III. Fallanalyse Teil 1: Ausdehnungsphase der Maschinenfabrik (1950-1965)[1]

1. Überblick über die kommunalpolitische Entwicklung der Stadt bis 1965

1.1. Institutionen und Personal der kommunalen (Selbst) Verwaltung[2]

Geislingen wurde am 21.4.1945 von den US-amerikanischen Truppen eingenommen und – wie der gesamte Kreis Göppingen, dem die Stadt zugehörte – der US-Militärregierung unterstellt. Zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung sorgte die Militärregierung frühzeitig für eine Erneuerung des (meist vor den einmarschierenden Amerikanern geflüchteten) Führungspersonals der deutschen Zivilverwaltungen auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene, die sie ihrer Aufsicht unterstellte und sich dabei vorbehielt, im Einzelfall anstelle der deutschen Behörden selbst die Entscheidung zu treffen.[3] Noch im April 1945 erhielt die Stadt mit Ernst Reichle, einem früheren Gewerkschaftsführer und Landtagsabgeordneten der SPD, ihren ersten – von der Militärregierung kommissarisch eingesetzten – Oberbürgermeister der Nachkriegszeit.[4] Diesem stand ein 12-köpfiger Beirat zur Seite, dessen Mitglieder (»Ratsherren«) Reichle (mit Billigung der Militärregierung) aus Kreisen der Bürgerschaft und der Wirtschaft rekrutiert hatte. Es handelte sich dabei allerdings lediglich um ein beratendes Gremium ohne Entscheidungsbefugnisse. Die ersten freien Wahlen für die

1 Soweit nicht anders vermerkt, beruht die Darstellung auf einer Auswertung der Protokolle des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Bauausschuß und Verwaltungsausschuß).

2 S. hierzu auch Bauer o. J. (1976/77), S. 182ff. Zu den Grundlagen der bad.-württ. Kommunalverfassung s. weiter unten Ziff. 3.2.3.

3 Dies galt bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949.

4 Im August 1945 wurde in Stuttgart eine deutsche Landesverwaltung für die Gebiete Nordbaden und Nordwürttemberg (von der US-Militärregierung dann Ende Oktober zum Land Württemberg-Baden zusammengeschlossen) mit dem kommissarischen Ministerpräsidenten Reinhold Maier an der Spitze eingesetzt. Dieser – Mitbegründer der württembergischen liberal-demokratischen DVP (Demokratische Volkspartei), 1948 mit der FDP (Freie Demokratische Partei) zur FDP/DVP verschmolzen – führte auch die erste (Koalitions-) Regierung des 1952 – nach der Volksabstimmung vom 6.12.1951 – aus den Ländern Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Baden gegründeten Bundeslandes Baden-Württemberg an. Seit 1953 stellte die CDU (und stellt noch) als jeweils stärkste Fraktion im Landtag den Ministerpräsidenten.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Selbstverwaltungskörperschaften fanden unter der Regie der US-Militärregierung im Jahr 1946 statt.[5]

1.1.1. Gemeinderat (GR)

Die reguläre Amtszeit des GR betrug jeweils 3 Jahre und basierte bis 1974 auf dem sog. rollierenden System. Danach wurden die Mitglieder des GR für jeweils 6 Jahre, also zwei Amtsperioden des GR, gewählt. Vor jeder Neuwahl schied die Hälfte der GR-Mitglieder wegen Ablaufs ihrer 6-jährigen Amtszeit von Gesetzes wegen aus, wobei sich die betroffenen Stadträte aber um Wiederwahl bewerben konnten.[6]

Eine Übersicht über die parteipolitische Zusammensetzung der zwischen den Jahren 1946 und 1975 amtierenden Gemeinderäte gibt nachfolgende Tabelle 1.

5 Die ersten Gemeinderatswahlen fanden Ende Januar 1946 und die ersten Kreistagswahlen im April 1946 statt. Im November des Jahres folgte die erste Landtagswahl. Dazu war kurz zuvor die von den Nationalsozialisten im Zuge ihrer sog. Gleichschaltungspolitik für das gesamte Reichsgebiet (außer Berlin als Hauptstadt) erlassene Deutsche Gemeindeordnung vom 30.1.1935 (DGO – RGBl. I S. 49) durch das (württ.-bad.) Gesetz Nr. 30 über deren Anwendung vom 20.12.1945 und vom 6.2.1946 (DGOA – RegBl. 1946, S. 5 und S. 55) im Sinne einer demokratischen Gemeindeverfassung mit frei gewählten Gemeinderäten und Bürgermeistern grundlegend geändert worden. Die endgültige, auch formelle Ablösung der DGO erfolgte schließlich durch die zum 1.4.1956 in Kraft getretene Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129).

6 Um dieses System der jeweils hälftigen (potentiellen) Erneuerung des GR praktizieren zu können, wurde bei der Wahl des ersten GR die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder nur für 3 Jahre gewählt – faktisch amtierten sie nur knapp 2 Jahre, da die Wahlperiode des ersten GR auf Grund einer Übergangsbestimmung verkürzt worden war – und mußte entsprechend mit Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, während die andere Hälfte für 6 Jahre gewählt und damit für die weiteren 3 Jahre von Gesetzes wegen in den nachfolgenden GR übergeleitet wurde (wobei sich wegen der besagten Übergangsbestimmung die faktische Amtszeit auf nur 5 Jahre belief). Das rollierende System erzeugte so einerseits eine gewisse Kontinuität des gemeinderätlichen Gremiums. Andererseits erschwerte die jeweilige Erneuerung der Hälfte seiner Mitglieder nach jeweils nur 3 Jahren die Bildung – jedenfalls theoretisch – dauerhafter Koalitionen zwischen einzelnen Parteien bzw. Fraktionen (in der Praxis war dies allerdings nicht der Fall, s. dazu unten Ziff. 3.2.3). Anläßlich einer (unverbindlichen) Umfrage des Städteverbands Bad.-Württ. vom Mai 1960 zur Beibehaltung des rollierenden Systems sprachen sich die Fraktionen von SPD, DVP/FW, UWG und WdV dafür aus, lediglich die CDU-Fraktion votierte dagegen. 1974 wurde dieser Wahlmodus aufgehoben. An dessen Stelle trat eine einheitliche Amtsperiode des gesamten GR und seiner individuellen Mitglieder von jeweils 5 Jahren.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Tabelle 1:
Sitzverteilung der 4 größten Parteien bzw. Wählervereinigungen im Gemeinderat von 1946 bis 1975

Wahlperiode	*Gesamt*	*SPD*	*CDU*[1]	*UWG/ FWV*[2]	*DVP/ FDP*[3]	*Sonstige*[4]
1. GR: März 1946-Dez. 1947	24	10	6	-	7	1
2. GR: Jan. 1948-Febr. 1951	30	11	6	-	8	5
3. GR: Febr. 1951-Dez. 1953	30	9	5	5	6	5
4. GR: Jan. 1954-Dez. 1956	30	8	6	10	5	1
5. GR: Dez. 1956-Nov. 1959	24	8	5	4	5	2
6. GR: Dez. 1959-Nov. 1962	24	9	5	4	4	2
7. GR: Dez. 1962-Nov. 1965	24	9	5	6	4	0
8. GR: Dez. 1965-Nov. 1968	24	10	5	5	4	0
9. GR: Dez. 1968-Okt. 1971	24	10	6	4	4	0
10. GR: Nov. 1971-Mai 1975	24	10	7	4	3	0

[1] Zunächst angetreten als CSP (Christlich-Soziale Partei), spätestens ab 1.8.1947 umbenannt in (bzw. beigetreten zur) CDU (Christlich-Demokratische Union).

[2] Die UWG (Unabhängige Wählergemeinschaft) wurde erst anläßlich der Wahl zum 3. GR gegründet. Im 4. GR hatte sich ihrer Fraktion die WdV (Wählergemeinschaft der Vertriebenen) angeschlossen. Im Januar 1962 benannte sich die UWG in FWV (Freie Wählervereinigung) um. Ende des 6. GR, im November 1962, trat die WdV bei gleichzeitiger Selbstauflösung zur UWG über.

[3] Zunächst angetreten als UeP (Überparteilicher Wahlvorschlag), spätestens anläßlich der Wahl zum 2. GR umbenannt in die (bzw. beigetreten zur) 1946 im Südwesten neu gegründeten (liberal-nationalen) DVP (Deutsche Volkspartei), die dann in der 1948 in den (übrigen) westlichen Besatzungszonen gegründeten FDP (Freie Demokratische Partei) aufging, im Südwesten aber den ursprünglichen Namen DVP allein oder als Zusatz (vorweg- oder hintangestellt) regional weiter mitführte. In Geislingen war sie zum 3. GR als DVP, zum 4. bis 6. GR in Verbindung mit der Wählervereinigung FW (Freie Wähler) als DVP/FW, im 7. GR als FDP/FW und ab dem 9. GR in Verbindung mit der FW als FDP/FW vertreten.

[4] Diese Kategorie enthält die Parteien bzw. politischen Gruppierungen, die in keiner Wahlperiode des GR mehr als 2 Sitze errungen haben. Die aufgelisteten Häufigkeiten geben jeweils die Summe der auf diese Gruppen entfallenen Mandate an. Im einzelnen handelte es sich um die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD), letztmalig im 4. GR wegen des gegen sie vom Bundesverfassungsgericht verhängten Verbots vertreten, um die Junge Generation (JG), die sich Ende 1950 mit dem Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE) zur Deutschen Gemeinschaft (DG) zusammenschloß, letztmalig im 3. GR vertreten, um die Freie Wählervereinigung (FW, auch FWV), die als Vertreterin der Geislinger »Neubürger« gegründet worden war und sich im 4. GR der DVP anschloß (s. vorangehende Ziff. 4), und um die WdV bis zu deren Anschluß an die UWG (s. o. Ziff. 2).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die parteipolitische Verteilung der Mandate im Geislinger Gemeinderat ergibt für den hier in Frage stehenden Zeitraum von 1946-1965 folgendes Bild: Konstant vertreten waren die beiden großen (und auch überregional im Bund und in den Ländern präsenten) Volksparteien SPD und CDU,[7] wobei die SPD stets vor der CDU rangierte. Zusammen verfügten sie jeweils über die absolute Mehrheit im Rat, ausgenommen in den beiden Amtsperioden des 3. und 4. GR. Speziell im 4. GR, in dem auch ein Großteil der Entscheidungen im Hinblick auf die betrieblichen Erweiterungspläne der MAG getroffen wurde, entfiel die Hälfte der Mandate auf die beiden nur regional bzw. landesweit organisierten Parteien UWG und DVP, wobei die UWG zudem die stärkste Fraktion in der Gemeindevertretung stellte. Auch in den nachfolgenden Wahlperioden standen DVP und UWG – teils in wechselnden Zusammenschlüssen mit anderen politischen Gruppierungen – für eine gewisse Kontinuität der politischen Orientierung jenseits der beiden großen Volksparteien. Insgesamt zeichnete sich das Gemeinderatsgremium spätestens mit Beginn der zweiten Amtsperiode im Jahr 1948 bis zum Ende des hier betrachteten Zeitraums durch eine relativ stabile anteilige Vertretung der verschiedenen Parteien und innerhalb dieser auch der politisch führenden Personen aus.[8] Eine absolute Mehrheit der Sitze im GR konnte jedoch keine der Parteien erringen, so daß Entscheidungsmehrheiten – die Anwesenheit aller GR-Mitglieder vorausgesetzt – nur im Wege fraktionsüberschreitender Kooperation erzielt werden konnten.[9]

Die Sitzverteilung im GR spiegelt sich auch in dessen Ausschüssen wider. Für die im vorliegenden Fall relevanten – teilweise nicht nur (vor-) beratend, sondern vor allem auch beschließend tätigen – Ausschüsse, den Bauausschuß (BA) und den Verwaltungsausschuß (VA),[10] ist dies den Tabellen B und C im Anhang zu entnehmen.[11] Die SPD verfügte durchgehend in beiden Gremien jeweils über mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Parteien, ausgenommen in der schon erwähnten 4. Amtsperiode, in der sie gegenüber der UWG als der stärksten Fraktion im BA mit einem Sitz zurück- und im VA gleichauf lag. Ferner verband sich mit der Position der stärksten bzw. zweitstärksten Fraktion einer ungeschriebenen Regel zu-

7 Bei der CDU deren (nur kurzzeitig bestehende) landesspezifische Vorläuferorganisation CSP eingerechnet.

8 Die »dominanten«, langjährig im GR vertretenen Mitglieder weist Tabelle A, die als Fraktionsvorsitzende bzw. deren Stellvertreter fungierenden Mitglieder Tabelle G im Anhang aus.

9 Dies kommt dem in den kommunalen Vertretungsorganen ohnehin vorherrschenden »Gesetz der Großen Koalition« (Grauhan) entgegen. S. dazu näher unten Ziff. 3.2.3.

10 Bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung am 1.4.1956 hießen die Ausschüsse Abteilungen. Der Einfachheit halber verwenden wir hier durchgehend die neuere (bis heute geltende) Bezeichnung dieser Gremien als Ausschüsse.

11 Die Tabellen D und E im Anhang weisen die langjährigen Vertreter und deren Stellvertreter in den genannten Ausschüssen aus.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

folge das Recht, den ersten bzw. zweiten ehrenamtlichen (gemeinderätlichen) Stellvertreter des OB zu stellen und damit in dessen Verhinderungsfall die Stadt im Außenverhältnis zu vertreten. Die jeweiligen Amtsinhaber weist Tabelle F aus.[12] Während SPD und UWG die ihnen jeweils zustehende Position des ersten bzw. zweiten ehrenamtlichen Stellvertreters bis zur 8. Amtsperiode mit ihren jeweiligen Fraktionsvorsitzenden besetzten, entschied sich die CDU in den einschlägigen Fällen für eine Art Ämtertrennung, indem sie ihrem jeweils stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden die Position des zweiten ehrenamtlichen Stellvertreters übertrug.[13]

Unter dem Aspekt des in Baden-Württemberg geltenden personenbetonten Wahlverfahrens der Gemeinderäte lohnt es sich, einen Blick auf das »Sozialprofil« der vier Hauptfraktionen des Geislinger Rats zu werfen.[14] Geht man dabei von der Berufszugehörigkeit der Fraktionsmitglieder als einem dafür geeigneten Indikator aus, ergibt sich – summarisch für den hier betrachteten Zeitraum – folgendes Bild: In der SPD-Fraktion waren überproportional viele (und ausnahmslos nur in ihr) Gewerkschaftsangestellte und (insbesondere bei der WMF beschäftigte) Facharbeiter vertreten,[15] unterrepräsentiert waren dagegen Lehrer und sonstige Beamte, freie Berufe und Unternehmer fehlten völlig. In der CDU-Fraktion traf sich eine breite berufliche Mischung, die von Freiberuflern (Rechtsanwälte und Architekten) über Beamte des öffentlichen Dienstes bis hin zu Facharbeitern reichte.[16] Unternehmer und leitendes Personal der privaten Wirtschaft bildeten die Ausnahme. In der UWG-Fraktion fanden sich vor allem Freibe-

12 Im 2. und 3. GR wurden jeweils 3 ehrenamtliche Stellvertreter bestellt, wobei sich DVP und CDU als zweit- bzw. drittstärkste Fraktion darauf einigten, in Umkehrung ihrer Fraktionsstärke den 2. und 3. Stellvertreter zu besetzen, d. h. die Position des 2. Stellvertreters fiel an die CDU (der 3. Stellvertreter ist in der Tabelle nicht eigens aufgeführt). Als Kompensation überließ die CDU den zwischen ihr und der DVP noch zu vergebenden 8. Sitz im BA bzw. 10. Sitz im VA der Konkurrentin in Anerkennung von deren größerer Fraktionsstärke.

13 Dies ergibt sich aus dem Vergleich des Personals in Tabelle F mit demjenigen in Tabelle G, die die Fraktionsvorsitzenden und deren jeweilige Stellvertreter enthält. In der 9. und 10. Amtsperiode waren auch bei der SPD (wie bei der CDU) Fraktionsvorsitz und ehrenamtliche Stellvertretung des OB personell entkoppelt.

14 S. dazu die Ausführungen unten in Ziff. 3.2.3.

15 In diesem Zusammenhang verdient erwähnt zu werden, daß Menger, der als SPD-Mitglied dem GR vom März 1946 bis Ende November 1989 angehörte, ab April 1966 den Vorsitz der SPD-Fraktion innehatte, ab 1946 zunächst bei der NWZ bis zu deren Zusammenschluß im Januar 1975 mit der GZ (s. o. Kap. I, Ziff. 2, Anm. 2) für den Geislinger Lokal- und Sportteil tätig war und anschließend noch zwei Jahre lang die Lokalredaktion der GZ bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand leitete.

16 Interessant ist im vorliegenden Zusammenhang der Umstand, daß sich in der gemeinderätlichen SPD-Fraktion immer wieder Facharbeiter, teils zugleich auch Gewerkschaftsfunktionäre der WMF, sammelten (im hier beobachteten Zeitraum war lediglich ein WMF-Facharbeiter für die CDU im Rat, dies allerdings langjährig in den ersten 5 Wahlperioden des GR), während bei der CDU-Fraktion in diesem Zeit-

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

rufler (Architekten, Rechtsanwälte und Steuerberater), selbständige Handwerker und Unternehmer, aber auch Lehrer und leitende Angestellte. Die DVP-Fraktion schließlich beherbergte vergleichsweise viele (ehemalige) Lehrer und selbständige Handwerker, aber weder Freiberuflicher noch Facharbeiter.

Auf einen vereinfachten Nenner gebracht, entsprachen die Geislinger Fraktion der SPD weitgehend dem traditionellen Bild von dieser als Interessenvertreterin der Arbeiterschaft und der (Industrie-) Gewerkschaften und die Fraktion der CDU dem Bild einer alle gesellschaftlichen Schichten einschließenden Volkspartei. In der Fraktion der DVP bzw. FDP hätte man angesichts des von dieser Partei auf Bundesebene erhobenen Anspruchs, den politischen und auch wirtschaftlichen Liberalismus zu repräsentieren, nicht vorrangig Lehrer, sondern außer über selbständige Handwerker hinaus mehr (mittelständische) Unternehmer und vor allem auch Angehörige der (akademischen) freien Berufe erwartet. Eben die letztgenannte Gruppe fand sich, neben Unternehmern und leitenden Angestellten, gehäuft in der Fraktion der nur regional etablierten UWG. Im Hinblick auf das berufliche »Sozialprofil« ihrer gemeinderätlichen Vertreter verkörperten UWG und SPD einerseits jeweils die intern homogensten und andererseits die gegeneinander am stärksten kontrastierenden Fraktionen im GR. Soweit es dort anläßlich der MAG-Erweiterung zu »Kampfabstimmungen« kam, dürften diese maßgeblich durch die gegensätzlichen sozialen Bezugsgruppen dieser beiden Gruppen hervorgerufen worden sein.

1.1.2. Oberbürgermeister

Der von der Militärregierung eingesetzte kommissarische Bürgermeister Reichle wurde noch vor Jahresfrist 1945 von seinem Amt suspendiert[17] und an seiner Statt vom Landratsamt Göppingen als Dienstaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium und vorbehaltlich der Zustimmung der US-Militärregierung der sozialdemokratische Ratsherr und Studienrat Dr. Schremple unter einstimmiger Billigung des angehörten Beirats zum stellvertretenden Bürgermeister ernannt und in dieser Funktion ein

raum von der Belegschaft der MAG allein der Betriebsratsvorsitzende und der IG Metall zugehörige Tiefner dem GR vom Januar 1954 bis Ende 1991 angehörte. Auf der anderen Seite war der Personalchef der WMF, Dr. Hahn, vom Oktober 1966 bis Ende 1989 Mitglied der CDU-Ratsfraktion.

17 Die Suspendierung bzw. Zwangsbeurlaubung Reichles wurde vom Göppinger Landrat als Dienstaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Geislingen am 7.12.1945 verfügt. Auslöser war die Mitteilung der US-Militärregierung Göppingen, wonach die Stadt ohne Genehmigung und damit gegen die amerikanischen Gesetze verstoßend über mehrere Monate hin größere Mengen Treibstoffs aus München bezogen habe.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Jahr später, Ende 1946, durch den Amtsantritt des ersten frei – gemäß den Übergangsbestimmungen der DGOA noch durch den GR – gewählten Bürgermeisters nach dem Krieg, den aus Bayern stammenden Dr. Friedrich Karl von Siebold,[18] abgelöst.[19] Dessen Amtszeit lief zeitgleich mit derjenigen des ersten GR bereits Ende 1947 ab.

Der neue OB wurde entsprechend den regulären gesetzlichen Vorschriften durch unmittelbare Urwahl der Bürgerschaft bestimmt.[20] Er war zugleich geborenes Mitglied des GR und an dessen Beschlußfassung zunächst nur mit dem Recht des Stichentscheids, nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung zum April 1956 mit vollem Stimmrecht beteiligt.[21] Die angesprochene erste Urwahl des Geislinger OB, bei der der bisherige Amtsinhaber von Siebold auf eine erneute Kandidatur verzichtet hatte,[22] fiel im zweiten Wahlgang Ende Mai 1948 auf den Göppinger und früheren Mini-

18 Von Siebold war nach Aussage des Göppinger Landrats zu Beginn des Dritten Reichs als Diplomat beim Auswärtigen Amt tätig gewesen, das er aber bereits 1934 wieder verlassen habe. Vermutlich – aber aus den erhobenen Dokumenten nicht eindeutig belegbar – war von Siebold ausgebildeter Jurist und politisch nach dem Krieg der CSP nahestehend (wenn nicht gar Mitglied).

19 Die Wahl des OB hätte nach den Vorschriften bereits unmittelbar nach der Konstituierung des ersten Gemeinderats im März 1946 stattfinden müssen. Zu der deutlichen Verzögerung war es dadurch gekommen, daß man den Ausgang des Verfahrens gegen den suspendierten Reichle abwarten wollte, um diesem bei positiver Entscheidung noch eine Bewerbung um das Amt zu ermöglichen. Nachdem eine von der UeP initiierte Probeabstimmung darüber, ob Reichle im Falle seiner Kandidatur das Vertrauen des GR hätte, 12 Nein-Stimmen bei 10 Enthaltungen ergeben hatte, entschloß sich der GR, die öffentliche Ausschreibung der Stelle auf dem Dienstweg über den Landrat zu veranlassen. Nachdem der neben von Siebold in die engere Wahl gezogene Bewerber für das Amt seine Kandidatur zurückgezogen hatte, meldete nachträglich das GR-Mitglied Dr. Schremple sein Interesse an, unterlag aber bei der Wahl am 2.8.1946 mit 10 gegenüber 12 Stimmen für von Siebold.

20 § 56 Abs. 1 DGOA (s.o. Anm. 55). Die dort noch auf 12 Jahre festgelegte Amtszeit wurde durch das Gesetz Nr. 328 über die Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte vom 23.10.1947 (Reg.Bl. S. 102) auf 6 Jahre verkürzt.

21 § 42 Abs. 3 DGOA bzw. § 37 Abs. 6 GemO. Bei (Personal-) Wahlen besaß der OB nicht erst nach der GemO (§ 37 Abs. 7), sondern schon nach der DGOA (§ 42 Abs. 4) volles Stimmrecht.

22 Dessen Amtszeit war nicht frei von Konflikten mit dem GR gewesen. Eine der schwerer wiegenden Kontroversen betraf die im informellen Teil einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft der unmittelbaren Kreisstädte des Württ.-Bad. Städteverbands im August 1947 getätigte Äußerung von Siebolds, der [Geislinger] GR sei »völlig vertrottelt« (GR-P 23.9.1947). Von Siebold war zwar zunächst von der CDU-Fraktion des GR um erneute Kandidatur gebeten worden, was offenbar auch die Unterstützung der DVP-Fraktion gefunden hatte. Da er sich aber nur bei Zustimmung auch der übrigen Fraktionen des GR wiederbewerben wollte, diese aber nicht erhielt, verzichtete er auf eine Kandidatur.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sterialrat Hermann Reihling,[23] dessen gesetzlich auf 6 Jahre angelegte Amtszeit durch seinen Tod am 1.8.1949 ein vorzeitiges Ende fand.

Nachfolger des nur gut ein Jahr amtierenden OB Reihling wurde der aus Ulm stammende, 35 Jahre alte Dipl.-Kaufmann Dr. Alfred Allgaier durch Wahl im 2. Wahlgang im November 1949.[24] Die schon kurz nach seinem Amtsantritt im Januar 1950 einsetzenden diversen Konflikte mit dem GR und insbesondere mit der SPD als stärkster Fraktion, die sich u.a. an der Äußerung Allgaiers im Kreisrat entzündeten, in Geislingen würden Beamte und Angestellte »nur nach politischen Gesichtspunkten« eingestellt, und in dem Vorwurf gipfelten, die SPD-Fraktion arbeite daran, den vom Volk gewählten OB loszuwerden,[25] führten ein Jahr später zur Suspendierung des OB durch das Innenministerium mit Wirkung zum 1.3.1951.[26] Der von Allgaier erklärte Amtsverzicht und seine daraufhin zum 29.2.1952 erfolgte Entlassung aus den Diensten der Stadt gab den Weg frei für die dann Mitte des Jahres stattfindende Wahl eines Nachfolgers. Bis zu dessen Amtsantritt Ende Juli 1952, also insgesamt knapp anderthalb Jahre lang, führte Bürgermeister Weise in seiner Funktion als hauptamtlicher Stellvertreter des OB die Amtsgeschäfte. Den Vorsitz im GR nahm der erste ehrenamtliche Stellvertreter des OB, der schon erwähnte SPD-StR Dr. Schremple, wahr.

Wie sein Vorgänger wurde auch der 45-jährige, in der praktischen (kommunalen) Verwaltungsarbeit unerfahrene – mutmaßlich parteilose, libera-

23 Reihling hatte bereits den 1. Wahlgang Ende Februar mit 69 % der gültigen Stimmen für sich entscheiden können. Die Wahl war jedoch mit der Begründung der Nichtwählbarkeit des Kandidaten erfolgreich angefochten worden, da ein Spruch der (für die »Entnazifizierung« nach dem Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus) zuständigen Spruchkammer Göppingen, der Reihling als Entlasteten eingestuft hatte, zum Zeitpunkt des 1. Wahlgangs noch nicht rechtskräftig gewesen war. Reihling war nach eigener Aussage ab 1933 Mitglied der NSDAP gewesen. Die Fraktionsvorsitzenden von CDU und DVP stellten zum Ausgang des 2. Wahlgangs mit Befriedigung bei der Amtseinführung Reihlings im GR fest, daß die Bevölkerung die Einsprüche gegen die erste Wahl entsprechend beantwortet und Reihling beim zweiten Wahlgang »in überragender Mehrheit« das Vertrauen ausgesprochen habe. (GR-P 6.7.1948).

24 Im 1. Wahlgang im Oktober 1949 hatte kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen können. Allgaier, der für diesen Wahlgang nicht auf der Liste der vom GR bevorzugten Kandidaten gestanden hatte, erreichte dabei nur 14,6 % der Stimmen und lag damit mit deutlichem Abstand hinter dem Erstplazierten mit 22,7 % der Stimmen. Die Stichwahl konnte er dann mit 65 % der gültigen Stimmen für sich entscheiden. Nach der Wahl warf der SPD StR Schremple Allgaier vor, den GR, insbesondere die SPD-Ratsfraktion, im Wahlkampf mit fragwürdigen Mitteln attackiert zu haben. (GR-P 16.6.1950).

25 GR-P 26.4.1950, GR-P 28.1.1950.

26 Zuvor hatte eine Kommission des Innenministeriums mehrere Verstöße Allgaiers gegen gesetzliche Vorschriften festgestellt und (zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen) noch einen im Ergebnis dann gescheiterten Versuch einer gütlichen Einigung zwischen GR und OB unternommen (GR-P 16.6.1950).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

len Positionen zugeneigte[27] – Stuttgarter Rechtsanwalt Dr. Goetz Block erst im 2. Wahlgang (Stichwahl), dann aber mit »überlegener« Mehrheit,[28] am 6.7.1952 für die (gesetzliche) Dauer von 6 Jahren zum neuen Stadtoberhaupt gewählt.[29] Er wurde, nunmehr bereits im ersten Wahlgang, im Mai 1958 für die bei unmittelbarer Wiederwahl geltende gesetzliche Dauer von 12 Jahren, d. h. bis Mai 1970, in seinem Amt bestätigt.[30] Sein Tod im März 1962 beendete seine Amtszeit vorzeitig.[31]

Auf die 10-jährige Ära von Block, die bis zuletzt nicht frei von im Einzelfall auch substantiellen Konflikten mit dem GR gewesen war,[32] folgte eine insgesamt 28 Jahre währende Amtsperiode seines Nachfolgers Niklas Kamper, der sich im Juni 1962 gegen acht Mitbewerber mit 52,0 % der gül-

27 Aus den erhobenen Materialien ergeben sich keinerlei Hinweise auf eine evtl. Parteimitgliedschaft von Block. Seine Äußerungen im GR lassen am ehesten auf eine liberale, speziell auch wirtschaftsliberale Haltung schließen, der unter den im GR vertretenen Parteien auch die DVP und – stärker klientelorientiert – auch die UWG nahestanden. Die größte (parteipolitische) Distanz hielt Block zur SPD-Fraktion.

28 GR-P 25.7.1952.

29 Bei der Wahl hatte auch der bisherige Amtsinhaber Allgaier kandidiert. Für den Fall seiner Wahl hatte das Innenministerium in einer entsprechenden Pressenotiz angekündigt, das seinerzeit eingestellte Dienststrafverfahren gegen Allgaier wieder aufzunehmen, was dessen sofortige Suspendierung noch vor seiner Amtseinsetzung zur Folge gehabt hätte. Da in diesem Fall Geislingen erneut eine Interimszeit ohne reguläres Stadtoberhaupt zu bestehen gehabt hätte, hatte die Stadt gemäß einem Beschluß des GR das Innenministerium gebeten, die Bevölkerung der Stadt über die Folgen einer Wiederwahl Allgaiers zum OB in geeigneter Weise aufzuklären. (GR-P 30.4.1952).

30 Block hatte 7.844 gültige Stimmen erhalten, der sich auch diesmal wieder bewerbende frühere Amtsinhaber Allgaier immerhin noch 3.145 Stimmen. Auf Grund der von Allgaier gegen die Wahl erhobenen Anfechtungsklage konnte die offizielle Eidesbekräftigung und Neuverpflichtung von OB Block erst im Juni 1959 vorgenommen werden, nachdem die Wahlanfechtung durch den bad.-württ. VGH rechtskräftig abgewiesen worden war.

31 Wegen Herzinsuffizienz sowie eines Bandscheibenleidens hatte Block im Verlauf seiner zweiten Amtsperiode wiederholt die Amtsgeschäfte zur Durchführung von mehrwöchigen Heilkuren in die Hände seines hauptamtlichen Stellvertreters, BM Weise, legen müssen. Seine Krankheiten beschränkten auch seine öffentliche Präsenz und die Pflege der gesellschaftlichen Kontakte.

32 Als persönlichen Affront empfand Block die Weigerung des GR, ihm anläßlich einer gesetzlichen Neuregelung der Dienstbezüge vom Februar 1960 die gewünschte Obergrenze seines Grundgehalts zu gewähren, zumal der GR ansonsten eine »großzügige« Handhabung der ihm zustehenden Ermessensspielräume in Personalangelegenheiten der städtischen Bediensteten praktiziere. Der sich selbst als der »schlechtest bezahlte« OB des Landes Bad.-Württ. bezeichnende Block zog die Konsequenz und bewarb sich – statt eine Anfechtungsklage vor dem VG gegen den GR-Beschluß zu erheben – auf die zu dieser Zeit frei gewordene Stelle des OB in Ludwigsburg. Obwohl der GR diese Bewerbung (die Block später nach eigener Aussage aus familiären und im einzelnen nicht genannten »anderen« Gründen, nicht zu-

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tigen Stimmen durchgesetzt hatte. Der für die inzwischen auf 8 Jahre heraufgesetzte gesetzliche Amtsdauer gewählte, bis dahin in seiner Geburtsstadt Ulm als Staatsanwalt tätige 36-jährige und parteilose Kamper war kein Verwaltungsfachmann, wie er anläßlich seiner Amtseinsetzung im Juli 1962 ausdrücklich bekannte. Er wurde in den regulären OB-Wahlen in den Jahren 1970 und 1982 im Amt bestätigt.[33] Im Wahljahr 1990 verzichtete er auf eine nochmalige Kandidatur.[34]

Zusammenfassend hatten der Geislinger Gemeinderat und die Stadtverwaltung in den ersten Nachkriegsjahren einen wiederholten Wechsel des Stadtoberhaupts und Gemeinderatsvorsitzenden zu verkraften gehabt. Die personelle Diskontinuität in diesem Amt, die der Bewältigung der sich der Stadt gerade in jener Zeit stellenden Probleme kaum förderlich gewesen sein dürfte, wurde mit der Wahl von Block in eine längere Periode der Konsolidierung – wie sie auch die Gemeindeverfassung mit einer gesetzlichen Amtsdauer von zunächst 6, dann 8 Jahren und der Möglichkeit mehrmaliger Wiederwahl vorsah – geführt, wie sie sich im Gemeinderatsgremium schon einige Jahre zuvor eingestellt hatte (s. o.). Die im April 1956 in Kraft getretene neue Gemeindeordnung stärkte zudem die Position des OB im GR insofern, als ihm nunmehr nicht nur bei Personalwahlen, sondern auch bei den Beschlüssen des GR (und seiner Ausschüsse) volles Stimmrecht anstelle des bisherigen Stichentscheids im Falle von Stimmengleichheit zustand.

letzt auch wegen des ihm durch seine Wiederwahl erwiesenen Vertrauens der Bevölkerung zurückzog) seinerseits als Affront empfand, beauftragte er die Verwaltung, durch eine Umfrage unter anderen Städten die dort praktizierten Festsetzungen des Grundgehalts für den OB zu erheben. (GR-P 28.9.1960; GR-P 2.11.1960). Ende Januar 1962 beschloß der GR, die Bezüge für Block mit Wirkung ab 1.3.1962 auf der Grundlage des Höchstgehalts neu festzusetzen (durch den unerwarteten Tod des OB noch im selben Monat blieb dieser Beschluß im Ergebnis folgenlos). Im übrigen war es unter den verschiedenen Fraktionen des GR am ehesten die der SPD, die in Opposition zu Block geraten war.

33 1970 belief sich die gesetzliche Amtszeit des OB bei unmittelbarer Wiederwahl noch auf 12 Jahre, 1980 betrug sie auf Grund veränderter Rechtslage nur noch – in Angleichung an die bei Erstwahl geltende Dauer – 8 Jahre.

34 Anläßlich seines 25-jährigen Jubiläums als OB hatte Kamper eingestanden, während seiner ersten Jahre in Geislingen an den Wechsel in eine größere Stadt gedacht zu haben. In seine Amtszeit fielen die Wegverlegung der MAG von Geislingen in den Nachbarort Amstetten und die grundlegenden Entscheidungen über die Wiederverwendung des Werksareals. Bei seiner Verabschiedung aus dem Amt wurde er mit dem Bundesverdienstkreuz erster Klasse ausgezeichnet.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

1.1.3. Stadtverwaltung

Personelle Kontinuität kennzeichnet die Geislinger Stadtverwaltung nicht nur im Hinblick auf das Amt des OB als Verwaltungschef. Sie findet sich bis in die 1960er Jahre hinein auch bei den sonstigen führenden Positionen, von denen hier insbesondere die des Bürgermeisters (1) und die jeweilige Leitung der Stadtkämmerei (2), des Stadtmessungs- und Planungsamts (3) und des Stadtbauamts (4) interessieren.[35]

(1) Zum *Bürgermeister*, zugleich hauptamtlicher Vertreter des OB, wurde im Februar 1948 der seit 1922 in städtischen Diensten stehende Bruno Weise in Konkurrenz zu zwei auswärtigen Bewerbern vom GR gewählt.[36] Nach zweimaliger Wiederwahl endete seine Amtszeit im April 1965 (wobei der Termin zufällig mit dem Erreichen der Altersgrenze zusammenfiel).[37]

(2) Zum *Leiter der Stadtkämmerei*, der städtischen Finanzverwaltung, wurde ebenfalls im Jahr 1948 der seit 1937 in städtischen Diensten stehende Michael Beck einstimmig vom GR gewählt.[38] Zum Oktober 1955 wurde er vom GR zum zweiten Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung Stadtkämmerer auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Stelle war gezielt auf seine Person hin geschaffen worden, um ihn besoldungsmäßig höherstufen zu können. Unter diesen Vorzeichen bedeutete seine Wahl in das neue Amt nur mehr eine Formalität, zumal sich kein anderer Interessent beworben hatte (die Stelle war lediglich im Amtsblatt für den LK Göppingen öffentlich ausgeschrieben worden).[39] Seine Wiederwahl 1961 auf eine nunmehr 12-jährige Amtszeit erfolgte (ebenfalls) mit großer Mehrheit des GR, wobei auch hier trotz öffentlicher Ausschreibung (diesmal im Staatsanzeiger für Bad.-Württ.) keine weitere Bewerbung eingegan-

35 Unter dem kommissarischen OB Reichle waren zunächst alle Beamte und sonstige städtische Bedienstete, soweit sie NSDAP-Mitglieder waren, entlassen bzw. als Hilfsarbeiter weiterbeschäftigt worden. In der Gruppe der Beamten waren davon 22 Personen betroffen.

36 Der 1945 zunächst als Beamter entlassene Weise war nach seiner Einstufung als »Entlasteter« durch einen entsprechenden Spruchkammerbescheid vom November 1947 wiedereingestellt worden und vor seiner Wahl zum Bürgermeister als Stadtoberinspektor beim städtischen Rechnungsprüfungsamt tätig gewesen.

37 Bei seiner Wiederwahl war Weise jeweils trotz öffentlicher Ausschreibung der Position (die den ausdrücklichen Hinweis auf die Wiederbewerbung des bisherigen Amtsinhabers enthielt) der einzige Kandidat. Sein Nachfolger im Amt wurde ab Mai 1965 Michael Beck. Zu ihm s. nachfolgenden Absatz.

38 Wie Weise war auch Beck zunächst als Beamter entlassen und nach entsprechendem, ihn »entlastenden« Spruchkammerbescheid vom November 1947 wiedereingestellt worden.

39 Beck gehörte seit 1953 dem Aufsichtsrat des AEW an und hatte dieses Amt mindestens bis zum Jahr 1965 inne.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gen war. Vier Jahre später wurde Beck als Nachfolger des aus Altersgründen ausgeschiedenen Weise zum Mai 1965 für die gesetzliche Dauer von 8 Jahren zum ersten Beigeordneten und Bürgermeister in geheimer Abstimmung vom GR bei Stimmrecht auch des OB (hier: Kamper) mit knapper Mehrheit in Konkurrenz zu zwei auswärtigen Mitbewerbern gewählt.[40] Bereits im Vorfeld seiner Bewerbung hatte Beck informell sein Interesse bekundet, im Falle seiner Berufung seinen bisherigen Geschäftsbereich der Finanzverwaltung, mithin seine bisherige Funktion als Stadtkämmerer, im neuen Amt beizubehalten. Er begründete dies damit, daß auch in Nachbarstädten wie Aalen, Schwäbisch Gmünd und kürzlich auch Heidenheim die Stelle des BM und des Stadtkämmerers zusammengefaßt worden seien. Auf den von Beck nach seiner Wahl offiziell gestellten Antrag hin beschloß der GR einstimmig, ihm den Geschäftsbereich der Stadtkämmerei zuzuweisen. Zugleich wurde in der entsprechenden Satzung die bisherige Amtsbezeichnung des zweiten Beigeordneten als Stadtkämmerer in »Stadtbaudirektor« umgewandelt und der Stelle der Geschäftskreis der technischen Ämter und des Bauverwaltungsamts zugeordnet.[41]

(3) Die Leitung des *Stadtmessungs- und Planungsamts* wurde nach Wiedereröffnung des stadteigenen Messungsamts[42] Anfang 1949 dem Vermessungsrat Emil Kammerer übertragen, der zuvor diese Funktion schon seit 1924 ausgeübt hatte.[43] Nach dessen Eintritt in den Ruhestand zum 31.12.1951 übernahm der im März 1950 bei der Stadt eingestellte Dipl.-Ing. für Vermessungswesen, Karl Knauß, die Amtsleitung. Als dieser drei Jahre später zur Stadt Göppingen wechselte, bestellte der GR, einer entsprechenden Empfehlung des früheren Amtsinhabers Kammerer folgend, Mitte 1954 einstimmig den aus Stuttgart kommenden Vermessungsrat Hans Prittwitz zum Nachfolger (der diese Stelle dann bis zu seinem – auf eigenen Antrag erfolgten – Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand Ende 1982 innehaben sollte).[44]

40 Bei Anwesenheit aller 25 GR-Mitglieder (OB eingeschlossen) lag die erforderliche Mehrheit bei 13 Stimmen, auf Beck entfielen 15 Stimmen.

41 Die Stelle des zweiten Beigeordneten und Stadtbaudirektors nahm zunächst Dr. Raub (der nach Ludwigsburg wechselte), ab 1971 Frieder Höninger (zu ihm s. näher unten Kap. IV, Ziff. 2.2, Anm. 69) ein.

42 Das städtische Messungsamt war im Zuge der Verstaatlichung des Messungswesens im Jahr 1935 aufgelöst worden. Im Jahr 1948 hatte die Stadt ihr Planungsamt wiedererrichtet und diesem 1949 ein Stadtmessungsamt angegliedert (Anlage zu GR-P 16.12.53).

43 Kammerer war 1945 aus dem Beamtenverhältnis entlassen und nach entsprechendem, ihn »entlastenden« Spruchkammerbescheid vom Juli 1947 wieder eingestellt worden.

44 Anläßlich der Verabschiedung von Prittwitz hob OB Kamper hervor, daß dieser mit dazu beigetragen habe, die Interessen der Bürger in Grundstückssachen zu wahren.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Im Vorfeld der Wiederbesetzung der Amtsleiterstelle nach dem Ausscheiden von Knauß war seitens der Verwaltung erwogen worden, die Erledigung der Aufgaben der Stadtplanung (ausgenommen plan- und vermessungstechnische Arbeiten) dem Stadtbauamt zuzuweisen.[45] Dieser Vorschlag wurde dann aber zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Organisation nicht mehr weiterverfolgt.[46] Statt dessen wurde die Zusammenarbeit von Stadtmessungs- und Planungsamt und Stadtbauamt auf dem Gebiet der Stadtplanung durch eine Dienstanweisung des OB (Block) vom April 1954 geregelt.

(4) *Leiter des Stadtbauamts* (Hoch- und Tiefbau) und zugleich Bausachverständiger der Stadt i. S. d. Art. 107 Abs. 2 BO war zunächst Stadtbaumeister Wildermuth, der Ende Januar 1951 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand trat. Sein Nachfolger wurde der Geislinger Bauingenieur Theo Saretzki, der Mitte 1947 (als einziger Bewerber) als Baumeister beim Stadtbauamt mit Aussicht auf Übernahme der Funktion des Amtsleiters angestellt worden war. Bei der von allen Fraktionen des GR einmütig gebilligten Umorganisation des Stadtbauamts mit Wirkung zum April 1954 wurden eine besondere Bauverwaltungsabteilung mit Zuständigkeit insbesondere für das Finanzwesen im gesamten Bereich des Stadtbauamts sowie für das Vergabe- und Vertragswesen eingerichtet und die technischen Aufgaben auf zwei Hauptabteilungen, Hochbau- und Tiefbauamt, mit jeweils einer selbständigen Leitung aufgeteilt. Leiter des Hochbauamts wurde in Personalunion mit der Leitung des Stadtbauamts Saretzki, Leiter des Tiefbauamts der 1952 in städtische Dienste eingetretene Dipl.-Ing. Eduard Renz. Die Leitung der dem Tiefbauamt angegliederten Bauverwaltungsabteilung (die 1965 in ein eigenständiges Bauverwaltungsamt umgewandelt wurde)[47] übernahm nach einer rd. einjährigen

Während der gesamten Zeit seiner Amtsführung sei keine einzige Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde eingegangen. Prittwitz war Mitglied einer (in den erhobenen Dokumenten nicht namentlich genannten) politischen Partei und zeitweise auch Mitglied des Kreistags (spätestens ab 1976).

45 Eine entsprechende Ausweitung der Zuständigkeit des Stadtbauamts war sogar schon beim Innenministerium beantragt worden.

46 Der GR folgte damit einer entsprechenden Empfehlung des (dem OB unmittelbar unterstehenden) Rechnungsprüfungs- und Organisationsamts.

47 Der – gegen die Voten der Leiter des Hoch- und des Tiefbauamts zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Regelung vollzogene – Ausbau der Bauverwaltung zu einem selbständigen Amt, welches Hochbau- wie Tiefbauamt von Verwaltungstätigkeiten gänzlich entlasten sollte, war nicht zuletzt auch durch die bereits beschlossene Neuordnung der Geschäftskreise der beiden Beigeordneten befördert worden. Die Neuordnung war notwendig geworden, nachdem der bisherige zweite Beigeordnete Beck unter »Mitnahme« des Bereichs der Stadtkämmerei zum ersten Beigeordneten (und Bürgermeister) gewählt worden war und die frei gewordene Stelle des zweiten Beigeordneten mit einem Stadtbaudirektor besetzt werden sollte

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Interimslösung ab August 1955 der von der Stadtverwaltung Ulm kommende Peter Scheler.[48]

Die Gesamtverantwortung für alle drei Abteilungen hatte im Außenverhältnis der Leiter des Stadtbauamts, der auch die Aufgaben des Bausachverständigen wahrnahm. Im Innenverhältnis waren die Abteilungen selbständig. Das bedeutete insbesondere auch, daß der Vortrag im GR bzw. im Bauausschuß grundsätzlich dem zuständigen Amtsleiter zustand. Langfristig sollte nach Ansicht von OB Dr. Block daran gedacht werden, an die Spitze des Stadtbauamts einen Baurat zu berufen, derzeit hielt er aber den Geschäftskreis des Amts für noch nicht groß genug.

Im April 1957 kam der OB (Block) auf diese Möglichkeit zurück, die er in einer Vorlage für die Beratung im GR im einzelnen darlegte. Danach habe sich – so der OB – die bisherige Bearbeitung der Stadtplanung durch verschiedene Ämter nicht bewährt. Insbesondere sei das Stadtmessungsamt durch die Planungsarbeiten von seinen eigentlichen Aufgaben über Gebühr abgehalten worden. Zudem werde durch die Verkopplung von Stadtmessungsamt und Planung auch über Grundstückspreise gesprochen, was sich für die Stadt nicht vorteilhaft ausgewirkt habe. Auf der anderen Seite werde Stadtbaumeister Saretzki als Leiter des Stadtbauamts durch seine Mitwirkung bei der Stadtplanung übermäßig in Anspruch genommen, wodurch seine Dienstaufsicht über das Tiefbauamt leide. Hinzu komme ein unnötiger Verschleiß an Zeit, Arbeit und Kosten, wenn sowohl vom Stadtbauamt als auch vom Stadtmessungsamt in den Gremien über einen Gegenstand gleichzeitig berichtet bzw. vorgetragen werde. Die Bauverwaltungsabteilung habe bisher nicht den bei ihrer Schaffung erhofften Erfolg gezeitigt. Das Stadtbauamt gebe dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) laufend Anlaß zu Beanstandungen. Aus diesem unbefriedigenden Zustand zog der OB den Schluß, daß die Leitung des Stadtbauamts und der Stadtplanung einem Baurat übertragen und Saretzki zu dessen Stellvertreter berufen werden sollte. Bei einer solchen Regelung wäre der Leiter des Stadtmessungsamts auch wieder frei für die Arbeiten im Außendienst. Block stellte klar, daß er als Stadtvorstand für die entstandene Lage die Verantwortung nicht mehr allein tragen wollte. Sollte der GR zu dem Ergebnis kommen, daß die Angelegenheit auf andere Weise gelöst werden könne, sei er damit auch einverstanden. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, daß das Stadtbauamt die Meinung vertrete, mit der Einstellung von zwei zusätzlichen technischen Kräf-

(s. o. Nr. 2). Diesem sollte dann der Geschäftskreis der Stadtplanung bzw. eines ggf. noch zu schaffenden Stadtplanungsamts sowie das Bauverwaltungsamt, das Stadtmessungsamt und die Ämter für Hoch- und Tiefbau zugewiesen werden.

48 Nach der Vorstellung von OB Block sollte die Bauverwaltungsabteilung »früher oder später« im Wege der Personalunion einem noch zu schaffenden, dem OB (bzw. einem von diesem beauftragten Beamten) direkt unterstellten Bauamt angegliedert werden, um das Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben »vorteilhafter« zu gestalten (GR-P 31.3.1954).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ten allen Aufgaben gerecht werden zu können. In der anschließenden Debatte kamen dann die eigentlichen Gründe, die auf das Verhalten des Stadtmessungsamtsleiters Prittwitz rekurrierten, für die vorgeschlagene Neuorganisation zur Sprache. Der OB kritisierte Prittwitz' Bestreben – bei allem Lob für dessen fachliche Kompetenz –, immer wieder neue Probleme aufzuwerfen, was andere Ämter unnötig belaste, und durch seinen »Zick-Zack-Kurs« den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte zu stören. Aus der Mitte des GR wurde die Kritik an Prittwitz im Grundsatz geteilt, nicht aber die vom OB vorgeschlagene Lösung des Problems durch Einstellung eines Stadtbaurats. Die Arbeit in den Ämtern müßte auf die wesentlichen Aufgaben konzentriert und die Zuständigkeiten entsprechend geändert werden. WdV-StR Rattner sah das Hauptmanko im Fehlen einer Generalplanung, in deren Rahmen die Ämter arbeiten könnten. Dem pflichtete SPD-StR Menger mit der kritischen Ergänzung bei, daß Prittwitz sich einen viel zu großen Einfluß in der Verwaltung verschafft und Saretzki »langsam und sicher an die Wand gedrückt« habe. Prittwitz müsse in seine Schranken gewiesen werden. Dem zustimmend, plädierte CDU-StR Dr. Schaffler für eine Änderung der Zuständigkeit, da nach dem gegenwärtigen Geschäftsverteilungsplan das Stadtmessungsamt für die Stadtplanung federführend sei. Diesem Vorschlag schloß sich der OB an. Das Stadtmessungsamt sollte bei der Planung nur noch soweit notwendig mitwirken. Dem Stadtbauamt obläge es dann, für die Entwicklung der Stadt ein Programm auf der Basis des dafür maßgeblichen, im Jahr 1954 überholten Übersichtsplans zu erarbeiten. In einer späteren Sitzung beschloß der GR zum einen, die Entscheidung über die Schaffung der Stelle für einen Stadtbaurat zurückzustellen, und zum anderen, nach Einstellung von zwei zusätzlichen Bauingenieuren die Federführung für die Stadtplanung dem Leiter des Stadtbauamts zu übertragen, wobei das Stadtmessungsamt bei der Aufstellung der städtebaulichen Pläne mitwirken sollte.[49] Die angestrebte Eigenständigkeit der Stadtplanung wurde allerdings erst Mitte der 1960er Jahre erreicht, als der Stelle des zweiten Beigeordneten Amt und Geschäftsbereich eines Stadtbaudirektors zugeordnet wurden (s. o. Nr. 2).

Zusammenfassend ergibt sich eine hohe personelle Kontinuität in den leitenden Positionen bei den zentralen Bereichen Finanzwesen, Stadtbau und Stadtplanung. Ein maßgeblicher Grund dafür dürfte darin zu sehen sein, daß die Stellen nach dem Prinzip der verwaltungsinternen Rekrutierung besetzt wurden (wobei daran zu erinnern ist, daß die Entscheidung über Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen in der Verantwortung des GR lag). Neubesetzungen einer Position waren in der Regel erst nach

49 GR-P 24.4.1957. Auch nach der weitgehenden Auslagerung der Stadtplanung aus dem Stadtmessungsamt kam es zu kritischen Anfragen des GR zur Amtsführung Prittwitz' wegen mutmaßlicher Kompetenzüberschreitungen und ausufernder Nebentätigkeiten.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Erreichen der Altersgrenze des bisherigen Amtsinhabers möglich. Schon beim Wiederaufbau der Verwaltung nach dem Krieg wurden die Stellen vorzugsweise im Wege der Beförderung wiedereingestellter Beamter besetzt. Im Ergebnis verfügte die Stadt so über einen eingespielten Verwaltungsapparat, dessen personelle Beständigkeit die Konservierung einmal entwickelter Handlungsroutinen und Arbeitsstile begünstigte, was nicht zuletzt die zurückgestellte Entscheidung über die Einrichtung eines selbständigen Stadtplanungsamts mit einem Stadtbaurat als dessen Leiter belegt.

1.2. Bemühungen der Stadt um Wiedererrichtung des früheren Oberamts Geislingen

Alsbald nach seiner Amtseinsetzung als Kommissarischer Bürgermeister setzte sich Reichle für die Wiedererrichtung des selbständigen (Oberamts-) Kreises Geislingen ein, dessen Auflösung er als einen einseitigen Willkürakt der Machthaber des Dritten Reichs bezeichnete.[50] Durch Aufhebung als Kreisstadt und Zuordnung zu einem anderen Kreis sei Geislingen entwertet worden. Mit seinem Bestreben nach einer Revision der Kreiseinteilung traf Reichle im politischen Raum außerhalb Geislingens jedoch nicht auf die erhoffte Unterstützung. Der Göppinger Landrat Metz bekundete zwar sein volles Verständnis für die Position der Stadt, verwies aber darauf, daß vorrangig der Wiederaufbau der Verwaltung auf der Agenda stehe und die lokalpolitischen Fragen zum Wohle des Ganzen zurückgestellt werden müßten. Auch der Innenminister der von der US-Militärregierung für Württemberg-Baden eingesetzten Landesverwaltung, Fritz Ulrich, bei dem Reichle in dieser Angelegenheit vorstellig geworden war und darauf hingewiesen hatte, daß durch die Zuweisung der Stadt einschließlich einiger früher zum Kreis Geislingen gehörender Gemeinden zum LK Göppingen ein »übergroßer« Kreis entstanden sei, der die anstehenden Aufgaben kaum bewältigen könne, reagierte ablehnend und sah in der von Reichle geförderten Bewegung in der Bevölkerung zugunsten einer Änderung der Landkreiseinteilung die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Am 1.8.1947 wurde Geislingen, das die maßgebliche Grenze von 20.000 Einwohnern überschritten hatte, auf eigenen Antrag hin – der vom Landrat des LK Göppingen, Brendle, befürwortet worden war – vom Innenminister zur unmittelbaren Kreisstadt erhoben. Es blieb damit zwar wie bisher Teil des LK Göppingen, gewann diesem gegenüber aber insofern eine gewisse Unabhängigkeit, als die Kommunalaufsicht über die Stadt vom Kreis auf das Innenministerium überging. Als Folge dieser »Beförderung« amtierte

50 Bauer o. J. (1976/77), S. 185; GR-P 3.7.1945, GR-P 18.12.1946.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Geislingens Stadtoberhaupt (wieder) unter dem Titel »Oberbürgermeister«.[51]

Der im Sommer 1949 von SPD-StR Dr. Schremple in seiner Eigenschaft als Mitglied des Kreisrats[52] unternommene Vorstoß, das Gremium für die Wiedererrichtung des Kreises Geislingen zu gewinnen, wurde mit der abwartenden Haltung beschieden, das Problem jetzt nicht »voreilig« zu behandeln. BM Weise, der zu dieser Zeit interimistisch als hauptamtlicher Stellvertreter des (verstorbenen) OB Reihling die Amtsgeschäfte führte, empfahl daraufhin, als Nahziel zunächst die Einbeziehung mehrerer Albgemeinden, die wirtschaftlich mit Geislingen verflochten waren, zu verfolgen.

Eine weitere Gelegenheit, zur alten Kreiseinteilung zurückzukehren, schien sich im Vorfeld der nach Gründung des Landes Baden-Württemberg geplanten Neufassung des Landesverwaltungsgesetzes und der Landkreisordnung aufzutun. Es sollte sich aber bald herausstellen, daß seitens der Landesregierung keinesfalls daran gedacht war, den Altkreis Geislingen wieder aufleben zu lassen, und auch nicht die Absicht bestand, die vormals zum Oberamt Geislingen gehörenden, 1938 dem LK Ulm zugeschlagenen Gemeinden dem LK Göppingen zuzuweisen. OB Dr. Block stellte in diesem Zusammenhang gegenüber dem GR klar, daß die Initiative für eine Angliederung jener Gemeinden an den LK Göppingen von diesen selbst ausgehen müsse und weder die Stadt noch der LK Göppingen für derartige Bestrebungen Vorleistungen erbringen könnten.

Die endgültigen Fassungen der Landkreisordnung vom 10.10.1955 und des Landesverwaltungsgesetzes vom 7.11.1955 beließen es bei der bisherigen Kreiseinteilung, brachten der Stadt aber (immerhin) die Aufwertung ihres bisherigen Status einer »unmittelbaren Kreisstadt« zum nunmehrigen Status einer »Großen Kreisstadt« mit Wirkung ab 1.4.1956 ein. Sie erhielt damit die Rechte einer unteren Verwaltungsbehörde (und hatte insofern freilich auch die Aufwendungen für die Erledigung der staatlichen Auftragsangelegenheiten zu tragen). Im Rahmen des in den Jahren 1972 bis 1975 vollzogenen Gemeinde- und Verwaltungsreformprozesses unternahm die Stadt nochmals den Versuch einer Änderung der Kreisgrenzen zu ihren Gunsten durch Eingemeindung von Nachbargemeinden wie namentlich Amstetten und Kuchen. Aber auch dieser scheiterte, was der Exkurs (unten Ziff. 4) im einzelnen nachzeichnet.

51 GR-P 1.8.1947 (Insoweit fehlerhaft Bauer o. J. (1976/77), S. 514, der für die Erhebung Geislingens zur unmittelbaren Kreisstadt das Jahr 1948 angibt.).

52 Schremple war außerdem MdL für die Wahlperiode 1946-1950.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

1.3. Wirtschaftliche (gewerbliche und industrielle) Ausgangssituation nach dem Krieg

In den ersten Nachkriegsjahren stand die Stadt wie jede andere Kommune auch vor der Aufgabe, der existentiellen Kriegsfolgeprobleme in Form von Mangelversorgung mit Lebensmitteln, Brennstoffen/Energie, Wohnraum u. ä. Herr zu werden. Der Umstand, daß sie im Unterschied zu den meisten anderen, vergleichbar großen Städten des Landes unzerstört geblieben ist,[53] sollte sich für ihre weitere Entwicklung allerdings nicht in jeder Hinsicht als »glücklich«[54] erweisen. Geislingen mußte zum einen eine »unverhältnismäßig große Zahl«[55] von Heimatvertriebenen, Flüchtlingen und Evakuierten aufnehmen, was die Erschließung von Bauland zur Deckung des zusätzlichen Wohnraumbedarfs erforderlich machte und die ohnehin knappen Freiflächen weiter reduzierte. Zum anderen waren die erhalten gebliebenen Industrieanlagen und das ehemalige (im nordöstlichen Gleisbogen der Eisenbahn an der Bölckestraße gelegene) RAD-Lager beschlagnahmt worden.[56] Nach der im Rückblick vorgenommenen – durchaus plausiblen – Einschätzung des späteren OB Dr. Block hat dies die wirtschaftliche Entwicklung Geislingens gehemmt, während in vielen anderen Städten die zerstörten bzw. abgebrannten Flächen zum Wiederaufbau einer großen Industrie hätten verwendet werden können. Bis zur Freigabe der beschlagnahmten Anlagen seien für die Stadt die besten Möglichkeiten der Industrieansiedlung bereits vorüber gewesen.[57]

Tatsächlich war der Industrieansiedlungspolitik der Stadt gerade in den ersten Aufbaujahren wenig Erfolg beschieden. Zunächst scheiterte sie in dem 1946 unternommenen Bemühen, die WMF dazu zu bewegen, ihre wegen gedrosselter Produktion frei werdenden Räume für die Aufnahme anderer Industriebetriebe zur Verfügung zu stellen. Im Verwaltungsausschuß

53 In Göppingen etwa sollen sich die Kriegsschäden auf 6 Mio. RM belaufen haben (so der Göppinger Landrat, GR-P 1.12.1945).

54 Angesichts der landesweiten großen Zerstörungen hatte es nahegelegen, das Verschontbleiben der Stadt als ein Glück zu bezeichnen (so der stellv. kommissarische OB Dr. Schremple, GR-P 1.3.1946). Nicht anders sah es auch der württ.-bad. Innenminster Ulrich anläßlich der Erhebung Geislingens zur unmittelbaren Kreisstadt am 1.8.1947: Geislingen habe, da seine Wohnungen, Gewerbe- und Fabrikbetriebe unversehrt erhalten geblieben seien, beim Aufbau des wirtschaftlichen und sozialen Lebens von allen mittleren Städten des Landes mit die günstigsten Möglichkeiten (GR-P 1.8.1947).

55 So in der Rückschau von Innenminister Ulrich (GR-P 25.7.1952). Der gesamte LK Göppingen hatte allein bis Ende 1945 rd. 100.000 Flüchtlinge aufnehmen müssen (so der Göppinger Landrat, GR-P 1.12.1945).

56 U. a. wurden die Anlagen des Süddeutschen Präzisionswerks (SPW) in großem Umfang demontiert. Die Firma konnte diesen Verlust zumindest teilweise wieder aufholen und existierte noch bis 1993.

57 GR-P 16.12.1953.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

des GR wurde dazu vermutet, daß das Unternehmen die von ihm nicht benötigten Räume besetzte, um deren Benutzung vorzutäuschen. Offenkundig hatte die WMF ein vorrangiges Interesse daran, selbst über die Verwendung ihres Grundbesitzes zu entscheiden. Sie richtete auf dem in ihrem Besitz stehenden Teil des Industriegeländes an der Heidenheimer Straße einem anderen Unternehmen eine komplette Fertigungsstätte ein, und es gelang ihr im Sommer 1947, eine Zweigniederlassung der Berliner Märkischen Kabelwerke in ihren Räumen einzumieten.[58] Verhandlungen mit einem glasverarbeitenden Unternehmen aus Jena blieben dagegen erfolglos. Möglicherweise als Konsequenz der Schwierigkeiten, für ihr Gelände Interessenten zu finden, bot die WMF im September 1947 ihre während der Kriegszeit an der Heidenheimer Straße erstellten 16 Baracken, deren Gestehungskosten nach ihren eigenen Angaben etwa das Doppelte (rd. 324.000 RM) betragen haben soll, der Stadt für 120.000 RM an. Dieser gelang es, den Kaufpreis auf 90.000 RM herunterzuhandeln. Den restlichen, dem Finanzministerium gehörenden (vom Staatsrentenamt Ulm verwalteten) Teil des Barackengeländes, hatte die Stadt schon vorher in ihren Besitz gebracht, so daß sie nunmehr uneingeschränkt über das gesamte, rd. 343 a große Areal verfügen konnte.[59] Auf dem vorrangig für Industriezwecke vorgesehenen Gelände konnten bis zum Herbst 1948 insgesamt 28 gewerbliche

58 Allerdings entschieden die Märkischen Kabelwerke bereits Ende 1951, ihre Geislinger Niederlassung mit 60-70 Arbeitnehmern an den Berliner Stammsitz zu verlegen. Daraufhin unternommene Bemühungen der Stadt, die Firma zum Verbleib zu bewegen mit dem Angebot, sie bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten oder Plätzen zu unterstützen, vermochten die getroffene Entscheidung allerdings nicht zu revidieren. Nach Darstellung von BM Weise hatte die Firma von anderen Gemeinden über 50 Angebote für eine Ansiedlung erhalten, wobei einige teilweise Gewerbesteuerfreiheit und kostenlose Überlassung von Werksgelände zugesichert hätten. Die Kabelwerke hätten einen sofortigen Bedarf an überdachten Betriebsräumen in der Größenordnung von 2.000 qm und für einen späteren Ausbau weitere 30.000 qm angemeldet. In Verhandlungen der Stadt mit der WMF habe diese auf ihrer Kündigung der Betriebsräume der Kabelwerke bestanden. Eine Vorsprache von ihm, Weise, beim Wirtschaftsministerium wegen Gewährung eines Aufbaukredits für die Kabelwerke habe ebenfalls nicht den gewünschten Erfolg gebracht. (GR-P 22.8.1951; GR-P 4.6.1952).

59 Die Baracken waren unmittelbar nach dem Krieg von der Militärregierung in Beschlag genommen worden, um dort Polen einzuquartieren. Nach Auflösung dieses sog. Polenlagers hatten sie Flüchtlingen zur Verfügung gestanden, bis sie dann den deutschen Stellen übergeben wurden (so OB Dr. von Siebold, GR-P 4.2.1948).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Betriebe mit zusammen rd. 80-90 Beschäftigten – was im Durchschnitt etwa 3 Beschäftigte je Betrieb ausmachte – angesiedelt werden.[60]

Dagegen gelang es der Stadt nicht, das Ansiedlungsinteresse dreier namhafter Unternehmen, Siemens, AEG und Telefunken, zu bedienen. Während sich AEG und Telefunken – letzteres Unternehmen soll die etwaige Errichtung eines Filialbetriebs an der Bölckestraße im ehemaligen RAD-Lager ins Auge gefaßt haben – recht bald aus den Verhandlungen zurückzogen, erschien das Interesse von Siemens durchaus als aussichtsreich. Die Firma hatte sich im Januar 1947 an die Stadt gewandt, nachdem sie mit ihren Erweiterungsplänen für ihr Erlanger Zweigwerk bei der dortigen Stadtverwaltung nicht auf die gewünschte Resonanz gestoßen war. Der GR beauftragte daraufhin den OB (Reihling) einstimmig, alle Anstrengungen zugunsten einer Ansiedlung dieser für die Stadt im Hinblick auf die Steuereinnahmen und den Arbeitsmarkt attraktiven (Welt-) Firma zu unternehmen. Der von Siemens für die Anfangsphase benötigte Raumbedarf belief sich auf 2.000-3.000 qm, zu einem späteren Zeitpunkt wollte das Unternehmen dann selber bauen. Die Stadt offerierte als mögliche Bauplätze wahlweise Flächen im Eybacher Tal, im Längental und auf dem Barackengelände an der Heidenheimer Straße. Im Mai 1947 erfolgte die Absage der Firma, die den Verbleib in Erlangen (nunmehr doch) für vorteilhafter hielt als eine Übersiedlung nach Geislingen.

Im Frühjahr 1950 scheiterte ein weiterer Versuch, ein größeres Unternehmen für eine Niederlassung in Geislingen zu gewinnen. Es handelte sich um eine große bayerische Spinnerei, eine Familien-AG mit rd. 3.000 Beschäftigten, die eines ihrer Zweigwerke nach Württemberg verlegen wollte. Die Stadt hatte von dem Vorhaben durch ein Rundschreiben des LRA Göppingen erfahren und sich mit der Firma in Verbindung gesetzt. Nach Auskunft des OB (Allgaier) im GR waren die Wünsche des Unternehmens, dem schon Angebote anderer Städte vorgelegen haben sollen, für den Fall einer Ansiedlung nicht unerheblich (ein 10 ha großes Gelände, Bahnanschluß, 10 Jahre Steuerfreiheit, weibliche Arbeitskräfte, weiches Betriebswasser, Holz zum Bauen, Kredithilfe zum Wohnungsbau). Die Verhandlungen mit der Firma führten indes nicht zum Erfolg.

Im August 1949 hatte der JG-StR Lüders im GR – unwidersprochen – darauf hingewiesen, daß andere Städte kostenlos Industrieflächen für neu anzusiedelnde Betriebe zur Verfügung stellten. Er gab zu bedenken, ob die

60 Den Betrieben wurden die entsprechenden Grundflächen nicht verkauft, sondern lediglich zur Pacht überlassen. Zu den unter dem Gesichtspunkt der Gewerbesteuer für die Stadt wertvollsten Betrieben gehörten eine Großhandlung mit gießereitechnischen Erzeugnissen (Fa. Wilhelm Schabel), ein elektrotechnischer Installationsbetrieb mit Montagebüro (Fa. Licht & Kraft), eine Glasinstrumentenfabrik (Fa. Erhardt & Söhne), eine Rolladenfabrikation (Fa. Scholz & Schröder) und eine Gablonzer Glas- u. Schmuckwarenerzeugung (Fa. Posselt & Ullmann).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Stadt nicht durch geeignete Anzeigen in der Presse neue Betriebe zu gewinnen versuchen solle. Stadtkämmerer Beck erklärte dazu, daß geplant sei, in der Frage der Industrieansiedlung die Beratungsstelle beim Wirtschaftsministerium einzuschalten. Abgesehen davon gelte es vor allem zu entscheiden, ob die auf dem Gelände an der Heidenheimer Straße künftig frei werdenden Baracken, die für die Stadt tatsächlich nur Zuschußbetriebe seien, neu vermietet oder abgerissen werden sollten, um Gelände für feste Industriebauten zu gewinnen. Statt eine generelle Regelung in dieser Frage zu treffen und sich auf eine bestimmte Konzeption der Verwertung des (restlichen) Barackengeländes festzulegen, behielt es sich der GR vor, über die Verwendung dieser Baracken von Fall zu Fall zu entscheiden. Ferner beauftragte er die Verwaltung, alle Möglichkeiten für eine Ansiedlung weiterer Industriebetriebe zu eruieren und mit Blick auf die Erschließung des Areals südlich des ehemaligen RAD-Lagers Pläne für die Durchführung der notwendigen Eyb-Korrektur auszuarbeiten. Das Bürgermeisteramt wurde ermächtigt, durch Anzeigen in der Wirtschaftszeitung geeignete Industriebetriebe für eine Ansiedlung in Geislingen zu gewinnen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß der Stadt der Erfolg ihrer in den frühen Nachkriegsjahren auf die Ansiedlung neuer Industriebetriebe ausgerichteten Politik versagt geblieben ist.[61] Die Verwaltung machte dafür in erster Linie die ungünstige Haushaltslage bei gleichzeitigem Nachholbedarf bei lebenswichtigen Infrastruktureinrichtungen, die in anderen Städten längst bestanden hätten, verantwortlich. Darunter fielen die bereits in Planung genommenen kostenintensiven Projekte wie der Anbau für das städtische Bürgerheim, die Fassung der Springequelle zur Sicherstellung der Wasserversorgung (mit einem voraussichtlichen Gesamtaufwand von rd. 230.000 DM) und ein bereits 1932 geplanter Schulhausneubau in Altenstadt (Gesamtaufwand rd. 522.000 DM). Die Steuereinnahmen, nach denen sich die zulässige Höhe von Darlehensaufnahmen für Investitionsvorhaben bemißt, beliefen sich nach Auskunft des OB (Reihling) im GR vom 25.3.1949 in Geislingen auf 14,62 DM pro Einwohner, in Göppingen dagegen mit 25,01 DM pro Einwohner auf fast das Doppelte. Die Gewerbesteuereinnahmen betrugen 1948 bei einem Hebesatz von 300 % rd. 400.000 DM und lagen damit nur wenig höher als die Grundsteuereinnahmen mit rd. 390.000 DM bei einem Hebesatz von 150 %.[62] Das geringe Gewerbesteueraufkommen, das schon während der Kriegszeit den Hauptanteil des Steu-

61 Die Äußerung des SPD-StR Jackle im GR vom 26.10.1949, daß die Industrieansiedlung (in Geislingen) mißlungen wäre, blieb auch seitens der anderen Fraktionen unwidersprochen.

62 Bei der Festsetzung des ersten Nachkriegshaushalts im Dezember 1945 waren die bisherigen Hebesätze für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) in Höhe von 135 % und die Grundsteuer B (übrige Grundstücke) in Höhe von 115 % auf jeweils 200 % und der bisherige Hebesatz für die Gewerbesteuer in Höhe von 300 % (ein im Vergleich zu anderen Städten schon recht hoher Satz) auf

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

eraufkommens der Stadt ausgemacht hatte, spiegelt das weitgehende Darniederliegen von Industrie, Handel und Gewerbe wider, das nicht zuletzt aus dem Mangel an Material und Rohstoffen resultierte.[63] Eine 1949 einsetzende allgemeine Wirtschaftskrise, die auch das größte Unternehmen der Stadt, die WMF, nicht verschonte, ließ das Gewerbesteueraufkommen weiter sinken.[64] Verständlich, daß vor diesem Hintergrund die Erweiterungspläne der MAG Anfang der 1950er Jahre als eine »einmalige Chance« erschienen.[65]

2. *Betriebliche und räumliche Erweiterung der MAG*

2.1. *Überblick über den Erweiterungsprozeß*

2.1.1. *Ausgangsbestand des Unternehmens nach dem Krieg*

Wie erwähnt (Kap. II, Ziff. 2.1), war die MAG nach der Übernahme durch die Schnellpressenfabrik im Verlauf der 1930er Jahren zu einem reinen Zulieferbetrieb der Muttergesellschaft umgestaltet und ihre Produktion ausschließlich auf die Herstellung von (Grau-) Gußteilen für die Heidelberger Druckmaschinen ausgerichtet worden.[66]

Die während der Kriegsjahre weitgehend ausgesetzte Produktion für die Druckautomaten konnte die MAG bereits im August 1945 wiederaufnehmen.[67] Zu diesem Zeitpunkt erstreckte sich das (unversehrt gebliebene) Fabrikgelände auf das Binnenareal zwischen dem unteren Teil der Schillerstraße (Nr. 2 bis Nr. 4) im Osten, der Kirchstraße (zwischen Garten- und Bismarckstraße) im Norden, der Bismarckstraße ab der Einmündung der Kirchstraße bis zum Gebäude Nr. 23 im Westen und etwa der Fallinie von der Bismarck- zur Schillerstraße im Süden.[68] Dieses Areal spiegelte im wesentlichen noch die Betriebsfläche wider, die der Auf- und Ausbau der

330 % angehoben worden. Auf Anweisung des für die Genehmigung der Hebesätze zuständigen Innenministeriums hatte die Stadt in der Haushaltssatzung für 1947 die beiden Grundsteuerhebesätze auf den jeweils erlaubten Höchstsatz von 150 % und den Gewerbesteuerhebesatz auf die maximal erlaubten 300 % zurückgenommen. Zur Finanzverfassung s. näher unten Ziff. 3.2.2.

63 Negativ hatte sich im besonderen auch die erwähnte Demontage des SPW (s. ob Anm. 56) ausgewirkt, die zu verhindern trotz aller Bemühungen nicht gelungen war (GR-P 22.10.1947).

64 GR-P 25.3.1949 und GR-P 13.7.1949.

65 So später OB Dr. Block, s. dazu näher unten Ziff. 2.2.1.2.3.1.

66 Bauer o. J. (1976/77), S. 292.

67 Während des Krieges produzierte die MAG für die Rüstungsindustrie (Geschosse und Drehbänke für Flugzeugfabriken), s. Bauer o. J. (1976/77), S. 292.

68 Zur Lage des MAG-Geländes s. Abb. 2 und 3 in Anhang II mit Erläuterungen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

MAG schon unter ihrem Gründer Straub mit den in jener Zeit entstandenen zentralen Fabrikgebäuden (mechanische Werkstatt, Schmiede, Gießerei und Dreherei) erreicht hatte, sieht man von späteren Renovierungen und Modernisierungen ab. Straub hatte bei der Expansion seiner Betriebsstätte noch auf freies, ursprünglich außerhalb der (südwestlichen) Grenzen der oberen Vorstadt gelegenes Garten- und Flurland zurückgreifen können. Die mit der aufkommenden Industrialisierung zunehmende Stadtbevölkerung führte zur schrittweisen Besiedlung des Fabrikumfelds und dessen Bebauung mit Wohnhäusern und Kleingewerbebetrieben mit der Folge, daß sich die MAG etwa seit der Jahrhundertwende inmitten eines faktischen Mischgebiets (Wohn- und Gewerbegebiet) der zur »Oberen Stadt« erweiterten vormaligen Vorstadt befand.[69] Diese – vom Unternehmen insoweit unverschuldet entstandene – Lage barg zwangsläufig potentiellen Konfliktstoff zwischen dem Werk und der Anwohnerschaft im Hinblick auf umweltbelastende Emissionen, die vor allem von der als sog. lästigen Anlage nach der GewO der Genehmigungspflicht unterliegenden (eisenverarbeitenden) Gießerei ausgingen.[70] Darüber hinaus stand die bebaute Umgebung einer räumlichen Erweiterung der Betriebsstätte im Wege und war geeignet, zusätzliche Nutzungskonflikte auszulösen.

Eine solche Erweiterung wurde akut, als die Heidelberger Schnellpressenfabrik sich nach dem Krieg zu einem weltweit führenden Buchdruck- und Offsetmaschinen-Hersteller entwickelte und im Zuge dieser Entwicklung den Ausbau des Geislinger Zweigwerks zu einem leistungsstarken, dem gewachsenen Bedarf Rechnung tragenden Zulieferer für die Druckmaschinenherstellung betrieb.[71] Bevor der Verlauf der Werkserweiterung und die damit einhergegangenen Kontroversen und Konflikte im einzelnen dargestellt werden, sei zunächst ein knapper Überblick über die Hauptphasen dieses Prozesses gegeben.

69 Zur Bevölkerungsentwicklung s. oben Kap. II, Ziff. 1.2.

70 Die 1864 in Betrieb genommene Gießerei war 1911 erstmals durch einen Anbau erweitert und 1915 mit zwei Kupolöfen ausgerüstet worden. 1938 wurden die beiden Öfen durch neue ersetzt. Die Gießereianlage unterlag mit der Übernahme der für den Norddeutschen Bund entwickelten »Urfassung« der GewO aus dem Jahr 1869, die die Genehmigungspflicht für »lästige Anlagen« festschrieb, durch das Deutsche Reich im Jahr 1873 einem entsprechenden gewerberechtlichen Genehmigungserfordernis. Die in den Folgejahren vorgenommenen diversen Änderungen wurden in die textliche Neufassung vom 26.7.1900 (RGBl. S. 871) gebracht, die – mit den seitdem erfolgten weiteren Änderungen – bis zu einer neuerlichen textlichen Neufassung vom 1.1.1978 in Geltung war. Die Errichtung und Betrieb von Anlagen regelnden Bestimmungen der GewO wurden durch das am 1.4.1974 in Kraft getretene BImSchG vom 21.3.1974 (BGBl. I S. 721) abgelöst.

71 Bauer o. J. (1976/77), S. 292f., Oechsle 1955, S. 26.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2.1.2. *Hauptphasen der Erweiterung*

2.1.2.1. *Entwicklung der Heidelberger Schnellpressenfabrik*

Um die wirtschaftliche Entwicklung des Heidelberger Mutterunternehmens, die die maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die stufenweise Vergrößerung der MAG bildete, grob zu skizzieren, sind nachfolgend einige Daten zum Produktionsumfang (1), zur Beschäftigtenzahl (2) und zur Gewerbesteuer (3) zusammengestellt.[72]

(1) Nach Wiederaufnahme der Druckmaschinenproduktion im Jahr 1948 betrug der Umsatz der Schnellpressenfabrik 6,6 Mio. RM/DM. Bereits fünf Jahre später (1953) lag der Jahresumsatz bei 52,3 Mio. DM, nach weiteren fünf Jahren (1958) bei 100 Mio. DM. Bis zum Jahr 1977 erhöhte sich der Umsatz um mehr als das Sechsfache auf 623 Mio. DM.

Belief sich die Zahl der bis zum Jahr 1950 insgesamt ausgelieferten Druckmaschinen auf 35.000 Stück, hatte sie sich bis zum Jahr 1959 mit 100.000 Stück gut verdreifacht und bis zum Jahr 1964 mit 150.000 Stück mehr als vervierfacht. Im darauffolgenden (knappen) Jahrzehnt (1973) stieg die Gesamtzahl der ausgelieferten Maschinen um nochmals zwei Drittel auf nunmehr 250.000. Rund 70 % (1963) der Produktion wurde exportiert. Die für Erneuerung und Ausbau der Produktionsanlagen in den Jahren 1950 bis 1979 aufgewandten Investitionen summierten sich auf annähernd 900 Mio. DM.

(2) Im Jahr 1948 betrug die Belegschaft im Heidelberger Stammwerk 518, im Geislinger Zweigwerk 253 Mitarbeiter. In Heidelberg stieg sie in den folgenden 10 Jahren auf das Fünffache von 2.555 Beschäftigten an, in Geislingen auf das Fünfeinhalbfache von 1.396 Beschäftigten (1958). Dort erhöhte sich nach weiteren 10 Jahren die Zahl der Mitarbeiter auf 1.580 (1968), bei denen es sich zu rd. 90 % (1.412) um gewerbliche Arbeitnehmer und entsprechend nur zu rd. 10 % um Angestellte (168) handelte.[73] Anfang der 1970er Jahre erreichte der Personalbestand seinen Höchststand von rd. 2.000 Beschäftigten.[74]

72 S. hierzu Sonderveröffentlichung der Südwestpresse und der GZ v. 15.8.1985; NWZ v. 22.2.1955; GZ v. 1.10.1957; NWZ v. 19.9.1964. Weitere Daten sind den GR-Protokollen entnommen. Darüber hinausgehende Daten wurden nicht recherchiert, da es hier lediglich darum geht, eine gewisse Vorstellung von der Größenordnung des Wachstums des Heidelberger Druckmaschinengeschäfts zu geben.

73 NWZ v. 28.3.1968. Im Gesamtunternehmen belief sich die Belegschaft im Jahr 1964 auf rd. 6.000 Mitarbeiter.

74 Goes 1973, S. 377; Sonderveröffentlichung der Südwestpresse und der GZ v. 15.8.1985.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

(3) Als Indikator für die Leistungssteigerung speziell des Geislinger Zweigwerks, für das sich als bloßen Zulieferbetrieb des Mutterunternehmens hier nicht in gleicher Weise Umsatz- und Produktionsmengen angeben lassen, kann die Gewerbesteuer, die die MAG an die Stadt zu zahlen hatte, dienen. Sie belief sich im Jahre 1948 auf 53.087 DM und stieg bis zum Jahr 1953 kontinuierlich auf insgesamt fast das Zehnfache von 600.000 DM an. Drei Jahre später, 1956, erreichte sie ein Volumen von 700.000 DM.[75] Nach Darstellung der Geislinger Werksdirektion im Jahr 1955 steuerte der Gewerbesteueranteil der MAG 25 % zum Gesamtaufkommen der Stadt aus dieser Steuer bei, obwohl der Betrieb nur etwa ein Fünfzehntel der Geislinger Erwerbstätigen stellte.

2.1.2.2. Entwicklung des Geislinger Zweigwerks

Zur Anpassung des Geislinger Zulieferbetriebs an den wachsenden Produktionsbedarf des Stammwerks wurden zunächst die Fabrikanlagen im angestammten MAG-Areal ausgebaut (Ziff. 2.2.1.1.). Als erstes wurde 1951 die (an der Kirch-/Bismarckstraße gelegene) mechanische Werkstätte, deren Ausstattung zwei Jahre zuvor (1949) bereits erneuert worden war, erweitert. Noch im selben Jahr wurde die Haupthalle der im Jahr 1864 errichteten und seitdem in Betrieb stehenden (Groß-) Gießerei in der Bismarckstraße um 70 m nach Süden verlängert. 1952 folgten weitere An- und Umbauten an Nebengebäuden der Gießerei.[76] Im großen und ganzen beschränkten sich diese Projekte auf die Ausschöpfung der im werkseigenen Bereich noch verfügbaren Flächen, sieht man davon ab, daß dabei in einem geringen Umfang auch schon auf Grundstücke Dritter zugegriffen wurde.

Diese Maßnahmen genügten jedoch nicht, um der Produktionssteigerung der Schnellpressenfabrik gerecht werden zu können. Vielmehr wurde eine umfängliche Kapazitätserhöhung der MAG-Anlagen notwendig. Um den dafür erforderlichen Flächenbedarf decken zu können, stand das Unternehmen vor der Alternative, entweder nach einem anderen (für Industrieansiedlung geeigneten) Standort – in Geislingen oder ggf. anderswo – Ausschau zu halten oder sich über die Grenzen des angestammten Betriebsgeländes hinaus auf die unmittelbar angrenzenden Areale der Oberen Stadt auszudehnen. Die Firmenleitung entschied sich für letzteres, of-

75 GR-P ö 23.2.1955 und GR-P nö 2.5.1956.

76 Etwa zeitgleich mit dem einsetzenden Ausbau des Geislinger Zweigwerks hatte die Schnellpressenfabrik mit der Erweiterung auch ihrer Heidelberger Werksanlagen begonnen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

fenbar weil sie dies unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten für die ökonomisch günstigere Lösung hielt.[77]

Aus dieser Entscheidung folgte der schrittweise vollzogene Aufkauf von dem Werksgelände benachbarten, weitgehend in Privatbesitz befindlichen Grundstücken an der Schiller-, Römer- und Bismarckstraße und der Abbruch der zugehörigen Wohngebäude in den Jahren 1952 bis 1956 und – in geringerem Umfang – nochmals in den Jahren 1959/60 (Ziff. 2.2.1.2). Dem umfänglichen Grunderwerb fiel auch städtebaulich und historisch wertvolle Bausubstanz wie namentlich das alte Forsthaus, der Hagmeyer Hof, die 1866 erbaute Bierhalle und das Haus Medlinger sowie das von der Metzgergenossenschaft Geislingen betriebene Schlachthaus aus dem Jahr 1894 zum Opfer.[78] Außerdem überließ die Stadt dem Unternehmen Teile von öffentlichen Plätzen und Wegen zur betrieblichen Nutzung teils zu langjähriger Pacht, überwiegend aber zu Eigentum, darunter insbesondere auch den mittleren Teil der Bismarckstraße, der vollständig in das Werksgelände integriert wurde, so daß die gesamte Straße ihre bisherige Bedeutung als Ausweichstrecke zur (parallel verlaufenden) Schillerstraße in Nord-Süd-Richtung für den Straßenverkehr einbüßte.[79]

Der Versuch des Gemeinderats, sich der Forderung der Heidelberger Firmenleitung auf Überlassung des mittleren Teils der Bismarckstraße zu widersetzen, scheiterte an deren Drohung, den für Geislingen in Aussicht gestellten Werkstättenbau für die Produktion eines weiteren Druckautomaten zurückzunehmen und ggf. auch bestehende Werksanlagen nach Heidelberg zu verlegen. Im Ergebnis hatte der mißlungene »Aufstand« ihrer kommunalpolitischen Entscheidungsträger gegen die Ansprüche der Schnellpressenfabrik für die Stadt zur Folge, daß sie sich um des erwarteten Zugewinns an Arbeitsplätzen und Gewerbesteuer willen in noch stärkerem Maße als bisher zur Förderung der MAG-Erweiterung verpflichtete. Sie gab nicht nur – und zwar kostenlos – den gewünschten Teil der Bismarckstraße her, son-

77 In den GR-Protokollen (GR-P nö 10.3.1955) finden sich Hinweise darauf, daß die Stadt Anfang der 1950er Jahre alternative Standorte (im Eybachtal und an der Überkinger Straße in der Nähe der Grube Karl im Stadtteil Altenstadt) angeboten hatte. Die Offerten waren indes auf kaum verhohlenes Desinteresse der Heidelberger Direktion gestoßen und entsprechend ins Leere gelaufen, wobei hier offenbleiben muß, ob die genannten Standorte tatsächlich die (flächenmäßige) Ausdehnung der MAG erlaubt hätten, die diese an ihrem bisherigen Standort einschließlich der sog. Schießwiesen letztlich erreicht hat. Bei den Schießwiesen handelte es sich um ein südlich an die Obere Stadt anschließendes, hochwassergefährdetes Gelände, das das Stadtbauamt zunächst wegen der Grundwasserverhältnisse für eine Industrieansiedlung für nicht geeignet erklärt und statt dessen (nur) für eine Wohnbebauung vorgesehen hatte. Anfang der 1960er Jahre sollte die MAG dann doch auf ebendiesem Areal eine weitere Betriebsstätte (Werksteil II) errichten (s. auch nachfolgend im Haupttext und unten Ziff. 2.2.2.).

78 Zum Forsthaus und zum Hagmeyer Hof s. oben Kap. II, Ziff. 1.3.

79 S. hierzu Abb. 9 in Anhang II mit Erläuterungen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dern unterstützte das Unternehmen u. a. auch beim Grunderwerb von privater Hand, indem sie den Eigentümern der betroffenen Grundstücke als Kompensation für die Hergabe ihrer Anwesen städtische Liegenschaften zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung stellte und für die – rechtzeitige – anderweitige Unterbringung der Mieter in den von Abbruch betroffenen Häusern bzw. in den abgetretenen städtischen Gebäuden sorgte.

Trotz der von der Stadt erbrachten, nicht unerheblichen Vorleistungen kündigte die Schnellpressenfabrik im April 1956, nachdem sie die gewünschten Flächen größtenteils aufgekauft hatte, den für das Geislinger Zweigwerk versprochenen Werkstättenbau auf und verlagerte das Vorhaben nach Wiesloch, einer 17 km vom Heidelberger Firmensitz entfernt gelegenen Stadt von (seinerzeit) etwa der Größe Geislingens (Ziff. 2.2.1.3). Dort hatte das Unternehmen inzwischen für die Errichtung einer neuen Betriebsstätte – nachdem die Stadt Heidelberg die für den ursprünglich geplanten Ausbau des Stammwerks benötigten Flächen nicht hatte zur Verfügung stellen können (oder wollen) – ein rd. 500.000 qm (= 50 ha) großes, eigens für die Industrieansiedlung trockengelegtes Sumpfgelände erworben.[80] Das Anfang Juli 1957 in Betrieb genommene Wieslocher Zweigwerk ermöglichte es dem Unternehmen, dort die »saubere« Fertigung (Montage) der Druckmaschinen zu konzentrieren,[81] während Geislingen die »schmutzige« Gießerei samt dem Maschinen- und Werkzeugbau vorbehalten blieb. Im Heidelberger Stammwerk verblieben die Verwaltung, die Entwicklungsabteilung, die Klischeeforschung und die Vorführungsdruckerei.

Nach Maßgabe dieser firmeninternen Arbeitsteilung zwischen ihren drei Produktionsstätten setzte die Schnellpressenfabrik die Expansion des Geislinger Werks in den 1960er Jahren fort. Dies geschah zum einen durch (weitere) bauliche Verdichtung im Werksteil I (Ziff. 2.2.1.4) und zum anderen durch die Errichtung einer weiteren Betriebsstätte auf dem Gelände der am südlichen Rand der Oberen Stadt gelegenen Schießwiesen (Werksteil II).[82]

Die bauliche Verdichtung im Werksteil I – zu der insbesondere der Bau einer Werkstatt für Zylinder- und Kurbelwellenfertigung an der Ecke der

80 NWZ v. 19.9.1964. Nach Auskunft des OB im nichtöffentlichen Teil des GR vom 2.5.1956 betrug die Größe des Wieslocher Zweigwerks rd. 40 ha.

81 GZ v. 1.10.1957. Das als seinerzeit größte und modernste Fabrikationsstätte im internationalen Druckmaschinenbau bezeichnete (Buch-) Druckmaschinenwerk bestand aus drei großen (250 m langen, 70 m breiten) Fabrikhallen für die Herstellung von Tiegelautomaten und Zylindermaschinen, drei weiteren größeren Fabrikationshallen für Automaten, Verzahnungsmaschinen u. ä. und drei kleineren Hallen für Lagerzwecke und Reparaturwerkstätten sowie einem 3-stöckigen Bürogebäude, einem Sozialgebäude (Werksküche, Kantine und Speisesaal) und zehn Wohnheimen für Gastarbeiter (NWZ v. 19.9.1964). Das Wieslocher Zweigwerk hatte bereits im Jahr 1960 mehr Beschäftigte als die Geislinger MAG (NWZ v. 24.2.1960).

82 S. hierzu die Abbildungen Nr. 10-12 in Anhang II mit Erläuterungen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verlängerten Römerstraße und der Bleichstraße (1961), der Neubau des Verwaltungsgebäudes an der Schillerstraße (1965/66) und der Bau eines weiteren Fabrikgebäudes zwischen dem neuen Verwaltungsgebäude und der Formereihalle (1969/70) beitrugen – führte im Verein mit der vorangegangenen räumlichen Ausweitung auf knapp 4 ha nicht nur zu einer grundlegenden Veränderung des städtebaulichen Erscheinungsbilds der Oberen Stadt. Sie brachte auch eine zunehmende Umweltbelastung mit sich, die – soweit sie offenkundige Luftverschmutzung und Lärmbelästigungen betraf – wiederholt kollektive Protestaktionen der Bewohner dieses Stadtteils auslöste (Ziff. 2.2.1.5). Daß die Firmenleitung gegen alle Widerstände aus der Bevölkerung und teils auch seitens der gemeinderätlichen Vertretung an der Erweiterung der MAG festhielt und diese bis an die Grenze des räumlich bzw. »objektiv« Möglichen betrieb, statt das Zweigwerk auf das weitaus größere Wieslocher Gelände komplett zu verlagern, dürfte im wesentlichen in der Geislinger Facharbeiterschaft begründet gewesen sein. Auf deren Eisengießer, die in Fachkreisen seit Jahrzehnten als die besten überhaupt galten,[83] hatte das Unternehmen nicht ohne weiteres verzichten wollen und wohl nicht auch können.[84] Davon abgesehen war der Ausbau des Werksteils nicht zuletzt dadurch begünstigt worden, daß das betroffene Areal bis zum Wegzug der MAG aus Geislingen hinsichtlich der Nutzungsart nicht qualifiziert beplant (B-Plan) gewesen war. Im Entwurf des F-Plans war es großenteils als gemischte Baufläche (M) vorgesehen, lediglich Gelände westlich der Bismarckstraße war anläßlich der Bebauung durch die MAG als gewerbliche Baufläche (G) festgesetzt worden.[85]

Zur Eröffnung des Werksteils II auf einer Fläche von letztlich rd. 3 ha entschloß sich die Schnellpressenfabrik Mitte des Jahres 1959, als zwei größere Erweiterungsvorhaben anstanden, die sich auch im vergrößerten Kernbetriebsgelände nicht mehr unterbringen ließen (Ziff. 2.2.2). Die beiden Vorhaben betrafen eine 105 m lange, 3-stöckige, mehrere Millionen teure Fabrikhalle für Werkzeugbau (1960/61) und eine – weitgehend automatisierte – Gießerei für Kleingußteile (1961-1964). Hinzu kamen die Einrichtung eines Tanklagers für Heizöl und die Aufstellung mehrerer Wohnbaracken für die in diesem Werksteil beschäftigen (überwiegend ausländischen) Arbeiter. Der Grunderwerb gestaltete sich hier zwar insofern einfacher, als es sich größtenteils um unbebautes Gelände handelte.

83 So die NWZ v. 19.9.1964.

84 Als Beleg dafür dürfte auch gelten, daß – als die angesprochenen Grenzen der Erweiterung in der Mitte der 1970er Jahre die Wegverlegung der MAG aus Geislingen unumgänglich werden ließen – ein neuer Standort in der Nachbarschaft Geislingens mit allen Mitteln gesucht und schließlich auch gefunden wurde.

85 So die Aktennotiz eines zuständigen Beamten des LRA Göppingen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Errichtung und Betrieb einer Sandregenerierungsanlage für die (Haupt-) Gießerei der MAG in den Jahren 1975/76. Zu diesem Verfahren s. näher unten Ziff. 2.2.1.5.5.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Auf der anderen Seite machte die Bebauung eine grundlegende Neuregelung der Abflußverhältnisse in dem hochwassergefährdeten Areal erforderlich, die auch eine Korrektur des Wasserlaufs der Rohrach bedingte. Die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen und damit auch deren Finanzierung fielen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt, soweit das Gebiet von ihr – wie dann geschehen – für die Bebauung freigegeben wurde. Die geschätzten voraussichtlichen Kosten der Regulierungsmaßnahmen lagen bei 500.000 DM, an denen sich die MAG mit einem verlorenen Zuschuß von 100.000 DM beteiligte.

Neben der angestammten Betriebsstätte in der Oberen Stadt verfügte die MAG noch über einen ihr seit langem gehörenden – möglicherweise sogar schon zu Lebzeiten des Firmengründers Straub erworbenen –, weit außerhalb des Siedlungsbereichs, in südlicher Richtung von den Schießwiesen gelegenen (Lager-) Platz am Weißen Weg. Auch diese zuletzt 1,6 ha große Stätte (Werksteil III)[86] wurde im Laufe der 1950er und 1960er Jahre zu verschiedenen Nutzungszwecken ausgebaut (Ziff. 2.2.3). Diente sie zunächst als Auffüllplatz für die Ablagerung des monatlich in größeren Mengen anfallenden Schuttabfalls (ab 1952), wurden dort nach und nach ein größerer Lagerschuppen, ein Materialbunker und eine mechanische Kläranlage (1955-1962) und schließlich eine Müll- und Abfallverbrennungsanlage (1968) errichtet. Der in den Jahren 1964/65 verfolgte Plan, auf einem der Stadt gehörenden Nachbargrundstück einen Hubschrauberlandeplatz anzulegen, wurde am Ende doch nicht in die Tat umgesetzt.

Im Jahr 1977 gab die Heidelberger Firmenleitung der Stadt offiziell bekannt, daß sie das Geislinger Zweigwerk aufgeben und die Werksanlagen an den neuen Standort im Nachbarort Amstetten verlegen werde, was dann in den Jahren 1984/85 vollzogen wurde. Die NWZ wollte bereits Ende des Jahres 1965 von den »zuständigen Stellen« in Heidelberg erfahren haben, daß nunmehr eine weitere betriebliche Ausdehnung der MAG in Geislingen nicht vorgesehen sei, da hierzu die geländemäßigen Voraussetzungen fehlten.[87] Zu diesem Zeitpunkt belief sich die Werksfläche auf insgesamt rd. 8,5 ha, was gegenüber dem Ausgangsbestand zu Beginn der 1950er Jahre einer Vervierfachung entsprach.[88]

Der ausführlichen Darstellung der vorstehend skizzierten Expansion der MAG schließt sich in Ziff. 3 die Analyse dieses Prozesses unter dem Gesichtspunkt an, welcher Strategien sich dabei das Heidelberger Unternehmen einerseits und die Stadt anderseits bedienten und welche Relevanz da-

86 Die hier verwandte Numerierung der drei Werksteile erfolgte erst im Zuge ihrer (Wieder-) Verwertung nach Aufgabe der MAG. Sie orientierte sich offenkundig an der (abnehmenden) Größe der einzelnen Teile, die sich nur bedingt mit der Chronologie ihrer Entstehung deckt.

87 NWZ v. 1.1.1966.

88 GR-Drs. 105/83 zu GR-P 29.6.1983; Goes 1973, S. 377.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

bei speziell dem Recht als Handlungsressource zukam. Mit einem Exkurs (Ziff. 4), der dem in den Jahren 1972 bis 1975 in Baden-Württemberg vollzogenen Gemeinde- und Verwaltungsreformprozeß im Hinblick auf dessen Folgen für die Entwicklungschancen der Stadt nachgeht, endet das Kapitel.

2.2. *Verlauf der Erweiterungsphasen im einzelnen* [89]

2.2.1. *Ausbau und Ausweitung des angestammten Betriebsareals in den benachbarten Wohn- und Kleingewerbebereich (Werksteil I) (1951-1969)*

2.2.1.1. *Ausbau bestehender Werksanlagen (Grunderwerb an der Bismarckstraße) (1951/52)*

(1) Der Ausbau des Geislinger Werks begann – wie erwähnt – im Jahr 1951 mit der Erweiterung der zwei Jahre zuvor bereits umfassend neu ausgestatteten (an der Kirch-/Bismarckstraße gelegenen) mechanischen Werkstätte um eine Bunkeranlage für Gießereiformsande und eine Modellschreinerei.[90] Im Zusammenhang damit erwarb die Schnellpressenfabrik im Oktober 1951 von der Stadt den (gegenüber der Ecke Kirch-/Bismarckstraße gelegenen) Garagenschuppen Bismarckstr. 32 samt Hofraum mit einer Grundfläche von 690 qm (6,9 a) zu einem Gesamtpreis von 25.000 DM.[91] Für den in dem Schuppen untergebrachten städtischen Fuhrpark (mit einem Wert von rd. 100.000 DM) mußte die Stadt Ersatzgaragen beschaffen, für die sie die Kosten auf ca. 60.000 DM schätzte.[92] Im Mai 1952 befürwortete der BA in nichtöffentlicher Sitzung das Gesuch der MAG zum Umbau ihres Schuppens Bismarckstr. 34 (Ecke Liststraße), obwohl dieser die Baulinien entlang der Bismarck- und Liststraße um 3,50 m bzw. 10 m überschritt und die vorgesehene Errichtung einer Stützmauer südlich und nördlich des Grundstücks in die Straße hineinragte.

89 Zu den nachfolgend erwähnten Mitgliedern des Gemeinderats (Stadträte) und Mitarbeitern der Verwaltung vgl. auch oben Ziff. 1.1 mit Tab. 1 (Ziff. 1.1.1) sowie die Tab. A-G im Anhang.

90 Oechsle 1955, S. 26. Die Baugenehmigung wurde im März 1951 von der Stadt als zuständigem Bauamt erteilt (GZ v. 5.4.1951; NWZ v. 5.4.1951).

91 Der Schuppen hatte schon einmal der MAG gehört, bevor diese ihn dann an die Stadt verkaufte (NWZ v. 22.2.1952).

92 Nach der Schätzung des Stadtbauamts war das städtische Anwesen einschließlich der Grundfläche etwa 39.100 DM wert. Die MAG hatte dagegen zunächst nur 16.000 DM geboten. Die städtische Preisbehörde schätzte den amtlichen Preis – berechnet auf der Grundlage des Brandversicherungs- und Steueranschlags – auf etwa 22.000-25.000 DM. (GR-P nö10.10.1951und GR-P nö 31.10.1951).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

(2) Ebenfalls noch im Jahr 1951 wurde die Haupthalle der seit 1864 in Betrieb stehenden Gießerei (Bismarckstr. 23) um 70 m entlang der Rohrach in Richtung des benachbarten Schlachthauses der Geislinger Metzgergenossenschaft (Bismarckstr. 27) verlängert.[93] Im Zuge dieses Ausbaus wurden die maschinelle Ausstattung durchgreifend erneuert sowie (in der Seitenhalle) eine weitere Kupolofenanlage und eine Fließbandeinrichtung installiert.[94] Da die Verlängerung des Gießereigebäudes die Überbauung des zwischen diesem und dem Schlachthaus verlaufenden Teils des Feldwegs Nr. 72 erforderte, verzichtete die Stadt – kostenlos – auf das Fortbestehen dieses Weges. Außerdem trat die Stadt auch den gegen die Schillerstraße abfallenden Abschnitt dieses Feldwegs – diesmal käuflich – zusammen mit einem zwischen der Gießerei und dem Schlachthaus gegen die Rohrach gelegenen, 4 qm großen Zwischenstück (»Dreispitz«) an das Unternehmen zum Gesamtpreis von 1.750 DM (= 10 DM/qm) ab.[95]

Da die Überbauung des besagten Feldwegs durch die MAG den Metzgern ihre bisherige rückwärtige Ausfahrt aus dem Schlachthaus verschloß, mußte ein neuer Ausgang geschaffen werden. Die vorgesehene Streckenführung durch die Allee zur Schillerstraße machte eine Überbrückung der Rohrach notwendig. Die dafür anfallenden Kosten in Höhe von etwa 7.650 DM wurden mit etwa je einem Drittel auf MAG, Metzgergenossenschaft und Stadt verteilt.[96]

(3) Im Jahr 1952 erhielt das Kernmacherei- und Putzereigebäude der Gießerei einen Anbau für das Kleingußlager. Außerdem wurde das bisherige Eisenmagazin samt Rohgußlager für die Einrichtung einer Lackiererei umgebaut. Für die Zeit der An- und Umbauarbeiten erhielt die MAG die vom BA befürwortete – befristete – Genehmigung, an der Bismarckstraße (neben dem früheren Luftschutzbunker) einen provisorischen Schuppen zu errichten.[97]

93 Zur Gießerei s. o. Anm. 70.

94 Die MAG zählte durch diese Generalüberholung und Modernisierung – so eine Äußerung ihres langjährigen Direktors Liebert im Jahr 1955 – zu den »besteingerichteten Gießereien Deutschlands« (Oechsle 1955, S. 26).

95 In einem am selben Tag abgeschlossenen Tauschvertrag trat die MAG den Dreispitz an die Metzgergenossenschaft ab und erhielt von dieser im Gegenzug einen 10 qm großen Geländestreifen zum Preis von 10 DM/qm.

96 GR-P ö 1.3.1950, GR-P nö 29.3.1950. Der Auftrag für die Bauausführung ging an die Bauunternehmung Fa. Unger als billigste Bieterin (gegenüber der heimischen Konkurrentin Fa. Pappelsberg).

97 BA-P nö 27.6.1952. In der Debatte wies KPD-StR Habicht – wie schon in früheren Sitzungen des BA – darauf hin, daß die Bismarckstraße von der MAG fortgesetzt stark in Anspruch genommen werde, sie sei »zu einem Fabrikhof der MAG« geworden. Die Benutzung der Straße sei nur noch eingeschränkt möglich. Es sei zu befürchten, daß der provisorische Schuppen dauerhaft stehenbleibe. Lt. Sitzungsprotokoll »zerstreute« der Bauunternehmer und UWG-StR Unger die Bedenken über

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2.2.1.2. Erweiterung des Betriebsareals für neue Werksanlagen

2.2.1.2.1. Grunderwerb im Bereich der Schillerstraße (1952-1954/55)

(1) Die Ausweitung des angestammten Betriebsareals auf unmittelbar benachbartes – bereits bebautes – Gelände setzte 1952 mit dem Erwerb mehrerer an der Schillerstraße gelegenen Grundstücke ein. Hier brachte die Schnellpressenfabrik schrittweise die Gebäude Nr. 6-14 mit den zugehörigen Grundflächen in ihren Besitz. Als erstes kaufte sie – im November 1952 – das Anwesen Danzer (Schillerstr. 12, früherer Kaisheimer bzw. Hagmeyer Hof)[98] und die benachbarte, nach ihrem Eigentümer benannte Metallwerkstätte Lor (Schillerstr. 10) auf. Ursprünglich hatte Lor für eine seinerseits geplante Betriebserweiterung einen Teil des Danzerschen Grundstücks erwerben wollen und war mit dessen Eigentümerin bereits in Verkaufsverhandlungen getreten. Nachdem die im Auftrag des BA vom 27.6.1952 von BM Weise unternommenen Bemühungen, in diesem Nutzungskonflikt zwischen der Schnellpressenfabrik und Lor zu vermitteln und ggf. mit letzterem über die Abtretung eines städtischen Ersatzgrundstücks für seinen Betrieb zu verhandeln, gescheitert waren und Lor ein förmliches Baugesuch für die besagte Erweiterung seiner Betriebsstätte eingereicht hatte, legte die Heidelberger Firmenleitung mit Schreiben vom 14.7.1952 Einspruch gegen das Vorhaben ein. Der mit der Einrede zwei Tage später in seinem nichtöffentlichen Sitzungsteil befaßte GR war einhellig der Auffassung, daß die Stadt alle Anstrengungen zugunsten einer Einigung unternehmen und ggf. Lor für eine Verlegung seines Betriebs an einen anderen Platz im Stadtgebiet einen Zuschuß von 10.000 DM anbieten sollte. Lor forderte für sein Anwesen einen Kaufpreis von 85.000 DM, der sich an der Summe orientierte, die er für einen Fabrikneubau an der von ihm bevorzugten Richthofenstraße aufwenden müßte (eingerechnet die Kosten für das ca. 25-28 a große Grundstück, das ihm die Stadt zu einem Vorzugspreis von 1 DM/qm – statt der üblichen 5 DM/qm – abtreten wollte, was einer Summe von 2.500-2.800 DM anstelle von 12.500-14.000 DM ent-

die Belassung des Provisoriums und »machte vertrauliche Mitteilungen« über den zu begrüßenden Plan einer Erweiterung der Fabrikanlagen. Deshalb »bat er, das bestehende gute Einvernehmen mit der Fabrikleitung nicht zu stören.« Unger, der in engen Geschäftsbeziehungen zur MAG stand, spielte hier möglicherweise auf den Werkstättenkomplex an, über dessen geplante Errichtung die Schnellpressenfabrik aber erst 2 Jahre später die Stadt in Kenntnis setzte (s. u. Ziff. 2.2.1.2.3.1, Nr. 1). Stadtbauamtsleiter Saretzki kündigte in diesem Zusammenhang an, daß er demnächst die Pläne für die in der vorangegangenen (nichtöffentlichen) BA-Sitzung am 14.5.1952 erörterte Verbreiterung der Bismarckstraße als Grundlage für Verhandlungen mit dem Unternehmen fertigstellen wolle.

98 Zum Kaisheimer bzw. Hagmeyer Hof s. oben Kap. I, Ziff. 1.3.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sprach).[99] Dem stand ein Kaufpreisangebot der Schnellpressenfabrik von 60.000 DM gegenüber, das zu erhöhen sich diese unter keinen Umständen bewegen ließ. Die sich bis zum Oktober 1952 hinziehenden Verhandlungen mündeten schließlich in dem Ergebnis, daß die Schnellpressenfabrik formell an Lor den geforderten Preis von 85.000 DM zahlte und ihr selbst der Differenzbetrag von 25.000 DM gegenüber den von ihr gebotenen 60.000 DM von der Stadt als Industrieförderungsbeitrag im Wege der Verrechnung mit der Gewerbesteuerschuld (deren Anstieg durch die Betriebserweiterung zu erwarten stand) rückerstattet wurde.[100] Auf Bitten der Heidelberger Direktion führte die Stadt auch die Verhandlungen mit der Witwe Danzer, um diese zum Verkauf ihres für die geplante Betriebserweiterung der MAG unverzichtbaren Anwesens (Schillerstr. 12) zu bewegen.[101] Am Ende erhielt die Schnellpressenfabrik die Immobilie zum Kaufpreis von 60.000 DM,

99 Die beiden UWG-StRäte Versl und Uhlich, die entsprechend einem gemeinsamen Beschluß von VA und BA Anfang September mit Lor verhandelt hatten, berichteten im nichtöffentlichen Teil des GR vom 10.9.1952, daß dieser »hartnäckig« auf einer Verkaufssumme von 85.000 DM bestehe, obwohl sein Anwesen günstigstenfalls einen Verkehrswert von 38.000 DM habe und die Verlegung der Betriebsstätte nur rd. 7.000 DM kosten würde. Dem Sitzungsprotokoll zufolge wurde das Verhalten von Lor im GR allgemein «heftig kritisiert« und als unsoziale Handlungsweise gebrandmarkt. Während das Bürgermeisteramt in der betreffenden Sitzung den Rauschen Kostenvoranschlag von 85.000 DM als zu fehlerhaft bezeichnete, um ihn dem GR überhaupt vorzulegen, mußte der OB wenig später dem GR gegenüber (am 24.9.1952) einräumen, daß die Forderung Lors – wie das Stadtbauamt bei seiner Nachprüfung der Kostenberechnung festgestellt habe – nicht überhöht sei.

100 Mit Beschluß vom 10.9.1952 hatte der GR in nichtöffentlicher Sitzung die Übernahme des Differenzbetrags von 25.000 DM durch die Stadt von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß sich die Schnellpressenfabrik verpflichtet, in Geislingen die geplanten Betriebsstätten zu errichten und hierbei die von ihr selbst als Planziel angegebenen 500 Arbeiter zusätzlich einzustellen. Eine förmliche Zusage dieser Art hat das Unternehmen jedoch nicht abgegeben, wobei hier offenbleiben muß, ob die Verwaltung von ihm eine solche überhaupt eingefordert hat. Als später das Finanzamt Geislingen von der Schnellpressenfabrik eine Grunderwerbssteuer in Höhe von 1.750 DM für die dem Unternehmen von der Stadt erstatteten 25.000 DM einforderte, beschloß der GR mit Stimmenmehrheit, auch diesen Steueranteil zu übernehmen und als Industrieförderungsbeitrag zu verrechnen. Das Finanzamt hatte dem von der MAG vorsorglich eingelegten Einspruch gegen den Steuerbescheid nicht stattgegeben. Da sich sowohl die MAG als auch Lor weigerten, die zusätzliche Grundsteuer zu zahlen, und die Stadtkämmerei unter Hinweis auf die Auffassung des bad.-württ. Rechnungshofs einer Klage gegen die Abweisung des Einspruchs durch das Finanzamt wenig Aussicht auf Erfolg gab, sah der GR von der Durchführung eines Rechtsstreits ab und entschied sich für die Übernahme der nachgeforderten Grunderwerbssteuer durch die Stadt. (GR-P nö 27.4.1955). Die Stadt fühlte sich also auch noch für die Kosten eines evtl. Rechtsstreits der durch ihre Industrieförderung Begünstigten verantwortlich.

101 Nach dem Bericht des OB im nichtöffentlichen Teil des GR vom 20.8.1952 hatte die Direktion angedeutet, nicht unbedingt in Geislingen bleiben zu müssen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wobei sie der Verkäuferin die Zahlung einer lebenslangen Leibrente in Höhe von 100 DM monatlich zusicherte. In einer gesonderten Vereinbarung verpflichtete sich die Stadt gegenüber dem Unternehmen, die besagte Leibrente als Industrieförderungsbeitrag im Wege der Verrechnung mit der Gewerbesteuerschuld der MAG rückzuvergüten.[102] Die Heidelberger Firmenleitung gab sich mit der städtischen Förderung ihres Grunderwerbs allerdings noch nicht zufrieden und drang zugunsten einer raschen Räumung der zum Abriß aufgekauften Gebäude darauf, daß die Stadt für deren Bewohner andere Wohnungen bereitstellte.

Als nächstes erwarb die Schnellpressenfabrik im Juni 1953 das alte Forsthaus (Schillerstr. 14)[103] einschließlich Gartengelände mit einer Gesamtfläche von 9,37 a vom Land Bad.-Württ., vertreten durch die Württembergische Forstdirektion (Staatsrentenamt Ulm).[104] Das Staatsrentenamt hatte sich zum Verkauf unter der Bedingung bereit erklärt, daß es das 17,2 a große städtische Grundstück Parz. Nr. 387 an der Wiesensteiger Straße für die Erstellung eines neuen Forstamtsgebäudes erhält. Auf Vorschlag der Stadt wurde der Wiesensteiger Bauplatz gegen die im Eigentum des Landes Bad.-Württ. stehende, 4,9 a große Parz. Nr. 145/1 (Baumgarten an der Schillerstr. 31) eingetauscht. Der Tausch erfolgte für jede Vertragspartei ohne Zahlung eines Aufgelds, da der Wert der beiden Tauschgrundstücke mit je 5.000 DM, ein nach Ansicht der örtlichen Preisbehörde[105] angemessener Betrag, angesetzt wurde.[106] Der Kaufvertrag zwischen Rentenamt und Schnellpressenfabrik sah als Gegenleistung des Unternehmens für das

102 GR-P nö 24.9.1952 und GR-P nö 22.10.1952. Bei der Leibrente ist zu berücksichtigen, daß Danzer zu diesem Zeitpunkt erst 44 Jahre alt war. Die jährliche Rentenzahlung von 1.200 DM würde sich beispielsweise bei einer durchschnittlich noch zu erwartenden Lebenszeit von etwa 30 Jahren auf 36.000 DM summieren. Die Stadt hatte der Witwe als Ausgleich für den Verkauf ihres Anwesens angeboten, ihr wahlweise ein städtisches Anwesen zum Verkehrswert oder einen Bauplatz von etwa 500-600 qm zum Vorzugspreis von 1 DM/qm zur Verfügung zu stellen. Danzer entschied sich am Ende für den Kauf eines Privathauses und erhielt für den Verzicht auf die Inanspruchnahme des städtischen Angebots eine – von ihr eingeforderte, vom OB als »dreist« bezeichnete – einmalige Ausgleichs- und Abfindungsentschädigung in Höhe von 3.000 DM. (BA-P nö 3.12.1952; GR-P nö 17.12.1952).

103 Zum Forsthaus s. oben Kap. I, Ziff. 1.3.

104 GR-P nö 15.4.1953 und GR-P nö 22.4.1953.

105 Nach der Verordnung über die Preisüberwachung und Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr vom 7.7.1942 (RGBl. I S. 451) waren Verträge über die entgeltliche Übertragung von bebauten – wie auch unbebauten – Grundstücken der zuständigen Preisbehörde (hier: der Stadt) zur Prüfung vorzulegen. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung PR Nr. 75/52 (über die Aufhebung der Preisvorschriften für den Verkehr mit bebauten Grundstücken) vom 28.11.1952 (BGBl. I S. 792) dahingehend geändert, daß auch unbebaute Grundstücke (i. S. der Verordnung PR Nr. 75/52) der Vorlagepflicht unterlagen. Beide Verordnungen wurden durch das BBauG vom 23.6.1960 (§ 186 Abs. 1 Nr. 65 u. 66) aufgehoben und durch

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kaufobjekt die Übernahme der Kosten für die Erstellung eines neuen Forstamtsgebäudes einschließlich sämtlicher Nebenkosten auf einem vom Rentenamt als Verkäufer bereitzustellenden Grundstück (i. e. der von diesem eingetauschte städtische Bauplatz an der Wiesensteiger Straße) bis zu einem Betrag von 110.000 DM vor. Diese Summe dürfte am Ende wohl auch der Schnellpressenfabrik abverlangt worden sein, die außerdem die Kosten für den Abbruch des Forstamtsgebäudes zu tragen hatte. Unmittelbar nach Vertragsabschluß kauften die Heidelberger der Stadt noch den südlich an das Forstamtsgebäude angrenzenden, zwischen Forsthaus und Garten des Bierhalleanwesens (Römerstr. 6/Ecke Schillerstraße) verlaufenden Ortsweg Nr. 79 zum Preis von 8 DM/qm ab, um auch diesen Teil in ihr Fabrikareal mit einzubeziehen, zumal die MAG bereits den benachbarten Garten der im Eigentum der Brauerei Fuchsberger stehenden Bierhalle in Benutzung genommen hatte.[107]

Im Juli 1955 brachte die Schnellpressenfabrik auch das Anwesen der Kanzleisekretärin Edith Junge, Schillerstr. 6 (Wohnhaus mit Holzschuppen und Hofraum), zu einem Gesamtpreis von 36.000 DM und das Anwesen des Steuersekretärs Traber, Schillerstr. 8 (Wohnhaus, Garage und Werkstattgebäude), zu einem Gesamtpreis von 55.000 DM in ihren Besitz. Traber hatte zudem bereits (Anfang Juli) unter Vermittlung der Stadt als Ersatzobjekt ein Wohnhaus mit Hofraum, Terrasse und Baumgarten (in der Hauffstraße) zum Gesamtpreis von 48.000 DM von privat erworben.

Vorschriften über Wertermittlungen bebauter und unbebauter Grundstücke durch Gutachterausschüsse ersetzt, die auf Antrag tätig werden, deren Gutachten aber keine bindende Wirkung – sofern nichts anderes zwischen den Vertragspartnern vereinbart ist – entfalten.

106 Der Wert des städtischen Grundstücks wurde auf 5.160 DM (1720 qm zu 3 DM/qm), der Wert des Grundstücks des Landes auf 5.145 DM (490 qm zu 10,50 DM/qm) festgesetzt. Ursprünglich hatte das Staatsrentenamt an die Stadt das Ansinnen gestellt, ihm das Wiesensteiger Grundstück zum ermäßigten Preis von 1 DM/qm (insgesamt also 1.720 DM) abzutreten, da die Angelegenheit der Industrieförderung diene. Dies hätte bei einem von der Stadt zugrunde gelegten tatsächlichen Wert von 4 DM/qm, insgesamt also 6.880 DM, einen von ihr zu tragenden Wertunterschied von 5.160 DM bedeutet. Die Lösung des Grundstückstauschs ist allerdings nur scheinbar die finanziell günstigere für die Stadt, da ihre Fläche letztlich nur mit 3 DM/qm anstelle der anfänglich angesetzten 4 DM/qm bewertet wurde. Auf der anderen Seite hatte sie durch den Tausch nun selbst die Hand auf dem Grundstück an der Schillerstr. 31, das nach der zunächst vorgesehenen Vertragsgestaltung vom Staatsrentenamt dem Schmiedemeister Ball für dessen Betriebserweiterung (käuflich) zur Verfügung gestellt werden sollte. (GR-P nö 22.4.1953). Des weiteren sah der Tauschvertrag vor, daß die an die bisherigen Pächter des Wiesensteiger Grundstücks für den Ertragsausfall ihrer gärtnerischen Anlagen zu zahlende Entschädigung, die in deren Beisein vom städtischen Baumwart auf rd. 800 DM geschätzt wurde, je zur Hälfte von der Stadt und vom Land getragen wird.

107 Zum Erwerb des Bierhalleanwesens s. nachfolgende Ziff. 2.2.1.2.2, Nr. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Bei Aufnahme der Verkaufsverhandlungen hatte Junge ihr Haus nur unter der Bedingung veräußern wollen, daß ihr die Käuferin in der Schloßhalde ein 2-stöckiges Haus mit zwei 3-Zimmerwohnungen, eingerichteten Bädern sowie zwei Garagen zur Verfügung stellte, was die Heidelberger Firmenleitung als völlig unzumutbar zurückwies. Für das Anwesen Traber hatte die Schnellpressenfabrik anfänglich den Kaufpreis von 50.000 DM geboten. Im Rahmen der Beilegung des Konflikts um den Erwerb der Bismarckstraße hatte sich der GR am 16.3.1955 in seinem nichtöffentlichen Sitzungsteil der Forderung des Unternehmens gefügt, daß die Stadt mit beiden Eigentümern Verhandlungen anbahnt mit dem Ziel, diese zum Verkauf ihrer Anwesen zu »angemessenen« Preisen durch Gestellung eines Ersatzobjekts im Fall Traber und durch entsprechende Förderung eines Neubaus im Fall Junge zu veranlassen.[108] Außerdem sollte die Stadt die in diesen Häusern wohnenden Familien nach Abschluß des Kaufvertrags kurzfristig anderweitig unterbringen, damit die Häuser zur Schaffung neuer Betriebsanlagen abgerissen werden könnten.[109]

Zum Abbruch wurden die Häuser Schillerstr. 6 und 8 allerdings erst im Jahr 1969 gebracht, um dort ein weiteres Fabrikgebäude zur Entlastung der benachbarten Formerei zu errichten.[110]

(2) Die (Neu-) Bebauung der Grundstücke Nr. 10-14 der Schillerstraße mit einer 73 m langen und 44 m breiten neuen Gießereihalle (Formerei) wurde dagegen unmittelbar nach deren Erwerb in Angriff genommen. Das im Oktober 1953 eingereichte förmliche Baugesuch wurde – da der Kreis der betroffenen Nachbarn aus Sicht der Verwaltung nicht ohne weiteres festzustellen war – in beiden örtlichen Tageszeitungen mit dem Hinweis veröffentlicht, daß betroffene Nachbarn binnen dreier Tage (!) Einwendungen vorbringen könnten. Der einzig erhobene Einspruch, der eine Wertminderung des Wohn- und Geschäftshauses Schillerstr. 27 durch die Vibration und den Lärm der neuen Fabrikanlage geltend machte, wurde als lediglich privatrechtlicher Natur und damit für das öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren als unerheblich im nichtöffentlichen Sitzungsteil des BA vom 11.11.1953 zurückgewiesen.[111] Der Ausschuß folgte damit der von Stadtbauamtsleiter Saretzki in seiner Eigenschaft als zuständiger Bausach-

108 Ob Junge tatsächlich als Ausgleich für den Verkauf ihres Hauses einen Neubau erhalten hat, geht aus den erhobenen Dokumenten nicht hervor.

109 S. nachfolgende Ziff. 2.2.1.2.3.3.

110 S. dazu näher unten Ziff. 2.2.1.4.

111 Gegen die Abweisung seines Einspruchs legte der betroffene Nachbar über seinen Rechtsanwalt Beschwerde ein und beantragte, den Bescheid der Baugenehmigungsbehörde vom 26.11.1953 aufzuheben und die Genehmigung zu versagen. Der BA bestätigte in nichtöffentlicher Sitzung vom 9.12.1953 – nachdem die angekündigte Begründung bis dato nicht eingegangen war – die besagte Verfügung der Genehmigungsbehörde und verwies die Konfliktparteien (den Einsprechenden und das Un-

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verständiger ausgesprochenen Empfehlung und befürwortete die Genehmigung des Baugesuchs.[112]

In diesem Zusammenhang verpflichtete sich die Stadt, sich an der Verlegung des im Baugelände (und zwar in dem an die MAG abgetretenen Ortsweg Nr. 79) eingelassenen Regenausgußkanals mit der Hälfte der vom Bauunternehmer Unger auf 13.000 DM veranschlagten Kosten, also mit 6.500 DM, zu beteiligen. Außerdem wurde der MAG durch Beschluß des GR im öffentlichen Sitzungsteil vom 16.12.1953 gestattet, die Baumaßnahme aus Gründen der Dringlichkeit selbst in Auftrag zu geben bzw. durchführen zu lassen.[113]

(4) Im November 1954 suchte die MAG darum nach, ihr für die Erstellung eines 15,7 m langen und 13 m breiten Schuppens (Garage) einen Teil des städtischen Grundstücks Parz. Nr. 145/1 an der Schillerstr. 31 zu überlassen. Die MAG benötige den Schuppen dringend – so der OB im nichtöffentlichen Sitzungsteil des zuständigen BA vom 1.12.1954 –, um im Rahmen ihrer geplanten Betriebserweiterung vorübergehend die Fahrzeuge der Brauerei Fuchsberger unterzubringen, bis diese anderweitig untergekommen sei und so das ganze Bierhalleobjekt geräumt werden könne. Der OB wie auch UWG-StR Unger wiesen ausdrücklich darauf hin, daß es sich bei dem Schuppen nur um ein Provisorium handele, das später vielleicht von der Stadt erworben werden könne.[114] Der Ausschuß gab dem Ersuchen auf Empfehlung der Stadtkämmerei in der Weise statt,[115] daß die Stadt der MAG den Großteil der Parz. Nr. 145/1 mit einer Fläche von 395 qm (= Parz. Nr. 145/3) für eine Übergangszeit mietweise zum jährlichen Zins von 200 DM zur Verfügung stellte.[116] Außerdem erteilte das Gremium entsprechend

ternehmen) für den Fall, daß sie zu keiner Verständigung gelangten, gem. Art. 113 Abs. 2 der BO zur richterlichen Entscheidung.

112 Die Zuständigkeit des Bausachverständigen in einem Streitfall wie dem vorliegenden folgte aus Art. 111 BO.

113 Der Auftrag dürfte an den Bauunternehmer Unger gegangen sein.

114 Aus dem Protokoll ist nicht ersichtlich, welches Interesse die Stadt am Erwerb eines Provisoriums überhaupt würde haben können.

115 Die Stadtkämmerei hatte in Vorbereitung der Ausschußsitzung eine Ortsbesichtigung vorgenommen.

116 Bei der städtischen Parz. Nr. 145/1 handelte es sich um dasjenige Grundstück, das die Stadt im Jahr 1953 vom Staatsrentenamt Ulm anläßlich des Verkaufs des alten Forsthauses an die Schnellpressenfabrik im Tausch gegen das städtische Gelände an der Wiesensteiger Straße für einen Forsthausneubau erworben hatte (s. o. Nr. 1). Dem von Schmiedemeister Ball bereits im Jahr 1953 wiederholt gestellten Gesuch, ihm im Hinblick auf eine Betriebserweiterung die besagte Parzelle, von der er seit Jahren einen Geländestreifen gepachtet hatte, zu überlassen, hatte die Stadt bislang nicht stattgeben, um im Hinblick auf die Betriebserweiterung der MAG freie Hand zu haben. Der BA kam angesichts der inzwischen veränderten Lage auf Vorschlag der Stadtkämmerei dem Antrag von Ball insoweit entgegen, als diesem nunmehr

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dem Antrag der MAG für die Erstellung des Schuppens die baurechtliche Befreiung von der Vorschrift des § 47 der Ortsbausatzung (die hier mindestens 2-stöckige Bauweise vorsah).[117] Zugunsten der MAG-Betriebserweiterung wurde im März 1955 die – ursprünglich als nur kurzfristig projektierte – Mietdauer für die Parz. Nr. 145/3 auf 10 Jahre angehoben und dem Unternehmen ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht eingeräumt.[118] Anfang August 1955 trat die Schnellpressenfabrik mit dem Antrag an die Stadt heran, ihr die Parzelle zum Angebotspreis von 5.500 DM zu verkaufen. Der GR stimmte Anfang Oktober 1955 der Veräußerung zum gebotenen Preis zu, zumal für das Grundstück durch die inzwischen erfolgte Überbauung mit einem großen Lagerschuppen aus Sicht der Stadtkämmerei ohnehin nur die Schnellpressenfabrik als Käuferin in Frage kam.[119]

2.2.1.2.2. Grunderwerb im Bereich der Römerstraße (1953-1954/55; 1959)

(1) Der Zugriff auf Grundstücke an der Römerstraße begann mit dem Erwerb des 1866 erbauten, der Brauerei Fuchsberger gehörenden Bierhalleanwesens (Römerstr. 6/Ecke Schillerstraße), auf dessen Gelände der Kindergarten der Ev. Kirchengemeinde untergebracht war. Der Ankauf erfolgte vermutlich schon im Jahr 1953, spätestens jedoch im Sommer 1954.[120] Die benachbarten Gebäude Nr. 6a-6c (Kegelbahn, Musikhalle und Toilettengebäude) samt zugehörigen Gärten (Wirtschaftsgarten und Gemüsegarten) waren jedenfalls bereits im August 1953 zu einem Gesamtpreis von 153.000 DM in den Besitz der Schnellpressenfabrik übergegangen. Das sich daran anschließende Areal der ehemaligen Remise der Bierhalle, Rö-

die gesamte, allerdings nur rd. 95 qm große – von der MAG nicht in Anspruch genommene – Restfläche der Parzelle zur Miete von jährlich 50 DM angeboten werden sollte (BA-P nö 1.12.1954).

117 Die Baugenehmigung für den Schuppen wurde im Dezember 1954 erteilt (NWZ v. 14.1.1955). Zu den in den 1950er und 1960er Jahren geltenden, im vorliegenden Zusammenhang relevanten bauplanungsrechtlichen Bestimmungen s. näher unten Ziff. 3.2.1.

118 Der entsprechende, im nichtöffentlichen Teil des GR gefaßte Beschluß vom 16.3.1955 erging im Zusammenhang mit dem Konflikt um die Abtretung der Bismarckstraße an die Schnellpressenfabrik (s. dazu unten Ziff. 2.2.1.2.3.3, Nr. 1).

119 Nach Auskunft der städtischen Preisbehörde hätte für das Grundstück ein Preis von bis zu 15 DM/qm verlangt werden können. Der vom GR akzeptierte Preis von 5.500 DM entsprach knapp 14 DM/qm. In derselben Sitzung gab der GR auch dem Antrag des Schmiedemeisters Ball statt, ihm die bislang mietweise überlassene 95 qm große Parz. Nr. 145/1 zu verkaufen. Der Kaufpreis wurde auf ebenfalls 14 DM/qm festgesetzt (BA-P nö 7.9.1955; GR-P ö 5.10.1955).

120 NWZ v. 24.9.1954. Das genaue Kaufdatum geht aus den verfügbaren Unterlagen nicht hervor.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

merstr. 8, dürfte das Unternehmen spätestens im April 1953 erworben haben.[121] Seine Verfügung über das Bierhalleanwesen selbst war allerdings dadurch eingeschränkt, daß sich die anderweitige Unterbringung sowohl des Kindergartens als auch der Brauerei hinzog. Den späteren Konflikt um den Erwerb des mittleren Teils der Bismarckstraße nutzte die Heidelberger Firmenleitung dazu, nochmals Druck auf die Stadt auszuüben, die baldige Räumung des Gebäudes (und damit dessen von vornherein geplanten Abbruch) durch Bereitstellung geeigneter Ersatzgrundstücke zu ermöglichen.[122] Der genaue Zeitpunkt, zu dem der Auszug von Kindergarten und Brauerei dann tatsächlich erfolgte, geht aus den erhobenen Dokumenten nicht hervor. Abgebrochen wurde die Bierhalle jedenfalls erst im Oktober 1960.[123]

(2) Im April 1954 (11.4.1954) erwarb die Schnellpressenfabrik das Wohnhaus Medlinger, Römerstr. 5 (Ecke Schillerstraße), das sie für die Errichtung einer auf dieser Straßenseite vorgesehenen Modellschreinerei und -schlosserei benötigte. Im Ergebnis zahlte sie für das Anwesen einschließlich Gemüsegarten mit einer Grundfläche von 18,22 a einen Gesamtpreis von 65.000 DM.[124] Ihr ursprüngliches Angebot in Höhe von 50.000 DM hatte die Eigentümerin ausgeschlagen. Daraufhin hatte das Unternehmen in einer Unterredung mit dem OB wissen lassen, daß es sich nun ernstlich mit der Absicht trage, die beiden Modellwerkstätten nach Heidelberg zu verlegen. Zu diesem Zwecke habe sie dort bereits einen Bauernhof gekauft. Dem mit der Sache befaßten VA teilte der OB am 7.4.1954 in dessen nichtöffentlichem Sitzungsteil mit, daß die vielen (im Sitzungsprotokoll nicht näher bezeichneten) Bemühungen von seiner und der Seite anderer Personen die Grundstückseigentümerin nicht hätten umstimmen können. Deshalb habe er kurz vor Sitzungsbeginn die Schnellpressenfabrik gebeten, ihre Entscheidung noch einmal zurückzustellen. Er wies den GR auf die Gefahr hin, daß mit der Verlegung der Modellwerkstätten auch andere Betriebsteile nachgezogen würden. Um die Eigentümerin des Wohnhauses doch noch zum Verkauf zu bewegen, schlug er vor, ihr einen Preis von 60.000 DM anzubieten und die Differenz in Höhe von 10.000 DM gegenüber den 50.000 DM, die das Heidelberger Unternehmen höchstens zahlen wollte, auf Ko-

121 Der genaue Zeitpunkt des Grunderwerbs geht aus den herangezogenen Quellen nicht hervor, spätestens erfolgte dieser im April 1955, s. unten Ziff. 2.2.1.2.3.3, Nr. 2.

122 S. dazu näher unten Ziff. 2.2.1.2.3.3, Nr. 1.

123 GZ v. 29.9.1960 und v. 11.10.1960.

124 Das Haus Medlinger (Römerstr. 5) lag gegenüber dem von der MAG bereits erworbenen Bierhallegelände (Römerstr. 6).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sten der Stadt als Industrieförderungsbeitrag zu übernehmen.[125] Er erinnerte in diesem Zusammenhang an die von der Stadt beim Erwerb der Anwesen Danzer und Lor geleistete Industrieförderung, die sich bereits »um ein Vielfaches« gelohnt habe. Der Ausschuß stimmte der vorgeschlagenen Übernahme eines (im Beschluß nicht näher bezifferten!) Industrieförderungsbeitrags durch die Stadt zugunsten des Erwerbs des Anwesens Medlinger zu und billigte die Ankündigung des OB, bei Eilbedürftigkeit gem. § 48 Abs. 1 DGOA eine endgültige Entscheidung in der Angelegenheit zu treffen. Drei Tage später, am 10.7.54, unterzeichnete der OB eine Verfügung zur »weiteren Förderung der MAG«.[126]

(3) Im Oktober 1954 erhielt die MAG vom zuständigen Geislinger Ordnungsamt die Baugenehmigung für die Erstellung eines Werkstatt- und Bürogebäudes (Gebäude Römerstr. 7). Ende November 1954 berichtete die GZ, daß der bereits »vor Wochen« begonnene Bau eines »respektablen« Fabrikgebäudes »schon mächtig vorangetrieben(.)« worden sei.[127]

(4) Am 23.11.1954 kündigte die Schnellpressenfabrik die Errichtung einer weiteren Fabrikhalle (Kernmacherei) und die Anlage von Sandbunkern an der Ecke Römer-/Bismarckstraße an. In ihrem entsprechenden Schreiben an die Stadt teilte sie mit, daß sie für diese Vorhaben verschiedene Wohnhäuser zum Abbruch benötige, für deren Besitzer sie Tauschobjekte suche. Zu den betroffenen Gebäuden gehörten auch die beiden im Eigentum von Prangerl bzw. Anne Gombrich stehenden Wohnhäuser Römerstr. 10 und 12.[128] Das Unternehmen erwarb die beiden Anwesen – jeweils einschließlich Gemüsegarten (Parz. Nr. 341 bzw. 342) – Ende Januar/Anfang Februar 1955 zum Gesamtpreis von 54.000 DM bzw. 40.000 DM. Prangerl hatte den Verkauf mit der Forderung verbunden, daß der verwitweten Miteigentümerin eine gleichwertige Altbauwohnung in einem städtischen Gebäude auf Lebenszeit nach dem ortsüblichen Mietpreis zur Verfügung gestellt werde. Da

125 In der Aussprache berichtete UWG-StR Versl über die von ihm im Auftrag der Schnellpressenfabrik (!) mit der Eigentümerin des Hauses Medlinger geführten Verhandlungen. Danach habe die 55-jährige alleinstehende Eigentümerin nie die Höhe des Kaufpreises beanstandet. Vielmehr scheine sie nicht die innere Kraft zu finden, sich von dem Anwesen ihres verstorbenen Vaters zu trennen. Versl befürwortete gleichwohl den Vorschlag des OB.

126 GR-P nö 28.4.1954. Der genaue Betrag ist nicht verzeichnet. Mutmaßlich belief er sich auf 15.000 DM, die Differenz zwischen den vom Heidelberger Unternehmen gebotenen 50.000 DM und den tatsächlich gezahlten 65.000 DM.

127 NWZ und GZ, jeweils v. 8.12.1954, und GZ v. 26.11.1954. Die Presseberichte lassen vermuten, daß mit dem Bau schon vor der Genehmigungserteilung, für die das Bürgermeisteramt (Abt. Ordnungsamt) zuständig war, begonnen worden war.

128 Zu dem in diesem Zusammenhang ebenfalls erworbenen Anwesen Männle, Bismarckstr. 31, s. unten Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Stadt zu diesem Zeitpunkt über eine solche Wohnung nicht verfügte, beschränkte sich der von der Heidelberger Firmenleitung um seine Zustimmung gebetene GR in nichtöffentlicher Sitzung am 27.1.55 auf eine entsprechende Absichtserklärung. In der vorangegangenen Aussprache hatte DVP-StR Wohmann bemängelt, daß die MAG für ihre Zweckentfremdung von Wohnraum keinen Freikaufspreis zahlen müsse, während die Stadt sonst 200 DM/qm verlange. Gombrich erhielt als Ersatz für ihr Anwesen das Gebäude Hohenstaufenstr. 18 zum Gesamtpreis von 40.000 DM, also exakt den Betrag, den ihr die Schnellpressenfabrik für ihr eigenes Haus zahlte. Die Wirksamkeit der Kaufverträge mit Prangerl und Gombrich hatte das Unternehmen jeweils unter den ausdrücklichen Vorbehalt gestellt, daß ihm das Schlachthausanwesen in der Bismarckstraße zum Preis von 175.000 DM bis spätestens zum 2.5.1955 verkauft und übergeben würde.[129]

(5) Im September 1959 erwarb die Schnellpressenfabrik das 3,60 a große Anwesen des Kaufmanns Rabel und der Haustochter Pierol, Römerstr. 18, zum Gesamtpreis (Hof und Gebäudefläche) von 70.000 DM.[130] Die Eigentümer (bzw. deren Erben) hatten die Veräußerung an die Bedingung geknüpft, daß ihnen die Stadt je einen 4,55 a bzw. 4,60 a großen Bauplatz im Neubaugebiet »Zillerstall« zum Preis von 4.615 DM bzw. 4.600 DM verkaufe (was dann auch geschah).[131]

2.2.1.2.3. Weiterer Grunderwerb im Bereich der Bismarckstraße

2.2.1.2.3.1. Erwerb des Geislinger Schlachthauses (1954/55)

Im Frühsommer 1954 gab der OB in der nichtöffentlichen Sitzung des GR (vom 23.6.1954) bekannt, daß die Schnellpressenfabrik die Errichtung einer weiteren Gießerei in Geislingen plane.[132] Nach seinem – in der Sitzung verlesenen und im Protokoll im Wortlaut wiedergegebenen – Bericht rührte

129 Zum Schlachthauserwerb s. nachfolgende Ziff. 2.2.1.2.3.1.

130 Den Erwerb dieses Anwesens hatte die Schnellpressenfabrik zur Voraussetzung der Wirksamkeit der Kaufverträge gemacht, die sie mit den Eigentümern der Anwesen Bismarckstr. 48 und 50, Zircher und Zeumer, ebenfalls im September 1959 geschlossen hatte. S. dazu unten Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 4.

131 Für beide Grunderwerbungen wurden außerdem die Befreiung von der Grunderwerbssteuer (Gesetz vom 21.9.1953) und den Gerichtsgebühren (Gesetz vom 30.5.1953) sowie die Erteilung der preisrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragt.

132 Wie sich später herausstellte, sahen die Pläne des Heidelberger Unternehmens nicht eine zweite Gießerei für die MAG vor, sondern einen Werkstättenkomplex für die Produktion eines weiteren Druckautomaten. Dies gab der OB dem GR vom 15.9.1954 in nichtöffentlicher Sitzung »vertraulich« bekannt, s. dazu näher nachfolgend im Haupttext.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die vorgesehene Werksvergrößerung von dem Erfolg der Schnellpressenfabrik bei einer internationalen Fachmesse (DUPRA) her, was dem Unternehmen eine auf Jahre hinaus ausreichende Auftragslage beschert habe. Von daher dürfe – so der OB – die Gefahr, daß das Unternehmen die bestehende Gießerei jemals aus Geislingen verlegen würde, als »ein für allemal« überwunden betrachtet werden. Der Erwerb des Anwesens Römerstr. 5 (Medlinger) sei die letzte Klippe gewesen, an der das Verbleiben der MAG hätte scheitern können. Für die Stadt stelle sich nun die Frage, ob sie sich auf die geplante Betriebserweiterung einlassen solle »in der klaren Erkenntnis, daß in diesem Fall mit der etwaigen Erwerbung des Schlachthauses (der Geislinger Metzgergenossenschaft, s. o.), über die Verhandlungen angebahnt sind, noch nicht das Ende erreicht ist«. Bei der Entscheidung darüber sei zu berücksichtigen, daß die Zeiten für das Einwerben neuer, ertragsstarker Betriebe vorbei seien. Die Erweiterung, wie sie jetzt gedacht sei, würde »zweifellos dem Umfang und der Bedeutung nach, vor allen Dingen aber auch letzten Endes der Gewerbesteuer nach, einem neuen Betrieb gleichkommen«, wenngleich durch den Einsatz arbeitssparender Techniken nicht damit zu rechnen sei, daß sich die Arbeiterzahl verdoppelte. Auf der anderen Seite würde die Stadt vor große Probleme gestellt werden. Insbesondere müßten bei der Entfernung des Schlachthauses entweder von ihr oder von der Metzgergenossenschaft oder von beiden große Investitionen getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen könnten, daß auch die Schulhausvorhaben, selbst der Baubeginn des geplanten Gymnasiums, noch um 1 Jahr zurückgestellt werden müßten.[133]

In der Aussprache zeigte sich der UWG-Fraktionsvorsitzende Uhlich, Messerschmiedemeister und Vorsitzender des Gewerbevereins Geislingen, zwar überrascht über den Heidelberger Plan, gab sich aber gewiß, daß seine Partei der MAG bei ihrer Erweiterung entgegenkommen wollte. Nach Ansicht seines Fraktionskollegen Kollmann, Unternehmer, würden sich die Geislinger Metzger wohl ohne weiteres der Metzgergenossenschaft Altenstadt und deren (in der Wölk gelegenem) Schlachthaus anschließen, da ihr eigenes (1894 erbautes) nicht mehr zeitgemäß sei.[134] Im übrigen bestehe selbst in Großstädten auch nur ein Schlachthof. Der OB schloß sich dieser Einschätzung an, da ein neues Schlachthaus mindestes 1 Mio. DM kosten würde. Vorbehaltlose Zustimmung äußerten auch mehrere Mitglieder der CDU (u. a. mit dem Argument, die Stadt habe A gesagt und müsse nun auch B sagen, wenngleich durch den Betrieb der MAG die benachbarten Häuser in ihrem Wert gemindert würden). Gewisse kritische Töne klangen dagegen

133 Es handelte sich bei dem angesprochenen Gymnasiumsneubau um das heutige Helfenstein-Gymnasium.

134 Das Schlachthaus der Altenstädter Metzgergenossenschaft war 1910 erbaut worden und insofern nicht wesentlich jünger (bzw. »zeitgemäßer«) als das der Geislinger Genossenschaft.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

aus den Reihen der DVP an. Deren Fraktionsvorsitzender Herbst, Gewerbeschulrat i. R., nahm Anstoß an dem Vorgehen des Heidelberger Unternehmens. Seine Fraktionskollegen wollten wissen, welche Kosten auf die Stadt zukämen (StR Wohmann, Bauunternehmer) bzw. ob es keinen anderen Platz für die neue Gießerei gebe (StRätin Gaumer, Hausfrau). StR Dr. Donner, Physiker und Mitglied des Parteivorstands der DVP, machte auf die Notwendigkeit aufmerksam, alle chemischen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Geruchs- und Rauchbelästigung zu verhindern (woraufhin UWG-StR Kollmann konterte, daß man bei der Weiterentwicklung der MAG nicht kurzsichtig sein dürfe und die durch den Betrieb entstehenden Belästigungen eben in Kauf genommen werden müßten.)

Einen gewissen Unmut über den bisherigen Verlauf der Angelegenheit gab auch der SPD-Fraktionsvorsitzende Dr. Schremple, Studienrat i. R., zu erkennen. So gebe die Schnellpressenfabrik ihre Weiterentwicklung nur »dosisweise« bekannt, dem GR sei keine Gelegenheit gegeben worden, von der Gesamtplanung des Unternehmens einen Eindruck zu bekommen, die der Stadt durch das neue Bauvorhaben entstehenden Kosten wären »ungedeckt«, es entstünde Unsicherheit in den städtischen Planungen und das mit der MAG-Erweiterung auftretende Problem der Wohnungsbeschaffung für die wachsende Belegschaft könnte von der Stadt nicht allein gelöst werden. Im übrigen wäre die erst vor einem Monat (im Mai) abgehaltene Haushaltsberatung der Zeitpunkt gewesen, um solche Angelegenheiten zu besprechen. Dem hielt der OB entgegen, daß zu jenem Termin die Heidelberger Pläne noch nicht bekannt gewesen seien. Die MAG würde schon jetzt 4-5 Mio. DM an Löhnen auszahlen, die der einheimischen Wirtschaft zugute kämen. Je rascher sich die MAG vergrößere, desto schneller könnten auch die geplanten Schulhausbauten finanziert werden.

Ungeachtet solcher – wenn auch nur verhalten – geäußerten Kritik begrüßte das Gremium einhellig den vorgesehenen Werksausbau, den es in jeder Hinsicht zu unterstützen gelte. Man erwarte allerdings – dies sollte der OB der Schnellpressenfabrik mitteilen –, daß sämtliche Gießereiarbeiten nur im hiesigen Zweigwerk vorgenommen würden. Außerdem sollte dem Unternehmen nahegelegt werden, sich an der Lösung des aufkommenden Wohnungsproblems zu beteiligen. Wegen des Verkaufs des Schlachthauses sollte es der Metzgergenossenschaft Geislingen überlassen bleiben, selbst mit der Schnellpressenfabrik die Verhandlungen aufzunehmen.[135]

Ende Juli 1954 unternahm der BA (einschließlich des OB als Vorsitzendem) zusammen mit den technischen Ämtern und den Fraktionsvorsitzen-

135 Die von DVP-StR Dr. Donner angesprochenen Umweltbelästigungen wurden in das Fazit nicht aufgenommen. Das Plädoyer des OB, aber auch die Stellungnahmen der GR-Mitglieder konzentrierten sich fast ausschließlich auf die in »objektiven« Geldeinheiten bewertbaren unmittelbaren wie auch mittelbaren Vorteile der MAG-Erweiterung (Gewerbesteuer, Löhne, Kauf- bzw. Wirtschaftskraft). Schwer quantifi-

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den des GR eine Werksbesichtigung.[136] Ihnen sei – so die spätere Darstellung des OB gegenüber demonstrierenden MAG-Beschäftigten im März 1955[137] – an Hand von Plänen die vorgesehene Werkserweiterung im einzelnen erläutert worden. Später sei zudem den Fraktionsvorsitzenden auf deren Wunsch hin in seinem Amtszimmer – so der OB weiter – von MAG-Direktor Liebert persönlich die Planung vorgelegt worden, aus der sich der notwendige Erwerb des Schlachthauses und dessen anschließende Entfernung ergeben habe.

In nichtöffentlicher Sitzung des GR vom 15.9.1954 gab der OB seine schriftliche Vorlage vom 13.9.1954 über die Förderung der MAG und die Bedeutung des Werks für die Finanzen und die Wirtschaftskraft der Stadt im Wortlaut bekannt. Danach würde die geplante Erweiterung die Beschäftigung von weiteren 500-600 Arbeitskräften ermöglichen. Die Belegschaft sei seit 1949 von 257 Beschäftigten bereits auf 960 gestiegen, von denen 317 (= 1/3) aus den umliegenden Gemeinden kämen. Die Gewerbesteuer habe sich in den Jahren 1948-1953 von 53.087 DM auf 625.960 DM vervielfacht.[138] Die von der MAG ausgezahlten Löhne von derzeit etwa 7-8

zierbare (»weiche«) direkte und indirekte negative Folgen wie die von Donner befürchteten negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Verdrängung betroffener Mieter und Hausbesitzer aus ihren angestammten Wohnplätzen, die Wertminderung der dann in die direkte Nachbarschaft zum MAG-Areal geratenden Grundstücke und Wohnhäuser u. ä. blieben dagegen weitgehend ausgeblendet. Zu der zuletzt genannten Folge der Werkserweiterung s. Treiber 1990a, S. 273f. – Weiter fällt auf, daß sich der OB gegenüber dem GR ähnlich wie die Schnellpressenfabrik gegenüber der Stadt verhielt, indem er dem Gremium entscheidungsrelevante Informationen und verwaltungsinterne Planungen so spät wie möglich offenbarte und damit den von dem Unternehmen ohnehin durch die Vorgabe kurzer Fristen ausgeübten Handlungsdruck weiter verstärkte. Auf der anderen Seite waren sich der OB, das leitende Personal der Verwaltung und die große Mehrheit des GR in einem Ziel einig. Sie hatten vor allem eine größere Stadt vor Augen (mehr Einwohner, mehr Einnahmen für anspruchsvolle infrastrukturelle Leistungen, u. ä.), um Geislingens Position und Ansehen in der interkommunalen Konkurrenz zu stärken. Im übrigen mag bei den Angehörigen der Verwaltung einschließlich OB auch die Aussicht auf einen Aufstieg der Stadt in eine höhere Gemeindegrößenklasse mit höheren Vergütungsklassen für das Personal eine gewisse Rolle gespielt haben.

136 Als Fraktionsvorsitzende amtierten zu dieser Zeit UWG-StR Uhlich, SPD-StR Dr. Schremple, CDU-StR Hoffe und DVP-StR Herbst (vgl. auch Tab. G).

137 Im Rahmen seiner Ansprache an die demonstrierenden MAG-Beschäftigten vor dem Rathaus am 2.3.1955 (NWZ v. 3.3.1955). Zur Demonstration selbst s. weiter unten.

138 Im Jahr 1968, also nach Abschluß der Erweiterungsphase, belief sich die Zahl der Beschäftigten auf 1.580. In den ersten 1970er Jahren erhöhte sie sich nochmals auf dann rd. 2.000 (vgl. o. Ziff. 2.1.2.1, Nr. 2). Das nahezu stetig gestiegene Gewerbesteueraufkommen der MAG erreichte im Jahr 1965 rd. 1.250.000 DM (s. dazu auch unten Ziff. 3.2.2 mit Tab. 2). Bei Bekanntgabe des Verlegungsbeschlusses im Jahr 1977 belief es sich, bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 1973-1977, auf rd. 2 Mio. DM (s. u. Kap. IV, Ziff. 2.2).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Mio. DM[139] im Jahr sowie ihre an örtliche Betriebe, insbesondere an die Bauwirtschaft, vergebenen Aufträge fielen für die Wirtschaftskraft der Stadt erheblich ins Gewicht. Mit alledem sei das Werk zum »zweiten Lebensnerv der Stadt« geworden. Die Bevölkerung »schrie schon seit Jahren nach Ausbau der Neuansiedlung von Industriebetrieben«, nunmehr sei die »historische Gelegenheit« gegeben, Versäumtes auszugleichen. Die Schnellpressenfabrik habe angekündigt, auf ihren in Heidelberg geplanten Neubau ein Stockwerk mehr aufzusetzen, falls die Betriebserweiterung der MAG auf Schwierigkeiten stoßen sollte. Dem fügte der OB die vertrauliche Nachricht hinzu, daß das Unternehmen sogar die Absicht habe, einen weiteren Druckautomaten in Geislingen zu produzieren. Dies läßt darauf schließen, daß die Heidelberger Firmenleitung für die MAG tatsächlich die Errichtung von Werkstätten für die neue Produktionslinie in Aussicht gestellt hat und nicht eine zweite Gießerei, wie es der OB Ende Juni d. J. gegenüber dem GR dargestellt hatte.[140]

Nach diesen einleitenden Worten gab der OB die für die Betriebserweiterung erforderlichen Voraussetzungen bekannt: Erstens Aufkauf des Schlachthauses samt Schlachthausgarten von der Metzgergenossenschaft Geislingen sowie Aufkauf der beiden an das Schlachthaus angrenzenden Wohnhäuser an der Bismarckstraße Nr. 31 und Nr. 33 von den Eigentümern

139 Wie weiter oben geschildert, hatte der OB erst drei Monate zuvor (im nichtöffentlichen Teil des GR vom 23.6.1954) die aktuell gezahlte jährliche Lohnsumme der MAG mit 4-5 Mio. DM noch erheblich geringer veranschlagt. Das war allerdings spontan als Debattenbeitrag geschehen. Die neue Summe von 7-8 Mio. DM war demgegenüber Teil eines vom OB vorgelegten Zahlenwerks zur Wirtschaftskraft der MAG und dürfte daher eher den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen haben, auch wenn die Vorlage ersichtlich darauf zielte, den GR für das Erweiterungsprojekt des Unternehmens einzunehmen.

140 Es muß hier offenbleiben, ob der OB die Erweiterungspläne für die MAG anfänglich mißverstanden hat oder ob die Heidelberger Firmenleitung sich in dieser Hinsicht entweder selbst noch nicht festgelegt hatte oder bei den Geislinger Stadtvätern gezielt hohe Erwartungen erzeugen wollte, um die notwendige Zustimmung für die beanspruchten zusätzlichen Flächen zu gewinnen. Letzteres erscheint als das Wahrscheinlichere. Die Schnellpressenfabrik hätte eine Gießerei in Heidelberg wohl kaum unterbringen können (und schon gar nicht in einem mehrstöckigen Gebäude). Selbst wenn man unterstellt, daß sie es gekonnt hätte, wäre es betriebswirtschaftlich wenig sinnvoll gewesen, zwei Gießereien an verschiedenen, räumlich getrennten Standorten zu betreiben. Um das zu vermeiden, hätte sie die bestehende Geislinger Gießerei und damit praktisch das ganze Zweigwerk nach Heidelberg verlegen müssen. Dort fehlte es aber nicht nur an einer für Gießereiarbeiten hinreichend qualifizierten und spezialisierten Facharbeiterschaft, wie sie in Geislingen verfügbar war. Vor allem waren es ja gerade die begrenzten Ausdehnungsmöglichkeiten an seinem

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Männle[141] bzw. Konner durch die Schnellpressenfabrik; zweitens Überlassung des nördlichen Gehwegs der Römerstraße ab der Bierhalle (Ecke Schillerstraße) bis zur Bismarckstraße (entlang diesem Straßenstück plante die MAG die Erstellung von Sandbunkern)[142] im Tausch gegen eine für die MAG entbehrlich gewordene Fläche (zwischen dem Anwesen Traber, Schillerstr. 8, und der Bierhalle); drittens Übernahme der Kosten für die anderweitige Unterbringung des in der (von der MAG bereits zum Abbruch erworbenen) Bierhalle beherbergten Oberlinkindergartens.[143] Im übrigen würde die Ausweitung der MAG Verkehrsbeschränkungen (Benutzung nur noch für Anlieger) für die Bismarckstraße ab Kirchstraße und für den westlichen Teil der Römerstraße notwendig machen.

Zur Schlachthausfrage führte der OB aus, daß es kein gesetzliches Mittel gebe, mit dem die Geislinger Metzger zum Verkauf ihres Schlachthauses gezwungen werden könnten. Anders verhalte es sich beim 1910 errichteten Schlachthaus Altenstadt, zu dessen Übernahme die Stadt nach einem Vertrag aus dem Jahr 1908 in bestimmten Fällen berechtigt, u. U. sogar verpflichtet sei. Wie der Stadttierarzt, Veterinärrat Dr. Mölling, und ein Sachverständiger des RP festgestellt hätten, genügten beide Schlachthäuser nicht mehr den heutigen Erfordernissen, so daß deren Verbesserung unabhängig von der MAG-Erweiterung zu einem Problem geworden sei.[144] Im schlimmsten Fall müßte die Stadt einen eigenen Schlachthof bauen, ggf. unter Heranziehung des Altenstädter Schlachthauses, dessen Wert bei höchstens 250.000 DM liege. Dieses müßte dann mit einem Aufwand von 450.000 DM ausgebaut werden, so daß sich die Gesamtkosten für die Stadt auf rd. 700.000 DM beliefen. Das Geislinger Schlachthaus wäre dann nur noch als Häutekammer zu verwerten und würde im übrigen durch die Nähe

Stammsitz gewesen, die das Unternehmen veranlaßt hatten, für weitere Werkstättenansiedlungen nach Gelände in der Umgebung Ausschau zu halten, womit es dann in Wiesloch schließlich spätestens um die Jahreswende 1954/55 fündig geworden ist (s. o. Ziff. 2.1.2.2 und näher unten Ziff. 2.2.1.3 u. Ziff. 3.3.3). Dort wurden dann schließlich auch die Geislingen versprochenen Werkstätten für die Produktion eines neuen Druckautomaten gebaut und eben nicht in Heidelberg (durch einen Stockaufbau!), womit das Unternehmen der Stadt drohte, falls sich dieses nicht ihren Flächenerwerbsplänen fügte.

141 Zu dessen Erwerb s. näher nachfolgende Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 1

142 S. dazu auch schon oben Ziff. 2.2.1.2.2, Nr. 4.

143 S. auch oben Ziff. 2.2.1.2.2. Wie dort bereits erwähnt, wurde die Bierhalle erst im Oktober 1960 abgebrochen.

144 Die Visitation der beiden Schlachthäuser hatte erst gut einen Monat zuvor – am 6.8. d. J. – stattgefunden. Deren Ergebnis wurde der Stadt durch Erlaß des RP vom 29.10.1954 förmlich mitgeteilt. Danach erfüllten beide Genossenschaftsschlachthäuser weder hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung noch hinsichtlich ihrer schlachttechnischen Einrichtungen die Anforderungen, die an einen Schlachthof als hygienische Einrichtung für eine Stadt von der Größe Geislingens gestellt werden müßten. Dieser Zustand – so der Bericht, der in dieser Passage später im Wortlaut

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zur MAG ganz von selbst entwertet werden. Die Schnellpressenfabrik würde dafür nicht mehr als den vom Stadtbauamt festgestellten Verkehrswert von 150.000 DM zahlen. Da sie das Gebäude abbrechen müßte – so der OB weiter –, sei es für sie auch nicht mehr wert. In Verhandlungen der Stadt mit den beiden Metzgergenossenschaften Geislingen und Altenstadt im Beisein der Fraktionsvorsitzenden und einiger städtischer Dienststellenleiter habe sich die Altenstädter Genossenschaft zur Aufnahme der Geislinger Genossenschaft bereit erklärt, was den Ausbau ihres Schlachthauses mit dem erwähnten Aufwand von 450.000 DM nach sich ziehen würde. Der den beiden Metzgergenossenschaften unterbreitete Vertragsentwurf sehe die Bildung einer Schlachthausgesellschaft in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit den beiden Metzgergenossenschaften und der Stadt als gleichberechtigten Gesellschaftern und eine gemeinsame Geschäftsführung vor. Jeder der drei Gesellschafter würde 150.000 DM als Gesellschaftsanteil einbringen, die Stadt in bar im Wege einer Schuldaufnahme, die Geislinger Genossenschaft ebenfalls in bar aus dem Erlös ihres Schlachthauses und die Altenstädter Genossenschaft in Form ihres Schlachthauses (Wert: 210.000 DM abzügl. 60.000 DM Schulden, die die Gesellschaft übernehmen würde). Einen für den Ausbau des Altenstädter Schlachthauses erforderlichen Kredit würde die Stadt beschaffen.[145] Die Laufzeit des Vertrags solle 25 Jahre betragen. Nach kurzer Aussprache billigte der GR einstimmig Zielsetzung und Grundzüge des Vertragsentwurfs und beschloß zur Abklärung der noch offenen Detailregelungen sowie zur Weiterführung der Verhandlungen mit den Metzgergenossenschaften die Bildung eines beratenden Ausschusses mit dem OB als Vorsitzendem und je einem Vertreter der vier GR-Fraktionen sowie Stadtkämmerer Beck,

von den beiden örtlichen Zeitungen am 25.11.1954 abgedruckt wurde, weiter – könne auch durch umfangreiche und sehr aufwendige Um- und Anbauten nicht grundlegend geändert werden. Nur im Hinblick auf die bestehenden Neubaupläne sehe das Regierungspräsidium davon ab, Auflagen bezüglich einer »unbedingt notwendig gewordenen Modernisierung der Betriebe« zu machen. Es spricht manches dafür, daß es sich bei der Visitation der beiden Genossenschaftsschlachthäuser durch das RP nicht um eine Routineüberprüfung handelte, sondern daß diese vom OB zusammen mit dem Stadtveterinär Mölling gezielt veranlaßt worden war, um auf die Beschlußfassung des GR zugunsten des gewünschten Ergebnisses – einer Beteiligung der Stadt an den Kosten für den Ausgleich der durch die Hergabe des Geislinger Schlachthauses entfallenden Schlachtkapazität – einzuwirken.

145 In einem wenig später der örtlichen Presse gegebenen Interview (s. dazu auch weiter unten im Haupttext) führte der OB aus, daß die Stadt für die zur Erweiterung des Altenstädter Schlachthauses erforderliche Schuldaufnahme in Höhe von ca. 200.000 DM die Zinsen tragen würde, soweit diese nicht aus den Schlachthausgebühren finanziert werden könnten. Im Ergebnis würde der für ein Bevölkerungsvolumen von rd. 30.000 Einwohnern konzipierte Ausbau des Altenstädter Schlachthauses die Stadt nicht mehr als 500.000 DM kosten. (NWZ v. 24.9.1954).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Stadtveterinärrat Dr. Mölling und Stadtbauamtsleiter Saretzki als weiteren Mitgliedern.

Die von Saretzki befürwortete Gehwegabtretung in der Römerstraße fand ebenfalls die einmütige Zustimmung des Gremiums. Den in der Aussprache aus den Reihen der CDU, DVP und UWG geltend gemachten Bedenken, daß die mit der anstehenden Betriebserweiterung verbundenen Verkehrsbeschränkungen die Forderung einer Schließung auch der Bismarckstraße nach sich ziehen könnten, hielt der OB entgegen, die Bismarckstraße könne »nie geschlossen« werden, was auch die Schnellpressenfabrik »ohne weiteres« einsehe. Nach seiner Kenntnis der Firmenplanung käme auch eine weitere Einschränkung der Römerstraße »in absehbarer Zeit« nicht in Frage. Der Vorsitzende des Betriebsrats der MAG, CDU-StR Tiefner, pflichtete dem OB bei und wies die Sorge um die Sperrung der Bismarckstraße als »absolut unbegründet« zurück.

Die Unterbringung des Oberlinkindergartens könnte – so der OB – in der derzeit der chemischen Fabrik Schele zur Nutzung überlassenen städtischen Baracke erfolgen. Es müßte allerdings erst entsprechender Ersatzraum für die Firma geschaffen werden. Der Bauunternehmer (und UWG-StR) Unger habe sich bereit erklärt, für eine gewisse, aber nicht allzu lange Übergangszeit sein Grundstück an der Ecke Seestraße/Badwegle als Standort für die Baracke zur Verfügung zu stellen. Die für deren Aufstellung und Instandsetzung einschließlich der Installation der hygienischen Einrichtungen der Stadt entstehenden Kosten schätze das Bauamt auf 15.000-20.000 DM und plädiere – weil es diesen Preis für zu hoch für ein bloßes Provisorium halte – für einen Neubau, der allerdings selbst bei einfachster, barakkenartiger Ausführung mindestens 40.000 DM kosten würde. Dazu stellte OB Block in der Debatte klar, daß es nicht darum gehe, den Kindergarten ausreichend unterzubringen, sondern darum, daß dessen Unterbringung »schnell« gelöst werden müsse. Insofern gelte es zu erwägen, ob nicht ein Provisorium für 5-6 Jahre das Richtige wäre, zumal bei einem Neubau die Hauptlast der Stadt zufiele, da die Kirche derzeit keine größeren Investitionen finanzieren könne. UWG-StR Sänger, Rechtsanwalt, meinte ebenfalls, es müßte möglichst schleunigst etwas geschaffen werden, »wenn auch im wesentlichen bedauerlicherweise auf Kosten der Stadt«. Da für ihn über die Lösungswege aber noch keine ausreichende Klarheit bestand, beantragte er die Zuweisung der Angelegenheit an den BA zur weiteren Vorberatung bzw. (im Falle von dessen Zuständigkeit) zur Entscheidung. Dem wurde einmütig zugestimmt.

In einem am 24.9.1954 geführten Interview mit der örtlichen Presse zu der – in der Stadt bereits vieldiskutierten – Absicht der Schnellpressenfabrik, das Geislinger Schlachthaus aufzukaufen, betonte der OB, daß »die MAG als erstklassiger Steuerzahler (sic!) jegliche Unterstützung ver-

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

diene«.[146] Außerdem liege eine Schlachthausverlegung »wohl im Interesse aller Bürger«, weil dessen Nähe zur bestehenden Gießerei ohnehin keinen Idealzustand darstelle. Wenn die Metzgergenossenschaft nicht zum Verkauf bereit sei, werde die Schnellpressenfabrik eben auf ihren in Heidelberg geplanten Neubau ein Stockwerk mehr aufsetzen. Die Möglichkeit, die neuen Werkstätten nach Geislingen zu bekommen, hänge von dem Entschluß der Metzgergenossenschaft, die »Tragbarkeit« vom Preis ab. Die Heidelberger Firmenleitung sehe sich nicht in der Lage, mehr als den amtlichen Schätzpreis von 150.000 DM zu bieten.[147] Deshalb sei die Stadt den Metzgern mit der Anregung einer Schlachthausgesellschaft entgegengekommen. Der OB unterstrich, daß die damit verbundene Erweiterung des Altenstädter Schlachthauses die Metzger keinen Pfennig kosten würde. Er gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß diese über den städtischen Vorschlag noch bis Ende des Monats (also binnen der nächsten 6 Tage!) entschieden. Im übrigen wäre die Frage eines Schlachthausneubaus unabhängig von der aktuellen Lage ohnehin noch im Laufe des gegenwärtigen Jahrzehnts akut geworden.

Am 29.9.1954 unternahmen der GR und Mitglieder der Stadtverwaltung eine Besichtigungsfahrt mit der Heidelberger Schnellpressenfabrik als Hauptziel.[148] Bei dieser Gelegenheit stellte deren Direktor Dr. Lemberg klar, daß der Werksausbau auf keinen Fall weiteren Aufschub dulde, da andernfalls die in den letzten Jahren stetig gestiegene Kundennachfrage aus inzwischen 75 Ländern nicht befriedigt werden könnte. Die vorgesehene Erweiterung falle in den Sektor der bisher in Geislingen ausgeführten »Grobarbeit«, während die »Feinarbeit« und die Montage in Heidelberg erfolgten. Mit dieser »Tradition« – so Lemberg weiter – wolle man ungern brechen. Wenn sich aber die Verhandlungen mit der Metzgergenossenschaft über das abzubrechende Schlachthaus als zu langwierig und zeitraubend herausstellen sollten, würden die Projekte eben in Heidelberg durchgeführt, die entsprechenden Pläne (Stockaufbau) seien bereits fertig. Die Entscheidung liege also bei den Geislinger Verhandlungspartnern. Termin für den Beginn der Bauarbeiten sei der 2. Mai 1955.

Am 30.9.1954 lehnten die Metzgergenossenschaften das Angebot der Stadt zur Gründung einer Schlachthausgesellschaft unter deren Beteiligung ab. Sie erklärten sich aber bereit, sich als »Vereinigte Metzgergenossenschaften Geislingen und Altenstadt (VMG)« zu einer neuen Gesellschaft

146 NWZ und GZ, jeweils v. 24.9.1954. Die Interview-Zitate entstammen dem NWZ-Bericht.

147 Ein Preis, zu dem sich die Metzger ihrerseits – so die NWZ unter Berufung auf entsprechende Äußerungen der Geislinger Metzgergenossenschaft – nicht in der Lage sähen, ein neues Schlachthaus zu bauen. Sie verträten den Standpunkt, daß nicht nur sie der MAG entgegenkommen müßten, sondern auch die andere Seite Opfer bringen müsse.

148 NWZ v. 1.10.1954; GR-P nö 13.10.1954.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zusammenzuschließen und das Altenstädter Schlachthaus zu einem öffentlichen Schlachthof zu erweitern, wenn sich die Stadt – die zum Bau und Betrieb eines Schlachthauses gesetzlich verpflichtet sei und zudem durch Gewerbesteuermehreinnahmen Hauptnutznießer der Betriebserweiterung wäre – zur Übernahme einer Reihe von finanziellen Leistungen verpflichtete. Die Geislinger Metzger bestanden dabei weiterhin auf einem Kaufpreis für ihr Schlachthaus in Höhe von 200.000 DM.[149]

Im nichtöffentlich tagenden GR am 13.10.1954 hielt der OB in Vorbereitung der anstehenden Entscheidung über die Forderungen der Metzgergenossenschaften für den Schlachthausverkauf eine – dem Protokoll im Wortlaut beigefügte – Rede über Grundsätze zur Industrieförderung. Der GR müsse sich darüber im klaren sein – so der OB –, daß er in der Schlachthausfrage zugleich über die Betriebserweiterung der MAG beschließe und damit eine grundsätzliche Entscheidung über die längerfristige Zukunft der Stadt dahingehend treffe, ob Geislingen eine Kleinstadt, ein Landstädtchen oder ein Kurort sein wolle oder eine Industriestadt, als die es sich bisher selbst bezeichnet habe. Allerdings habe die Stadt mit diesem Anspruch kein »glückliches Los« gezogen. Geislingen sei in der Vergangenheit von den ursprünglich gleichrangigen Nachbarstädten (wie etwa Heidenheim, Göppingen oder Schwäb. Gmünd) überholt worden und zwar unwiederbringlich. Auch heute stehe die Stadt wieder im Wettbewerb mit ungefähr gleichgestellten Städten. Friedrichshafen, Ravensburg und Aalen beispielsweise seien bereits an Geislingen vorbeigezogen, mit anderen Städten wie Fellbach, Kornwestheim, Kirchheim u. a. liege sie gleichauf. Diese Orte entwickelten sich jedoch viel kräftiger und wohl auch aussichtsreicher. Geislingen sei in dieser Konkurrenz um Industrieansiedlung und -förderung durch die Ungunst der Verhältnisse vermutlich in den vergangenen Jahren zu kurz gekommen, Chancen für die Ansiedlung neuer Industrien wie in jenen (ersten Nachkriegs-) Jahren werde es wohl nie wieder geben. Seine Erfahrung von nunmehr zwei Jahren als Stadtvorstand habe ihm gezeigt, daß es so gut wie ausgeschlossen sei, neue und vor allem rentierliche Industrien heranzuziehen, sie habe ihm aber auch gezeigt, daß sich die Förderung vorhandener Industrien gerade hier lohne, weil der Stadt glücklicherweise »nach Ausscheiden der überall vorhandenen Schlacken« solche Betriebe verblieben seien, aus denen etwas geworden sei und noch mehr werden könne. Das äußere sich nicht zuletzt darin, daß es nicht nur dem »Musterbeispiel MAG«, sondern auch den hiesigen mittelständischen Betrieben im vorhandenen Industriegelände überall zu eng werde. Es liege auf der Hand, daß die vorhandenen Möglichkeiten genutzt und so gefördert werden müßten, wie dies am zweckmäßigsten erscheine, aber auch so, daß die aufgewendeten Möglichkeiten und Mittel in möglichst kurzer Zeit und in möglichst großem Umfang ihre Früchte trügen. Daß man dabei mit

149 GR-P nö 13.10.1954.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

»Engherzigkeit und Scheuklappen« nicht weiterkommen könne, leuchte jedem vernünftigen Menschen ein. Nach einem Grundgesetz jeden wirtschaftlichen Vorgangs könne von nichts auch wiederum nur nichts kommen, wer ernten wolle, müsse auch säen. Nicht nur die schwäbische Sparsamkeit, sondern auch der schwäbische Unternehmergeist hätten ihren Ruf und verlangten »gebieterisch von uns den entsprechenden Einsatz und Ansatz, wenn anders wir uns nicht unter Aufgabe der bisherigen Zielsetzung entschließen wollen, eine Klein- und Landstadt aus grundsätzlichen Erwägungen heraus zu bleiben – etwa deshalb, weil das bequemer ist oder weil wir dann nicht die Sympathien unserer Mitbürger aufs Spiel setzen brauchen.« Der GR könne sich jetzt noch für diesen Weg, dem er ein gewisses Verständnis nicht versagen würde, entschließen. Auf der anderen Seite könne er mit Genugtuung feststellen, daß bisher eine Linie eingeschlagen und eine Entwicklung angebahnt worden sei, in deren Zielsetzung man sich stets einig gewesen sei und bei der sich auch schon einige Erfolge eingestellt hätten. Bei der Behandlung der MAG-Probleme gelte es, vor allem die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Stadt »in einen härtesten Wettbewerb« mit Heidelberg hineingeraten sei. Seit der kürzlichen Besichtigung des Heidelberger Stammwerks durch den GR – die natürlich auch der dortigen Stadtverwaltung zu Ohren gekommen sei – sei nach »glaubwürdigen Aussagen« von Lemberg nahezu kein Werktag vergangen, ohne daß bei dem Unternehmen nicht irgend jemand von der Stadt Heidelberg erschienen wäre, »sei es der Baudirektor oder ein Beigeordneter, oder der Herr Oberbürgermeister oder der Landtagspräsident höchst selbst«. Alle diese Bemühungen zielten darauf ab, die Erweiterung der Werkstätten und die damit verbundene Produktion nach Heidelberg zu holen, wobei keine Opfer und Mühen gescheut würden, sämtlichen Erfordernissen in dieser Richtung Rechnung zu tragen. Es bestehe auch kaum ein Zweifel daran, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Schnellpressenfabrik durch ihre Freunde und Bekannten entsprechend unterrichtet würden. Es bleibe abzuwarten – so der OB weiter –, ob solche Bestrebungen zu einem für Geislingen ungünstigen Ergebnis führten. Er und seine engeren Mitarbeiter (in der Stadtverwaltung) würden alles tun, was möglich sei, um »selbst bei einem Scheitern all unserer Bemühungen vor uns selbst und vor der Bürgerschaft mit bestem Gewissen bestehen zu können«. Er sei überzeugt, daß der Erfolg letzten Endes nicht ausbleibe, wenn die Mitglieder des GR in derselben Weise und in der gleichen Bereitschaft an dieses Problem herangingen. Sollte das aber dennoch der Fall sein, so solle durch Festlegung im Protokoll für alle Zeiten dokumentiert werden, daß »uns eine Verantwortung für diesen Mißerfolg nicht in die Schuhe geschoben werden kann«. Er werde – so der OB ab-

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schließend – allein aus diesem Grund die namentliche Abstimmung über das MAG-Problem durchführen (was dann auch geschah).[150]

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen bat der OB das Gremium, den Forderungen der Metzger nach Beteiligung der Stadt an einer Erweiterung des Altenstädter Schlachthauses nachzugeben und der entsprechenden Beschlußvorlage – die jedem GR-Mitglied schriftlich vorlag – zuzustimmen. Danach hätte die Stadt finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 65.600 DM als einmalig und 21.000 DM als jährlich fälligen Betrag zu übernehmen.[151] Der OB erinnerte daran, daß beide Schlachthäuser den heutigen Erfordernissen nicht mehr genügten, so daß die Stadt vielleicht schon in fünf Jahren vor die Frage eines Neubaus mit Kosten von etwa 1,5 Mio. DM gestellt sein würde. Zudem dürfe man bei den Bedingungen der Metzger nicht übersehen, daß die kommunalen Schlachthäuser anderer Städte in der Regel Zuschußbetriebe seien. Obwohl die Geislinger Metzger »hartnäckig« auf ei-

150 Der OB benutzte das namentliche Abstimmungsverfahren – nach der geltenden Geschäftsordnung erfolgte die Beschlußfassung des GR in der Regel durch Handaufheben, der Vorsitzende (oder auch ein Drittel des Gremiums) konnte im Einzelfall aber auch namentliches Abstimmen verlangen – als eine Art politische Beweissicherung, die gleichsam vorwirkend das Entscheidungsverhalten der StRäte im Sinne des von ihm gewünschten Ergebnisses lenken sollte. Er malte ihnen für den Fall einer Ablehnung der Forderungen der Metzger die dann zwangsläufig eintretende Folge aus, später als die Schuldigen identifiziert zu werden, die zum Schaden der Stadt und ihrer Bewohner den Werkstättenbau in Geislingen verhindert hätten. Nur wenn sie der von ihm vorgegebenen Entscheidungslinie folgten, könnten sie für sich glaubhaft in Anspruch nehmen, zum Wohl der Stadt zu handeln.

151 Der einmalige Betrag von 65.600 DM setzte sich aus einem (verlorenen) Baukostenzuschuß bis zu höchstens 25.000 DM, einem Architektenhonorar von 20.000 DM, den Kosten für die Verlegung der Einrichtungen des Geislinger Schlachthauses von 10.000 DM, der Rückzahlung der Eintrittsgelder an Altgenossen, die andernfalls die Verschmelzung der Genossenschaften verhindern könnten, in Höhe von 9.600 DM und dem Verzicht auf den Dolenbeitrag in Höhe von 1.000 DM zusammen. Der jährlich anfallende Betrag von 21.000 DM enthielt als größten Posten Zinsleistungen und Tilgung in Höhe von 12.500 DM für ein von der Stadt aufzunehmendes Darlehen in Höhe von 250.000 DM mit einer Laufzeit von 25 Jahren. Die Kreditsumme wollte die Stadt den Metzgern als Darlehen mit der doppelten Laufzeit von 50 Jahren (und entsprechend niedrigen jährlichen Tilgungsraten) zur Verfügung stellen und dabei die ggf. einen Zinssatz von 4 % übersteigenden Zinsleistungen übernehmen. Hinzu kamen als weitere, von der Stadt zu tragende laufende Kosten die Übernahme eines jährlichen Betriebsabmangels in Höhe von geschätzten rd. 5.000 DM, die Übernahme der Vermögensabgabe von jährlich 1.600 DM (die wahlweise auch durch die einmalige Zahlung von rd. 14.300 DM abgelöst werden könnte) sowie die Übernahme der Pension für den früheren Schlachthausverwalter Plate und dessen Ehefrau in Höhe von jährlich 1.900 DM. Der Vertragsentwurf sah ferner die Festsetzung der Schachthausgebühren durch die VMG im Einvernehmen mit der Stadt vor, wobei die Landesgebührenordnung die untere Grenze bilden sollte. Der Vertrag zwischen den VMG und der Stadt sollte sich in Anlehnung an die Laufzeit des Darlehens auf die Dauer von 50 Jahren erstrecken.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nem Kaufpreis von 200.000 DM für ihr Schlachthaus bestünden, habe sich die Schnellpressenfabrik nach mühevollen Verhandlungen lediglich zu einer Zahlung von 175.000 DM (einschließlich eines 8 a großen bergseitig, d. h. auf der westlichen Seite der Bismarckstraße gelegenen Grundstücks) verstehen können.[152] Das Unternehmen wolle aber im Falle des Schlachthauserwerbs 25 Wohnungen mit je 3.000 DM – insgesamt also 75.000 DM – fördern. Eine Vertagung der Beschlußfassung, wie sie BM Weise anregte, lehnte der OB mit dem Hinweis ab, daß die Sache durch nichts verzögert werden dürfe. Wenn der von der Heidelberger Direktion gesetzte Termin nicht eingehalten werde, lehne er die Verantwortung dafür ab, denn die Drohung dieses Unternehmens sei ernst zu nehmen. Er selbst werde unter Hinausschieben seines Urlaubs alles tun, um den Erfolg für die Stadt zu erreichen. Wenn er für die Sache ein halbes Jahr mehr Zeit hätte – so der OB –, würde der Vertrag mit den Metzgergenossenschaften einen anderen Inhalt haben.

Die anschließende Debatte über die Beschlußvorlage war bei vereinzelt geäußerter Detailkritik durch überwiegende Zustimmung im Interesse der Aufwärtsentwicklung der Stadt gekennzeichnet. Bedauernd wurde insbesondere vermerkt, daß die Kosten für ein eigenes, d. h. städtisches Schlachthaus zwar höher wären, die Stadt in diesem Fall aber wenigstens Herr im eigenen Hause gewesen wäre. Die namentliche Abstimmung über den Vertragsentwurf ergab 26 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen (UWG-StRäte Santer, Direktor des AEW, und Kollmann, Unternehmer).

Das vom GR beschlossene Vertragswerk hatte hingegen vor den beiden Metzgergenossenschaften keinen Bestand. Diese erklärten sich mit Schreiben vom 29.10.1954 zwar grundsätzlich weiterhin zum Bau eines öffentlichen Zentralschlachthauses bereit, stellten ihr Entgegenkommen aber unter die Bedingung, daß die Stadt das Baudarlehen nicht nur zinsermäßigt, sondern zinsfrei zur Verfügung stellt und die Schulden der Metzgergenossenschaft Altenstadt in Höhe von 65.000 DM einschließlich der Zinslast übernimmt und daß der für die Erweiterung des Altenstädter Schlachthauses erforderliche Bauplatz bei billigster Berechnung in das Eigentum der Metzgergenossenschaften übergeht. Im Gegenzug wollten die Metzger auf die Übernahme eines etwaigen (Betriebs-) Abmangels durch die Stadt verzichten. Bei Erfüllung dieser Nachforderungen – so der OB später im GR vom 16.11.1954 – würden sich die jährlich von der Stadt zu tragenden Ausgaben um 2.000 DM gegenüber der ursprünglich von den Metzgern verlangten Kostenübernahme erhöhen.

Nachdem das RP das Ergebnis der Anfang August durchgeführten Visitation der beiden Genossenschaftsschlachthäuser mit Erlaß vom

152 Der OB hatte die Fraktionsvorsitzenden über seine Verhandlungen mit den Metzgern und der Schnellpressenfabrik mit Schreiben vom 1.10. und 6.10.1954 vorab informiert.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

29.10.1954 förmlich bekanntgegeben hatte, wonach die festgestellten Mängel durch Um- und Anbauten nicht grundsätzlich behoben werden könnten, fand am 1.11.1954 eine Besprechung zwischen Vertretern der Metzgergenossenschaften, der Stadtverwaltung und den Fraktionsvorsitzenden, die diese Zusammenkunft angeregt hatten, statt. Dabei vertrat die Verwaltung die Auffassung, daß die beste Lösung der Bau und Betrieb eines (stadt-) eigenen Schlachthauses wäre, zumal das Beispiel Tuttlingen zeige, daß ein städtischer Betrieb durchaus ohne Abmangel zu führen sei.[153]

Dem öffentlich tagenden GR vom 16.11.1954 unterbreitete das Stadtbauamt im Hinblick auf die alternative Erstellung eines stadteigenen Schlachthauses zwei von dem Architekten Matter, einem von den Metzgergenossenschaften empfohlenen Spezialisten für Schlachthausbau,[154] ausgearbeitete Projektvarianten. Die eine Variante sah den Umbau und die Erweiterung des Altenstädter Schlachthauses vor zu einem Gesamtaufwand von ca. 1.258.700 DM.[155] Die andere bestand in einem vollständigen Schlachthausneubau im Gewand Aispan/Espan (in der Nähe der am Rand des Geislinger Siedlungsgebiets gelegenen Kläranlage) zu einem Gesamtaufwand von ca. 1.336.000 DM.[156] Das Bauamt riet von dem Erweiterungsprojekt in Altenstadt ab, weil dadurch das dort geplante Wohngebiet erheblich in seinem Wert gemindert werden würde. Außerdem würde die vorgesehene Häuteverwertung den Betrieb des benachbarten Freibads (Wölk) stark beeinträchtigen. Deshalb sei ein Neubau vorzuziehen, der zudem den Vorteil hätte, geringere Betriebskosten zu verursachen und im Bedarfsfalle auch eine spätere Erweiterung zuzulassen.

Der städtische Veterinärrat Dr. Mölling unterstütze den Plan eines Neubaus im Aispan. Nach einem Gutachten von Prof. Katz (Stuttgart) würde die Kläranlage nicht nachteilig (Geruchsbelästigung) auf das Schlachthaus einwirken. Ein Schlachthof, der der Gesundheit der Menschen diene, gehöre in die öffentliche Hand mit Benutzungszwang für die Metzger. Im übrigen könne beim Umbau des Altenstädter Gebäudes höchstens ein Bauwert von 50.000 DM stehenbleiben, alles andere müsse neu gebaut werden.

153 Einer Abordnung der Geislinger Stadtverwaltung soll bei einer Besichtigung des Schlachthauses in Tuttlingen erklärt worden sein, daß dort kein Betriebsabmangel zu verzeichnen sei.

154 So Stadtbauamtsleiter Saretzki in GR-P ö 24.11.1954.

155 Die Summe setzt sich zusammen aus den reinen Baukosten (960.700 DM) sowie den Erwerbskosten für das Altenstädter Schlachthaus (210.000 DM), Transport- und Montagekosten der verwertbaren Einrichtungen des Geislinger Schlachthauses (50.000 DM), Architektenhonorar (20.000 DM) und Kapitalbeschaffungskosten (18.000 DM).

156 Die Summe setzt sich zusammen aus den reinen Baukosten (953.000 DM) sowie den Grunderwerbskosten (35.000 DM), den Kosten für den Neubau einer Viehverteilungsstelle bzw. Markthalle (330.000 DM) und Kapitalbeschaffungskosten (18.000 DM).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Stadtkämmerer Beck wies darauf hin, daß die Finanzierung jeder der beiden Varianten Schwierigkeiten bereiten würde. Der Schlachthausbau und der bereits beschlossene Neubau des Gymnasiums seien angesichts der Haushaltslage nicht gleichzeitig zu leisten. Die Stadt müsse sich überlegen, welches der beiden Vorhaben im Interesse ihrer wirtschaftlichen Weiterentwicklung und Einnahmequellen das wichtigere sei. In Ermangelung von Alternativen könne er, Beck, sich nur dem Vorschlag des OB anschließen, die Schulhausbaurücklage in eine Schlachthausbaurücklage umzuwandeln (was bedeutete, den Gymnasiumsbau vorerst zurückzustellen). Der OB strich die Vorteile eines Neubaus heraus, die er insbesondere in der Eigentümerschaft der Stadt sah. In diesem Zusammenhang erinnerte er an die »plötzlich« hinzugekommene Beanstandung beider Schlachthäuser durch das RP. Die Sachverständigen, die das Gelände im Aispan heute besichtigt hätten, hätten es für geeignet befunden, dagegen erhebliche Bedenken hinsichtlich Hygiene und Geruchsbelästigung für das benachbarte Freibad bei einem Ausbau des Altenstädter Schlachthauses geäußert. Von daher sei es nicht auszuschließen, daß die Aufsichtsbehörde in diesem Fall Schwierigkeiten bereiten würde, was zur Folge hätte, daß der von der Schnellpressenfabrik gesetzte Termin des 30.4.1955, zu dem sie spätestens über das Geislinger Schlachthaus verfügen können müsse, nicht eingehalten werden könnte. Das würde das ganze Projekt zusammenbrechen lassen, was nicht zu verantworten sei. Die Bereitschaft der Metzgergenossenschaften, sich zusammenzuschließen, lobte der OB »als beispielhaft für andere Dinge« und meinte, die Geislinger Metzger hätten jetzt Gelegenheit, ihr Anwesen »vorteilhaft loszuwerden«.

In der Aussprache plädierten die Fraktionen der beiden »Volksparteien« SPD und CDU jeweils einmütig für einen Neubau und damit für ein städtisches Schlachthaus. Sie wollten dafür die Zurückstellung des Gymnasiumsbaus in Kauf nehmen. Dagegen meldete die DVP-Fraktion ihren entschiedenen Widerstand an. Für sie handelte es sich bei der Wahl zwischen Um- und Neubau um eine reine Kostenfrage. Ähnlich sah es auch die Fraktion der den Interessen der Gewerbetreibenden nahestehenden UWG. Diese hielt es für möglich, die Kosten für einen Umbau des Altenstädter Schlachthauses und dessen Betrieb wie bisher unter der Regie der Metzgergenossenschaft so weit zu reduzieren, daß auf den termingerechten Bau des Gymnasiums nicht verzichtet werden müßte. Nach den Ausführungen ihres Fraktionsvorsitzenden Uhlich hatte die gemeinsame Besprechung mit den Metzgern am 1.11.1954 gezeigt, daß noch Möglichkeiten einer Einigung bestünden und insofern die Verhandlungen nicht als gescheitert betrachtet werden könnten. Darüber hinaus brachte er seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, daß der Umbau des Altenstädter Schlachthauses inzwischen nicht mehr 450.000 DM, sondern fast genauso viel wie ein mit etwa 1 Mio. DM veranschlagter Neubau kosten sollte. Hier sei die Tendenz zu

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

erkennen, »mit allen Mitteln auf den Neubau eines städtischen Schlachthauses hinzusteuern und die Kosten dafür möglichst gering zu halten, während die Kosten für den Umbau reichlich hoch angesetzt worden seien«. Namens seiner Fraktion stellte er den Antrag, die ganze Angelegenheit einer weiteren Beratung zu unterziehen und für diese rechtzeitig – was für die gegenwärtige Sitzung nicht geschehen sei[157] – Unterlagen zur Baukostenermittlung und Finanzierung sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Verfügung zu stellen. Außerdem sei eine Besichtigung des Schlachthauses Altenstadt und des für den Neubau vorgesehenen Geländes erforderlich.

Den Ausführungen von Uhlich hielt SPD-StR Menger entgegen, die Stadt habe letztlich den Metzgern Zugeständnisse gemacht, die kaum zu verantworten seien, deren Forderungen hätten »ans Unverschämte« gegrenzt. Der Beschluß des GR vom 13.10.1954 sei nicht der MAG zuliebe gefaßt worden, sondern »im Interesse von Hunderten an Menschen und wegen dem (sic) höheren Steueraufkommen«. Die von der UWG geforderte Vertagung sei nicht angebracht, da die Stadt unter »schärfstem Zeitdruck« stehe. Ein »guter Gemeinderat« könne dem Umbau nicht zustimmen. UWG-StR Santer verteidigte die Notwendigkeit einer Besichtigung und den dadurch bedingten Aufschub der Beschlußfassung um einige Tage mit dem Argument, daß das neue Schlachthaus ohnehin nicht bis zu dem von der Schnellpressenfabrik für die Räumung der Geislinger Betriebsstätte gesetzten Termin gebaut werden könnte. Man wolle nicht immer unter diesem Zeitdruck stehen und sich dafür Verzögerungspolitik unterstellen lassen.[158]

Da der Antrag der aus fünf Mitgliedern bestehenden UWG-Fraktion die erforderliche Mindeststimmenzahl erfüllte, mußte die Abstimmung über die Schlachthausfrage vertagt werden. Die Sitzung endete mit dem Beschluß, die von der UWG gewünschte Begehung des Altenstädter Betriebs und des Neubaugeländes im Aispan durchzuführen und im unmittelbaren Anschluß daran die Beratung fortzusetzen.

Im Rahmen des am 24.11.1954 abgehaltenen Ortstermins verlas Dr. Mölling den schon erwähnten, die Ergebnisse der Visitation der Schlachthöfe Altenstadt und Geislingen zusammenfassenden Erlaß des RP vom 29.10. d. J. Danach sah die Aufsichtsbehörde allein wegen der bestehenden Neubaupläne davon ab, entsprechende Maßnahmen für die ansonsten unverzichtbare Modernisierung der beiden Betriebe anzuordnen. Nach Darstellung der örtlichen Presse hatte sich Obermeister Hornung von der Metzgerge-

157 Die Unterlagen für die beiden vorgetragenen Schlachthausalternativen waren erst drei Tage vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme durch die GR-Mitglieder bereitgelegt worden.

158 Zuvor hatte bereits DVP-StR Dr. Donner sein Mißfallen darüber geäußert, daß dem GR – wie schon bei der Entscheidung über den Gymnasiumsbau – erneut »die Pistole auf die Brust gesetzt« werde. Damals habe es geheißen, der für den Schulhausbau zugesagte Staatszuschuß sei in Gefahr.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nossenschaft Altenstadt dafür ausgesprochen, das Umbauprojekt für 450.000 DM durchzuführen.[159] Die Metzgergenossenschaften würden sich (auf der Grundlage ihres Schreibens vom 29.10. d. J.) zusammenschließen und den Umbau selbst vornehmen, wenn die Stadt bei der Finanzierung mithelfen würde. Sie würden auch das erforderliche Geld selbst aufzubringen, wenn die Stadt den Zins und die Bürgschaften übernähme.

Dem unmittelbar im Anschluß an die Besichtigung (öffentlich) tagenden GR brachte der OB ein an ihn gerichtetes, kurz vor Sitzungsbeginn eingegangenes Schreiben der Metzgergenossenschaft Geislingen vom 23.11.1954 im Wortlaut zur Kenntnis. Danach waren beide Genossenschaften nach wie vor willens, sich auf der Basis ihrer mit Schreiben vom 29.10.1954 dargelegten Forderungen zusammenzuschließen und das Schlachthauses Altenstadt zu erweitern.[160] Zuvor hatten die Geislinger Metzger der Schnellpressenfabrik gegenüber bereits mit Schreiben vom 9.11.1954, das der OB ebenfalls dem Gremium bekanntgab, ihre Bereitschaft erklärt, ihr Anwesen dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Von daher – so die Schlußfolgerung des OB – habe er keinen Zweifel am Verkauf des Geislinger Schlachthauses. Auf den Preis habe die Stadt aber keinen Einfluß. Der Geislinger Metzgerobermeister Laux habe ausdrücklich erklärt, seine Genossenschaft werde mit der Schnellpressenfabrik selbst verhandeln. Im Hinblick auf einen etwaigen Erwerb des Schlachthauses Altenstadt seien die Meinungen innerhalb der dortigen Genossenschaft geteilt, wie deren Vorsitzender, Obermeister Hornung, am Vortag übermittelt habe.[161]

Der OB leitete die Beratung mit dem Hinweis ein, die Stadt Heidelberg warte nur darauf, daß man in Geislingen heute wieder zu keinem Ergebnis komme. Für Geislingen könne es jetzt nur noch um die Alternative gehen, ein Genossenschaftsschlachthaus zu unterstützen oder ein städtisches Schlachthaus zu bauen. Im letzteren Fall stellte sich dann die Wahl zwischen einem Umbau in Altenstadt und einem Neubau im Aispan. Die Alternative eines Genossenschaftsschlachthauses kommentierte er mit dem Hinweis, »die ungefähre Gewißheit« zu haben, daß das RP dazu die Genehmigung nicht erteilen würde. Nach § 4 der heute noch gültigen Verordnung des Innenministeriums über den Verkehr mit Schlachttieren und Fleisch aus dem Jahr 1941 sei die Genehmigung für Neu- und Erweiterungsbauten so-

159 NWZ und GZ, jeweils v. 25.11.1954.

160 Die Metzger hatten ihr als offenen Brief bezeichnetes Schreiben an den OB der NWZ mit der Bitte um Veröffentlichung übergeben, der die Zeitung in ihrer Ausgabe vom 25.11.1954 nachkam. Die Stadtverwaltung hatte zuvor bereits ihrerseits ein Exemplar der den GR-Mitgliedern zugeleiteten Unterlagen den beiden Geislinger Tageszeitungen zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Der OB verwies in diesem Zusammenhang auf den Überblick der NWZ v. 24.11.1954 über die bisherige Entwicklung im Schlachthausfall.

161 Entsprechende Verhandlungen hatte Stadtkämmerer Beck geführt.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wie für sonstige wesentliche Veränderungen an öffentlichen Schlachthöfen, die sich nicht im Eigentum von Gemeinden befinden, zu versagen. Bei einer Klage gegen die Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung ginge vermutlich ein Jahr vorüber. Außerdem sei auch fraglich, ob das RP zu verschiedenen Punkten des GR-Beschlusses vom 13.10.1954 seine Genehmigung erteilen würde. Dies gelte insbesondere für die Übernahme des Lastenausgleichs und der Ruhelohnleistungen für die Eheleute Plate sowie für die Rückzahlung der Eintrittsgelder der Altgenossen. Es sei ganz undenkbar, daß die Stadt aus dem Ausgleichsstock einen Zuschuß erhalten würde, wenn ihr das Schlachthaus nicht gehöre. Auch deshalb könne für die Stadtverwaltung ein Genossenschaftsschlachthaus nicht in Frage kommen. Die Vertreter der Metzgergenossenschaft – so der OB weiter – hätten am 1.11.1954 selbst erklärt, ein solches Projekt nicht finanzieren zu können (womit er ausdrücklich den Metzgern keine Vorwürfe machen wollte). Bei dieser Lage stelle sich also nur noch die Alternative zwischen dem Erwerb und Ausbau des Schlachthauses Altenstadt und einem Neubau im Aispan. Die Rücksicht auf das Freibad und das Wohngebiet gebe dem Neubau auf lange Sicht gesehen den Vorrang, wobei in der Planung zu beachten wäre, daß das Schlachthaus früher oder später auch von den Metzgern der Gemeinden Kuchen und Gingen benutzt werden würde. Auch die zuständigen Vertreter des Innenministeriums und des Geologischen Landesamts hielten den Platz bei der Kläranlage für geeignet. Die von DVP-StR Wohmann, Bauunternehmer, zum Ausdruck gebrachte Verwunderung darüber, daß »die MAG bis morgen wissen will, ob ein Neu- oder Umbau gemacht werde«, obwohl sie sich doch nur dafür interessieren könne, ob sie am 2.5.1955 das Geislinger Schlachthaus abbrechen könne oder nicht, beschied der OB mit der Bemerkung, daß sich die MAG eben für die gesamten Vorgänge interessiere, um selbst beurteilen zu können, ob es vorwärtsgehe oder nicht.

In der Aussprache trat die SPD-Fraktion wie schon in der letzten GR-Sitzung für den sofortigen Bau eines städtischen Schlachthauses ein. Die CDU-Fraktion wollte in erster Linie die Schulhausbaurücklage gesichert sehen, für die sie die Einstellung von 500.000 DM im kommenden Haushaltsplan beantragte. Zu den verschiedenen Optionen in der Schlachthausfrage gab sie dagegen explizit keine Präferenzen zu erkennen. CDU-StR und MAG-Betriebsratsvorsitzender Tiefner warnte eindringlich vor erneuter Verschiebung der Entscheidung. Die UWG-Fraktion setzte sich wie bisher für einen Umbau des Altenstädter Schlachthauses ein. Ihr Mitglied, der Architekt StR Elfenberg,[162] stellte den Berechnungen des Stadtbauamts, nach denen der Umbau 1,3 Mio. DM und ein Neubau 1,264 Mio. DM kosten

162 Elfenberg war erst kurz zuvor, am 16.11.1954 (Vereidigung), in regulärer Nachfolge des zum 15.10.1954 ausgeschiedenen Handelsschulrats Dr. Erler für die UWG in den GR nachgerückt. Erler, der erstmals bei der Wahl Mitte 1953 in den GR gewählt

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sollte, einen auf Wunsch seiner Fraktion erarbeiteten eigenen Entwurf entgegen, der einen einfacheren Umbau mit einem Aufwand von nur 300.000 DM vorsah. Nach Einschätzung von Stadtbauamtsleiter Saretzki deckte sich dieser – von ihm für unbefriedigend gehaltene – Entwurf im wesentlichen mit den Wünschen des Altenstädter Obermeisters Hornung. Die Fraktion der DVP unterstützte die Position der UWG zugunsten eines Umbaus des Schlachthauses Altenstadt.[163] Außerdem sprach sie sich dafür aus, die Rücklage für den Gymnasiumsbau mit 600.000 DM statt der bisher nur vorgesehenen 400.000 DM in den kommenden Haushaltsplan einzustellen. Die Debatte mündete – nach einer 15-minütigen Unterbrechung zu internen Fraktionsbesprechungen – in eine namentliche Abstimmung über die Alternative Umbau oder Neubau ein. 15 GR-Mitglieder (sämtliche 8 SPD-StRäte, sämtliche 6 CDU-StRäte sowie der KPD-StR Habicht) votierten für einen Neubau, 14 (sämtliche 10 UWG-StRäte und sämtliche 4 DVP-StRäte) für einen Umbau.[164] Damit war der Antrag auf Erstellung eines Neubaus angenommen und implizit auch die Entscheidung für ein städtisches Schlachthaus gefallen.[165] Auf Vorschlag des OB wurde für die weitere Planung ein Ausschuß eingesetzt, bestehend aus dem OB, je einem Vertreter der GR-Fraktionen und der Metzgergenossenschaften sowie Veterinärrat Dr. Mölling, Architekt Matter, Stadtbauamtsleiter Saretzki, Stadtkämmerer Beck und einem sonstigen Sachverständigen. Außerdem einigte man sich darauf, die bisherige Sonderrücklage für den Bau des Gymnasiums in Höhe

worden war, wurde auf eigenen Antrag aus – im GR-P nö vom 13.10.1954 nicht näher verzeichneten, möglicherweise aber auch vom Antragsteller selbst nicht im einzelnen dargelegten – beruflichen Gründen von seinem Ehrenamt als Mitglied des GR entbunden, allerdings ohne die in solchen Fällen übliche Einmütigkeit (17 Stimmen gegen 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen). Sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem GR könnte ein strategischer Schachzug der UWG-Fraktion gewesen sein, um ihre Position durch die fachliche Kompetenz des Architekten Elfenberg zu stärken.

163 DVP-StR Dr. Donner, Physiker, verwies auf andere geplante große Bauvorhaben wie eben u. a. den Gymnasiumsbau. Mit dem Schlachthausneubau hätte man sich in den nächsten 5-10 Jahren nicht befassen müssen. Er habe noch nie Klagen über Geruchsbelästigungen im Wölkbad wegen des Schlachthauses Altenstadt gehört, wo im übrigen nur 4-6 Std./Woche geschlachtet werde. Bedenken bestünden dagegen wegen der Nähe der Kläranlage bei einem dortigen Neubau.

164 Das fünfte Mitglied der DVP-Fraktion, Rößler, war in der Sitzung (als einziges Mitglied des GR) nicht anwesend. Man braucht nicht darüber zu spekulieren, ob sich bei Anwesenheit von StR Rößler Stimmengleichheit ergeben hätte. In diesem Fall wäre die Frage des Neu- oder Umbaus dem Stichentscheid des OB zugefallen, der an seiner Präferenz für den Neubau in der Debatte keinen Zweifel gelassen hatte.

165 Zur Entscheidung des GR zugunsten eines Neubaus hielt die NWZ eine Umfrage unter Geislinger Bürgern ab. In ihrer Ausgabe vom 27.11.1954 zitierte sie 14 Befragte, die in ihrer Mehrheit den Beschluß begrüßten. Dem Eintreten von OB Dr. Block für den Bau eines stadteigenen Schlachthauses ist unter dem Gesichtspunkt einer langfristigen, auf die weitere Zukunft ausgerichteten Planung eine gewisse Rationalität nicht abzusprechen, wenn auch die Bestätigung der technischen und räum-

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ihres jetzigen Bestands von 400.000 DM in eine Rücklage für den Neubau eines Schlachthauses umzuwandeln und im Haushaltsplan 1955 für das Gymnasium eine Rücklage in Höhe von mindestens 400.000 DM einzustellen.[166]

Im anschließenden nichtöffentlichen Sitzungsteil des GR vom 24.11.1954 wurde Stadtkämmerer Beck ermächtigt, für den Schlachthausneubau das Grundstück Parz. Nr. 1153 im Aispan mit 51,94 a zu einem – auch von der Preisbehörde für Grundstücke als angemessen betrachteten – Betrag von bis zu 3,50 DM/qm incl. Obstbäume (rd. 18.200 DM) von den Erben Niemann zu erwerben.[167] Des weiteren erging zur Finanzierung des Neubaus der einstimmige Beschluß, daß die Stadt bei der Württ. Landessparkasse (Stuttgart) ein Darlehen von 600.000 DM zu einer jährlichen Verzinsung von 7 % und einer Rückzahlung in 25 Jahresraten zu 24.000 DM ab 15.3.1956 einschließlich eines einmaligen Verwaltungskostenbeitrags von 18.000 DM aufnimmt.[168]

Am 2.12.1954 besichtigte der vom GR für das Schlachthausprojekt eingesetzte Ausschuß den von der (36.000 Einwohner großen) Stadt Speyer für insgesamt 1,3 Mio. DM erstellten und im Januar des Jahres in Betrieb genommenen Schlachthausneubau. Anschließend fand ein Informationsbesuch bei der Fa. Stohrer statt, einer Spezialfabrik für Schlachthauseinrichtungen, die auch schon die beiden Schlachthäuser Geislingen und Altenstadt ausgestattet hatte.[169]

Am 11.12.1954 gab die Heidelberger Firmenleitung dem OB nach dessen Darstellung drei Forderungen bekannt, von denen das Unternehmen nicht abzurücken gedachte.[170] Danach durften die Gesamtkosten für den Er-

lichen Unzulänglichkeit der beiden Genossenschaftsschlachthäuser durch das RP wohl nur scheinbar zufällig just zum rechten Moment erfolgt sein dürfte. In ähnlichem Sinne vernünftig erscheint auch die Position von SPD-StR Dr. Schremple, das neue Schlachthaus großzügig zu planen. Auf der anderen Seite erscheint es fraglich, ob die Stadt für sich genommen zu diesem Zeitpunkt ein amtlich festgestelltes Schlachthausproblem gehabt hätte, da die dafür verantwortliche Visitation der beiden Genossenschaftsschlachthäuser ohne die geplante MAG-Erweiterung wohl kaum stattgefunden hätte. Zwar ist nicht zu bestreiten, daß das Schlachthausproblem die Stadt irgendwann in späteren Jahren ereilt hätte, dies aber unter anderen Gegebenheiten und wohl auch mit der Aussicht auf andere Lösungsmöglichkeiten, als sie die jetzigen Umstände und das Zeitdiktat der MAG erzwangen.

166 CDU-StR Dr. Schaffler und DVP-StR Herbst hatten ihre zuvor namens ihrer jeweiligen Fraktion gestellten Anträge auf Einstellung höherer Beträge zurückgezogen.

167 Nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen forderten die Verkäufer allerdings einen Preis von 4 DM/qm (= rd. 20.800 DM).

168 Zusammen mit der für den Schlachthausneubau umgewidmeten ursprünglichen Sonderrücklage für das Gymnasium in Höhe von 400.000 DM ergibt sich somit ein Gesamtbetrag von 1 Mio. DM.

169 GR-P ö 26.1.1955.

170 So die Berichterstattung in NWZ und GZ, jeweils v. 14.12.1954.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

werb des Geislinger Schlachthausgeländes höchstens 175.000 DM betragen, des weiteren mußte die Übergabe des Geländes bis spätestens zum 2.5.1955 erfolgen und schließlich sollte der notarielle Abschluß des Vertrags mit der Metzgergenossenschaft spätestens am 10.1.1955 stattfinden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen würde die Schnellpressenfabrik von dem Projekt Abstand nehmen und sofort andere Bindungen eingehen. Mit den übrigen Grundstückseigentümern (i. e. in der Bismarck- und Römerstraße) habe sie bereits eine Einigung erzielt. Die beurkundeten Verträge enthielten die Klausel, wonach diese nur dann gültig seien, wenn der Vertragsabschluß mit der Metzgergenossenschaft fristgerecht erfolge.

Am 13.12.1954 fand auf Einladung des OB eine Besprechung mit der örtlichen Presse unter Teilnahme von Stadtkämmerer Beck und Stadtamtmann Gruen vom (dem OB unterstehenden) Hauptamt statt.[171] Damit reagierte die Stadt auf das Wiederaufleben der Debatte um das Schlachthaus, das durch die Bedenken der Metzgergenossenschaft Altenstadt gegen einen Neubau im Aispan wegen dessen Nähe zur Kläranlage ausgelöst worden war. Aus Sicht des OB standen nunmehr drei Modelle zur Debatte: (1) Der vom GR beschlossene Neubau im Aispan, (2) ein Neubau an der Stelle des bisherigen, abzubrechenden Altenstädter Schlachthauses, den die Verwaltung, vor allem die Stadtkämmerei, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit befürworte und (3) ein Neubau in der Nähe der Bergwerkssiedlung (Überkinger Straße), den insbesondere die technischen Ämtern bevorzugten. Bei den beiden Varianten (1) und (3) müßte allerdings zusätzlich zum Schlachthausbau eine neue Viehmarkthalle erstellt werden. Der OB bekräftigte, daß von einem Neubau keinesfalls abgerückt werde, da dies der Gemeinderat beschlossen habe und man sich an solche Beschlüsse halten müsse. Im übrigen würde man ohnehin nicht um ein städtisches Schlachthaus herumkommen, da das RP angekündigt habe, andernfalls den Metzgern die Beseitigung der festgestellten Mängel aufzugeben und gleichzeitig die Stadt zu verpflichten, in einem Zeitraum von wenigen Jahren ein städtisches Schlachthaus zu erstellen. Stadtkämmerer Beck, die Verwaltung sowie er selbst stünden auf dem Standpunkt, daß um der beiden Schulbauprojekte (Gymnasium und Seebacher Schule) willen das Altenstädter Projekt (2) »geschluckt« werden müsse. Während für einen Neubau im Aispan oder beim Bergwerk 1,3-1,5 Mio. DM veranschlagt werden müßten, käme der Altenstädter Neubau vor allem wegen der Beibehaltung der Viehmarkthalle etwa 400.000 DM billiger.

Am 15.12.1954 wurde die neue Lage unter Teilnahme der Vertreter der GR-Fraktionen, der Metzger, der beteiligten Dienststellen, der Fa. Stohrer sowie des Oberveterinärrats Dr. Schatz vom RP und des Stuttgarter Prof.

171 NWZ und GZ, jeweils v. 14.12.1954.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Katz als Sachverständigen beraten.[172] Dem Gremium lag u. a. eine überarbeitete Fassung des Planentwurfs des Architekten (und UWG-StR) Elfenberg für den Umbau des Schlachthauses Altenstadt vor. Die Vertreter des RP, denen der Entwurf vorab vom OB übersandt worden war, bescheinigten dem Plan eine gewisse Reife, die ihn beachtlich, wenn nicht gar empfehlenswert machte.[173]

Am Tag nach dieser Besprechung, am 16.12.1954, hielt die UWG unter Leitung ihres Fraktionsvorsitzenden, StR Uhlich, eine Bürgerversammlung ab, zu der auch der OB, Vertreter der Stadtverwaltung, die Vertreter der Gemeinderatsfraktionen, zahlreiche weitere StRäte, die Mitglieder der Metzgergenossenschaften Geislingen und Altenstadt sowie Architekt Matter erschienen waren. Die UWG nutzte die Veranstaltung zur Untermauerung ihrer Position zugunsten einer Erweiterung des Altenstädter Schlachthauses. Sie kritisierte die Berechnungen der Stadt als einseitig, da diese die Kosten für einen Um- und Erweiterungsbau zu hoch und diejenigen für einen Neubau zu niedrig ansetze, um den Metzgern den Neubau »schmackhafter« zu machen. Ein Neubau hätte vielmehr im Ergebnis die Vernichtung der Werte des Altenstädter Schlachthauses (Schätzwerte: 210.000 DM für das Schlachthaus, 100.000 DM für die Viehmarkthalle) zur Folge. Es sei wenig wahrscheinlich, daß sich ein Industriebetrieb fände, der das Schlachthaus verwenden könne. Der Architekt und UWG-StR Elfenberg stellte den Kostenrechnungen der Stadt seine eigenen Berechnungen gegenüber, nach denen sich die Gesamtkosten für einen Neubau im Aispan auf 1.422.000 DM, für einen Neubau in der Überkinger Straße auf 1.266.000 DM und für den Erweiterungsbau Altenstadt auf 832.585 DM beliefen.

In der anschließenden Diskussion wies OB Dr. Block auf die Belastung hin, die die Stadt durch die Forderungen der Metzger, die auch die UWG als unannehmbar bezeichnet habe, tragen müsse. Außerdem erinnerte er an den bei der Besichtigung des Altenstädter Schlachthauses von Elfenberg vorgelegten und in die anschließende GR-Sitzung vom 24.11. d. J. eingebrachten Entwurf. Dieser habe Überlegungen zugunsten einer Lösung angeregt, nach der das Altenstädter Schlachthaus als Grundlage genommen und zugleich der Gemeinderatsbeschluß zugunsten eines kommunalen Schlachthauses beachtet werden könnte. Dazu habe die Präambel des Beschlusses vom 24.11. d. J., wonach der billigste Weg zu suchen sei, der Stadt eine Handhabe gegeben. Zur positiven Bewertung des Elfenberg-Entwurfs für die Erweiterung des Altenstädter Schlachthauses durch das RP

172 Die Vertreter des RP waren auf Initiative des SPD-Fraktionsvorsitzenden Dr. Schremple dazugeladen worden, was sich nach Aussage des OB gegenüber der Presse als »sehr glücklich« erwiesen habe (NWZ v. 18.12.1954).

173 So der OB auf der am Tag nach der Besprechung von der UWG abgehaltenen Bürgerversammlung (NWZ v. 18.12.1954). Zur Bürgerversammlung selbst s. nachfolgende Darstellung.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

komme hinzu, daß inzwischen die beantragten Schulbeiträge für die Gewerbeschule wie auch für das Gymnasium bewilligt worden seien. Insofern müsse man den Gymnasiumsbau nicht mehr zurückstellen, um sich den dafür bewilligten Zuschuß von 200.000 DM nicht entgehen zu lassen. Den Fraktionen, die bisher für einen Neubau votiert hätten, legte der OB nahe, angesichts der neuen Lage ihre Entscheidung noch einmal zu überprüfen.

Die von der UWG initiierte Bürgerversammlung endete mit Stellungnahmen von Mitgliedern der übrigen GR-Fraktionen zur neuen Lage. Der DVP-Fraktionsvorsitzende Herbst erklärte, daß seine Fraktion die von der UWG vorgetragene Position teile und wieder geschlossen für das Erweiterungsprojekt stimmen werde. Für SPD-StR Dr. Schremple hätte viel Streit vermieden werden können, wenn die UWG früher erklärt hätte, daß sie sich einem kommunalen Schlachthaus nicht widersetzen würde. Seine Fraktion werde in der nächsten Gemeinderatssitzung am 22.12. d. J. von Elfenberg präzise wissen wollen, ob er zu den hier vorgetragenen Zahlen stehe und eine Garantie dafür übernehme, daß keine Nachforderungen kämen. CDU-StR Dr. Schaffler stellte fest, daß ein modernes Schlachthaus zwar berechtigterweise nicht gerade in ein Wohngebiet gehöre. Ausschlaggebend müsse aber die Kostenseite sein. Nachdem das RP mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Stadt seine Bedenken zurückstellen wolle und die Stadtverwaltung die Pläne der Architekten Matter und Elfenberg »unter einen Hut gebracht« habe, sei seine Fraktion prinzipiell bereit, die getroffene Entscheidung zu revidieren, wenn sich dies nach Abwägung des Vorgetragenen empfehle.

Mit Schreiben vom 16.12.1954 (einen Tag nach der erwähnten Besprechung vom 15.12. d. J) teilte Rechtsanwalt Dr. Kreutzer, der inzwischen die rechtliche Beratung und Vertretung der Geislinger Metzgergenossenschaft übernommen hatte, der Stadt mit, daß seine Mandantin grundsätzlich bereit sei, ihr Schlachthaus an die Schnellpressenfabrik abzugeben und dieser beim Kaufpreis und beim Zeitpunkt der Übergabe so weit wie möglich entgegenzukommen. Daraufhin traf sich der OB mit dem Anwalt zu einer persönlichen Unterredung über das Verkaufsangebot der Metzger. Mit Schreiben vom 21.12.1954 gab dieser der Stadt die konkreten Verkaufsbedingungen seiner Mandantin bekannt, die allerdings noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung der Geislinger Genossenschaft stünden. Diese – so das Schreiben – wolle sich mit einem Kaufpreis von 75.000 DM für ihr Schlachthausanwesen begnügen. Der über das Kaufpreisangebot der Schnellpressenfabrik (175.000 DM) hinausgehende Betrag von 100.000 DM solle von der Käuferin (Schnellpressenfabrik) als verlorener Baukostenzuschuß der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Als Ausgleich hierfür solle die Stadt auf die Dauer von 25 Jahren nur 2/3 der normalen Schlachthausgebühren erheben, auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschaugebühren ganz verzichten, den Lastenausgleich für das

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Schlachthaus sowie die Ruhelohnleistungen für den früheren Schlachthausverwalter Plate und dessen Ehefrau übernehmen. Inzwischen habe sich auch die Metzgergenossenschaft Altenstadt zur Hergabe ihres Schlachthauses grundsätzlich bereit erklärt. Die Verkaufsbedingungen sollten von der Generalversammlung nach den Weihnachtstagen beschlossen werden.

Die Schnellpressenfabrik hatte unterdessen ihrerseits die in der Schlachthausfrage Beteiligten – wohl in Reaktion auf den sich hinziehenden Entscheidungsprozeß – wissen lassen, daß sie bis zum 10.1.1955 darüber Bescheid haben müsse, ob die Geislinger Metzgergenossenschaft ihr Schlachthaus an sie verkaufen werde oder nicht. Mit weiterem Schreiben vom 20.12.1954 teilte sie mit, daß sie der Stadt »für das Neubauvorhaben« ein Bauförderungsdarlehen in Höhe von 100.000 DM zum 31.12.1954 bereitstellen würde.[174] Nach einer Erklärung des OB am 22.12.1954 gegenüber der GZ würde das Darlehen im Falle einer »Einigung« in der Schlachthausfrage für den Wohnungsbau in Geislingen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wolle das Unternehmen auch für das Wohnungsbauprogramm 1955 einen nicht geringen Beitrag leisten. Es gehe dabei davon aus, daß die Stadt ihm dann bei der rechtzeitigen Räumung der zum Abbruch erworbenen Häuser in der Bismarckstraße helfen und auswärtige Schlüsselkräfte der Firma bei der Wohnungszuteilung berücksichtigen werde. Die Stadt habe – so der OB weiter – selbstverständlich das größte Interesse daran, daß die in Geislinger Betrieben beschäftigten Arbeitskräfte hier auch Heimat und Wohnung fänden.[175]

Dem GR vom 22.12.1954 lag ein Kostenvoranschlag des Architekten und UWG-StR Elfenberg für den Umbau des Schlachthauses Altenstadt in Höhe von 824.000 DM vor. Dem standen Kostenvoranschläge des Architekten Matter für drei Varianten eines Umbaus in Altenstadt sowie für einen Neubau im Aispan gegenüber, die sich alle um den Betrag von etwa 1 Mio. DM bewegten. Für den Neubau stellte Matter eine zusätzliche Variante mit Standort an der Überkinger Straße in Höhe von 1,14 Mio. DM zur Wahl.

Der OB gab zu Beginn der (öffentlichen) Sitzung bekannt, daß das RP nach wie vor einem Neubau, ggf. auch an der Überkinger Straße, den Vorzug gebe, wenn es auch angesichts der finanziellen Lage der Stadt gegen einen Um- oder Erweiterungsbau des Schlachthauses Altenstadt nichts einzuwenden hätte, sofern dabei die veterinärpolizeilichen und die hygienischen Erfordernisse beachtet würden. Da die Fa. Stohrer zur Herstellung der Inneneinrichtung für den Neubau längere Zeit benötige, müsse ein entsprechender Auftrag – der sich nach einem Schreiben der Firma vom 20.12.1954 für eine einfache Ausstattung der gesamten schlachttechni-

174 Es dürfte sich dabei um das Darlehen handeln, das auch schon in dem Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Kreutzer vom 21.12.1954 (s. o.) als eine der von der Metzgergenossenschaft genannten Verkaufsbedingungen aufgeführt ist.

175 GR-P ö 22.12.1954; GZ v. 23.12.1954 und v. 30.12.1954.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schen Einrichtung auf rd. 143.000 DM beliefe – bereits heute vergeben werden, nicht zuletzt deshalb, weil der Abbruch des Geislinger Schlachthauses auf den 2.5.1955 terminiert sei. Vertreter von CDU, SPD und UWG sprachen sich gegen eine Auftragserteilung zum jetzigen Zeitpunkt aus, da die Frage eines Um- oder Neubaus noch offen sei. Der OB verwies auf den bestehenden Beschluß des GR vom 24.11.1954 zugunsten eines Neubaus. Wenn über etwas anderes als den Neubau debattiert werden solle, bedürfe es eines entsprechenden Antrags aus der Mitte des GR. Auf Antrag von UWG-StR Sänger, Rechtsanwalt, erläuterten die Architekten Matter und Elfenberg ihre Umbaupläne. Im Anschluß daran erklärte SPD-StR Menger, daß durch die kurzfristig vorgelegten neuen, zudem divergierenden Pläne und Kostenberechnungen »nunmehr sämtliche Klarheiten« beseitigt seien. Er appellierte an die Geislinger und Altenstädter Metzger, vorübergehend gemeinsam im Altenstädter Schlachthaus an zwei Tagen in der Woche zu schlachten, der OB solle entsprechend mit den Metzgern verhandeln. Dann könne in aller Ruhe die beste Lösung ausgearbeitet werden. Der Beratungsgegenstand solle – so sein Antrag – von der Tagesordnung abgesetzt werden.[176] Den Vorschlag einer gemeinsamen Nutzung des Altenstädter Schlachthauses durch die Metzgergenossenschaften wies der OB mit dem Hinweis zurück, daß dieses dafür zu klein sei. Er plädierte erneut dafür, jetzt die Auftragsvergabe an die Fa. Stohrer für die Lieferung der Inneneinrichtung zu beschließen unter der Bedingung, daß die Geislinger Genossenschaft ihr Schlachthaus bis zu dem von der Schnellpressenfabrik gesetzten Termin des 10.1.1955 an diese verkauft. Auf den Einwand von UWG-StR Uhlich, daß erst geklärt werden müsse, welche Projektvariante durchgeführt werden solle, empfahl der OB die nächste GR-Sitzung schon am 7.1.1955 mit der Schlachthausfrage als alleinigem Tagesordnungspunkt abzuhalten.[177] Bis dahin müßten die Metzger ihre Entscheidung getroffen haben.[178]

Zu den (Bau-) Kosten des Schlachthausprojekts erklärte Stadtkämmerer Beck im weiteren Verlauf der Debatte, daß er dafür nicht mehr als 930.000 DM zusammenbringen könne. Es könnten keine 1,2 oder 1,3 Mio. DM ausgegeben werden, ohne den Bau des Gymnasiums zu gefährden. Er werde die Entwürfe im Hinblick auf die Kosten nochmals durcharbeiten. Das RP

176 Menger bemängelte in diesem Zusammenhang, daß Architekt Elfenberg als StRat einen Vorteil gegenüber anderen Architekten habe. Man müsse eine »saubere Basis« haben und einen Architektenwettbewerb ausschreiben oder den Architekten Matter beauftragen. Dieser Kritik begegnete DVP-StR Wohmann, Bauunternehmer, mit der Bemerkung, ein StR habe nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, seine Fachkenntnisse darzulegen.

177 Tatsächlich fand die vorgesehene (nichtöffentliche) Sitzung bereits am 30.12.1954 statt. Planmäßig hatte der GR erst wieder am 12.1.1955 zusammentreten sollen.

178 CDU-StR Runde, Steuerinspektor i. R., gab in diesem Zusammenhang eine Erklärung zu Protokoll, in der er für die Ergebnislosigkeit der bisherigen Beratungen im

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

werde jedenfalls zu dem Umbauprojekt seine Zustimmung geben. Vertreter der UWG bestritten, daß man heute ein Schlachthaus für 1-1,2 Mio. DM bauen könne. Nach Aussage von Veterinärrat Dr. Mölling beliefen sich die Kosten eines Neubaus auf rd. 2 Mio. DM. In diesem Zusammenhang bedauerte DVP-StR Herbst, daß der Kaufpreis für das Altenstädter Schlachthaus immer mit dem Betrag von 210.000 DM angesetzt worden sei. Das Anwesen habe dagegen einen Wert von höchstens 120-130.000 DM. Eine Herabsetzung des Kaufpreises würde die Finanzierung erleichtern.

Im nichtöffentlichen Sitzungsteil des GR vom 22.12.1954 verlas der OB das bereits erwähnte, die konkreten Verkaufsbedingungen der Metzgergenossenschaft Geislingen enthaltende Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Kreutzer vom 21.12.1954. Stadtkämmerer Beck hielt die finanzielle Belastung der Stadt durch diesen Vorschlag für weit größer als die, die der GR am 13.10.1954 als städtischen Beitrag beschlossen hatte. Allein die von den Metzgern gewünschten Gebührenvergünstigungen machten nach seiner Berechnung ca. 975.000 DM aus, ein Betrag, mit dem man ein zweites Schlachthaus bauen könnte.[179] Abgesehen davon sei – so Beck weiter – eine unterschiedliche Gebührenerhebung auch rechtlich unzulässig und eine Ausnahmegenehmigung durch das RP kaum zu erwarten. Dazu meinte der OB, daß in diesem Fall den Metzgern vielleicht jeweils zum Jahresende eine gewisse Rückvergütung gewährt werden könnte.[180] Die Sitzung endete ohne Beschlußfassung.

Einen Tag später, am 23.12.1954, teilte die Schnellpressenfabrik mit, daß sie nicht erst am 10.1.1955, sondern bereits am 31.12.1954 einen definitiven Entscheid über den Verkauf bzw. Nichtverkauf des Geislinger Schlachthauses haben müsse. Daraufhin fand am 28.12.1954 eine Bespre-

wesentlichen die Uneinigkeit der Metzger untereinander (unter diesen gebe es mindestens vier verschiedene Interessenrichtungen, die schwer unter einen Hut zu bringen seien) verantwortlich machte. Letzten Endes diene das Schlachthaus gemeinnützigen Interessen. An der Entscheidung seien 24.000 Einwohner und nicht nur 26 Metzger für 52 Schlachttage pro Jahr interessiert. Es gehe um die Beschaffung von Arbeitsplätzen und darum, ob die Stadt an der allgemeinen Entwicklung teilhaben oder »im engen kleinen Krämergeist« weiterleben wolle. Die 38.000 Einwohner, die man (bei dem Neubauplan des Architekten Matter) zugrunde gelegt habe, könne die Stadt bekommen und werde sie auch bekommen. Immerhin hätten sich die heute vorgestellten Pläne der beiden Architekten einander genähert. Auch die letzte Abstimmung und die Versammlung der UWG in Altenstadt hätten gezeigt, daß es jetzt nicht mehr um einen bloßen Umbau, sondern um einen Erweiterungsbau gehe. Wenn man die jüngste Entscheidung zugunsten eines Neubaus nunmehr korrigiere, dann geschehe dies schweren Herzens, aber mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage der Stadt, für die der GR verantwortlich sei.

179 GR-P nö 22.12.1954.

180 Wie der Vorschlag zeigt, scheute der gelernte Jurist Dr. Block nicht vor einer glatten Umgehung geltenden Rechts zurück, um ein Scheitern der geplanten MAG-Erweiterung abzuwenden.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

chung der Stadt mit dem Unternehmen unter Beteiligung der Fraktionsvorsitzenden und den Vertretern der Metzger statt. In einer noch am selben Tag erfolgten weiteren Besprechung überbrachte Kreutzer den Entwurf eines Vertrags zwischen der Metzgergenossenschaft Geislingen und der Schnellpressenfabrik, der im wesentlichen folgende Verkaufsbedingungen – vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung der Metzgergenossenschaft Geislingen – vorsah:

Die Schnellpressenfabrik zahlt für das Schlachthaus einen Kaufpreis von 75.000 DM zuzüglich der Ablösesumme des Lastenausgleichs und übernimmt sämtliche anfallenden Kosten einschließlich Grunderwerbs- und Grundsteuer ab 1.4.1955. Des weiteren verpflichtet sie sich zu veranlassen, daß die Stadt Geislingen (a) den derzeitigen Schlachthausverwalter Flipple in seinem bisherigen Angestelltenverhältnis und »in Wohnung«[181] übernimmt, (b) die bisherigen Ruhelohnleistungen des 78-jährigen Schlachthausverwalters i. R. Plate und dessen Ehefrau trägt, (c) die Gebühren für das Schlachten einschließlich Fleischbeschau in einem künftigen Städtischen Schlachthaus nicht über 6 Pf/kg Schlachtgewicht auf der Basis des Preisindexes vom 1.1.1955 für alle Geislinger Metzger auf die Dauer von 25 Jahren festsetzt, (d) das Schlachthaus Altenstadt (käuflich) übernimmt und als städtisches Schlachthaus ausbaut, damit eine Schlachtgelegenheit für die Geislinger Metzger bestehenbleibt, und schließlich (e) den Wohnungsanbau und das Verwaltungsgebäude des Altenstädter Schlachthauses sowie den dazugehörigen Geländestreifen im Eigentum der Metzgergenossenschaft Altenstadt zu deren Verwertung beläßt. Außerdem soll noch vor Auflassung des Vertrags eine Nebenabsprache der Schnellpressenfabrik mit der Stadt getroffen werden, nach der das Unternehmen zum Schlachthaus-Erweiterungsbau am Tag der Auflassung einen verlorenen Zuschuß in Höhe von 100.000 DM abzügl. der Ablösesumme für den Lastenausgleich gibt.

Im Nachgang zu dem Vertragsentwurf legte Kreutzer mit Schreiben vom 29.12.1954 den Standpunkt seiner Mandantin nochmals dar und wies ausdrücklich darauf hin, daß keine Aussicht bestehe, in einer neuerlichen Generalversammlung die erforderliche Mehrheit von 75 % für eine der Geislinger Genossenschaft nachteilige Änderung der Bedingungen erzielen zu können. Die Entschlossenheit der Metzger dürfte den letzten Anstoß dafür gegeben haben, daß der OB das Vertragsangebot der Genossenschaft an die Schnellpressenfabrik im Hinblick auf die darin der Stadt angesonnenen Leistungen dem GR in einer kurzfristig anberaumten, nichtöffentlichen Sitzung am 30.12.1954 zur Entscheidung vorlegte.

In seiner Beschlußvorlage stellte der OB es dem GR ausdrücklich anheim, die Schlachtgebühr statt auf die von den Metzgern geforderten 6 Pf/kg auf 7 Pf/kg festzusetzen, da die Wirtschaftlichkeitsberechnung der

181 Das bedeutete, daß die Stadt dem Verwalter eine angemessene Wohnung zur Verfügung stellen sollte.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Stadtkämmerei (für den Altenstädter Erweiterungsbau) knapp gerechnet sei und er nicht glaube, daß die darin angenommenen Baukosten von 700.000 DM ausreichten. Bei Festsetzung der Schlachtgebühren auf max. 6 Pf/kg würde nach einer Überschlagsrechnung der Stadtkämmerei der (Betriebs-) Abmangel bei einem angenommenen Gesamtschlachtgewicht von 1 Mio. kg etwa 14.500 DM pro Jahr betragen (was 362.500 DM in 25 Jahren entspräche). Eine Erhöhung der Gebühr um 1 Pf/kg, die er empfehle, würde dagegen den Abmangel um 10.000 DM auf 4.500 DM pro Jahr (entsprechend 112.500 DM in 25 Jahren) reduzieren. Alle anderen Forderungen der Metzger sollten seiner Ansicht nach anerkannt werden.[182] Im übrigen hielt der OB den von der Metzgergenossenschaft Altenstadt für ihr Schlachthaus genannten Kaufpreis von 120.000 DM angesichts des Umstands, daß diese das Wohnhaus sowie das Verwaltungsgebäude behalten wollte, für zu hoch.

Mit der Schnellpressenfabrik – so der OB weiter – habe er am Vortag »die ganze Angelegenheit abgeklärt«.[183] Das Unternehmen beabsichtige, für die anstehende Betriebserweiterung zusätzlich 200-500 Arbeiter einzustellen.[184] Seit September des Jahres sei die Beschäftigtenzahl bereits um etwa 100 gestiegen. An der Vorverlegung des Entscheidungstermins (i. e. über den Schlachthausverkauf) sei vor allem die Stadt Heidelberg schuld, da diese sich ebenfalls um die Erweiterung der Schnellpressenfabrik intensiv bemühe. Stadtkämmerer Beck wies ergänzend darauf hin, daß zur Zeit auf jeden MAG-Beschäftigten jährlich 700 DM Gewerbesteuer entfielen. Er rechnete damit, daß die Betriebserweiterung zu einem jährlichen Mehraufkommen an Gewerbesteuer von etwa 200-210.000 DM führen würde. Umgekehrt käme es zu einer Verminderung des bisherigen Gewerbesteueraufkommens, wenn die Erweiterung statt in Geislingen in Heidelberg vorgenommen würde.

In der Aussprache über den Vertragsentwurf erinnerte der SPD-Fraktionsvorsitzende Dr. Schremple daran, daß bei der Besprechung am 28.12.1954 die Vertreter der Metzgergenossenschaft wiederholt und mit allem Ernst erklärt hätten, daß die gestellten Bedingungen unabänderlich seien und in einer neuen Gesellschafterversammlung für eine für die Stadt günstigere Regelung die erforderliche Mehrheit nicht zu erreichen sei. Folglich bleibe dem GR nur noch übrig, ja oder nein zu sagen. Der OB wies diese Schlußfolgerung als »unhaltbar und überspitzt« zurück. Unter sol-

182 Die Übernahme der Ruhelohnleistungen für das Ehepaar Plate und die Gebührenhöhe standen allerdings unter dem Genehmigungsvorhalt durch das RP. OB Dr. Block, Stadtkämmerer Beck und Rechtsanwalt Dr. Kreutzer gaben sich jedoch sicher, daß die Genehmigung erteilt werde.

183 Genaueres ist dem Protokoll nicht zu entnehmen. Der OB dürfte der Schnellpressenfabrik wohl zugesagt haben, die in den Verkaufsbedingungen enthaltenen Forderungen an die Stadt – die faktisch einen Vertrag zu Lasten Dritter darstellten – zu akzeptieren und damit den Weg für die MAG-Erweiterung freizumachen.

184 Die aktuelle Belegschaft betrug etwa 950 Beschäftigte.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

chen Umständen müsse ggf. ein Nein riskiert werden. Auch die Schnellpressenfabrik lehne eine ultimative Forderung der Metzger ab.[185]

Für CDU-StR Dr. Schaffler, der zu seiner anwaltlichen Klientel auch die MAG zählte,[186] grenzte die »unfaire Verhandlungsweise« der Metzger an Erpressung. Er glaubte aber nicht, daß die Metzger bei einer Festsetzung der Gebühr auf 7 Pf/kg nein sagen würden, wenn ihre übrigen Forderungen erfüllt würden. Er stellte den Antrag, die Gebühr auf 7 Pf/kg festzusetzen.

Die SPD-Fraktion erklärte sich bereit, um der MAG-Betriebserweiterung willen einer Gebühr von 6 Pf/kg zuzustimmen. Die Methode, mit der man in der ganzen Sache vorgegangen sei, lehnte sie aber strikt ab (die GR-Mitglieder seien schließlich keine Befehlsempfänger).

Dieser Position schlossen sich im Ergebnis weitere StRäte aus den Reihen der DVP und UWG an. DVP-StR Dr. Donner betrachtete den Gewerbesteuermehrertrag von rd. 200.000 DM als das Wichtigste. Im jetzigen Verhandlungsstadium sei es völlig gleich, ob die Metzger fair oder unfair mit der Stadt und den GR umgegangen seien. Diese hätten nicht das Verantwortungsbewußtsein, wie dies der GR haben müsse. Ihre Forderungen müßten angenommen werden, der Gebührenunterschied von jährlich 10.000 DM sei eine Bagatelle. Es sei allerdings eine Reihe von Verhandlungsfehlern gemacht worden sowohl gegenüber der Schnellpressenfabrik als auch gegenüber der Metzgergenossenschaft. Heute gehe es aber letztlich allein darum, ob die Erweiterung in Heidelberg oder in Geislingen durchgeführt werde. UWG-StR Uhlich meinte, daß der GR hier die Verantwortung übernehmen müsse, man dürfe nicht kleinlich sein. Sein Fraktionskollege Versl, Stadtamtmann i. R., wies darauf hin, daß Schlachthausbetriebe in allen Städten einen Zuschuß erforderten. Angesichts der sich abzeichnenden Mehrheitsverhältnisse zugunsten einer Annahme der Forderungen der Metzger zog CDU-StR Dr. Schaffler seinen Antrag auf Festsetzung der Schlachthausgebühr auf 7 Pf/kg zurück, was der OB ausdrücklich begrüßte.

In offener Abstimmung faßte der GR einmütig den Beschluß, daß die Stadt »im Interesse einer Förderung der Betriebserweiterung der MAG« die in dem Vertragsentwurf zwischen der Metzgergenossenschaft Geislingen und der Schnellpressenfabrik vorgesehenen Verpflichtungen übernimmt. Der GR – so der Beschluß weiter – »nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis«, daß die Schnellpressenfabrik bzw. die MAG am Tag der Übergabe des Schlachthauses Geislingen »zu den durch die Betriebserweiterung der Stadt entstehenden besonderen Aufwendungen (Erschließung von Baugelände, Schaffung von Wohnungen, Verlegung des Oberlinkindergartens u. dgl.) einen verlorenen Zuschuß von 100.000 DM abzügl. des Ablösebetrags der

185 Die Schnellpressenfabrik wies so die Verantwortung für ihre eigenen Kaufbedingungen den Metzgern zu, ohne damit ein ernsthaftes Risiko für den Erwerb des Schlachthauses einzugehen.

186 GZ v. 24.11.1955.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vermögensabgabe aus dem Lastenausgleich für das Schlachthaus Geislingen gibt.«[187] Da der Ablösebetrag in Höhe von 16.000 DM Teil des von der Schnellpressenfabrik zu zahlenden Kaufpreises für das Schlachthaus war, belief sich der effektive Zuschuß zugunsten der Stadt auf 84.000 DM.[188] Mit seiner Zustimmung zu den Forderungen der Metzger besiegelte der GR zugleich den Um- bzw. Erweiterungsbau des Schlachthauses Altenstadt.[189]

Am 4.1.1955 erfolgte der notarielle Vertragsschluß zwischen der Metzgergenossenschaft Geislingen und der Schnellpressenfabrik über den Verkauf des Schlachthauses.[190]

187 In dem Vertragsentwurf der Metzgergenossenschaft Geislingen vom 28.12.1954 hieß es dagegen, daß die MAG den verlorenen Zuschuß zum *Schlachthaus-Erweiterungsbau* gibt.

188 Die Metzger und die Schnellpressenfabrik haben hier faktisch einen – im untechnischen Sinne – Vertrag zu Lasten Dritter, der Stadt, geschlossen. Das Heidelberger Unternehmen erhielt danach das Schlachthaus zu dem von ihm zuletzt als äußerstem Limit genannten Preis von 175.000 DM (75.000 DM bar, 16.000 DM Ablösebetrag des Lastenausgleichs und 84.000 DM verlorener Zuschuß an die Stadt). Die Metzger erzielten ihrerseits auf Kosten der Stadt nicht nur die von ihnen ursprünglich geforderte Mindestkaufpreissumme von 200.000 DM, sondern kamen – langfristig betrachtet – sogar auf einen darüber hinausgehenden Betrag, da allein die Festschreibung der Schlachthausgebühren auf maximal 6 Pf/kg Schlachtgewicht ihnen eine Kosteneinsparung von etwa 14.500 DM pro Jahr bzw. 362.500 DM in 25 Jahren einbrachte. Hinzu kamen weitere von der Stadt zu tragende Leistungen wie die bisherigen Pensionszahlungen an das Ehepaar Plate. Die Metzger handelten von ihren Interessen her betrachtet klug, als sie darauf bestanden, mit dem Heidelberger Unternehmen allein zu verhandeln. Beide Vertragsparteien konnten so zu Lasten der (als Akteur ausgeschlossenen und statt dessen zum Objekt gemachten) Stadt jeweils auf ihre Kosten kommen. Es dürfte davon auszugehen sein, daß die Heidelberger Firmenleitung mit der Stadt einen eigenen Vertrag (wenn auch in den verfügbaren Unterlagen nicht dokumentiert) abgeschlossen hat, der als Gegenleistung für den verlorenen Zuschuß die Verpflichtung der Stadt zur Erfüllung der Forderungen der Metzger – wie sie der GR am 30.12.1955 beschlossen hat – festschrieb. Die Tragfähigkeit des gesamten Vertragswerks zum Schlachthauserwerb dürfte wohl auch aus Sicht der Schnellpressenfabrik in erster Linie durch das unbedingte Interesse der Stadt an der Betriebserweiterung in Geislingen garantiert worden sein und erst in zweiter Linie durch möglichst »rechtsfeste« Vertragsbedingungen, die im Zweifel auch einem Rechtskonflikt standhielten.

189 Ergänzend setzte der GR deshalb einen »Schlachthaus-Ausschuß« ein, der bei der Planung und Durchführung des Schlachthausausbaus Altenstadt mitwirken sollte. Als Mitglieder wurde der OB als Vorsitzender, je ein Vertreter der vier GR-Fraktionen, vier Vertreter der Metzger als sachkundige Bürger und sieben weitere, nach Bedarf beizuziehende Personen, u. a. die beiden Architekten Matter und Elfenberg sowie die Veterinärräte Dr. Mölling und Dr. Schatz, bestellt. Der Ausschuß nahm am 7.1.1955 seine Arbeit auf (s. auch GZ v. 8.1.1955.).

190 Das Datum bezeichnet den Tag der Auflassung. Der Kaufpreis stimmte mit dem im vom GR gebilligten Vertragsentwurf ausgewiesenen Betrag überein (GZ v. 8.1.1955).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

(2) Mit Blick auf den von der MAG terminierten Abbruch des Geislinger Schlachthauses zum 2.5.1955 drang der OB auf baldige Beschlußfassung über den Ausbau der Altenstädter Betriebsstätte, da andernfalls die Metzger vorübergehend in Göppingen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten durch die Stadt schlachten müßten. In öffentlicher Sitzung am 26.1.1955 beschloß der GR einstimmig, den Ausbau nach den Plänen des Architekten Matter und dessen ermäßigtem Kostenvoranschlag in Höhe von 689.840 DM durchzuführen.[191] Zusammen mit dem Kaufpreis für das Altenstädter Schlachthaus in Höhe von voraussichtlich 171.000 DM kostete danach das Ausbauprojekt die Stadt insgesamt 860.000 DM. Die Finanzierung sollte über eine – ursprünglich für den Neubau vorgesehene – Schuldaufnahme in Höhe von 600.000 DM, die Inanspruchnahme der Schulhausbaurücklage in Höhe von 176.940 DM und den verlorenen Zuschuß der Schnellpressenfabrik in Höhe von 84.000 DM erfolgen. Der GR beauftragte das Stadtbauamt, die zur raschen Durchführung des Vorhabens erforderlichen Maßnahmen zu treffen und nach Vorliegen der baurechtlichen Genehmigung sofort mit dem Bau zu beginnen. Außerdem wurde die Auftragsvergabe für die Lieferung der schlachttechnischen Einrichtungen an die Fa. Stohrer zum Angebotspreis von rd. 160.000 DM beschlossen.[192] In der vorangegangenen Aussprache hatte der OB noch darauf hingewiesen, daß nach Ansicht von Dr. Schatz vom RP bei einem Ausbau des Schlachthauses in jedem Fall die Verlegung der Eyb schon in der nächsten Zeit erfolgen müsse.[193]

Für den noch ausstehenden Erwerb des Altenstädter Schlachthauses durch die Stadt beauftragte der GR in nichtöffentlicher Sitzung am 27.1.1955 Stadtkämmerer Beck, mit der dortigen Metzgergenossenschaft darüber zu verhandeln, ob sie nicht mit einem geringeren Kaufpreis einverstanden sei. Sofern, so der Beschluß weiter, die Verhandlungen erfolglos

191 Aus formellen Gründen war dazu der zuvor zugunsten eines Neubaus gefaßte GR-Beschluß vom 24.11.1954 insoweit aufgehoben worden.

192 Die Stadt ging damit das Risiko von Vorleistungen ein, da sie nicht sicher sein konnte, ob sich die Schnellpressenfabrik in dem Kaufvertrag mit den Metzgern nicht ein Rücktrittsrecht – wie sie dies schon in den Verträgen mit anderen Grundstückseigentümern getan hatte – bis zum Abbruchtermin am 2.5.1955 vorbehalten hat für den Fall, daß sie bei dem für ihre Betriebserweiterung noch geplanten weiteren Flächenbedarf bei der Stadt auf Widerstand stieß.

193 So die übereinstimmenden Berichte der NWZ und GZ, jeweils v. 27.1.1955. Die Eybkorrektur hatte die Stadt bereits als notwendig durchzuführende Maßnahme vorgesehen, aber noch nicht näher terminiert.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sein sollten – was dann auch der Fall war[194] –, sollte das Anwesen (ohne Wohn- und Verwaltungsgebäude) zum Preis von 130.000 DM zuzüglich der Übernahme der Vermögensabgabe nach dem LAG (13.934,65 DM), der Grunderwerbssteuer (7 % von 130.000 DM = 9.100 DM) und der Kaufvertrags- und Eintragungskosten (735 DM) gekauft werden. Zusammen mit weiteren Verwaltungskosten in Höhe von 18.075 DM kostete der Schlachthauserwerb die Stadt insgesamt 171.845 DM.[195]

194 Die endgültigen Vertragsbedingungen wurden erst in den (nichtöffentlichen) GR-Sitzungen vom 23.3.1955 bzw. 1.6.1955 beschlossen. Um den fristgerechten Umbau des Altenstädter Schlachthauses zum 2.5.1955 durchführen zu können, hatte der GR bereits in seiner – öffentlichen – Sitzung am 23.2.1955 den Abschluß eines Architektenvertrags mit Matter sowie die Vergabe der (öffentlich ausgeschriebenen) Hoch- und Tiefbauarbeiten in einzelnen Gewerken genehmigt. Der finanziell mit Abstand umfangreichste Auftrag betraf die Abbruch-, Grab-, Beton-, Stahlbeton-, Maurer- und Kanalisationsarbeiten. Er ging an den Bauunternehmer Wolfgang Pappelsberg (verwandt mit dem DVP-StR Wohmann) mit 137.153,80 DM als der billigsten Bieterin vor der Firma Unger mit 137.774,15 DM, Peter Lach mit 141.185,30 DM und einer Stuttgarter Firma mit 186.697,30 DM. Die gegenüber auswärtigen Firmen günstigeren Gebote der Geislinger Bewerber läßt die Frage aufkommen, ob letztere auf »diskretem« Weg von den zuständigen Verwaltungsstellen Informationen über die Offerten der ortsfremden Konkurrenz erhalten haben. Zudem scheint die Vergabe von Aufträgen an die heimischen Betriebe durch die Verwaltung einem von den Beteiligten konsentierten Proporz gefolgt zu sein, wonach diese in einem gewissen Wechsel zum Zuge kamen.

195 Vertragsgemäß hatte die Stadt außerdem den Schlachthausverwalter Joost als Verwalter für das städtische Schlachthaus zu übernehmen und ihm eine angemessene Wohnung zur Verfügung zu stellen. Die Stadtkämmerei hatte auf Grund eigener Berechnungen den Gesamtkaufpreis (samt Einrichtungen) und auch den Ersatz der von den Metzgern bereits abgelösten Vermögensabgabe nach dem LAG für annehmbar erklärt. Stadtkämmerer Beck hatte außerdem darauf hingewiesen, daß die Generalversammlung der Altenstädter Metzger beim Kaufpreis recht unschlüssig gewesen sei, weil diese rd. 60.000 DM Schulden decken und die Eintrittsgelder der Genossen zurückzahlen müßten. – Das erweiterte Altenstädter Schlachthaus wurde nach rd. 5½ monatiger Bauzeit (und damit später als geplant) Mitte Oktober 1955 in Betrieb genommen. Nach Ansicht der GZ v. 8.10.1955 verfügte Geislingen damit über einen der modernsten Schlachthöfe im Bundesgebiet überhaupt. Die NWZ vom selben Tag meinte, daß alle Beteiligten mit der jetzigen Lösung am besten gefahren seien, wenngleich der Gesamtaufwand einschließlich Grunderwerb mit 960.000 DM letztlich an die Millionengrenze heranreiche. Nach Stadtkämmerer Beck – so die Zeitung weiter – habe die Stadt mit der Wahl zugunsten des Erweiterungsbaus annähernd 600.000 DM gespart. Außerdem stehe nun das Gelände an der Überkinger Straße anderen Bauvorhaben zur Verfügung.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2.2.1.2.3.2. *Erwerb (weiterer) privater Wohnhäuser (1954-1956; 1959/60)*

(1) Wie bereits ausgeführt (Ziff. 2.2.1.2.2), benötigte die Schnellpressenfabrik für die Errichtung einer weiteren Fabrikhalle (Kernmacherei) und zusätzlicher Sandbunker an der Ecke Römer-/Bismarckstraße verschiedene Wohnhäuser zum Abbruch, für deren Eigentümer sie Tauschobjekte suchte. Darunter fiel auch das im Eigentum des Schreinermeisters Männle und dessen Ehefrau stehende Gebäude Bismarckstr. 31.[196] Dessen Verkauf hatten die Eheleute davon abhängig gemacht, daß sie als Ausgleich das städtische Haus Fabrikstr. 4 erhalten. Das Unternehmen bat daraufhin mit Schreiben vom 23.11.1954 die Stadt um Mitteilung, ob und ggf. unter welchen Bedingungen sie zu einem Verkauf des besagten Gebäudes bereit sei.

Bereits am folgenden Tag (24.11.1954) befaßte sich der GR im nichtöffentlichen Sitzungsteil – auf Antrag von UWG-StR Versl, Stadtamtmann i. R., der die mehrheitliche Zustimmung der übrigen Mitglieder gefunden hatte, und außerhalb der Tagesordnung – mit der besagten, erst kurz vor Sitzungsbeginn eingegangenen Anfrage der Schnellpressenfabrik. Bei dem in Frage stehenden Haus Fabrikstr. 4 handelte es sich um ein 3-stöckiges Dienstwohngebäude mit drei städtischen Bediensteten als Mietern.

In der Aussprache erklärte Versl, daß die Stadt der MAG entgegenkommen müsse, da diese ihre Erweiterung nur dann durchführen könne, wenn die im Wege stehenden Häuser aufgekauft und abgetragen werden könnten. Stadtbauamtsleiter Saretzki schätzte den Verkehrswert des städtischen Gebäudes nebst Bauplatz auf 77.000 DM, ein gleichwertiger Neubau würde 90.000 DM kosten. BM Weise riet von einem Verkauf des Hauses ab. Es könne nicht Aufgabe der Stadtverwaltung sein, die von der MAG benötigten Tauschobjekte zu besorgen. Jede Gemeinde sei bestrebt, ihren Liegenschaftsgrundstock nicht anzugreifen. Die Wohnhäuser in der Fabrikstraße stellten ein rentierliches Vermögen dar, das nicht abgestoßen werden sollte. Die CDU-StRäte Runde und Abels (beide Beamte i. R.) und SPD-StR Ohnherr, Angestellter, vertraten ebenfalls die Ansicht, daß Dienstwohngebäude grundsätzlich nicht verkauft werden sollten. Dagegen machte UWG-StR Kollmann, Unternehmer, geltend, daß den Privaten auch der Verkauf ihrer Häuser zugemutet werde, die Stadtverwaltung aber große Bedenken habe und »ein großes Geschrei« erhebe. Die abschließende Abstimmung ergab bei 2 Enthaltungen jeweils 13 Stimmen für und gegen den Verkauf des Wohnhauses Fabrikstr. 4, womit dieser abgelehnt war.

Mit Schreiben vom 11.12.1954 ersuchte die Schnellpressenfabrik erneut die Stadt, besagtes Gebäude zu verkaufen. Daraufhin verhandelte der OB mit den Männles mit dem Ergebnis, daß im Falle des Hausverkaufs unbe-

196 Zu den in diesem Zusammenhang ebenfalls erworbenen Gebäuden Römerstr. 10 und 12 der Eigentümer Prangerl bzw. Gombrich s. oben Ziff. 2.2.1.2.2, Nr. 4.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dingt die Wohnung im 1. Stock für die Eheleute freigemacht werden müßte. Der Mieter dieser Wohnung, ein Stadtoberinspektor, habe sich – so der OB in nichtöffentlicher Sitzung des GR vom 22.12.1954 – zur Freigabe bereit erklärt, wenn ihm die Stadt eine gleichwertige Wohnung im Stadtbezirk Geislingen zur Verfügung stelle und die Umzugskosten sowie einen etwaigen Mietmehrbetrag bezahle. Stadtkämmerer Beck bezifferte den Verkehrswert des Hauses auf 45.133 DM, womit er den zuvor von Stadtbauamtsleiter Saretzki genannten Betrag von 77.000 DM (s. o.) erheblich unterschritt.[197] Für den Fall des Verkaufs schlug er folgende Bedingungen vor: (a) Vermessung und Vermarktung des Kaufgrundstücks auf Kosten der Käuferin bzw. der Schnellpressenfabrik, die auch sämtliche mit den Kauf zusammenhängende Kosten und Steuern zu tragen und den Lastenausgleich ab 1.1.1955 zu übernehmen hätte, (b) Vermietung der beiden anderen Wohnungen des Gebäudes in den nächsten 20 Jahren nur an städtische bzw. ehemalige städtische Bedienstete unter Einhaltung der gesetzlich zulässigen Mieten, (c) Verwendung des Kauferlöses, wenn möglich, zum Bau von weiteren städtischen Wohnungen, (d) Aufnahme einer Klausel in den Kaufvertrag, daß dieser hinfällig wird, wenn ein Verkauf des Schlachthauses der Geislinger Metzgergenossenschaft an die Schnellpressenfabrik nicht erfolgt. BM Weise hatte in seiner Eigenschaft als Leiter des Personalamts mit Schreiben vom 22.12.1954 mitgeteilt, daß er an seiner Ablehnung des Verkaufs aus grundsätzlichen Erwägungen festhalte. Auch bei Berücksichtigung der besonderen Situation und des »dringenden außerordentlichen« Raumbedarfs der MAG müsse ein anderer Weg zur Lösung des Problems gesucht und gefunden werden. Inzwischen habe sich die Angelegenheit so versteift, daß dem GR nicht mehr viel zu beraten und zu entscheiden übrig bleibe.[198] Zwar entspreche der jetzt errechnete Kaufpreis von 45.000 DM etwa »dem gemeinderätlichen Schätzwert«, der Neubauwert belaufe sich aber auf ca. 80.000 DM.[199]

In der Aussprache erklärte SPD-StR Menger, der Verkauf des Hauses bewege sich an der Grenze des Verschacherns. Der MAG müsse endlich ein »bis hierher und nicht weiter« erklärt werden. Sie solle selbst für die ihren Hausbesitz aufgebenden Eigentümer Wohnungsneubauten erstellen. Dieser

197 Nach Beck brachte das Gebäude jährliche Mieteinnahmen in Höhe von 1.937 DM ein, denen Betriebskosten von jährlich durchschnittlich 500 DM und die nach dem LAG zu zahlende Vermögensabgabe von jährlich 951,60 DM gegenüberstanden. Die Stadt erwirtschaftete demzufolge eine Netto-Einnahme von jährlich 485,40 DM.

198 BM Weise bemerkte in diesem Zusammenhang, er habe in seiner fast 40-jährigen Berufsarbeit »schon manche eigenartige Situation erlebt, aber noch nie eine Situation voll solcher Komik und Widersprüche«.

199 Vor allem entspricht der Kaufpreis exakt den 45.000 DM, die die Schnellpressenfabrik den Männles für deren Haus dann zahlen sollte.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Position schloß sich – jedenfalls für den vorliegenden Fall Männle – auch UWG-StR und AEW-Direktor Santer an.[200]

Dem hielt der OB entgegen, daß die Eheleute Männle ihr Haus gegen ein anderes Ersatzgebäude herzugeben nicht bereit seien, obwohl ihnen die Schnellpressenfabrik zusätzlich zum Kaufpreis ein Aufgeld von 20.000 DM und weitere Entschädigungen im Wert von 10.000 DM angeboten habe. Bei Aufnahme der Verhandlungen über den Verkauf des Geislinger Schlachthauses habe Lemberg von der Schnellpressenfabrik ihm gegenüber ausdrücklich erklärt, daß das Schlachthaus für sein Unternehmen nur dann von Wert sei, wenn man auch das angrenzende Anwesen Männle bekomme. Im Falle des Nichtverkaufs – so der OB im GR – sei für das Scheitern der MAG-Erweiterung nicht die Metzgergenossenschaft schuldig, sondern der GR. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung müsse er die Abstimmung namentlich durchführen. Zuvor erinnerte er noch an das Schreiben der Schnellpressenfabrik vom 20.12.1954, nach dem das Unternehmen zur Erleichterung der Wiederbeschaffung der durch den Häuserabbruch verlorengegangenen Wohnungen Bauförderungsmittel in Höhe von 100.000 DM zum 31.12.1954 zur Verfügung stellen wollte.[201] Außerdem beabsichtige das Unternehmen, einen »nicht geringen« Finanzierungsbeitrag für das Neubauvorhaben zu leisten.[202]

Die namentliche Abstimmung unter den 29 anwesenden GR-Mitgliedern ergab 22 Stimmen für und 6 Stimmen gegen den Verkauf bei 1 Enthaltung.

200 SPD-StR Menger äußerte in diesem Zusammenhang die Vermutung, daß der Verkauf des Hauses Fabrikstr. 4 im Austausch für das Anwesen Männle wohl »von einem Anwesenden« der MAG vorgeschlagen worden sei. Der sich durch diese Bemerkung angesprochen fühlende UWG-StR Versl wies die unterstellte Einflußnahme für sich zurück. Er habe vielmehr bei seinen eigenen Vermittlungsbemühungen Männle andere Häuser angeboten, dieser habe aber von sich aus die Fabrikstr. 4 vorgeschlagen und darauf beharrt. Auch CDU-StR (und MAG-Betriebsratsvorsitzender) Tiefner wies jeglichen diesbezüglichen Verdacht mit dem Argument, er sei schließlich nicht MAG-hörig, von sich. DVP-StR Wohmann hegte seinerseits die Vermutung, daß dem GR nicht alles offen vorgetragen werde. Das in der Sitzung vom 24.11.1954 angesprochene Gerücht über den Verkauf des städtischen Hauses sei als unwahr zurückgewiesen worden, kurz darauf dann aber ein Verkaufsantrag an die Stadt eingegangen.

201 Nach – unwidersprochen gebliebener – Feststellung von KPD-StR Habicht waren durch die Fabrikerweiterung der MAG bis zum jetzigen Zeitpunkt 18 Wohnungen verlorengegangen.

202 Tatsächlich ist in dem besagten, im Zusammenhang mit dem Schlachthauserwerb ergangenen Schreiben der Schnellpressenfabrik nicht von Bauförderungsmitteln für die Schaffung von Wohnungen, sondern »für das Neubauvorhaben«, nämlich eines Schlachthauses, die Rede. Der OB gab gegenüber dem GR ein und dieselbe Summe gleich zweimal, für zwei verschiedene Verwendungszwecke, aus. Tatsächlich wurden die von dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Mittel für das Altenstädter Schlachthaus im Rahmen des Kaufvertrages für das Geislinger Schlachthaus als Teil des Kaufpreises eingesetzt.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Für den Verkauf hatten alle 10 UWG-StRäte, alle (anwesenden) 4 DVP-StRäte[203], 5 der 6 CDU-StRäte (bei Enthaltung von CDU-StR Abels), 2 SPD-StRäte (darunter der Fraktionsvorsitzende Dr. Schremple) sowie KPD-StR Habicht, gegen den Verkauf die (übrigen) 6 SPD-StRäte votiert. Im Anschluß an diese grundsätzliche Entscheidung zugunsten des Verkaufs des Wohnhauses hob das Gremium seinen früheren Beschluß über dessen Nichtverkauf auf und beschloß im einzelnen, daß die Stadt das Haus »im Blick auf die Betriebserweiterung der MAG« an Frau Männle bzw. deren Rechtsnachfolger zum Preis von 45.000 DM unter den von der Stadtkämmerei vorgeschlagenen Bedingungen (s. o.) verkauft und den Kaufpreis zur Schaffung neuer Wohnungen verwendet. Der Kaufvertrag wurde zum genannten Preis am 14.4.1955 geschlossen.[204]

(2) Im November 1955 trat der Eigentümer des Wohnhauses Bismarckstr. 46, der Elfenbeindrechsler Rüttle, mit dem Ansinnen an die Stadt heran, ihm für den Verkauf seines Anwesens an die Schnellpressenfabrik, zu dem er wegen der Emissionen des erweiterten Fabrikbetriebs bereit sei, ein etwa gleich ertragreiches Haus käuflich zur Verfügung zu stellen. Vorrangig kam für ihn dabei das städtische Dienstwohngebäude Hohenstaufenstr. 38 in Frage, für das er einen Kaufpreis von höchstens 43.000 DM anbot. Für dieses Gebäude gab es – nachdem die Stadt im Juli d. J. bekanntgeben hatte, daß sie entbehrliche Häuser abstoßen und mit dem Erlös neue Wohnungen bauen wollte – noch zwei weitere Interessenten, die einen gegenüber Rüttle deutlich niedrigeren Kaufpreis von 30.000 DM bzw. 33.000 DM offerierten. Die Stadtkämmerei ermittelte auf der Basis verschiedener Berechnungsarten für das »einigermaßen rentable« Haus (ohne Berücksichtigung von dessen hervorragender Lage) einen »Durchschnittswert« von 43.800 DM, wobei sie bei einem Verkauf im Wege der Versteigerung einen Erlös von 45.000 DM für realistisch hielt. Aus ihrer Sicht müßte Rüttle, der das Gebäude nicht selbst bewohnen wollte, im Falle des Verkaufs an ihn die

203 DVP-StR Dr. Donner hatte an der Sitzung nicht teilgenommen.

204 Einen Tag später, am 15.4.1955, wurde der Kaufvertrag mit einem Kaufpreisgegenwert in Höhe von ebenfalls 45.000 DM zwischen Männle und der Schnellpressenfabrik abgeschlossen. In ihm verpflichtete sich das Heidelberger Unternehmen, der Käuferin das städtische Anwesen schulden- und lastenfrei zur Auflassung zu bringen und am Tag der Übertragung des Grundstücks ein Aufgeld von 20.000 DM zu zahlen. Unmittelbar vor Vertragsabschluß hatte Frau Männle in den Büroräumen der MAG unter Anwesenheit der Direktoren von der Schnellpressenfabrik bzw. der MAG, Lemberg und Liebert, erklärt, den Kaufvertrag nur unter der Bedingung zu unterzeichnen, daß die Stadt einen Teil der Instandsetzungskosten des Gebäudes übernimmt. Die Stadtkämmerei hat daraufhin eine Beteiligung an diesen Kosten bis zur Höhe von 250 DM zugesagt. Die später von Frau Männle nachgewiesenen Instandsetzungskosten beliefen sich auf ebendiesen. Der BA vom 15.9.1955 stimmte im nichtöffentlichen Sitzungsteil auf Antrag der Stadtkämmerei der Gewährung dieses einmaligen Zuschusses zu.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dinglich zu sichernde Verpflichtung übernehmen, die Wohnung im 1. Stock über die Dauer von 20 Jahren nur an städtische Bedienstete gegen einen gesetzlich zulässigen Betrag zu vermieten.[205] Außerdem müßten für die übrigen Bewohner des Rüttle-Anwesens, das die MAG nach Auskunft von CDU-StR Tiefner als Magazin nutzen wolle, andere Wohnungen bereitgestellt werden.

In der nichtöffentlichen GR-Sitzung am 2.12.1955 stellte der OB es dem Gremium anheim, jetzt oder auch erst später eine endgültige Entscheidung zu treffen. Die Schnellpressenfabrik bzw. Lemberg habe ihn zwar heute gebeten, die Sache »in sofortige Behandlung« zu nehmen. Man brauche es sich aber – so der OB – nicht bieten zu lassen, daß Interessenten kurzerhand erklärten, dieses oder jenes Haus der Stadt kaufen zu wollen. Er habe Lemberg erklärt, daß auf die Stadt nicht weiter Druck ausgeübt werden dürfe. Auch dürften ihr finanzielle Opfer wie in den ersten Fällen der Betriebserweiterung nicht mehr zugemutet werden.[206] Unabhängig davon könnten mit dem Erlös für das in Frage stehende Dienstwohngebäude und zusätzlichen staatlichen Mitteln vielleicht acht Wohnungen gebaut werden.

In der Debatte beantragte DVP-StR Herbst, der den aktuellen Verkehrswert des Gebäudes auf 50.000 DM schätzte, die Ausschreibung des Verkaufs. Dem schlossen sich Vertreter der SPD an. Vertreter der UWG plädierten dagegen für einen Verkauf an Rüttle. CDU-StR Abels, Reichsbahnoberinspektor i. R., wiederum warnte davor, daß das Vorgehen Rüttles Schule machen könne und die Stadt mit der Zeit ihre Häuser aufgebe. Rüttle sei auf das Haus nicht angewiesen, er wolle seinen Erlös nur sicher anlegen. Stadtkämmerer Beck schlug vor, das Gebäude für 48.000 DM zu verkaufen und zwei Häuser zur Vermietung an städtische Bedienstete zu bauen. Wenn Rüttle nur 43.000 DM in bar zahlen könne, könnte der Restkaufpreis von 5.000 DM an 1. Stelle hypothekarisch gesichert und angemessen verzinst werden.

Daraufhin wurde die von DVP-StR Herbst beantragte Ausschreibung mit Stimmenmehrheit abgelehnt und auf Antrag von SPD-StR Ohnherr beschlossen, das Haus Rüttle zu den vom Stadtkämmerer genannten Kondi-

205 Unter den drei Mietern des Hauses, das im Mai 1953 zum Dienstwohngebäude erklärt worden war, befand sich nur ein Bediensteter der Stadt (der Leiter des städtischen Wohnungsamts).

206 Im Oktober 1955 hatte der GR das Anwesen des Kaufmanns Jandel, Heidenheimer Str. 72, erworben, das dieser der Stadt zum Kauf angeboten hatte. Das Grundstück sollte an einen einheimischen Gewerbetreibenden, dessen Immobilie im Erweiterungsbereich der MAG lag, weiterveräußert werden. Stadtkämmerer Beck hatte für das Anwesen Jandel, der dafür nachweislich insgesamt rd. 75.000 DM aufgewendet hatte, einen Kaufpreis von 60.000 DM ausgehandelt. Der GR stimmte dem Zwischenerwerb zu diesem Betrag zu. Der nach Abzug von Grundschuld und Hypotheken verbleibende Restkaufpreis sollte aus Mitteln des allgemeinen Kapitalvermögens gedeckt werden. (GR-P nö 26.10.1955).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tionen anzubieten.[207] Rüttle teilte auf diesen Beschluß hin der Stadt mit Schreiben vom 2.12.1955 mit, daß er nicht mehr als 43.000 DM biete, da er auf die Dauer von 20 Jahren ein Wohnbelegungsrecht übernehmen und das Haus mit einem Aufwand von 2.000 DM sofort instand setzen müsse.

In der öffentlichen Sitzung am 21.12.1955, in der sich der GR erneut mit der Angelegenheit befaßte, kam DVP-StR Herbst auf seinen in der letzten Sitzung abgelehnten Antrag auf Ausschreibung des Verkaufs zurück. Er verwies erneut auf den mutmaßlichen Verkehrswert des Gebäudes in Höhe von 50.000 DM. Die Berechnung der Stadtkämmerei basiere auf zu niedrigen Mietsätzen und berücksichtige die gute Lage des Hauses nicht. Bedauerlich sei, daß das Haus zweckentfremdet werde. Beim Ausspracheabend der DVP sei gesagt worden, daß Rüttle für sein Anwesen in der Bismarckstraße 68.000 DM erhalte und UWG-StR Versl, Stadtamtmann i. R., das Geschäft vermittelt habe. Der angesprochene Versl bestritt, bei diesem Verkauf als Makler fungiert zu haben (protokollierter Zwischenruf von SPD-StR Menger: »Aber MAG-ler!«). Rüttle sei ein nahestehender Bekannter von ihm und habe ihn nur um seinen Rat gefragt. Das Recht der Auskunftserteilung werde ihm wohl noch zustehen.

In der anschließenden offenen Abstimmung über den Antrag Herbst sprachen sich 15 StRäte dafür und 9 dagegen aus, 6 enthielten sich. Daraufhin erging mit Stichentscheid des OB der Beschluß, das Wohnhaus Hohenstaufenstr. 38 – ohne die Bedingung eines städtischen Wohnungsbesetzungsrechts – in den örtlichen Tageszeitungen zum Verkauf auszuschreiben.[208]

Tatsächlich verkaufte Rüttle um die Jahreswende 1955/56 seine Grundstücke Bismarckstr. 46 und 46a mit einer Gesamtfläche von 4,78 a (Wohnhaus, Werkstattanbau, Hofremise, Hofraum und Gemüsegarten) an die Schnellpressenfabrik zu einen Gesamtpreis von 64.000 DM.

(3) Ende September 1959 erwarb die Schnellpressenfabrik die Anwesen des Besteckschleifers Zircher und des Lagerarbeiters Zeumer, Bismarckstr. 48 bzw. 50, mit einer Gesamtfläche von 2,61 a bzw. 3,01 a (jeweils Wohnhaus, Hofraum und Gemüsegarten) zu einem Gesamtpreis von 58.000 DM bzw. 68.000 DM. Im Fall Zircher war der Verkauf daran gekoppelt, daß dieser einen städtischen Bauplatz im Neubaugebiet Schwärzwiesen (Memelstraße) käuflich erhält. In beiden Fällen hatte die Schnellpressenfabrik die

207 Der Antragsteller SPD-StR Ohnherr hatte sich zunächst ebenfalls für eine Ausschreibung ausgesprochen. Der Beschluß zugunsten eines Angebots an Rüttle erging mit 11 gegen 6 Stimmen bei einer Enthaltung. Wie das Stimmenverhältnis zeigt, war der GR mit 18 anwesenden von nominal 30 StRäten nur schwach besetzt.

208 OB Dr. Block entschied also gegen Rüttle und damit indirekt auch gegen die MAG bzw. Schnellpressenfabrik. Diese – im Hinblick auf das fragile Verhältnis zwischen Stadt und MAG – überraschende Haltung könnte ihren Grund in dem Bemühen des OB gehabt haben, zu verhindern, daß Private auf Kosten der Stadt und damit der Allgemeinheit von dem Erweiterungsbedarf der MAG als Eigentümer von Grundstücken, die für die MAG unverzichtbar waren, als Quasi-Monopolisten profitieren.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Wirksamkeit der Kaufverträge davon abhängig gemacht, daß sie das Gebäude Römerstr. 18 von den Eigentümern Rabel und Pierol erwerben kann.[209]

Die Schnellpressenfabrik war – spätestens – Anfang 1956 schon einmal mit Zircher und Zeumer über den Verkauf ihrer Grundstücke in Verhandlungen getreten und damit zunächst gescheitert. Zircher hatte – wie er der Stadt mitteilte – sein Anwesen nur unter der Bedingung veräußern wollen, daß er das städtische Dienstwohngebäude Fabrikstr. 6 erhält. Zeumer hatte offenbar ebenfalls einen Verkauf davon abhängig gemacht, daß die Stadt ihm ein bestimmtes Gebäude zur Verfügung stellt.[210] In beiden Fällen hatte nach späterer Darstellung des OB die Verwaltung die gewünschten Gebäude nicht überlassen können (oder wollen), als Ersatz aber Häuser im Gebiet »Auf dem Häring« angeboten.[211]

2.2.1.2.3.3. Erwerb des mittleren Teils der Bismarckstraße (1955; 1956)

(1) Nachdem die Schnellpressenfabrik den Erwerb des Schlachthauses und angrenzender Grundstücke gesichert hatte, trat sie im Februar 1955 an die Stadt mit dem Ansuchen heran, ihr den mittleren (an ihr Werksgelände angrenzenden) Teil der Bismarckstraße zwischen Römer- und Kirchstraße zu verkaufen.[212] Die beiden Straßenenden sollten zugemauert und mit Toren versehen werden. Auf dem Straßenstück selbst sollte ein überdachter Lagerraum mit einer Schaukelförderanlage errichtet werden. An der Westseite (der »Bergseite«) dieses Straßenteils war auf einer Länge von etwa 80 m und einer Einbuchtung von 20 m Tiefe der Bau einer Stützmauer vorgese-

209 S. dazu oben Ziff. 2.2.1.2.2, Nr. 5.

210 Weitere Daten sind den erhobenen Dokumenten nicht zu entnehmen.

211 GR-P nö 2.5.1956. Das Gebäude Fabrikstr. 6 habe die Stadt – so der OB – nicht hergeben können, weil dessen Bewohner einen Auszug abgelehnt hätten und die Stadt sie dazu auch nicht hätte zwingen können. Offenbar war die Stadt nicht mehr – wie noch im Fall der Fabrikstr. 4 (s. o. Nr. 1) – bereit, die Mieter durch lukrative Alternativen zur Räumung ihrer Wohnungen zu bewegen. Als die Schnellpressenfabrik im April 1956 die ursprünglich in Geislingen vorgesehene Errichtung einer neuen Produktionslinie zurückzog und infolgedessen ihre Pläne für den weiteren Ausbau der MAG änderte, war für sie der Erwerb der beiden Anwesen von Zircher und Zeumer zumindest zunächst nicht mehr akut. Jedenfalls nahm sie – wie ausgeführt – die Verhandlungen über einen Verkauf erst drei Jahre später wieder auf.

212 Genau genommen handelte es sich um das Straßenstück zwischen dem in Höhe des Aufgangs zur Liststraße gelegenen MAG-eigenen Lager- und Versandgebäude, Bismarckstr. 34, und dem nördlichen Anbau zum Anwesen des Rüttle, Bismarckstr. 46 (zu ihm s. vorangehende Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 2). S. hierzu die Abb. 8 und Abb. 9 in Anhang II mit Erläuterungen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hen, um auf dem so gewonnenen Raum Lagermöglichkeiten zu schaffen. Durch den Einbezug der Bismarckstraße sollte der auf dem bisherigen Schlachthausgelände geplante neue Produktionszweig mit den bestehenden Werkshallen bzw. mit einem neu zu schaffenden Abstellraum für Gußteile verbunden werden (s. dazu auch weiter unten).[213]

Im Vorfeld des offiziellen Ersuchens um Überlassung des besagten Teils der Bismarckstraße waren die genauen Pläne und die Nutzung der dort geplanten Werksgebäude der Bauabteilung (mit dem OB als Vorsitzenden) und den städtischen Ämtern in den Betriebsräumen der MAG dargelegt worden.[214]

In nichtöffentlicher Beratung des BA am 9.2.1955 äußerte SPD-StR Dr. Schremple gegen einen Verkauf grundsätzliche Bedenken, da die Bismarckstraße nicht nur von den Anliegern, sondern auch von vielen anderen Einwohnern benutzt werde. Im übrigen sei auch zu fragen, welchen Ersatz die Öffentlichkeit erhalte. In der Bevölkerung nähmen die Stimmen zu, die dem GR unterstellten, der MAG alle Wünsche zu erfüllen. Die Stadt sei dem Unternehmen bisher sehr entgegengekommen. Dem hielt der OB entgegen, daß die Schnellpressenfabrik die westlich der Straßenstrecke liegenden Privatgrundstücke aufkaufen wolle, so daß sich ein etwaiges Zugangsproblem für Anwohner gar nicht stellen würde. Durch den Verkauf des Straßenstücks würden weder die Anlieger der Liststraße noch die der Bleichstraße beeinträchtigt werden. Die Bevölkerung könne die parallel verlaufenden Straßen (Garten-, Schiller-, Adler- und Hauptstr.) benutzen, so daß mit keinem Einspruch gegen die im Falle des Verkaufs erforderliche Entwidmung des betreffenden Teils der Bismarckstraße zu rechnen sei.[215]

Stadtbauamtsleiter Saretzki stellte dazu fest, daß die MAG jetzt schon die Bismarckstraße über den Gemeingebrauch hinaus benutze, ein Zustand, der allein schon wegen der bestehenden Gefahren nicht belassen werden könne. Entweder müsse die übergebührliche Nutzung untersagt oder die Straße abgetreten werden. Der Leiter des Stadtmessungsamts Prittwitz

213 NWZ v. 22.2.1955.

214 So die Darstellung des OB im Rahmen seiner Ansprache an die demonstrierenden MAG-Beschäftigten vor dem Rathaus am 2.3.1955 (NWZ v. 3.3.1955). Zur Demonstration selbst s. weiter unten.

215 Nach der (damaligen) Rechtslage konnte der GR die Entwidmung einer öffentlichen Straße aussprechen, wenn ein Bedürfnis für deren Bestehen nicht mehr gegeben oder wenn deren Abschaffung aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten war. Die Entwidmung könne, wie der OB erläuterte, mangels expliziter Verfahrensvorschriften stillschweigend und formlos erfolgen. Es entspreche aber rechtsstaatlichen Gesichtspunkten und erleichtere den Beweis für die Entwidmung, wenn die Abschaffung öffentlich bekanntgegeben werde mit dem Hinweis, daß ein etwaiger Einspruch binnen zweier Wochen eingelegt werden könne. Abgesehen davon, daß durch die Schließung einer Straße bzw. eines Straßenteils die Anlieger den Zugang zu ihren Grundstücken nicht verlieren dürften, habe niemand einen Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung eines öffentlichen Weges.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

riet vom Verkauf des Straßenstücks ab und schlug statt dessen eine Verpachtung auf die Dauer von 10 Jahren vor. Wenn aber schon die Bismarckstraße weichen müsse, dürfe es der MAG keinesfalls erlaubt werden, die Kirchstraße weiter als Abstellraum zu benutzen. Polizeichef Sidler sprach sich ebenfalls strikt gegen eine Abtretung des Straßenteils aus. Einer Verpachtung wollte er jedoch u. U. zustimmen.

Als ausdrückliche Fürsprecher des Anliegens der Schnellpressenfabrik verwandten sich UWG-StR Unger und CDU-StR Tiefner, der erste mit dem Argument, daß man wegen der besonderen Bedeutung der MAG für die ganze Stadt in der Entscheidung nicht »zimperlich« sein dürfe, der zweite mit dem Hinweis, daß das Unternehmen angesichts der herrschenden Platznot dringend Lagerraum benötige, um jeweils (mindestens) eine Monatsproduktion vorhalten zu können.

Angesichts der geringen Neigung der übrigen Ausschußmitglieder, einem Verkauf zuzustimmen, griff der OB den Vorschlag einer Verpachtung auf und plädierte für eine Laufzeit von 20 Jahren Dauer, wobei sich der Pachtvertrag jeweils um zwei weitere Jahre verlängern sollte, wenn er nicht vorher gekündigt würde. Bei Auflösung des Pachtverhältnisses hätte die MAG den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen. Der Ausschuß stimmte diesem Vorschlag bei einer Enthaltung (DVP-StR Wohmann, Bauunternehmer) zu. In dem von der Verwaltung noch vorzulegenden Vertragsentwurf sollte der jährliche Pachtpreis auf 1 DM/qm festgesetzt werden.[216] Die sofortige Entziehung der Widmung aus Gründen des öffentlichen Wohls sollte in den beiden örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden.

Am Vortag der (öffentlichen) Sitzung des GR am 23.2.1955, in der über die Verpachtung des besagten Teils der Bismarckstraße gemäß dem BA-Beschluß abschließend entschieden werden sollte, berichtete die NWZ über die bevorstehende Entwidmung dieses Straßenstücks. In diesem Zusammenhang erinnerte die Zeitung an die städtebaulichen Verluste an Häusern, öffentlichen Wegen und Plätzen, die zugunsten der bisherigen Ausdehnung der MAG bereits in Kauf genommen worden seien. Ferner wies sie auf die erheblichen Schwierigkeiten der Stadt hin, die rd. 30 Familien, die ihre Wohnungen durch den Abbruch von 9 Wohnhäusern verloren hätten, unter-

216 Nach Auskunft von Stadtkämmerer Beck erlaubten die Richtlinien der IHK ein Pachtgeld bis zu ebendieser Höhe von 1 DM/qm pro Jahr. Für die insgesamt 14,91 a große Straßenfläche einschließlich des angrenzenden städtischen Grundstücks Parz. Nr. 487/1 ergab sich damit ein effektiver Pachtzins von 1.491 DM pro Jahr bzw. 29.820 DM bei einer Pachtdauer von 20 Jahren.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zubringen.[217] Der Bericht mündete in eine zusammenfassende – von NWZ-Redakteur und SPD-StR Menger verfaßte – Wiedergabe eines Interviews, das die Zeitung mit den MAG-Direktoren Liebert und Danneberger über deren geplante Verwendung der Bismarckstraße geführt hatte. Danach solle das in Rede stehende Straßenstück die neue, 82 m lange und 38 m breite Fertigungshalle, die vom Schlachthausgelände bis in den Bereich der Bierhalle und zur Römerstraße reichen würde, mit der großen Halle der mechanischen Werkstätte in der Kirchstraße verbinden. Um die Werkstücke zur Weiterverarbeitung an die entsprechenden Arbeitsstellen zu bringen, müßten die Teile, die wegen ihres Gewichts von bis zu 1.500 kg nicht über die Fabrikdächer hinweg transportiert werden könnten, zum Teil über eine Kettenbahn durch die bestehenden Hallen, zum Teil auch durch eine über die Bismarckstraße führende Hochbahn befördert werden. Außerdem solle die Bergseite der Bismarckstraße um 4 m zur Einrichtung eines Lagerplatzes für Gußteile (zum Abbau noch vorhandener Materialspannung nach Verlassen der Gießerei) vertieft werden. Es sei dann nicht mehr nötig, die Kirchstraße zur Materiallagerung zu nutzen. Des weiteren solle die Bismarckstraße ab der Kirchstraße gesperrt und der Autoschuppen an der Westseite zu einer Art Versand- und Lagerhaus aufgestockt werden, von dem aus die täglich nach Heidelberg fahrenden Fahrzeuge beladen würden. Der gesamte Teil der Bismarckstraße, der dem MAG-Gelände einverleibt werden solle, würde auf eine Länge von 132 m überdacht. Der Gesamtgeländegewinn beliefe sich bei Bebauung der Straße auf über 1.100 qm. Bis zum Anwesen Hohenlohe – in südlicher Richtung ab Ecke Römerstraße – bliebe die Bismarckstraße aber erhalten. Im übrigen sei nicht beabsichtigt, auch die Römerstraße für betriebliche Zwecke in Anspruch zu nehmen.

Angesprochen auf die in der Bevölkerung herrschende Befürchtung, daß die Wunschliste der MAG mit der Bismarckstraße noch nicht abgeschlossen sei, meinte Liebert, die Geislinger sollten eben Verständnis für das aufstrebende Werk aufbringen, das sich aus Raumnot ausdehnen müsse. Nach Maßgabe ihres Leistungsvermögens (!) habe die MAG alles getan, um die Anwohner zufriedenzustellen. 100.000 DM habe sie der Stadt für den Wohnungsbau geschenkt und weitere 25.000 DM schon zuvor für diesen Zweck ausgegeben. Die Entwicklung der Schnellpressenfabrik in den letzten Jahren habe bei bestem Willen nicht vorausgesehen werden können. Produktion und Export seien sprunghaft angestiegen, vor zwei Jahren habe die Belegschaft noch keine 800 Angehörige betragen, heute zähle das Zweigwerk

217 In ihrer Ausgabe vom Vortag (21.2.1955) hatte die NWZ ein ihr mit der Bitte um Veröffentlichung anonym (!) zugegangenes Schreiben abgedruckt. Darin hieß es u. a., daß die Stadt über 1 Mio. DM aufzubringen habe, um – in Zeiten strenger Wohnungsbewirtschaftung – den Ausgleich für die 30 Mieter und Hausbesitzer zu schaffen, die ihre Wohnungen bis zum 2.5. d. J. (vorgesehenes Datum des Schlachthausabbruchs) verlassen müßten.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

1.142 Arbeiter und Angestellte. Viele Sparten des Handwerks in Geislingen seien heute Nutznießer der MAG. Liebert äußerte sich zuversichtlich, daß der Gemeinderat sich den berechtigten Ansprüchen der MAG, deren Gewerbesteueranteil sich auf 25 % des Gesamtaufkommens aus dieser Steuer belaufe, nicht verschließen werde.[218]

In der erwähnten (öffentlichen) Sitzung des GR vom 23.2.1955 ging der OB einleitend auf die von mehreren Anliegern erhobenen Einsprüche gegen die Entwidmung der Bismarckstraße ein.[219] Er stellte dazu fest, daß Gründe des öffentlichen Wohls, die die Abschaffung einer Straße geböten, vorlägen, wenn es gelte, die räumliche Ausdehnung eines großen Industriebetriebs zu ermöglichen, zumal wenn dadurch eine nicht geringe Anzahl neuer Arbeitsplätze geschaffen werde und außerdem das Unternehmen eine wertvolle Steuerquelle bilde, »die zu erhalten und durch verständnisvolle Mitwirkung bei der Betriebserweiterung ergiebiger zu machen, sich die Stadt angelegen sein lassen muß«. Daß sich dabei ein starkes Privatinteresse der Schnellpressenfabrik mit dem öffentlichen Interesse decke, spiele keine Rolle, weil für die Zulässigkeit der Wegeeinziehung allein das Gewicht des öffentlichen Interesses von Bedeutung sei. Die von den Einwendern für die Erhaltung des einzuziehenden Straßenstücks vorgebrachten privaten Interessen könnten, da sie den öffentlichen zuwiderliefen, nicht berücksichtigt werden.

In der Aussprache beantragte DVP-StR Dr. Donner, den Tagesordnungspunkt abzusetzen und die Schnellpressenfabrik zu bitten, dem GR eine Gesamtplanung vorzulegen. Erst auf dieser Grundlage könne die Angelegenheit auch im Interesse der Anwohner sachgerecht behandelt werden.

Dem hielt der OB entgegen, daß an der Planung der Heidelberger wohl nichts geändert werden könne. Auf jeden Fall würde am 2.5.1955 mit dem weiteren Werkstättenbau begonnen werden. Schließlich begnüge sich das Unternehmen mit einer bloßen Pachtung eines Teils der Bismarckstraße. Einer Absetzung dieses Beratungsgegenstands könne er nicht zustimmen.

SPD-StR Menger und der SPD-Fraktionsvorsitzende Dr. Schremple schlossen sich dem an, Menger mit dem ergänzenden Hinweis, daß die Planung der Industriebetriebe heutzutage rasch vorangehe.

218 Tatsächlich betrug der Gewerbesteueranteil der MAG am entsprechenden Gesamtaufkommen in den Jahren 1953, 1954 und 1955 jeweils rd. 23 %, 20 % und 29 % (s. dazu auch näher unten Ziff. 3.3.1). Insofern ist die Angabe von MAG-Direktor Liebert mit 25 %, nimmt man ihn als eine Art Durchschnittswert, zutreffend.

219 Gegen die vorgesehene Entwidmung hatten 12 Anwohner der Bleich- und der Bismarckstraße mit Schreiben vom 14.2.1955 Einspruch erhoben. Nach einer Mitteilung der MAG an die NWZ hätte ein Teil der Beschwerdeführer angenommen, es handelte sich um die Römerstraße. Der Irrtum sei inzwischen klargestellt worden (NWZ v. 22.2.1955).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

CDU-StR Tiefner bezweifelte, daß die Betriebsleitung die Gesamtplanung bekanntgeben würde. Im übrigen würde dies an der Nutzung der Bismarckstraße nichts ändern, da die Gußteile dort gelagert werden müßten.

SPD-StR Wagner mutmaßte, daß die MAG schon beim Erwerb des Schlachthauses an die Benutzung der Bismarckstraße gedacht habe. Dies hätte sie damals sagen müssen.[220] Dem stimmte CDU-StR Dr. Schaffler zu.

Für StR Habicht wäre die Bismarckstraße, sobald sie von der MAG überbaut sei, für die Stadt verloren. Da das Werk tatsächlich mehr Platz brauche, solle man sich, wenn die MAG heute erkläre, sie benötige die Römerstraße nicht, daran erinnern, daß sie das auch vor zwei Jahren im Hinblick auf die Bismarckstraße behauptet habe. Es müsse verhindert werden, daß auch die Römerstraße in den Besitz des Unternehmens komme. Vor einigen Jahren sei der Gehweg zwischen Schlachthaus und Kirchstraße stillschweigend aufgehoben worden, ohne daß der GR oder der BA gefragt worden seien. Die MAG »werde und könne nicht weggehen«. In die gleiche Richtung ging die Aufforderung von DVP-StR Wohmann an das Gremium, endlich mit dem Hinweis aufzuhören, die MAG werde von hier weggehen, wenn ihre Wünsche nicht erfüllt würden.

DVP-StR Dr. Donner wiederholte seinen Antrag auf Vorlage einer Gesamtplanung des Unternehmens mit der Ergänzung, daß dies nicht auf Einblicke in die innerbetrieblichen Verhältnisse zielc. Vielmehr gehe es um eine – ggf. vertrauliche – Erklärung dazu, wieweit die MAG flächenmäßig noch ausgedehnt werden solle bzw. wo das Ende der Ausdehnung erreicht sei. Es gebe außer den Interessen der MAG und dem Interesse an der Gewerbesteuer auch noch andere Belange der Bürger. Die Altstadt werde »allmählich von der MAG aufgefressen«. CDU-StR Runde und KPD-StR Habicht unterstützten den Antrag Donners.

CDU-StR Tiefner nahm die MAG gegen die erhobenen Vorwürfe in Schutz. Die »rasante Entwicklung seiner (sic) Firma« habe sich nicht voraussehen lassen. Er bestritt zudem, daß die MAG schon vor einem halben Jahr die Überdachung eines Teils der Bismarckstraße geplant habe.[221] Die kritischen Äußerungen von DVP-StR Dr. Donner kommentierte er mit den Worten: «Entweder wir blciben eine Provinzstadt oder wir werden eine Industriestadt«.[222] Ein Industriebetrieb sei für eine Stadt noch nie ein Schaden gewesen.

220 Von dieser Position her betrachtet erscheint der anschließende Vorschlag Wagners, die Schnellpressenfabrik solle als Gegenleistung für das Teilstück der Bismarckstraße auf ihre Kosten die Schillerstraße als Durchgangsstraße ausbauen, wenig konsequent.

221 Diese Behauptung diskreditierte Tiefner selbst mit seiner unmittelbar anschließenden Feststellung, daß bei der MAG »sehr groß(e)« Platznot herrsche, die für 2/3 der Unfälle mit ursächlich sei.

222 Vor ebendiese Alternative hatte der OB den GR schon in seiner Grundsatzerklärung zur Industrieförderung im Oktober 1954 gestellt (s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.1, Nr. 1).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

SPD-StR Dr. Schremple erinnerte daran, daß die Forderung nach einer Gesamtplanung schon vor einem Jahr erhoben worden sei. Damals seien dann die Fraktionsvorsitzenden zur Werksbesichtigung der MAG eingeladen worden. Dabei habe MAG-Direktor Liebert auf entsprechende Nachfrage erklärt, die Ausdehnung werde sich auf den Raum Schiller-, Römer- und Bismarckstraße beschränken. Der GR habe A gesagt und müsse nun auch B sagen. Allerdings müßten die Interessen der Bevölkerung auch der MAG gegenüber zum Ausdruck gebracht werden.

Die Abstimmung über den Antrag von Donner auf Absetzung des Beratungsgegenstands *und* Anforderung eines Plans über die flächenmäßige Ausdehnung der MAG ergab 15 Nein- und 14 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung. Der zweite Teil dieses Antrags (Anforderung eines Plans), den Rechtsanwalt und UWG-StR Sänger gesondert zur Abstimmung stellte, wurde dann mit 24 Ja- und 2 Nein- Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Daraufhin trat der GR in die inhaltliche Beratung ein.[223] Einleitend verlas der OB den Entwurf des Pachtvertrags, den er mit der Schnellpressenfabrik bereits durchgesprochen habe. Niemand denke daran, die Römerstraße oder den nicht verpachteten Teil der Bismarckstraße irgendwie einzuschränken. Erforderlichenfalls müsse die MAG die Römerstraße überbrücken.

Für SPD-StR Menger kam die vorgesehene Verpachtung der Bismarckstraße einem unwiederbringlichen Verlust gleich, sie wäre »ein Verkauf in verschleierter Form«. Der UWG-StR und Rechtsanwalt Sänger teilte die Ansicht, daß die Verpachtung eine Verschleierung der endgültigen Überlassung wäre. Er empfahl, zunächst zu entscheiden, ob der Straßenteil überhaupt verpachtet werden sollte.

Der OB verwahrte sich gegen die Unterstellung, er wolle gegenüber dem BA, dem GR oder der Bevölkerung etwas verschleiern.[224] Er selbst gehe davon aus, daß später die B 10 durch die Bismarckstraße führen werde.[225] Die

223 CDU-StR Tiefner verließ wegen Befangenheit als Beschäftigter der MAG den Sitzungssaal.

224 Nach Darstellung des OB im Rahmen seiner Ansprache an die demonstrierenden MAG-Beschäftigten vor dem Rathaus am 2.3.1955 hatte UWG-StR Santer (der als AEW-Direktor die Stromversorgungsleitungen in der Bismarckstraße gesichert sehen wollte) den Pachtvertrag in die vorliegende – und von ihm (OB) übernommene – Form gebracht, nach der es sich niemals um einen Scheinkaufvertrag handeln könne. Zur Demonstration selbst s. weiter unten.

225 Angesprochen ist hier wohl der Bau einer Ortsumgehungsstraße im Rahmen des seit längerem diskutierten (Bund-Länder-) Projekts der sog. 2. Filstalstraße. Bei den dabei in Erwägung gezogenen möglichen Streckenführungen hatte allerdings der Einbezug der Bismarckstraße nie zur Debatte gestanden.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Investitionen der MAG würden dort nicht so groß sein, als daß später eine Rückgabe der Straße zu Schwierigkeiten führen könnte.[226]

Die Beratung endete mit dem Beschluß, die Schnellpressenfabrik um Auskunft darüber zu ersuchen, in welchem Umfang die flächenmäßige Ausdehnung ihres Zweigwerks vorausgeplant sei. Zuvor hatte der GR im Rahmen eines anderen Tagesordnungspunkts beschlossen, das Heidelberger Unternehmen »dringend zu bitten«, sich an der GSW »mit einem namhaften Betrag« zu beteiligen.[227] Die Entscheidung über die Verpachtung eines Teils der Bismarckstraße wurde auf die nächste (planmäßige) Sitzung des GR am 2.3.1955 vertagt. Bis dahin sollte jedes GR-Mitglied eine Abschrift des Pachtvertragsentwurfs erhalten.

Der Schnellpressenfabrik wurde die sie betreffende Beschlußlage offenbar unverzüglich mitgeteilt. Nach einem Bericht des OB vom 26.2.1955 hatte sich das Unternehmen über die beiden an sie gestellten Ansinnen (i. e. Vorlage einer Gesamtplanung und Beteiligung an der GSW) und den Verlauf der Sitzung so geärgert, daß ihm Generaldirektor Friburger erklärt habe, die vorgesehene Betriebserweiterung der MAG sofort abzusetzen. Daraufhin hätten die Fraktionsvorsitzenden umgehend die neue Lage beraten und dem OB vorgeschlagen, daß eine Abordnung des GR mit der Schnellpressenfabrik unmittelbar Verbindung aufnimmt. Offenbar hatte der Vorschlag aber nicht mehr rechtzeitig bis zur Sitzung am 2.3.1955 in die Tat umgesetzt werden können.

Unmittelbar vor dem auf 17 h anberaumten Sitzungstermin erschienen 600-700 Beschäftigte der MAG (was etwa 2/3 der Belegschaft entsprach) in einem Demonstrationszug vor dem Rathaus. Nach den Berichten der örtlichen Presse hatten sie sich um 16.45 im MAG-Werkshof versammelt und waren unter Mitführung von Transparenten (»Wir protestieren gegen die Engstirnigkeit einiger Gemeinderäte«, »Wir kämpfen um die Erhaltung un-

226 Es sind Zweifel daran erlaubt, ob dies der OB angesichts der von der MAG geplanten Überbauung des Straßenteils ernsthaft annehmen konnte. Er hätte zudem eine zukünftige Verkleinerung der MAG unterstellen müssen, obwohl die aktuelle Entwicklung auf das genaue Gegenteil hinauslief.

227 In dem Tagesordnungspunkt ging es um die wirtschaftliche Lage der GSW, an deren Stammkapital die Stadt als Mehrheitsgesellschafterin zum damaligen Zeitpunkt mit 105.000 DM und der Kreisverband Göppingen als Minderheitsgesellschafter mit 45.000 DM beteiligt waren. Um die Finanzen der Gesellschaft zu verbessern, hatte der OB vorgeschlagen, in der Gesellschafterversammlung darauf hinzuwirken, daß an Unternehmen der Industrie oder des Baugewerbes Stammanteile in Höhe von 5.000 DM bis zum Gesamtbetrag von 200.000 DM (!) ausgegeben werden könnten. In der Debatte darüber hatte DVP-StR Dr. Donner darauf hingewiesen, daß die MAG durch ihre Betriebserweiterung an den Wohnungsmarkt große Anforderungen stelle, und beantragt, das Unternehmen »energisch einzuladen«, sich an der GSW zu beteiligen. Der Antrag wurde bei einer Stimmenthaltung angenommen. In diesem Zusammenhang gab CDU-StR Tiefner bekannt, daß die MAG »demnächst« dem Bau- und Sparverein ein Darlehen geben werde.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

serer Arbeitsplätze«) durch die Hauptstraße bis vor das Rathaus gezogen.[228] Eine Abordnung habe den OB über den Zweck der Demonstration unterrichtet, der daraufhin eine etwa halbstündige Ansprache an die Demonstranten hielt.[229] Block eröffnete seine Rede mit den Worten:

»Als gewählter Oberbürgermeister entbiete ich euch den Gruß der Stadt. Von eurer Abordnung ist mit bekanntgeworden, was der Zweck des Kommens ist: Die Sorge um euren Arbeitsplatz und die Sorge um das Schicksal unserer Stadt in Anbetracht der Einstellung einiger Bevölkerungskreise, die sich leider so ausgewirkt hat, daß eure Leitung in Heidelberg sich glaubte entscheiden zu müssen, den hier vorgesehenen Werkstättenbau aufzugeben und die bisherige Werkstattbearbeitung nach Heidelberg zu verlegen. Eure Sorgen sind meine Sorgen. Ich habe sie bereits vor einer Woche geäußert. Dafür habe ich von den als Zuhörern in der öffentlichen Gemeinderatssitzung (i.e. am 23.2. d. J.) Erschienenen und leider auch aus der Mitte des Gemeinderats Hohn und Spott geerntet. Einer hat sich sogar zu der Herausforderung verstiegen – ich weiß nicht, ob es ein Gemeinderat war –, nachdem ich zuvor meine Bedenken geäußert hatte, zu sagen, dann sollen sie das Bauen in Geislingen sein lassen. (Pfui-Rufe der Demonstranten) Daß ihr diese Meinung nicht teilt und daß ihr mit eurer Demonstration hinter meine Auffassung tretet, das danke ich euch und werde ich euch nie vergessen (Bravo-Rufe).«

Die Heidelberger Firmenleitung sei – so der OB weiter – aus drei Gründen zu der Auffassung gekommen, nicht in Geislingen zu bauen und entsprechend betrieblich umzudisponieren, durch:

(a) Den Beschluß des Gemeinderats, von dem Unternehmen eine Gesamtplanung einzufordern, soweit sich daraus irgendwelche Ansprüche auf Raum oder Wohnraum an die Stadt ergäben: Das Unternehmen habe dieses Verlangen insofern als ungeheure Zumutung empfunden, als Ende Juli 1954 die Bauabteilung zusammen mit den technischen Ämtern und den Fraktionsvorsitzenden bei ihrem Besuch in der MAG über die anstehenden Vorhaben und später die Fraktionsvorsitzenden im Rahmen der Schlachthausfrage von MAG-Direktor Liebert persönlich über die Planung ein-

228 Die NWZ hatte nach eigener Darstellung (Ausgabe v. 3.3.1955) erst am Mittag jenes Tages die Nachricht erhalten, daß entgegen den am Vortage gegebenen Auskünften nun doch demonstriert würde. Nach ihrem Bericht war der Demonstrationszug reibungslos verlaufen, die Polizei habe den Verkehr umgeleitet. Diese war offenbar rechtzeitig informiert worden. Insofern ist zu vermuten, daß auch der OB über die bevorstehende Demonstration unterrichtet worden war und auch Gelegenheit gehabt hatte, seine Ansprache an die Demonstranten vorzubereiten. Zur Frage, ob es sich bei der Demonstration möglicherweise um einen »bestellten Protest« handelte, s. unten Ziff. 3.3.3.

229 NWZ v. 3.3.1955 mit auszugsweiser wörtlicher Wiedergabe der Ansprache des OB, der die nachfolgenden Zitate entnommen sind.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schließlich des notwendigen Erwerbs des Schlachthauses und der umliegenden Anwesen unterrichtet worden seien. Dasselbe sei vor Antragstellung auf Überlassung der Bismarckstraße geschehen. Als er – der OB – vor möglichen Konsequenzen der Heidelberger Leitung in Reaktion auf das Ansinnen des GR, die neuerliche Vorlage einer Gesamtplanung einzufordern, gewarnt habe, sei er ausgelacht worden.

(b) Die Äußerungen im Gemeinderat, der Pachtvertrag bedeute nur eine Verschleierung eines endgültigen Kaufvertrags: Diese Unterstellung habe die Firmenleitung als durch nichts gerechtfertigt zurückgewiesen. Ausgerechnet in Geislingen habe man es gewagt – so kommentierte der OB die aus seiner Sicht berechtigte Empörung der Schnellpressenfabrik – , das Wort der Leitung eines Unternehmens anzuzweifeln, das auf der ganzen Welt einen so hervorragenden Ruf genieße, daß allein auf ihr Wort Millionengeschäfte getätigt würden.

(c) Den Ausschluß von StR Tiefner aus der Gemeinderatssitzung wegen Befangenheit: Der OB bedauerte den Ausschluß, den er aber in seiner Funktion als Vorsitzender habe verfügen müssen. Das Innenministerium habe ihm inzwischen bestätigt, daß ihm die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gar keine andere Wahl gelassen hätten.[230]

Im Fortgang seiner Ansprache an die Demonstranten kam der OB auf die von StR Tiefner beklagte Raumnot der MAG zu sprechen, die zu einem erheblichen Teil für die Arbeitsunfälle verantwortlich sei. Sein gegenüber dem Betriebsratsvorsitzenden gegebenes Versprechen, nicht zu ruhen, bis der Belegschaft bessere Arbeitsbedingungen gegeben seien, gelte – unabhängig von einer Erweiterung – auch heute noch: »Ich weiß, was ihr für unsere Stadt bedeutet, daß 5½ Mio. DM von euch herausgetragen werden aus den Toren des Werks. Wie manche Million ist in Geislingen liegengeblieben! Das hätten die Pfeffersäcke bedenken sollen, als sie mich ausgelacht haben. Es geht nicht um einige Grundstücksbesitzer, die glauben, durch Krachmachen einen höheren Preis erzielen zu können.« Es gehe bei der Behandlung des ganzen Fragenkomplexes um die Interessen eines Werks, das Geld in die Geschäfte fließen lasse und durch die Gewerbesteuer für die Stadt von besonderer Bedeutung sei.

Abschließend gab der OB seiner Hoffnung Ausdruck, daß sich bei der Mehrzahl der Gemeinderatsmitglieder die Vernunft durchsetzen werde und sie an seine Seite träten. Die versammelten MAG-Beschäftigten forderte er

230 Als zusätzlichen Beleg für den »unausweichlichen« Ausschluß von StR Tiefner verwies der OB beispielhaft auf ein entsprechendes, erst kürzlich ergangenes Verwaltungsgerichtsurteil gegen die Stadt Ulm, die – wie viele andere Städte auch – die Befangenheitsvorschrift mehrmals nicht beachtet habe.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

auf, dieser Mehrheit des Gemeinderats ebenfalls Vertrauen entgegenzubringen. Es müsse jetzt der »verfahrene Karren gemeinsam aus dem Dreck gezogen« werden. Jeder einzelne solle auf die ihm bekannten Stadträte mit allem Nachdruck unter Verweis auf die im kommenden Jahr stattfindenden Wahlen (»Wahltag ist Zahltag«) dahingehend einwirken, daß diese sich bei der MAG-Leitung entschuldigten. Das Mindeste, was der Stadtrat tun müsse, sei, seinen Beschluß rückgängig zu machen. Wenn Vernunft walte, könne man dazu kommen, wieder mit der Heidelberger Leitung in Verhandlungen zu treten. »Wenn ich in der nächsten Zeit eine Bürgerversammlung einberufen muß, dann hoffe ich, daß ihr auch so vollzählig kommt, wie ihr heute gekommen seid.«

Der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende Otto Lummer dankte dem OB für seine Rede und forderte die Versammelten auf, zum Werk zurückzukehren.

In der anschließenden, nichtöffentlichen Sitzung des GR (vom 2.3.1955) gab CDU-StR Tiefner die ausdrückliche Erklärung ab, daß sowohl die Werksleitung als auch er selbst mit Entstehung und Durchführung des Demonstrationszugs nichts zu tun hätten. Die Beschäftigten hätten ganz von sich »in spontaner Weise« dazu aufgerufen. Ein von unbekannter Hand am Schwarzen Brett angebrachter Anschlag ohne Unterschrift sei sofort entfernt worden. Bei der ganzen Sachlage habe die Demonstration aber nicht verhindert werden können.[231] Mit der Feststellung des OB, daß die Kundgebung berechtigt und ordnungsgemäß verlaufen sei, endete die Sitzung des GR, ohne überhaupt erst in die ursprünglich vorgesehene Tagesordnung, die Verpachtung der Bismarckstraße, eingetreten zu sein.

Nach – nahezu wortgleichen – Berichten von NWZ und GZ[232] suchte der OB noch am Tag der Demonstration die Heidelberger Firmenleitung auf,

231 Nach Darstellung der GZ hatte ihr ein Mitglied des MAG-Betriebsrats am Vortag mitgeteilt, daß die Belegschaft spontan und von sich aus zu diesem Demonstrationszug aufgerufen habe, um damit ihre Meinung zum Streit um die Bismarckstraße kundzutun. Um einen ordnungsgemäßen Verlauf zu gewährleisten, habe man den Betriebsrat eingeschaltet. Der Betriebsratsvorsitzende Tiefner habe sich von der Aktion distanziert (und hat offenbar an der Demonstration auch nicht teilgenommen). Am Demonstrationszug seien nur solche Mitarbeiter beteiligt gewesen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebsablaufs nicht unmittelbar gebraucht worden seien (was angesichts der großen Zahl der Demonstranten wenig überzeugend klingt). Nach dem GZ-Bericht hatte die Werksleitung darum gebeten, von der Demonstration abzusehen, und durch Anschlag bekanntgegeben, daß diese nicht geeignet sei, die Bestrebungen des Werks zu fördern. Im übrigen soll sich Generaldirektor Friburger inzwischen bereit erklärt haben, eine Abordnung des Geislinger GR zu empfangen.

232 Jeweils vom 5.3.1955. Die – vom jeweiligen Einleitungssatz abgesehen – wörtlich übereinstimmende Berichterstattung spricht dafür, daß beide Zeitungen die ihnen vom OB zur Verfügung gestellte Darstellung seines Besuchs in Heidelberg zum Abdruck brachten, ohne dies allerdings auszuweisen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

um in einem persönlichen Gespräch – und gerade nicht in seiner amtlichen Funktion als gesetzlicher Vertreter der Stadt oder als Vorsitzender des Gemeinderats – zu klären, was in der Sache getan werden könne. Über dieses Gespräch habe er der Presse insoweit Auskunft erteilt, als die Schnellpressenfabrik unabänderlich an ihrer Auffassung über die feindliche Einstellung bestimmter Kreise in Geislingen zu ihrem Unternehmen und an den daraus gezogenen Folgerungen festhalte. Der Stand der Dinge bis zur Gemeinderatssitzung vom 23.2.1955 interessiere das Unternehmen heute nicht mehr, ebensowenig die sich daran anschließenden Erörterungen, unabhängig davon, ob es sich dabei um den Bericht des OB an die Stadträte oder um deren Stellungnahme oder um Verlautbarungen der Presse handele. Insofern seien – so der OB – auch Entschuldigungen oder Änderungen der gefaßten Beschlüsse nutzlos. Dagegen erwarte die Schnellpressenfabrik – jedoch nicht vor Mitte März – den Besuch der gemeinderätlichen Fraktionsvorsitzenden. Sie sei bereit, Vorschläge entgegenzunehmen. Diese müßten aber ihren betrieblichen Bedürfnissen in einem Maße entgegenkommen, wie es auch bei anderen Städten und Gemeinden üblich sei, wenn es um die großzügige Ansiedlung und Förderung erstklassiger Industrien gehe. Von sich aus werde das Unternehmen bei der Stadt keine Anträge oder Wünsche mehr vorbringen.

Aus seinem Besuch in Heidelberg zog der OB in seinem Schreiben vom 4.3.1955 an die Fraktionsvorsitzenden das Fazit, daß die Schnellpressenfabrik vorrangig zu drei Problemen hilfreiche Lösungsvorschläge von der Stadt erwarte: (a) Zur anderweitigen Unterbringung der Brauerei Fuchsberger, damit die MAG alsbald über das von ihr schon vor geraumer Zeit erworbene Bierhalleanwesen verfügen könne, wobei die Brauerei großen Wert auf einen Pachtvertrag für die Bahnhofsrestauration auf die Dauer von 10-15 Jahren lege,[233] (b) zur Bereitstellung von Industriegelände und (c) zu einem Wohnungsbauprogramm für 400-500 Personen.

Nach der Zusage der Schnellpressenfabrik, die Fraktionsvorsitzenden am 11.3.1955 zu empfangen, berief der OB kurzfristig für den 10.3.1955 eine – nichtöffentliche – Sondersitzung des GR ein, in der abgeklärt werden sollte, welche Vorschläge der Schnellpressenfabrik am nächsten Tag von den Fraktionsvorsitzenden gemeinsam mit UWG-StR Santer in dessen Funktion als erstem ehrenamtlichen Stellvertreter des OB überbracht werden sollten.[234] Der OB stellte einleitend klar, daß es noch nicht um Be-

233 Die Bahnhofsrestauration hatte die Stadt von der DB erworben. Für eine Verpachtung hätte sie das Gebäude aber zuvor renovieren müssen. Um diese Kosten zu vermeiden, strebte sie vorrangig einen Verkauf der Restauration an, für die nach Auskunft von Stadtkämmerer Beck schon Angebote Geislinger Interessenten vorlagen.

234 OB Dr. Block hatte bereits vor Sitzungsbeginn StR Santer gebeten, ihn in Heidelberg am 11.3.1955 zu vertreten, da er selbst durch Teilnahme an einer an jenem Tag stattfindenden wichtigen Sitzung des Kreisrats verhindert sei (GR-P nö 16.3.1955).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schlüsse gehe, sondern lediglich um Richtlinien als Grundlage für Verhandlungen mit dem Unternehmen. Im übrigen versicherte er gegenüber dem Gremium, über die Absichten des Unternehmens nicht mehr zu wissen als das, was er den Fraktionsvorsitzenden übermittelt habe. Aus diesem Grund hielt er die Teilnahme von (CDU-) StR Tiefner an der jetzigen Sitzung für unerläßlich, da dieser durch sachkundige Hinweise zur Klärung auftauchender Fragen beitragen könne, wobei dessen Auskünfte sämtlich der Schweigepflicht der GR-Mitglieder unterlägen. Unabhängig davon sah er zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Anlaß, Tiefner von der Beratung und Beschlußfassung in der vorliegenden Angelegenheit nach § 25 DGOA auszuschließen. Es sei eine Tatsache, daß das ihn beschäftigende Unternehmen offiziell erklärt habe, seinerseits von der Stadt gar nichts mehr zu wollen. Die Stadt und der GR befänden sich hier in keiner anderen Lage als jede andere Gemeinde, die eine erfolgversprechende Industrie ansiedeln wolle und zunächst einmal den in Frage kommenden Firmen die entsprechenden Angebote unterbreiten müsse, bevor feststünde, ob diese überhaupt interessiert seien.[235] Bei dieser Gelegenheit stellte der OB unter Verweis auf die Geschäftsordnung und die gesetzlichen Bestimmungen fest, daß generell die Zustimmung des Gremiums zu seiner Auffassung gegeben sei, wenn sich niemand mit gegenteiliger Meinung äußere oder Stimmenthaltung anzeige.[236]

In der Sache selbst stellte es der OB dem GR anheim, für die Erörterung die in seinem Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden dargelegte – »wohlgemerkt unverbindliche« – Auffassung zugrunde zu legen und Fragen an StR Tiefner zu stellen, dem es freistehe, ob und inwieweit er glaube, diese beantworten zu können. Im übrigen hielten sich auch sämtliche in Frage kommenden städtischen Ämter bereit, dem GR mit ihrem Rat bei der Abfassung irgendwelcher Richtlinien und Vorschläge zur Seite zu stehen.[237]

235 Dies ist eine aufwendige und rabulistische Argumentation, denn die Sitzung diente ja gerade dem Ziel, zumindest die von der Schnellpressenfabrik geforderte und der Stadt im einzelnen ja auch bekannte, aber bisher verweigerte Unterstützung nun doch zuzusagen, um die gegenwärtige Stornierung der MAG-Erweiterung rückgängig zu machen. Es ging also sehr wohl um die Vorbereitung von Entscheidungen, die Tiefners Arbeitgeber zum Vorteil gereichten. Der OB versicherte sich mit der Teilnahme Tiefners an der Sitzung angesichts dessen bekannter, die MAG-Erweiterung unterstützender Haltung eines durchaus parteiischen und keineswegs, wie er suggerierte, »objektiven« Informanten.

236 Es hat den Anschein, als sollte mit der (im Geislinger GR sonst nicht üblichen) Berufung auf formales Verfahrensrecht die Äußerung von anderen Auffassungen von vornherein diskreditiert und damit das Vorbringen jedweder Bedenken erschwert, wenn nicht gar verhindert werden.

237 Der OB bezog jetzt die Position eines nur mehr unbeteiligten Dritten und schob die Verantwortung gänzlich auf den GR, nachdem sich dieser geweigert hatte, uneingeschränkt seiner (des OB) Linie zu folgen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nachdem sich das Gremium einmütig der Auffassung des OB angeschlossen hatte, StR Tiefner im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als befangen zu betrachten, erklärten sich in der Sache selbst die Redner aller GR-Fraktionen ausdrücklich dazu bereit, die für die MAG-Erweiterung erforderliche Unterstützung durch die Stadt anzubieten. Ein gewisser Unmut wurde lediglich darüber bekundet, daß die Heidelberger Leitung die von der Stadt für die Betriebserweiterung aufgebrachten Millionen – wie insbesondere bei der Lösung der Schlachthausfrage – einfach »mit einer Handbewegung abgetan« habe, was ungerecht sei (so ausdrücklich SPD-StR Dr. Schremple und UWG-StR Santer).[238] Hierzu ergänzte der OB, daß sich die Schnellpressenfabrik bei ihrem Vorwurf einer feindseligen Einstellung des GR, die er dem Generaldirektor Friburger – vergeblich – auszureden versucht habe, nicht allein auf die Sitzung vom 23.2.1955 bezogen habe. Beispielsweise habe man sich in Heidelberg auch darüber geärgert, daß beim Bau des neuen Forstamts die teuersten Tapeten in Stuttgart gekauft worden seien.[239] Die Eigentümer der von der MAG gewünschten (Rain-) Grundstücke an der Bleichstraße – so ein weiteres Beispiel – hätten 22 DM/qm verlangt.[240] Ein Ärgernis für das Unternehmen seien auch die großen Schwierigkeiten gewesen, die es bei jedem Grunderwerb gehabt und dafür viel Zeit geopfert habe. Deshalb – so die Konsequenz der Schnellpressenfabrik – solle künftig die Stadt die Grunderwerbsverhandlungen führen.

UWG-StR Uhlich wies darauf hin, daß fast jeder Antrag der MAG vom GR einstimmig (im Sinne der MAG) beschlossen worden sei, besonders bei der schwierigen Frage des Schlachthauses. Auch im Fall der Bismarckstraße seien mindestens zwei Drittel des GR schon am 23.2.1955 für eine Verpachtung gewesen, diese StRäte seien es auch heute noch. Der GR müsse aber bei seinen Entschlüssen alle Seiten beleuchten. Er persönlich – und auch andere Mitglieder – seien sogar für den Verkauf der Straße. Das werde auch in anderen Städten so gehandhabt und sei auch früher bei der hiesigen WMF so gemacht worden.

KPD-StR Habicht unterstrich ebenfalls, daß die Stadt bisher alle Wünsche der MAG erfüllt habe, vom Verkauf des städtischen Schuppens bis zum Schlachthaus. Dies sei Beweis genug, daß weder die Bevölkerung noch der GR gegenüber der MAG oder der Industrie feindlich eingestellt seien. Im GR am 23.2.1955 habe er sich gegen die Abtretung der Bismarckstraße

238 Wenn nach Darstellung des OB die Schnellpressenfabrik über diese Leistungen nicht mehr verhandeln wollte, war dies aus deren Sicht konsequent. Für das Unternehmen zählte nicht, was es bisher bekommen hatte, sondern nur das, was es noch bekommen wollte, nach dem Prinzip: alles oder keine Erweiterung und ggf. sogar völliger Wegzug aus Geislingen. Daß die Stadt dann ihre bisherigen Leistungen vergebens erbracht hätte, interessierte nicht – und kann auch ein unter betriebswirtschaftlicher Logik stehendes Unternehmen nicht interessieren.

239 Zum Forstamt s. o. Ziff. 2.2.1.2.1, Nr. 1.

240 Der OB spielte damit auf den Fall Konner an, zu diesem s. näher unten Anm. 257.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

deshalb ausgesprochen, weil diese Straße für den Verkehr dringend benötigt werde und vor allem auch als Ausweichmöglichkeit bei der Kanalisation anderer Straßen, bei Rohrbrüchen u. ä. unentbehrlich sei. Wenn ein solcher Standpunkt nicht mehr vertreten werden dürfe und eine solche Reaktion auslöse, sei er im Rathaus fehl am Platz. Aus seiner Sicht könne die MAG auch ohne die Bismarckstraße auskommen. Gipsermeister Hans Hildbrand sei offenbar zur Hergabe seines Grundstücks an der Seemühlestraße bereit.[241] Erweiterungsmöglichkeiten gebe es auch in den Schießwiesen oder auf der Bleiche. Man hätte sich (über solche Alternativen) schon früher verständigen müssen.

Letzterem pflichtete DVP-StR Wohmann bei. Wenn man die Entwicklung der MAG schon vor einigen Jahren geplant hätte, säße diese heute bei Überkingen oder bei Eybach. UWG-StR Versl bestätigte dies. Im Jahr 1950 habe die MAG erwogen, sich an der jetzigen Robert-Bosch-Straße niederzulassen.[242] Stadtbauamtsleiter Saretzki, seit Mitte 1947 im Stadtbauamt tätig, berichtete ergänzend von den damaligen Plänen der MAG und seinem erfolglosen Bemühen, darüber mit dem Architekten der MAG zu sprechen.[243] Mit Blick auf die aktuellen betrieblichen Verhältnisse prognostizierte er, daß die MAG früher oder später auch die Verlegung der Rohrach innerhalb ihres Areals verlangen werde, was sehr teuer sein würde. Aus seiner Sicht solle der MAG empfohlen werden, ihre Fertigungsproduktion an die Überkinger Straße zu verlegen. Der hierzu erforderliche Kanal würde die Stadt etwa 60.000 DM kosten. Die Transportmehrkosten könnten von der Stadt getragen werden. Am dortigen Standort bestehe auch die Möglichkeit eines Gleisanschlusses. Außerdem könnten in der Nähe für die MAG-Arbeiter Wohnblöcke erstellt werden. Die Schießwiesen seien für eine Industrieansiedlung wegen der Grundwasserverhältnisse dagegen nicht geeignet. Für deren Bebauung als Wohngebiet liege bereits eine Planung vor, die aber bisher an der Erschließung, die eine Verlegung der Rohrach erfordere, gescheitert sei. Tatsächlich sollte sich die MAG in den Folgejahren dorthin ausdehnen.[244]

Der OB erklärte dazu, daß er die Schnellpressenfabrik von dem Plan Überkinger Straße bereits verständigt habe. Er selbst halte das dortige

241 Die Seemühlestraße liegt jenseits (in südlicher Richtung) der Römerstraße und damit deutlich entfernt vom Werksgelände. Tatsächlich kam es auch zum Kauf des Grundstücks durch die Schnellpressenfabrik, vermutlich noch im Lauf des Jahres 1955, spätestens aber im Frühjahr 1956.

242 Versl hatte bis zum 30.6.1951 als Beamter im Dienst der Stadtverwaltung Geislingen gestanden. Um sein Mandat als Gemeinderat ausüben zu können, war er auf eigenen Antrag in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden. (GR-P 14.1.1951).

243 Weitere Einzelheiten über die damaligen Pläne und Vorgänge sind in den verfügbaren Quellen nicht dokumentiert.

244 S. dazu unten Ziff. 2.2.2.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

10,38 ha große Gelände für eine Weiterentwicklung der MAG für außerordentlich günstig.

CDU-StR Tiefner bewertete diese Alternative, bei dessen Verwirklichung sich das Problem Bismarckstraße erledigt haben würde, zwar als »bestechend«. Nach der bisherigen Planung bleibe aber die Bismarckstraße für die MAG unentbehrlich. Er riet deshalb davon ab, in Heidelberg eine etwaige Verlegung der Gießerei an die Überkinger Straße anzusprechen.

UWG-StR Santer erschien es höchst fraglich, daß die MAG angesichts ihrer Millioneninvestitionen in den hiesigen Standort dorthin ginge. Er spekulierte, daß die Schnellpressenfabrik vielleicht »innerlich froh« wäre, aus Geislingen herauszukommen. Für UWG-StR Dr. Sommer, Rechtsanwalt, waren die »Würfel schon anderweitig gefallen«. CDU-StR Tiefner bemerkte dazu, daß die Maschinenbestellungen bereits umadressiert worden seien, was aber schnell geändert werden könnte.

Dem Vorschlag von SPD-StR Ohnherr, man müsse sich für ein weiteres Entgegenkommen der Stadt eine Zusicherung dafür geben lassen, daß die von dem Unternehmen versprochenen Bauvorhaben auch tatsächlich ausgeführt würden,[245] erteilte UWG-StR Santer in seiner Eigenschaft als Leiter der gemeinderätlichen Abordnung indirekt eine Absage. Man müsse vorsichtig vorgehen und es vermeiden, sich Pläne vorlegen zu lassen. Man müsse – so brachte er es realistisch auf den Punkt – eine Art »Gang nach Canossa« antreten.

Die Sitzung endete mit einer – von SPD-StR Menger beantragten – offenen Probeabstimmung über die Verpachtung eines Teils der Bismarckstraße an die Schnellpressenfabrik auf die Dauer von 20 Jahren.[246] 22 GR-Mitglieder sprachen sich dafür und 2 dagegen aus.[247] Im Zuge der weiteren Debatte einigte man sich auf folgendes Angebot der Stadt, das die Abordnung des GR der Firmenleitung zusammen mit dem Ergebnis der Probeabstimmung übermitteln sollte:

245 Als der GR später vom OB vor die Entscheidung gestellt wurde, aus der Zurücknahme der für Geislingen in Aussicht gestellten Werkstätten wegen Vertragsbruchs ggf. rechtliche Konsequenzen zu ziehen, wurde das Fehlen einer entsprechenden ausdrücklichen Zusicherung als ein maßgebliches, einer Klage gegen das Unternehmen entgegenstehendes Hindernis vermerkt (s. dazu näher unten Nr. 2 dieses Unterkapitels). Unabhängig davon dürfte außer Zweifel stehen, daß sich die Heidelberger Firmenleitung gegen ein solches Ansinnen entschieden verwahrt hätte.

246 Der OB hatte die Sitzung vor Eintritt in die inhaltliche Aussprache verlassen und den Vorsitz an seinen (1. ehrenamtlichen) Stellvertreter UWG-StR Santer abgegeben, der ihn dann ja auch, wie erwähnt, in Heidelberg vertreten sollte.

247 Die Gegenstimmen stammten von KPD-StR Habicht und CDU-StR Vorberg, der einen Verkauf bevorzugte.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

(a) Sämtliche Angelegenheiten der Schnellpressenfabrik und deren Zweigwerk MAG würden künftig in allen Beschlußorganen der Stadt *nichtöffentlich* behandelt;

(b) GR und Stadtverwaltung verzichteten bis auf weiteres auf *Presseverlautbarungen* in Angelegenheiten der Schnellpressenfabrik und der MAG, es sei denn, sie seien gemeinsam vereinbart;[248]

(c) Von seiten der Stadt werde – wie bisher – alles getan werden, was dem weiteren *Ausbau der MAG* in Geislingen diene. Um diese Zusage einhalten zu können, müsse der GR aber bitten, über die weiteren (räumlichen) Erweiterungsabsichten der MAG informiert zu werden, um rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können. Zur weiteren Bearbeitung aller diesbezüglichen Fragen werde ein Ausschuß des GR bestellt, für den die Schnellpressenfabrik von sich aus ihre ständigen Vertreter benennen möge;[249]

(d) Der zur Vorbereitung von MAG-Angelegenheiten zu bildende *MAG-Ausschuß* solle sich wie folgt zusammensetzen: OB (bzw. BM als dessen Stellvertreter) als Vorsitzender, die StRäte Uhlich (UWG), Dr. Schremple (SPD), Hoffe (CDU) und Herbst (DVP) in ihrer Eigenschaft als derzeitige Fraktionsvorsitzende, Stadtkämmerer Beck sowie die von der MAG benannten Vertreter. Im Bedarfsfall sollten Stadtbauamtsleiter Saretzki und der Leiter des Stadtmessungsamts Prittwitz hinzugezogen werden können;[250]

(e) Die Stadt werde die Schnellpressenfabrik beim *Erwerb weiterer Grundstücke* zur Erweiterung der MAG in jeder Weise unterstützen, wobei sie

248 Die Anträge zu den Punkten (a) und (b) – der erste wurde einstimmig, der zweite bei einer Enthaltung angenommen – hatte UWG-StR Santer namens der Fraktionsvorsitzenden gleich zu Beginn der Sitzung gestellt mit der Begründung, daß keine weitere Unruhe in die Bevölkerung hineingetragen werden dürfe. Sich auf diese Weise von der Öffentlichkeit abzuschotten, diente offenbar dem Ziel, mögliche Kritiker eines weiteren MAG-Ausbaus vor vollendete Tatsachen zu stellen. Diesen blieb dann nur noch die Möglichkeit, sich auf dem Rechtsweg zur Wehr zu setzen, wobei sie dann aber nachweisen müßten, durch die Werkserweiterung in ihren individuellen Rechten verletzt worden zu sein.

249 Es handelt sich bei diesem Punkt um die wörtliche Übernahme eines entsprechenden Beschlußvorschlags von UWG-StR Rattner, Lehrer.

250 Die Bildung des Ausschusses ging auf einen entsprechenden Vorschlag des SPD-Fraktionsvorsitzenden Dr. Schremple, die konkrete Zusammensetzung auf eine entsprechende Empfehlung des OB zurück.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dem Unternehmen die notwendigen Vorverhandlungen weitgehend abnehmen werde.[251]

Nach der Rückkehr der Delegation aus Heidelberg gab der OB den GR-Fraktionen in Durchschrift ein vom 9.3.1955 datiertes – und von daher noch vor der Sitzung des GR über die der gemeinderätlichen Abordnung mitzugebenden Maßgaben bzw. vor deren Vorsprache in Heidelberg abgefaßtes – Schreiben der Schnellpressenfabrik bekannt, das in neun Punkten die von der Stadt für die Erweiterung der MAG zu schaffenden Voraussetzungen auflistete.[252]

Diese Bedingungen waren Gegenstand der nichtöffentlichen Sondersitzung des GR am 16.3.1955. Sie wurden Punkt für Punkt durchgegangen. Das Ergebnis war eine Reihe von Einzelbeschlüssen, die nahezu vollständig den ultimativ an die Stadt gerichteten Forderungen der Heidelberger Direktion nachkamen. Danach verpflichtete sich die Stadt – um, wie es in einer Art vorangestellter Präambel hieß, »in Anerkennung der Bedeutung des Betriebs für die Stadt« der Schnellpressenfabrik »die Erweiterung ihres Zweigwerks MAG, insbesondere den Bau einer weiteren Werkstätte unter Einbeziehung des Geländes des Schlachthauses und eines Lagerraums mit einer Schaukelförderanlage, zu ermöglichen« – dazu, im wesentlichen folgende Leistungen zugunsten des Unternehmens zu erbringen:

(a) Die Bismarckstraße (Ortsweg Nr. 40) wird auf der Strecke von der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 350 gegen Gebäude Nr. 46 bis zur nördlichen Grenze von Gebäude 34 mit einer Fläche von 12,7 a als Schenkung (!)

251 Damit liegt die Verantwortung für Erfolg und ggf. auch Mißerfolg beim Grundstückserwerb allein bei der Stadt.

252 Außer dem besagten Schreiben der Schnellpressenfabrik erhielt jede GR-Fraktion auch eine Abschrift des Aktenvermerks vom 12.3.1955, in dem die Abordnung das Ergebnis ihrer Besprechung in Heidelberg niedergelegt hatte. Da der Vermerk nicht zu Protokoll genommen wurde, kann über seinen Inhalt hier nichts ausgesagt werden. Die Tatsache, daß die nachfolgend dargestellte GR-Sitzung ausschließlich das Schreiben der Schnellpressenfabrik zum Gegenstand hatte und die Vorsprache der gemeinderätlichen Abordnung in Heidelberg nur am Rande Erwähnung fand, deutet darauf hin, daß diese inhaltlich nichts Neues bzw. Abweichendes gegenüber den von der Direktion bereits im vorhinein festgelegten Forderungen an die Stadt erbracht hat. Offenkundig diente dieses Treffen der Unternehmensleitung von vornherein ausschließlich der symbolischen Klarstellung der Machtverhältnisse zwischen ihr und der Stadt und gerade nicht einem inhaltlichen Austarieren von Interessen i. S. des Aushandelns unter gleichrangigen Partnern. Wie der Delegationsleiter StR Santer in der den Besuch vorbereitenden GR-Sitzung (vom 10.3. d. J.) zutreffend vorausgeahnt hatte, war vom GR ein »Gang nach Canossa«, eine reine Demutsgeste gegenüber dem Unternehmen, verlangt (und auch erbracht) worden. Zur Strategie der Schnellpressenfabrik s. ausführlich unten Ziff. 3.3., insbes. Ziff. 3.3.3. zur Verhandlungsstrategie.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

übergeben.[253] Um die Schenkung nicht als solche in Erscheinung treten zu lassen, wird der betroffene Straßenbereich in den Vertrag über den Verkauf zweier weiterer städtischer Flächen – den entlang der Rohrach von Gebäude Römerstr. 10 in nördlicher Richtung bis zum Grundstück der MAG führenden Ortsweg Nr. 72 und die (sich oberhalb der Bismarckstraße anschließende) städtische Parz. Nr. 487/1 – mit aufgenommen, wobei für alle drei Grundstücke zusammen ein (im einzelnen nicht aufgegliederter) Pauschalpreis ausgewiesen wird. Die abgetretenen Straßen- bzw. Wegeteile (Bismarckstraße, Ortsweg Nr. 72 und Gehwegteil in der Römerstraße) werden aus Gründen des öffentlichen Wohls mit sofortiger Wirkung entwidmet.[254]

Der Beschluß, die Bismarckstraße nicht nur der Schnellpressenfabrik – wie von dieser verlangt – zu verkaufen, sondern ihr sogar durch Schenkung unentgeltlich zu überlassen, ging auf eine Initiative der SPD-Fraktion zurück, die darauf verwies, daß die Stadt Heidelberg der Schnellpressenfabrik ebenfalls eine Zufahrtsstraße geschenkt habe. Mit Blick auf die Genehmigungspflicht einer Schenkung durch die Aufsichtsbehörde schlug Stadtkämmerer Beck als Alternative den Verkauf zu einem geringen Kaufpreis vor. Die Straße habe zwar einen Wert von vielleicht 12.000 DM, man könne aber auch bloß 1.000 DM verlangen. Während diese Lösung auf Zustimmung von Vertretern der anderen GR-Fraktionen stieß, plädierten namentlich die SPD-StRäte Menger und (der Fraktionsvorsitzende) Schremple nachdrücklich für die Schenkung als eine »große Geste« vor allem auch in psychologischer Hinsicht. Damit könnten die Geislinger beweisen, daß sie nicht kleinlich seien. Der OB schloß sich dieser Sicht an – eine Schenkung würde bei der Schnellpressenfabrik »einen ganz gewaltigen Eindruck« machen –, gab allerdings zu bedenken, daß in der Bevölkerung der Eindruck entstehen könnte, der GR sei (nun) in das andere Extrem gefallen. Bei einer Schenkung sei die Einstimmigkeit des Beschlusses von gewisser Bedeutung, und die Bevölkerung müßte entsprechend aufgeklärt werden. Nach BM Weise sollte sich der GR bei seiner Entscheidung nicht von der mutmaßlichen Meinung der Bevölkerung leiten lassen, diese würde so oder so den GR »schelten«. Der Antrag auf Schenkung eines Teils der Bismarck-

253 Gestattung und Unterhaltung der Versorgungsleitungen (des AEW) sollten dabei durch eine Grunddienstbarkeit sichergestellt werden.

254 Dem Gesamtpreis lagen als Kaufpreise für den Ortsweg Nr. 72 (4,49 a) 1 DM/qm und für die Parz. Nr. 487/1 (2,25 a) 3 DM/qm zugrunde. Mit dem Vertrag sollte ggf. auch der am 15.9.1954 vom GR (GR § 177 I) beschlossene Tausch eines Gehwegteils in der Römerstraße (= Ortsweg Nr. 36/2) – und zwar die Strecke zwischen der Einmündung Schillerstraße (Ortsweg Nr. 6) und der Ostseite der Rohrachbrücke von 2,10 a – gegen einen Gehwegteil in der Schillerstraße mit beurkundet werden. Zu den rechtlichen und steuerlichen Hindernissen des in Aussicht genommenen, die Schenkung verdeckenden Tausch(kauf)vertrags s. übernächste Anm., zur Abtretung eines weiteren Teils der Bismarckstraße s. unten Ziff. 5 des vorliegenden Abschnitts.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

straße wurde in offener Abstimmung – in der der OB von seinem Stimmrecht Gebrauch machte – mit 23 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.[255] Der Vorschlag des OB, zur Kaschierung der Schenkung den besagen Teil der Bismarckstraße zusammen mit den beiden anderen an die Schnellpressenfabrik abzutretenden Grundstücken formal in einen gemeinsamen Kaufvertrag mit einem pauschalierten Gesamtpreis aufzunehmen, wurde einmütig befürwortet.[256]

(b) Die Stadt übernimmt für die Schnellpressenfabrik die Vorverhandlungen zum Erwerb der Geländegrundstücke an der Bismarckstraße von deren

255 Die Enthaltungen stammten von KDP-StR Habicht, UWG-StR Santer und mutmaßlich von den beiden DVP-StRäten Dr. Donner und Herbst. Die letzten drei hatten in der Debatte einen Kaufpreis von 1 DM/qm (was 1.270 DM für den in Frage stehenden Straßenteil bedeutet hätte) vorgeschlagen. Habicht hatte sich bereits in der vorausgegangenen Abstimmung über die grundsätzliche Abtretung der Bismarckstraße als einziger dagegen ausgesprochen, während alle übrigen GR-Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden dafür votiert hatten.

256 Die vertragliche Abwicklung der faktisch schenkungsweisen Überlassung der Bismarckstraße sollte allerdings auf rechtliche und steuerliche Hindernisse stoßen. Wirtschaftlich gesehen – so das städtische RPA – komme der Tauschvertrag, auch wenn der Wert der Bismarckstraße in den Gesamtkaufpreis der anderen beiden Tauschgrundstücke hineingerechnet werde, trotzdem einer Schenkung gleich. Die Übertragung der Bismarckstraße müsse daher nicht nur durch den städtischen Grundbuchschreiber, sondern auch notariell beurkundet werden, was den Abschluß von zwei Verträgen zur Folge haben würde. Weiterhin sei nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 DGOA die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, wenn die Stadt Vermögensgegenstände unentgeltlich übertragen wolle (darauf hatte Stadtkämmerer Beck schon im GR vom 16.3.1955 hingewiesen). Das RPA hatte bei einer (verwaltungsinternen) Besprechung ausdrücklich erklärt, daß es eine Nichtbewertung der Bismarckstraße im Tauschvertrag beanstanden und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde verlangen müsse. Außerdem würde bei einer Schenkung die Schnellpressenfabrik nach § 1 des Erbschaftssteuergesetzes (Schenkungssteuergesetz) i. d. F. vom 30.6.1951 (BGBl I S.764) steuerpflichtig werden, was bei einem angenommenen Wert der Bismarckstraße von 1.298 DM (= 1 DM/qm) nach Steuergruppe V 14 % des Werts = 181,72 DM ausmache. Vor diesem Hintergrund verhandelte die Stadtverwaltung nochmals mit der Schnellpressenfabrik. Direktor Lemberg erklärte sich damit einverstanden, daß der Wert des Teils der Bismarckstraße im Tauschvertrag mit 600 DM (d.h. weniger als die Hälfte von 1.298 DM bzw. 0,50 DM/qm) eingesetzt wird und daß die Stadt diesen Betrag im Rahmen der Industrieförderung verrechnet. Da die Straße zum Verwaltungsvermögen gehöre – so Stadtkämmerer Beck –, gleiche sich im ordentlichen Haushalt der Betrag von 600 DM in Einnahmen und Ausgaben wieder aus, so daß sich für die Stadt keine finanzielle Mehrbelastung ergebe. Der ausgehandelten Regelung stimmte der GR vom 5.10.1955 in nichtöffentlicher Sitzung zu. Auf den Einwand von DVP-StR und Bauunternehmer Wohmann hin, daß in der Bevölkerung ein »komischer Eindruck« entstehen werde, wenn in der Presse das eine Mal von einer Schenkung und dann wieder von einem Kauf die Rede sei, erklärte der OB, die Stadtverwaltung habe hinsichtlich der Schenkung keine Verlautbarung herausgegeben.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Eigentümern Konner und Martens zu einem Kaufpreises von bis zu 6 DM/qm, ggf. im Wege des Tausches mit städtischem Gelände.[257] Die Stadt bahnt ferner mit den Grundstückseigentümern Edith Junge (Schillerstr. 6) und Traber (Schillerstr. 8) Verhandlungen an mit dem Ziel, diese zu einem Verkauf ihrer Anwesen zu angemessenen Preisen durch Gestellung eines Ersatzobjekts im Fall Traber und durch entsprechende Förderung eines Neubaus im Fall Junge zu veranlassen.

In allen genannten Fällen hatte die Schnellpressenfabrik die Stadt zur »Mitwirkung« aufgefordert, ihr den Erwerb der einzelnen Grundstücke zu einem »angemessenen« Preis zu ermöglichen.[258] Bei den beiden Anwesen Junge und Traber sollte die Stadt außerdem zusichern, die in diesen Häusern wohnenden Familien nach Abschluß des Kaufvertrags anderweitig kurzfristig unterzubringen, damit die Häuser zur Schaffung neuer Betriebsanlagen abgerissen werden könnten.

(c) Die Stadt ergreift sofort die zur anderweitigen Unterbringung der Bewohner in den – von der Schnellpressenfabrik bereits erworbenen – Anwesen Bismarckstr. 31 (Haus Männle), Römerstr. 5 (Haus Medlinger), 10 (Haus Prangerl) und 12 (Haus Gombrich) erforderlichen Maßnahmen unter Einhaltung der für die Umsiedlung zugesagten Frist bis zum 2.5.1955. Ferner wird sie, sobald die Schnellpressenfabrik es wünsche, unverzüglich für die anderweitige Unterbringung der Bewohner im Gebäude der (ehemaligen) Bierhalle (Römerstr. 6) innerhalb eines angemessenen und möglichst kurzen Zeitraums sorgen.

257 Den von Konner geforderten Kaufpreis in Höhe von 20 DM/qm (zuzügl. Wert der Obstbäume) hielt die Schnellpressenfabrik für überhöht, zumal nur ein kleiner Teil des Geländes von der MAG wirtschaftlich genutzt werden könne. Tatsächlich zahlte das Unternehmen dem Ehepaar nach dessen eigenen Angaben nur 10 DM/qm. Bei der Ermittlung des »angemessenen« Preises für das Grundstück von Martens, der nach Darstellung der Heidelberger Firmenleitung seine Forderung noch nicht präzisiert hatte, sollte sich die Stadt am Preis von 5,40 DM/qm orientieren, zu dem der Eigentümer früher einmal – am 17.12.1951(!) – das Gelände der MAG angeboten habe. Der Ausgang des Falls Martens ist in den erhobenen Unterlagen nicht dokumentiert. Es ist aber davon auszugehen, daß es zu einem Verkauf gekommen ist, wenn auch offen bleiben muß, zu welchem Preis und unter welchen zusätzlichen Bedingungen wie insbesondere einer evtl. Beteiligung der Stadt an den von der Schnellpressenfabrik gegenüber dem Verkäufer eingegangenen Verpflichtungen.

258 Für das Anwesen Traber lag für die Heidelberger Direktion der »angemessene« Preis bei 50.000 DM. Die Forderungen von Junge, nur dann ihr Haus an die Schnellpressenfabrik zu verkaufen, wenn diese ihr in der Schloßhalde ein 2-stöckiges Haus mit zwei 3-Zimmerwohnungen, eingerichteten Bädern sowie zwei Garagen zur Verfügung stellte, wies das Unternehmen als völlig unzumutbar zurück. Im Juli 1955 erwarb die Schnellpressenfabrik das Anwesen Traber für 55.000 DM und das Anwesen Junge für 36.000 DM. Zu Traber und Junge s. oben Ziff. 2.2.1.2.1, Nr. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Der OB wies in diesem Zusammenhang auf den Beschluß des (nichtöffentlichen) BA vom 9.2.1955 hin, die in städtischen Häusern frei werdenden Wohnungen ab sofort nur noch mit Mietern zu belegen, die ihre Wohnung im Zuge der MAG-Betriebserweiterung verloren hätten.[259] In Hinblick auf die Räumung des Hauses Medlinger bestritt er allerdings, der Schnellpressenfabrik eine entsprechende Zusicherung gegeben zu haben. Vielmehr sei die Eigentümerin verpflichtet worden, selbst für den Auszug der Mieter zu sorgen. Diesen sei dann später von dem Unternehmen gekündigt worden.

Über die weitere Forderung der Schnellpressenfabrik an die Stadt, für die drei der noch im Verwaltungsgebäude der MAG verbliebenen Mieter, deren Räume als Büros gebraucht würden, »schnellstens« anderweitig unterzubringen, faßte der GR keinen ausdrücklichen Beschluß.[260]

(d) Die Stadt stellt den beim Rötelbad für einen (zur Brauerei Fuchsberger gehörenden) Eisgalgen bereitgestellten städtischen Platz für ebendiesen Zweck der Schnellpressenfabrik bis zum 1.10.1960 pachtweise zur Verfügung.[261] Außerdem vermietet sie an das Unternehmen die städtische Parz. Nr. 145/1 (ehemaliger Forstamtsgarten, Schillerstr. 31) für eine Laufzeit

259 Nach Auskunft von UWG-StR und Stadtamtmann i. R. Versl war es in den letzten Tagen gelungen, 3-4 Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

260 In der Debatte hatte der OB auch die Unterstützung der Stadt bei der anderweitigen Unterbringung der Brauerei Fuchsberger, die das von der Schnellpressenfabrik bereits vor längerer Zeit erworbene Bierhalleanwesen ebenfalls noch nicht geräumt hatte, in den Beschluß mit aufnehmen wollen. Nach UWG-StR Santer sollte die Angelegenheit Fuchsberger – die die Schnellpressenfabrik in ihrem dem GR »offiziell« vorgelegten Forderungskatalog gar nicht angesprochen hatte – von dem Unternehmen selbst ins reine gebracht werden. Er riet, hier nicht einmal den kleinen Finger zu bieten, sonst könne »die Sache mit der Bahnhofsrestauration noch sauer aufstoßen« (GR-P nö 16.3.1955). In der vorausgegangenen Sitzung des GR am 10.3.1955 hatte Stadtkämmerer Beck in dieser Sache mitgeteilt, daß Fuchsberger an einem Pachtvertrag für die Bahnhofsrestauration mit einer Laufzeit von 10-15 Jahren interessiert sei. Bei einer Verpachtung an die Brauerei würden aber die Geislinger Interessenten an dem Objekt, die weit günstigere Angebote unterbreitet hätten, zwangsläufig nicht mehr zum Zuge kommen können.

261 Der Schnellpressenfabrik war durch Beschluß des (nichtöffentlichen) BA vom 1.12.1954 das Recht eingeräumt worden, auf dem besagten städtischen Grundstück *vorübergehend* das Eisgerüst der Brauerei aufzustellen, um dessen bisherigen Standort, das von ihr erworbene Bierhallegelände, für ihre Betriebserweiterung möglichst bald nutzen zu können. Die jetzt geforderte Verlängerung der Pachterlaubnis dürfte ihren Grund darin gehabt haben, daß die Räumung des Bierhalleanwesens durch die Brauerei sich als schwieriger denn erwartet gestaltete.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

von 10 Jahren, wobei sie ihm ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht einräumt.[262]

(e) Die Stadt wird ein Bauprogramm für Fach- und Schlüsselkräfte der MAG in jedem erforderlichen Umfang und stufenweise nach noch zu konkretisierenden Erfordernissen aufstellen und der Schnellpressenfabrik zur endgültigen Vereinbarung unterbreiten.[263]

Der GR folgte mit dem Beschluß eines stufenweisen Wohnungsbauprogramms für auswärtiges Fachpersonal der MAG einem entsprechenden Vorschlag des OB, wobei man sich der erheblichen finanziellen Belastungen, die damit auf die Stadt zukommen würden, bewußt war. Stadtkämmerer Beck hatte bereits zuvor dafür plädiert, weitere Bauplätze alsbald aufzukaufen und das Stammkapital der GSW um 100.000 DM (!) zu erhöhen. DVP-StR Herbst hatte dagegen darauf hingewiesen, daß seiner Erinnerung nach Generaldirektor Friburger gegenüber der Abordnung des GR nur von 50-100 benötigten Wohnungen gesprochen habe.

(f) Zur Bereitstellung von Kraftstrom in für die MAG ausreichenden Mengen und zu preisgünstigen Bedingungen wird die Stadt durch ihre Vertreter im Aufsichtsrat des AEW ihren Einfluß geltend zu machen versuchen.

Mit diesem Beschluß entsprach der GR nicht ganz der Forderung der Schnellpressenfabrik, nach der ein ausreichender und preisgünstiger Strombezug von der Stadt in Zusammenarbeit mit dem AEW hätte »*sichergestellt* werden« müssen. In der Debatte hatte der OB dieses Verlangen als »etwas Überraschendes« bezeichnet.[264] Besser informiert zeigte sich dagegen AEW-Direktor und UWG-StR Santer, der erklärte, bereits mit der Schnellpressenfabrik in Verhandlungen zu stehen. Auf seinen Vorschlag hin erging der obige GR-Beschluß.[265]

(g) Der MAG-Ausschuß tritt unverzüglich in Aktion. Der Schnellpressenfabrik ist es erlaubt, jeweils eine beliebige Anzahl an Vertretern zu stellen.

262 Auf dem Grundstück hatte die Schnellpressenfabrik bereits einen Schuppen für die Fahrzeuge der Brauerei Fuchsberger erstellt. Wenig später (Oktober 1955) wurde der Großteil der Parzelle (als Nr. 145/3) an das Heidelberger Unternehmen verkauft (s. o. Ziff. 2.2.1.2.1, Nr. 4).

263 Die Stadt machte sich mit dieser Zusage faktisch zum Planungsbüro der Schnellpressenfabrik.

264 Offenbar hatte die Heidelberger Direktion den OB über dieses Ansuchen im Unterschied zu allen anderen Forderungen nicht im Vorfeld unterrichtet.

265 DVP-StR Herbst hatte empfohlen, keine Stellungnahme abzugeben, da es sich um eine allein zwischen der Schnellpressenfabrik und dem AEW zu regelnde Angelegenheit handele.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Einen Tag nach der GR-Sitzung, am 17.3.1955, informierte der OB die Schnellpressenfabrik schriftlich über die gefaßten Beschlüsse.[266] Bereits am folgenden Tag ließ Generaldirektor Friburger über die MAG der Stadt seine Genugtuung über das Ergebnis, besonders aber über die Geste einer Schenkung der Bismarckstraße und die Bildung des MAG-Ausschusses, übermitteln. Sein Unternehmen strebe mit der Stadt Geislingen ein gleich gutes Verhältnis wie mit der Stadt Heidelberg an.[267]

In der nächsten (regulären) Sitzung des GR vom 23.3.1955 schlug UWG-StR Santer im nichtöffentlichen Teil vor, nunmehr die Bevölkerung durch eine von den Fraktionsvorsitzenden und der Stadtverwaltung gemeinsam auszuarbeitende Pressenotiz über die Einigung zwischen der Schnellpressenfabrik und dem GR bzw. der Stadt zu unterrichten.[268] Der OB erklärte sich prinzipiell damit einverstanden, bat aber, den Ablauf der (Einspruchs-) Frist gegen die inzwischen öffentlich bekantgegebene Entwidmung der öffentlichen Wege – des Teilstücks der Bismarckstraße (Ortsweg Nr. 40), des entlang der Rohrach führenden Ortswegs Nr. 72 und des Gehwegs in der Römerstraße (Ortsweg Nr. 36/2) – abzuwarten.[269] Außerdem solle für die

266 Das Schreiben des OB ist in den GR-Protokollen nicht enthalten. Von daher ist offen, wieweit es sich mit dem hier referierten Beschlußprotokoll, das das (spätere) Ausfertigungsdatum vom 25.3.1955 trägt, deckt. Anhaltspunkte für inhaltliche Abweichungen gibt die Anfrage von SPD-StR Dr. Schremple im (nö) BA vom 30.4.1955, ob der OB in seinem Schreiben – das den Fraktionsvorsitzenden erst später auf entsprechende Bitte von UWG-StR Uhlich zugeleitet wurde – im Hinblick auf die Wohnraumbeschaffung für die Bewohner der von der Schnellpressenfabrik erworbenen Häuser nicht zu viel versprochen habe. Statt des OB gab – so jedenfalls das BA-Protokoll – UWG-StR Versl Auskunft über die bereits diesbezüglich geschaffenen Möglichkeiten und zeigte sich in der Frage der fristgerechten Unterbringung zuversichtlich.

267 Das kann man aus Sicht des Unternehmens verstehen. Die Stadt Geislingen freilich ist das »gute Verhältnis« ziemlich teuer zu stehen gekommen, wobei die Konkurrenz mit der Stadt Heidelberg den Preis (zusätzlich) hochgetrieben haben dürfte.

268 Santer sah das Einvernehmen mit dem Heidelberger Unternehmen nunmehr wiederhergestellt, was er zu einem guten Teil auf die Vorsprache der GR-Abordnung bei der Direktion zurückführte,

269 Gegen alle drei Entwidmungen gingen Einsprüche betroffener Anlieger ein, über die im MAG-Ausschuß – in Anwesenheit u. a. von MAG-Direktor Liebert – mit den Einwendern verhandelt wurde. Dabei wurde eine Einigung über die Bedingungen erzielt, unter denen die Anlieger ihre Einsprüche zurücknehmen wollten. Dazu gehörte folgende, vom OB vorgeschlagene und von ihm und der MAG-Direktion unterzeichnete Verpflichtungserklärung: »Die Stadt und die MAG geben den Nachbarn der MAG, die Einspruch erhoben haben, die Zusicherung, daß durch die Hergabe der im Lageplan der MAG vom 25.3.1955 bezeichneten Wege keine Entwicklung eingeleitet wird, durch die die in Frage kommenden Nachbarn in ihren Rechten beeinträchtigt werden könnten, insbesondere nicht in der Benutzung der verbleibenden Teile der Römer- und Bismarckstraße.« Der GR vom 6.4.1955 stimmte in nichtöffentlicher Sitzung dem Einigungsvorschlag des Ausschusses ohne weitere Aussprache zu.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Presseerklärung die Zustimmung der Schnellpressenfabrik eingeholt werden. Der GR stimmte diesem Vorgehen zu.[270]

Die am 16.5.1955 in beiden örtlichen Tageszeitungen abgedruckte – vom OB als Vorsitzendem des GR in dessen Namen abgegebene – Presseerklärung hatte ihren Schwerpunkt in der Würdigung der Heidelberger Firmenleitung, die es durch ihr entgegenkommendes Verhalten der Stadt erleichtert habe, ihre »Wünsche« – wie der OB den Forderungskatalog des Unternehmens nannte – zu erfüllen.[271] So habe die Schnellpressenfabrik ihre Planung »aus freien Stücken« so gestaltet, daß eine Beeinträchtigung des allgemeinen Verkehrs wie auch insbesondere des Anliegerverkehrs nicht zu befürchten sei. Sie habe des weiteren darauf »verzichtet«, den nördlichen, gegen einen Streifen zur Verbreiterung des Gehwegs an der Schillerstraße eingetauschten Gehweg der Römerstraße »völlig« in Anspruch zu nehmen, so daß für die Bevölkerung und vor allem die Anwohner der Römer- und Bismarckstraße ein »ausreichend breiter« Gehweg gewährleistet sei. Schließlich habe das Unternehmen »freiwillig darauf verzichtet«, eine Ausfahrt auf die Römerstraße über diesen Gehweg hinweg anzubringen. »Unter diesen Umständen« (!) habe sich der GR dann auch

270 Zu dem vom OB – nach Klärung der Einsprüche gegen die Entwidmung der betroffenen Straßenteile – ausgearbeiteten Entwurf einer Presseerklärung, der den Fraktionsvorsitzenden übergeben und auch im MAG-Ausschuß behandelt worden war, stellte SPD-StR Menger in der (öffentlichen) Sitzung des GR am 27.4.1955 den Antrag, die Bevölkerung auch über das Verhältnis zwischen dem Unternehmen, dem GR und der Stadt aufzuklären. Es seien zwar die Demonstrationen und Treppenreden vergessen, nicht aber die Kontroverse zwischen MAG und GR. Dem Hinweis seines Fraktionsvorsitzenden Dr. Schremple, daß sich die gemeinderätlichen Mitglieder des MAG-Ausschusses bereits – im übrigen gegen die Auffassung des in Vertretung des OB anwesenden BM Weise – für die Ausarbeitung einer entsprechenden Erklärung durch den Ausschuß ausgesprochen hätten, hielt Menger entgegen, daß dem Ausschuß in dieser Angelegenheit keine Kompetenz zukomme, sondern diese allein beim GR liege, dessen Mitglieder in ungewöhnlicher Schärfe angegriffen worden seien. Die Auffassung von UWG-StR Rattner, Lehrer, es müsse auch das Verhältnis zwischen OB und GR geklärt werden, um die »vorhandenen Spitzen« abzubrechen, wies CDU-StR Runde, Steuerinspektor i. R., als unklug zurück. Im Ergebnis hat sich Menger, wie der Abdruck der Presseerklärung des OB in der GZ und der NWZ, jeweils v. 16.5.1955, zeigt (s. dazu nachfolgend im Haupttext), mit seinem Antrag nicht durchsetzen können. Einen gewissen Erfolg konnte er gleichwohl insofern verbuchen, als beide Zeitungen ausführlich über seine Initiative und die nachfolgende Debatte berichteten und die Öffentlichkeit auf diesem Wege in der Sache unterrichtet wurde (GZ und NWZ, jeweils v. 28.4.1955).

271 Auf die Entsendung einer Abordnung des GR nach Heidelberg nahm der OB lediglich mit dem knappen Hinweis Bezug, daß dies der Klärung offener Fragen im Hinblick auf die angestrebte MAG-Erweiterung gedient habe. Diese Charakterisierung ist zwar nicht grundsätzlich falsch, spielt aber die symbolische Bedeutung dieses Vorgangs, den der Leiter der gemeinderätlichen Delegation zu Recht als »Gang nach Canossa« bezeichnet hatte, deutlich herunter.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

entschließen können, einen Teil der Bismarckstraße der Schnellpressenfabrik »zu Eigentum zu überlassen«. Dem (MAG-) Ausschuß sei es zudem gelungen, in einer vor Ostern veranstalteten Aussprache mit den betroffenen Anwohnern »volle Übereinstimmung« zu erzielen. Daher – so schloß der OB seine Erklärung – habe der Gemeinderat die Beschlüsse gefaßt und die Maßnahmen eingeleitet, die es der Schnellpressenfabrik ermöglichten, die geplanten Bauvorhaben in Geislingen durchzuführen.

Das Zeugnis, das sich GR und Stadtverwaltung mit der Presseerklärung ausstellten, traf nicht auf ungeteilte Zustimmung. Jedenfalls soll nach einem Bericht der NWZ vom 25.5.1955 Rechtsanwalt Daubner in der Jahresversammlung des Gewerbevereins Geislingen am 23.5.1955 den im MAG-Ausschuß vertretenen GR-Mitgliedern vorgeworfen haben, die Interessen des Unternehmens einseitig zu vertreten und die Belange der übrigen Bevölkerungsteile zu mißachten.[272] Der GR beschloß in nichtöffentlicher Sitzung am 1.6.1955 mit 26 Stimmen bei 1 Gegenstimme (UWG-StR und Rechtsanwalt Dr. Sommer) und 1 Enthaltung, im öffentlichen Sitzungsteil die Ausführungen des Rechtsanwalts als unsachlich und unzutreffend zurückzuweisen.[273]

(2) In Vorbereitung der Bauarbeiten in dem ihr überlassenen Teil der Bismarckstraße beantragte die Schnellpressenfabrik bereits Mitte April 1955,

272 »Wenn der GR sich mit der MAG identifiziert, dann sind die Männer am falschen Platz, dann sollen sie lieber unten bleiben oder sich gleich von der MAG bezahlen lassen.«

273 Zur Rechtfertigung seiner Äußerung hatte Rechtsanwalt Daubner in der NWZ vom selben Tag einen längeren Artikel veröffentlicht und außerdem dem GR mit Schreiben vom 31.5.1955 eine noch ausführlichere Erklärung zugestellt, die vom OB verlesen wurde (aber nicht im Protokoll dokumentiert ist). Dem Vorschlag von SPD-StR Menger, eine kurze Presseerklärung zu dem Vorgang abzugeben, weil die gemeinderätlichen Ausschußmitglieder öffentlich angegriffen worden seien, wurde allerdings nicht gefolgt. Offenbar wollte der GR in seiner Mehrheit einer breiteren öffentlichen Diskussion über eine mögliche Parteinahme zugunsten der MAG keinen weiteren Vorschub leisten. – DVP-StR Dr. Donner nahm die Vorwürfe von Daubner zum Anlaß, an die beleidigenden Worte des OB bei dessen Ansprache an die Demonstranten zu erinnern. Der OB beteuerte, mit dem Ausdruck »Pfeffersäcke« weder den GR in seiner Gesamtheit noch bestimmte Mitglieder gemeint zu haben, vielmehr den Personenkreis, der ihn in der fraglichen Sitzung ausgelacht habe. Er erklärte sich bereit, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen »zu gegebener Zeit« Stellung zu nehmen. Dazu sollten ihm die Anschuldigungen aber schriftlich vorgelegt werden. Wenn der GR allerdings meine – so der OB weiter –, »über ihn Gericht sitzen zu müssen«, wisse er Mittel und Wege, sich zu verteidigen, ggf. würde er ein Disziplinarverfahren gegen sich einleiten, um von einem unabhängigen Richter klären zu lassen, was rechtens sei. Die Sache verlief – jedenfalls den Protokollen des GR zufolge – im Sande. Offenbar hatte die Entschiedenheit des OB, sich gegen Angriffe auf seine Person im Zweifel auch mit Hilfe des Rechts zur Wehr zu setzen, ihre (abschreckende) Wirkung auf den GR nicht verfehlt.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

daß die Stadt einen (Schmutzwasser-) Kanal in der Bismarck- und Kirchstraße einlegt.[274] Die dafür notwendigen Arbeiten sollten »möglichst umgehend« aufgenommen werden, damit die Bauvorhaben der MAG nicht beeinträchtigt würden. Der GR beschloß in öffentlicher Sitzung am 27.4.1955 eine entsprechende Auftragsvergabe an die billigste Bieterin, die Fa. Unger, zum Angebotspreis von rd. 22.300 DM.[275] Die Mittel wurden im Vorgriff auf den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 bewilligt. Am 13.5.1955 folgte ein weiterer Antrag der MAG, der die Einlegung eines städtischen Schmutzwasserkanals in der Schillerstraße (ab der ehemaligen Bierhalle) bis zum Hauptzubringerkanal in der Gartenstraße (bei der Kreuzung Kirchstraße) forderte. Als sich die Behandlung des Antrags hinzog – die Notwendigkeit des beantragten Kanalstücks wurde eingehend erörtert – drang die MAG im September/Oktober d. J. auf umgehende Aufnahme des Kanalbaus, da sie in Kürze mit der Erstellung eines Sozialgebäudes für etwa 600 MAG-Arbeiter in der Römerstr. 8 (Areal der ehemaligen Remise der Bierhalle) beginnen wolle.[276] Der BA vom 19.10.1955 folgte dem Vorschlag des Stadtbauamts, den Auftrag für die entsprechenden Bauarbeiten

274 Der bestehende Kanal begann in der Seestraße und führte beim Schlachthaus in den Flößgraben. Offenbar sollte er in die Bismarckstraße verlängert werden und dann von dort in den Flößgraben einmünden.

275 Außer der Fa. Unger waren die beiden anderen einschlägigen (ortsansässigen) Bauunternehmungen Peter Lach und Wolfgang Pappelsberg zur Angebotsabgabe aufgefordert worden. Lach lag mit rd. 400 DM und Pappelsberg mit rd. 700 DM über dem von Unger gebotenen Preis. In derselben Sitzung beschloß der GR in nichtöffentlicher Sitzung auf Antrag von UWG-StR Versl, die beiden städtischen Baracken an der Robert-Bosch-Straße an die Bauunternehmung Unger zum (von diesem gebotenen) Preis von 600 DM veräußern. Versl zufolge benötigte Unger die Baracken zur Unterbringung von mindestens 60 Arbeitskräften, die er für die im Auftrag der MAG demnächst durchzuführenden Bauvorhaben aus dem Bayerischen Wald angefordert habe. Nach Darstellung von Stadtkämmerer Beck müßten die beiden Barakken, die zur Zeit von anderen Firmen belegt seien, ohnehin im Zuge der anstehenden Betriebserweiterung der Fa. Püttner abgetragen werden. Während SPD-StR Menger den Kaufpreis von 600 DM als zu niedrig betrachtete, befürworteten CDU-StR Tiefner und BM Weise den Verkauf zu diesem Betrag. Stadtbauamtsleiter Saretzki befand den baulichen Zustand der Baracken als sehr schlecht. Im Nachgang zu dem Verkaufsbeschluß stimmten die GR-Mitglieder einmütig dem Vorschlag der Stadtkämmerei zu, daß die Fa. Unger die erworbenen Baracken auf dem städtischen Gelände südlich des Industriegeländes (der zwischen Eyb und Industriegleis gelegene Platz war für einen späteren städtischen Zentralwerkhof vorgesehen) zunächst auf die Dauer von 1 Jahr aufstellen kann. Wie dieses Beispiel zeigt, verstand es der für die MAG tätige Unger, auch an deren privilegierter Förderung durch die Stadt teilzuhaben.

276 S. auch NWZ v. 2.11.1955.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

an die billigste Bieterin, die Fa. Unger, zu einem Angebotspreis von 20.465,10 DM zu vergeben.[277]

(3) Ende Juni 1955 beschloß der GR anläßlich der von der MAG mit einer Einbuchtung an der westlichen Seite der Bismarckstraße von 20 m Tiefe geplanten Stützmauer die ortsbauplanmäßige Herstellung der oberhalb dieser Mauer verlaufenden Bleichstraße.[278] Dazu wurde der Ortsbauplan für die Bismarck- und Bleichstraße nach Maßgabe des Baulinienplans des Stadtmessungsamts vom 18.6.1955 festgestellt und die Stadtkämmerei beauftragt, den für den Straßenausbau erforderlichen Grund und Boden entsprechend dem ebenfalls vom 18.6.1955 datierenden Grunderwerbsplan des Stadtmessungsamts zu erwerben.[279]

(4) Ende Dezember 1955 nahm die Deutsche Bundesbahn (DB) für die MAG einen sog. Straßenrollerverkehr (Beförderung von Eisenbahngüterwagen auf Straßenrollern) von der Verladestelle Geislingen Altenstadt (Tälesbahnhof) über die Paulinen-, Fabrik-, Garten-, Kirch- und Bismarckstraße zum Werksgelände auf. Das von der DB neu entwickelte Haus-zu-Haus-Transportsystem ersetzte das bisherige Verfahren, bei dem das (mangels eines eigenen Gleisanschlusses der MAG) im Geislinger Güterbahnhof eingehende Frachtgut (Kohle, Eisen, Sand) auf Lkw und Pferdefuhrwerke umgeladen und zur Fabrik gefahren wurde (was insbesondere die Bahnhofstraße stark belastete).

Für die ankommenden Waggons – man rechnete mit durchschnittlich 10 pro Tag – hatte die MAG in der Bismarckstraße vorläufig zwei Gleisstücke einlegen lassen. Diese sollten in Kürze durch zwei eigens dem Rollerver-

277 Die auf die lokal begrenzte Ausschreibung hin eingegangenen anderen Angebote stammten von den beiden Geislinger Bauunternehmen Fa. Peter Lach (20.829,00 DM, mithin um 363,90 DM teurer als Unger) und Fa. Wolfgang Pappelsberg (21.348,40 DM). Im übrigen übernahm die Stadt mit der Einlegung des Straßenkanals letztlich (weitere) Folgekosten der Privatisierung der Bismarckstraße.

278 Die durch die Einbuchtung gewonnene Fläche hatte die MAG für die Errichtung von Kohlen- und Eisenbunkern vorgesehen. Das dort bestehende Bauverbot wurde aufgehoben.

279 Die ortsbauplanmäßige Herstellung der Bleichstraße hatte bislang nicht auf der Prioritätenliste der Stadtverwaltung gestanden. Für diese Maßnahmen entstünden der Stadt, wie der OB auf entsprechende Nachfrage im GR versicherte, über den Grunderwerb hinaus nur geringfügige Kosten. (GR-P ö 22.6.1955; NWZ v. 1.8.1955). Anscheinend war dem OB daran gelegen, den finanziellen Aufwand für den Straßenausbau eher »kleinzureden«, um den Umstand, daß sich die Stadt bei der Umsetzung des Ortsbauplans vom betriebsspezifischen Bedarf der MAG leiten ließ, in den Hintergrund treten zu lassen. – Gegen die in dem beschlossenen Plan festgelegte Baulinienänderung an der Bismarck- bzw. Bleichstraße gingen drei Einsprüche von betroffenen Grundstückseigentümern (Bleichstr. 17 u. 23, Bismarckstr. 17) ein, die vom GR als unbegründet zurückwiesen wurden. (GR-P nö 8.3.1956).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

kehr dienende, etwa jeweils 160 m lange Gleisstücke ersetzt werden, von denen man bequem die Fracht in die längs der Bismarckstraße errichteten Kohlen-, Material- und Sandbunker würde abladen können.[280] Für die Fabrikstraße, die den Hauptteil der gesamten Wegstrecke der Straßenroller ausmachte, erhielt die DB eine auf die Dauer von 10 Jahren laufende Sondernutzungserlaubnis. Das bedeutete, daß die weitgehend (vom Bahnübergang bis zur Knollstraße) bislang nicht für den KfZ-Verkehr zugelassene Straße für den Schwerlasttransport durch Straßenroller ausgebaut werden mußte. Zu dem Kostenaufwand von rd. 90.000 DM steuerte die MAG einen verlorenen Zuschuß in Höhe von 52.000 DM bei, den Rest von 38.000 DM trug die Stadt. Diese mußte als Eigentümerin der Straße außerdem für deren Unterhaltung aufkommen, was bei einer 10-jährigen Nutzungszeit auf Kosten in Höhe von rd. 49.000 DM hinauslief. Der städtische Gesamtaufwand für die Herrichtung der Fabrikstraße eigens für den Transportbedarf der MAG kam damit auf rd. 87.000 DM.[281]

Ende März 1957 teilte die DB-Direktion Stuttgart der Stadt mit, daß sie die Haftungsbedingungen zur Durchführung von Güterwagentransporten mit Straßenrollern für das Unternehmen nicht anerkenne, da bisher keine andere Stadt die Transporterlaubnis an solche Bedingungen geknüpft habe.[282] Ende Juli kündigte sie der MAG an, den Straßenrollerverkehr ab 1.9.1957 einzustellen, falls bis dahin wegen der Abdeckung der Haftungsbedingungen keine befriedigende Erklärung vorliege. Daraufhin bat die MAG mit Schreiben vom 12.8.1957 die Stadt, die Haftungsbedingungen auf die Strecke vom Tor IV der WMF bis zum Bahnhof Altenstadt zu beschränken und für die übrige Straßenstrecke aufzuheben, da letztere auch von anderen Fahrzeugen befahren werde. Der OB lehnte mit Schreiben vom 19.8.1957 dieses Ansinnen ab.

In nichtöffentlicher Sitzung des GR vom 25.9.1957 sprachen sich mehrere Stadträte dafür aus, mit Rücksicht auf die in der MAG beschäftigten 1.500 Arbeiter in der Sache vorsichtig vorzugehen. Es wurde beschlossen, im Wege einer Umfrage festzustellen, ob die Behauptung der DB hinsichtlich des Verhaltens anderer Städte zutreffe. Nachdem entsprechende Unterlagen des Städteverbands Baden-Württemberg über Städte wie Heilbronn, Stuttgart, Karlsruhe und andere ergeben hatten, daß das nicht der Fall sei, beschloß der GR in nichtöffentlicher Sitzung am 30.10.1957 einstimmig, die Haftungsbedingungen in der Erlaubnisurkunde nicht zu ändern.[283]

280 S. dazu näher nachfolgende Nr. 5.

281 GZ und NWZ, jeweils v. 28.12.1955; GR-P ö 29.2.1956.

282 Die Haftungsbedingungen waren in der gem. §§ 5 u. 46 Abs. 2 StVO ausgestellten verkehrspolizeilichen Erlaubnisurkunde des Ordnungsamts vom 8.12.1956 geregelt.

283 Im Ergebnis wurde der Rollerverkehr nicht eingestellt.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

(5) Ende August 1956 – also nach Zurücknahme des für Geislingen in Aussicht gestellten Werkstättenprojekts (s. nachfolgend Ziff. 2.2.1.3) – trat die Schnellpressenfabrik mit dem Antrag an die Stadt heran, ihr einen weiteren Teil der Bismarckstraße (einen ca. 26 m langen Abschnitt entlang dem inzwischen in ihren Besitz übergegangenen Anwesen Rüttle, Gebäude 46)[284] zu verkaufen. Dazu schlug der OB dem GR in nichtöffentlicher Sitzung am 12.9.1956 vor, das besagte Straßenstück nicht in Gänze, sondern nur dessen östliche Seite an die MAG langjährig zu verpachten, damit diese das geplante Industriegleis (für den DB-Straßenrollerverkehr) bis zur Sandbunkeranlage anlegen könne.

Dem hielt UWG-StR Versl, Stadtamtmann i. R., entgegen, daß die MAG ihr Werk am Gebäude 46 abschließen wolle und deshalb die gesamte Straßenfläche (also auch den westlichen Teil) benötige. Demgegenüber sprach sich SPD-StR Menger gegen einen Verkauf oder auch nur eine pachtweise Überlassung eines weiteren Teils der Bismarckstraße aus, da die MAG ihre Versprechungen nicht eingehalten habe. Auch DVP-StR Wohmann befand, daß sich die MAG »nicht vornehm« verhalte. Den GR hereinzulegen, sei ihr gelungen, sie solle jetzt tun, was sie wolle.

Der OB plädierte um des guten Einvernehmens willen trotz der Einwände erneut für die vorgeschlagene Verpachtung. Wenn auch die ursprünglich für Geislingen vorgesehene Werkshalle jetzt in Wiesloch gebaut werde, so habe doch die Zahl der Beschäftigten in der MAG gegenüber früher zugenommen.

In einer ersten, offenen Abstimmung lehnte der GR den Antrag der Schnellpressenfabrik auf Verkauf des Straßenstücks einhellig ab. Der danach zur Entscheidung gestellte Antrag des OB, lediglich die östliche Hälfte des in Frage stehenden Straßenabschnitts und diesen auch nur zur Pacht zu überlassen, wurde dagegen mit 16 gegen 5 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.[285]

2.2.1.3. Verlegung des ursprünglich für das Geislinger Zweigwerk geplanten Werkstättenprojekts für den Aufbau einer neuen Produktionslinie zum Heidelberger Zweigwerk Wiesloch (1956)

(1) Anfang April 1956 erhielt der OB Kenntnis von dem Erwerb eines 40 ha großen Geländes in Wiesloch durch die Schnellpressenfabrik (s. oben Ziff. 2.1.2.2). Nachdem die Antwort der Firmenleitung auf seine schriftliche Anfrage vom 9.4. d. J., ob und wann die als Teil der MAG-Betriebser-

284 S. oben Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 2.

285 Die Stadtkämmerei wurde mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Vertrags beauftragt. CDU-StR Tiefner hatte vor der Abstimmung wegen Befangenheit die Sitzung verlassen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

weiterung angekündigte Einrichtung eines neues Produktionszweigs für einen weiteren Druckautomaten bzw. der dafür erforderliche Werkstättenbau erfolgen solle, aus Sicht des OB nicht die nötige Klarheit erbracht hatte, suchte er persönlich Ende April die Firmenleitung in Heidelberg auf. Dort wurde ihm eröffnet, daß die ursprünglich in Geislingen geplanten Werkstätten (zu deren Gunsten das Schlachthaus und ein Teil der Bismarckstraße hergegeben worden waren) zurückgezogen worden seien und nunmehr in Wiesloch als Teil einer dort geplanten neuen Betriebsstätte gebaut würden (s. o. Ziff. 2.1.2.2). In Geislingen würden lediglich die Gießereihalle an der Schillerstraße und die Kupolofengruppen zur Römerstraße hin erweitert werden.[286] Infolge der geänderten Planung werde das – ursprünglich für das Werkstättenprojekt vorgesehene – Schlachthausgelände überdacht und lediglich als Hofraum für diverse kurzfristige Zwecke genutzt werden.

Wie der OB in nichtöffentlicher Sitzung vom 2.5.1956 über seinen Schriftwechsel mit der Heidelberger Firmenleitung und seinen dortigen Besuch berichtete, habe diese ihm vorgerechnet, welche Vorteile die Stadt aus der bisherigen Betriebserweiterung gezogen habe. Auch habe sie die versprochene Anzahl an weiteren Arbeitsplätzen eingehalten und somit ihr Versprechen erfüllt.[287] Ein Gutachten der Esslinger Fa. Bohrpfahl habe ergeben, daß der Platz an der Römer- und Bismarckstraße für den Bau einer Fabrikhalle ungünstig sei, da dort eine Gründung von 21 m Tiefe erforderlich gewesen wäre. Der GR nahm den vom OB referierten Sachstand ohne weitere Beschlußfassung zur Kenntnis.

286 Geislingen blieb somit die »dreckige« Fertigung, während die vergleichsweise »saubere« mechanische Fertigung in Heidelberg bzw. Wiesloch konzentriert wurde, wo das Unternehmen ein 40 ha umfassendes Gelände zur Verfügung hatte, das Geislingen in dieser Größenordnung auch nicht annähernd hätte anbieten können.

287 Der OB gab hierzu dem GR bekannt, daß die Zahl der MAG-Beschäftigten seit 1953 von 787 um 595 (= 75,6 %) auf 1.382 (1956) gestiegen sei, darunter 488 (= 35,3 %) Pendler, wobei für letztere die Stadt an deren Wohngemeinden einen Gewerbesteuerausgleich von jährlich 24.000 DM zu zahlen habe. Im Unterschied zur Beschäftigtenzahl sei die Gewerbesteuer gegenüber dem Jahr 1953 allerdings um (durchschnittlich) »jährlich 156.468 DM = 25 %« zurückgegangen (was einem Rückgang der Gewerbesteuer in den letzten 4 Jahren um insgesamt 625.872 DM = 100 % entspricht).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

(2) Im Oktober 1957, also über ein Jahr später, stellte der OB den – inzwischen neu gewählten[288] – GR vor die alternative Entscheidung, die mit dem Unternehmen im Hinblick auf das zugesagte Werkstättenprojekt abgeschlossenen Verträge wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten oder auf sich beruhen zu lassen.[289] In Vorbereitung der dem Gremium angesonnenen Beschlußfassung hatte er ein in den Sitzungsferien verfaßtes, vom 19.9.1957 datierendes Rundschreiben übersandt, das die einschlägigen Vorgänge rekapitulierte und in eine Beschlußempfehlung mündete.

In seiner Rückschau brachte der OB den Verkauf des Schlachthauses und weiterer, diesem benachbarter Gebäude, die faktische Schenkung eines Teils der Bismarckstraße (einschließlich des Verkaufs eines angrenzenden städtischen Geländestücks am Berghang) sowie den Beitrag der Stadt zur Verkaufsbereitschaft der meisten Eigentümer der übrigen dort gelegenen Grundstücke auf der einen und das wiederholte Vorbringen der Schnellpressenfabrik in den Jahren 1954 und 1955, die angesprochenen Grundflächen im Rahmen ihrer Erweiterungsabsichten für die Errichtung neuer Werkstätten unbedingt zu benötigen, auf der anderen Seite in einen unmittelbaren Zusammenhang. Es gehe ihm aber – so der OB ausdrücklich, um Irrtümer auszuschließen – nicht darum, diese Vorgänge einer nachträglichen Kritik zu unterziehen. Vielmehr wolle er die sich aus ihnen ergebenden Folgen zur Diskussion stellen, nachdem das Unternehmen in Wiesloch ein Gelände erworben habe, auf dem es mühelos und auf lange Sicht jegliche Art seiner Fertigung unterbringen könne. Schon seinerzeit habe er den GR auf die Möglichkeit hingewiesen, daß dies das Ende der Ausdehnungsbestrebungen der MAG und die Verlegung aller derjenigen Betriebsteile bedeuten könne, in die nicht so viel investiert worden sei, als daß sich eine Verlegung von selbst verbiete.[290]

Diese Situation war nun nach Ansicht des OB eingetreten. Die ihm früher schon gerüchtweise von dem Architekten Postner zugetragene Information, daß nicht nur die geplanten Werkstätten nicht nach Geislingen kämen, sondern auch die sog. Kleingießerei,[291] habe sich inzwischen als zutreffend

288 Dessen Amtszeit hatte am 19.12.1956 begonnen.

289 Es ist nicht auszuschließen, daß Block mit Blick auf seine anstehende Bewerbung um Wiederwahl zum OB im Mai 1958 jetzt eine Entlastung in dieser Frage durch den GR suchte.

290 Die vom OB beanspruchte »Warnung« ist in den einschlägigen Sitzungsprotokollen allerdings nicht zu finden. Er hat sich im Gegenteil in den Gremien selbst nach der Absage des Geislinger Werkstättenprojekts weiterhin für das von der Schnellpressenfabrik eingeforderte »Entgegenkommen« seitens der Stadt eingesetzt, so bei der Verpachtung eines weiteren Teils der Bismarckstraße und bei der Zweckentfremdung von Wohnraum durch die MAG.

291 Die Gießerei für Kleingußteile wurde später doch in Geislingen (auf den Schießwiesen) errichtet. Das Baugesuch wurde im Oktober 1961 bei der Stadt eingereicht (s. dazu unten Ziff. 2.2.2.4).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

herausgestellt. Am 18.7.1957 habe er erfahren, daß sich Beschäftigte, die durch die Verlegung von Werkstätten der MAG ihren Arbeitsplatz verlieren würden, bei der WMF um Einstellung beworben hätten. Diese habe sich dadurch ihrerseits veranlaßt gesehen, bei der Heidelberger Firmenleitung nachzufragen, ob diese ihren gesamten Betrieb von Geislingen abziehen wolle. Für diesen Fall habe die WMF bereits erwogen, ihr in Riedlingen geplantes Silitstahl-Kochtopfwerk dort doch nicht zu errichten, sondern die Fertigung in Geislingen zu belassen.[292] Inzwischen habe sich aber herausgestellt, daß die Schnellpressenfabrik auf absehbare Zeit zunächst nicht daran dächte, die Großgießerei zu verlegen, offenbar – so der OB – weil sie zuviel investiert habe, um sich das leisten zu können.

Wie der OB weiter darlegte, habe er schon im April 1956, als der Erwerb des Geländes in Wiesloch bekannt geworden sei, und dann nochmals nach dem besagten Gespräch mit dem Architekten Postner die Heidelberger Firmenleitung darauf hingewiesen, daß die Stadt unter der Zusage der Errichtung neuer Werkstätten zu Maßnahmen veranlaßt worden sei, die sich in mehrfacher Hinsicht, vor allen aber finanzpolitisch, als bedeutsam für sie ausgewirkt hätten, und daß eine Nichteinhaltung dieser Zusage oder gar eine Verlegung bestehender Betriebsteile u. U. rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnten, welche die Stadt auf Grund der veränderten Verhältnisse zu ziehen hätte. Die Unternehmensleitung habe – »offensichtlich beabsichtigt und bewußt« – trotz seiner Aufforderung nicht Farbe bekannt. Vielmehr habe sie, »wie gewohnt«, eine Rechnung aufgemacht und aufgezählt, in welchem Maße die Stadt von ihr profitiere, und sich darüber»beleidigt aufgespielt«, daß man es wage, eine Klärung der Rechtslage durch eine entsprechende Stellungnahme von ihr zu verlangen. Dieses Verhalten, das – so der OB – nicht anders denn als ein »Manöver« zu bezeichnen sei, könne jedoch an der Tatsache nichts ändern, daß die Schnellpressenfabrik nicht nur ihr Versprechen neuer Werkstätten nicht eingelöst habe, sondern darüber hinaus genau das wahr machen wolle (i. e. Abzug auch bestehender Betriebsstätten), was sie seinerzeit angedroht habe, um dem GR die Überlassung des von ihr gewünschten Teils der Bismarckstraße abzuringen. Der Schlachthausbau dürfe allerdings nicht mit gerechnet werden, da er sowieso angestanden hätte, sehr wohl aber die Beschränkung der Schlachtgebühr gegenüber den Metzgern auf 6 Pf/kg Schlachtgewicht. Das Unternehmen verteidige sich jetzt mit der wesentlichen Erhöhung der Beschäftigtenzahl, bei der es gleichgültig sei, ob dies zusätzlichen Werkstätten oder der Erweiterung der Gießerei zu verdanken sei. Bei der Frage,

292 Tatsächlich wurde das Riedlinger Zweigwerk im Jahr 1958 errichtet, jedoch bereits wenige Jahre später (1964) wieder aufgegeben und verkauft. Unter dem späteren, ab 1986 amtierenden Vorstandsvorsitzenden Hochschild (zu ihm s. auch oben Kap. II, Ziff. 2.2) kaufte es die WMF in den 1990er Jahren wieder zurück. (FAZ vom 24.2.2003).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ob es zutreffe, daß auch die Kleingießerei nicht mehr für Geislingen vorgesehen sei, sei die Firmenleitung »eingeschnappt« und habe erklärt, über innerbetriebliche Dinge keine Auskunft zu geben.

Es sei nun zu entscheiden – so der OB weiter –, ob und ggf. welche Folgerungen von der Stadt gezogen werden müßten. Es stehe außer Frage, daß die Stadt Verträge mit dem Heidelberger Unternehmen als unmittelbarem Vertragspartner geschlossen habe, die sie anfechten könne. Ob das auch für Verträge gelte, die sie mit Dritten geschlossen habe, sei schon viel schwieriger zu beurteilen, bedürfe aber ebenfalls der Nachprüfung. Nach der von der Rechtsprechung anerkannten (aus der sog. clausula rebus sic stantibus entwickelten) Lehre zur Geschäftsgrundlage – so die juristischen Ausführungen des OB – könne ein Vertrag angefochten werden, wenn ihm die Grundlage entzogen sei, die seinerzeit zum Abschluß des angefochtenen Rechtsgeschäfts geführt habe (was nicht zu verwechseln sei mit einem Irrtum im Beweggrund, der im allgemeinen als rechtlich unbeachtlich gelte).[293] Eine solche Anfechtung, die hier – im Erfolgsfall – die Aufhebung des entsprechenden Vertragsverhältnisses nach sich ziehen würde, müsse nach den Bestimmungen des BGB allerdings rechtzeitig, nämlich ›unverzüglich‹, das heiße ohne schuldhafte Verzögerung nach Bekanntwerden des Anfechtungsgrundes, erklärt werden. Da ein solcher Schritt seine Zuständigkeit als OB weit überschreite, müsse er vom GR als Hauptorgan der Gemeinde beschlossen werden. Persönlich vertrete er den Standpunkt, daß man angesichts der Werte, um die es gehe, und der Schwierigkeit der Rechtslage (im Hinblick auf die Abgrenzung des Gebiets der Geschäftsgrundlage von dem des Irrtums im Beweggrund sowie in Fällen der Rechtsgeschäfte mit Dritten) die Möglichkeit haben müsse, die Dinge fachmännisch nachprüfen zu lassen und nicht gezwungen sein dürfe, sozusagen aus dem Stegreif eine Entscheidung treffen zu müssen. Er halte es aber auch nicht für ausgeschlossen, daß vielleicht das eine oder andere Gericht einen anderen Standpunkt einnähme und der Auffassung wäre, daß man für alle Fälle die Anfechtung erst einmal erklären und es dann der weiteren Unter-

293 Es ist durchaus fraglich, ob die angesprochenen Verträge überhaupt als ein Anwendungsfall der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage zu betrachten sind. Nach (heute) herrschender Lehre ist dies auszuschließen, wenn der Wegfall des von beiden Parteien implizit als Geschäftsgrundlage betrachteten Umstands – hier der Bau des Werkstättenprojekts – im Risikobereich nur einer Vertragspartei gelegen hat. Ebendies dürfte vorliegend gegeben sein. Vgl. Brox 1990, S. 55f. m. w. N.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

suchung der Rechtslage überlassen müßte, ob man die damit verbundenen prozessualen Maßnahmen einleiten wolle oder nicht.[294]

In der der Vorberatung der Entscheidung dienenden, nichtöffentlichen Sitzung des VA am 16.10.1957 wies der OB ausdrücklich darauf hin, daß es nur darum gehe, sich gegen spätere Eventualitäten abzusichern. Es liege ihm fern, zur Beschlußfassung Maßnahmen vorzuschlagen, die zu Differenzen mit der Schnellpressenfabrik führen könnten. Wenn diese ihre hiesigen Investitionen abgeschrieben habe und keinen Nutzen mehr daraus ziehen würde, könne es sein, daß sie das Geislinger Zweigwerk abziehe. Ein späterer GR oder Stadtvorstand könne dann vielleicht auf den Gedanken kommen, die in den letzten Jahren abgeschlossenen Verträge nachzuprüfen und zu fragen, ob der GR bzw. OB nicht im jetzigen Zeitpunkt geschlafen hätten. Daß es möglichst dazu nicht komme, sei Sinn seines Rundschreibens. Um später von dem etwaigen Vorwurf, etwas versäumt zu haben, befreit zu sein, empfahl er dem GR, folgendes zu beschließen: (1) Der GR nimmt von seinem (OB) schriftlichen und mündlichen Bericht Kenntnis; (2) Der GR nimmt davon Abstand, im gegenwärtigen Zeitpunkt aus dem Verhalten der Schnellpressenfabrik Heidelberg rechtliche Folgerungen zu ziehen. Dabei behält er sich aber vor, auf die Angelegenheit in dem Augenblick zurückzukommen, in dem die Schnellpressenfabrik ihr hiesiges Werk wegverlegt oder die Gewerbesteuer durch irgendwelche Umstände so absinkt, daß der GR glaubt, die Sache nicht mehr auf sich beruhen lassen zu können.[295]

294 Eine »fachmännische« Prüfung der Rechtslage hätte der OB in der Zwischenzeit sehr wohl schon einleiten können, wenn nicht gar müssen, da die Heidelberger Direktion ihm – dem Vorsitzenden des GR – bereits im April 1956 die Stornierung des für Geislingen geplanten Werkstättenprojekts und damit den potentiellen Anfechtungsgrund zur Kenntnis gegeben hat. Insofern hätte der von ihm gegenüber dem GR angesprochene Fall der Säumnis schon längst eingetreten sein können.

295 Mit diesem Beschluß war der GR schlecht beraten. Der OB unterstellt in seiner Empfehlung, die ja eine rechtliche Absicherung der Handlungsweise der Stadt gegenüber der Schnellpressenfabrik für sich in Anspruch nahm, daß die Stadt aus ihrer Förderung der Werkserweiterung eine auf Jahre hinaus gültige Bestandsgarantie für das gesamte Geislinger Zweigwerk oder die Garantie einer bestimmten Mindesthöhe an jährlicher Gewerbesteuer ableiten und ggf. auch rechtlich einfordern könnte. Es gibt indes keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die Heidelberger Firmenleitung derartiges zugesichert hätte (schließlich kann auch ein Weltunternehmen nicht über seinen wirtschaftlichen Erfolg in der Zukunft verfügen). Als alleinige (und potentiell entfallene) Geschäftsgrundlage kam demnach nur die in Aussicht gestellte Errichtung neuer Werkstätten in Frage. Eine evtl. Anfechtung der einschlägigen Verträge mit der Schnellpressenfabrik hätte aber spätestens zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen müssen, wollte die Stadt nicht in die vom OB ja auch angesprochene drohende Säumnis geraten. Aber einem Rückgriff auf Recht wollte der OB gerade nicht das Wort reden, um den status quo mit der Heidelberger Direktion bzw. den Verbleib der MAG in der Stadt nicht zu gefährden. Dabei hätte er wissen müssen (er wußte es auch, wie sein Verweis auf abgeschriebene Investitionen belegt), daß sich die Heidelberger bei

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In der Aussprache erinnerte DVP-StR Dr. Donner, Physiker, daran, daß die Beschlüsse zur Förderung der MAG einschließlich der niedrigen Schlachtgebühr und der Abtretung der Bismarckstraße stets unter einem gewissen Zeitdruck zustande gekommen seien. Die Stadt habe keine Handhabe, die Schnellpressenfabrik zu zwingen, ihr Zweigwerk in Geislingen zu belassen. Die Verträge würden hierzu nicht ausreichen. Es sei ein Mangel, daß die Zugeständnisse der Firma nicht schriftlich fixiert worden seien. Auch sei zu bedauern, daß die Verhandlungen vom OB allein geführt worden seien. Von Anfang an hätten wirtschaftskundige Personen zugegen gewesen sein müssen. Mit den Werkstätten sei die Stadt hinters Licht geführt worden. Möglicherweise wäre die Firma auf schriftliche Vereinbarungen gar nicht eingegangen. Unabhängig davon habe er den »festen Eindruck«, daß die Gefahr der Werksverlegung nicht groß sei. Bei einer anhaltenden Konjunktur halte er es für ausgeschlossen, daß der Gießereibetrieb eingestellt würde, und bleibe diese aus, würden dem Unternehmen wohl die Mittel zur Verlegung der Betriebsstätte fehlen, weil dazu mindestens 20 Mio. DM erforderlich wären. Bedauerlich sei, daß für eine Erweiterung der MAG der Platz fehle. Daß die Schnellpressenfabrik seinerzeit tatsächlich den Bau von Werkstätten für Geislingen geplant habe, gehe daraus hervor, daß beim Besuch der GR-Abordnung in Heidelberg an Hand eines Modells

ihren betrieblichen Standortwahlen von mittelfristigen, ökonomischen Ertragskalkülen leiten ließen, bei denen Willfährigkeit bzw. ein Entgegenkommen der Stadt allenfalls den Zeitrahmen für die Umsetzung ihrer Entscheidungen, nicht aber diese selbst beeinflussen konnten. Es spricht manches dafür, daß die Schnellpressenfabrik das Werkstättenprojekt lediglich als Spielball benutzt hat, um ihre Geländeforderungen für ihr Geislinger Zweigwerk bei der Stadt durchzusetzen. Den Erwerb des weitläufigen Geländes in Wiesloch dürfte sie kaum von heute auf morgen getätigt haben. Spätestens bei ihrem Zugriff auf die Bismarckstraße im März 1955, als sie erneut mit einem alternativen Standort gedroht hatte (s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.3, Nr. 1), dürfte die Errichtung eines Zweigwerks in Wiesloch festgestanden haben. Im Fall, daß der GR – wie dann auch geschehen – dem Beschlußvorschlag des OB folgte, dürfte er jegliche Chance für die Stadt aus der Hand gegeben haben, zu einem späteren Zeitpunkt die Verträge noch mit Aussicht auf Erfolg anfechten zu können. Es ist diese Konsequenz, die einem künftigen GR Anlaß geben könnte, seinem Vorgänger ein Versagen vorzuhalten, was der OB mit seiner gegenläufigen Empfehlung gerade verhindern zu wollen vorgab. Auf der anderen Seite konnte der OB in der Vertragsanfechtung mit gutem Grund ein hohes Risiko einer Niederlage vor Gericht vermuten – schließlich war er vor seinem Amtsantritt als OB fast 17 Jahre lang als Rechtsanwalt tätig gewesen. Unabhängig von den Erfolgsaussichten einer Anfechtung barg ein solcher Schritt nicht zuletzt auch die Gefahr, der Schnellpressenfabrik eine Legitimationsgrundlage für künftige, zu Lasten des Standorts Geislingen gehende betriebliche Entscheidungen zu liefern. Die Problematisierung der Verträge dürfte dem OB insofern in erster Linie zur eigenen Absicherung gedient haben: Er hat dem GR die Alternative einer möglichen rechtlichen Handhabe aufgezeigt und damit diesem gegenüber seiner Informationspflicht genügt. Für eine bloße Entscheidungsempfehlung konnte er schließlich formalrechtlich nicht haftbar gemacht werden.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gezeigt worden sei, daß – wenn Geislingen nicht gewollt hätte – ein Stockaufbau in Heidelberg vorgenommen worden wäre. Donner schlug vor, für spätere Zeiten ein Memorandum auszuarbeiten, das den bisherigen Verlauf der Dinge festhalte. Es solle von den GR-Mitgliedern erstellt werden, die seinerzeit an der Sache mitgewirkt hätten. Jede Fraktion solle ein Schriftstück verfassen, das vom OB bestätigt und zu den Akten genommen werden solle.[296] Unter allen Umständen müsse ein »Krach« mit der Schnellpressenfabrik vermieden werden. Schließlich sei die MAG der (zweit-) größte Steuerzahler der Stadt, den es so gut wie möglich zu behandeln gelte.

Rechtsanwalt und CDU-StR Trauft schloß sich der Ansicht an, daß die Verträge nicht ausreichten, um den Heidelbergern einen Vertragsbruch nachweisen zu können, worauf es wohl ankomme. Zwar sei es richtig, daß sich der GR bei seiner Beschlußfassung von den gegenüber dem OB abgegebenen Erklärungen des Unternehmens habe leiten lassen,[297] aber diese Erklärungen seien eben nicht Gegenstand der Verträge geworden. Er glaube im übrigen ebenfalls nicht, daß die MAG aus Geislingen verlegt würde.

UWG-StR Uhlich hielt die Einholung eines Rechtsgutachtens für unnötig, da nach dem Vorschlag des OB sowieso nichts unternommen werden solle.[298] Als seinerzeit die Abordnung des GR im März 1955 mit der Leitung der Schnellpressenfabrik verhandelt habe, habe Generaldirektor Friburger durchblicken lassen, an der MAG keine große Freude zu haben, und auf ein größeres Entgegenkommen der Stadt Heidelberg verwiesen. Im übrigen sei auch ihm, Uhlich, nicht bekannt, daß ein Vertrag über die Errichtung einer Fertigungsstätte bestehe. Da die Leitung der Schnellpressenfabrik offenbar über die Gespräche aus nichtöffentlichen Sitzungen verständigt worden sei, müsse man mit seinen Äußerungen vorsichtiger sein. Da man in der Sache nichts erreichen würde, empfehle er, nichts zu unternehmen. Ergänzend bemerkte Rechtsanwalt und CDU-StR Dr. Schaffler, man müsse bei der Beurteilung der Angelegenheit die Tatsache mit berücksichtigen, daß durch das Verhalten der Schnellpressenfabrik der Stadt kein Schaden entstanden sei.

DVP-StR Dr. Donner zog seinen Antrag auf ein Memorandum zurück, nachdem sich UWG-StR Uhlich dagegen mit der Begründung ausgesprochen hatte, daß die Sache dann doch an die Öffentlichkeit dringen und unnötige Unruhe in der Bevölkerung, vor allem aber unter der Belegschaft der MAG, schaffen würde. Auch dürfe man nicht zulassen, daß die beiden

296 Auch Donners Vorschlag eines Memorandums zielte ausschließlich auf eine nachträgliche Legitimierung des GR hinsichtlich der damaligen Beschlüsse. Gegenüber der Öffentlichkeit dagegen sah das Gremium offenbar keinen Legitimationsbedarf.

297 Auf diese hatte der GR auch in Form einer Präambel in seinem Beschluß vom 16.3.1955 zur Überlassung der Bismarckstraße und zu weiteren Leistungen der Stadt zugunsten der MAG-Erweiterung explizit Bezug genommen (s. vorangehende Ziff. 2.2.1.2.3.3).

298 Uhlich übersieht, daß der GR nicht Vollzugsorgan der Stadtverwaltung ist.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Großbetriebe der Stadt (i. e. MAG und WMF) gegeneinander »aufgehetzt« würden.

Die Ausschußsitzung endete mit dem allseits akzeptierten Vorschlag des OB, die einschlägigen Akten in der Angelegenheit zusammenstellen und im Hauptamt zur Einsichtnahme durch die GR-Mitglieder bereitlegen zu lassen.[299] Die endgültige Beschlußfassung wurde vorerst zurückgestellt.

Erst mehr als ein Jahr später griff der OB die Frage der Vertragsüberprüfung und einer etwaigen Anfechtung wieder auf und setzte sie auf die (nichtöffentliche) Tagesordnung des GR vom 28.1.1959. Wie er in seiner in der Sitzung überreichten (im Protokoll wörtlich wiedergegebenen) Vorlage einleitend feststellte, hätten lediglich zwei Stadträte – die Fraktionsvorsitzenden SPD-StR Ohnherr und DVP-StR Wenger – die Unterlagen eingesehen. Daraus und aus dem weiteren Umstand, daß keiner der Stadträte zu seinem damaligen Rundschreiben vom 19.9.1957 und der darin dargelegten Rechtslage sich geäußert oder gar Anträge gestellt habe, ziehe er den Schluß – so der OB weiter –, daß der GR es nicht wünsche, »die Dinge zu berühren oder gar in Bewegung zu setzen«, was durchaus auf sein Verständnis treffe. Um sich selbst zu schützen, müsse er dem Gremium aber eine Entscheidung in der Sache abverlangen. Es könne nämlich zu irgendeinem Zeitpunkt die Prüfungsanstalt für öffentlich-rechtliche Körperschaften oder einer seiner Gegner zu der Feststellung kommen, hier sei etwas versäumt worden.

Unter Bezug auf sein früheres Rundschreiben erinnerte der OB daran, daß die GR-Beschlüsse über die MAG-Angelegenheiten Anfang des Jahres 1955 von dem Gedanken getragen gewesen seien, der MAG die Errichtung einer weiteren Werkstätte und eines Lagerraums mit einer Schaukelförderanlage zu ermöglichen, wie es die Präambel zu dem in dieser Hinsicht wichtigsten und maßgeblichen Beschluß vom 16.3.1955 ausdrücklich ausweise. Tatsache sei nun, daß die Werkstätte nicht gebaut worden sei. Außerdem bestehe nach von der Schnellpressenfabrik bisher nicht dementierten Gerüchten die Möglichkeit, daß auch die bestehenden Werkstätten und die geplante Kleingießerei nach Wiesloch verlegt würden. Damit würde auch gegenüber dem damaligen Zustand eine Reduzierung des Betriebs stattfinden. Das Vorbringen der Schnellpressenfabrik, trotzdem die Erwartungen erfüllt zu haben, welche die Stadt in sie im Hinblick auf die Arbeitsplätze, das Einkommen für die Beschäftigten und die Gewerbesteuer habe setzen können, stehe auf einem anderen Blatt.

Wenn indessen – so der OB weiter – der GR von rechtlichen Folgerungen aus dem von dem Unternehmen zurückgenommenen Werkstättenbau absehen wolle, so habe er nicht nur, wie schon gesagt, Verständnis dafür, son-

299 Am 30.10.1957 teilte der OB im (nichtöffentlichen) GR mit, daß die Akten nunmehr auslägen und die Einsichtnahme nach Ablauf von etwa 4-6 Wochen (= rd. 1-2 Tage für jedes der insgesamt 24 GR-Mitglieder) abgeschlossen sein sollte.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dern würde eine solche Entscheidung auch nicht als der Stadt nachteilig beanstanden.[300] Er müsse in diesem Fall aber darauf bestehen, daß der GR seine Entscheidung auch mit einem entsprechenden förmlichen Beschluß besiegele. Das Gremium habe spätestens bei der Besichtigung der MAG am 18.11.1958 feststellen können und müssen, daß die damals geplant gewesenen Werkstätten – die Planungen hätten dem GR bzw. seinen Gremien vorgelegen – nicht gebaut worden seien.[301] Hieraus müßte im Streitfall – der auch noch später aus irgendeinem Grund eintreten könne – der Schluß gezogen werden, daß der GR als das in dieser Sache einzig maßgebliche Organ der Stadt darauf verzichtet habe, rechtliche Konsequenzen aus dieser Tatsache zu ziehen. Der GR oder einzelne StRäte könnten dann u. U. erklären, daß sie dies nicht getan hätten, wenn sie von ihm, dem OB, pflichtgemäß unterrichtet worden wären. Auf diese Weise könnte ihm als einem Juristen und amtierendem OB ein Pflichtversäumnis »konstruiert« werden, das ihn zu Schadensersatzleistungen verpflichten oder ihm sonstige Unannehmlichkeiten bereiten könnte. Um dem vorzubeugen, müsse er auf einem Beschluß bestehen, wobei das jetzt geschehen müsse, weil seit der Betriebsbesichtigung bereits zwei Sitzungen des GR stattgefunden hätten.

Nach kurzer – im einzelnen nicht protokollierter – Aussprache faßte der GR einstimmig den Beschluß, aus der Tatsache, daß die Schnellpressenfabrik in ihrem hiesigen Zweigwerk keine weitere Werkstätte eingerichtet habe, keine rechtlichen Folgerungen zu ziehen.[302]

2.2.1.4. Weitere Verdichtung im (erweiterten) Werksteil I (Bauprojekte in den Jahren 1960-1969)

Gemäß der internen Arbeitsteilung zwischen den drei Produktionsstätten des Heidelberger Unternehmens lag die Zuständigkeit des Geislinger

300 Damit spricht der OB die ihm obliegende gesetzliche Pflicht an, offenkundig zum Nachteil der Stadt gereichende Beschlüsse des GR nicht zu vollziehen und diese zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen. Sofern das Gremium an seiner ursprünglichen Entscheidung festhält, ist der OB gehalten, die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

301 Anlaß der Werksbesichtigung, zu der die MAG den GR und Vertreter der Stadtverwaltung eingeladen hatte, war allerdings eine Gewerbeaufsichtsbeschwerde von MAG-Anwohnern wegen anhaltender Umweltbelästigungen durch das Unternehmen gewesen. S. dazu näher unten Ziff. 2.2.1.5.3, Nr. 2.

302 Der OB konnte zufrieden sein. Die Stadt bzw. der GR zogen aus dem bisherigen Verhalten der Schnellpressenfabrik keine Konsequenzen, weder im Hinblick auf die Vergangenheit noch auf die Zukunft. Nach dem »Aufstand« des GR am 10.3.1955 gegen das Heidelberger Unternehmen wagte der GR offenbar keinen neuen Konflikt mehr und beschränkte sich auf eine Selbstlegitimation vor einem vorgestellten künftigen GR, nicht aber auch vor der Öffentlichkeit bzw. der Bevölkerung.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zweigwerks im Bereich der Gießerei und des zugehörigen Maschinenbaus. Dies führte im Werksteil I, nachdem dessen räumliche Ausdehnungsmöglichkeiten erschöpft waren, zu einer weiteren (baulichen) Verdichtung.

(1) Mit Schreiben vom 1.6.1960 beantragte die Schnellpressenfabrik im Zuge des Ausbaus ihrer mechanischen Fertigung an der Kirchstraße die Genehmigung für die Überbauung eines öffentlichen Gehwegs (in Form von zehn, jeweils auf eine Länge von etwa 25-30 cm in die Gehwegfläche hineinragenden Stützen). Der BA vom 8.6.1960 befürwortete in nichtöffentlicher Sitzung einstimmig den Antrag bei einer von der Stadtkämmerei noch festzusetzenden »Überbaurente« (Nutzungsentgelt).

(2) Bereits am 30. März 1960 hatte die Schnellpressenfabrik ein Baugesuch eingereicht, das für die Kernformerei zusätzlich zu dem bestehenden Turmtrockner den Bau eines weiteren Turms von 26 m Höhe vorsah. Zu diesem Zeitpunkt waren nicht nur der 1,5 Mio. DM teure Turmtrockner bereits bestellt, sondern auch schon das Eisengerüst für den Turm ohne die erforderliche Genehmigung aufgestellt worden.

Stadtbauamtsleiter Saretzki sah »aus wirtschaftlichen Erwägungen« keine Möglichkeit, den »unschönen Turmbau« abzulehnen, obwohl nach seiner Ansicht die bauliche Gestaltung der MAG-Erweiterung kaum mehr verantwortet werden könne. So seien auf dem Betriebsareal in letzter Zeit Dachformen aller Art errichtet worden, die das Stadtbild sehr ungünstig beeinflußten. Seine wiederholten Versuche, bei der MAG Verständnis für eine angemessene Gestaltung zu wecken, seien jedesmal gescheitert. Die einzelnen baulichen Erweiterungen der MAG seien schon von der Heidelberger Firmenleitung bereits festgelegt und meist auch schon in Auftrag gegeben worden, bevor überhaupt das Baugesuch eingereicht worden sei. Auch im Hinblick auf den Feuer- und Arbeitsschutz solle die MAG gedrängt werden, ihren Betrieb aufzulockern, um dadurch bessere architektonische Lösungen und auch bessere Arbeitsbedingungen für die Belegschaft zu schaffen (es sei dort alles sehr eng und die Unfallgefahr notgedrungen hoch). Außerdem dürfe das geplante Bauvorhaben unter keinen Umständen die Konstruktion des Rohrachkanals gefährden, da bei dessen Beschädigung mit einer Überschwemmung der gesamten Oberen Stadt zu rechnen sei. Die Schnellpressenfabrik müsse – so Saretzki weiter – auch ihre Gesamtplanung dringend dahingehend überdenken, ob sie nicht irgendeinen Betriebszweig auf das neu erworbene Gelände in den Schießwiesen (s. u. Ziff. 2.2.3.) verlegen könne. Das Unternehmen habe bereits beantragt, dort Bohrungen von Probelöchern vornehmen zu dürfen, um die Bebaubarkeit des Grund und Bodens festzustellen. Saretzki schlug dem (nichtöffentlichen) BA vom 13.7.1960 vor, daß die MAG für diese Grundstücke eine Gesamtplanung

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

vorlegen solle, bevor von der Stadt Grundstücke bereitgestellt würden. Das Unternehmen müsse die Bebauung der Schießwiesen außerdem von innen nach außen und nicht von außen nach innen vornehmen und deshalb auch die Grundstücke Frisch und Postner erwerben.

Der OB stellte dazu fest, daß es nicht neu sei, von der MAG eine Gesamtplanung zu fordern. Es sei aber bisher nicht gelungen, sich in diesem Punkt durchzusetzen. Das Unternehmen betone immer wieder, daß es auf Grund der Verhältnisse auf dem Weltmarkt kurzfristig planen müsse. Nach seiner Meinung – so der OB – stehe Geislingen wieder sehr hoch im Kurs. Wie der Haushaltsplan zeige, sei die MAG immer noch der (zweit-) größte Gewerbesteuerzahler. Mit der Werksleitung sei am kommenden Freitag eine Besprechung anberaumt, über die dort zur Sprache kommenden Dinge sei er aber noch nicht informiert.

Saretzki betonte, daß die Stadt ihre Bereitschaft gegenüber der MAG zum Ausdruck bringen müsse, für deren Weiterentwicklung eine gewisse Hilfestellung zu geben. Deshalb empfahl er, das vorliegende Baugesuch unter der Bedingung zu befürworten, daß die von ihm geforderten Unterlagen beigebracht würden und die Wasserbehörde, deren Stellungnahme noch ausstehe, gegen die Überbauung der Rohrach keine Einwendungen erhebe.[303]

In der Aussprache stellte SPD-StR Menger den Antrag, die MAG für unerlaubtes Bauen zu bestrafen, weil man dies »bei dem kleinen Mann« auch machen würde. Architekt und CDU-StR Monheim hielt dem entgegen, daß nach den Ausführungen von Saretzki als Bausachverständigem die bereits geschaffenen Tatsachen keinen baurechtlichen Verstoß darstellten, der nachträglich sanktioniert werden müsse. Deshalb sei dieser Fall nicht »gar so ernst« aufzufassen.

Auf Vorschlag von SPD-StR Zwillinger, Kontrolleur bei der WMF, beschloß der BA einstimmig, das Vorgehen der MAG bei der Errichtung des Turmtrockners in der Kernformerei zu mißbilligen und der MAG mitzutei-

303 Der OB wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß nicht zuletzt wegen der notwendigen Anhörung der Wasserbehörde noch ein langwieriges Genehmigungsverfahren nach § 16 GewO abgewickelt werden müsse. Das vom zuständigen Ordnungsamt der Stadt mit Schreiben vom 19.4.1960 um eine Stellungnahme ersuchte GAA Stuttgart übersandte diese bereits am 6.5. d. J. Danach handelte es sich bei der geplanten Erweiterung der Kernformerei um eine wesentliche Veränderung i. S. des § 25 S. 3 GewO einer nach § 16 GewO genehmigungspflichtigen Anlage. Das GAA hielt es im vorliegenden Fall allerdings »für nicht vertretbar«, von der Bekanntmachung des Vorhabens nach § 17 GewO abzusehen. Ebendies lag offenbar im Sinne des Ordnungsamts, da § 25 S. 4 GewO der Genehmigungsbehörde diese Möglichkeit einräumt, »wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung (...) neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.« Nach den vorhandenen Dokumenten ist das Geislinger Ordnungsamt der Empfehlung des GAA nicht gefolgt und hat das Vorhaben nicht öffentlich bekanntgemacht.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

len, daß bei ähnlichen Vorkommnissen künftig Strafanzeige erstattet werden würde.

(3) Im Oktober 1960 beantragte die Schnellpressenfabrik die Genehmigung für den Bau einer Stützmauer gegen die Bleichstraße im Rahmen ihrer Werkserweiterung an der Bismarckstraße. Die dafür erforderlichen Grundflächen habe sie erst kürzlich erworben. Auf Vorschlag von Saretzki befürwortete der BA in nichtöffentlicher Sitzung am 13.10.1960 einstimmig die Befreiung von der Vorschrift des Art. 1a BO, da das Vorhaben auf einem nach dem Ortsbauplan nicht überbaubaren Gelände erstellt werden solle.

(4) Im Januar (11.1.) 1961 erteilte der BA in nichtöffentlicher Sitzung Befreiung von den Vorschriften der Art. 34 und 37 BO für das von der Schnellpressenfabrik beantragte Baugesuch, das der Errichtung einer Fabrikhalle (mechanische Werkstatt für Zylinder- und Kurbelwellenfertigung) an der Ecke Bleichstraße/verlängerte Römerstraße (Nr. 14) mit einer Straßenüberdachung über die Bismarckstraße galt.[304]

Der Ausschuß folgte damit einer entsprechenden Empfehlung Saretzkis. Dieser sah die Voraussetzungen des Art. 116 BO als erfüllt an, nachdem der Nachbar und Glasermeister Andeer, Römerstr. 17, seinen ursprünglichen Widerspruch gegen das Bauvorhaben in einer entsprechenden Erklärung vom 23.12.1960 mit der Begründung zurückgezogen habe, daß die MAG inzwischen erhebliche Sicherungsmaßnahmen gegen Lärm, Rauch- und Rußbelästigung getroffen habe.[305] Die Rücknahme des Widerspruchs hatte Andeer allerdings an die Bedingung geknüpft, daß ihm bzw. seinem Rechtsnachfolger schon jetzt zugesichert und genehmigt werde, bei Vorlage eines etwaigen eigenen Baugesuchs auf seinem Grundstück Römerstr. 17 entlang der verlängerten Römerstraße die Baulinie zu überschreiten und direkt bis an die Grundstücksgrenze bauen zu können. Der BA folgte der Darlegung Saretzkis, wonach die verlängerte Römerstraße ohnehin nach dem geplanten Bau der Brücke an der Seestraße mit einem Fahrverbot (ausgenommen Anliegerverkehr) belegt werden müsse, und erteilte Andeer die gewünschte Zusicherung.

Der Ausschuß hatte es bei seiner Entscheidung allerdings versäumt, die Einsprüche von weiteren fünf Nachbarn in der Bleichstraße (Wohnhäuser

304 Der Verstoß gegen Art. 34 BO bestand in der Überschreitung der rechtsgültig genehmigten Baulinie entlang der Römerstraße, der Verstoß gegen Art. 37 BO in der überhöhten Gebäudehöhe.

305 Art. 116 BO erlaubt die Befreiung von unbedingt geltenden baupolizeilichen Vorschriften, wenn deren Durchführung im Einzelfall mit besonderer Härte verbunden wäre oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt und wenn Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und dem Recht oder erheblichen Interessen Dritter »kein Eintrag« geschieht.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr. 11, 15, 17 und 23) als ausschließlich privatrechtlicher Natur förmlich abzuweisen und auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Dies war lediglich im Genehmigungsbescheid für das Bauvorhaben vom 23.1.1961 geschehen. In seiner Sitzung vom 8.3.1961 holte der Ausschuß das Versäumnis durch entsprechende Beschlußfassung nach. Außerdem wies er den gegen die Baugenehmigung vom 23.1.1961 eingegangenen Widerspruch des Nachbarn und Glastechnikers Immerer, Bleichstr. 23, als ebenfalls ausschließlich privatrechtlicher Natur zurück und ermächtigte die Verwaltung, dem Widerspruch die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO[306] zu versagen. Mit diesem Beschluß folgte der BA einem entsprechenden Antrag der MAG vom 2.3.1961, der damit begründet war, daß die fristgerechte Fertigstellung des Fabrikgebäudes und die sich unmittelbar daran anschließende Aufstellung von Werkzeugmaschinen nur bei ununterbrochener Bauausführung möglich seien. Andernfalls hätte das Unternehmen eine schwerwiegende Verzögerung ihrer Lieferverpflichtungen zu gewärtigen. Außerdem stellte die Unterbrechung der begonnenen Arbeiten eine unmittelbare Unfallgefahr auf der Baustelle dar, da der Aushub in Verlängerung der halbfertigen Stützmauer größtenteils (bereits) ausgeführt sei.

(5) Im Mai 1961 wurde der Ortsbauplan für das Gewerbegebiet zwischen Bismarck- und Bleichstraße in seinem Flächenumfang erweitert, um den durch die Grunderwerbungen der MAG (des Gebäudes Nr. 40 der Bleichstraße, der restlichen Fläche der Bismarckstraße bis zur Römerstraße und der Grundstücke Nr. 16 und 18 der Bismarckstraße bis zum O.W. 36/3) entstandenen veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen.[307] Gegen den am 3.7.1961 öffentlich ausgeschriebenen neuen Plan gingen Einwendungen von zwei Nachbarn (Bleichstr. 47) ein, die der GR in öffentlicher Sitzung am 29.11.1961, der einstimmig ergangenen Beschlußempfehlung des (nichtöffentlichen) BA vom 8.11.1961 folgend, einmütig zurückwies.

Nach der Planänderung reichte die MAG das Baugesuch für die schon länger geplante Erstellung eines weiteren Versand- und Lagergebäudes zwischen Bismarck- und Bleichstraße bei der Stadt ein. Nach dem alten Ortsbauplan war auf dem Baugrundstück eine städtische Grünanlage vorgesehen.[308] Das befürwortend dem RP vorgelegte Baugesuch wurde von diesem mit Erlaß vom 12.10.1961 u. a. mit der Maßgabe genehmigt, daß der

306 In der Fassung vom 21.1.1960.

307 Die Planänderung wurde vom (öffentlichen) GR am 3.5.1961 nach Vorberatung im (nichtöffentlichen) BA vom 12.4.1961 beschlossen.

308 NWZ v. 7.2.1962.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

GR der Ausweisung eines 1,50 m breiten Vorgartenstreifens an der neuen Baulinie zustimmt.[309]

(6) Im Oktober 1965 begann die MAG mit dem Abbruch ihres an der Schillerstraße (Nr. 2) gelegenen Verwaltungsgebäudes, um an ebendieser Stelle einen Neubau mit einer Grundfläche von 1.310 qm zu erstellen.[310] Die förmliche Genehmigung für das Bauvorhaben stand bei Beginn der Abbrucharbeiten des alten Gebäudes zwar noch aus, der BA hatte dem Projekt aber bereits zugestimmt. Nach einem Bericht der GZ hielt das Landesamt für Denkmalschutz in Stuttgart das vorgesehene Flachdach in unmittelbarer Nähe der historischen Stadtkirche dagegen für unpassend, während die zuständigen Bausachverständigen darin einen vertretbaren Kontrast sahen. Die NWZ appellierte mit Blick auf die bevorstehende Befassung des Landschaftsrats mit dem Baugenehmigungsgesuch an die Vernunft. Ihrer Meinung nach könne man der MAG das geplante Flachdach angesichts der Tatsache, daß die eingeleitete Altstadtsanierung fast nur noch diese Dachform vorsehe,[311] nicht aus städtebaulichen Gründen versagen. Im Ergebnis begrüßten BA und GR die von der MAG vorgelegten Pläne für den Neubau, in dem sie den »Beginn der Altstadtsanierung« sahen.

Der in zwei Bauabschnitten unter maßgeblicher Beteiligung der Bauunternehmung Unger erstellte Neubau, der eine aufwendige Pfahlgründung erforderlich gemacht hatte, wurde im November 1967 bezugsfertig. Nach Ansicht der NWZ stellte das neue Verwaltungsgebäude auch einen städtebaulichen Gewinn dar.[312]

(7) Im Oktober 1969 wurde die Planung eines weiteren Fabrikgebäudes zwischen dem neuen Verwaltungsgebäude und der Formereihalle bekannt.[313] Es sollte eine neue Versuchsgießerei, Lagerplätze und die bisherige Reparaturschlosserei beherbergen und damit die Formereihalle entlasten. Das auf dem vorgesehenen Baugrundstück noch vorhandene ehemalige Anwesen Traber (Schillerstr. 8), das die Schnellpressenfabrik bereits im Jahr 1955 erworben hatte (s. o. Ziff. 2.2.1.2.1), mußte dem Neu-

309 Gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 33 (des neuen, in seinen hier interessierenden Teilen am 29.6.1961 in Kraft getretenen) BBauG war das Gesuch, bei dem es sich um die Abwicklung eines eingeleiteten Verfahrens i. S. d. § 174 BBauG handelte, dem RP vorzulegen. (BA-P nö 8.11.1961, GR-P ö 29.11.1961). Zu den in den 1950er und 1960er Jahren geltenden, im vorliegenden Zusammenhang relevanten bauplanungsrechtlichen Bestimmungen s. näher unten Ziff. 3.2.1.

310 S. hierzu NWZ und GZ, jeweils v. 12.10.1965, GZ v. 16.10.1965, NWZ v. 21.10.1965, GZ v. 23.10.1965 und v. 24.1.1966 sowie NWZ v. 1.2.1966; s. auch GR-P nö 23.2.1983.

311 Zur Altstadtsanierung s. näher unten Kap. IV, Ziff. 7.1.

312 NWZ v. 4.11.1967. Der erste Bauabschnitt war Ende 1966 fertiggestellt worden.

313 GZ v. 14.10.1969.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

bau weichen und wurde abgebrochen. Der Kostenvoranschlag für das Vorhaben, das eine umfangreiche Pfahlgründung von teilweise bis zu 16 m Tiefe verlangte, belief sich auf rd. 2,7 Mio. DM, die Bauzeit sollte etwa zwei Jahren betragen.

2.2.1.5. Umweltbelästigung der Oberen Stadt durch die MAG (1955-1976)

Ausbau und Verdichtung des Werksteils I führten nicht nur zu einer weitreichenden Veränderung des städtebaulichen Erscheinungsbilds der Oberen Stadt. Sie brachten auch eine zunehmende Umweltbelastung mit sich, die – soweit sie offenkundige Luftverschmutzungen und Lärmbelästigungen betraf – wiederholt kollektive Protestaktionen der Bewohner dieses Stadtteils auslösten.

2.2.1.5.1. Einsprüche von MAG-Anwohnern gegen die Genehmigung einer weiteren Kupolofenanlage in der Gießerei (1955)

Am 27.10.1955 genehmigte das Bürgermeisteramt Geislingen als zuständige Behörde entsprechend dem am 15.8. d. J. bei der Stadt eingegangenen Antrag der Schnellpressenfabrik die Erweiterung der Gießereianlage (um eine Länge von etwa 22 m) sowie die Erstellung einer weiteren Kupolofenanlage mit zwei Kupolöfen und den Einbau von zwei Elektroöfen zum Späneschmelzen im Tag- und Nachtbetrieb.[314] Die Genehmigung enthielt – in

314 Die Stadt hatte ursprünglich angenommen, daß die Entscheidung über die Genehmigung beim LRA Göppingen liege. Noch Anfang August hatte der OB in einer öffentlichen Stellungnahme (NWZ v. 9.8.1955) anläßlich einer in ebendieser Zeitung am Vortag abgedruckten Eingabe des Haus- und Grundbesitzervereins, die Schadensersatzansprüche im Falle einer Genehmigung der Kupolofenanlage androhte, erklärt, daß die Stadt dafür nicht zuständig sei. Diese habe lediglich einen solchen Antrag des Unternehmens mit den zugehörigen Plänen und Unterlagen entgegenzunehmen und an das LRA weiterzuleiten. Bis jetzt sei aber noch kein Antrag eingegangen. Eine entsprechende Nachfrage bei der MAG habe zwar die beabsichtigte Erstellung einer Kupolofenanlage bestätigt, deren Inbetriebnahme aber keinesfalls vor dem 1.11.1955 erfolgen sollte. Das LRA müsse nach Vorliegen der Antragsunterlagen die Öffentlichkeit unterrichten und Gelegenheit zu Einsprüchen geben. Im Hinblick auf die zu erwartenden Schwierigkeiten habe man aber dann – so der OB in einer späteren Pressekonferenz vom 31.10.1955 – die Frage der Zuständigkeit besonders sorgfältig geprüft und sei zu dem Ergebnis gekommen, daß die Stadt entscheiden müsse, da das Gesetz Nr. 376 vom 23.1.1950 (Reg.Bl. S. 9) die Durchführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom LRA auf die unmittelbaren Kreisstädte (wie u. a. Geislingen) übertragen habe. Nach § 106 BO sei für bauliche

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

vollständiger Übernahme der vom GAA empfohlenen Vorschriften – neben der Maßgabe, die von der Anlage ausgehende Belästigung durch Staub, Abgase und Lärm auf das technisch mögliche Mindestmaß zu beschränken und auch neuere Erfahrungen und Erkenntnisse auf diesem Sondergebiet nachträglich zu berücksichtigen, u. a. die Auflage, zur Vermeidung von Staubbelästigungen »gut wirksame« Staubabsaugungsanlagen einzubauen. Außerdem wurde das Unternehmen verpflichtet, die zur Messung des Staubauswurfs der Anlage erforderlichen Apparaturen zu installieren. Gegen das Bauvorhaben hatten der Haus- und Grundbesitzerverein Geislingen und weitere 70 MAG-Anwohner, die sich zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen und mehrere öffentliche Protestveranstaltungen organisiert hatten, Einwendungen erhoben.

Der Genehmigungsbescheid wies die Einsprüche, soweit sich diese nicht gegen die geplante, sondern gegen die bereits bestehende Anlage richteten, einem gesonderten Verfahren zu und die übrigen – soweit diesen nicht mit den erlassenen Auflagen hatte Rechnung getragen werden können – als unbegründet zurück.[315] Die Erweiterung der Anlage – so der Bescheid – bringe keine »wesentliche« Produktionssteigerung und damit keine vermehrten Belästigungen der Nachbarschaft mit sich. Zudem beabsichtige das Unternehmen, die Kupolöfen mit einer sog. Naßentstaubungsanlage und mit Winderhitzern zu versehen, was eine Unterdrückung, mindestens aber eine weitgehende Herabsetzung der beklagten Staubbelästigung erwarten lasse. Darüber hinaus habe sich das Unternehmen verpflichtet, et-

Anlagen, die einer – wie im vorliegenden Fall – nach der Gewerbeordnung zu genehmigenden sog. lästigen Anlage zugehören, die gewerbepolizeiliche Behörde, d. h. das Ordnungsamt, und nicht die Baupolizei, hier also die untere Baubehörde, zuständig. Deshalb habe auch die Bauabteilung des GR nicht mit der Sache befaßt werden können. Angesichts der Wichtigkeit der Angelegenheit und vor allem zur Wahrung der Interessen der Umwohner – so der OB weiter – habe er die Genehmigungssache unmittelbar beim Bürgermeisteramt (dem das Ordnungsamt untergeordnet ist) angesiedelt und deren Durchführung seiner persönlichen Obhut überstellt (NWZ und GZ, jeweils v. 2.11.1955). – Das besagte Gesetz Nr. 376 wurde durch das bad.-württ. Landesverwaltungsgesetz (LVG) vom 7.11.1955 (Ges.Bl. S. 225) mit Wirkung ab dem 1.4.1956 abgelöst, in dem Geislingen zur Großen Kreisstadt erhoben wurde und in dieser Eigenschaft als untere Verwaltungsbehörde fungierte (unter Ausnahme von bestimmten Bereichen wie etwa den Naturschutz und das Wasserrecht), so daß die Stadt die Zuständigkeit für die Genehmigung »lästiger« Anlagen beibehielt. Erst mit dem Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum 1.4.1974 ging die Zuständigkeit für die nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen, potentiell umweltgefährdenden Anlagen auf das LRA über (s. hierzu auch unten Ziff. 2.2.1.5.5).

315 Es handelte sich dabei nicht um ein gesondertes förmliches Verfahren, sondern um die (der Stadt als unterer Verwaltungsbehörde aufgegebene) pflichtgemäße Erfüllung der (polizeilichen) Aufgabe, Beschwerden gegen Belästigungen durch Rauch, Ruß, Staub und Lärm nachzugehen und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe zu verfügen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

waig in den nächsten Jahren bekannt werdende Systeme bei einwandfreier Bewährung zusätzlich anzubringen.[316] Im übrigen verwies das Bürgermeisteramt darauf, daß sich angesichts der geographischen Lage auch bei Einhaltung aller Vorschriften und Vorsichtsmaßnahmen die Belästigungen durch die Fabrikanlage »wohl nicht völlig« ausschließen ließen. Bei der Entscheidung sei außerdem zu berücksichtigen gewesen, daß die MAG ihre Gießerei seit 1864 betreibe und es das Ziel »eines jeden gesunden Unternehmens« sein müsse, seinen Betrieb zu erweitern und zu vergrößern, ferner daß sie mehr als 1.000 Beschäftigten Arbeit gebe und daß die Schnellpressenfabrik ihre Erzeugnisse zu über 80 % weltweit absetze und von daher für die deutsche Wirtschaft ein wesentlicher Faktor sei.

Die Genehmigungsurkunde für die neuen Anlagen ging jedem Einsprechenden mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung über die Möglichkeit einer Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht zu. Eine solche Klage hätte aber – so der ausdrückliche Hinweis des OB auf seiner am 31.10.1955 zu dieser Sache abgehaltenen Pressekonferenz[317] – keine aufschiebende Wirkung, da der MAG (auf ihren Antrag hin) für diesen Fall gem. § 19a GewO gestattet worden sei, die Bauarbeiten auf eigene Gefahr durchzuführen.[318] Das Unternehmen wisse, daß es insoweit nur eine vorläufige Genehmigung bekommen und sich genau an die gewerbepolizeilichen Vorschriften zu halten habe. Falls es diesen nicht vollständig nachkomme, müsse es u. U. auf eine Entfernung der neuen Anlagen gefaßt sein, sofern dies vom angerufenen Gericht verlangt werden sollte. Unabhängig davon – so der OB in seiner Presseerklärung weiter – werde die Stadt, die bisher alles getan habe, um die MAG zu fördern und ihre Ausweitung zu gewährleisten, jedoch andererseits nicht ruhen, den Beschwerden der Umwohner gegen die bestehende Anlage Rechnung zu tragen und für die Beseitigung der Belästigungen zu sorgen. Man dürfe die MAG nicht unnötig beeinträchtigen, aber auch die Bevölkerung keinen unnötigen Zumutungen aussetzen.

Gegenüber der NWZ erklärte die MAG-Direktion in einem im Anschluß an die Pressekonferenz geführten Gespräch, den Wünschen der Bürger unter allen Umständen entgegenkommen und sofort alles tun zu wollen, was

316 Tatsächlich wurde eine solche Naßentstaubungsanlage trotz wiederholter massiver Proteste der MAG-Umwohner gegen die von der Gießerei und insbesondere von der Kupolofenanlage ausgehenden Belästigungen erst fast eineinhalb Jahrzehnte später auf Grund einer entsprechenden behördlichen Anordnung vom September 1968 installiert (s. dazu näher die nachfolgenden Ziffern).

317 Dazu die Berichte der GZ und NWZ, jeweils v. 2.11.1955.

318 Nach § 19a GewO konnte die Genehmigungsbehörde die unverzügliche Bauausführung gestatten, wenn der Unternehmer dies vor Schluß der Erörterung (i. e. der erhobenen Einwendungen) beantragte. Die Behörde konnte die Gestattung allerdings von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, worauf aber die Stadt im vorliegenden Fall offenkundig verzichtet hat. Zu den hier erwähnten Bestimmungen der GewO vgl. auch die erläuternden Anmerkungen in Rohlfing/Kiskalt/Wolff 1961.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zur Befriedung der Oberen Stadt beitragen könne. Auf der anderen Seite müßten sich die Stadt und ihre Bewohner aber einmal mit der Tatsache abfinden, daß die MAG existiere. Dabei erinnerte die Firmenleitung an eine frühere Äußerung des OB im GR, wonach Geislingen nur mehr die Wahl habe, sogenannter Luftkurort zu bleiben oder eine Industriestadt zu werden.[319] Da »wir« – so ihre Argumentation – nur von der Industrie leben könnten, müßten »wir« neben den Annehmlichkeiten, die viele Betriebe mit sich brächten, auch weniger angenehme Dinge ertragen.[320]

Die GZ ergänzte ihre Berichterstattung um eine Nachzeichnung der »objektiven Lage«, wie sie sich ihr nach den Äußerungen der Anlieger, den Ausführungen des OB und ihrer eigenen Unterredung mit der MAG-Direktion darstellte. Danach benötige das Unternehmen die neue Kupolofenanlage in erster Linie zur Entlastung der beiden bereits bestehenden Öfen, die bis an die Grenze ihrer Kapazität beansprucht würden, d. h. bis in die späte Nacht liefen. Die neue Anlage solle in erster Linie eine Verringerung der überhöhten Arbeitszeit ermöglichen. Darüber hinaus solle sie eine Verbesserung der Qualität des erzeugten Gusses bewirken. Der Behauptung, daß der beim Betrieb der Kupolöfen ausgestoßene Rauch große Mengen giftiger Gase, speziell CO (Kohlen(mon)oxyd), enthalte, stellte die Zeitung jüngste Ergebnisse der seit Tagen zahlreich durchgeführten Messungen gegenüber, nach denen der CO-Gehalt der Luft in den Straßen in der Umgebung der MAG etwa 1 Promille betrage, was ein Fünfzigstel dessen ausmache, was als schädigend bezeichnet werden müsse (5 Prozent). Gestützt auf umfangreiche Messungen, die jederzeit nachgeprüft werden könnten, sowie auf Gutachten unparteiischer Experten habe das Unternehmen mit allem Nachdruck erklärt, den Nachweis führen zu können, daß der Werksbetrieb keinerlei Vergiftung der Umgebung verursache.[321] Es habe im übrigen durch eine Anzahl weiterer, teils schon durchgeführter, teils noch in der Durchführung begriffener Maßnahmen Belästigungen der Umgebung (wie Pfeifgeräusche durch Lüfter, Luftschwingungen u. ä.) bereits abgestellt bzw. sei im Begriff, dies zu tun. Die GZ wollte sich selbst davon überzeugt haben, daß in der MAG nachts keine Rüttelformmaschine mehr arbeite, wie vielfach behauptet werde. Auch die Staubplage werde durch den Anbau von

319 Mit dieser Alternative hatte der OB seine anläßlich des von der Schnellpressenfabrik geplanten Schlachthauserwerbs im GR vom 13.10.1954 – allerdings in nichtöffentlicher (!) Sitzung – gehaltene Grundsatzrede zur Industrieförderung eingeleitet (s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.1, Nr. 1).

320 Die NWZ kommentierte ihr Gespräch mit der MAG-Direktion mit der Feststellung, daß es sicher gut wäre, wenn zwischen Beschwerdeführern und Werksleitung ein gutes Verhältnis bestünde. Eben darum – so die NWZ – wollte sie sich mit ihrem Artikel bemühen.

321 Die MAG wehre sich – so der Kommentar der Zeitung – natürlich aus begreiflichem Interesse selbst gegen eine erhebliche Verschlechterung der Luft ihrer Umgebung, da davon in erster Linie ihre gesamte Belegschaft betroffen wäre.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Naßentstaubungsanlagen an allen Kupolöfen bekämpft. Alles in allem hatte die Zeitung den Eindruck gewonnen, daß sich das Unternehmen ernstlich bemühe, alle nach außen dringenden Emissionen des Kupolofenbetriebs so weit als technisch möglich herabzumindern. Den Erfolg werde man im Laufe der nächsten Monate beurteilen können. Das Tempo des Werksausbaus in den letzten Jahren sei jedenfalls hinreichender Beleg dafür, daß »von den Männern der MAG kein leeres Stroh gedroschen« werde. Vielmehr pflegten sie »feste Tatsachen" folgen zu lassen.[322]

Am 8.11.1955 druckte die GZ einen namentlich unterzeichneten Leserbrief ab, der sich auf die vorstehend referierten Presseberichte über die Beschwerden der Anlieger und die Reaktion der MAG bezog.[323] Der Briefschreiber bezeichnete es als kennzeichnend für das Unternehmen, daß dieses die Umwohner und vielleicht auch die Stadtverwaltung vor vollendete Tatsachen gestellt oder doch zu stellen versucht habe. So seien z. B. mehrmals die Bauarbeiten schon in vollem Gange gewesen, ehe überhaupt eine behördliche Genehmigung vorgelegen habe, oder es seien angrenzende Privatgrundstücke ohne Rücksicht auf Recht und Eigentum stark beeinträchtigt, zum Teil sogar abgegraben worden, ohne daß die Eigentümer davon auch nur in Kenntnis gesetzt, geschweige denn um Erlaubnis gefragt worden seien. Die Stadtverwaltung habe in der Aufgabe, Rechte und Eigentum ihrer Bürger zu schützen, versagt. Bei mündlichen Verhandlungen habe sie sich weithin zum Fürsprecher der MAG gemacht, ohne auf die vorgebrachten Beschwerden wirklich einzugehen oder diese gar zu unterstützen. Selbst schriftliche Anträge mit der ausdrücklichen Bitte um Rückäußerung seien nicht beantwortet worden. Den Betroffenen sei, nachdem sie von der Verwaltung ihrer Stadt im Stich gelassen worden seien, nur die Möglichkeit geblieben, den Schutz des Gerichts zu suchen. Erst dann sei es gelungen, den fortwährenden Übergriffen der MAG Einhalt zu gebieten. Der Versuch, Beschwerden gegen die kohlenoxydhaltigen Abgase der MAG als lächerlich und völlig unbegründet darzustellen, sei vielleicht zweckmäßig, »aber nicht sehr fair«.

322 Tatsächlich blieben die von der MAG in Aussicht gestellten Verbesserungen der Umweltverhältnisse aus, wie die in den nachfolgenden Ziff. des vorliegenden Abschnitts dargestellten Beschwerden der Bewohner der Oberen Stadt gegen fortdauernde Belästigungen durch den Werksbetrieb belegen. Erst im September 1968 kam es zum Erlaß einer nachträglichen Anordnung durch das Ordnungsamt Geislingen, die die MAG zum Einbau von Entstaubungsanlagen an den Kupolöfen verpflichtete. Bis dahin zogen es die zuständigen Behörden vor, die Beschwerden dilatorisch zu behandeln und sich auf Abhilfeversprechungen des Unternehmens einzulassen, statt Zwangsmaßnahmen zur Behebung der Belästigungen zu ergreifen oder zumindest anzudrohen.

323 Der Leserbrief stammte von einem Karl Robert Kohn, der vermutlich mit dem im Adreßbuch verzeichneten Studenten Karl Kohn, Bismarckstraße 13, identisch sein dürfte. Insofern äußerte sich hier ein betroffener Anlieger.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zu den Vorwürfen der MAG-Anlieger, wie sie in jenem Leserbrief zum Ausdruck kamen, nahm der OB in einer (wegen urlaubsbedingter Abwesenheit) schriftlichen, von der GZ am 15.11.1955 veröffentlichten Presseerklärung Stellung.[324] Darin sprach er der Behauptung, die Stadtverwaltung habe ihre Pflichten gegenüber den Anliegern vernachlässigt, jede Berechtigung ab. Vielmehr hätten nach Klärung der Genehmigungszuständigkeit für die Kupolofenanlage nicht nur zwischen den verantwortlichen städtischen Ämtern laufend Besprechungen stattgefunden, sondern auch zwischen diesen und den Anliegern. Nach Vorliegen der Stellungnahme des GAA Stuttgart als zuständiger Fachbehörde habe sich die Verwaltung zudem für eine Aussprache mit den Anliegern eingesetzt, die dann am 7.10.1955 durchgeführt worden sei. Er – der OB – habe schon damals auf eine Entscheidung gedrungen, die nach der Stellungnahme des GAA nicht mehr habe zweifelhaft sein können und auf Genehmigung der Anlage und Zurückweisung der Einsprüche habe lauten müssen. Andererseits habe man die Beschwerden der Anlieger nicht so ohne weiteres abtun wollen. Man habe sie als in erster Linie gegen die bestehende Anlage gerichtete Beanstandungen ausgelegt, denen man nachgehen müsse, bis sie behoben bzw. auf ein technisch und rechtlich mögliches Mindestmaß eingedämmt seien. Deshalb sei auch am 7.10. d. J. eine von der MAG organisierte Fahrt mit den Einsprechenden zu der Ravensburger Fa. Escher-Wyß, die ein spezielles Verfahren gegen das Ausströmen geruchsbelasteter Abgase einsetze, unternommen worden.[325] Noch am gleichen Abend habe eine Ortsbesichtigung stattgefunden, bei der die vorhandenen Belästigungen an Ort und Stelle registriert worden seien. Das Ergebnis belege, daß die Vorwürfe der Beschwerdeführer gegen die städtischen Ämter zu Unrecht erhoben worden seien. Das Bürgermeisteramt habe den Anliegern nicht nur die Genehmigungsurkunde zugestellt, sondern auch die von ihm (OB) ausgegebenen Richtlinien, die genau anordneten, wie zu verfahren sei, um die Belästigungen festzustellen, zu messen und ins Verhältnis zu anderen vergleichbaren Verhältnissen am Ort zu setzen. Insofern sei die Behauptung der Anlieger einer einseitigen Vernachlässigung ihrer Interessen durch die Stadt als »grobe Unwahrheit« zurückzuweisen.

324 Zur Regelung von Verlautbarungen der städtischen Dienststellen, insbesondere Presseerklärungen und Pressekonferenzen, im Vorgriff auf die am 1.4.1956 in Kraft tretende neue GemO, nach der der Gemeinderat durch den OB die Bevölkerung über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten hat, s. GR-P ö 3.8.1955, GR-P ö 26.10.1955 und GR-P nö 1.2.1956. Der NWZ-Redakteur und SPD-StR Menger bescheinigte dem OB, seine Konferenzen, denen die Presse anfänglich skeptisch gegenübergestanden habe, sehr offen zu führen. Sie seien »vorbildlich« und nach seiner Meinung »einzig dastehend«.

325 Bei der Firma Escher-Wyß handelte es sich um eine der seinerzeit größten württembergischen Turbinenfabriken (s. auch oben Abschn. II, 2.1.).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In seiner weiteren Darlegung räumte der OB allerdings ein, daß es in dem von ihm beschriebenen Zeitraum – hauptsächlich von ein und demselben Anlieger stammende – Anträge auf Baueinstellung gegeben habe. Nachdem sich aber die Einsprüche auf Grund der Stellungnahme des GAA als unbegründet erwiesen hätten und der Anspruch des Unternehmens auf Erteilung der Genehmigung festgestanden habe, »wäre es nicht zu verantworten gewesen, den Bau vorläufig einzustellen, um vielleicht schon wenige Stunden später die Genehmigung zu erteilen und damit auch unter den Voraussetzungen des § 19a der GewO die vorläufige Genehmigung«. Schließlich hätte die MAG die Möglichkeit gehabt, wiederum nur binnen Stunden bei der vorgesetzten Dienstbehörde eine Aufhebung der Baueinstellung zu verlangen.[326] Das Unternehmen selbst habe sogar auf ein Hintanhalten der Genehmigung hingewirkt, um alle Möglichkeiten zugunsten eines guten Einvernehmens mit den Anliegern ausschöpfen zu können. Deshalb habe es die Stadt gebeten, den Erfolg seiner auf die Beschwerden hin sofort getroffenen Abhilfemaßnahmen und eines anschließend versandten Rundschreibens, in dem den Anwohnern schriftlich alles zusichert worden sei, was diese verlangt hätten, abzuwarten. Derweil habe die Entscheidung des Bürgermeisteramts längst festgestanden. Alle Beteiligten bei der Stadtverwaltung seien sich angesichts dessen, daß schon vor Eingang des Antrags der MAG die Einsprüche vorgelegen hätten, darüber im klaren gewesen, daß die Entscheidung unter allen Umständen so unangreifbar und sicher wie nur möglich gemacht werden müsse. Es sei absurd, wenn die MAG-Anlieger behaupten wollten, daß man unter diesen Umständen die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet habe.

Darüber hinaus – so der OB weiter – habe die Stadt noch mehr getan. Er selbst habe dem Unternehmen wiederholt schriftlich und mündlich erklärt, daß es unter den Anwohnern sicher einige gebe, die die Werkserweiterung gerne nutzen und ihr Anwesen verkaufen wollten. Die MAG habe sich dazu aber bislang weder zustimmend noch ablehnend geäußert. Die Stadt sei immer wieder bestrebt gewesen, zwischen Unternehmen und Anliegern zu vermitteln. So sei es nicht nur der MAG, sondern auch der Stadt zu verdanken, daß alle Anlieger, die bisher verkauft hätten, ausnahmslos einen Preis erzielt hätten, den sie sich unter normalen Umständen nicht einmal hätten

326 Zu diesem Punkt der Presseerklärung des OB nahm Leserbriefschreiber Karl Robert Kohn (s. o. Anm. 323) in der GZ v. 22.11.1955 Stellung. Nach ihm war es bereits am 9.5. d. J. erstmals zu einer Verletzung von Privateigentum bei den Bauarbeiten der MAG gekommen. Bei seiner persönlichen Vorsprache bei der Stadtverwaltung sei ihm das Recht auf Polizeihilfe trotz akuter und anhaltender Eigentumsverletzung verweigert worden. Statt dessen sei telefonisch MAG-Direktor Liebert verständigt und befragt worden, ob der Sachverhalt zutreffe. Hätte die Stadt dem Antrag auf Baueinstellung stattgegeben, hätte die MAG wohl frühestens mit Einreichung des Baugesuchs, also erst eine Woche später, bei einer vorgesetzten Behörde intervenieren können.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

träumen lassen dürfen. So hätten beispielsweise zwei Anlieger für den Verkauf eines nicht ausreichend besonnten und kaum verwertbaren Steilhangs zwar nicht den von ihnen ursprünglich verlangten Preis von 22,- DM/qm bekommen, aber immerhin mehr als die Hälfte davon. Die Stadt habe diese Verkäufe genehmigt,[327] obwohl sie selber (wäre sie Eigentümerin der betreffenden Grundstücke gewesen) nur 3,- DM/qm berechnet hätte, weil es nämlich ihr, nicht aber den Anliegern untersagt sei, Grundstücksspekulationen zu betreiben. Gleichwohl wäre auch sie auf ihre Kosten gekommen. Man könne also unbedenklich davon ausgehen, daß die Anlieger einen Mehrpreis von mindestens 10,- DM/qm erzielt hätten, der von der Stadt genehmigt worden sei.[328] Diese »schrien« aber »mit im Chor«, ihre Grundstücke seien oder würden entwertet. Es könne nicht ein einziger Fall nachgewiesen werden, in welchem ein Grundstückseigentümer aus dem Kreis der MAG-Anlieger nicht mindestens das Doppelte erzielt hätte von dem, was er sonst für sein Objekt hätte erhalten können, was er aber nicht sich selbst, sondern der Tatsache verdanke, daß die MAG sich erweitern müsse. Wenn man auf der einen Seite profitieren wolle, dann müsse man auf der anderen Seite auch einstecken können. Im übrigen sei die Auffassung der

327 Es ist daran zu erinnern, daß Verträge über eine entgeltliche Übertragung von unbebauten Grundstücken weiterhin der (hier: städtischen) Preisbehörde zur Prüfung vorzulegen waren (vgl. oben Ziff. 2.2.1.2.1).

328 Die sich als Grundstücksbesitzer durch die Darstellung des OB angegriffen fühlenden Eheleute Konner (s. zu ihnen auch oben Ziff. 2.2.1.2.3.3, Nr. 1) reagierten mit einem in der GZ v. 22.11.1955 abgedruckten offenen Brief. Nach ihrer Gegendarstellung war es in einer Sitzung des MAG-Ausschusses, zu der sie und andere Grundstücksnachbarn geladen worden seien, zu keiner Einigung gekommen, so daß der Ausschuß eine direkte Verhandlung zwischen ihnen und dem Unternehmen vorgeschlagen habe. Ihr eigenes Grundstück an der Bleichstraße (eine am Hang gelegene Gartenfläche mit Obst- und Beerensträuchern) hätte ausweislich einer früheren Baulinie sehr wohl als Bauplatz für ein Haus verwertet werden können, wenn es nicht durch die Entwicklung der MAG in den letzten Jahren eine Beeinträchtigung erfahren hätte. Von Grundstücksspekulation könne bei einem Kaufpreis von 10 DM/qm keine Rede sein, zumal das Gelände von der Familie bereits 1919 zum eigenen Gebrauch und nicht zum Zweck des Weiterverkaufs erworben worden sei. Dem offenen Brief des Ehepaars folgte ein an die GZ gerichtetes Antwortschreiben des OB (GZ v. 24.11.1955), der den von ihm in seiner Presseerklärung angeführten Grunderwerbsfall lediglich als beispielhaften Beleg dafür verstanden wissen wollte, daß die Stadt keineswegs einseitig nur die Interessen der MAG wahrgenommen habe. Wäre dies so gewesen, hätte die Stadt den Kaufpreis für das Grundstück nicht genehmigt. Dabei verstehe es sich am Rande, daß die Genehmigung nur im Hinblick auf die das Ehepaar Konner begünstigende Konjunktur (i. e. die MAG-Erweiterungspläne) habe erteilt werden können. Die Stadt zahle auf ebenem Gelände in anderen Stadtteilen im allgemeinen nicht mehr als höchstens 8 DM/qm für bestes Baugelände. Zwar treffe es zu, daß das Gelände der Konners im Ortsbauplan mit einer Baulinie ausgewiesen sei, es sei aber noch gar nicht erschlossen und damit nicht baureif gewesen. Die Stadt habe alles getan, um dem Ehepaar wie auch dessen Grundstücksnachbarn

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Anwohner, die Stadt habe deren Eigentum zu schützen, völlig irrig. Der Schutz des Eigentums sei im BGB und im StGB geregelt und falle in den Bereich der ordentlichen Gerichte und nicht in den der Verwaltung. Das wüßten auch die Anlieger, die darauf auch bei der Zurückweisung ihrer Einsprüche ausdrücklich hingewiesen worden seien. Es sei ihnen aber auch in den vom ihm als OB herausgegebenen Richtlinien schon schriftlich auseinandergesetzt worden, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen die Stadt hier für sie etwas tun könne. Damit müsse es sein Bewenden haben, gleich ob sich die Anlieger zu einer Bürgervereinigung »Obere Stadt« zusammenschlössen und ob sie Anfechtungsklage führten oder nicht.[329] Die Stadt hätte nichts davon, wenn die Anlieger den Rechtsstreit verlören, der mit einem Streitwert von 750.000 DM und drei Rechtsanwälten sowie Tausenden von DM an Kosten für Gerichte und Sachverständige keinesfalls billig werden würde. Denn die Stadt könne ja nichts anderes erreichen, als daß ihr Bescheid, der sich nur auf das neue Bauvorhaben und keinesfalls auf den vorhandenen Betrieb beziehe, aufrechterhalten bleibe. Es müsse auch bedauert werden, daß sich eine Bürgervereinigung aus einem so engen und einseitigen Interessenkreis heraus aus mehr oder minder spekulativen Gründen organisiere. [330] Es sei doch jedem, der sich auskenne, klar, daß es die Anlieger der MAG darauf angelegt hätten, »zu möglichst hohen Preisen und günstigen Bedingungen – gleich ob unter mehr oder weniger großen Opfern der Stadt – zu neuen Häusern und besseren Wohnungen zu kommen, ohne dabei wesentliche Beträge draufzahlen zu müssen«. Der OB äußerte in diesem Zusammenhang seine Zweifel, daß dies den Anliegern auch gelingen werde, wenn einmal die B 10 durch die verlängerte Schillerstraße aufwärts und durch die Haupt- und Adlerstraße abwärts führe. Messungen belegten bereits die Tatsache, daß inmitten des Werksgeländes der MAG kein größerer Lärm herrsche als am Sternplatz (einem Verkehrsknotenpunkt im Stadtteil Altenstadt) und daß die Häuser erheblich mehr unter dem

und in der gleichen Weise auch der MAG zu einer »angemessenen« Regelung zu verhelfen. Seine Sachbearbeiter – so der OB weiter – hätten das »Menschenmöglichste« getan und das Vorbringen beider Seiten pflichtgemäß abgewogen. Sie hätten den Grundstücksbesitzern aber auch keinen Sonderdienst erbringen können, ohne daß die MAG sich sofort mit allen ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln dagegen gewehrt hätte. Diese habe schon vor längerer Zeit die Rechtsanwälte Dr. Utter und Dr. Schaffler (CDU-StR von Januar 1954 bis Oktober 1964) damit beauftragt, die Angelegenheit zu beobachten und ggf. sofort einzugreifen. Die Stadt hätte es sich also gar nicht leisten können, die eine oder andere Seite einseitig zu begünstigen.

329 Am 9.11.1955 hatten sich die MAG-Umwohner zu einer Bürgervereinigung zusammengeschlossen.

330 Der OB mobilisierte hier gegen die Anwohner nicht nur das formale Recht. Er versuchte sie auch moralisch zu diskreditieren. Zugespitzt: Diese bereicherten sich egoistisch auf Kosten der Stadt zu Lasten des Gemeinwohls, statt sich, wie die MAG, in dessen Dienst zu stellen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

LKW-Durchgangsverkehr zitterten als unter den durch die MAG verursachten Einwirkungen. Auch die Anwohner der MAG seien sich darüber bewußt, daß aus diesem Grund und nicht etwa durch die Nähe zum Werk ihre Anwesen entwertet würden, was leider auch für die Anwesen aller anderen Eigentümer in der Stadt gelte, die an der B 10 lägen. Daß ihnen dann aber nur noch die MAG und nicht mehr irgend jemand anders einen erhöhten Preis bezahlen würde, vergäßen sie, in ihre Überlegungen einzubeziehen.[331]

Die in der Presseerklärung des OB erwähnte Bürgervereinigung von MAG-Umwohnern hatte einen Tag nach ihrer Gründung am 9.11.1955 dem Bürgermeisteramt schriftlich mitgeteilt, auf eine Klage gegen die vorliegende Baugenehmigung beim Verwaltungsgericht zu verzichten, wenn die MAG-Direktion die gegenüber ihren Vertretern gemachten Zusagen anerkennen und erfüllen würde. Danach wollte das Unternehmen (1) die von Ventilatoren und ausströmenden Luftschwingungen ausgehenden störenden Geräusche beseitigen, (2) das Ausströmen der übelriechenden Gase der Kernöltrocknerei mit Hilfe des von der Ravensburger Fa. Escher-Wyß entwickelten (oben genannten) Verfahrens unterbinden, (3) zur Abführung sämtlicher Rauch- und Staubausscheidungen an allen vorhandenen oder später hinzukommenden Hoch- und Kupolöfen Naßentstaubungsanlagen einbauen und (4) alle vorhandenen und künftigen wissenschaftlichen und technischen Neuerungen anwenden, die das in den Abgasen enthaltene gesundheitsschädliche CO (Kohlenoxyd) absorbierten. Im Fall, daß letzteres in absehbarer Zeit nicht umgesetzt werden könne, sei die Möglichkeit zu prüfen, die Abgase durch einen hohen Schornstein in höhere Luftschichten abzuführen. Dieser Maßnahmenkatalog deckte sich nach einer Erklärung der MAG mit den Zusicherungen, die das Unternehmen gegenüber dem Haus- und Grundbesitzerverein bereits mit Schreiben vom 15.10.1955 gegeben habe und die es voll aufrechterhalte. Im übrigen seien sämtliche zur Erfüllung der Zusagen nötigen Arbeiten bereits im Gange.[332]

331 Leserbriefschreiber Karl Robert Kohn (s. o. Anm. 323) kommentierte diese Passage der Presseerklärung des OB mit der Bemerkung, es könne kaum bestritten werden, daß die MAG bei ihren Grunderwerbungen nur wenige ungünstige Geschäfte gemacht habe. Als Vergleich 3 DM/qm heranzuziehen, reize zum Lächeln, wenn man bedenke, daß in der Nachbarstadt Göppingen für Grundstücke bis zum 20-fachen dieser Summe und mehr geboten werde. Auch wolle der OB wohl sicher nicht im Ernst behaupten, daß die in der MAG-Umgebung liegenden Häuser und Grundstücke an Anlage- und Nutzungswert gewonnen hätten. Daß den Anliegern der B 10 ein ähnliches Schicksal drohe, sei kein Anlaß, solche Zustände auch in anderen Teilen der Stadt als normal zu betrachten.

332 GZ v. 15.11.1955. – Die weitgehende Identität der Forderungen der Bürgervereinigung mit denen des Haus- und Grundbesitzervereins spricht für einen erheblichen Einfluß des letzteren bei der Formierung der ersteren.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2.2.1.5.2. *Anwohnerbeschwerden gegen anhaltende Umweltbelästigungen durch die MAG (1956/57)*

(1) Im GR vom 27.6.1956 trug CDU-StR Runde, Steuerinspektor i. R., namens der Bewohner der oberen Stadt den Protest gegen die fortwährenden Rauchbelästigungen durch die MAG vor. Bisher habe man geglaubt, das Unternehmen würde entsprechend seiner Zusage den Mißstand abstellen. Der OB versicherte, daß die Stadt auf ihrem Weg fortschreiten werde, dem Übel »mit Unparteilichkeit, Sorgfalt und Nachdruck« abzuhelfen. Dabei könne man aber nicht der MAG als Repressalie gegen sie eine Baugenehmigung versagen.[333] Zu weiteren Ausführungen in der Sache verwies er auf seine nächste Pressekonferenz. CDU-StR Tiefner versicherte, daß die MAG mit Ernst hinter der Sache stehe, doch sei »das Ei des Kolumbus« noch nicht gefunden.

In der angekündigten, in den beiden Lokalzeitungen am 3.7.1956 veröffentlichten Presseerklärung wies der OB darauf hin, daß nach dem Scheitern des für Geislingen geplanten Werkstättenprojekts der Stadt immerhin die Gießerei bleibe mit all ihren Vorteilen wie den rd. 1.500 Arbeitsplätzen mit guten Verdiensten, aber auch den nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Deren Kontrolle unterliege aber nicht der kommunalen Selbstverwaltung, sondern sei der Stadt als staatliche (Pflicht- und Weisungs-) Aufgabe auferlegt. Deshalb komme dem GR bzw. dem Bauausschuß formell kein Mitwirkungsrecht in diesem Bereich zu. Unbeschadet dessen habe die Stadtverwaltung ein offenes Ohr für die in diesen Gremien erarbeiteten Ergebnisse.

Nach den Worten des OB strenge sich die MAG außerordentlich an, gerade auch der Staub- und Lärmentwicklung Herr zu werden. Die Stadt könne sich jedoch nicht darauf beschränken, alles der MAG zu überlassen, sondern müsse auch von sich aus Beschwerden der Bevölkerung nachgehen und nach Abhilfe suchen. Er selbst habe im Winter eine Schneeprobe entnommen und an das Chemische Untersuchungsamt Ulm einschicken lassen, dessen Analyse jedoch keine unmittelbaren Gesundheitsgefährdungen ergeben habe. Außerdem habe er unabhängig von der MAG Prof. Dr. Hutter vom Institut für Technische Physik in Tübingen mit einem Gutachten beauftragt. Nach dessen ersten Erkenntnissen komme die Lärmbelästigung im wesentlichen daher, daß die Häuser bei der MAG abgebrochen worden seien. Wenn erst einmal die Bunker für die Gießereimaterialien mit ca. 10

333 Damit spielte der OB auf einen Streit der Stadt Nürtingen mit einem dortigen Zementwerk an, auf den sich die MAG-Anwohner offenbar bezogen hatten. Danach soll die Stadt Nürtingen die Genehmigung für ein ansonsten unbedenkliches Baugesuch des Unternehmens an die Beseitigung bestehender betrieblicher Mängel gebunden haben. Tatsächlich sei das aber, wie nach Darstellung des OB entsprechende Nachforschungen ergeben hätten, nicht der Fall gewesen (GZ v. 3.7.1956).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

m Höhe erstellt seien, sei auch wieder ein Lärmschutz für die Umgebung gegeben. Im Hinblick auf die Lärmentwicklung aus der Gießerei habe der Professor der MAG empfohlen, bei den Ventilatoren zur Schillerstraße hin eine Lärmabschirmung vorzunehmen und im Falle eines weiteren Anbaus an die Gießereihalle diesen möglichst ohne Fensteröffnungen zur Seite zu erstellen und statt dessen eine Be- und Entlüftung von bzw. nach oben vorzusehen. Zu den Klagen über Vibrationen werde das Institut die Umlieger um genaue Lokalisation bitten und dann dort gezielt Messungen zur Ermittlung der Ursachen durchführen. Zur Rauch- und Staubentwicklung überprüfe Hutter gegenwärtig ein von der MAG zur Verfügung gestelltes Gutachten eines Karlsruher Instituts, um dann seinerseits Vorschläge zur Verbesserung machen zu können.

(2) Ende Januar 1957 übergab der OB der Presse seinen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse des inzwischen vorliegenden Gutachtens des Tübinger Instituts.[334] Danach ließ sich die gemessene Erhöhung der Staubbelästigung in der MAG-Umgebung nach Beendigung der Betriebsferien nicht mit Sicherheit auf den Rauchausstoß des Werks zurückführen,[335] zumal auch zahlreiche Schornsteine von Brauereien und größeren Gewerbebetrieben an den Emissionen von Rauch und Ruß mit beteiligt seien. Die erhöhte Staubmenge am Kirchplatz wie auch in der Garten- und Schubartstraße stamme zum Teil wohl auch von der MAG. Die Staubbelästigung sei jedoch gegenüber früher geringer geworden, da der einen grauen Rauch ausstoßende Kamin an der Formereihalle während der Betriebsruhe zur Gießerei hin verlegt worden sei und eine neue Entstaubungsanlage erhalten habe. Die von der MAG ausgehenden dominierenden Geräusche bestünden in einem Klirren von Eisenteilen, einem tiefen Ton mit fühlbaren Luftdruckschwankungen, einem von einem Gebläse im Turm der neuen Gießerei ausgehenden 500 Hz-Ton und einem breitbandigen Rauschen der Entlüfter zur Kühlung des Formen-Trocken-Kanals an der Schillerstraße. Diese vier Geräusche erreichten (nach Messungen in der Bleich- wie in der Schillerstraße) tags eine Lautstärke von über 65 Phon und nachts von 50 Phon.[336] In gemischten Gebieten, wie in Geislingen vorherrschend, lägen die Zulässigkeitsgrenzen unter 55 Phon.[337]

334 GZ und NWZ, jeweils v. 28.1.1957.

335 Die Staub- und Lärmmessungen waren vergleichend während der MAG-Betriebsferien im August und nach Wiederaufnahme der Produktion im September 1956 durchgeführt worden.

336 Das Gutachten enthielt außerdem für die vier Geräuschquellen jeweils Abhilfevorschläge zur Lärmminderung.

337 Für die durchgeführten Messungen stellte das Institut für Technische Physik der Stadt später 1.378,10 DM in Rechnung. Da sich ergeben habe, daß die Belästigungen nicht allein auf den Betrieb der MAG zurückzuführen seien, hielt der OB im (nichtöffentlichen) VA vom 16.7.1958 deren Beteiligung an den Kosten der Erhebungen

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zusammenfassend kam der OB in seinem Bericht zu dem Schluß, daß das Gutachten hinsichtlich der Lärmbelästigung erschöpfend sei. Die Staubmessungen ergäben dagegen keine hinreichende Klarheit, weil sich alle Arten von Staub und Ruß, unabhängig von der Quelle, durch die im engen Rohrachtal herrschenden Windverhältnisse gleichmäßig über den ganzen Stadtteil verteilten. Hinzu komme, daß die aus der MAG austretenden Dämpfe teilweise keinen oder nur einen verschwindend geringen mechanischen Niederschlag fänden, aber dennoch »gerochen« würden. Deshalb werde erwogen, wie dieser Geruchsbelästigung nachgegangen und Abhilfe geschaffen werden könne.[338]

2.2.1.5.3. Förmliche Gewerbeaufsichtsbeschwerde gegen die MAG (1958)

(1) Wegen der anhaltenden Belästigungen hatten 77 Anwohner der MAG gegen die Betriebsleitung Gewerbeaufsichtsbeschwerde erhoben, die in einem vom OB anberaumten, insgesamt drei Stunden dauernden Erörterungstermin gem. § 19 Abs. 2 GewO[339] am 27.10.1958 verhandelt wurde.[340] Während von den geladenen Beschwerdeführern rd. 30 Personen zu dem Termin erschienen waren, hatten weder die Heidelberger Firmenleitung (die sich wegen einer am folgenden Tag stattfindenden Hauptversammlung entschuldigt hatte) noch die örtliche Geschäftsleitung der MAG einen Vertreter ent-

für schwer durchsetzbar. Man müßte dazu wohl mit der MAG prozessieren, wobei der Erfolg fraglich erscheine. Der VA folgte dem Vorschlag der Stadtkämmerei, die angefallenen und noch anfallenden Kosten – da die Prüfung der gegen die MAG erhobenen Anwohnerbeschwerden noch nicht abgeschlossen sei – als eine außerplanmäßige Ausgabe gem. § 106 GemO durch die Stadt zu übernehmen. Bei der Beschlußfassung hatte der CDU-StR und Rechtsanwalt Dr. Schaffler wegen Befangenheit die Sitzung verlassen, offenbar weil er in dieser Sache rechtsberatend für die MAG tätig war.

338 Das Gutachten wurde im Hauptamt für Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen konnten, zur Einsicht ausgelegt.

339 Nach dieser Bestimmung mußten Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhten, mit den Parteien »vollständig« erörtert werden. Nach Abschluß dieser Erörterung war das Vorhaben gem. § 18 GewO daraufhin zu prüfen, ob es »erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne«. Je nach Ergebnis der Prüfung war »die Genehmigung zu versagen oder, unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen, zu erteilen«. Das betroffene Unternehmen wie auch die Widerspruchsführer mußten über den Ausgang des Verfahrens in Form eines schriftlichen – und im Falle der versagten oder nur unter Auflagen erteilten Genehmigung mit Gründen versehenen – Bescheids informiert werden.

340 Dazu GZ und NWZ, jeweils v. 29.10.1958; ergänzend auch GR-P nö 29.10.1958 und GR-P nö 18.11.1958.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sandt. Nicht erschienen war ferner der ebenfalls hinzugebetene Leiter des GAA Stuttgart, Dr. Dreier.[341] Die Erörterungsverhandlung ließ der OB öffentlich abhalten, was er damit begründete, daß die Stadtverwaltung im Rahmen seiner Kandidatur zur (Wieder-) Wahl im Amt am 11.5.1958 öffentlich angegriffen worden sei.

Wie der OB in seiner Funktion als Verhandlungsführer einleitend erläuterte, gingen die jetzigen Anwohnerklagen auf die Errichtung einer (Heißwind-) Kupolofenanlage für die Gießerei und die weiteren Baumaßnahmen der MAG seit 1955 zurück. Die Genehmigung für die Kupolofenanlagen sei allerdings nicht angefochten worden, weil sich die Anwohner zu einer einvernehmlichen Regelung mit der MAG bereit gefunden hätten. Die dabei getroffenen Abmachungen über Maßnahmen der Emissionsminderung halte er (der OB) auch heute noch für ausschlaggebend. Gleichwohl habe es weiterhin Beschwerden über Belästigungen durch den Werksbetrieb gegeben, auf die hin umfangreiche Ermittlungen angestellt worden seien. Entgegen einem Schreiben von Generaldirektor Friburger, der darin versichert habe, »nichts unversucht zu lassen und weder Mühe noch Kosten zu scheuen, um so bald als möglich eine zufriedenstellende Lösung dieser Probleme (i. e. der Belästigungen) zu erreichen«, sei bis heute nichts geschehen. Auch ein Schreiben von Obermedizinalrat Dr. Diener vom 26.4.1956, wonach von einer unzumutbaren Geruchsbelästigung keine Rede mehr sein könne, sei unzutreffend. Er selbst habe an jenem Tag, an dem Diener diese Beobachtung gemacht haben wollte, wegen Hustenreizes durch MAG-Abgase die Fenster schließen müssen. Inzwischen habe er sich wiederholt von den andauernden Belästigungen überzeugt, außerdem mit Sachverständigen gesprochen und auch der MAG vergleichbare Betriebe aufgesucht. Wenn auf der jetzigen Versammlung über die strittigen Punkte keine Einigung erzielt werden könne, müsse er eine Entscheidung treffen, die ihm nicht leicht fiele. Er sehe sich außerstande, Zweckmäßigkeitserwägungen Raum zu geben, da er den verlängerten Arm des Staates repräsentiere. In dieser Funktion (i. e. beim Vollzug regulativen Rechts) dürfe er nicht nur kein Interesse an der Gewerbesteuer haben. Es müsse vielmehr auch der Kleinste genauso sein Recht erhalten wie der Größte. Von diesem Standpunkt könne ihn auch nicht der GR abbringen, zumal diesem in dieser Angelegenheit keine eigene Entscheidungskompetenz zustehe.[342]

341 Nach einer späteren Erklärung von Dreier war die Einladung zu dem vorliegenden Erörterungstermin beim GAA erst am Morgen des Veranstaltungstags eingegangen. Die kurze Frist habe seinem Vertreter ein Erscheinen nicht möglich gemacht (GR-P nö 18.11.1958; lt. Zusatz im Protokoll waren die Einladungen bereits am 23.10.1958 versandt worden).

342 Es ist schon bemerkenswert, daß hier der OB dem GR implizit unterstellt, einseitig die Interessen der MAG wahrnehmen zu wollen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nach diesen einführenden Worten schilderten die Anwohner im einzelnen die Art der Belästigungen, denen sie ausgesetzt seien. In allen Fällen wurde sowohl über Lärm- als auch über Staub- und Geruchsbelästigungen geklagt, insbesondere auch über Störungen der Nachtruhe.[343] Anschließend trugen Prof. Hutter vom Tübinger Institut und der Unternehmer Dr.-Ing. Riefenbacher als Sachverständige die Ergebnisse ihrer umfangreichen Gutachten über die Lärmbelästigungen (Hutter) und die Geruchs- und Staubbelästigungen (Riefenbacher) vor. Beide versicherten, daß es mit den heutigen technischen Mitteln möglich sei, die festgestellten Belästigungen auf ein erträgliches Maß einzudämmen. Zwar hätten sich die Lärmstärken gegenüber den vor zwei Jahren ermittelten Werten reduziert, dies aber nicht in ausreichendem Maße. Man solle – so ihre Empfehlung – mindestens auf die Tag-/Nacht-Werte für Industriegebiete kommen. Gegen den Staubaustritt aus der Heißwindanlage müsse ein Spezialnaßfilter eingebaut werden, auch wenn das nicht gerade billig sei. Im Ergebnis lohne sich aber der Einsatz modernster Geräte.

Der auf der Versammlung ebenfalls anwesende (CDU-StR) Tiefner – dem der OB in dessen Eigenschaft als MAG-Betriebsratsvorsitzendem das Wort erteilt hatte – bezeichnete die Vorwürfe gegen die MAG als »eine gewisse Ungerechtigkeit«. Die MAG habe schon vieles getan und werde es auch weiterhin tun. Einige Anwohner hätten zugegeben, daß manches besser geworden sei. Er berief sich beispielhaft auf einen Mitbürger, der früher an der B 10 gewohnt habe und sich nach seinem Umzug in die MAG-Nachbarschaft »wie im Himmel fühle«.

Die versammelten Einsprechenden kamen abschließend überein, vor Inanspruchnahme weiterer Rechtsmittel nochmals an die Schnellpressenfabrik heranzutreten und diese an ihre früher gegebenen Zusagen zu erinnern. Das Unternehmen sollte gebeten werden, die von den Gutachtern empfohlenen Maßnahmen zu prüfen und ggf. anzuwenden. Die MAG erhielt eine Niederschrift der auf Tonband aufgezeichneten Verhandlung mit der Bitte um Stellungnahme.

Zwei Tage nach dem Erörterungstermin richtete CDU-StR Tiefner im nichtöffentlichen Sitzungsteil des GR (am 29.10.1958) an den OB die Bitte, dem Gremium in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen darüber zu berichten, was die Stadt im Interesse des Schutzes der Bürger zur Beseitigung der von der B 10 ausgehenden Belästigungen unternommen habe. Es wäre nützlich gewesen – so Tiefner weiter –, wenn der OB wegen der Anwohnerbeschwerden telefonisch oder persönlich mit der MAG gesprochen hätte, statt lange Briefe zu schreiben und technische Ausrüstungen zu emp-

343 Als Ursache der Belästigungen durch Rußflockenflug wurde auch eine benachbarte Brauerei genannt. Diese habe aber nach einer Beschwerde sofort Abhilfe geschaffen, da die Belästigung in diesem Fall nur auf die Nachlässigkeit eines Arbeiters zurückzuführen gewesen sei.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

fehlen wie einen Spezialnaßfilter, den die MAG schon vor einem Jahr – allerdings nicht von der Fa. Dr. Riefenbacher, sondern von der Fa. Humboldt-Deutz – bezogen und als untauglich verworfen habe. Er fühle sich als »Prellbock« und habe alle Hände voll zu tun, um zu schlichten.[344] Der Vorhalt, die bei der Ravensburger Fa. Escher & Wyß installierte Anlage sei besser als die bei der MAG, sei unberechtigt, da diese einen viel größeren Ausstoß an Emissionen habe. Der von der Stadt als Sachverständiger beigezogene Dr. Riefenbacher sei bei der MAG nicht unbekannt. Seine Garantieerklärung für die Leistungsfähigkeit des von ihm angebotenen Spezialfilters sei »lau«, die Ausführung der Konstruktion unsachgemäß und aus schlechtem Material. Wenn – so Tiefner – jemand kommen sollte, der eine wirklich wirksame Methode anbieten würde, wäre die Frage einer Beseitigung der Belästigungen durch die MAG bald gelöst.

In seiner Erwiderung verwies der OB darauf, daß es ihm darum gegangen sei, wie die Dinge in Güte geändert werden könnten. Er habe als selbstverständlich angenommen, daß die Schnellpressenfabrik bei der Aussprache vertreten sein würde. Irgend jemand hätte kommen können, auch wenn tags darauf die Hauptversammlung des Unternehmens angesetzt gewesen sei. Die MAG habe im übrigen Dr. Riefenbacher gar nicht erwähnt. Er habe die MAG nur aufgefordert, der Bevölkerung der Stadt das zum Geschenk zu machen, was er eigentlich als Auflage fordern könnte.

(2) Am 18.11.1958 fand auf Initiative der MAG und in Anwesenheit von Dr. Lemberg von der Heidelberger Firmenleitung eine mit einer Werksbesichtigung verbundene Aussprache über das Ergebnis des Erörterungstermins statt, an der neben dem OB und dem GR auch GAA-Leiter Dreier teilnahm.[345]

Dreier war es auch, der die sich an die Betriebsbegehung anschließende Unterredung leitete. Er bestätigte im Hinblick auf die Anwohnerklagen über Umweltbelästigungen, daß die MAG nach neuesten Gesichtspunkten umgestaltet worden sei. Sie sei im Raum Nordwürttemberg eine der modernsten Firmen überhaupt. Auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes seien die Anlagen vorbildlich. Die Erweiterung der Gießereieinrichtungen sei nach § 16 GewO ordnungsgemäß genehmigt worden, der Betrieb werde nach den Regeln der Technik geführt. Einwendungen gegen den Anlagenbetrieb könnten nur bei nachgewiesener Fahrlässigkeit erhoben werden. Geislingen sei eben eine Industrie- und Gewerbestadt. Bei der Beurteilung der vorgebrachten Einwendungen gegen die Luftverunreinigung und den Lärm dürfe man nicht nach Gefühl und Schätzungen gehen. Notorischen Nörglern

344 CDU-StR Tiefner beansprucht auch hier – wie schon des öfteren im GR – die Rolle des »neutralen« Mittlers zwischen der MAG und der Stadt.

345 GR-P nö 18.11.1958.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

könne man es ohnehin nie recht machen. Durch die Entwicklung nach dem Krieg sei »unsere Heimat zu eng geworden«, ohne Duldsamkeit würde überall Kleinkrieg entstehen. Die MAG habe sich bemüht, die im Jahr 1955 erhobenen Einwendungen zu mildern, wenn nicht ganz abzustellen. Es gebe jetzt nun doch die Anerkennung, daß es besser geworden sei. Er selbst (Dreier) sei Mitglied einer Fachabteilung des VDI, die es sich zur Aufgabe gemacht habe, Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Industriebetriebe und andere Ursachen zu entwickeln. Gegenwärtig werde über die Quellen der Luftverunreinigung ein Katalog erstellt. Vorkehrungen speziell gegen die Luftverunreinigung durch Kupolöfen seien noch nicht festgelegt worden, da die Messung des Staubs sehr schwierig sei und bei der Entstaubung des Rauchs die jeweilige Luftfeuchtigkeit eine zentrale Rolle spiele.[346]

Der OB leitete seinen Beitrag mit anerkennenden Worten für das Unternehmen ein, das Arbeitsplätze geschaffen habe, die in ihrer Art an der Spitze des Erreichbaren stünden. Die Belegschaft arbeite unter angenehmen Bedingungen, die im hiesigen Raum in keinem Vergleich stünden. Schon aus diesem Grunde seien die seinerzeit von der Stadt erbrachten Opfer nicht umsonst gewesen. Die Gewerbesteuer der MAG habe sich in den letzten Jahren zwar rückläufig entwickelt, aber daran denke er – so der OB – erst in zweiter Linie, da solche Fabrikanlagen auf lange Sicht berechnet seien. Dafür, daß sich das zweitgrößte Unternehmen der Stadt so gut entwickelt habe, gebühre der Leitung und dem ganzen Betrieb uneingeschränkt Dank und Anerkennung.

Zu den neuerlichen Einwendungen der MAG-Umwohner rekapitulierte der OB zunächst ausführlich die im Kontext des Genehmigungsverfahrens für die Kupolöfen im Jahr 1955 vorgebrachten Beschwerden gegen Umweltbelästigungen.[347] Die Klagen hätten danach zwar eine lange Zeit nachgelassen. Bei einer Wahlversammlung in der oberen Stadt seien ihm dann aber bittere Vorwürfe gemacht worden.[348] Es gebe Tage, an denen Wolken und Dünste festzustellen seien, es «stinke zwar nicht mehr so penetrant, manches Mal aber doch ganz gewaltig«. Das Gesundheitsamt habe sich ebenfalls schon mit der Sache befaßt. Für ihn stehe fest, daß das alte Verfahren noch nicht erledigt sei. Man solle ihm später nicht nachsagen können, daß er einseitig zugunsten der MAG gehandelt habe. Er wolle die Angelegenheit auf jeden Fall unparteiisch zu Ende führen.

346 Abschließend verwies Dreier auf die Rechtsgrundlagen für ein Einschreiten gegen die von Gewerbebetrieben ausgehenden Belästigungen (§§ 906 und 1004 BGB, §§ 16-25 GewO sowie das Polizeistrafgesetz).

347 S. o. Ziff. 2.2.1.5.1.

348 Es dürfte die OB-Wahl am 11.5.1958 gemeint sein, die Block (erneut) für sich hatte entscheiden können.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Im Hinblick auf die Ende Oktober mit den Beteiligten abgehaltene Erörterungsverhandlung wertete der OB die jetzige Werksbesichtigung als Teil der von dem Unternehmen erbetenen Stellungnahme (s. o.). Zwar seien zweifellos die Belästigungen geringer geworden, die Phonstärke des Lärms sei aber nach dem Gutachten des Sachverständigen immer noch zu hoch. Durch weitere Isolierung des Betriebs nach außen und Entlüftung im Innern der Produktionsstätten würde sich der Lärm nochmals mindern lassen. Er habe »mit Genugtuung« davon Kenntnis genommen, daß ein »mutwilliger Lärmverursacher« von der Direktion »sofort gemaßregelt worden sei«. Auch wenn solche Vorgänge nicht als Regel betrachtet werden dürften, sei es aber richtig, wenn die Bevölkerung ihre Beanstandungen der Firma unmittelbar mitteile, weil die Verwaltung nicht alles erfahre. An das Unternehmen richtete der OB die Bitte, den Beschwerden nachzugehen und den Wünschen der Betroffenen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Voraussichtlich werde er einen Zwischenbericht (an die Beschwerdeführer) geben und im übrigen die Belästigungen noch mindestens ein Jahr lang beobachten.[349] Im übrigen verwies er auf eine (von ihm nicht näher bezeichnete) bevorstehende bundesgesetzliche Regelung, die später mit verwertet werden könne.[350] Gegen seine Entscheidung stünden den Beteiligten verschiedene Rechtsmittel zu. Seines Erachtens komme man jedoch weiter, wenn sich die Firma in einträchtiger Zusammenarbeit mit den MAG-Umwohnern um noch bessere Ergebnisse als bisher bemühe. Abschließend bat der OB um Verständnis für den Unmut der Anlieger über die Belästigungen, die in dieser Hinsicht Laien seien. Daß sich »im Rohrachtal die Dinge zum Besten wenden« mögen, sei sein besonderer Wunsch.

Direktor Dr. Lemberg hob hervor, daß auch die Schnellpressenfabrik »erhebliche Opfer« gebracht habe. So habe sie die von ihr benötigten privaten Grundstücke zu hohen Preisen erwerben müssen. Gewerbesteuer- und Belegschaftsentwicklung der MAG seit 1948 dokumentierten, daß die Stadt aus dem Werk auch Vorteile gezogen habe bzw. ziehe. Die Gewerbesteuer sei von 66.000 DM im Jahr 1948 auf 700.000 DM im Jahr 1956 gestiegen. Für das Jahr 1957 sei allerdings ein Rückgang um über 50 % (58,1 %) auf lediglich rd. 303.000 DM zu erwarten. Die Belegschaft der MAG von gegenwärtig 1.396 Beschäftigten entspreche einer Erhöhung auf das 5½-fache des Anfangsbestands von 253 Personen im Jahr 1948. Im Heidelberger Stammwerk sei die Mitarbeiterzahl im gleichen Zeitraum von 518 auf 2.155, d. h. auf das gut 4-fache gestiegen. Die sozialen Leistungen des Un-

349 Der OB gibt sich hier als »neutraler Vermittler« aus. Tatsächlich bediente er sich einer auf Zeitgewinn hinauslaufenden Strategie der Besänftigung und Vertröstung der Einwender durch Ernstnehmen der Beschwerden, ohne dabei der Schnellpressenfabrik zu nahe treten zu müssen.

350 Der Hinweis dürfte sich auf die am 8.9.1964 (GMBl. S. 433) erlassene TA Luft bezogen haben. Zu ihr s. näher unten Anm. 356.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ternehmens hätten 969.836 DM im Jahr 1957 betragen und würden 1958 den Betrag von 1 Mio. DM übersteigen.

Zur Verhinderung der Belästigungen habe die Schnellpressenfabrik, so Lemberg weiter, bisher etwa 500.000 DM ausgegeben. Die technische Entwicklung in der Reduktion von Schadstoffemissionen sei immer noch im Fluß, die Messungen gestalteten sich schwierig. Die Einrichtung einer Versuchsanlage zur Schadstoffreduktion stehe bevor. Man habe auch den von der Stadt beigezogenen Sachverständigen Dr. Riefenbacher konsultiert. Dieser habe aber weder eine Referenz in der Bundesrepublik Deutschland noch in der Schweiz angeben können, sondern nur eine in Amerika und in Norwegen. Wenn man eine Garantie für ein wirkungsvolles Arbeiten einer solchen Anlage erhielte, würde man auch die Kosten dafür nicht scheuen. Das Unternehmen habe für die Verhinderung von Belästigungen schon alles getan und werde weiterhin alles tun, mit Querulanten aber könne man sowieso nicht fertig werden. Für »vollkommen klar« hielt Lemberg, daß es keine Beanstandungen mehr geben würde, wenn jeder Beteiligte eine laufende Entschädigung bekäme (Zurufe aus dem Kreis der GR-Mitglieder: Sehr richtig!).[351] Sein Unternehmen habe sich schon viel gefallen lassen, manchmal sogar zu viel, aber einmal sei es genug, denn jetzt sei »tatsächlich genug Heu herunter«.[352] Bei den seinerzeit in Heidelberg aufgetretenen Schwierigkeiten hätten die dortigen Stadtväter nicht geglaubt, daß die Entwicklung ganz rasch einen anderen Verlauf nehmen würde und hinterher habe es überall geheißen: »Wer hätte das gedacht«?

Lemberg ließ offen, ob er noch zu der Niederschrift über die Erörterungsverhandlung Stellung nehmen wollte. Vielmehr griff er – gleichsam um die mangelnde Sachkompetenz der Beschwerdeführer exemplarisch vorzuführen – die im Protokoll verzeichnete Behauptung eines Anliegers auf, bei dem von der MAG ausgehenden Gestank handele es sich um Kohlenoxyd, obwohl nachweislich in den Kupolöfen der MAG gar keine Kohle verbrannt werde. Dem Unternehmen zur Seite tretend wies GAA-Leiter Dreier darauf hin, daß im übrigen Kohlenoxyd zu den geruchlosen Gasen gehöre. Ohne sich mit weiteren Details des Erörterungstermins aufzuhalten, stellte Lemberg im übrigen klar, daß sein Unternehmen »keine Heilsarmee« sei, sondern eine Exportfirma. Ihre Erzeugnisse würden in 110 Staaten der Welt verkauft. Der Umsatz sei ungefähr so hoch wie der der WMF, die aber mehr Beschäftigte habe. Man führe derzeit einen harten Konkurrenzkampf. So sei eine Zylindermaschine von den Skoda-Werken in Prag nachgebaut worden. Auch die Japaner und Russen hätten dies getan. In Frankreich und Italien habe das Unternehmen wegen Patentverletzungen

351 Eine solche ökonomische statt einer rechtlichen Lösung schien der Heidelberger Firmenleitung offenbar zu teuer gewesen zu sein.

352 M. a. W. das Unternehmen habe genug Geld zur Behebung der Belästigungen ausgegeben.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

prozessiert. Die Schnellpressenfabrik gehöre in ihrer Formatklasse zu den führenden Firmen der Welt und müsse unter allen Umständen ihren Stand halten. Dr. Lemberg bat die Stadt, auch dafür Verständnis zu haben. Zur Beseitigung der Belästigungen werde die Firma alles tun, »was ihr billigerweise zugemutet werden könnte«.

GAA-Leiter Dreier riet dem OB von der Erteilung eines Zwischenbescheids ab. Seit die Einwendungen erhoben worden seien, hätten sich die Verhältnisse wesentlich gebessert. Unter Bezug auf die Tatsache, daß die Firma zur Beseitigung der Belästigungen inzwischen ½ Mio. DM aufgewendet habe, empfahl er, die Einsprachen, abzuweisen. Die Bemerkung des OB, sich in der Angelegenheit schon viel Feindschaft zugezogen zu haben, quittierte Dreier mit einem Glückwunsch unter Berufung auf das Sprichwort, daß, wer viele Feinde auch viel Ehre habe.[353] Schließlich habe er dem OB schon bei der Besprechung im September (1958) empfohlen, den Beschwerdeführern zu erklären, entweder sollten sie als Demokraten den Mut zur Unterschrift haben oder sie sollten »ab nach Kassel«.[354] Was die beklagte Phonstärke anbelange, so würde der (Fahrzeug-) Betrieb auf der jetzt verlängerten Schillerstraße die Anwohner darüber belehren, wie vergleichsweise ruhig es auf dem Werksgelände der MAG zugehe.

Der OB ließ offen, inwieweit er die Anregung des GAA-Leiters berücksichtigen wollte.[355]

353 Dreier bestärkt den OB darin, den Einwendern nicht zu weit entgegenzukommen, da jedes Nachgeben die MAG in Bedrängnis bringen könnte.

354 Eine freundliche Interpretation dieser – auf die Internierung von Napoleon III im Schloß Wilhelmshöhe bei Kassel während des deutsch-französischen Kriegs 1870/71 zurückgehende – Redewendung besagt im vorliegenden Zusammenhang, daß die Beschwerdeführer sich aus der Sache heraushalten bzw. verschwinden sollten, eine weniger freundliche, daß man sie aus der Stadt verbannen sollte.

355 Wie sich der OB in der Sache entschieden hat, ist in den erhobenen Dokumenten nicht belegt. Die Tatsache, daß es nach einer Phase der Beruhigung der MAG-Anwohner Anfang der 1960er Jahre erneut zu Beschwerden über Ruß- und Lärmbelästigungen kam (s. dazu nachfolgende Ziffer), spricht dafür, daß sich der OB für einen Zwischenbescheid an die Einsprechenden – die sich ja zu einer einvernehmlichen Lösung mit der MAG prinzipiell bereit erklärt hatten – entschieden hat. Dessen Inhalt dürfte wohl dahin gegangen sein, daß sich die Stadt bei der MAG für ein Entgegenkommen gegenüber den Bewohnern einsetzen und die weitere Entwicklung der Angelegenheit im Auge behalten werde.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2.2.1.5.4. *Nachträgliche Anordnung zur Nachrüstung der Kupolofenanlagen in der (Groß-) Gießerei auf Grund anhaltender Belästigungen bzw. Anwohnerbeschwerden (1968)*

Eine nachhaltige Verbesserung der von der MAG ausgehenden Luftverschmutzung trat erst mit der Nachrüstung der beiden 1955 genehmigten Kupolofenanlagen in der (Groß-) Gießerei (s. o. Ziff. 2.2.1.5.1) ein. Zu dieser Maßnahme war das Unternehmen durch eine (förmliche) nachträgliche Anordnung verpflichtet worden, die das zuständige Ordnungsamt Geislingen am 12.9.1968 erlassen hatte. Danach mußten die von den Öfen ausgehenden Staubemissionen durch den Einbau von Entstaubungsanlagen mindestens auf den in der TA Luft vom 8.9.1964 festgesetzten Emissionsgrenzwert (1,5 kg Staub/t Eisen) verringert werden.[356] Die Anordnung erfolgte auf Grund von Abs. 3 des im Dezember 1959 geänderten § 25 der GewO, wonach Betreiber bestehender Anlagen, die den Umwohnern unzureichenden Schutz gegen die von ihnen ausgehenden Gefahren und Belästigungen boten, zu entsprechenden Abhilfemaßnahmen verpflichtet werden sollten, soweit diese nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich und wirtschaftlich vertretbar waren.

Der Anordnung ging eine längere Vorgeschichte voraus, die auf bereits im Juni 1963 (!) bei der Stadt erhobene Beschwerden von Anwohnern in der Bismarck-, Römer- und Seemühlestraße über Lärm- und Rußbelästigung zurückreichte. Das Ordnungsamt hatte daraufhin das GAA (Stuttgart) wie auch die MAG gebeten, sich über die Ursachen der beanstandeten Zustände und mögliche Maßnahmen zu deren Besserung oder gar vollständigen Behebung wechselseitig ins Benehmen zu setzen. Die Angelegenheit fand ein vorläufiges Ende in der Mitteilung des GAA (Mitte Juli 1963) an das Ordnungsamt, wonach für die besagten Belästigungen eine inzwischen behobene technische Störung ursächlich gewesen sei. Außerdem würde das Unternehmen zusätzlich Schalldämpfer und Tuchfilter einbauen, um die Emissionen von Rauch, Ruß und Lärm auf ein Minimum zu begrenzen.

Ein knappes Jahr später, im April 1964, sahen sich die Behörden erneut veranlaßt, sich mit den Emissionen der MAG zu befassen. Nach den Ergeb-

356 Die Zuständigkeit des Ordnungsamts folgte aus § 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der GewO vom 30.11.1960 (Ges.Bl. S. 182). Die schon erwähnte TA Luft vom 8.9.1964 (GMBl. S. 433) war auf Grund des Abs. 3 des ebenfalls im Dezember 1959 neugefaßten § 16 GewO ergangen, der die Bundesregierung ermächtigte, in Form einer Technischen Anleitung (TA) allgemeine Verwaltungsvorschriften über bei der behördlichen Prüfung von Genehmigungsanträgen zu beachtende Grundsätze zu erlassen. – Die folgende Darstellung beruht, soweit nicht anders vermerkt, auf Aktendokumenten zu den mit der nachträglichen Anordnung verbundenen Vorgängen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nissen einer im Auftrag des bad.-württ. Wirtschaftsministeriums vom Stuttgarter Institut für Technische Physik[357] durchgeführten, sich über das gesamte Stadtgebiet erstreckenden Untersuchung über Luftverunreinigungen hatten sich neben dem Straßenverkehr auf der Ortsdurchfahrt der B 10 die Emissionen der MAG als eine Hauptquelle für die festgestellte Luftverunreinigung herausgestellt.[358] Die vom Werksbetrieb ausgehenden Rauch- und Rußbelästigungen wurden in dem betreffenden Teilbericht als »über das normalübliche Maß« hinausgehend bewertet, für deren Minderung neu entwickelte Gitterfilteranlagen empfohlen wurden. Der OB übersandte den Bericht an das GAA mit der Bitte um fachliche Bewertung und Vorschläge zu etwaig (vom Ordnungsamt als zuständiger Stelle) zu ergreifenden Maßnahmen, gab zugleich aber zu erkennen, daß er dem Verhandlungswege den Vorzug gebe. Die in diesem Sinne von ihm Ende Juni 1964 initiierte gemeinsame Besprechung von Vertretern der Stadtverwaltung, des GAA und des Stuttgarter Instituts mit MAG-Direktor Danneberger mündete in die Vereinbarung, die Entwicklung wirkungsvoller Filteranlagen »eingehend« zu beobachten und über den dann erreichten Stand der Filtertechnik spätestens nach einem Jahr erneut zu beraten. In der Sitzung hatte sich die MAG – in Replik auf die Äußerung von Prof. Hutter, wonach sich schon viele Firmen mit großem Aufwand bemühten, Belästigungen der in Rede stehenden Art auf ein Mindestmaß zurückzuführen – darauf berufen, daß sie selbst seit vier Jahren Versuchsanlagen mit verschiedensten Systemen der Entstaubung eingebaut und ausprobiert habe. Keine der anbietenden Firmen habe jedoch die Emissionsminderung auf ein erträgliches Maß garantieren können. Sobald dies der Fall sei, sei das Unternehmen bereit, die Kosten dafür aufzuwenden. Der OB kam zu dem Ergebnis, daß der theoretisch mögliche Erlaß von Auflagen ins Leere gehe, wenn es an nachweislich wirksamen technischen Systemen fehle. Von daher bleibe ihm nur die Bitte an die MAG übrig, sich mit Hilfe von Probeanlagen weiterhin um ein tragbares Maß an Ruß- und Staubaustritt zu bemühen. Der Hinweis eines GAA-Mit-

357 Das unter der Leitung von Prof. Dr. Hutter geführte Institut hatte vorher seinen Sitz in Tübingen gehabt (s. o. Ziff. 2.2.1.5.2).

358 Über den Untersuchungsauftrag war die Stadt im September des Vorjahres informiert worden. Geislingen hatte sich schon seit Jahren bei den zuständigen Behörden für den Bau einer Umgehungsstraße (sog. 2. Filstalstraße) eingesetzt, um den Durchgangsverkehr, vor allem den Schwerlastverkehr, von der Ortsdurchfahrt fernzuhalten. Von daher ist anzunehmen – ohne daß sich dies jedoch an Hand der erhobenen Daten klar belegen ließe –, daß die Stadt die Vergabe der Untersuchung beim Ministerium angeregt hatte. Deren in einem eigenen Teilbericht niedergelegte (dem Wirtschaftsministerium übersandte) Ergebnisse über die von der B 10 ausgehenden Belästigungen (insbes. hinsichtlich Lärm, Luftverschmutzung und Erschütterungen) bestätigten auch erwartungsgemäß die Notwendigkeit einer Umgehungsstraße. Inzwischen hat das Land den Plan einer zweiten Filsstraße zur Entlastung der bestehenden B 10 zurückgenommen (GZ v. 19.5.2001).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

arbeiters auf eine in Kürze zu erwartende gesetzliche Regelung über die zulässigen Restemissionen bei Entstaubungsanlagen – es handelte sich dabei um die im September 1964 erlassene TA Luft – blieb für die Terminierung der Folgebesprechung ohne Beachtung.[359]

Ende März 1966 gingen beim Ordnungsamt erneut Beschwerden über Rußbelästigungen ein. Der seit Januar des Jahres amtierende neue Amtsleiter Putnam[360] nahm sie zum Anlaß einer Anfrage an das GAA als zuständige Fachbehörde. Diese sollte die Möglichkeit prüfen, ob die MAG im Wege einer Anordnung nach § 25 Abs. 2 GewO dazu verpflichtet werden könne, die von ihren Kupolofenanlagen ausgehenden Emissionen durch eine amtlich bestimmte Stelle feststellen zu lassen. Das GAA kündigte daraufhin gegenüber dem Unternehmen an, die »bislang zurückgestellte« Anordnung zur Messung der Staubemission durch einen amtlich legitimierten Sachverständigen zu erlassen, sofern die von diesem selbst beim Institut von Prof. Hutter in Auftrag gegebenen Messungen eine erhebliche Überschreitung der Grenzwerte der TA Luft ergäben.[361] Nach zweimaliger Anmahnung übersandte die MAG Anfang September 1966 das gewünschte, von dem Institut bereits Ende Mai fertiggestellte Meßprotokoll. Das über den Eingang des Protokolls beim GAA nicht unterrichtete Ordnungsamt bat die dortigen Kollegen wiederholt schriftlich um Auskunft über den Stand der Angelegenheit. Erst nachdem es Mitte Januar 1968 in einem weiteren Schreiben auf ein Tätigwerden der Fachbehörde drang, erließ das GAA Ende Februar die in Frage stehende Meßanordnung. Zu deren Begründung führte es an, daß zum einen die von dem Institut vorgelegten Meßwerte keinen Aufschluß über den in die freie Atmosphäre emittierten Staubgehalt der Abgase gäben, sondern lediglich die Emissionen vorgelagerter Stadien beträfen, und zum anderen die vom Unternehmen selbst unternommenen Messungen nicht als Entscheidungsgrundlage für den evtl. notwendig werdenden Einbau einer Entstaubungsanlage herangezogen werden könnten. Die von der MAG entsprechend der Anordnung beauftragte (amtliche) sachverständige Stelle kam – Ende Juli 1968 – zu dem Ergebnis, daß die von der Ofenanlage ausgehenden Emissionen die für bestehende (Alt-) Anlagen gültigen Grenzwerte der TA Luft deutlich überschritten. Daraufhin erließ das Ordnungsamt am 12.9.1968, der Empfehlung des GAA von Ende August 1968

359 Eine solche Folgebesprechung ist in der betreffenden Verfahrensakte nicht dokumentiert. Angesichts der seitens der Beteiligten – allen voran der MAG und des GAA, aber auch der Stadt – generell gepflegten dilatorischen Behandlung der von den Anwohnern beklagten Umweltbelästigungen steht zu vermuten, daß die Zusammenkunft tatsächlich auch nicht stattgefunden hat.

360 Putnam folgte in dieser Funktion dem Ende 1965 in den Ruhestand getretenen Karl Saxer nach, der seinerseits das Amt seit Anfang 1958 geleitet hatte.

361 Ob das GAA dem Unternehmen die evtl. Anordnung einer solchen Messung im Vorfeld angekündigt hatte, ist offen. Eine schriftliche Ankündigung ist jedenfalls in der betreffenden Verfahrensakte nicht dokumentiert.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

folgend, gegen das Unternehmen die eingangs erwähnte nachträgliche Anordnung, durch Einbau einer Entstaubungsanlage die Emissionen so weit abzusenken, daß die nach der TA Luft für neue Anlagen vorgeschriebenen, gegenüber bestehenden (Alt-) Anlagen nur halb so hohen Grenzwerte eingehalten würden.[362] Die Kosten für die Filteranlage, die das Unternehmen in den vorausgegangenen, über Jahre hingezogenen Diskussionen über Maßnahmen zur Minderung der Staubemissionen gegenüber den Behörden mit rd. 1 Million DM beziffert hatte, beliefen sich tatsächlich auf (nur) 300.000 DM.[363]

2.2.1.5.5. Bürgerinitiative gegen die Errichtung einer Sandregenerierungsanlage in der Gießerei (1975/76)

Mit Schreiben vom 14.10.1975 stellte die MAG beim zuständigen Ordnungsamt Geislingen den Genehmigungsantrag auf Errichtung und Betrieb einer thermischen Regenerierungsanlage (zwischen Schillerstr. 21 und Rohrach) für ihre (Groß-) Gießerei. Es handelte sich dabei um eine Anlage zur Rückgewinnung von Furansand (mit Harz verbundenem Quarzsand), der gegenwärtig nach nur einmaligem Gebrauch als Abfallprodukt auf Deponien (zuletzt auf die Deponie Anwandfelsen an der Straße nach Stötten) verbracht werden mußte.[364] Auf diese Weise wollte das Unternehmen neben einer Einsparung von Rohstoffen und Frachtkosten vor allem eine Abfall-

362 Da der Einbau der Entstaubungsanlage eine genehmigungsbedürftige »wesentliche Veränderung« i. S. v. § 25 Abs. 1 GewO darstellte, wurde die MAG in der Anordnung aufgefordert, bis zum 1.11.1968 einen entsprechenden Antrag (samt Unterlagen) einzureichen. Dies geschah unter dem Datum vom 29.10.1968, wobei das Unternehmen den Zusatzantrag stellte, gem. § 25 Abs. 1 letzter Satz GewO von einer öffentlichen Bekanntmachung des Bauvorhabens abzusehen. Dem gab das zuständige städtische Ordnungsamt nach Rücksprache mit dem GAA statt. Die Genehmigung erfolgte dann mit Bescheid vom 13.12.1968. Nur wenige Monate später, Ende Mai 1969, beantragte die MAG zur weiteren Reduzierung der Staubemissionen die Genehmigung für den Einbau einer zusätzlichen Feinentstaubungsanlage an den beiden Kupolofenanlagen, die noch im selben Monat erteilt wurde. Die erste Stufe der Entstaubungsanlage wurde im März, die zweite Stufe für die Feinentstaubung im August 1969 installiert. Die Gesamtfilteranlage sollte Anfang 1970 betriebsbereit sein (GZ v. 11.3.1969 und v. 9.8.1969).

363 Für die zusätzliche Feinentstaubungsanlage (s. vorangehende Anm.) mußte das Unternehmen mit 500.000 DM erheblich mehr aufwenden. Wieweit deren Einbau tatsächlich »freiwillig« war, muß offenbleiben. Es ist nicht auszuschließen, daß die erste Anlage die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht einhalten konnte und das Unternehmen deshalb mit dem zusätzlichen Filter einer neuerlichen nachträglichen Anordnung zuvorkommen wollte.

364 Die nachfolgende Darstellung beruht auf Aktendokumenten zum Genehmigungsverfahren.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

reduzierung auf 10 % erreichen, um einer zu schnellen Erschöpfung der genannten Deponie entgegenzuwirken. Außerdem sollte sich durch die Regenerierungsanlage die Abgasbildung an den Arbeitsplätzen der Gießerei etwa um die Hälfte verringern.

Der Antragstellung waren eine vorläufige Stellungnahme des GAA Stuttgart vom 17.1.1975 sowie eine persönliche Besprechung des dortigen zuständigen Sachbearbeiters, Oberregierungsgewerberat Rahner, mit der MAG-Firmenleitung am 19.8.1975 vorausgegangen, auf die hin die Fachbehörde in einer weiteren vorläufigen Stellungnahme vom 22.8.1975 die derzeit an Anlagen dieser Art zu stellenden grundsätzlichen Anforderungen dargelegt hatte.[365] Da noch keine Erfahrungen mit Sandregenerierungsanlagen vorlägen, behielt sich das Amt mit Blick auf sich während des Genehmigungsverfahrens ggf. ergebende neue Erkenntnisse andere bzw. weitere Auflagen vor.[366]

Das – zunächst – für die Genehmigung zuständige Ordnungsamt Geislingen qualifizierte die Anlage nach vorläufiger Prüfung als Abfallbeseitigungsanlage i. S. d. Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7.2.1972 (BGBl. I S. 873), die ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung erfordere, sowie als genehmigungspflichtige Anlage gem. § 2 Nr. 2 der 4. BImSchV.[367] Das um seine Stellungnahme gebetene GAA teilte der Stadt mit Schreiben vom 17.11.1975 mit, daß nach den Antragsunterlagen des Unternehmens in der thermischen Regenerierungsanlage die organischen Bestandteile rückstandslos verbrennen und nur gas- und dampfförmige Abgase entstehen würden.[368] Von daher sei das Abfallbeseitigungsgesetz im vorliegenden Fall nicht anzuwenden und allein § 2 Nr. 2 der 4. BImSchV einschlägig. Die Re-

365 Die vom Januar datierende Stellungnahme ist in der Verfahrensakte nicht dokumentiert. Es ist lediglich auf sie verwiesen.

366 Unter Berufung auf die gerade verabschiedete, aber noch nicht veröffentlichte Zuständigkeitsverordnung vom 15.8.1975 (Ges.Bl. S. 625) teilte das GAA dem Unternehmen mit Schreiben vom 22.8.1975 mit, daß die Stadt Geislingen für die Genehmigungserteilung zuständig sei. Durch Art. 1 Ziff. 7 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 16.12.1975 (Ges.Bl. S. 864) sollte dann aber die Zuständigkeit für den Immissionsschutz in den Großen Kreisstädten – wie eben auch Geislingen – bereits mit Wirkung vom 31.12.1975 auf das LRA, hier Göppingen, übergehen. Nach Fristablauf der 2-monatigen öffentlichen Auslegung des Genehmigungsantrags (1.12.1975-31.1.1976) gab die Stadt das Genehmigungsverfahren an das LRA Göppingen ab (s. hierzu auch nachfolgend im Haupttext).

367 4. BImSchV vom 14.2.1975 (BGBl I S. 499).

368 Die Stadt hatte von der unteren Wasserbehörde beim LRA ebenfalls eine Stellungnahme zur Qualifizierung der Anlage, insbesondere im Hinblick auf das mögliche Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung, erbeten. Dieses kam – wie schon zuvor das GAA – mit Schreiben vom 9.12.1975 zu dem Ergebnis, daß die Regenerierungsanlage einer abfallrechtlichen Genehmigung nicht bedürfe, da der Altsand wieder vollständig der Produktion zugeführt werde. Dagegen sei im Hinblick auf die Behandlung des anfallenden Schlammwassergemischs aus dem Absorber eine

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

generierungsanlage stehe zudem in betriebstechnischem und räumlichem Zusammenhang sowohl mit der bestehenden Gießerei (Anlage nach § 2 Nr. 7 der 4. BImSchV) als auch mit der dortigen Kupolofenanlage (Anlage nach § 2 Nr. 6 der 4. BImSchV), über deren Gewebefilter die Reinigung der Abgase der Regenerierungsanlage erfolge. Insofern stelle die Errichtung dieser Anlage eine wesentliche Änderung der genannten beiden anderen, ebenfalls genehmigungspflichtigen Anlagen dar.[369]

Über die Anlage selbst, speziell über die zu erwartenden Emissionen, sah sich die Fachbehörde noch nicht zu einer abschließenden Stellungnahme in der Lage. Zwar sei mit Sicherheit vorauszusagen, daß beim Staubauswurf die zulässigen Grenzwerte durch den Gewebefilter eingehalten werden könnten. Die Geruchsfreiheit der Abgase könne aber allein auf Grund der Angaben über die Einsatzstoffe nicht beurteilt werden. Dazu werde die Antragstellerin – wie mit ihr bereits vereinbart – eine gutachtliche Äußerung einer sachverständigen Stelle nachreichen. Unabhängig davon regte das GAA in dem besagten Schreiben an die Geislinger Behörde an, zwischenzeitlich schon die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gem. § 10 BImSchG durchzuführen, und bat um laufende Unterrichtung über eingehende Einwendungen.

Die Stadt folgte dem – offenkundig auf Verfahrensbeschleunigung gerichteten – Vorschlag und gab das von der MAG beantragte Vorhaben in der GZ unter dem Datum vom 27.11.1975 öffentlich bekannt. Der Genehmigungsantrag wurde samt zugehörigen Unterlagen für zwei Monate vom 1.12.1975 bis zum 31.1.1976 zur Einsicht mit der Möglichkeit zu Einwendungen gegen das Vorhaben ausgelegt.

Am 15.1.1976 berichtete die GZ über die anstehende Regenerierungsanlage und die abwehrende Reaktion der Bewohner der oberen Stadt, die sich zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen hätten. Nach dem Artikel hatte MAG-Direktor Danneberger erklärt, die – aus Polen stammende – Anlage werde erst dann gekauft, wenn die Behörden wie insbesondere das Landesamt für Umweltschutz (LfU) Karlsruhe und das GAA sie zum Betrieb freigegeben habe. Sein Unternehmen sei wie jeder andere Betroffene daran interessiert, daß die Anlage so funktioniere, daß es zu keinen Bean-

wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Demzufolge sei das Unternehmen aufzufordern, der Wasserbehörde beim LRA ein entsprechendes Wasserrechtsgesuch vorzulegen.

369 Nachdem die MAG mit Schreiben vom 3.12.1975 klargestellt hatte, daß es sich bei der geplanten Regenierungsanlage um eine in sich geschlossene Einheit mit einer eigenen Gewebefiltereinrichtung handele und diese in keinerlei Zusammenhang mit der bestehenden Kupolofenanlage stehe, korrigierte sich das GAA dahingehend, daß das Vorhaben nur eine wesentliche Änderung der unter § 2 Nr. 7 der 4. BImSchV fallenden bestehenden Betriebsanlage – Gießerei einschl. Schmelzanlage (Kupolofenanlage) – darstelle und nicht auch eine wesentliche Änderung der Kupolofenanlage.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

standungen komme. Die Vorschriften des GAA bewertete Danneberger als so streng, daß nichts passieren könne. Eines Tages würde ohnehin die Forderung kommen, solche Anlagen einzusetzen. Vom Ministerium für Forschung und Wissenschaft werde für solche Dinge sogar Geld ausgegeben, da es bisher auf der ganzen Welt noch keine derartige Anlage gebe. Es liege auch im Interesse aller, daß der anfallende Gießereisand von monatlich 2.000 t wiederverwendungsfähig gemacht werde und nicht, wie gegenwärtig noch, auf eine Deponie verbracht werden müsse, da bis heute niemand wisse, welche Folgen die Ablagerung des gebrauchten Sandes eines Tages für die Umwelt, im vorliegenden Fall für das Grundwasser, haben würde. Die MAG würde sich die Sandreinigung eine Menge Geld kosten lassen, da eine solche Anlage unter 1 Mio. DM nicht zu haben sei.[370] Schon für die Kupolofenanlage, an der jahrelang experimentiert worden sei, habe das Unternehmen 1½ Mio. DM aufgewandt.

Gerade die Kupolofenanlage sei es gewesen – so stellte der Artikel kommentierend fest[371] –, welche die Bewohner der oberen Stadt in der Vergangenheit wiederholt auf den Plan gerufen habe und jetzt Skepsis auch gegenüber der neuen Anlage hervorrufe. Nach den bisherigen Erfahrungen seien die Anlagen stets im voraus verharmlost bzw. sogar als Verbesserungen dargestellt worden. Aber jede neue Anlage erhöhe die Summe der schon bestehenden Belästigungen.

Der Leiter des städtischen Ordnungsamts – so die Zeitung weiter – habe erklärt, daß »außerordentlich peinlich genaue Untersuchungen« durchgeführt würden, damit es zu keiner Belästigung der Bürger komme. Zur Einsichtnahme lägen nicht nur sämtliche Antragsunterlagen aus, sondern auch der Schriftverkehr zwischen Ordnungsamt, GAA und Wasserbehörde beim LRA einerseits und der MAG andererseits. Sein Amt werde die zu erwartenden Einsprüche mit Sorgfalt überprüfen.

Ende Januar 1976, also kurz vor Ablauf der Einspruchsfrist, gingen bei der Stadt die Einwendungen von insgesamt 152 Bewohnern ein, die die Bürgerinitiative durch Unterschriften unter einen einheitlichen, mit einer Begründung versehenen Einspruchstext organisiert hatte.[372] Die darin gegen die geplante, im 3-Schichtbetrieb arbeitende Anlage geltend gemach-

370 Nach eigenen Angaben der MAG, die dem Kostenbescheid der späteren Genehmigung zugrunde gelegt wurden, beliefen sich die Aufwendungen für die Anlage auf insgesamt rd. 700.000 DM.

371 Bei dessen mit »h.r.« unterzeichnenden Autor dürfte es sich um den langjährigen SPD-StR und NWZ-bzw. – nach der Fusion der beiden Lokalzeitungen zum Januar 1975 (s. o. Kap. I, Ziff. 3, Anm. 25) – GZ-Redakteur Menger handeln.

372 Die Einwender rekrutierten sich hauptsächlich aus Bewohnern der Bleich-, Bismarck-, Römer-, Schiller- und Hauptstraße und der Langen Gasse. Eine Reihe von ihnen lebte aber auch in vom Werksbereich (Werksteil I) deutlich weiter entfernt liegenden Gebieten wie der Laufenstraße, der (auch: dem) Rorgensteig und der bzw. dem jenseits der Bahnlinie verlaufenden Brunnensteig.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ten Vorbehalte betrafen (1) die zusätzlichen Abgasmengen, die selbst mit einem 20 m hohen Kamin und einer verlangten Abluftgeschwindigkeit von 6 m/s nicht in höhere Luftschichten gelangen würden, (2) die Geruchsbelästigung durch die Verbrennung von phenolhaltigen Harzen, (3) den zusätzlichen Staubauswurf (auch wenn der Auswurf aus der Anlage unter 50 mg/ccm liegen sollte), zumal es sich um Quarzstaub handele, dessen nicht abgefilterte Kleinstpartikel in die Lunge dringen und zu Atembeschwerden führen würden, über die jetzt schon viele MAG-Anwohner klagten, und (4) eine weitere Erhöhung des Lärmpegels, insbesondere nachts, durch die in der Anlage benötigten großdimensionierten Ventilatoren.[373]

Außer den 152 Kollektiveinwendungen lagen noch zwei Einzeleinsprüche vor. Der eine stammte von dem Fischereiberechtigten Xaver, der im Fall, daß das bei der Nachverbrennung der anfallenden Schlammrückstände auf 50° erhitzte und danach gereinigte Wasser bei Einleitung in die Kanalisation noch eine Temperatur von über 15° hätte, eine Schädigung der Fischerei befürchtete, der andere von dem Glasermeister und Fensterfabrikanten Andeer, Römerstr. 17, der mit einer Entwertung seines Geschäfts durch weiter zunehmenden Lärm, Schmutz und Gestank rechnete.[374]

Zur Prüfung der baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen der Aufbereitungsanlage – nach § 13 BImSchG schließt die immissionschutzrechtliche Genehmigung die baurechtliche Genehmigung ein – bat das Ordnungsamt die städtischen Ämter für Hochbau, Tiefbau und Bauverwaltung um jeweilige Stellungnahmen. Die vom 29.1.1976 datierende Äußerung des Hochbauamts nahm auf eine Besprechung über das Bauvorhaben Bezug, die am 23. d. M. mit den zuständigen Vertretern der MAG stattgefunden hatte. Dabei sei – so das Hochbauamt – festgestellt worden, daß das Unternehmen auf dem vorgesehenen Standort bereits eine »Versuchsanlage« einer polnischen Firma habe aufstellen lassen. Zur Zeit würden dort vom GAA und von der LfU Untersuchungen über die Abgasreinigung, speziell über die Art der Entstaubung und der Geruchsbeseitigung, und über die Geräuschentwicklung der Anlage angestellt. Zur Forderung von Stadtbauamtsleiter Saretzki, daß sandhaltige oder sonstige schädliche Abwasser keinesfalls der Kanalisation zugeführt werden dürften, habe der anwesende MAG-Ingenieur Scheuner erklärt, daß für die Versuchsanlage noch kein Kanalisationsanschluß bestehe, da vorerst nur ganz geringe Mengen Abwasser anfielen. Abschließend sei die MAG aufgefordert worden, nach Beendigung der Versuche den zuständigen Stellen die endgültigen Baupläne

373 In einer Vertretern des GAA Stuttgart und des LRA Göppingen am 25.5.1976 übergebenen Stellungnahme zu den Einwendungen erklärte das Unternehmen, daß keine Phenolharze, sondern Furanharze verwendet würden, daß die Lieferfirma die Einhaltung der angegebenen Staubauswurfbegrenzung garantiere und die in geschlossenen Räumen laufenden Ventilatoren die Vorschriften des GAA voll erfüllten.

374 Der Einspruch von Xaver datierte vom 11.12.1975, der von Andeer vom 16.1.1976.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und im Falle eines evtl. aus dem Absorber anfallenden Schlamm-Wasser-Gemischs für dessen Behandlung auch ein Wasserrechtsgesuch vorzulegen.

Das Tiefbauamt forderte in seiner Stellungnahme vom 5.2.1976 die Beseitigung noch bestehender Widersprüche in der Anlagenbeschreibung. Während die Antragstellerin von furanharzgebundenem Sand spreche, handele es sich nach Angaben der Lieferfirma des Harzes eindeutig um Phenolharz. Ferner sei unklar, ob das Gaswaschwasser im Kreislauf geführt oder in die Kanalisation eingeleitet werden solle. Außerdem könne einer Ableitung des Waschwassers in die Rohrach wegen des zu erwartenden Sauerstoffmangels sowie wegen evtl. Temperaturüberschreitungen nicht zugestimmt werden. Dem Einspruch des Fischereiberechtigten Xaver sei deshalb stattzugeben.[375]

Infolge der geänderten Zuständigkeit gab das Geislinger Ordnungsamt die Genehmigungsakten zur Fortführung des Verfahrens an das LRA Göppingen ab. In einem Begleitschreiben vom 2.2.1976 wies Amtsleiter Putnam ausdrücklich darauf hin, daß die kritische Haltung der Bevölkerung gegenüber dem Vorhaben, wie sie sich auch in der hohen Zahl an Einsprüchen niederschlage, von den früheren Erfahrungen mit den unzumutbaren Staubbelästigungen durch die MAG herrühre. Die Beeinträchtigungen hätten erst abgenommen, nachdem die am 13.12.1968 bzw. am 23.5.1969 genehmigten Entstaubungsanlagen eingebaut worden seien.[376] Im übrigen seien die jetzigen Einwendungen gegen die Regenierungsanlage schon angesichts der Lage des Unternehmens inmitten der Stadt verständlich. Deshalb solle bei der Prüfung des Genehmigungsgesuchs – so die Empfehlung an das LRA – mit Blick auf die zu befürchtenden Beeinträchtigungen durch Staub und Gerüche ein besonders strenger Maßstab angelegt werden. Abschließend informierte Putnam das Göppinger Amt darüber, daß MAG-Direktor Danneberger auf entsprechende Anfrage eingeräumt habe, die Anlage tatsächlich bereits errichtet zu haben. Sie sei auch schon von Vertretern des GAA besichtigt worden, man wisse dort also Bescheid. Danneberger habe im übrigen die Meinung vertreten, daß lediglich der Betrieb der Anlage, nicht aber deren Errichtung genehmigungspflichtig sei.[377] Die Firma sei von ihm (Putnam) über die tatsächliche Rechtslage unterrichtet und »dringend darum gebeten« worden, jeglichen – auch nur probeweisen – Betrieb

375 Eine Stellungnahme des Bauverwaltungsamts ist in den Akten nicht dokumentiert.

376 S. o. vorangehende Ziff. 2.2.1.5.4.

377 Unter dem Datum vom 2.2.1976 stellte die MAG den an das LRA gerichteten Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Betriebsgenehmigung zu Erprobungs- und Meßzwecken. Mit Schreiben vom 1.3.1976 wiederholte sie diesen Antrag. Gleichzeitig teilte sie mit, daß der bisher beim Versuchsbetrieb verwandte Absorber im Endausbau durch eine Nachverbrennungsanlage ersetzt werden solle. Dadurch werde kein Schlamm mehr anfallen, so daß sich auch das geforderte Wasserrechtsverfahren erübrige.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Anlage zu unterlassen. Es bleibe dem LRA anheimgestellt, welche Konsequenzen es aus der ungenehmigten Errichtung ziehen wolle.

Wenige Tage nach Eingang dieses Schreibens beim LRA setzte sich der dort für die Anlagegenehmigung zuständige Sachbearbeiter Niemeier mit seinem Kollegen Rahner vom GAA in Verbindung. Dieser empfahl, in der Frage der Einleitung eines Bußgeldverfahrens zurückhaltend zu sein und zu prüfen, ob es sich in der Sache nicht nur um eine Versuchsanlage handele. Ferner wies Rahner darauf hin, daß die Anlage nicht der Produktionssteigerung, sondern der Aufbereitung eines bisherigen Abfallprodukts (Gießereisand) diene. Wenn die Ergebnisse der am 2.2.1976 von der LfU vorgenommenen Messungen positiv ausfielen, sei die Anlage zu begrüßen. Eine andere Frage sei, ob die MAG in diesem Gebiet nicht grundsätzlich fehl am Platze sei, da sie an sich in ein Industriegebiet gehöre.

Ende Februar 1976 erkundigte sich einer der Einspruchsunterzeichner, der Ingenieur Lauterbach, Bleichstr. 21, beim LRA nach dem Stand des Verfahrens. Er äußerte seine Besorgnis über die zusätzliche Belastung der Anwohner durch die geplante Verbrennung der Harzbestandteile des Gießereisands, während sich die Betroffenen durch den bisherigen Abtransport des Sands nicht belästigt fühlten. Die vorgesehene Anlage liege im ausschließlichen Interesse des Unternehmens, das sich von ihr eine Kostenreduzierung verspreche. Lauterbach bat um Prüfung, ob nicht Messungen zur gesamten Belastung der Anlieger durch die Emissionen der MAG vorgenommen werden könnten. Als Hauptemissionsquellen des Betriebs nannte er die Gußputzerei, die Kupolöfen, die Kernmacherei und die Heizanlage, zu denen nun auch noch die Sandaufbereitungsanlage hinzu kommen solle.

Das LRA informierte einige Tage später (am 3.3.1976) den Leiter des GAA, Regierungsgewerbedirektor Dr. Nuffer, über das Ansuchen Lauterbachs. Nuffer teilte daraufhin mit, daß er ohnehin in Kürze (am 10. d. M.) mit der MAG-Direktion zu einer Besprechung über die Genehmigungssache zusammentreffen werde. Die im übrigen vom LRA geäußerte Bitte, das Unternehmen auf ein mögliches Bußgeldverfahren wegen der Inbetriebnahme der unerlaubt errichteten Anlage und die Einleitung evtl. weiterer rechtlicher Schritte wegen unerlaubter Errichtung hinzuweisen, beantwortete Nuffer seinerseits mit dem Wunsch um vorherige Abstimmung derartiger Maßnahmen, da sein Amt offensichtlich schon längere Zeit vom Bestehen der in Rede stehenden Anlage Kenntnis habe. Im übrigen sicherte er dem LRA zu, es an der geplanten Betriebsbegehung in Vorbereitung der mit den Einwendern durchzuführenden Erörterungsverhandlung zu beteiligen.

Der angekündigten Besprechung zwischen Danneberger (MAG) und Mainze (Heidelberg) auf Unternehmensseite und Nuffer und Rahner vom GAA auf der Behördenseite lag das vom 16.2.1976 stammende Gutachten der LfU zugrunde, wonach die an der Anlage gemessenen Emissionsmengen an organischen Verbindungen und an Staub nicht dem Stand der Tech-

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nik entsprachen. Es wurde vereinbart, daß das Unternehmen zwei Gutachten, ein schallschutztechnisches und eines über die Höhe des Abluftschornsteins, sowie eine Garantieerklärung der Lieferfirma des Staubfilters über die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten nachreiche. Außerdem sollten die Maßnahmen dargelegt werden, mit Hilfe derer der Auswurf organischer Substanzen auf den nach dem Stand der Technik zulässigen Wert begrenzt werden könne. Nach Vorliegen dieser Nachweise sollte dann die Erörterungsverhandlung anberaumt werden.

In einem weiteren Gespräch von Niemeier (LRA) und Rahner (GAA) bei der MAG am 25.5.1976 stellte das Unternehmen das neue Ablaufschema der Regenerierungsanlage vor, bei dem durch thermische Nachverbrennung der Abgase anstelle der bisher vorgesehenen (mechanischen) Naßwäsche die Emissionsgrenzwerte für das gereinigte Abgas eingehalten werden könnten.[378] Nachdem auch die zusätzlich eingeforderten Nachweise (schallschutztechnisches Gutachten eines sachverständigen Dipl.-Ingenieurs, Berechnung des Abgasschornsteins von der LfU und Garantieerklärungen der Lieferfirmen für die Entstaubungs- und die Nachverbrennungsanlage) eingegangen waren, erklärte das GAA mit Schreiben vom 1.7.1976 die nunmehr vorliegenden Antragsunterlagen als ausreichend für die Durchführung der Erörterungsverhandlung. In der beigefügten vorläufigen Stellungnahme bescheinigte es der Anlage, in der jetzt geplanten Form den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Die endgültige Stellungnahme werde im Anschluß an die öffentliche Erörterung erfolgen. Zu den von den Einwendern gegen die Anlage gleichlautend geltend gemachten Vorbehalten stellte das Amt fest, daß durch Nachbesserungen in allen vier Punkten Abhilfe im Sinne des Nichtüberschreitens der zulässigen Immissionsgrenzwerte bzw. der Beseitigung der Geruchsstoffe geschaffen worden sei. Das gelte auch für die Einzeleinwendung von Andeer. Die andere Ein-

378 Eine in der Besprechung ebenfalls übergebene Erläuterung legte die Vorteile der thermischen gegenüber der mechanischen Sandregenerierung dar. Dazu gehörten neben der Emissionsreduktion die Verminderung des auf eine Deponie zu verbringenden Abfalls auf nur noch 10 % der eingesetzten Formstoffe, die Sicherung der Arbeitsplätze durch erhebliche Kostensenkung auf Grund des wesentlich geringeren Bedarfs an Neusand sowie die »Humanisierung der Arbeitsplätze«, an denen sich die Abgasmengen um etwa die Hälfte verringerten. Außerdem trügen die thermisch regenerierten Formsande dazu bei, daß Formmaschinen, die noch nach dem die Umwelt durch Lärm und Erschütterungen belastenden Rüttelformverfahren arbeiteten, entsprechend dem Stand der Technik durch andere, weniger belastende Formherstellungsverfahren verdrängt werden könnten. Mit Blick auf die Einwendungen der Anwohner verwies das Unternehmen auf seine Pflicht, die Arbeitsplätze seiner Beschäftigten, soweit technisch möglich, zu verbessern, diese durch wirtschaftliche Verfahren zu erhalten und es im volkswirtschaftlichen Interesse zu unterlassen, wertvolles Material auf Deponien zu lagern.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zeleinwendung des Fischereiberechtigten Xaver habe sich durch die thermische Regenerierung, die keine Abwasser anfallen lasse, erledigt.

An der am 29.6.1976 abgehaltenen Erörterungsverhandlung waren die Einwender mit acht Personen, das Unternehmen mit je zwei Vertretern des Geislinger Zweigwerks (Danneberger und Bauingenieur Scheuner) und des Heidelberger Stammwerks (Mainze und ein weiterer Mitarbeiter), das GAA mit seinem Leiter Dr. Nuffer und dem zuständigen Sachbearbeiter Rahner, das LRA mit dem ltd. Regierungsdirektor Eller, der zugleich die Verhandlungsleitung innehatte, und dem zuständigen Sachbearbeiter Niemeier sowie das Ordnungsamt mit seinem Leiter Putnam beteiligt. Ebenfalls erschienen war CDU-StR und MdL Tiefner in seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzender der MAG.[379]

Nach einer einleitenden Rekapitulation des bisherigen Verfahrensverlaufs durch die Behördenvertreter erläuterte Rahner vom GAA die nachgebesserte Planung der Anlage, die nunmehr durch Einhalten der Grenzwerte der TA Luft und der TA Lärm den gesetzlichen Anforderungen des § 6 BImSchG entspreche.[380] Die thermische Nachverbrennung könne bis auf 900° hochgefahren werden, was eine Aufspaltung aller geruchsintensiven Substanzen ermögliche. Ein »Null-Zustand« an Belästigung könne allerdings, wie Nuffer ergänzte, bei den örtlichen Gegebenheiten nicht erreicht werden. Drei Monate nach Fertigstellung der Anlage würden Nachmessungen vorgenommen werden, um festzustellen, ob diese ordnungsgemäß arbeite.

Einer der Einwender, Druckereibesitzer Otto M. Kauder,[381] wollte von dem Unternehmen wissen, ob die »Humanisierung der Arbeitsplätze« auf Kosten der halben Stadt gehen müsse und ob nicht ein anderer Standort für die Anlage, entfernt vom Werksgelände, möglich sei. Ferner müsse dargelegt werden, wie der Schutz der Bürger vor einer Anlage, die – nach eigener Auskunft von Mainze – noch nie erprobt worden sei, gewährleistet werden könne.

In seiner Antwort verwies Mainze darauf, daß die MAG seit 125 Jahren bestehe und in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen vorgenommen habe. Als ein Beispiel nannte er die Umstellung des verwendeten Bindemittels von Fischöl auf Furanharz im Jahr 1955, wodurch eine Minderung der Geruchsbelastung erreicht worden sei, als ein weiteres Beispiel die Ende

379 Das Verhandlungsprotokoll verzeichnet einen kurzen Redebeitrag von Tiefner, dessen Anlaß und Inhalt aber nicht dokumentiert ist. Tiefner war von 1960 bis 1980 Mitglied des Landtags.

380 TA Luft i. d. F. vom 28.8.1974 (GMBl. S. 426, 525), erlassen als Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG, TA Lärm vom 16.7.1968 (Bundesanz. Nr. 147 vom 26.7.1968, Beilage), erlassen als Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der GewO, fortgeltend als Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG.

381 S. hierzu ferner S. 434ff. u. S. 455.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der 1960er Jahre eingebauten Entstaubungsanlagen bei den Kupolöfen, die nirgendwo im GAA-Bezirk Stuttgart moderner anzutreffen seien. Die geplante Regenierungsanlage sei nur insofern die erste ihrer Art, als Altsand kontinuierlich gereinigt werde und nicht chargenweise, was bisher schon technisch erprobt sei. Die zu erwartenden Auflagen des GAA gingen über die Vorschriften der TA Luft weit hinaus. In der Standortwahl sei die Anlage jedoch an die Gießerei gebunden, in die die Sandregenerierung integriert sei (Recycling-Verfahren). Andernfalls müßte die gesamte Gießerei verlagert werden, was nicht möglich sei.

Putnam erinnerte an die bisherige Genehmigungszuständigkeit der Stadt und deren Bemühungen um die Entstaubung der Kupolöfen.[382] Das nunmehr zuständige LRA sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß in der jetzigen Genehmigungssache ein strenger Maßstab anzulegen sei. Auf der anderen Seite müsse aber auch die mögliche Umweltbelastung durch die bisher benutzte (beim Anwandfelsen gelegene) Deponie gesehen werden. Außer Frage stehe, daß die MAG einen Anspruch auf Genehmigungserteilung habe, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt seien.

Mainze wertete die Forderung Putnams nach besonders strengen Maßstäben für die Anlagen der MAG als Indikator dafür, daß die Stadt das Werk als »ungeliebtes Kind« betrachte. Dies könne zu Konsequenzen bei künftigen Investitionen führen.[383] Die MAG wolle nicht als Fremdkörper empfunden werden. Er habe indes Vertrauen zu den zuständigen Behörden[384] und frage sich deshalb, warum die Stadt mehr als die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fordere.

Putnam bekräftigte seine Position, die er mit der Tallage der Stadt begründete. Keinesfalls solle die MAG hinausgetrieben werden. Das Verhältnis der Stadt zu dem Unternehmen sei durch Vertrauen geprägt, wenn auch die Verhältnisse bisher nicht immer gut gewesen seien. Die damaligen Schwierigkeiten[385] seien Gegenstand von Wahlkämpfen gewesen. Die MAG sei ein Pionier gewesen, was die Entstaubung bei den Kupolöfen betreffe. Dieses Problem sei von ihr vorbildlich gelöst worden.

Nach den Worten von Nuffer stellte das Verfahren der thermischen Nachverbrennung inzwischen den Stand der Technik bei der Verhütung von Geruchsbelästigungen dar. Die Abfilterung des Quarzsandstaubs sei technisch betrachtet kein Novum. Üblich sei heute entweder die Abluftabführung über einen entsprechend hohen Schornstein von 35 m oder aber eine Nach-

382 Das Verfahren zur Entstaubungsanlage (s. vorangehende Ziff. 2.2.1.5.4) hatte bereits unter der Federführung Putnams gestanden.

383 Die Konsequenzen wurden dann ein Jahr später mit dem Abzug des Werks aus Geislingen gezogen (s. im einzelnen unten Kap. IV, Ziff. 1.1).

384 Mainze dürfte sich dabei vor allem auf das GAA (Stuttgart) und das LRA (Göppingen) bezogen haben.

385 Damit dürften die Auseinandersetzungen um die Belästigungen durch die Kupolöfen gemeint gewesen sein.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verbrennungsanlage. Im Falle der MAG werde beides ausgeführt werden, so daß nach menschlichem Ermessen nichts passieren könne.

Der für die Einwender sprechende Lauterbach bezweifelte, daß das Unternehmen die Auflagen so einhalte, daß keine Belästigungen mehr aufträten. Er verwies auf die schlechten Erfahrungen, die die Anlieger in der Vergangenheit gemacht hätten. Seine Ehefrau räumte allerdings ein, daß die MAG nächtlichen Beschwerden wegen des Lärms durchweg abhelfe. Das Unternehmen müsse aber auch Verständnis für die Anlieger haben, die ihre Ruhe brauchten. Manches Mal sei es unerträglich und zum Verzweifeln gewesen. Die Firmenvertreter sicherten zu, den vorgebrachten Beschwerden wegen abendlichen Lärms und wegen Luftverschmutzungen im Bereich der Kleingießerei nachzugehen.[386]

In diesem Zusammenhang erklärte Nuffer, daß die Lüftungsaggregate (Ventilatoren) der Anlage den nur für reine Wohngebiete (WR) geltenden Nacht-Grenzwert von 35 dB (A) sogar noch unterschritten. Es sei jedoch technisch nicht möglich, den von dem gesamten Betrieb ausgehenden Lärm auf den WR-Nachtwert zu drosseln. Die heutige Raumordnung lasse die Nachbarschaft von Wohn- und Industriegebieten nicht mehr zu. Bei der MAG sei insoweit eine Konfliktsituation gegeben.[387]

Aus dem Kreis der Einsprechenden wurde abschließend angeregt, daß sich die MAG-Geschäftsleitung und die Anlieger wie vor 15 bis 20 Jahren zu regelmäßigen Aussprachen – mindestens einmal im Jahr – treffen sollten. Es könnten dann manche Spannungen und Unannehmlichkeiten vermieden werden. Mainze griff diesen Gedanken auf und schlug eine erste Aussprache im nächsten halben Jahr, gerechnet ab September, vor.[388]

Mit Schreiben vom 5.7.1976 teilte das GAA der MAG – offenbar auf deren Wunsch hin[389] – die wesentlichen Auflagen mit, die es dem LRA zur Aufnahme in die Genehmigungsurkunde vorschlagen werde. Davon wich seine offizielle Stellungnahme vom 24.8.1976 lediglich in einem Punkte –

386 Zu der in den Schießwiesen (Werksteil II) Anfang der 1960er Jahre errichteten Kleingießerei s. u. Ziff. 2.2.2.5. Bei der beklagten Luftverschmutzung handelte es sich um eine etwa eine drei Viertelstunden lang anhaltende schwarze Wolke.

387 Als sog. Altanlage genoß die (Groß-) Gießerei zwar Bestandsschutz, d. h. die vor Inkrafttreten des BImSchG erteilte Genehmigung galt nach § 67 Abs. 1 dieses Gesetzes fort. Eine – wie im vorliegenden Fall – nach Inkrafttreten des BImSchG vorgenommene wesentliche Änderung (Einbau der Regenerierungsanlage) unterlag dagegen grundsätzlich uneingeschränkt den Bestimmungen dieses Gesetzes sowohl prozedural im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren als auch materiell im Hinblick auf die einzuhaltenden Emissions- bzw. Immissionsgrenzwerte.

388 In diesem Zeitraum bereitete die Schnellpressenfabrik bereits die Auslagerung der MAG aus Geislingen vor (s. unten Kap. IV, Ziff. 2.1).

389 Das Schreiben nahm Bezug auf ein Telefonat mit einem Mitarbeiter der MAG vom 1.7.1976.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zugunsten des Unternehmens – ab.[390] Dieses sollte auf eine kontinuierliche Registrierung des Sauerstoffgehalts im Nachverbrennungsraum verzichten können, wenn der Nachweis eines stetigen Mindestsauerstoffgehalts von 6 Vol.-% (Volumenprozent) erbracht werde. Im übrigen verpflichtete die Stellungnahme das Unternehmen dazu, spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten würden.

Der Genehmigungsbescheid des LRA, der sich die Auflagen des GAA unverändert zu eigen machte, erging am 28.10.1976. Zu den vorgebrachten Einwendungen, die im einzelnen bewertet wurden, stellt der Bescheid zusammenfassend fest, daß ihnen durch die Erteilung von Auflagen im Rahmen der geltenden Vorschriften Rechnung getragen worden sei.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids wurde auch allen 154 Einsprechenden zugestellt. Das zugehörige Begleitschreiben des LRA enthielt allerdings keinen gesonderten Hinweis auf die Möglichkeit der Adressaten, gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Widerspruchsmöglichkeit konnte nur der im Genehmigungsbescheid enthaltenden Rechtsbehelfsbelehrung entnommen werden, was für rechtliche Laien nicht leicht zu durchschauen gewesen sein dürfte. Die Genehmigung wurde rechtskräftig, da keiner der Einwender – und auch nicht das Unternehmen selbst – innerhalb der 4-wöchigen gesetzlichen Frist Widerspruch eingelegt hatte.[391]

2.2.1.5.6. Abwanderung der angestammten Wohnbevölkerung als Folge der Umweltbelästigung durch die MAG

Im Juli 1973 berichtete die GZ über die Ergebnisse einer Umfrage, die sie bei den Anwohnern der oberen Bismarckstraße durchgeführt hatte. Danach klagten die von der unmittelbaren Nachbarschaft der beiden MAG-Betriebsanlagen (erweitertes Stammbetriebsgelände und Gelände in den Schießwiesen) Betroffenen über erhebliche Lärmbelästigungen insbesondere auch in den frühen Morgen- und späten Abendstunden, die sie auf den Werksverkehr und insbesondere das laute Verhalten der ausländischen Beschäftigten zurückführten. Im Gemeinderat habe jedoch der CDU-StR Tiefner erklärt, daß lärmintensive Maschinen zu diesen Zeiten nicht mehr betrieben würden und durch betriebsinterne Arbeitsregelungen der Geräuschpegel des Fabrikbetriebs gesenkt worden sei. Ungebührliches Ver-

390 Das Unternehmen hatte für die endgültige Stellungnahme des GAA noch ein Zusatzgutachten der LfU zur Frage der Mindesthöhe des Abluftschornsteins nachreichen müssen, das es mit Schreiben vom 4.8.1976 übersandte.

391 So jedenfalls nach Aktenlage des Genehmigungsverfahrens.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

halten der Beschäftigen sei zudem mit erheblichen Sanktionen belegt. Gleichwohl sei – so die Zeitung weiter – angesichts der anhaltenden, vergleichsweise erhöhten Lärmbelästigung und Luftverschmutzung die verständliche Tendenz zu beobachten, daß sich Anwohner, die finanziell dazu in der Lage seien, um Wegzug in andere Stadtteile bemühten.[392] Dies hätte die nachdenklich stimmende Entwicklung zur Folge, daß die frei werdenden Wohnungen, die an Marktwert verloren hätten, vorzugsweise von ausländischen Beschäftigten bezogen würden.[393]

2.2.2. *Aufbau eines weiteren Werksteils auf dem sich an die Obere Stadt anschließenden Gelände der sog. Schießwiesen (Werksteil II) (1960-1964)*

2.2.2.1. *Grunderwerb für den Werksteil (1959/60)*

Als Ende der 1950er Jahre die Kapazität der MAG durch zwei größere Erweiterungsvorhaben erhöht werden sollte, sich diese jedoch selbst im vergrößerten Kernbetriebsgelände nicht mehr unterbringen ließen, entschloß sich die Schnellpressenfabrik, am Geislinger Standort eine weitere Betriebsstätte (Werksteil II) auf dem Gelände der sog. Schießwiesen – einer zwischen See-, Bleich- und Bachstraße bis zum Rötelbad gelegenen, von der Rohrach und dem Rötelbach durchzogenen, fast 4 ha großen Fläche – zu eröffnen. Die Vorhaben betrafen zum einen eine mehrere Millionen DM teure 3-stöckige, 105 m lange und 20 m breite Fabrikhalle (für Werkzeugbau) und zum anderen eine ebenfalls auf mehrere Millionen DM bezifferte Gießerei für Kleingußteile (Kleingießerei). Ferner galt es, für Unterkünfte der im Zuge des Aufbaus des neuen Werksteils zusätzlich benötigten Arbeitskräfte – überwiegend ausländischer Herkunft – zu sorgen.

Mitte des Jahres 1959 begann die Schnellpressenfabrik mit dem für die genannten Vorhaben notwendigen Grunderwerb und brachte durch Aufkauf mehrerer Grundstücke von privater Hand eine Fläche von zusammenge-

392 Generell zum Problem der Abwanderung s. unten den Exkurs (Ziff. 4.5).

393 Im Jahr 1969 hatte die MAG nach einem Bericht der GZ v. 14.10. d. J. über 700 Gastarbeiter beschäftigt. Zum Großteil handelte es sich dabei um Türken. Für die Unterbringung dieser Arbeitskräfte hatte das Unternehmen in jüngster Zeit mehrere Wohnbaracken erstellt, wobei nach Auskunft der Firmenleitung die Kapazitäten so ausgelegt worden seien, daß für einen ggf. entstehenden weiteren Bedarf an Arbeitskräften Vorsorge getroffen sei.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nommen rd. 90 a (89,71 a) in ihren Besitz.[394] Im Juli/August 1960 kamen vier weitere Grundstücke – je zwei von privaten Eigentümern und von der Stadt – von insgesamt 2 ha 14,73 a hinzu.[395] Das Heidelberger Unternehmen verfügte damit im Bereich der Schießwiesen über eine Gesamtfläche von gut 3 ha (3,44 ha), von denen der Großteil als reines Betriebsareal vorgese-

394 Im einzelnen handelte es sich um die Flst. Nr. 349, 416, 417, 418/1. Als erstes (im Juli 1959) erwarb die MAG das 34,98 a große Flst. Nr. 416 von dem Bauunternehmer Unger, der dieses Grundstück bereits im November 1940 von privater Hand gekauft hatte, zu einem Gesamtpreis von 37.000 DM (entsprechend 9,37 DM/qm). Für die beiden Flst. Nr. 417 und 418/1, zwei Wiesen, zahlte die MAG jeweils 13 DM/qm, für das Flst. Nr. 349, ebenfalls eine Wiese, 10 DM/qm. (BA-P nö 13.1.1960). Die Eigentümerin des 23,35 a großen Flst. Nr. 418/1 hatte nach Auskunft von Stadtkämmerer Beck vor Vertragsabschluß mit der MAG den Verkauf an die Bedingung geknüpft, daß ihr die Stadt als Gegenleistung ein kleineres Grundstück (möglichst eine Baumwiese) von etwa 15 a innerhalb von 2 Jahren zu einem angemessenen Preis überläßt. Zum Erwerb des Flst. Nr. 417 hatte die MAG wissen lassen, daß sie es begrüßen würde, wenn die Stadt dem Verkäufer beim Kauf eines geeigneten anderen Grundstücks behilflich wäre. Wie Beck dazu im (nichtöffentlichen) BA vom 9.3.1960 erklärte, sehe sich die Stadt gegenwärtig nicht in der Lage, städtische Ersatzgrundstücke bereitzustellen. Auch BM Weise äußerte Bedenken gegen entsprechende Zusagen. In diesem Zusammenhang erinnerte UWG-StR Unger an seine Grundstücksguthaben gegenüber der Stadt »in Sachen MAG und Plattner«, da er an beide Firmen für deren Betriebserweiterung im Jahr 1959 eigene Grundstücke abgegeben habe – der MAG das oben erwähnte, 39,48 a große Flst. Nr.416 in den Schießwiesen, der Fa. Plattner eine rd. 7,15 a große Fläche von seinem Grundstück am Talgraben (GR-P nö 30.1.1963). Ohne auf die »Erinnerung« Ungers näher einzugehen, beschloß der BA bei Stimmenthaltung des Antragstellers und von CDU-StR Tiefner, daß die Stadt grundsätzlich keine Zusage gibt, für die an Industriefirmen verkauften Privatgrundstücke entsprechende Ersatzgrundstücke zur Verfügung zu stellen. Nachdem Unger wiederholt von der Stadt ein Ausgleichsgrundstück erbeten hatte, gab der GR schließlich auf Antrag des BA im Januar 1963 seinem Ersuchen einstimmig statt und übereignete ihm zur Abgeltung sämtlicher Grundstücksguthaben bei der Stadt die von ihm gewünschte, 6,93 a große städtische Trennfläche an der Wiesensteiger Straße zum Pauschalpreis von 15.000 DM, entsprechend 21,65 DM/qm (vorbehaltlich der Bestätigung durch das RP nach § 126 Abs. 2 GemO). SPD-StR Menger sah in der Akzeptanz der vom BA vorgeschlagenen Kaufsumme für das nicht selbständig bebaubare städtische Grundstück – die Verwaltung hatte 20.000 DM, entsprechend 28,86 DM/qm, empfohlen – kein besonderes Entgegenkommen seitens des GR, da Unger seinerzeit einen wertvolleren Platz für etwa 7 DM/qm (tatsächlich waren es rd. 9 DM/qm, wie eingangs dieser Anm. erwähnt) hergegeben habe (GR-P nö 30.1.1963).

395 Die beiden privaten Grundstücke, zwei an das Schießwiesengelände anschließende Wiesen (Flst. Nr. 472 und 477 von zusammen 1 ha 47,77 a), erwarb die MAG für jeweils 14,21 DM/qm. Die Stadt erlöste für ihr 37,26 a großes Flst. Nr. 421, ebenfalls eine Wiese, 8 DM/qm und für das aus fünf Wohneinheiten bestehende Gebäude Bachstr. Nr. 16 (früheres Schießhaus) einschließlich Gemüsegarten (zusammen 29,70 a) 21,28 DM/qm (GR-P nö 20.7.1960), wobei sämtliche Erwerbskosten von

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hen war, in das im Zuge der Bebauung auch der Rötelbach einbezogen wurde.[396]

2.2.2.2. *Errichtung von Wohnbaracken für ausländische Arbeiter (1959/60-1964)*

(1) Die Umsetzung der auf den neu erworbenen Flächen geplanten Baumaßnahmen leitete die Schnellpressenfabrik Ende Oktober 1959 mit ihrem Antrag auf Genehmigung einer Wohnbaracke mit Ölheizung auf den Flst. Nr. 416 und 417 an der Bachstraße ein.[397] Da das Vorhaben gegen Art. 1a BO verstieß, beschloß der BA vom 11.11.1959 in nichtöffentlicher Sitzung auf Vorschlag von Stadtbauamtsleiter Saretzki, es nur befristet auf zwei Jahre und in stets widerruflicher Weise mit der Wirkung des Art. 29 Abs. BO zu genehmigen. Die Bauerlaubnis stand zudem u. a. unter dem Vorbehalt, daß das Hochwasser der Rohrach bzw. des Rötelbachs ordnungsgemäß abfließen könne.[398] Das zu der Bausache angehörte Wasserwirtschaftsamt Ulm gab demgegenüber mit Schreiben vom 5.1.1960 zu bedenken, daß eine einwandfreie Wasserableitung nur möglich sei, wenn eine durchgreifende

der MAG zu tragen waren, der auch die anderweitige Unterbringung der Mieter des Wohnhauses überantwortet wurde. Auf Beschluß des (nichtöffentlichen) GR vom 20.7.1960, der damit einem Vorschlag der Stadtkämmerei folgte, sollte die Stadt die beiden Grundstücke zurückkaufen können, wenn diese nicht innerhalb von drei Jahren von dem Unternehmen für betriebliche Zwecke verwandt werden würden. – In der Bürgerhauptversammlung vom 8.1.1960 hatten nach einem Bericht der GZ vom folgenden Tag Bürger der Oberen Stadt Auskunft über das Gerücht verlangt, daß die MAG größere Bauvorhaben plane, zugunsten derer 12 Wohnungen aufgehoben werden sollten. Der OB bestätigte, daß das Unternehmen für seine Erweiterungsbauten, für die allerdings noch kein Genehmigungsgesuch vorliege, bereits verschiedene Häuser erworben habe, für die Ersatz beschafft werden würde. Zu der Sorge, die Obere Stadt werde von der MAG eingekreist, erklärte er, daß es nicht in der Macht der Stadt liege, eine Ausdehnung des Unternehmens durch Käufe von privater Hand zu verhindern. Nach einem Bericht der NWZ v. 24.1.1960 hatte MAG-Direktor Danneberger auf Anfrage erklärt, daß die jetzt noch in der Bismarckstraße vorhandenen Häuser weiter stehenbleiben würden, lediglich bis zur Römerstr. 3 seien Häuser aufgekauft worden. Im übrigen baue die MAG im (Neubau-) Gebiet Schloßhalde »zum großen Teil« (also nicht vollständig) aus eigenen Mitteln 12 eigene Wohnungen, weitere Wohnungsbauprojekte in Geislingen seien noch offen.

396 Die geplante Überbauung des Rötelbachs bedingte dessen Löschung (Aufhebung) und Auffüllung. S. dazu näher unten Ziff. 2.2.2.3, Nr. 1.

397 Zu den beiden Flurstücken s. vorangehende Ziff. 2.2.2.1 mit Anm. 394.

398 Nach Art. 1a BO war die Bebauung einer nach dem Ortsbauplan nicht überbaubaren Fläche unzulässig. Für lediglich vorübergehende Zwecke und auf beschränkte Zeit konnte jedoch die Errichtung von Bauwerken nach Art. 29 Abs. 2 BO in stets widerruflicher Weise gestattet werden.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Neuregelung der Abflußflächen erfolge.[399] Die inzwischen getroffenen Vorkehrungen könnten nur als Behelfsmaßnahme angesehen, aber nicht gutgeheißen werden. Allenfalls könne ihnen befristet und stets widerruflich zugestimmt werden.

(2) Die Genehmigung für das besagte Bauvorhaben stand wegen der besagten wasserrechtlichen Vorbehalte noch aus, als sich der BA am 13.1.1960 in nichtöffentlicher Sitzung mit einem neuerlichen Baugesuch der Schnellpressenfabrik vom 21.12.1959 für die Erstellung zweier weiterer Wohnbaracken für ausländische Arbeiter auf den Flst. 417 und 418/1 und den von dem Unternehmen vorgelegten Bauplänen für die neue Werkzeugbauhalle (s. vorangehende Ziff. 2.2.2.1) befaßte. Die Pläne für die Fabrikhalle sahen eine provisorische Lösung des Hochwasserproblems in der Weise vor, daß zwischen der Halle und den beiden Wohnbaracken ein Graben gezogen werden sollte. Das Wasserwirtschaftsamt Ulm hatte sich nach einer Besprechung mit OB Block mit einer solchen Lösung einverstanden erklärt, obwohl es zuvor eine durchgreifende Neuregelung der Abflußverhältnisse mit einer Korrektur der Rohrach für geboten erachtet hatte. Die Kosten für eine derart umfassende Maßnahme hatte Stadtbauamtsleiter Saretzki auf ca. 400-500.000 DM geschätzt, einen Betrag, den die Stadt unmöglich würde allein tragen können.

Der OB versicherte, in der Sache gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt nichts versprochen zu haben, was die Stadt belasten könnte. Nach seinem Eindruck habe die Schnellpressenfabrik kein Interesse an einer durchgreifenden Regelung der Abflußverhältnisse auf dem Gelände. Die Bauprojekte des Unternehmens dürften nicht verzögert werden. Für ihn sei es keine Frage, daß man mit der provisorischen Lösung 3-4 Jahre lang durchkommen könne. Bei drohendem Hochwasser könnten ggf. die Feuerwehr oder das THW vorbeugend eingesetzt werden.[400] Saretzki hielt dem entgegen, daß ein Provisorium nur 1-2 Jahre lang tragbar sei, da die Rohrach sehr gefährlich werden könne.

In der Debatte sprach sich SPD-StR Menger unter Verweis auf die bisher von der Stadt zugunsten der MAG erbrachten Leistungen dafür aus, das Unternehmen als Veranlasser zu verpflichten, für den Abfluß des Hochwassers selbst zu sorgen. An eine Korrektur der Rohrach sei nicht zu denken, solange die der Eyb seit Jahren immer wieder hinausgeschoben werde. Der

399 Beim Schießwiesengelände, vormals eine Schießsportanlage einer Geislinger Schützengesellschaft, handelte es sich um ein von häufigen Überschwemmungen betroffenes Hochwassergebiet der Rohrach, dessen tiefste Stelle 70 cm unter der Rohrachsohle lag (NWZ v. 24.2.1960).

400 Die Kosten für die – vom Unternehmen verweigerte – Gefahrenabwehr würden damit auf öffentliche Einrichtungen überwälzt werden.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

OB empfahl daraufhin, alle Beteiligten zu einer gemeinsamen Besprechung über die an die Baugenehmigung zu knüpfenden Bedingungen zu laden.

Mit einstimmigem Beschluß befürwortete der Ausschuß die Genehmigung der Wohn- und Schlafbaracken unter den gleichen Bedingungen, unter die er auch schon die Errichtung der im Oktober 1959 beantragten Wohnbaracke gestellt hatte (s. o. N. 1). Ferner sollte der MAG mitgeteilt werden, daß vor der Vorlage weiterer Baugenehmigungsanträge die Frage einer einwandfreien Wasserableitung geklärt werden müsse. Die Stadt sei in absehbarer Zeit nicht in der Lage, sich an den hieran entstehenden Kosten zu beteiligen, da sie die bereits begonnenen und nicht mehr aufschiebbaren sonstigen Projekte vorrangig zu finanzieren habe.

Die Schnellpressenfabrik sah in diesem Beschluß, der ihr am folgenden Tag, also am 14.1.1960 mitgeteilt worden war, eine Verzögerung ihrer Bauabsichten und zog mit Schreiben vom 20. d. M. ihren in Zusammenhang mit ihrem am 18. d. M. eingereichten Baugesuch zur Errichtung der Werkzeugbauhalle gestellten Antrag auf Löschung und Auffüllung des Rötelbachs durch die Stadt und auf Kosten derselben zurück.[401]

(3) Im Oktober 1960 lag dem BA in nichtöffentlicher Sitzung das Baugesuch der MAG für die Erstellung eines weiteren Wohnheims (Wohn- und Schlafbaracke) für ausländische Arbeiter auf ihrem Flst. Nr. 472 an der Bleichstraße vor. Zu diesem Zeitpunkt war das Vorhaben bereits fertiggestellt. Es verstieß zudem gegen Art. 1a BO, weil es teilweise eine nach dem Ortsbauplan nicht überbaubare Fläche in Anspruch nahm, und gegen Art. 60 BO, weil trotz des nahegelegenen Waldes die Überdachung aus brennbarem Material bestand.

Das Stadtbauamt empfahl dem Ausschuß, das Baugesuch nachträglich zu genehmigen, da weder die Stadtkämmerei als Verwalterin des benachbarten städtischen Grundstücks, Flst. Nr. 473, noch der Nachbar Offe Einwendungen gegen das Vorhaben hätten. Die Genehmigung sollte in stets widerruflicher Weise auf die Dauer von zwei Jahren unter Befreiung von den genannten baurechtlichen Bestimmungen erteilt werden.[402] Wie Saretzki erläuterte, habe die Schnellpressenfabrik ursprünglich geplant, das Wohnheim ordnungsgemäß im Baustreifen zu errichten, sei aber wegen Grunderwerbsschwierigkeiten gezwungen gewesen, die nicht überbaubare Fläche teilweise in Anspruch zu nehmen.

401 Die Frage der Regelung der Abflußverhältnisse im Bereich des Rötelbachs und der Rohrach wurde im Rahmen des Baugesuchs für die Errichtung der Werkzeugbauhalle weiter verhandelt. S. dazu nachfolgende Ziff. 2.2.2.3, Nr. 1 u. 2.

402 Außerdem sollte die Genehmigung an die Erfüllung verschiedener Pflichten durch das Unternehmen wie etwa die ordnungsgemäße Abführung der Abwasser u.ä. geknüpft werden.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In der Aussprache bemängelte SPD-StR Zwillinger, Kontrolleur bei der WMF, daß »bald an jedem Eck« eine Baracke für ausländische Arbeiter der MAG stehen würde. Es müsse eine Konzentration der Baracken auf ein Gebiet verlangt werden. SPD-StR Menger nahm Anstoß an dem Vorgehen des Unternehmens, ohne Genehmigung zu bauen und von der Stadt nachträglich die Befreiung von Bauvorschriften zu erwarten. Er stellte den Antrag, die MAG wegen unerlaubten Bauens mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

BM Weise widersprach dem Antrag. Hauptamtsleiter Gruen erläuterte, daß es bei unerlaubtem Bauen keine andere Möglichkeit gebe, als Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Allerdings würde das Amtsgericht Geislingen in solchen Fällen »sehr laue Urteile« fällen.

Der Ausschuß stimmte bei der Gegenstimme von SPD-StR Menger dem Baugesuch entsprechend dem Vorschlag von Saretzki zu.[403] Ferner sollte der MAG mitgeteilt werden, daß ihre ohne die erforderliche Genehmigung begonnenen Bauvorhaben künftig nicht mehr nachträglich genehmigt würden. In künftigen Fällen unerlaubten Bauens müsse Strafantrag gestellt werden.[404]

(4) Im Dezember 1960 war der BA in nichtöffentlicher Sitzung erneut mit einem Baugesuch der MAG zur Erstellung eines weiteren Wohnheims für ausländische Arbeiter auf ihrem Flst. Nr. 472 befaßt. Auch dieses Vorhaben nahm eine nicht überbaubare Fläche in Anspruch und verstieß damit gegen Art. 1a BO. Auf die (offenkundig rhetorische) Frage von SPD-StR Menger, ob man hier eine »Barackenstadt« bauen wolle, antwortete Saretzki, daß sich die Firmen durch das Problem der Unterbringung von ausländischen Arbeitnehmern leider zur Errichtung derartiger behelfsmäßiger Unterkünfte gezwungen sähen. Dabei handele es sich aber nur um ein vorübergehendes Problem, weshalb die Genehmigung für das beantragte Vorhaben auch nur befristet erteilt werden solle. Dem stimmte der BA unter Befreiung von der genannten baurechtlichen Bestimmung einmütig zu.[405]

(5) Im Mai 1961 beschloß der BA in nichtöffentlicher Sitzung, die von der MAG beantragte Errichtung zweier (weiterer) Wohnheime für ausländische

403 Obwohl sich laut Sitzungsprotokoll die übrigen BA-Mitglieder der Kritik von SPD-StR Menger an dem Vorgehen der Schnellpressenfabrik weitgehend angeschlossen hatten, zogen sie daraus anders als jener für ihre Entscheidung über das Baugesuch des Unternehmens keine Konsequenzen.

404 Dies hatte der BA bereits am 13.7.1960 in nichtöffentlicher Sitzung anläßlich der ungenehmigten Errichtung des Turmtrockners bei der Kernformerei beschlossen (s. o. Ziff. 2.2.1.4, Nr. 2). Insofern hätte er den neuerlichen baurechtlichen Verstoß der MAG mit der angekündigten Sanktion beantworten müssen. Indem er dies nicht tat, dürfte er das Unternehmen darin bestärkt haben, solche Drohungen nicht ernst zu nehmen.

405 BA-P nö 7.12.1960.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Arbeiter auf ihrem Flst. Nr. 477 an der Bleichstraße wie zuvor schon auf 2 Jahre befristet und in stets widerruflicher Weise zu gestatten. Zugleich erteilte er Befreiung von den Vorschriften des Art. 1a Abs.1 BO i. V. m. Art. 11 Abs. 4 BO sowie des Art. 34 BO, gegen die das Vorhaben wegen Überschreitens der ortsplanmäßigen Baustreifen sowohl in östlicher als auch in westlicher Richtung verstieß.[406] Von dem möglichen Widerruf wurden die Fundamente der Wohnheime ausgenommen, damit diese für ein später endgültig zu erstellendes Gebäude erhalten bleiben könnten.

(6) Im Oktober 1964 stellte die Schnellpressenfabrik den Antrag, ihr das städtische Flst. Nr. 478 zu verkaufen. Auf dieses Grundstück wollte sie ihre Wohnheime aus der Bachstraße (Nr. 6, 8 und 12) umsetzen, um so für ihre im Bereich der Schießwiesen tätige Belegschaft die notwendige Fläche für die vorgeschriebenen Pkw-Einstellplätze gewinnen zu können. Diese Absicht stand einer kurz zuvor ergangenen Beschlußempfehlung des BA entgegen, wonach auf dem besagten Flurstück zwei Wohnblöcke zur Vermietung an kinderreiche Familien erstellt werden sollten. Auf Vorschlag des OB entschied der GR in nichtöffentlicher Sitzung, die Beschlußfassung über den Bau der beiden Wohnblöcke an diesem Standort zurückzustellen und die Möglichkeit eines alternativen Platzerwerbs (auf dem der GHH gehörenden Gelände der früheren Grube Karl an der Überkinger Straße) zu prüfen. Die Verwaltung wurde beauftragt, mit der GHH über den Erwerb des für die geplanten Wohnungen für Kinderreiche geeigneten, von der Eigentümerin mit 30 DM/qm bewerteten Grundstücks Flst. Nr. 512 unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, und dazu ermächtigt, bei einem Preis von bis zu 25 DM/qm einen Kaufvertrag abzuschließen.[407]

2.2.2.3. Errichtung einer Fabrikhalle für Werkzeugbau (1960/61)

(1) Den Bauantrag für die Errichtung der neuen Werkzeugbauhalle (an der Seestraße) reichte die Schnellpressenfabrik mit der Bitte um sofortige (!) Genehmigung am 18.1.1960 bei der Stadt ein (s. o. Ziff. 2.2.2.2, Nr .2). Bereits zwei Tage später, am 20. d. M., wurde das Baugesuch unter dem Vor-

406 Art. 11 Abs. 4 BO und Art. 34 BO betrafen im Ortsbauplan festgelegte Baulinien und Baugrenzen. Die vorläufige Bauerlaubnis bedurfte wegen des Verstoßes gegen den Ortsbauplan außerdem der Zustimmung des RP (BA-P nö 10.5.1961).

407 GR-P nö 28.10.1964. Die endgültige Entscheidung über den Antrag der Schnellpressenfabrik ist im vorliegenden Erhebungszeitraum (bis Ende 1965) in den Protokollen des GR nicht dokumentiert. Die Tatsache, daß das Gelände der früheren Grube Karl in den Folgejahren mit Wohnhäusern bebaut wurde (s. o. Kap. II, Ziff. 2.4), läßt vermuten, daß die Stadt im Ergebnis ihr Flurstück (Parz. Nr. 478) an die MAG verkauft hat.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sitz des OB mit Vertretern der MAG und den betroffenen Dienststellen und Behörden – Wasserbehörde des LRA Göppingen, Wasserwirtschaftsamt Ulm sowie Hauptamt, Stadtbauamt mit den Abteilungen Hochbau und Tiefbau und Stadtmessungsamt von seiten der Stadt – erörtert. Danach erklärten sich die Wasserbehörde und das Wasserwirtschaftsamt mit der Erteilung einer vorläufigen Bauerlaubnis durch die Stadt einverstanden, wenn sich das Unternehmen verpflichtet, den Rötelbach entsprechend seinem Baustelleneinrichtungsplan vom 20.1.1960 auf eigene Kosten zu verlegen, auftretendes Hochwasser über den vorgesehenen Hochwasserabflußgraben abführt und sämtliche ggf. den Nachbarn durch das Vorhaben (vor allem durch den geänderten Abfluß des Hochwassers) entstehende Schäden zu ersetzen.[408] Außerdem verlangten die beiden Wasserbehörden vom Unternehmen die Zusage, für die Verlegung des Rötelbachs neben dem Hochbaugesuch zugleich auch ein Wasserrechtsverfahren einzuleiten und die bei diesem Verfahren ergehenden wasserrechtlichen Auflagen zur Verlegung des Bachs und zur ordnungsgemäßen Abführung des Hochwassers der Rohrach in allen Teilen zu beachten und einzuhalten. Ferner empfahl das Wasserwirtschaftsamt der Stadt, eine Gesamtplanung für die endgültige Bachkorrektur der Rohrach zwischen Weißem Weg und Seestraße aufzustellen.

Im Hinblick auf den Hochbauteil des Bauvorhabens, das ein Überschreiten der bestehenden Baulinie vorsah und damit gegen Art. 34 BO verstieß, hatten die technischen Ämter bereits einen entsprechend geänderten Ortsbauplan aufgestellt. Da das RP einer vorläufigen Bauerlaubnis gem. Art. 102 Abs. 3 bzw. Art. 12 Abs. 2 BO im voraus mündlich zugestimmt hatte und gegen das Vorhaben auch keine nachbarlichen Einwendungen vorlagen,[409] beschloß der BA in nichtöffentlicher Sitzung am 22.1.1960 auf Anraten von Stadtbauamtsleiter Saretzki einstimmig, die (vorläufige) Bau-

408 Mit dem Baustelleneinrichtungsplan hatte die Schnellpressenfabrik ihren ursprünglichen Antrag auf Löschung und Auffüllung des Rötelbachs durch die Stadt und auf Kosten derselben zurückgezogen, nachdem der BA vom 13.1.1960 in nichtöffentlicher Sitzung die Erlaubniserteilung für eine befristete Errichtung der beantragten Wohnbaracken zum Anlaß genommen hatte, eine einwandfreie Wasserableitung zur Voraussetzung für die Genehmigung weiterer Bauanträge des Unternehmens zu machen und eine Beteiligung der Stadt an den dabei entstehenden Kosten auf absehbare Zeit auszuschließen (s. vorangehende Ziff. 2.2.2.2, Nr. 2).

409 Nach Art. 102 Abs. 3 BO waren Abweichungen von dem genehmigten Bauplan ohne neue Genehmigung nur zulässig, wenn sie solche Änderungen betrafen, die auch an dem planmäßig fertiggestellten Bauwerk ohne Einholung einer baupolizeilichen Genehmigung vorgenommen werden durften. Nach Art. 12 Abs. 2 BO konnte – bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt – die Baupolizeibehörde bis zur endgültigen Feststellung der Abänderung eines Ortsbauplans die Errichtung eines Bauwerks vorläufig und unter solchen Bedingungen erteilen, daß die Durchführung des neuen Ortsbauplans nicht beeinträchtigt war.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

erlaubnis unter bestimmten Auflagen zu erteilen,[410] zu denen insbesondere auch die Erfüllung der wasserrechtlichen Bedingungen (s. o.) gehörte.[411] Abschließend gab Stadtmessungsamtsleiter Prittwitz bekannt, daß die Schnellpressenfabrik weiteren Grundbesitz in den Schießwiesen erwerben wolle, und kündigte an, deshalb die von ihm bereits in Angriff genommene Neuaufstellung des B-Plans für das Gebiet vorerst zurückzustellen.

(2) Um – wie geplant – auch die Fläche des Rötelbachs (Bach Nr. 5), der bisher die Hochwassermengen aufnahm, als Betriebsfläche nutzen zu können, war der MAG daran gelegen, daß die notwendigen Arbeiten für die Regelung der Wasserableitung bis spätestens zum 1.4.1961 zum Abschluß gebracht würden. In nichtöffentlicher Sitzung des GR vom 20.7.1960 unterbreitete Stadtbauamtsleiter Saretzki dazu den Vorschlag, die Rohrach auf der Strecke zwischen Seestraße und Rötelbad (wobei das sog. Badwegle in einer Breite von 3 m erhalten bleiben sollte) tiefzulegen. Die Kosten dafür – einschließlich der Aufwendungen für zwei neue Brücken und die Veränderung der Triebwerkanlage der Seemühle an der Seestraße – bezifferte er auf rd. 500.000 DM. Wenn die Korrektur der Rohrach, die auf die Stadt sowieso zukommen werde, bereits jetzt durchgeführt würde – so Saretzki weiter –, würde die Schnellpressenfabrik »entgegenkommenderweise« bei Baubeginn einen verlorenen Zuschuß von 100.000 DM und ein unverzinsliches Darlehen in Höhe der restlichen Kosten von 400.000 DM, rückzahlbar in fünf Jahresraten zu je 80.000 DM ab März 1962, gewähren.[412] Nach

410 Die vorläufige Bauerlaubnis wurde am 2.2.1960 von der Baugenehmigungsbehörde unter Befreiung von Art. 1a i. V. m. Art. 11 Abs. 4 und Art. 34 BO erteilt. Sie enthielt außer den vom GAA empfohlenen Auflagen auch die im Hinblick auf die Verlegung des Rötelbachs von der unteren Wasserbehörde noch nachträglich zu erlassenden Vorschriften (s. o. im Haupttext) als verbindlichen Bestandteil. Aus Sicht des zuständigen Ordnungsamts bedurfte die in der Werkzeugbauhalle geplante Errichtung einer Cyanidhärterei einer gewerberechtlichen Genehmigung i. S. des § 16 bzw. § 25 GewO (genehmigungspflichtige Anlagen). Mit Schreiben vom 3.2.1960 forderte das Amt die MAG zur Einreichung eines entsprechenden Gesuchs auf und legte dem Unternehmen nahe, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, ein Absehen von der öffentlichen Bekanntgabe des Vorhabens zu beantragen. Außerdem wurde dem Unternehmen versichert, daß die bereits erteilte vorläufige Bauerlaubnis ihre Gültigkeit auch dann behalte, wenn die gewerberechtliche Genehmigung noch nicht endgültig erteilt sein sollte.

411 Die später in Vorbereitung der Errichtung der Werkzeugbauhalle vorgenommenen Probebohrungen ergaben dann allerdings wider Erwarten, daß der Bau keiner besonderen Fundierung bedurfte. Nach einem Bericht der GZ v. 24.5.1960 war man selbst in 6½ m Tiefe noch nicht auf Grundwasser gestoßen. Bei dem in Teilen der Schießwiesen stehenden Wasser handele es sich lediglich um Oberflächenwasser, das nicht habe versickern können.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Auskunft der Stadtkämmerei errechnete sich daraus eine Zinsersparnis von 87.750 DM. Das Tiefbauamt könne infolge Personalmangels nur die örtliche Bauleitung übernehmen. Die Planungsarbeiten müßten einem Ingenieurbüro übertragen werden, wodurch nach einem Voranschlag Kosten von rd. 25.000 DM entstehen würden. Die Pläne könnten aber nicht vor Oktober 1960 fertig sein.

Die Verwaltung empfahl dem GR, den von ihr vor zwei Tagen mit den Fraktionsvorsitzenden bereits besprochenen Vorschlag der Schnellpressenfabrik zur Lösung der Wasserableitung zu billigen.[413] Durch die Betriebserweiterung würden weitere Arbeitsplätze geschaffen werden, wodurch eine Erhöhung der Gewerbesteuer zu erwarten sei. Zudem sei bei einer späteren Korrektur der Rohrach von dem Unternehmen kein Zuschuß mehr zu erhoffen. Das Gremium stimmte der entsprechenden Beschlußvorlage der Verwaltung einstimmig zu. Die Finanzierung sollte über den ersten Nachtragshaushaltsplan erfolgen.[414]

412 Da es sich bei der Rohrach um ein Gewässer 2. Ordnung handelte, hatte die Stadt für die Regulierungsmaßnahme keinerlei Staatszuschuß zu erwarten. Auf sie würde aber – gem. § 10 Abs. 1 Wassergesetz für Bad.-Württ. vom 25.2.1960 – das durch das Auffüllen des Rötelbachs gewonnene Land von ca. 13,99 a übergehen. Es sollte nach Beschluß des GR vom 20.7.1960 zu gegebener Zeit zu einem noch zu bestimmenden Preis an die Schnellpressenfabrik verkauft werden. Mit Beschluß vom 25.10.1961 setzte der GR in nichtöffentlicher Sitzung den Kaufpreis auf 25 DM/qm fest, womit er einer entsprechenden Empfehlung des (nichtöffentlichen) BA vom 4.10.1961 folgte.

413 Zur verbreiteten Praxis derartiger Vorbesprechungen im kommunalen Verwaltungshandeln s. unten Ziff. 3.2.3.

414 Im Zuge des späteren Planfeststellungsverfahrens für die Rohrachregulierung forderten Vertreter des Wasserwirtschaftsamts Ulm und der unteren Wasserbehörde des LRA Göppingen, die Ausbaumaßnahmen über die Gefällstufe beim sog. Rötelbad (Wasserfall) hinaus bis zur Brücke an der Rorgensteig auszudehnen, um eine mögliche Überflutung der Schillerstraße (Ortsdurchfahrt B 10) auszuschließen. Es sollte dabei der Stadt überlassen bleiben, wann sie die entsprechenden Maßnahmen vornehmen wollte. Da nach Auskunft von Stadtkämmerer Beck die Stadt angesichts der Finanzierung anderer Projekte derzeit die voraussichtlichen Baukosten in Höhe von 150.000 DM nicht bereitstellen konnte, beschlossen die zuständigen Gremien (BA und GR) im Januar 1961, die zusätzliche Ausbaustufe »zu gegebener Zeit« durchzuführen. (BA-P nö 11.1.1961, GR-P ö 25.1.1961). Die Tiefbauarbeiten für den planmäßigen Ausbau der Rohrach zwischen Seemühle und Rötelbad wurden an die Bauunternehmung Unger als billigste Bieterin zum Angebotspreis von 371.578,79 DM vergeben. Die Summe ermäßigte sich noch um eine Pauschale von 6.400 DM, da die Stadt auf Vorschlag von Unger auf den – in der Ausschreibung geforderten – Abschluß einer Bauwesenversicherung zur Absicherung des Hochwasserrisikos seitens der Firma verzichtete. Stadtbauamtsleiter Saretzki hatte mit Blick auf die Einsparung der 6.400 DM zu dem Verzicht des Versicherungsabschlusses mit der Begründung geraten, daß es bei dem Leistungsvermögen der Bauunternehmung Unger unbedenklich sei, dieser die Risikoübernahme selbst zu überlassen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die ursprünglich für August 1960 vorgesehene Fertigstellung der Werkzeugbauhalle, an deren Errichtung die Bauunternehmung Unger maßgeblich beteiligt war, erfolgte etwa um die Jahreswende 1960/61. Für das Frühjahr 1961 plante die Schnellpressenfabrik weitere Werksbauten in den Schießwiesen und stand bereits in Verhandlungen über den Erwerb der dafür benötigten Grundstücke.[415] Durch diese Entwicklung werde – so ein späterer Kommentar der örtlichen Presse – der betroffene Stadtteil vollkommen sein Gesicht verändern.[416]

(3) Die angekündigte Anpassung des B-Plans für die Schießwiesen an die Ausdehnungsbestrebungen der MAG (s. o. Nr. 1) erfolgte durch entsprechende (öffentliche) Beschlußfassung des GR Ende Februar 1961.[417]

Das als Industriegebiet ausgewiesene Plangebiet wurde danach im Norden durch die Seestraße (auf der Strecke von der Bleichstraße bis zur Schillerstraße), im Osten durch die Rohrach (entlang der Bachstraße bis zum Gebäude Rorgensteig Nr. 3), im Süden durch die Badstraße, den Feldweg Nr. 44 sowie das Flst. Nr. 472 bis zur Bleichstraße (einschließlich der Gebäude Rorgensteig Nr. 1-3) und im Westen durch die Grenzlinien der Flst. Nr. 472,477,478 u. 482/1 bis hin zur Seestraße begrenzt. Der Plan schrieb – im Sinne der von der MAG vorgesehenen Bebauung des Geländes – auch die Aufhebung des Rötelbachs und die Korrektur der Rohrach fest. Außerdem war – als Folge der aufgehobenen Bismarckstraße – eingeplant, die Bleichstraße als Verbindungsstraße zwischen Seestraße und Rorgensteig in einer Breite von 7 m auszubauen.[418] Die Badstraße stellte dabei die Verbindung zwischen dem neuen Industriegebiet zur Schillerstraße her.[419]

415 So ein Bericht der NWZ v. 30.9.1960.

416 GZ v. 11.10.1960 und v. 20.7.1961.

417 GR-P ö 22.2.1961.

418 Dem späteren Vorschlag der Stadtkämmerei, den Steinmetzmeister Frommer für die Beeinträchtigung seines Gewerbebetriebs durch die vorgesehenen Bauvorschriften zu entschädigen, schloß sich der (nichtöffentliche) BA vom 11.1.1961 an. Zu der bei dieser Gelegenheit von SPD-StR Menger bemängelten Farbgebung für das Dach eines von der MAG auf dem betroffenen Gebiet erstellten Neubaus erklärte CDU-StR Tiefner, in dieser Angelegenheit bei der Geschäftsleitung umgehend vorsprechen zu wollen. Der MAG-Betriebsratsvorsitzende nahm hier erneut – und unaufgefordert – für sich die Rolle eines Konfliktvermittlers zwischen seinem Arbeitgeber und der Stadt in Anspruch.

419 Im März (27.3.) 1963 beschloß der GR in nichtöffentlicher Sitzung auf Antrag der MAG, die erste Ausbaustufe der Badstraße zwischen der Kleingießerei (s. dazu unten Ziff. 2.2.2.5) und dem Rötelbad entsprechend dem Ortsbauplan durchzuführen. Die dafür veranschlagten Kosten in Höhe von rd. 50.000 DM mußten über einen Nachtragshaushalt für das Jahr 1963 bereitgestellt werden. Schon zwei Jahre zuvor (1961) war in Vorbereitung der geplanten Gießerei für Kleingußteile die Bleichstraße auf Grund einer Vereinbarung zwischen Stadt und Schnellpressenfabrik, die das Projekt vorfinanzierte, planmäßig ausgebaut worden (s. u. Ziff. 2.2.2.5).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Auf Empfehlung der Ämter für Stadtmessung und Stadtplanung wies der BA in nichtöffentlicher Sitzung am 10.5.1961 die von betroffenen Grundstückseigentümern gegen den angekündigten B-Plan erhobenen Einwendungen einmütig mit der Begründung zurück, daß sich diese lediglich allgemein gegen die aus der Erstellung lästiger Anlagen für die Umgebung ergebenden Nachteile richteten. Für die MAG müsse aber »im öffentlichen Interesse« eine Erweiterungsmöglichkeit geschaffen werden. Zudem würden die sog. lästigen Anlagen stets nur unter bestimmten Bedingungen bzw. Auflagen genehmigt werden. Der GR folgte am 31.5.1961 in nichtöffentlicher Sitzung einmütig der Beschlußvorlage des BA.[420]

2.2.2.4. Errichtung eines Tanklagers für Heizöl (1961)

Am 12.4.1961 hatte der BA in nichtöffentlicher Sitzung über das Baugesuch der MAG für die Errichtung eines Tanklagers für Heizöl auf ihrer Parz. Nr. 416 an der Seestraße zu entscheiden. Nach Auskunft von Stadtbauamtsleiter Saretzki waren die dazu vorgelegten Pläne sowohl von den technischen Ämtern der Stadt als auch vom Wasserwirtschaftsamt Ulm, vom GAA Stuttgart und vom RP gutgeheißen worden.

SPD-StR Menger und DVP/FW-StR Wohmann monierten, daß das Vorhaben bereits ohne Genehmigung fertiggestellt worden sei. Menger beantragte, daß die Stadtverwaltung gegen das Unternehmen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen unerlaubten Bauens erstatte.

Mit vier Stimmen gegen eine bei zwei Enthaltungen beschloß der Ausschuß, entsprechend dem Vorschlag von Saretzki die (nachträgliche) Erteilung der Bauerlaubnis beim RP zu befürworten.[421] Ferner sollte entsprechend dem Antrag von SPD-StR Menger strafrechtlich gegen die MAG vorgegangen werden.

Durch die bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Ulm gegen sie eingegangene Strafanzeige sah sich die MAG veranlaßt, in einem Schreiben vom 9.5.1961 an den OB ihren Standpunkt dazu »nochmals« darzulegen. Sie rechtfertigte ihr Verhalten vor allem damit, daß die Baugenehmigung von den städtischen Ämtern lange hinausgezögert worden sei. Der OB stellte daraufhin mit Schreiben vom 16.5.1961 an den GR den Antrag, gegenüber

420 Der dem RP im Juni 1961 zur Genehmigung vorgelegte Plan mußte auf Verlangen der Aufsichtsbehörde im Zuge der Anpassung an das inzwischen in Kraft getretene BBauG vom 22.6.1960 (BGBl. I S. 341) nochmals geringfügig geändert werden, was durch entsprechende Beschlußfassung des GR im November 1961 geschah (GR-P ö 29.11.1961). Die endgültige Genehmigung des Plans, wodurch dieser Rechtskraft erlangte, erging durch Erlaß vom 9.6.1962 (so später GR-P ö 30.9.1964).

421 Es handelte sich dabei lediglich um eine vorläufige Bauerlaubnis nach Art. 102 Abs. 3 BO, da in dem Baugebiet noch keine Baulinie festgelegt war.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Staatsanwaltschaft zu erklären, daß in Anbetracht der besonderen Verhältnisse kein Interesse (mehr) an weiterer Strafverfolgung bestehe.

Der Antrag des OB war Gegenstand der nichtöffentlichen Sitzung des GR am 31.5.1961, die von BM Weise geleitet wurde. CDU-StR Tiefner erklärte den von der MAG gegen die Stadt erhobenen Vorwurf einer Verfahrensverzögerung für berechtigt. Der Bauantrag sei bereits im Februar d. J. gestellt, aber erst am 15.5. d. J. vom Hauptamt genehmigt worden.[422] CDU-StR Dr. Schaffler schloß sich den Ausführungen seines Fraktionskollegen in vollem Umfang an.

Der zuständige Vertreter des Hauptamts, Saner, berief sich für das Vorgehen der Stadt auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts zu dem Baugesuch der MAG. Danach sei die Genehmigungsurkunde dem Unternehmen erst dann auszuhändigen gewesen, wenn diese nachgewiesen habe, den TÜV Stuttgart mit der Abnahme der Anlage (Heizöltanklager) und deren jährlicher Überprüfung beauftragt zu haben. Diese Bescheinigung habe das Unternehmen aber erst mit Schreiben vom 9.5.1961 – beim Hauptamt eingegangen am 13.5.1961 – vorgelegt. Daraufhin sei dann sofort die Genehmigung am 15.5.1961 erteilt worden.

CDU-StR Dr. Schaffler mußte angesichts der Ausführungen von Saner einräumen, daß das Hauptamt formell im Recht sei. Allerdings hätte die Angelegenheit seiner Ansicht nach aus taktischen Gründen auch anders behandelt werden können.[423] Dieser Sicht hielt BM Weise entgegen, daß es bei einer Baugenehmigung sehr wohl auf das formale Recht ankomme, da andernfalls die Stadt sich in einem etwaigen Streitfall wegen Formmangels in einer denkbar ungünstigen Position befände.

Obwohl die Aussprache den Vorwurf einer behördlichen Verzögerungspolitik im Ergebnis weitgehend entkräftet hatte, folgte der GR dem Antrag des OB und beschloß bei zwei Stimmenthaltungen (CDU-StRäte Tiefner und Dr. Schaffler), der Staatsanwaltschaft Ulm mitzuteilen, daß das Gremium an einer weiteren Strafverfolgung der MAG wegen unerlaubten Bauens nicht interessiert sei.[424]

422 Viel Zeit kann die MAG der Behörde für die Bescheidung ihres Antrags nicht zugebilligt haben, da sie spätestens zum Zeitpunkt der Sitzung des BA vom 12.4.1961 das Bauvorhaben bereits ausgeführt hatte.

423 Worauf Schaffler die »taktischen Gründe« bezogen wissen wollte, ist im Protokoll nicht vermerkt. Im Ergebnis sollten aber offenbar die betrieblichen Interessen der MAG Vorrang vor den rechtlichen Erfordernissen haben.

424 Im Nachgang zu diesem Beschluß entspann sich ein Streit über dessen Rechtmäßigkeit. SPD-StR Menger hielt statt des GR den BA, der seinerzeit den Strafantrag beschlossen hatte, auch für eine evtl. Verzichtserklärung für zuständig. Außerdem sei der GR-Beschluß rechtswidrig, weil CDU-StR Tiefner als Mitglied des Aufsichtsrats der (von der Strafanzeige letztlich betroffenen) Schnellpressenfabrik nicht wegen Befangenheit die Sitzung verlassen habe. Zu letzterem erklärte der OB im (nichtöffentlichen) GR vom 14.6.1961, von Tiefners Aufsichtsratsmitgliedschaft

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2.2.2.5. *Errichtung einer Gießerei für Kleingußteile (1961-1964)*

Am 11.8.1961 beantragte die Schnellpressenfabrik beim zuständigen Ordnungsamt der Stadt die gewerberechtliche (einschließlich der damit verbundenen baurechtlichen) Genehmigung für die Errichtung einer Gießerei für Kleingußteile (Kleingußgießerei) in den Schießwiesen (gelegen zwischen der neuen Werkzeugbauhalle der MAG und dem Rötelbad).[425]

Bei dem geplanten Neubau handelte es sich um die Ausgliederung der bisherigen, letztmals 1950 modernisierten Abteilung für Kleinguß der (Haupt-) Gießerei im Werksteil I (s. o. Ziff. 2.2.1.1, Nr. 2). Die Anlage gehörte nach Berichten der örtlichen Presse zu den modernsten ihrer Art in Europa, wenn nicht in der Welt. Ihr Betrieb, der auch zwei Elektroschmelzöfen umfasse, laufe weitgehend automatisiert ab. Lärm- und Luftbeeinträchtigung der Nachbarschaft seien auf Grund der vorgesehenen schallschluckenden Verkleidung der Anlage und des Einbaus einer Luftabsauganlage mit Staubabscheider, der die in der Luft schwebenden Abfallprodukte zur Wiederverwendung gewinne, nicht zu befürchten. Die mehrere Millionen DM teure, 124 m lange und 101 m breite Fabrikanlage mit einer Grundfläche von rd. 10.000 qm (1 ha) bestehe aus einem Komplex mehrerer zusammenhängender Gebäudeteile in flacher Shedbauweise, einem 44 m langen und 11,5 m breiten Sozialgebäude und einer 23 m hohen Sandaufbereitungsanlage. Zusätzlich zu diesem Komplex solle ein Gebäude für Lagerzwecke und Versand errichtet werden.[426] Die Zufahrt zu dem Betriebsgelände werde in der Verlängerung der Bismarckstraße erfolgen.

In den Presseberichten wurde auf die mehrjährigen planerischen Vorarbeiten für das Bauvorhaben – die zum Teil auch schon der inzwischen ge-

(die seit 1958 bestand!) bisher nichts gewußt zu haben. Dies gelte seiner Kenntnis nach auch für BM Weise, der ihn in der fraglichen Sitzung des GR vertreten habe. Im Ergebnis wurde der Streit durch die vom OB beim RP eingeholte Rechtsauskunft entschieden. Danach kam dem GR in der Angelegenheit überhaupt keine Beschlußkompetenz im verwaltungsrechtlichen Sinne zu, da mit Erstattung der Strafanzeige deren weitere Behandlung von der Verwaltung auf die Justiz übergegangen und auf dieser Ebene zu irgendeiner Entscheidung (Klage, Urteil oder Einstellung des Verfahrens) zu führen sei. Insofern könne der GR lediglich eine (rechtlich nicht privilegierte) Meinungsäußerung abgeben, wie sie die Staatsanwaltschaft ebensogut vom BM, von der Polizei oder einer anderen Stelle einholen könnte. Nach dieser Rechtsauffassung waren die Einsprüche von SPD-StR Menger gegenstandslos. Dieser zog sie dann auch formell zurück, womit sich der Streit erledigt hatte. (BA-P- 7.6.1961 und GR-P 14.6.1961).

425 Ergänzend zu den Gemeinderats- bzw. Ausschußprotokollen und Berichten der örtlichen Presse (NWZ v. 26.1.1962 und v. 7.2.1962, NWZ und GZ, jeweils v. 13.4.1962) standen Dokumente zum Genehmigungsverfahren zur Verfügung.

426 Zeitgleich mit dem Gießereineubau erstellte die Schnellpressenfabrik an der Bismarckstraße ein weiteres – ebenfalls bereits länger geplantes – Versand- und Lagergebäude (s. o. Ziff. 2.2.1.4, Nr. 5)

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nehmigten Fabrikhalle für Werkzeugbau gegolten hatten (s. o. Ziff. 2.2.2.3, Nr. 1) – verwiesen. Dazu wurden – neben dem erforderlichen Grunderwerb (s. o. Ziff. 2.2.2.1) – insbesondere auch die Korrektur und der hochwasserfreie Ausbau der Rohrach, die Aufhebung des Rötelbachs (s. o. Ziff. 2.2.2.3, Nr. 1 u. 2) und die Drainierung und Kanalisierung der Schießwiesen auf einer Fläche von rd. 6.000 qm (60 a) als Voraussetzung für die Bebauung des schlickreichen Bodens gezählt. Außerdem hätten im Frühjahr und Sommer 1961 auf Kosten der MAG durchgeführte Bodenuntersuchungen einer Esslinger Spezialfirma erst in einer Tiefe zwischen 8 und 17 m tragfesten Grund ermittelt, was nunmehr eine Tiefgründung des Bauvorhabens erforderlich mache.[427] Im übrigen habe auch der planmäßige Ausbau der Bleichstraße, den die Schnellpressenfabrik auf Grund einer Vereinbarung mit der Stadt vorfinanzierte, der Vorbereitung des Vorhabens gedient.

Am 11.8.1961, also am Tag der Antragstellung (!), gab die Stadt das Baugesuch für die Kleingußgießerei in den beiden Lokalzeitungen öffentlich bekannt.[428] Wenige Tage später (mit Schreiben vom 18. d. M.) wurde das GAA Stuttgart um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben ersucht, die ihrerseits schon am 29. d. M. erfolgte und eine Genehmigung unter bestimmten Bedingungen befürwortete. Dazu gehörte insbesondere die Auflage, die gesamte Anlage den anerkannten Regeln der Technik entsprechend auszuführen und stets so zu betreiben, daß die ins Freie austretenden Staub- und Abgasmengen sowie Lärmbelästigungen auf das technisch mögliche Mindestmaß beschränkt blieben. Dabei sollten auch neuere Erfahrungen und Kenntnisse auf diesem Sondergebiet nachträglich berücksichtigt werden. Ferner sollten staubentwickelnde Maschinen oder Anlagenteile an eine Staubabsaugung angeschlossen oder in sonstiger Weise »voll wirksam« entstaubt werden.

Gegen das Projekt erhoben drei Anlieger des für die Fabrikanlage vorgesehenen Baugrundstücks mit Schreiben vom 18. bzw. 19.9.1961 Einwendungen, die sich gegen die zu erwartenden Belästigungen durch Lärm, Schmutz und Rauch und den mit der Versandabteilung verbundenen Lkw-Verkehr (Anlieger Neuner, Rorgensteig 3), gegen die vorgesehene Straßenstrecke für den Transport von flüssigem Erz (Anlieger Zwiller, Beindrechsler) und gegen das Bauvorhaben insgesamt wegen Verstoßes gegen die nach Art. 45 und 48 BO einzuhaltenden Mindestabstände zur Grenze ihres an der

427 Es dürfte sich bei der Esslinger Spezialfirma um die Fa. Bohrpfahl gehandelt haben, die anläßlich des der Stadt von der Schnellpressenfabrik ursprünglich versprochenen Werkstättenprojekts an der Bismarckstraße die mangelnde Eignung des dafür vorgesehenen Geländes wegen der Notwendigkeit einer Tiefgründung von 21 m festgestellt hatte (s. o. Ziff. 2.2.1.3, Nr. 1).

428 Das läßt darauf schließen, daß die Schnellpressenfabrik das Baugesuch der Stadt vorab angekündigt und auf eine schnelle Durchführung des Genehmigungsverfahrens gedrängt hatte – mit Erfolg, wie der weitere Fortgang des Verfahrens belegt.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Rohrach gelegenen Grundstücks Parz. Nr. 419/2 (Erbengemeinschaft Schnitzler) richteten.

In der vom Leiter des Ordnungsamts, Saxer, unter Beteiligung des Stadtmessungsamts und der Baugenehmigungsbehörde am 26.9.1961 gemäß § 19 Abs. 2 GewO durchgeführten Anhörung der Einsprechenden, bei der auch die Stellungnahme des GAA bekanntgegeben wurde, wies der als Vertreter der MAG erschienene Ingenieur Scheuner die von Neuner vorgetragenen Befürchtungen von Rauch- und Rußbelästigungen mit dem Hinweis zurück, daß die Gießerei keine Schmelzanlage erhalte. Der Lkw-Verkehr werde voraussichtlich auf fünf Fahrzeuge pro Tag begrenzt bleiben, wobei Bodenerschütterungen so gut wie ausgeschlossen seien. Er räumte allerdings ein, daß sich Fabriklärm nicht gänzlich vermeiden lasse, sein Unternehmen aber alle nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen gewillt sei, um Belästigungen jeder Art für die Anwohner zu unterbinden. Davon offenbar unbeeindruckt, hielt Neuner seinen Einspruch aufrecht. Zwiller zog den seinigen hingegen zurück, nachdem ihm erklärt worden war, daß sich seine Vorbehalte allein gegen den in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu behandelnden Transport von flüssigem Erz richteten. Zwei Tage nach der Anhörung nahm auch der Architekt Postner namens der von ihm vertretenen Erbengemeinschaft Schnitzler, der er selbst als Miterbe angehörte, den Einspruch gegen das Vorhaben (telefonisch) zurück. Dem lag folgende Vorgeschichte zugrunde.[429]

Mitte des Jahres 1961 hatte die Stadt im Zuge der stadtbauplanmäßigen Anlegung der Bachstraße (früher: Badwegle) von dem insgesamt 21,78 a großen Grundstück Parz. Nr 419/2 der Erbengemeinschaft Schnitzler ein 50 qm großes Trennstück erwerben wollen.[430] Nach zunächst ergebnislos verlaufenen Verhandlungen hatte sich Postner dazu bereit erklärt, das gewünschte Trennstück der Stadt für den besagten Zweck unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung zu stellen. So sollte die überlassene Fläche vorerst im Eigentum der Erben verbleiben. Des weiteren sollte die Stadt zu dem (wegen der Auffüllung der Bachstraße dann tiefer gelegenen) Grundstück eine Zufahrt herstellen und den Erben die Möglichkeit zusichern, innerhalb von 2-3 Jahren das ganze Flurstück 419/2 gegen ein in Wert und Größe gleichwertiges städtisches Grundstück eintauschen zu können. In nichtöffentlicher Sitzung des GR vom 20.7.1961 plädierte Stadtkämmerer Beck dafür, diesem Vorschlag zuzustimmen, da die Stadt das Grundstück der Erbengemeinschaft später (unter Aufrechnung sämtlicher Grunderwerbskosten) an die MAG weiterveräußern könne, die diese Fläche für ihre geplanten Bauvorhaben in den Schießwiesen benötige. Das von Postner gewünschte Grundstück am Tegelberg komme als Tauschobjekt allerdings

429 Hierzu GR-P nö 20.7.1961 und GR-P nö 27.9.1961.

430 Sämtliche übrigen Anlieger hatten sich bereit erklärt, die für das ortsbauplanmäßige Anlegen der Bachstraße benötigten Flächen abzugeben.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nicht in Frage, da dieses binnen der 3-Jahresfrist noch nicht erschlossen sein werde. Beck räumte ein, daß an sich eine Enteignung des für die Straßenanlage benötigten Trennstücks angezeigt sei.[431] Der GR beschloß einmütig, »unter den obwaltenden Umständen« dem Grunderwerb zu den genannten Bedingungen – grundsätzliche Tauschzusage, aber keine Zusage für ein Ersatzgrundstück am Tegelberg – zuzustimmen.

Mit Schreiben vom 20.9.1961 – und damit nur zwei Tage nach dem von Postner erhobenen Einspruch – teilte die Heidelberger Firmenleitung der Stadt mit, daß die Erben zum Verkauf ihres Grundstücks an sie (die Schnellpressenfabrik) bereit seien, wenn die Stadt ihnen die Überlassung eines Ersatzgrundstücks von 20 a am Tegelberg unmittelbar nach Abschluß der dortigen Baulandumlegung zusichere. Das Ersatzgrundstück müsse entsprechend einem Schreiben des die Erben vertretenden Rechtsanwalts Dr. Schaffler – der in früheren Jahren auch für die MAG tätig gewesen war und dem GR von Januar 1954 bis Oktober 1964 für die CDU angehörte[432] – eine bestimmte Lage haben. Ferner solle die Baulandumlegung binnen 4 Jahren in Angriff genommen werden, und binnen weiterer 4 Jahre solle die endgültige Bauplanung (B-Plan) festgelegt sein. Der Vertrag über das städtische Grundstück würde im Verkaufsfall mit ihr, der Schnellpressenfabrik, die sämtliche Kosten aus dem Grundstückstausch tragen würde, abgeschlossen und mit einem Übertragungsanspruch an die Erbengemeinschaft versehen werden.

In nichtöffentlicher Sitzung des GR vom 27.9.1961 – einen Tag nach dem Erörterungstermin über die Einwendungen gegen das Gießereivorhaben der Schnellpressenfabrik – warnte Stadtkämmerer Beck vor dem angesonnenen Grundstückstausch. Für den Fall, daß der GR diesem trotzdem zustimmen wollte, empfahl er, ihn an eine Reihe von Bedingungen zu knüpfen. Dazu gehörte zum einen, daß in dem mit der Schnellpressenfabrik abzuschließenden Kaufvertrag als Verkaufspreis für das von der Erbengemeinschaft gewünschte Tauschgrundstück der allgemein für Bauplätze im

431 Nach § 88 BBauG konnte die Gemeinde bei der höheren Verwaltungsbehörde (hier: RP) die Enteignung aus zwingenden städtebaulichen Gründen (hier: zur ortsbauplanmäßigen Anlage einer Straße gem. § 85 Abs. 1 BBauG) beantragen, wenn sie den Nachweis führen konnte, daß sie sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb des in Frage stehenden Grundstücks zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hatte. Für diesen Fall sah das Gesetz vor, daß das dafür ebenfalls zuständige RP ein entsprechendes Enteignungsverfahren, in dem auch über Art und Umfang der nach § 93 BBauG vorgeschriebenen Entschädigung des Enteigneten zu entscheiden war, einleitet und durchführt.

432 Zu Schaffler s. o. Ziff. 2.2.1.5.1, Anm. 328. Es liegt nicht fern zu vermuten, daß die Schnellpressenfabrik die professionelle (Rechts-) Vertretung der Erbengemeinschaft durch einen ihr vertrauten Anwalt vermittelt, wenn nicht gar finanziert hat. Schließlich teilte sie mit den Erben, deren Grundstück sie für Betriebszwecke benötigte, das gemeinsame Interesse am Zustandekommen des von diesen gewünschten Tauschgeschäfts mit der Stadt.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Bereich des Tegelbergs geltende, vom GR noch zu bestimmende Quadratmeterpreis zugrunde gelegt werden sollte. Zum anderen müßte die Erbengemeinschaft ihrerseits einen Vertrag mit der Schnellpressenfabrik über die Veräußerung ihres Flurstücks Nr. 419/2 abschließen, wobei das Heidelberger Unternehmen als Gegenleistung – also gleichsam als Kaufpreis – seinen gegenüber der Stadt erworbenen Auflassungsanspruch (d. h. seinen Übereignungsanspruch) für das Tegelberggrundstück an die Erben abzutreten hätte. Außerdem müßte sich die Schnellpressenfabrik verpflichten, das für die Straßenanlage benötigte Trennstück an die Stadt abzugeben und die satzungsmäßigen Erschließungskosten (für den Straßenanschluß) zu tragen. Beck gab im übrigen zu bedenken, daß der Grundstückstausch ein »mit Sicherheit« die Wertgrenze von 40.000 DM – was für das 20 a große Tauschgrundstück einen Mindestpreis von 20 DM/qm bedeutete – übersteigendes Verpflichtungsgeschäft darstellte, das der Genehmigung durch das RP bedürfte.[433] Schließlich wies er auch auf mögliche »unliebsame Folgen« für die Stadt hin, wenn sie sich auf die geforderten Termine für die Baulandumlegung und die Bauplanung einlasse. Die Anspruchsberechtigten könnten nämlich, sobald ein rechtsgültiger B-Plan vorliege, auf eine Erschließung der Tegelberggrundstücke drängen bzw. andernfalls der Stadt arglistige Täuschung vorhalten. Dem widersprach OB Block in der anschließenden Aussprache mit der Ansicht, daß Postner später die Stadt nicht zu einer Erschließung des Geländes zwingen könne.[434] Der GR sei in seiner Entscheidung völlig frei. Im übrigen erinnerte er daran, daß es noch andere Interessenten an einer Erschließung des Tegelbergs gebe wie insbesondere die WMF, die ihre leitenden Beschäftigten mit Baugrund versorgen müs-

433 Die Vorlagepflicht bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgte aus § 80 Abs. 3 GemO i. V. m. § 15 Abs. 1 Ziff. 5 der DVO zur GemO. Eine nach § 15 Abs. 2 Ziff. 3 DVO mögliche Befreiung von dieser Pflicht kam nach Ansicht von Beck nicht in Betracht, da die Veräußerung des städtischen Grundstücks »nur indirekt« zugunsten des Wohnungsbaus erfolgen würde.

434 Tatsächlich schloß § 123 Abs. 4 BBauG einen Rechtsanspruch gegen die Gemeinde auf Herstellung von Erschließungsanlagen wie insbesondere die Straßenherstellung – zu der ausdrücklich nicht die individuelle Zufahrt zu einzelnen Baugrundstücken zählte – aus. Auf der anderen Seite war nach § 30 BBauG ein Vorhaben im Geltungsbereich eines B-Plans – wie im vorliegenden Fall – u. a. nur dann zulässig, wenn die Erschließung gesichert war. Dieses Kriterium setzte aber nicht schon die Erschließungsmaßnahme selbst voraus. Vielmehr reichte es aus, wenn die Gemeinde eine Art und Umfang der Erschließungsanlagen regelnde Satzung gem. § 132 BBauG aufgestellt (und vom Grundstückseigentümer der Erschließungsbeitrag gem. § 135 BBauG an die Gemeinde geleistet ist) sowie erkennbare Vorkehrungen zur Durchführung der Erschließung getroffen hatte. Vgl. die Kommentierung der genannten Vorschriften in Heitzer/Oestreicher 1962.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

se.[435] DVP-StR Wohmann, Bauunternehmer, sprach sich gegen die Hergabe des Tegelberggrundstücks aus und verwies dabei auf die Gefahr, daß künftig niemand mehr ein Grundstück an die Stadt verkaufen werde, wenn er nicht im Gegenzug ein Ersatzgrundstück (nach seiner Wahl) erhalte. Dieser Position schloß sich SPD-StR Menger an, der zudem den geringen Wert des Schnitzlerschen Grundstücks in den Schießwiesen zu bedenken gab. UWG-StR Uhlich trat demgegenüber für den Abschluß des Tauschgeschäfts ein. Die Sitzung endete mit dem mit 17 Stimmen (einschließlich der des OB) gegen eine Gegenstimme und zwei Enthaltungen – bei Abwesenheit der CDU-StRäte Tiefner und Dr. Schaffler wegen Befangenheit – gefaßten Beschluß, der Schnellpressenfabrik bzw. der Erbengemeinschaft Schnitzler das von dieser gewünschte Grundstück am Tegelberg zu den von der Stadtkämmerei vorgeschlagenen Bedingungen zu verkaufen.

Postner bzw. der Erbengemeinschaft war es damit gelungen, ihre Forderungen gegen die Stadt ohne Abstriche durchzusetzen. Seinen diesem Ziel dienenden Einspruch gegen das Bauvorhaben der Schnellpressenfabrik zog er denn auch einen Tag nach der Entscheidung des GR, am 28.9.1961, zurück. Bei dem vollzogenen Grundstücksgeschäft handelte sich offenkundig weniger um einen Tausch im engeren Sinne des Wortes als vielmehr um ein über entsprechende Verträge ins Werk gesetztes Koppelgeschäft mit ungleichen Leistungen der drei Beteiligten. Dessen Hauptprofiteur war ohne Frage Postner mit seiner Erbengemeinschaft. Die Schnellpressenfabrik hat dank der Hilfe der Stadt ebenfalls ihr Ziel, den Erwerb des für ihren Gießereibau unverzichtbaren Grundstücks, erreicht, wenn auch nicht gerade kostengünstig. Eindeutiger Verlierer war dagegen die Stadt. Sie hat zwar das für die planmäßige Straßenanlage fehlende Trennstück des Schnitzlerschen Grundstücks erhalten – zu dem sie aber auch im Wege der Enteignung hätte kommen können.[436] Dafür hat sie aber von dem wegen seiner begehrten Lage am Tegelberg wertvollen städtischen Baugrund eine nicht gerade kleine Fläche von 20 a vorweg hergegeben und sich darüber hinaus für die Beplanung und Erschließung des Geländes zeitlich binden lassen.

Nachdem sich der Einspruch der Erbengemeinschaft erledigt hatte, beschloß der BA wenige Tage später – in nichtöffentlicher Sitzung am 4.10.1961 –, das beantragte Bauvorhaben der Schnellpressenfabrik zu befürworten und die erforderliche Zustimmung für dessen Genehmigung nach

435 Diese Bemerkung dürfte darauf gezielt haben, dem GR klar vor Augen zu halten, daß es für die Stadt unabhängig vom vorliegenden Fall gute Gründe für eine möglichst frühzeitige Erschließung des Tegelbergs gab und sich von daher das Problem einer möglichen Erzwingung von seiten Postners, wenn überhaupt, allenfalls theoretisch stellte.

436 Der Weg der Enteignung wäre allerdings mit dem Risiko einer u. U. erheblichen Verzögerung des Straßenbaus verbunden gewesen, wenn Postner die rechtlichen Möglichkeiten der Gegenwehr bis zur letzten Instanz ausgeschöpft hätte.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

§ 36 BBauG beim RP zu beantragen.[437] Am selben Tag erteilte das zuständige Ordnungsamt dem Unternehmen die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung der Gießerei, die allerdings unter dem Vorbehalt stand, daß die damit verbundene baurechtliche Genehmigung Rechtskraft erlangt (d. h. daß das RP seine Zustimmung für diese erteilt, was dann auch der Fall war). Zusätzlich zu den wortwörtlich übernommenen Auflagen des GAA (s. o.) enthielt die Genehmigungsurkunde den dem Einspruch des Anliegers Neuner Rechnung tragenden Passus, demzufolge die Schnellpressenfabrik »allgemein« verpflichtet wurde, zur Verhinderung von Rauch-, Ruß- und Lärmbelästigungen »stets« die dafür geeigneten, technisch möglichen Vorkehrungen zu treffen.[438]

Die Bauarbeiten für die Gießerei, an denen nach Presseberichten fast ausschließlich einheimische Betriebe beteiligt werden würden, sollten im Frühjahr 1962 beginnen. Sämtliche zuständigen städtischen Stellen – so die NWZ vom 26.1.1962 – verfolgten das »Wachsen und Werden« des neuen Werksteils (II) mit »wohlwollendem Interesse«. Schließlich sei die MAG schon jetzt der beste Steuerzahler. Nach der für die Jahreswende 1963/64 angekündigten Aufnahme der Produktion in der neuen Anlage sei eine weitere Erhöhung der MAG-Belegschaft von derzeit 1.650 Arbeitern und Angestellten zu erwarten. Nach Auskunft eines Gewährsmanns – so die Zeitung weiter – sei aber mit einer neuerlichen Betriebserweiterung des Unternehmens nicht mehr zu rechnen.

2.2.3. *Ausbau des außerhalb des städtischen Siedlungsbereichs gelegenen Lagerplatzes am Weißen Weg (Werksteil III) (1952-1968)*

Der südlich der Schießwiesen, weit außerhalb des Siedlungsbereichs gelegene (Lager-) Platz am Weißen Weg war – im Unterschied zum Gelände des neuen Werksteils II – schon seit langem, möglicherweise sogar schon zu Lebzeiten des Firmengründers Straub, im Besitz der MAG. Im Zuge des Aus- bzw. Aufbaus der Werksteile I und II erfuhr auch diese Stätte (Werksteil III) im Laufe der 1950er und 1960er Jahre Ausweitungen für verschie-

437 Nach § 36 Abs. 1 BBauG bedurfte ein Vorhaben, das – wie im vorliegenden Fall – in einem Gebiet vorgesehen war, für das die Gemeinde die Aufstellung eines B-Plans i. S. d. § 30 zwar beschlossen, der Plan aber noch keine Rechtskraft erlangt hatte, der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde. Stadtbauamtsleiter Saretzki ging davon aus, daß der vorgesehene Gießereibau den Festsetzungen des für die Schießwiesen von seinem Amt vorbereiteten B-Plans nicht entgegenstehen würde.

438 In einem gesonderten Schreiben wurde Neuner der genannte Passus der Genehmigung mitgeteilt und im übrigen dessen formal weiterhin aufrechterhaltener Einspruch zurückgewiesen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dene Nutzungszwecke. Zunächst diente sie als Auffüllplatz für die Ablagerung des monatlich in größeren Mengen anfallenden Schuttabfalls (ab 1952). In den Folgejahren wurden nach und nach ein größerer Lagerschuppen, ein Materialbunker und eine mechanische Kläranlage errichtet (1955-1962). 1968 kam schließlich noch eine Müll- und Abfallverbrennungsanlage hinzu. Zuvor (1964/65) hatte das Unternehmen die Absicht verfolgt, auf einem der Stadt gehörenden Nachbargrundstück einen Hubschrauberlandeplatz anzulegen, von diesem Plan aber letztlich wieder Abstand genommen.

An Hand der beiden letztgenannten – und zeitlich jüngsten – Ausbaumaßnahmen läßt sich nochmals ein Blick auf das Verhältnis zwischen dem Heidelberger Unternehmen und der Stadt werfen. Sie verweisen einerseits auf die fortdauernde Bereitschaft der Stadt, den Wünschen der Schnellpressenfabrik entgegenzukommen. Auf der anderen Seite zeigte sich die Stadt entschlossen, dies nicht (mehr) um jeden Preis zu tun. Vor allem wollte sie den Schutz der Bürger vor zusätzlichen Umweltbelästigungen gewahrt wissen, hinter denen die betrieblichen Interessen des Unternehmens letztlich zurückzustehen hatten.

2.2.3.1. Planung eines Hubschrauberlandeplatzes (1964/65)

Mitte des Jahres 1964 beantragte die Schnellpressenfabrik, einen Dachlandeplatz für Hubschrauber auf ihrem Werksgelände in unmittelbarer Nähe der Kleingußgießerei in den Schießwiesen errichten und betreiben zu dürfen, um Ersatzteile von Geislingen auf schnellstem Wege zum Einsatzort (Werk in Wiesloch) befördern zu können.[439] In mehreren Sitzungen befaßte sich der BA mit dem Vorhaben und kam zu dem Ergebnis, das Gesuch nicht befürworten zu können, weil der Flugbetrieb für den betroffenen Bereich einen unzumutbaren Lärm und ernste Gefahren mit sich bringen würde.[440] Der Ausschuß stellte dem Unternehmen anheim, sich um einen anderen, außerhalb des besiedelten Stadtgebiets gelegenen Platz zu bemühen, bei dem die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet sei. Daraufhin fragte die Schnellpressenfabrik mit Schreiben vom 1.7.1965 bei der Stadt an, ob sie den Landeplatz auf den am Weißen Weg gelegenen städtischen Grundstücken Flst. Nr. 1273 und 1274 (Standort eines Betriebsgebäudes der Stadtwerke) anlegen könne. Der GR erklärte sich am 27.10.1965 grundsätzlich dazu bereit, die beiden Grundstücke unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß der Flugbetrieb zwischen 13.00 h und 14.00 h ruhte. Nach Vorliegen der Stellungnahmen der beteiligten städtischen Ämter und des Wasserwirtschaftsamts Ulm sollte die erforderliche Dauerlandeerlaub-

439 GZ v. 9.10.1964 und v. 12.11.1964.

440 BA-P nö 9.9.1964, BA-P nö 7.10.1964, BA-P nö 27.1.1965; GR-P ö 27.10.1965.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nis für Hubschrauber beim dafür zuständigen RP beantragt werden.[441] Wie der OB im GR erläuterte, wollte die Stadt das Gelände für den Landeplatz allgemein zur Verfügung stellen, da auch andere örtliche Betriebe ihr Interesse an einer solchen Einrichtung bekundet hätten. Er ging dabei davon aus, daß sich diese mit angemessenen Beiträgen am Ausbau des Platzes beteiligten, zu dessen Nutzung sie sich dann einem Hubschrauberdienst anschließen oder auch eigene Hubschrauber anschaffen könnten. Der OB betonte, daß der Stadt in dieser Sache bisher keine Kosten entstanden seien. Seiner Meinung nach müßte man zu einem späteren Zeitpunkt allerdings überlegen, ob die Stadt nicht einen Teil der Baukosten übernehmen sollte, um sich ein Mitspracherecht zu sichern.[442]

Die Schnellpressenfabrik hat das Vorhaben in der Folgezeit offenbar nicht mit Nachdruck weiterverfolgt. Jedenfalls wurde der Landeplatz am Ende nicht gebaut.[443]

441 Das Stadtmessungsamt hatte bereits im Vorfeld der Entscheidung von einem Sachverständigen in Rücksprache mit dem zuständigen Referenten beim RP die Frage der Geeignetheit des Geländes am Weißen Weg, das im Einzugsbereich von Wasserquellen lag und deshalb durch eine Betonplatte gegen Grundwasserverunreinigungen hätte geschützt werden müssen, für den vorgesehenen Zweck klären lassen. Ein weiteres Gutachten sollte von dem Landesgeologen Dr. Achternan erstellt werden.

442 GZ v. 23.10.1965 und v. 28.10.1965.

443 Da der Erhebungszeitraum die Jahre 1966-1974 ausspart (s. o. Kap. I, Ziff. 2), müssen die Gründe für das Scheitern des Vorhabens offenbleiben. Mangelnde Einigung bei der Verteilung der Kosten auf die Interessenten könnten ebenso den Auschlag gegeben haben wie etwa die Weigerung der MAG, die Nutzung der Einrichtung mit anderen zu teilen, bzw. ihr Bestehen auf einem eigenen Landeplatz. Wenig wahrscheinlich ist dagegen, daß die Schnellpressenfabrik bereits Ende 1965 die Verlegung der MAG an einen anderen Standort ins Auge gefaßt und sich deshalb aus dem Projekt zurückgezogen hatte. Zwar war sie zu diesem Zeitpunkt offenbar zu der Einschätzung gekommen, daß die räumlichen Ausdehnungsmöglichkeiten des Werks auf Grund der topographischen Gegebenheiten in Geislingen nunmehr erschöpft seien. Dies hatte sie aber nicht davon abgehalten, in der Folgezeit noch in erheblichem Maße in den Standort zu investieren. Dazu gehörten insbesondere die im Oktober 1965 begonnene Ersetzung des Verwaltungsgebäudes durch einen kompletten Neubau (s. o. Ziff. 2.2.1.4, Nr. 6) und der 1969 auf den Weg gebrachte Bau eines weiteren, rd. 2,7 Mio. DM teuren Fabrikgebäudes (a.a.O., Nr. 7). Bei der im Oktober 1975 beantragten und Mitte 1976 genehmigten Sandregenierungsanlage ist allerdings – wie an anderer Stelle schon angedeutet – nicht auszuschließen, daß sie installiert wurde, obwohl das Unternehmen bereits Möglichkeiten einer Werksverlegung eruierte. Darin liegt insofern kein Widerspruch, als es sich bei der – zudem nur 700.000 DM teuren – Anlage primär um eine (rentierliche) Investition zur Kostensenkung handelte.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2.2.3.2. *Errichtung einer Müll- und Abfallverbrennungsanlage (1968)*

Ende Oktober 1968 gab die Stadt das Vorhaben der Schnellpressenfabrik, auf ihrem Lagerplatz am Weißen Weg eine Müll- und Abfallverbrennungsanlage zu erstellen, öffentlich bekannt. Wie die örtliche Presse berichtete, bedurfte die – nach den vorliegenden Plänen »recht kleine« – Anlage einer gewerberechtlichen Genehmigung mit öffentlicher Auslegung.[444] Nach Auskunft des Leiter des Ordnungsamts, Putnam, wollte die Stadt bzw. das Bürgermeisteramt als zuständige (untere) Verwaltungsbehörde das Vorhaben insbesondere daraufhin überprüfen, ob die Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes[445] und der TA Luft[446] eingehalten würden und eine Beeinträchtigung des benachbarten Wasserschutzgebiets ausgeschlossen sei.

Die öffentliche Auslegung ergab von seiten der Bürger keine Einwendungen. Die Stadt ihrerseits erklärte gegenüber der Presse, die Anlage genehmigen zu wollen, sobald das Unternehmen den vom GAA Stuttgart in seiner fachtechnischen Stellungnahme erteilten Auflagen – detaillierte Pläne über die Schornsteinhöhe und ein Gutachten über die vorgesehenen Entgiftungseinrichtungen vorzulegen – nachgekommen sei.[447]

3. *Der MAG-Erweiterungsprozeß als Ergebnis unterschiedlicher privater und kommunaler Handlungspotentiale im Bereich der Industrie(ansiedlungs)politik*

3.1. *Das Analysekonzept: Recht als interessen- und strategieabhängige Handlungsressource*

Wie im einleitenden Kapitel (I, Ziff. 2) dargelegt, betrachtet die vorliegende Untersuchung Recht nicht – wie ihm normativ zugeschrieben wird – als einen »neutralen« (bzw. unabhängigen, autonomen) Faktor. Vielmehr wird Recht als eine Handlungsressource verstanden, auf die die beteiligten Akteure zur Durchsetzung ihrer Interessen zurückgreifen oder dies gerade (mehr oder weniger freiwillig) unterlassen. Auf der Grundlage dieses Konzepts geht es in den nachfolgenden Ausführungen darum zu untersuchen, welche interessenspezifischen Optionen und welche darauf bezogenen

444 GZ und NWZ, jeweils vom 25.10.1968.

445 Damit dürfte auf das bad.-württ. Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen – Immissionsschutzgesetz – vom 4.2.1964 (GBl. S. 55) Bezug genommen worden sein. Das Gesetz schloß allerdings die nach der GewO genehmigungsbedürftigen Anlagen – unter die auch die vorliegende Abfallverbrennungsanlage gehörte – von seinem Anwendungsbereich ausdrücklich aus.

446 Vom 8.9.1964.

447 NWZ v. 14.11.1968.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Strategien die Stadt auf der einen und das Heidelberger Unternehmen auf der anderen Seite im Verlauf des MAG-Erweiterungsprozesses, wie er vorstehend ausführlich rekonstruiert wurde, im einzelnen verfolgten.

Dabei empfiehlt es sich, zunächst einen Blick auf die Handlungsmöglichkeiten zu werfen, die der Stadt als Selbstverwaltungskörperschaft unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen überhaupt zur Verfügung standen, um auf den MAG-Erweiterungsprozeß Einfluß nehmen zu können (Ziff. 3.2). Zu den insoweit maßgeblichen Rahmenbedingungen gehören zum einen das die bauliche Nutzung des Gemeindegebiets regelnde Bauplanungsrecht (Ziff. 3.2.1) und zum anderen die die Einnahmequellen der Gemeinde regelnde kommunale Finanzverfassung (Ziff. 3.2.2). Die sich aus diesen Rahmenbedingungen ergebenden Interventionsmöglichkeiten konstituierten den objektiven Handlungsspielraum der Stadt und zugleich auch deren Handlungsgrenzen als Kehrseite des Handlungsspielraums.[448] Kommunales Handeln im Sinne kommunaler Politik ist insofern immer selektiver Gebrauch bestehender Handlungsalternativen, zu denen auch die Möglichkeit des Nichthandelns, also des Interventionsverzichts, zählen.[449] Dabei wird die Stadt als rational handelnder Akteur betrachtet, der unter den verfügbaren Optionen jeweils diejenige wählt, die als die geeignetste zur Erreichung eines vorgestellten Handlungserfolgs erscheint. Entsprechend kommt den kommunalpolitischen Zielsetzungen, die selbst Ergebnis einer Auswahlentscheidung sind, eine zentrale handlungspraktische Funktion zu. Die diesbezüglich den beiden Hauptorganen der Stadt, dem OB mit der diesem unterstehenden Stadtverwaltung auf der einen und dem Gemeinderat auf der anderen Seite, formell zustehenden Kompetenzen, zu denen im weiteren Sinne insbesondere auch der privilegierte Zugang zu kommunalpolitisch relevanten Informationen sowie zu lokalen und überlokalen Autoritäten und Entscheidungsträgern gehört, sind in der für Geislingen geltenden, sog. Süddeutschen Ratsverfassung geregelt (Ziff. 3.2.3).

448 Zum Konzept kommunaler Handlungsspielräume s. näher Mayntz 1981b. Nicht zum Handlungsspielraum im hier verstandenen Sinne gehört rechtswidriges Verhalten, auch wenn dieses faktisch immer eine wählbare Option darstellt.

449 Auf die reflexive Beziehung zwischen Handeln und Handlungsspielraum weist Mayntz 1981b, S. 157ff., hin. Insofern läßt sich auch aus dem jeweils spezifischen selektiven Gebrauch verfügbarer Handlungsmöglichkeiten auf die zugrunde liegenden kommunalpolitischen Ziele schließen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

3.2. Strukturelle Rahmenbedingungen des MAG-Erweiterungsprozesses

3.2.1. Bauplanungsrecht

Das planungsrechtliche Instrumentarium, das der Stadt zur Regelung privater Bautätigkeit in den für den MAG-Erweiterungsprozeß entscheidenden 1950er Jahren zur Verfügung stand, ergibt sich im wesentlichen aus der Württembergischen Bauordnung von 1910 (BO) in der für diesen Zeitraum geltenden Fassung, der Bebauungsregelungsverordnung von 1936 (BauRegVO) und dem württ.-bad. Aufbaugesetz von 1948 (ABG).[450] Der folgende Überblick konzentriert sich dabei auf die Möglichkeiten, die Errichtung von Industrie- und Gewerbeanlagen auf dem Gemeindegebiet zu regulieren.

Vor dem Inkrafttreten des ABG waren der Ortsbauplan und die Ortsbausatzung die zentralen gemeindlichen Planungsinstrumente. Die Grenze zwischen beiden war allerdings insofern fließend, als im Wege der Ortsbausatzung für einzelne Ortsteile nicht nur die Baufreiheit beschränkende Bauvorschriften erlassen, sondern auch – und hierin dem Ortsbauplan vergleichbar – baulandbezogene Festsetzungen über die Art der (baulichen) Nutzung getroffen werden konnten.[451] Insbesondere konnten die Gemeinden durch Ortsbausatzung für einzelne Ortsteile oder für einzelne Straßen festlegen, daß dort genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß den §§ 16, 24 und 27 GewO und diesen im Hinblick auf die von ihnen ausgehenden, für die umliegenden Bewohner oder die Allgemeinheit nachteiligen, belästigenden oder gefährlichen Emissionen vergleichbare Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zulässig waren. Gewis-

450 Die genannten Rechtsgrundlagen sind – neben weiteren – in Holch 1959 zusammengestellt. Die BauRegVO vom 15.2.1936 (Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Regelung der Bebauung), das ABG vom 18.8.1948 (Gesetz Nr. 329) und die planungsrechtlichen Bestimmungen der BO wurden durch das Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 mit Wirkung zum 29.6.1961, die bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BO durch die bad.-württ. Landesbauordnung vom 6.4.1960 (LBO) mit Wirkung zum 1.1.1961 außer Kraft gesetzt. Zur historischen Entwicklung des Bauordnungs- und Planungsrechts in Württemberg vgl. auch die Monographie von Karliczek 1980, die sich auf die inhaltliche Auswertung einer repräsentativen Auswahl von Ortsbausatzungen bzw. -statuten württembergischer Gemeinden aus dem Zeitraum von 1872 bis 1960 stützt.

451 Die Untersuchung von Karliczek 1980, S. 114, bestätigt den faktischen Planersatzcharakter der Ortsbausatzung. Diese war gegenüber dem Ortsplan in der gemeindlichen Praxis das bevorzugte rechtliche Instrument für die Festsetzung bestimmter Baugebiete, die nachfolgend in den darauf abgestellten Ortsbauplänen dargestellt wurden – was hinsichtlich der weiterreichenden Rechtsfolgen eines Plans Vorteile haben konnte (s. dazu näher unten Ziff. 3.4.2). Insofern wurde bereits eine Art zweistufige Planung vollzogen, wenn auch in Umkehrung der Abfolge von rahmensetzendem Plan und den diesen weiter konkretisierenden Festsetzungen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sermaßen im Gegenzug konnten einzelne Ortsteile als »Industrieviertel« vorgesehen werden, die vorzugsweise oder ausschließlich Anlagen der genannten Art dienen sollten (Art. 59 BO).[452] Die BauRegVO gestattete es dann ausdrücklich, auch Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete, Geschäftsgebiete und Gewerbegebiete durch Ortsbausatzung als Baugebiete auszuweisen, wobei jeweils festzulegen war, welche Arten von Anlagen dort errichtet oder nicht errichtet werden durften (§ 1).[453] Im übrigen unterlagen Ortsbauplan wie Ortsbausatzung dem gleichen öffentlichen Verfahren ihrer Aufstellung, Änderung oder Aufhebung.[454] Speziell der Ortsbauplan konnte für bestehende Bauten, deren Lage dem Plan widersprach, ein umfassendes Erneuerungs- und Veränderungsverbot zur Folge haben (Art. 17 BO). Darüber hinaus konnte die Gemeinde die für die Durchführung des Ortsbauplans erforderlichen Grundflächen (entschädigungspflichtig) enteignen (Art. 15 und 26).[455]

Das ABG von 1948 stellte die städtebauliche Regulierung der Bautätigkeit nach verschiedenen Nutzungsarten (Abstufung der Bebauung) insofern auf eine neue Grundlage, als es die Gemeinden verpflichtete, die Grund-

452 In der Fassung vom 27.7.1935 (RegBl. S. 181), zit. nach Holch 1959, Anm. zu Art. 59. Wie Karliczek 1980, S. 112, S. 210, in seiner Untersuchung feststellt, wurde von der Ausweisung bestimmter Ortsteile als »Industrieviertel« nur wenig Gebrauch gemacht. Gewerbliche und industrielle Anlagen wurden keineswegs nur in diesen speziellen Gebieten, sondern auch in anderen zugelassen. Vor allem waren sie auch in gemischten Gebieten erlaubt, wenn erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen ausgeschlossen werden konnten.

453 Anlagen, deren Betrieb erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder die Allgemeinheit zur Folge haben konnten, durften in den drei erstgenannten Baugebieten nicht zugelassen werden. Die Ausweisung aller von der Verordnung vorgesehenen Baugebiete konnte allerdings auch durch Baupolizeiverordnung, also von Staats wegen, erfolgen – was dem nationalsozialistischen Konzept einer umfassenden staatlichen Steuerung entsprach. Im übrigen blieb die in Württemberg gegebene Möglichkeit, auch Industrieviertel als Baugebiete auszuweisen, von der BauRegVO unberührt.

454 Nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat war der Plan bzw. die Satzung öffentlich auszulegen bzw. bei Aufhebung die Entscheidung öffentlich bekanntzumachen. Über evtl. Einwendungen entschied ebenfalls der Rat. Plan wie Satzung bedurften der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 3-10 BO).

455 Unabhängig von den zur Durchführung eines Ortsbauplans zulässigen Zwangsenteignungen konnten die Gemeinden gem. Art. 25 BO auf dieses Instrument auch dann zurückgreifen, wenn der Abbruch von Gebäuden, insbesondere in dichtbebauten älteren Ortsteilen, im Interesse des Verkehrs, der Feuerpolizei oder der öffentlichen Gesundheitspflege geboten oder die im öffentlichen Interesse notwendige Aufstellung eines neuen Bebauungsplans für den Wiederaufbau eines zerstörten Ortes oder Ortsteils auf andere Weise nicht möglich oder erheblich erschwert war. In diesen Fällen konnte der Gemeinderat für das zur zweckentsprechenden Durchführung der Maßnahme erforderliche Gelände eine Zwangsenteignung bei der zuständigen Enteignungsbehörde (Innenministerium) beantragen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

züge ihrer künftigen baulichen Entwicklung insbesondere auch hinsichtlich der Einteilung in Baugebiete verschiedener Zweckbestimmungen in einem Übersichtsplan (Generalbebauungsplan, Flächennutzungsplan) festzulegen (§ 4 Abs. 1 ABG).[456] In ihm sollten die bestehenden und künftigen (geplanten) Nutzungsflächen, namentlich die bestehenden und geplanten Hauptverkehrsflächen und Bebauungsflächen, ausgewiesen werden, letztere getrennt nach Wohn-, Geschäfts-, Industrie-, Kleinsiedlungs- und landwirtschaftlichen Siedlungsflächen.[457] Auf der Grundlage dieses Übersichtsplans sollte die Stadt, sofern die Entwicklung dies erforderte (§ 7 Abs. 1 ABG), Bebauungspläne aufstellen bzw. diese ändern oder ergänzen. Der Bebauungsplan nach dem ABG, der die Gesamtheit der für die zweckmäßige und geordnete Bebauung eines Gebiets erforderlichen zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen (einschließlich der nicht überbaubaren Flächen) enthalten sollte und in bestimmten Hinsichten durch speziell auf das Plangebiet gemünzte Bauvorschriften wie etwa zu Art und Maß der baulichen Nutzung ergänzt werden konnte, ersetzte in vollem Umfang den durch ortsbausatzungsmäßige Bestimmungen vervollständigten Ortsbauplan der BO (Art. 7ff. BO).[458] Er unterlag hinsichtlich seiner Aufstellung, Änderung oder Aufhebung dem gleichen öffentlichen Verfahren und zog die gleichen Rechtsfolgen nach sich. Im übrigen konnten die Gemeinden weiterhin Bauvorschriften, die sich nicht eigens auf das Plangebiet eines Bebauungsplans bezogen, durch Ortsbausatzung festlegen.[459] Übersichtspläne, Bebauungspläne und die diesen zugehörigen Bauvorschriften unterlagen – wie schon die Ortsbausatzungen und die früheren Ortsbaupläne – der Genehmigungs-

456 Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde konnte allerdings von der Aufstellung eines Übersichtsplans abgesehen werden (§ 4 Abs. 2 ABG).

457 So der Durchführungserlaß zum Aufbaugesetz vom 29.10.1948, abgedr. in Holch 1959, S. 267ff. Wie der spätere Flächennutzungsplan des BBauG – bzw. des dieses Gesetz mit dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) von 1971 zusammenführenden Baugesetzbuchs (BauGB) von 1986 – besaß der Übersichtsplan entsprechend seinem lediglich vorbereitenden Charakter keine Rechtswirkung etwa in dem Sinne, daß er als Grundlage für baurechtliche Entscheidungen oder für die Enteignung von Grundstücken hätte dienen können. Nach § 23 ABG konnte die Gemeinde innerhalb des Übersichtsplans Gebiete bezeichnen, in denen ihr an unbebauten Grundstücken ein Vorkaufsrecht für den ersten Verkaufsfall zustand.

458 So ausdrücklich der Durchführungserlaß zu den §§ 4-12 und 29 ABG vom 29.10.1948.

459 Nach der Untersuchung von Karliczek 1980, S. 116f., stützten sich die Gemeinden in der Zeit von 1948-1960 bei der Festsetzung der baulichen Nutzung im Mittel etwa gleich häufig auf Pläne wie auf Ortsbausatzungen. Dabei waren die geläufigsten Baugebietstypen inneres Stadtgebiet (Altstadt), Wohn- und Geschäftsgebiet, ländliches Gebiet und Gewerbegebiet.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

pflicht durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, im Falle Geislingens durch das Regierungspräsidium Stuttgart.[460]

Um die Durchführung einer künftigen Planung sicherzustellen, konnten die Gemeinden bis zur rechtsgültigen Feststellung eines entsprechenden Bebauungsplans nach dem AGB oder einer entsprechenden Ortsbausatzung für das betroffene Areal eine öffentlich bekanntzumachende, befristete Bausperre verhängen, die zur Folge hatte, daß die Errichtung neuer und die Erneuerung bzw. die sonstige Veränderung (etwa in Form der Erweiterung oder Erhöhung) bestehender Bauten im betroffenen Sperrgebiet untersagt werden konnten (Art. 12f. BO).[461]

Planungsrechtlichen Kompetenzen äquivalente Befugnisse standen den kreisfreien Städten und unmittelbaren Kreisstädten bzw. Großen Kreisstädten – zu letzteren gehörte Geislingen seit 1947 bzw. 1956[462] – auch auf der Ebene der Entscheidung über die Zulässigkeit des einzelnen (genehmigungspflichtigen) Bauvorhabens insofern zu, als sie über Anträge auf Erteilung der Befreiung von zwingenden Vorschriften der BO bzw. der auf Grund dieser erlassenen Verordnungen, der Ortsbausatzungen und von den zu einem Bebauungsplan nach dem ABG erlassenen Bauvorschriften zu

460 S. dazu Runderlaß des Regierungsbezirks Nordwürttemberg an die Landratsämter über die Übertragung der in Abschnitt II des Aufbaugesetzes enthaltenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde vom 6.9.1954, Nr. V Ho 1860 und Runderlaß des Innenministeriums an die Baugenehmigungsbehörden im Landesbezirk Württemberg über die Bauvorschriften zum Bebauungsplan vom 17.3.1950, Nr. V H 1058 (abgedr. in Holch 1959, S. 277f.)

461 Diese Regelung galt auch schon bei den bisherigen Ortsbauplänen und Ortsbausatzungen. Gegen die Verhängung oder Verlängerung einer Bausperre konnte Beschwerde, ggf. bis zur endgültigen Entscheidung durch das Innenministerium, eingelegt werden. Die Bausperre der BO entsprach im Kern der Veränderungssperre der §§ 14ff. des späteren BBauG.

462 Geislingen war Anfang 1950 auf Grund des Gesetzes Nr. 376 über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die unmittelbaren Kreisstädte vom 23.1.1950 (RegBl. S. 9) bzw. nach seiner Erhebung zur Großen Kreisstadt auf Grund des Landesverwaltungsgesetzes vom 7.11.1955 ein Teil der bis dahin von den Landratsämtern besorgten staatlichen Auftragsangelegenheiten zugewiesen worden, darunter die Zuständigkeit zur Erteilung baurechtlicher und gewerberechtlicher Genehmigungen einschließlich der damit verbundenen (bau-) polizeirechtlichen Kontrollbefugnisse. Wasserrechtliche Angelegenheiten beispielsweise oblagen dagegen weiterhin dem LRA Göppingen. Baugenehmigungsbehörde war Geislingen schon in früheren Jahren gewesen, zunächst in seiner Eigenschaft als Oberamtsstadt (Art. 103 BO) und dann – nach der Auflösung des Oberamts Geislingen im Zuge der nationalsozialistischen Verwaltungsreform (s. o. Kap. II, Ziff. 1.1) und der Zuordnung der Stadt zum LK Göppingen – auf Grund des Zuständigkeitserlasses vom 9.11.1936 (abgedr. in Holch 1959, S. 218ff.).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

entscheiden hatten.[463] Eine Befreiung durfte allerdings nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß ihr weder Rücksichten auf die Allgemeinheit noch Rechte oder erhebliche Interessen Dritter entgegenstanden und die Durchführung der genannten Vorschriften im konkreten Fall mit besonderer Härte verbunden wäre oder sonst ein wichtiger Grund vorlag.[464] Ausgenommen von dieser gemeindlichen Befugnis waren jedoch insbesondere Befreiungen von Art. 1a BO (Bauverbote auf Grund von Bebauungsplänen und Ortsbausatzungen) und von Art. 34 BO (Verbot des Überschreitens der Baulinie). Darauf bezogene Anträge mußten dem Innenministerium über den Landrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Für Geislingen entfiel seiner Erhebung zur Großen Kreisstadt zum 1.4.1956 auch diese Beschränkung.[465]

Insgesamt verfügte die Stadt in den 1950er Jahren mit dem Flächennutzungs- und dem Bebauungsplan nach dem ABG und der Ortsbausatzung nach der BO über ein hinreichend differenziertes Instrumentarium, das es ihr erlaubte, durch entsprechende Festsetzungen ausgewählte Gebiete bestimmten Grundnutzungsarten wie Wohnen und Verwendung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken vorzubehalten. Im Falle der MAG hätte sie einer unter städtebaulichen Gesichtspunkten unerwünschten Expansion des Werks in die überwiegend durch Wohnnutzung gekennzeichnete Umgebung dadurch gegensteuern können, daß sie die betreffenden Flächen als Wohngebiet ausgewiesen hätte. Da dies nicht geschah,[466] bleibt es eine hypothetische Frage, ob das Heidelberger Unternehmen sich zu einer Umsied-

463 Sog. Befreiungserlaß vom 7.7.1950 (abgedr. in Holch 1959 S. 279ff.), Teil I. Die Entscheidung über Befreiungsanträge oblag dem Gemeinderat, der in dieser Hinsicht an die Stelle der Baugenehmigungsbehörde trat. Der Gemeinderat war an Stelle der Genehmigungsbehörde im übrigen auch dann zuständig, wenn beteiligte Nachbarn gegen ein Vorhaben Einwendungen geltend gemacht hatten (Art. 104 BO).

464 Art. 116 Abs. 1 BO. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall gegeben waren, war durch den Bausachverständigen der Gemeinde gutachtlich zu prüfen. Außerdem waren die beteiligten Nachbarn und Behörden zu dem Befreiungsantrag zu hören (Teil III des Befreiungserlasses).

465 Erlaß vom 20.3.1956, so die Anm. 235 von Holch 1959, S. 280, zum besagten Befreiungserlaß. Mit Inkrafttreten der LBO und des BBauG Anfang bzw. Mitte des Jahres 1961 wurde die gemeindliche Kompetenz hinsichtlich der Erteilung von Befreiungen weitgehend zurückgenommen. Zuständig für Befreiungen von zwingenden wie auch von Regel- oder Sollvorschriften der LBO wurden allein die Baugenehmigungsbehörden (§ 94 LBO). Dies galt grundsätzlich auch für Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans nach BBauG, allerdings mit der Einschränkung, daß dies im Einvernehmen mit der Gemeinde geschehen mußte (§ 31 BBauG). Fehlte es an diesem, mußte die Genehmigungsbehörde die Befreiung und entsprechend auch die Genehmigung des in Frage stehenden Bauvorhabens ablehnen (vgl. Anm. zu § 31 BBauG in Heitzer/Oestreicher 1962, S. 72).

466 Insofern muß auch offenbleiben, ob die Umsetzung der angesprochenen Gebietsausweisung, der nach der damaligen Gesetzeslage grundsätzlich nichts entgegenstand, unter den konkreten Bedingungen des vorliegenden Falles rechtlichen Bestand gehabt hätte. Spätestens mit Inkrafttreten des BImSchG im Jahr 1974 wäre

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lung der MAG auf eine der von der Stadt Anfang der 1950er Jahre angebotenen Industrieflächen entschlossen hätte, wenn es mit einer solchen, die Entwicklungsmöglichkeiten seines Zweigwerks am angestammten Standort begrenzenden Bebauungsplanung (Überplanung) konfrontiert worden wäre, oder ob es in diesem Fall die Konsequenz gezogen hätte, den Betrieb so bald wie möglich aus Geislingen wegzuverlegen. Der potentielle Verlust der MAG bzw. eines potenten Gewerbesteuerzahlers mag die Stadt frühzeitig von dem Versuch abgehalten haben, mit planerischen Mitteln – und sei es auch nur, um Tauschpotential in Form der Befreiung von einzelnen Festsetzungen zu gewinnen – auf die Werksentwicklung einzuwirken.[467] Solange sie ihre zukünftige Prosperität vom Verbleib des Werks am Ort ab-

eine derartige Überplanung allerdings kaum mehr möglich gewesen. Gemäß § 50 dieses Gesetzes sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen so einander zuzuordnen, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

467 Für den betreffenden Bereich bestanden allgemeine Festsetzungen wie Baulinien, nicht überbaubare Flächen und öffentlichen Straßen und Plätzen vorbehaltene Flächen, aber keine nutzungsspezifischen Gebietsausweisungen. Ein späterer, nach Inkrafttreten des BBauG im Juni 1961 von der Stadt ausgearbeiteter Entwurf eines Flächennutzungsplans stellte den Hauptteil des Werksgeländes in seiner inzwischen erfolgten Erweiterung einschließlich der umgebenden Wohnbebauung als gemischte Baufläche (M) dar. Lediglich das Werksareal westlich der Bismarckstraße wurde als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen. Eine den Flächennutzungsplan konkretisierende Überplanung des betreffenden Bereichs durch einen qualifizierten B-Plan ist bis zum Wegzug der MAG aus Geislingen unterblieben. Der Grund dafür dürfte darin zu suchen sein, daß eine verbindliche Spezifizierung von Baugebieten in dem als gemischte Baufläche bezeichneten Bereich die Stadt in Schwierigkeiten gebracht hätte. Sie hätte dort gemäß der von der BauNVO vorgegebenen Typisierung nur Misch- oder Kerngebiete (MI bzw. MK) ausweisen können, in denen jedoch störende, umweltbeeinträchtigende Gewerbebetriebe wie die bestehende Großgießerei der MAG nicht einmal ausnahmsweise zulässig sind. Entsprechend hätte ein wesentlicher Teil der Werksanlagen nur noch Bestandsschutz gehabt mit der Folge, daß Erneuerungen oder wesentliche Veränderungen nicht mehr hätten vorgenommen werden dürfen. Die betriebliche Dispositionsfreiheit in dieser Weise zu beschränken, hatte die Stadt – wie schon in den 1950er Jahren – offenkundig als nicht in ihrem Interesse liegend betrachtet. Schließlich hätte sie gewärtigen müssen, daß das Heidelberger Unternehmen in diesem Fall den Geislinger Standort aufgeben würde. Indem sie es bei der Grobdarstellung der baulichen Nutzung im Flächennutzungsplan beließ und sich einer generellen Regelung von Nutzungskonkurrenzen durch eine verbindliche Gebietsausweisung (B-Plan) enthielt, sicherte sie den Weiterbetrieb der MAG. Nutzungskonflikte mit der umliegenden Wohnbevölkerung – wie im vorliegenden Fall anläßlich der Errichtung einer Sandregenerierungsanlage, s. oben Kap. III, Ziff. 2.2.1.5.5 – waren somit vorprogrammiert. Zugleich war ihre Lösung einer fallweisen Entscheidung überantwortet, was ein flexibles, situationsbezogenes Vorgehen erlaubte, das insbesondere auch offen war für eine Streitschlichtung im Wege des Kompromisses als Alternative zur Anwendung von Rechtszwang.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hängig hielt, mußte ihre Verhandlungsmacht gegenüber der Heidelberger Firmenleitung gering bleiben.

3.2.2. Kommunale Finanzverfassung

Wie im knappen Abriß zur Entwicklungsgeschichte Geislingens dargelegt (Kap. I, Ziff. 2), hat die Stadt an der allgemeinen Industrialisierung seit Mitte des 19. Jh. vor allem mit den schnell zu Großunternehmen aufgestiegenen Firmen WMF und MAG teilgehabt, sich in der Folge aber nicht zu einer reinen Industriestadt entwickelt. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs bemühte sie sich – wie viele ihrer vergleichbaren Nachbarstädte auch – um die Ansiedlung neuer Industriebetriebe.

Diese Bestrebungen sind vor dem Hintergrund der seinerzeit (bis zur Gemeindefinanzreform von 1969) geltenden kommunalen Finanzverfassung zu sehen.[468] Danach stand den Gemeinden das Aufkommen aus den beiden sog. Realsteuern, der Gewerbe- und der Grundsteuer, ungeschmälert zu. Auf deren Höhe konnten sie (und können sie bis heute) durch die Festsetzung des Hebesatzes (eines prozentualen Zuschlags auf den bundesgesetzlich geregelten Steuermeßbetrag) unmittelbar und speziell bei der sich aus Gewerbeertrags- und Gewerbekapitalsteuer zusammensetzenden Gewerbesteuer zudem auch mittelbar durch die Ansiedlung möglichst ertragreicher Industrie- und Gewerbetriebe in ihrem Einzugsgebiet Einfluß nehmen. Im Zuge des nach der Währungsreform Mitte 1948 einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwungs gewann die Gewerbesteuer (vor allem die Ertragskomponente) für die kommunalen Haushalte zunehmend an Gewicht. Demgegenüber verharrten die Einnahmen aus der Grundsteuer wegen der Fortgeltung der Besteuerung nach den Einheitswerten von 1935 weitgehend auf dem überkommenen Niveau.[469] Neben der Grund- und Gewerbesteuer gehören zu den hergebrachten Gemeindesteuern noch einige indirekte Steuern mit sog. örtlich bedingtem Wirkungskreis wie Getränke-, Vergnügungs- oder Hundesteuer, denen aber auch in der Summe nur ein vergleichsweise geringes Gewicht im Gesamtsteueraufkommen zukommt.[470] Mit dem Reformgesetz vom Dezember 1956 kamen die Kommu-

468 Zu den Grundlagen des kommunalen Finanzsystems speziell vor dem Reformgesetz von 1969 vgl. Timm 1965 und Bohmann 1967.

469 Lagen innerhalb des kommunalen Steueraufkommens Grundsteuer und Gewerbesteuer in ihren Erträgen im Jahr 1949 noch etwa gleichauf, so fiel der Grundsteueranteil in den Folgejahren auf deutlich unter 20 % ab (Boldt 1975, S. 135).

470 Beim Erheben dieser Steuern verfügen die Gemeinden nur über ein durch landesgesetzliche Vorschriften und Mustersatzungen stark eingeschränktes eigenes Gesetzgebungsrecht mit einem gewissen Spielraum in der konkreten Ausgestaltung (insbesondere hinsichtlich der Höhe). Vgl. dazu Bohmann 1967, S. 34f.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nen in den Genuß teils allgemeiner (d. h. für die Gemeinde frei verfügbarer), teils zweckgebundener Finanzzuweisungen vom Land sowie spezieller Zuweisungen vom Bund als Ausgleich für kommunale Sonderbelastungen.[471] Bis zur besagten Finanzreform bestritten die Gemeinden im Durchschnitt ihre Ausgaben zu etwa 15 % aus Gebühren und Beiträgen für kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen (Kanalisation, Müllabfuhr, Anliegerbeiträge u. ä.), zu über 20 % aus den genannten Landesfinanzzuweisungen, zu weniger als 10 % aus Einnahmen aus ihren Eigenbetrieben (wie z. B. den Stadtwerken) und sonstigem gemeindlichen Vermögen wie insbesondere Grundbesitz und zu über 10 % aus Kreditaufnahmen. Die restlichen 45 % der Ausgaben wurden durch das gemeindliche Steueraufkommen gedeckt. Da sich dieses wiederum im Lauf der Jahre zu rd. 80 % aus der Gewerbesteuer speiste, trug diese Steuer rd. 36 % des Gesamthaushalts.[472]

Der Möglichkeit der Gemeinden, über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer und der Steuersätze für die (lokalen) indirekten (Verbrauchs-) Steuern ihre Einnahmen aus diesen Quellen zu vermehren, sind in der Praxis mehr oder weniger enge Grenzen gesetzt. Ein Anheben der Sätze für die Grundsteuer und die Verbrauchssteuern ist kommunalpolitisch riskant, weil sie weite Bevölkerungskreise nachteilig treffen würde.[473] Ein (zu) hoher Hebesatz bei der Gewerbesteuer birgt die Gefahr, daß die betroffenen Betriebe entweder an den Rand der Rentabilität gedrängt werden oder (um dem zu entgehen) in (Umland-) Gemeinden mit niedrigeren Hebesätzen abwandern. Der Gewerbesteuerhebesatz erweist sich insoweit – in der interkommunalen Konkurrenz zumal – als ein paradoxes Steuerungsinstrument. Mit ertragsstarken Unternehmen gut bestückte Gemeinden können es sich mit Blick auf das Gesamtaufkommen aus dieser Steuer leisten, den Hebesatz vergleichsweise niedrig zu halten. Dadurch gewinnen sie zusätzlich an Standortqualität für die ansässige wie auch für die auswärtige (standortsuchende) Industrie, was ihnen in der Folge eine weitere Absenkung des Hebesatzes und damit eine weitere Verbesserung ihrer Position im interkommunalen Wettbewerb erlaubt. Gemeinden mit weniger (ertragsstarken) Industrie- und Gewerbebetrieben dagegen sind zur Deckung ihres Haus-

471 Es handelt sich um das sog. Weihnachtsgesetz vom 24.12.1956, vgl. dazu näher Boldt 1975, S. 132f.

472 Vgl. Boldt 1975, S. 133ff. Zu unterstreichen ist, daß es sich bei den angegebenen Anteilen um Durchschnittswerte handelt. Einzelne Gemeinde konnten insbesondere in Abhängigkeit von ihrer Ausstattung mit Industrie und Gewerbe und auch der jeweiligen landesrechtlichen Regelung der Finanzzuweisungen erhebliche Abweichungen von der Verteilung auf die besagten Einnahmequellen aufweisen. Hinzu kommt, daß der Ertragssteueranteil der Gewerbesteuer allgemeinen und/oder branchenspezifischen konjunkturellen Schwankungen unterliegt.

473 Die Grundsteuer trifft nicht nur die Grundstückseigentümer, sondern durch Überwälzungsmöglichkeiten auch die Mieter.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

halts einerseits auf einen eher höheren als niedrigeren Hebesatz angewiesen, gehen damit aber andererseits das Risiko ein, ihre Standortattraktivität weiter zu vermindern.

Die andere Möglichkeit, das gemeindliche Gewerbesteueraufkommen zu steigern, besteht in Maßnahmen gezielter Industrie- und Gewerbeförderung, sei es durch Unterstützung aufstrebender ortsansässiger Betriebe, sei es durch Ansiedlung neuer (ertragsstarker) Unternehmen.[474] Zur Wirtschaftsförderung zählen nicht nur die einzelnen Betrieben direkt gewährten Finanzhilfen (Subventionen), sondern auch infrastrukturelle Maßnahmen wie Erschließung von Gewerbegebieten, Ausbau des Straßen- und Wegenetzes, Bereitstellung von Wohnbauland für die Beschäftigten und deren Familien u. ä. gehören dazu.[475] Auf der anderen Seite verursacht gewerblich-industrielles Wachstum ökologische und soziale Kosten in Form von vermehrten Schadstoffeinträgen in Luft und Wasser und zusätzlicher Lärmbelästigung bis hin zu einer generell verminderten Wohn- und Lebensqualität. Unabhängig davon vermag selbst eine intensive Wirtschaftsförderung der Konjunkturabhängigkeit der Gewerbesteuer (namentlich in ihrem Ertragsanteil), die diese zu einer entsprechend schwankenden Einnahmequelle macht, nur bedingt entgegenzuwirken. Solange aber die Gemeinden über keine alternativen, weniger konjunkturempfindlichen Einnahmequellen verfügen, bleiben die Gewerbesteuer und mit ihr die Wirtschaftsförderung ein entscheidender Hebel zur Verbesserung der gemeindlichen Steuerkraft.[476] Nach dieser bemißt sich nicht zuletzt auch das Ausmaß der zulässigen Darlehens- bzw. Schuldenaufnahme zur Finanzierung (größerer) kommunaler Investitionsvorhaben. Steuerkraftstarke Gemeinden sind demnach auch im Hinblick auf die Gestaltungsmöglichkeiten ihrer mittelfristigen Zukunft gegenüber steuerkraftschwachen im Vorteil.

Eine gewisse Vorstellung vom fiskalischen Gewicht der MAG im städtischen Etat in den Jahren 1949 bis 1965 gibt die nachfolgende Tabelle 2. Sie

474 Wirtschaftsförderung gehört zwar zu den freiwilligen Aufgaben der Kommunen, gilt aber – wie etwa auch eine den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen angemessene Förderung von Kultur und Sport – als unabweisbar und insoweit als den gesetzlich auferlegten Pflichtaufgaben im Hinblick auf ihre Deckung im Haushalt gleichrangig (Giere 1965, S. 308).

475 Insoweit läßt sich die Gewerbesteuer als eine zumindest teilweise Abgeltung der von der Gemeinde erbrachten (Vor-) Leistungen bzw. übernommenen Kosten betrachten, die eigentlich von den Betrieben als Verursachern selbst zu tragen wären (Bohmann 1967, S. 32f.).

476 Von daher blieb das herausgehobene Gewicht der Gewerbesteuer am gemeindlich beeinflußbaren Steueraufkommen grundsätzlich (wenn auch abgeschwächt) auch nach Inkrafttreten der Gemeindesteuerfinanzreform von 1969 bestehen, die den Gemeinden einen Teil der Gewerbesteuereinnahmen in Form einer Gewerbesteuerumlage zugunsten des Landes bzw. des Bundes entzog und ihnen dafür im Gegenzug einen eigenen Anteil an der – im übrigen Bund und Land zufließenden – Lohn- und Einkommenssteuer zugestand (vgl. dazu näher unten Kap. IV, Ziff. 2.1).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

weist für diesen Zeitraum die Entwicklung des sich aus der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und den erhobenen lokalen Steuern (Hundesteuer und Vergnügungssteuer) zusammensetzenden Gesamtsteueraufkommens Sp. (1), den darauf entfallenden absoluten und relativen Anteil der Gewerbesteuer (Sp. 2 bzw. 3) und den wiederum auf diesen entfallenden absoluten und relativen Anteil des Gewerbesteueraufkommens der MAG (Sp. 4 bzw. 5) und – zu Vergleichszwecken – der WMF als dem anderen Großunternehmen der Stadt (Sp. 6 bzw. 7) aus. Es handelt sich dabei jeweils um die Nettobeträge, die nach Abzug der Gewerbesteuerausgleichsbeträge der Stadt von den Bruttoeinnahmen verblieben sind.[477] Während die Angaben für die Gesamtsteuer- und die Gewerbesteuereinnahmen (Sp. 1 bzw. 2) den vom Deutschen Städtetag herausgegebenen Statistischen Jahrbüchern Deutscher Gemeinden für die betroffenen Jahrgänge entnommen werden konnten, handelt es sich bei den Angaben für die MAG und die WMF auf Grund der Quellenlage von vornherein nur um Näherungswerte, die nicht mehr als eine – hier im Vordergrund stehende – relationale (statt absolute) Aussagekraft beanspruchen können.[478]

477 Bei der Gewerbesteuerausgleichsabgabe handelte es sich um eine interkommunale (Pendler-) Ausgleichspauschale, die die (gewerbesteuereinnehmenden) Gemeinden für jeden der in den (gewerbesteuerzahlenden) Betrieben ihres Gemeindegebiets beschäftigten auswärtigen Arbeitnehmer an deren Wohngemeinde zu entrichten hatte. Die vom Land festgesetzte Abgabenhöhe war im vorliegenden Zeitraum von anfänglich 50 DM pro auswärtigen Beschäftigten auf zuletzt 130 DM gestiegen. Der Gewerbesteuerausgleich wurde im Zuge der Gemeindesteuerfinanzreform zum 1.1.1970 abgeschafft.

478 Mit Rücksicht auf die Wahrung des Steuergeheimnisses wurden einzelbetriebliche Gewerbesteueraufkommen in den regelmäßig öffentlich abgehaltenen Haushaltsberatungen des GR grundsätzlich nicht offenbart. Entsprechende Angaben zu den beiden hier interessierenden Unternehmen gab es vereinzelt, nicht zuletzt in der lokalen Presse. Sie stellten allerdings insofern nur Näherungswerte dar, als sie teils auf Selbstauskünften der beiden Unternehmen, teils auf veranlagten Vorauszahlungen und teils auf Prognosen der Stadtkämmerei im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung beruhten. Zudem bezogen sie sich auf das Bruttogewerbesteueraufkommen, das durch Abzug der jeweils auf die auswärtigen Arbeitnehmer der MAG bzw. der WMF schätzungsweise entfallenden Gewerbesteuerausgleichsbeträge auf das Nettoaufkommen umzurechnen war, um sie in Beziehung zu den Nettowerten des Gesamtgewerbesteueraufkommens (Sp. 2) setzen zu können. Aus Gründen der Forschungsökonomie wurde auf eine exakte Ermittlung der unternehmensbezogenen Daten, die in jedem Fall den Zugang zu den Akten der Kämmerei vorausgesetzt hätte, verzichtet.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Tabelle 2:
Steuer- und Gewerbesteuereinnahmen (netto) der Stadt und Gewerbesteueraufkommen (netto) der MAG und der WMF (1949-1965)

Jahr	*Steuern ges. (DM)* *(1)*	*Gew.St. ges. (DM)* *(2)*	*Anteil (2) an (1)* *(3)*	*Gew.St. MAG (DM)* *(4)*	*Anteil (4) an (2)* *(5)*	*Gew.St. WMF (DM)* *(6)*	*Anteil (6) an (2)* *(7)*
1949	1.270.000	603.000	47,5 %	136.000	22,6 %	k. A.	–
1950	1.428.000	756.000	52,9 %	274.000	36,2 %	k. A.	–
1951	1.855.000	1.163.000	62,7 %	354.000	30,4 %	k. A.	–
1952	2.425.000	1.686.000	69,5 %	520.000	30,8 %	k. A.	–
1953	3.291.000	2.599.000	79,0 %	598.000	23,0 %	k. A.	–
1954	2.884.000	2.158.000	74,8 %	432.000	20,3 %	k. A.	–
1955	2.984.000	2.273.000	76,2 %	669.000	29,4 %	k. A.	–
1956	3.215.000	2.493.000	77,5 %	699.000	28,0 %	k. A.	–
1957	4.521.000	3.769.000	83,4 %	502.000	13,3 %	k. A.	–
1958	4.065.000	3.328.000	81,9 %	758.000	22,8 %	1.358.000	40,8 %
1959	5.410.000	4.646.000	85,9 %	758.000	16,3 %	1.150.000	24,8 %
1960	6.382.000	5.637.000	88,3 %	757.000	13,4 %	1.149.000	20,4 %
1961[1]	4.547.000	3.980.000	87,5 %	k. A.	–	k. A.	–
1962	6.402.000	5.613.000	87,7 %	k. A.	–	1.806.000	32,2 %
1963	8.248.000	7.342.000	89,0 %	k. A.	–	k. A.	–
1964	10.808.000	9.951.000	92,1 %	1.543.000	15,5 %	k. A.	–
1965	7.674.000	6.763.000	88,1 %	1.250.000	18,5 %	1.358.000	20,1 %

[1] Wegen der Umstellung des Haushaltsjahres (vom 1.4. des Jahres bis zum 31.3. des Folgejahres) auf das Kalenderjahr endete das Haushaltsjahr 1961 bereits am 31.12.1961, dauerte somit nur 9 Monate.

Quellen: Statistische Jahrbücher Deutscher Gemeinden (Sp. 1 und 2), eigene Berechnungen auf der Basis der im Haupttext angegebenen Quellen (Sp. 4 und 6).

Die Tabelle zeigt für den betrachteten Zeitraum zunächst einmal ein kontinuierliches Ansteigen der absoluten Einnahmen der Stadt an Gewerbesteuern (Sp. 2) und mit diesen auch der Steuern insgesamt (Sp. 1), sieht man von geringfügig rückläufigen Entwicklungen in den Jahren 1954 und 1958 ab. Ein rezessiver Einbruch ist erstmals für das Jahr 1965 festzustellen. Vor al-

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lem aber belegen die Zahlen das zunehmende Gewicht der Gewerbesteuer am Gesamtsteueraufkommen. Deren Anteil nimmt von weniger als 47,5 % im Jahr 1949 auf über 83,4 % im Jahr 1957 zu, um dann in den Folgejahren auf einem (hohen) Niveau zwischen über 80 % bis 90 % (bzw. im Jahr 1964 sogar darüber hinaus) zu verbleiben.

Der Beitrag der MAG zum städtischen Gewerbesteueraufkommen (Sp. 5) schwankte im Zeitablauf nicht unerheblich zwischen einem obersten Wert von 36,2 % (1950) und einem untersten Wert von 13,3 % (1957), ohne daß sich eine stabile Tendenz in die eine oder andere Richtung ausmachen ließe. Aussagekräftiger dürfte von daher der Anteil sein, den das Unternehmen im vorliegenden Zeitraum (ohne die drei fehlenden Jahrgänge 1961-1963) im Durchschnitt zum Gewerbesteueraufkommen der Stadt beitrug.[479] Dieser liegt mit 22,9 % bei fast einem Viertel. Damit bleibt die MAG freilich noch um 4,8 Prozentpunkte hinter der WMF zurück. Deren Gewerbesteuerbeitrag belief sich im Durchschnitt auf einen Anteil von 27,7 %, dem allerdings nur fünf jüngere (ab 1958) Jahrgänge mit einer Schwankungsbreite zwischen 40,8 % und 20,1 % zugrunde liegen.[480] Auf einen vereinfachten Nenner gebracht kann man sagen, daß diese beiden Unternehmen im Wirtschaftsaufschwung der Nachkriegszeit bis 1965 zu nahezu gleichen Teilen rd. die Hälfte der in die städtischen Kassen fließenden Gewerbesteuereinnahmen bestritten haben.

3.2.3. Süddeutsche Ratsverfassung

Nach der im vorliegenden Fall maßgeblichen sog. Süddeutschen Ratsverfassung (einschließlich des Kommunalwahlrechts) ist der (ehrenamtlich tätige) Gemeinderat als Vertretung der Bürger in allen gemeindlichen Angelegenheiten oberstes Beschluß- und Hauptorgan der Gemeinde. Die Ausführung der gemeinderätlichen Beschlüsse liegt dagegen in der Hand der weisungsgebundenen, hierarchisch organisierten Gemeindeverwaltung.[481] Diese prinzipielle Trennung von gestaltender Politik – der Rat be-

479 Die Durchschnittswertsberechnung gleicht insbesondere erhebungstechnisch bedingte Verzerrungen aus, die sich ergeben, wenn im jeweiligen Bezugsjahr fällige Steuern mit vorab geleisteten Vorauszahlungen verrechnet bzw. noch geschuldete Nachzahlungen dem Aufkommen im Folgejahr zugeschlagen werden.

480 Auch beim Vergleich einzelner Jahrgänge, der auf Grund der Datenlage freilich nur für die Jahre 1958 bis 1960, 1962 und 1965 möglich ist, schneidet die WMF in allen Fällen besser als die MAG ab.

481 Die Verwaltung ist außerdem für die Erfüllung der der Gemeinde vom Staat übertragenen Pflichtaufgaben (sog. Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis) zuständig. Zur rechtlichen Systematik kommunaler Aufgaben vgl. die Übersicht bei Naßmacher/Naßmacher 1999, S. 146ff., insbes. die Abb. 2.7 (S. 149), m. w. N.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

stimmt formell die Richtlinien der Kommunalpolitik – und einer diese vollziehenden Verwaltung ist allen in den einzelnen Ländern geltenden Kommunalverfassungen gemein.[482] Im übrigen aber variieren diese speziell im Hinblick auf die hier interessierende Kompetenzabgrenzung und Legitimationsgrundlage der Führungsspitzen von Rat und Verwaltung. Dabei stellt die süddeutsche Ratsverfassung den einen Extremtypus dar, dessen Besonderheiten in Gegenüberstellung zur sog. Norddeutschen Ratsverfassung, die den anderen Extremtypus bildet, besonders klar hervortreten.[483]

Letztere sieht für Rat und Verwaltung personell getrennte Leitungen (Zweiköpfigkeit) vor. Vorsitzender des Rats und Repräsentant der Gemeinde nach außen ist der aus der Mitte des Rats gewählte, ehrenamtliche (Ober-) Bürgermeister,[484] Chef der Verwaltung der hauptamtliche (Ober-) Stadtdirektor, der – auf der Basis einer öffentlichen Stellenausschreibung – ebenfalls vom Rat bestellt wird und von diesem (mit Zweidrittelmehrheit) ggf. auch abgesetzt werden kann. Indem die Verwaltungsspitze der Bestätigung durch den Rat bedarf,[485] werden Politik und Verwaltung legitimatorisch auf der Führungsebene miteinander verknüpft (»monistische Kompetenzverteilung«[486] zugunsten des Rats), bleiben aber durch die »Doppelspitze« organisatorisch voneinander getrennt.

482 Im strengen (juristischen) Sinne ist der Gemeinderat kein Organ der legislativen Gewalt – wie es die Parlamente der Länder und des Bundes sind –, sondern wie die Verwaltung Organ der Exekutive. Dies liegt darin begründet, daß die Beschlüsse des Rats wie auch die von ihm erlassenen Satzungen der Rechtskontrolle durch die Kommunalaufsicht unterliegen. Die bad.-württ. GemO stellt den Status des Rats als Verwaltungsorgan in § 23 Abs. 1 sogar ausdrücklich fest. Die faktische quasi-parlamentarische Funktion des Rats bleibt davon unberührt. Vgl. auch Banner 1988, S. 26f., und Frey 1989, S. 124 m.w.N.

483 Zum Vergleich der beiden Verfassungen ausführlich Banner 1989 (mit schematischer Gegenüberstellung S. 43); vgl. auch Derlien 1994 mit einer Kurzcharakterisierung (S. 47f., 59f.). Im Vorgriff auf die nachfolgende Darstellung der zentralen Elemente der beiden Modelle ist darauf hinzuweisen, daß mit der Reform der nordrhein-westfälischen Kommunalverfassung im Jahr 1994 und der niedersächsischen im Jahr 1996 die für die norddeutsche Ratsverfassung charakteristische »Zweiköpfigkeit« der Gemeindeleitung mit dem (Ober-) Bürgermeister als Vorsitzendem des Gemeinderats und dem (Ober-) Stadtdirektor als Verwaltungschef aufgehoben und durch die beide Funktionen in einer Person zusammenfassende »Einköpfigkeit« der süddeutschen Verfassung ersetzt wurde. Auch der Modus der Direktwahl des Gemeindeoberhaupts wurde übernommen. Insofern dürfte das Modell der norddeutschen Ratsverfassung als weitgehend überlebt gelten. Das zeigt sich auch daran, daß die neuen Bundesländer ihre Kommunalverfassung weitgehend an das süddeutsche Modell angelehnt haben. Zur niedersächsischen Reform s. etwa Henneke 1995 und Ipsen 1996, zur nordrhein-westfälischen Krell/Wesseler 1994.

484 Der dem Rat vorsitzende Bürgermeister ist nicht ohne weiteres auch Vorsitzender der Ausschüsse. Der Rat kann dazu auch andere Personen aus seiner Mitte bestellen.

485 Über die Besetzung der leitenden Positionen in der Verwaltung entscheidet ebenfalls der Rat.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Demgegenüber weist die Süddeutsche Ratsverfassung die Leitung von Rat (und dessen Ausschüssen) wie auch der Verwaltung dem unmittelbar durch die Bürgerschaft gewählten (Ober-) Bürgermeister zu (Einköpfigkeit), der zugleich auch (geborenes) stimmberechtigtes Mitglied des Rats ist und die Gemeinde nach außen vertritt.[487] Die Verschränkung von Rat und Verwaltung im Wege der Personalunion der Führungsspitzen bei gleichzeitiger legitimatorischer Entflechtung durch Urwahl des OB bedeutet eine doppelte (institutionelle) Schwächung des Rats. Sie schmälert dessen Autonomie im eigenen Bereich wie auch seine Hegemonie gegenüber der Verwaltung (»dualistische Kompetenzverteilung«[488] zu Lasten des Rats).

Auf einen knappen Nenner gebracht, erschwert es die norddeutsche Verfassung, daß die dem Rat zugewiesene politische Gestaltungskompetenz von der Verwaltung usurpiert wird, während die süddeutsche dies erleichtert. Empirische Untersuchungen haben allerdings gezeigt, daß die genannten verfassungsstrukturellen Unterschiede die Führungs- und Entscheidungsstrukturen in nur geringem Maße prädeterminieren.[489] Dieser Befund wird vor allem auf die in der kommunalen Praxis in der Regel vorherrschende Dominanz einer professionalisierten Verwaltung, die die Alternativenauswahl des Rats meist durch »›beschlußreife‹ Entschließungsvorschläge«[490] kontrolliert, und die Existenz eines exklusiven Kreises von

486 Derlien 1994, S. 48.

487 Die Anfang April 1956 in Kraft getretene Gemeindereform (GemO vom 25.7.1955) gab dem OB das volle Stimmrecht. Bis dahin stand ihm nur das Recht des Stichentscheids bei Stimmengleichheit zu.

488 Hinzu kommt, daß der Rat das leitende Personal der Verwaltung im Einvernehmen mit dem OB ernennt. Kommt es zu keiner Einigung, kann der Rat zwar allein entscheiden, benötigt in diesem Fall aber eine Zweidrittelmehrheit, eine Regelung, welche die Herstellung des Einvernehmens in Form von Kompromissen befördern dürfte. Auf der anderen Seite werden die Beigeordneten, die hauptamtliche Stellvertreter des OB mit einem je eigenen Geschäftskreis sind (wobei ihre Handlungsautonomie allerdings durch Weisungen des OB beschränkt werden kann), allein vom Rat gewählt. Daß ihre Amtsperioden die des Rats deutlich überschreiten – der Rat kann sie während ihrer Amtszeit nicht absetzen –, verleiht ihnen eine gewisse Unabhängigkeit von diesem, worauf Holler/Naßmacher 1976, S. 15f., zu Recht hinweisen. Winkler-Haupt 1989, S. 150f., sieht die Beigeordneten denn auch – zumal wenn ihnen der Vorsitz in Ausschüssen vom OB übertragen ist – als »Grenzgänger« zwischen Rat und Verwaltung, denen insofern eine Schlüsselstellung zukomme, als sie sowohl auf den Rat zugunsten der Zielsetzungen der Verwaltung (bzw. des OB) einwirken als auch umgekehrt im Rat vertretene Positionen in der eigenen Verwaltung (gegen den OB) stützen könnten. In beiden untersuchten bad.-württ. Gemeinden wirkten die Beigeordneten den empirischen Befunden zufolge jeweils im Sinne des OB, indem sie dazu beitrugen, ihm die erforderliche Mehrheit im Rat zu beschaffen. Im vorliegenden Fall verhielt es sich im wesentlichen ebenso.

489 »Die ›Zweiköpfigkeit‹ in der norddeutschen Ratsverfassung (Nordrhein-Westfalen) führt lediglich zu einer ›größeren Einflußmöglichkeit‹ des Rates gegenüber der Verwaltung im Vergleich zu ›einköpfigen‹ Verfassungstypen, wie man sie in Baden-

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

»Vorentscheidern«, der sich aus Ratsmitgliedern mit herausgehobenen internen oder auch externen Funktionen (wie Fraktionsvorsitzenden bzw. Verbandsfunktionären) und leitendem Personal der Verwaltung zusammensetzt, zurückgeführt.[491] Zwar bleibt einem in seiner (aktiven) politischen Gestaltungsmacht faktisch beschränkten Rat die Möglichkeit, sich seiner passiven Abwehr- und Kontrollrechte zu bedienen. Auf die Dauer werden die Ratsmitglieder eine solche »Blockadepolitik«, nicht zuletzt auch gegenüber den Bürgern, kaum vertreten können.

In welchem Maße der kommunale Entscheidungsprozeß durch Verwaltung und Vorentscheider im Wege der Vorbereitung von Handlungsalternativen und Lösungsvorschlägen im Einzelfall gesteuert und der Rat auf diese Weise auf die Funktion eines bloßen »Ratifikationsorgans«[492] zurückgeworfen wird, hängt von der jeweiligen lokalen Ausprägung einer Reihe weiterer Faktoren ab.[493] Unter diesen spielt vor allem die »politische Kultur« im Sinne des je spezifischen Verständnisses von kommunaler Politik und den daraus folgenden Erwartungen an die gewählten Kommunalpolitiker eine Rolle.[494] Hier begünstigt das bad.-württ. Kommunalwahlrecht bei der Rats- wie bei der OB-Wahl ein Wählervotum, das sich vorrangig an den

Württemberg antrifft, (sog. modifizierte Auswirkungen verfassungsstruktureller Charakteristika.)«, so das Fazit, das Derlien et al. 1976, S. 117, aus einem empirischen Vergleich ziehen.

490 Naßmacher, K.-H., 1998, S. 130. Mit Blick auf die Praxis der Vorauswahl der Handlungsalternativen durch die Verwaltung hat Grauhan 1969, S. 273f., ein »Modell exekutiver Führerschaft« als (realitätsgerechteren) Gegenentwurf zu dem in der formellen Richtlinienkompetenz des Rats angelegten Modell legislatorischer Programmsteuerung entwickelt.

491 Derlien et al. 1976, S. 116ff. Zum Konzept der Vorentscheider s. Banner 1972, S. 166ff., nach dem die Gruppe der Vorentscheider »den Transmissionsriemen zwischen der bürokratischen Vorbereitungsmaschinerie und dem politischen Entscheidungsorgan« bildet (S. 167).

492 Holler/Naßmacher 1976, S. 14.

493 Nach Banner 1972, S. 165, kann sich ein volksgewählter süddeutscher Oberbürgermeister »unter günstigen Voraussetzungen vorübergehend eine Art Alleinherrschaft über Rat und Verwaltung aneignen«. Eine entsprechende »Monopolisierung der politischen Willensbildung« durch einen norddeutschen Oberstadtdirektor hält er dagegen – jedenfalls in Großstädten – für ausgeschlossen. Anders Naßmacher, H., 1989, S. 67, die in dieser Hinsicht dem (Ober-) Stadtdirektor – speziell wenn diesem ein ehrenamtlicher Bürgermeister gegenübersteht, der seine Rechte wie Leitung des Ratsplenums, Sitzungsvorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Pflege von Außenkontakten nicht ausschöpft – keine grundsätzlich geringeren Chancen als dem bad.-württ. Oberbürgermeister einräumt. Auch Winkler-Haupt 1989 kommt bei seiner vergleichenden Untersuchung des politischen Willensbildungsprozesses in je zwei nord- und süddeutschen mittelständischen Gemeinden zu dem Ergebnis, daß sich süddeutscher OB und norddeutscher Stadtdirektor hinsichtlich der informellen Rollen, die sie in diesem Prozeß spielen, nicht grundsätzlich voneinander unterscheiden.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zur Wahl stehenden Personen und weniger an deren parteipolitischer Zugehörigkeit ausrichtet, was wiederum auf das Mandats- bzw. Amtsverständnis der Ratsmitglieder und des OB zurückwirkt. Für den Rat gilt zwar, daß dessen Mitglieder grundsätzlich auf der Basis der von Parteien und Wählervereinigungen aufgestellten Wahlvorschläge gewählt werden. Der Wähler kann aber durch Stimmenhäufung auf einzelne Bewerber der jeweils gewählten Liste (Kumulieren) und durch Ersetzen von Kandidaten dieser Liste durch solche von einer anderen Liste (Panaschieren) einen stärkeren Einfluß auf die personelle Zusammensetzung des Rats nehmen, als dies bei reinem Listenwahlrecht der Fall ist. Herrscht bei den Bürgern wie den von ihnen gewählten Vertretern ein eher »unpolitisches« Verständnis der Mandatswahrnehmung vor, gemäß dem der Rat – die Möglichkeit einer wertungsfreien Auswahl unter verschiedenen Handlungsalternativen unterstellend – seine Entscheidungen nach (vorgeblich) »rein sachlichen« Kriterien zugunsten des Gemeinwohls und nicht nach (partei-) politischen Programmatiken trifft, gerät dieser leicht zu einer Versammlung von (örtlichen) Honoratioren.[495] Dabei handelt es sich insofern um ein modernes, die lokale Machtelite repräsentierendes Honoratiorentum, als dieses nicht mehr allein auf Besitz und Bildung (Unternehmerpersönlichkeiten, Angehörige klassischer akademischer Berufe) fußt, sondern auch lokale Funktionsträger (wie Vereinsvorsitzende, Gewerkschaftsfunktionäre, Betriebsräte u. a.)[496] einschließt, die meist über ein breites Netzwerk an Sozialkontakten verfügen. Ein sich als unpolitisches Gremium begreifender Rat ist in der Regel, dem »Gesetz der Großen Koalition«[497] folgend, darum bemüht, die zur Beschlußfassung erforderlichen Mehrheiten über die Grenzen der Parteifraktionen hinweg und gerade nicht an diesen entlang zu suchen,[498] was häufig in eine Einstimmigkeit der Entscheidungen einmündet.[499]

Einer Entpolitisierung der Gemeindepolitik im Sinne einer Distanzierung von politischen Parteien als intermediären Institutionen der politi-

494 Auf den Faktor der politische Kultur als maßgeblicher intervenierenden Variablen weisen Wehling 1989 und Naßmacher, H., 1989 hin. Vgl. auch Köser/Caspers-Merk 1989.

495 Wehling 1989, S. 89: »Gewählt wird vorzugsweise, wen man kennt und wer was gilt.« Entsprechend schnitten Parteifunktionäre bei einer personenorientierten Wählerschaft eher schlecht ab. Als »Honoratiorengruppierungen par excellence« bezeichnet Wehling die als »Freie Wähler« auftretenden Vereinigungen. Vgl. auch Naßmacher, K.-H., 1998, S. 133.

496 Es bedarf keiner besonderen Erläuterung, daß die konkrete Zusammensetzung der modernen lokalen Eliten die jeweils dominierenden sozioökonomischen Verhältnisse reflektiert und entsprechend wie diese im Zeitablauf Wandlungen unterworfen ist. Einen Überblick über die in der Bundesrepublik vorzugsweise in den 1960er Jahren bis Anfang der 1970er Jahre zur Struktur der jeweiligen lokalen Machtelite und deren Einflußnahme auf die kommunalen Entscheidungsprozesse durchgeführten empirischen Gemeindestudien gibt Ueltzhöffer 1975, S. 109ff.

497 Grauhan 1972b, S. 153.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schen Willensbildung kommt die ebenfalls personalisierte Wahl des (süddeutschen) OB entgegen.[500] Die Bewerber unterliegen keiner (formellen) Vorauswahl durch die Parteien und Wählervereinigungen, was eine geringere parteipolitische Bindung der Kandidaten und – bei der Wählerschaft – eine stärkere Orientierung am Kriterium der fachlichen Eignung begünstigt.[501] Auf der anderen Seite fehlt einem parteipolitisch ungebundenen OB die selbstverständliche Loyalität einer ihn im Rat tragenden Mehrheitsgruppe,[502] wie das bei dem vom Rat gewählten norddeutschen Oberbürgermeister der Fall ist. Das zwingt ihn, sich die notwendigen Mehrheiten parteiübergreifend zu verschaffen und die Zusammenarbeit mit den Fraktionen

498 Demokratietheoretisch sind damit zwei gegensätzliche Muster der Konfliktregulierung, das (kooperative) konkordanz- oder auch proporzdemokratische (Lehmbruch) und das (antagonistische) konkurrenzdemokratische, angesprochen, wobei das erste der Sachlichkeitsideologie unterliegt und das zweite dem Prinzip des politischen Wettbewerbs folgt. Vgl. Köser/Caspers-Merk 1989 und Holler/Naßmacher 1976, S. 16, S. 22

499 Das »unpolitische Selbstverständnis« des Rats ist keineswegs institutionell präjudiziert. Vielmehr ist dieses Gremium nach Grauhan 1972b, S. 151f., der Intention der Gemeindeordnung nach das »politischste« Organ der Gemeinde, zumal dem bad.-württ. OB im Verhältnis zum Rat formell keine dessen Entscheidungsspielraum begrenzende »Richtlinienkompetenz« zustehe. Wehling (1989, S. 88) kommt im Rahmen einer empirischen Untersuchung über den bad.-württ. Bürgermeister zu dem Ergebnis, daß im Landesteil Baden die »politische Kultur« in weitaus höherem Maße (partei-) politisch bestimmt ist als im Landesteil Württemberg, obwohl beide ein und derselben Kommunalverfassung unterliegen. Unabhängig davon variiert die jeweilige Ausprägung mit der Gemeindegröße, wenn man den Untersuchungsbefunden einer Befragung von bad.-württ. Ratsmitgliedern von Köser/Caspers-Merk 1989, S. 101ff., folgt. Danach wiesen die Mandatsträger von mittelgroßen und vor allem von Großstädten eine stärkere parteipolitische Bindung als diejenigen kleinerer Gemeinden auf, in denen konkordanzdemokratische Honoratiorenstrukturen vorherrschten. Vgl. auch Holler/Naßmacher 1976, S. 16.

500 Parteipolitische Abstinenz muß nicht unbedingt mit einem »unpolitischen« Politikverständnis im hier verstandenen Sinne einhergehen, dürfte ein solches aber begünstigen.

501 Auch hier ist der Wahlmodus nicht präjudizierend, wie die Befunde der schon angesprochenen Untersuchung von Wehling 1989 belegen. Danach wurden in Baden in höherem Maße eher Nicht-Verwaltungsfachleute und Kandidaten aus der eigenen Gemeinde zum Bürgermeister gewählt als in Württemberg, wobei allerdings Angleichungstendenzen an die württembergische Praxis festzustellen waren (aaO., S. 88).

502 Vgl. Wehling 1989, S. 88, und Banner 1989, S. 51f.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zu suchen. Ein sich selbst als unpolitisch im angesprochenen Sinn verstehender Rat dürfte ihm dies erleichtern.[503]

Unter den skizzierten kommunalrechtlichen und politisch-kulturellen Randbedingungen – so läßt sich in Bezug auf den vorliegenden Fall resümieren – hat ein OB, der sein Amt eher als (aktive) Gestaltung denn als (passive) Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten und insoweit als ein politisches versteht, gute Chancen, die (formelle) Richtlinienkompetenz des GR zu unterlaufen und die kommunalen Entscheidungsprozesse in seinem Sinne zu steuern.

3.3. Das strategische Management der Heidelberger Schnellpressenfabrik

Als sich Anfang der 1950er Jahre eine erhöhte Nachfrage nach ihren Druckmaschinen abzeichnete, entschloß sich die Schnellpressenfabrik, ihre Produktionskapazitäten an den gestiegenen Bedarf anzupassen und zu diesem Zweck das Heidelberger Stammwerk wie auch den Geislinger Zulieferbetrieb entsprechend auszubauen.[504] Für die geplante Erweiterung der MAG hatte sie zwar anfänglich offenbar das seinerzeit für Industrieanlagen nutzbare Areal im nordöstlichen Gleisbogen beiderseits der Heidenheimer Straße in Erwägung gezogen,[505] diese Möglichkeit aber – vermutlich aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen – nicht weiter verfolgt.[506] Ebensolche ökonomische Erwägungen dürften es auch gewesen sein, die die Firmenleitung zwei weiteren, vom Stadtbauamt zusätzlich zu ihren ersten Plänen für den Werksausbau ins Spiel gebrachten alternativen Standortmöglichkeiten – im Eybachtal und an der Überkinger Straße in der Nähe der Grube Karl im Stadtteil Altenstadt – nur wenig Interesse entge-

503 Darauf weist Banner 1989, S. 51f. hin. Die im vorliegenden Fall regelmäßig abgehaltenen Vorbesprechungen des OB mit den Fraktionsvorsitzenden bestätigen dies.

504 Die Stadt Heidelberg konnte bereits Mitte der 1950er Jahre den Flächenbedarf des Unternehmens nicht mehr befriedigen, was die Suche nach einer Ansiedlungsmöglichkeit außerhalb der Stadt notwendig machte (wie sie dann im nahegelegenen Wiesloch gefunden wurde).

505 So die Aussage des zu diesem Zeitpunkt in der Stadtverwaltung tätigen und späteren StR Versl, s .o. 2.2.1.2.3.3, Nr. 1.

506 Als Alternative zum angestammten Standort in der Oberen Stadt hätte das – an der Robert-Bosch-Straße gelegene – Areal von seiner Größe her unter dem Gesichtspunkt evtl. Expansionserfordernisse kaum dienen können. Um es als Ergänzung der angestammten Betriebsfläche nutzen zu können, hätte die Schnellpressenfabrik zusätzliche finanzielle Belastungen in Form von Transportkosten zwischen den beiden Betriebsstätten auf sich nehmen müssen, was sich bei einer Expansion am bisherigen Standort vermeiden ließ.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

genbringen ließ.[507] Das Areal der Schießwiesen, auf das die MAG nach Ausschöpfung der Ausdehnungsmöglichkeiten in der Oberen Stadt Anfang der 1960er Jahre letztlich mit der Errichtung eines zweiten Werksteils ausweichen sollte, hatte angesichts der Hochwassergefährdung dieses Gebiets zunächst nicht zur Debatte gestanden, da dessen Bebauung eine – kostenträchtige – grundlegende Neuregulierung der Abflußverhältnisse einschließlich einer Verlegung der Rohrach voraussetzte.[508]

Um ihre einmal getroffene Grundsatzentscheidung, die MAG an der angestammten Betriebsstätte zu belassen und dort auszubauen, möglichst ohne Abstriche und möglichst kostengünstig durchzusetzen, bediente sich die Heidelberger Firmenleitung verschiedener, sich wechselseitig unterstützender Strategien. Diese betreffen das Zeit- und Informationsmanagement, das Verhandlungsmanagement, das Kostenmanagement und das juristische Management. Dabei gelang es der Schnellpressenfabrik, die für sie objektiv nachteilige Nachfrageposition als Initiatorin der Betriebserweiterung in die vorteilhaftere Angebotsposition – Verbleib der MAG in Geislingen nur bei Erfüllung ihrer sämtlichen, an die Stadt gerichteten Forderungen – zu transformieren.

3.3.1. Zeit- und Informationsmanagement: Erzeugen von Entscheidungsdruck

Bei der Umsetzung seiner Planung folgte das Unternehmen der Strategie, nur stufenweise den jeweils unmittelbar bevorstehenden Ausbauschritt gegenüber der Stadt preiszugeben.[509] Es beschränkte dabei seine Informationen auf die Fälle, in denen es der Unterstützung durch die zuständigen städtischen Stellen, vor allem aber auch durch den GR als kommunalpolitischen

507 Es handelte sich dabei um Standorte im Eybachtal (das seinerzeit nur zu Teilen zur Geislinger Gemarkung gehörte; die Eingemeindung Eybachs erfolgte erst im Jahr 1972, s. o. Kap. II, Ziff. 1.2) und an der Überkinger Straße in der Nähe der Grube Karl (Stadtteil Altenstadt), s .o. Ziff. 2.1.2.2 und Ziff. 2.2.1.2.3.3, Nr. 1. Eine Verlegung der gesamten Werksanlagen der MAG an den einen oder anderen Standort dürfte der Schnellpressenfabrik nicht zuletzt auch deshalb wenig attraktiv erschienen sein, weil sie auch den Investitionsetat für den parallel laufenden Ausbau des Heidelberger Stammwerks zu finanzieren hatte.

508 S. o. Ziff. 2.2.2.3, Nr. 1.

509 Örtliche Unternehmer, mit denen die Schnellpressenfabrik kooperierte, wurden, sofern es die Vorbereitung der zügigen Durchführung der einzelnen Bauvorhaben erforderte, frühzeitiger – und vertraulich – informiert. Als Beispiel s. weiter unten Anm. 512. Dies muß nicht heißen, daß die betreffenden Firmen auch umfassender in die Ausbauplanung der MAG eingeweiht wurden. Schließlich dürfte die Schnellpressenfabrik kaum ein Interesse daran gehabt haben, ihre restriktive Informationspolitik durch zu viele Mitwisser um ihren Erfolg zu bringen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Entscheidungsträger, bedurfte. Unter den zum Erwerb in Aussicht genommenen Grundstücken betraf dies zum einen diejenigen, die der Gemeinde gehörten. Zum anderen betraf es auch eine Reihe privater Grundstücke, bei denen die Eigentümer einen aus Sicht der Firmenleitung inakzeptablen (überhöhten) Kaufpreis gefordert oder den Verkauf davon abhängig gemacht hatten, daß ihnen als Ausgleich ein städtischer Bauplatz oder ein städtisches Wohngebäude zu günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt würde.

Zwar dürfte die Schnellpressenfabrik den Umfang des MAG-Ausbaus, wie er sich dann tatsächlich vollzog, nicht von Anfang an im einzelnen vorausgeplant haben. Schließlich ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht rational, Investitionsoptionen, die das Risiko bergen, nur auf eine vorgestellte, letztlich ungewisse künftige Entwicklung zu setzen, so lange wie möglich offen und damit revidierbar zu halten. Auf der anderen Seite wird man aber wohl davon ausgehen können, daß die Muttergesellschaft angesichts der seit Beginn der 1950er Jahre sich abzeichnenden positiven Entwicklung des Druckmaschinengeschäfts mit ihrer Entscheidung zugunsten des angestammten Geislinger Standorts auch dessen gesamtes prospektives Ausbreitungspotential vorauskalkuliert hat.[510] Daß der im Frühjahr 1952 eingeleitete Erwerb der Gebäude Schillerstraße 10 und 12 (Metallwerkstätte Lor und Hagmeyer Hof) einen Erweiterungsprozeß der MAG-Anlagen einleiten sollte,[511] erfuhr die Stadt nicht vom Unternehmen selbst, son-

510 Bereits in den ersten fünf Jahren nach Wiederaufnahme der Produktion in Heidelberg war der Gesamtumsatz des Unternehmens von 6,6 Mio. RM/DM (1948) auf 52,3 Mio. DM (1953) gestiegen (s. o. Ziff. 2.1.2.1). Wie die Direktion im September 1954 gegenüber der Stadt erklärte, hatte es in den davor liegenden Jahren eine stetig zunehmende Kundennachfrage aus mittlerweile 75 Ländern gegeben. Was das Geislinger Zweigwerk betrifft, so erhöhte sich die dortige Belegschaft kontinuierlich von 257 Mitarbeitern im Jahr 1949 auf 960 im Jahr 1954. Offenkundig nicht vorhergesehen worden war – und konnte es offenbar auch kaum gewesen sein –, daß sich der Absatz der Druckmaschinen von 1950 bis 1959 nahezu verdreifachen sollte, was dann u. a. auch die Eröffnung des zweiten Werksteils (Schießwiesen) in Geislingen zur – unumgänglichen – Folge gemacht hatte.

511 Die im Jahr 1951 erfolgten Ausbauten der mechanischen Werkstätte und der Haupthalle der Gießerei (s. o. Ziff. 2.2.1.1, Nr. 1 u. 2) fanden im Zusammenhang mit durchgreifenden Erneuerungs- und Ergänzungsmaßnahmen der maschinellen und technischen Ausstattung bereits bestehender Anlagen statt und dürften von daher eher noch einem umfassenden Modernisierungsprogramm als dem Beginn eines planvollen Erweiterungsprozesses zuzurechnen sein. Dafür spricht nicht zuletzt auch der Umstand, daß das Unternehmen für die im Zuge der Verlängerung der Gießereihalle notwendig gewordene neue Ausfahrt für das Schlachthaus ein Drittel der Kosten in Höhe von immerhin rd. 7.650 DM übernahm, eine Investition, die es wohl vermieden hätte, wenn es zu diesem Zeitpunkt bereits den späteren Erwerb und Abriß des Schlachthauses ins Auge gefaßt hätte.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dern in Form einer »vertraulichen Mitteilung« des Bauunternehmers und UWG-StR Eugen Unger im Rahmen einer Sitzung des BA Ende Juni 1952. Nähere Angaben zum Umfang der Erweiterung gab dieser allerdings nicht bekannt, möglicherweise weil ihm selbst entsprechende Informationen fehlten.[512] Es folgten – um die im einzelnen oben (Ziff. 2.2.1) dargestellten Stufen dieses Prozesses im Werksteil I schematisch in Erinnerung zu rufen – der Erwerb des staatlichen Forsthauses (Schillerstraße), der Bierhalle und des Wohnhauses Medlinger (beide Römerstraße) in den Jahren 1953/54, des Schlachthauses und weiterer Wohnhäuser in der Römerstraße in den Jahren 1954/55, des Mittelteils der Bismarckstraße in den Jahren 1955/56 und mehrerer an dieser Straße gelegenen Gebäude und Grundstücke in den Jahren 1954-1956 und nochmals in den Jahren 1959/60.

Das lediglich etappenweise Vorbringen (»Stückwerk-Technik«)[513] seiner Grunderwerbsabsichten erfüllte für das Unternehmen – aus dessen Sicht – mehrere Funktionen. Zum einen ließ es, vor allem anfangs, den jeweils fälligen Eingriff in die Bausubstanz der Oberen Stadt als singulär und begrenzt erscheinen. Das ließ eher die Zustimmung der kommunalen Ent-

512 S. o. Ziff. 2.2.1.1, Nr. 3 und Ziff. 2.2.1.2.1, Nr. 1. – Unger, Eigentümer der seinerzeit größten Geislinger Bauunternehmung, dürfte anläßlich eines – zumindest in Aussicht gestellten – Bauauftrags von entsprechenden Erweiterungsabsichten des Unternehmens erfahren haben. Es ist angesichts der restriktiven, strategisch ausgerichteten Informationspolitik der Heidelberger Leitung hingegen wenig wahrscheinlich, daß diese gegenüber Unger mehr von ihren Plänen offenbarte, als für die akut anstehende Auftragsvergabe – bei der es sich um den Bau einer neuen Gießereianlage, der Formerei, gehandelt haben dürfte, s. o. Ziff. 2.2.1.2.1, Nr. 2 – erforderlich war.

513 Das auf Karl R. Popper zurückgehende Konzept des »piecemeal engineering« bezieht sich auf die Transformation komplexer soziologischer Theorien in begrenzte, praktisch handhabbare Zweck-Mittel-Relationen zur schrittweisen Durchsetzung gesellschaftlicher Reformprozesse. Die begriffliche Anlehnung im vorliegenden Zusammenhang nimmt lediglich Bezug auf die pragmatische Dimension dieses Konzepts und dabei speziell auf die Vorzüge inkrementalistischen Vorgehens. Indem man sich einem (voraussetzungsvollen) Ziel in Form von Entscheidungen mit jeweils begrenzter Reichweite annähert, ist es immer wieder möglich, die einzelne Entscheidung zu korrigieren oder auch gänzlich zurückzunehmen, wenn sich der erhoffte Erfolg nicht einstellt oder dem langfristigen Ziel abträgliche Nebenwirkungen auftreten. Diese Technik erlaubt m. a. W. ein flexibles Reagieren auf die Auswirkungen der eigenen Entscheidungen einschließlich unerwarteter, nicht überwindbarer Widerstände seitens der davon Betroffenen. Dadurch können auch die Kosten von Fehlentscheidungen gering gehalten werden. Zur Überlegenheit des sukzessiv verfahrenden Inkrementalismus gegenüber ganzheitlich ausgerichteten, theoretisch-rational abgeleiteten Strategien bei der Lösung nicht-trivialer Probleme im politisch-administrativen Entscheidungsbereich vgl. ausführlich Lindblom 1975. Im übrigen ist festzuhalten, daß inkrementalistisches Vorgehen zielorientiert ist und sich insofern von konzeptionslosem, »irrationalem« (allein durch die aktuellen Umstände gesteuerten) Verhalten unterscheidet. Darauf wird weiter unten (Ziff. 3.4.1) zurückzukommen sein.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

scheidungsträger erwarten, als wenn von vornherein das tatsächlich angestrebte Ausmaß der betrieblichen Erweiterung offengelegt worden wäre. Zum anderen unterstützte das Begrenzthalten des jeweiligen Entscheidungsgegenstands die weitere Strategie des Unternehmens, die Stadt an den Kosten des Grunderwerbs zu beteiligen und so zum Mit-Investor bei der Werkserweiterung zu machen (s. dazu nachfolgend Ziff. 3.3.2). Zum dritten schließlich konnte es immer wieder glaubwürdig mit der Rücknahme des ganzen Erweiterungsprozesses drohen und so die Stadt unter den Druck einer Alles-oder-nichts-Entscheidung setzen (s. dazu nachfolgend Ziff. 3.3.3).

Ihr fragmentarisches Informationsmanagement verband die Heidelberger Firmenleitung mit einem entsprechend engen Zeitmanagement. Die Stadt und mit ihr der GR wurden immer wieder gedrängt, über die jeweils anstehenden Vorhaben möglichst unverzüglich zu befinden, da deren Umsetzung andernfalls gefährdet wäre. Dieser Zeitdruck erschwerte es den kommunalen Entscheidungsträgern zusätzlich, die wegen der unklaren langfristigen Perspektive des Erweiterungsprozesses ohnehin nicht leicht einschätzbaren möglichen Folgekosten der einzelnen Maßnahmen gegen den voraussichtlichen Nutzen für die Stadt abzuwägen. Bei Bedarf setzte das Unternehmen den Faktor Zeit auch gezielt ein, um eigendynamische, das angestrebte Ergebnis zu gefährden drohende Entwicklungen eines laufenden Entscheidungsprozesses abzuwehren. Dies läßt sich exemplarisch am Beispiel des Schlachthauserwerbs demonstrieren.[514] Die Metzgergenossenschaft hatte es verstanden, ihre starke Position als Eigentümerin geschickt zu nutzen und ihre Forderungen an die Stadt für die Hergabe ihrer Betriebsstätte mehrmals zu erhöhen. Als die Verhandlungen über die Verkaufsbedingungen aus Sicht der Heidelberger Firmenleitung Gefahr liefen, das mutmaßliche Akzeptanzniveau der städtischen Vertreter und u. U. auch das finanzielle Leistungsvermögen der Stadt zu übersteigen, verkürzte sie zweimal in dichter Folge die Frist, innerhalb derer sie Klarheit über den Verkauf bzw. Nicht-Verkauf des Schlachthauses einforderte.[515] Durch die drastische Erhöhung des Entscheidungsdrucks auf die städtischen Gremien wollte sie offenkundig verhindern, daß das zwischen Stadt und Metzgergenossenschaft ausgehandelte Ergebnis, das bereits in ein vertragsförmiges Verkaufsangebot der Genossenschaft eingemündet war, nochmals zur Disposition gestellt und damit die greifbar naheliegende einvernehmliche Lösung für den Verkauf im letzten Moment noch in Frage gestellt würde. Mit-

514 S. o. Ziff. 2.2.1.2.3.1, Nr. 1.

515 Wie im einzelnen dargestellt, hatte die Schnellpressenfabrik dafür ursprünglich nur den Zeitpunkt für den zum 2.5.1955 geplanten Abbruch des Schlachthauses vorgegeben, verlangte sie Mitte Dezember 1954 zunächst bis zum 10.1.1955 einen endgültigen Bescheid, um nur wenig später, am 23.12.1954, den Termin auf den 31.12. d. J. nochmals vorzuverlegen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

telbar wurde mit den unerwarteten, zudem auf nur wenige Tage terminierten Fristvorgaben für eine Beschlußfassung auch den Metzgern bedeutet, daß eine erneute Erhöhung ihrer Forderungen keine Unterstützung mehr durch das Unternehmen finden würde.

3.3.2. Kostenmanagement: Überwälzen von Investitions- und Transaktionskosten

Es wurde schon angesprochen, daß die Schnellpressenfabrik einen nicht geringen Teil des privaten Grundbesitzes unter finanzieller Beteiligung der Stadt für die MAG-Erweiterung erworben hat. Dabei folgte sie der Strategie, daß sie zunächst bilaterale Verhandlungen mit den jeweiligen Eigentümern aufnahm und ein Kaufpreisangebot vorlegte. Ob dessen Höhe im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des jeweiligen Grundstücks (Lage, Größe, Bodenverhältnisse u. ä.) und der damaligen lokalen und regionalen Marktverhältnisse »angemessen« war, läßt sich aus der Rückschau (zumindest im Rahmen dieser Untersuchung) nicht klären. Ein Teil der potentiellen Verkäufer jedenfalls verlangte einen höheren als den angebotenen Preis. Ihnen war nicht verborgen geblieben, daß das Unternehmen für die geplante Werkserweiterung auf den Erwerb ihrer Grundstücke alternativlos angewiesen war. Insofern befanden sie sich ökonomisch in der vorteilhaften Position eines Angebotsmonopolisten, welche es bei gegebener Nachfrage erlaubt, einen höheren Preis durchzusetzen, als dies unter Wettbewerbsbedingungen möglich wäre. Der situationsbedingten Verhandlungsstärke der Grundstückseigentümer hatte die Schnellpressenfabrik wenig entgegenzusetzen. Ihre Verhandlungsmacht, die sie gegenüber der Stadt besaß, ermöglichte es ihr jedoch, dieses Defizit hinreichend dadurch zu kompensieren, daß sie diese zwang, einen Teil der Erwerbskosten – meist in Form der Übereignung städtischer Ersatzgrundstücke zu günstigen Konditionen – wie auch der Verhandlungslast (Transaktionskosten) zu übernehmen.

Die Erwerbsgeschichte der Metallwerkstätte Lor verdeutlicht dies exemplarisch.[516] Die Heidelberger Zentrale hatte Lor für dessen Anwesen ein für nicht weiter verhandelbar erklärtes Kaufangebot in Höhe von 60.000 DM unterbreitet. Nachdem Lor, der zudem selbst zwecks Erweiterung seiner Betriebsstätte auf das benachbarte Grundstück (Hagmeyer Hof) in Erwerbsverhandlungen mit dessen Eigentümerin stand, einen Verkauf zu diesem Preis verweigert hatte, wandte sie sich an die Stadtverwaltung mit der Bitte, in der Angelegenheit zu vermitteln. Das bedeute nichts anderes, als daß die Stadt Lor durch das Angebot eines Ersatzgrundstücks den Verkauf

516 S. o. Ziff. 2.2.1.2.1, Nr. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

erleichtern sollte. Unterstützt durch eine entsprechende Ermächtigung des GR, bot BM Weise Lor einen Zuschuß bis zur Höhe von 10.000 DM an, wenn er seinen Betrieb verlegte. Dieser erklärte sich dazu aber nur unter der Bedingung bereit, daß er für sein Anwesen 85.000 DM erhielte, wobei er nach eigener Aussage diese Höhe an der Summe orientiert haben wollte, die er für einen Fabrikneubau aufzuwenden haben würde, eingeschlossen die Kosten für das Grundstück, das ihm die Stadt zum Vorzugspreis von 1 DM/qm anstelle der üblichen 5 DM/qm abtreten wollte. Da sich weder Lor von seiner Forderung, deren Höhe das Stadtbauamt als berechtigt erkennen mußte, abbringen ließ, noch die Schnellpressenfabrik bereit war, ihrerseits den Kaufpreis über die gebotenen 60.000 DM hinaus anzuheben, lag es bei der Stadt, durch Übernahme des Differenzbetrags von 25.000 DM – die als Industrieförderungsbeitrag mit der Gewerbesteuerschuld der MAG verrechnet werden sollten – die Grundstücksübertragung zugunsten der MAG-Erweiterung zu ermöglichen. Als das Finanzamt Geislingen später für den letztlich von der Stadt aufgebrachten Differenzbetrag von der Schnellpressenfabrik die Zahlung einer Grunderwerbssteuer in Höhe von 1.750 DM einforderte, befürwortete der GR, auch diese Summe aus dem städtischen Etat zu begleichen.

Auch beim Erwerb des benachbarten Hagmeyer Hofs, wofür Lor mit der Aufgabe seiner Betriebsstätte den Weg geebnet hatte, nahm die Heidelberger Firmenleitung erfolgreich die Stadt in die moralische und finanzielle Verantwortung. In diesem Fall ließ sie sich die der verwitweten, 44-jährigen Verkäuferin vertraglich zugesagte Zahlung einer Leibrente in Höhe von monatlich 100 DM – was beispielsweise bei einer angenommenen Lebensdauer der Witwe von noch (durchaus realistischen) 30 Jahren immerhin 36.000 DM ausmachen würde – in einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadt in Form eines mit der laufenden Gewerbesteuerschuld der MAG zu verrechnenden Industrieförderungsbeitrags rückvergüten. Zusätzlich übernahm die Stadt (mit Einwilligung der kommunalen Gremien) auch die einmalige Ausgleichs- und Abfindungsentschädigung in Höhe von 3.000 DM, die die Witwe für ihren Verzicht auf die Inanspruchnahme eines ihr als Gegenleistung für den Verkauf ihrer Immobilie wahlweise angebotenen städtischen Anwesens oder Bauplatzes verlangt hatte. Daß der OB diese Forderung und nicht diejenige der Schnellpressenfabrik nach Übernahme der die Stadt finanziell längerfristig belastenden Leibrente als »dreist« bezeichnet hatte,[517] belegt die unterschiedlichen Maßstäbe, nach denen die Stadtverwaltung die Legitimität partikularer Interessenwahrnehmung bemaß.

Nach diesem Muster, sich die jeweilige Differenz zwischen der eigenen Zahlungsbereitschaft und den Forderungen der Eigentümer von der Stadt

517 Es ist anzunehmen, daß die Witwe Danzer davon ausgehen mußte, daß ihr die Leibrente auch tatsächlich vom Unternehmen und nicht von der Stadt gezahlt würde. Vor diesem Hintergrund relativiert sich die vorgebliche »Dreistigkeit« ihrer Forderung,

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

erstatten zu lassen, verfuhr das Unternehmen in einer Reihe weiterer Fälle, so beim Erwerb des Hauses Medlinger, Römerstr. 5 (Differenzbetrag von 15.000 DM),[518] der Häuser Römerstr. 10, 12 und 18 (Gestellung eines Ersatzgebäudes bzw. einer Ersatzwohnung bzw. zweier Bauplätze),[519] und des Hauses Männle in der Bismarckstr. 31 (Verkauf des Dienstwohngebäudes Fabrikstr. 4 zu eben dem von der Schnellpressenfabrik an Männle gezahlten Betrag),[520] um die augenfälligsten zu nennen. Das hinderte die Heidelberger Firmenleitung nicht daran, später (im Jahr 1958) anläßlich einer förmlichen Gewerbeaufsichtsbeschwerde von MAG-Anwohnern (s. o. Ziff. 2.2.1.5.3) darüber Klage zu führen, daß sie die von ihr benötigten privaten Grundstücke zu Preisen hätte erwerben müssen, die ihr »erhebliche Opfer« abverlangt hätten. Selbst wenn diese Feststellung nur auf diejenigen Erwerbungen gemünzt gewesen sein sollte, in denen das Unternehmen die Unterstützung der Stadt nicht in Anspruch genommen hat, erscheint sie doch – bezogen auf die Fälle, in denen die tatsächlich gezahlten Kaufpreise in den erhobenen Unterlagen dokumentiert sind – als zumindest übertrieben, wenn nicht unzutreffend. Als Beispiel mag der Fall Konner (Grundstück Bismarckstr. 33) dienen.[521] Die Eheleute sollen nach – von Dritter Seite nicht bestätigter – Darstellung der Schnellpressenfabrik 22 DM/qm als Kaufpreis verlangt haben. Diesen wies das Unternehmen nicht zuletzt deshalb als überzogen zurück, weil nur ein kleiner Teil des Grundstücks für die Werkserweiterung verwertbar sein sollte, ein Umstand freilich, den sich der Käufer und nicht der Verkäufer zurechnen lassen muß. In bilateralen Verhandlungen einigten sich die beiden Parteien auf den Betrag von 10 DM/qm.[522]

Beim Schlachthaus – als letztem Beispiel – kam die Schnellpressenfabrik mit einer Erhöhung ihres ursprünglichen, auf den vom Stadtbauamt geschätzten Verkehrswert von 150.000 DM festgesetzten Preisangebots um

die auf nicht mehr als einen Ausgleich für die Nichtinanspruchnahme einer ihr von der Stadt angebotenen Leistung hinauslief.

518 S. o. Ziff. 2.2.1.2.2, Nr. 2.

519 S. o. Ziff. 2.2.1.2.2, Nr. 4 und 5.

520 S. o. Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 1.

521 S. o. Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 2 u. Ziff. 2.2.1.5.1.

522 Ob die Forderungen der privaten Grundstückseigentümer tatsächlich, wie von der Schnellpressenfabrik behauptet, »überhöht« waren, ist schwer zu sagen. In keinem der Fälle wurde der durchschnittliche Markt- bzw. Verkehrswert beziffert, der hierfür einen Prüfstein hätte abgeben können. Daß sich der OB der Diskreditierung der Forderungen der ihr Marktmonopol ausspielenden Privateigentümer anschloß, ist nicht überraschend. Schließlich war die Stadt von der Firmenleitung faktisch dazu gezwungen worden, sich an der Finanzierung des »überhöhten« Kaufpreisanteils zu beteiligen bzw. diesen gänzlich zu übernehmen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

25.000 DM den Metzgern, die 200.000 DM gefordert hatten, durch Vermittlung des OB zwar zunächst entgegen.[523] Nach der am Ende erzielten Einigung zahlte die Schnellpressenfabrik aber nur 75.000 DM zuzüglich des Ablösebetrags nach dem LAG in Höhe von 16.000 DM, also zusammen 91.000 DM, an die Metzgergenossenschaft Geislingen und einen verlorenen Zuschuß in Höhe von 84.000 DM an die Stadt.[524] Die Stadt übernahm im Gegenzug zugunsten der Geislinger Metzgergenossenschaft deren bisherigen Schlachthausverwalter in den städtischen Dienst sowie die Zahlung der Ruhelohnleistungen für dessen Vorgänger und seine Ehefrau. Ferner verpflichtete sie sich zum Erwerb und Ausbau des Schlachthauses der Metzgergenossenschaft Altenstadt und zur Festsetzung der von den Metzgern zu entrichtenden Schlachtgebühr auf höchstens 6 Pf/kg Schlachtgewicht auf die Dauer von 25 Jahren.

Effektiv kostete das Schlachthaus das Unternehmen nur 159.000 DM und damit wenig mehr als nach seinem ursprünglichen Kaufangebot vorgesehen. Dabei wollte es den in dieser Summe enthaltenen verlorenen Zuschuß als Abgeltung der Aufwendungen, die der Stadt im Zuge der MAG-Erweiterung für die Erschließung von Baugelände, Schaffung von Wohnungen, Verlegung des Oberlinkindergartens u. ä. entstünden, verstanden wissen. Der Stadt dürfte der Zuschußbetrag von 84.000 DM allerdings kaum ausgereicht haben, um selbst nur die zugunsten der Metzger zu erbringenden Leistungen finanzieren zu können. Diese lassen sich zwar nicht zu einem festen Betrag aufrechnen, weil sie sich teilweise auf laufende Zahlungen von nicht absehbarer Dauer wie etwa die Rentenzahlung für das Verwalterehepaar bezogen. Die Regelung der Schlachtgebühr gibt aber eine gewisse Vorstellung von den langfristigen Kosten, die die Stadt auf sich genommen hat. Allein der Verzicht auf eine Erhöhung der Abgabe um nur 1 Pf/kg Schlachtgewicht bedeutete einen Verlust von rd. 10.000 DM pro Jahr, der sich bereits nach 8 Jahren auf 80.000 DM summierte.[525] Hinzu kam die Investition in ein städtisches Schlachthaus, die mit mindestens rd. 862.000

523 In dem erhöhten Kaufpreis war als »Zugabe« seitens der Stadt die Überlassung eines 8 a großen (städtischen) Grundstücks an der Bismarckstraße eingerechnet. Zum Schlachthauserwerb s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.1; vgl. auch oben Ziff. 3.3.1.

524 Nominell betrug der Zuschuß 100.000 DM, von dem die Schnellpressenfabrik den von ihr im Kaufvertrag mit den Metzgern übernommenen LAG-Ablösebetrag in Höhe von 16.000 DM in Abzug gebracht hatte.

525 Daß der Entscheidungsdruck, unter den die Schnellpressenfabrik in erster Linie die Stadt gesetzt hat, deren Nachgeben gegenüber den Forderungen der Metzger befördert hat, bestätigt auch eine dem GR gegenüber in nichtöffentlicher Sitzung zum laufenden Verhandlungsprozeß mit den Metzgergenossenschaften geäußerte Bemerkung des OB. In ihr erklärte er – als bedürfte es gleichsam einer Selbstrechtfertigung –, daß der in Aussicht genommene Vertrag einen anderen Inhalt haben würde, wenn er für die Angelegenheit ein halbes Jahr mehr Zeit zur Verfügung hätte (GR-P nö 13.10.1954; s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.1, Nr. 1).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

DM (rd. 172.000 DM für den Erwerb des Altenstädter Schlachthauses zuzüglich rd. 690.000 DM geschätzte Ausbaukosten) veranschlagt war.[526] Insofern dürften die Metzger, die Geislinger wie auch die Altenstädter, mittelfristig auf ihre Kosten gekommen sein, auch wenn der nominelle, sofort fällige Kaufpreis in Höhe von 91.000 DM, die nicht einmal die Hälfte der 200.000 DM ausmachen, die die Geislinger Genossenschaft für ihr 1894 errichtetes Schlachthaus ursprünglich gefordert hatte, es auf den ersten Blick anders erscheinen lassen könnte.

Das Bestreben der Schnellpressenfabrik, die für die Werkserweiterung benötigten Grundstücke so günstig wie möglich zu erwerben, folgt der Rationalität betriebswirtschaftlicher Rentabilität und insoweit üblichem Geschäftsgebaren. Die mangelnde Verhandlungsmacht gegenüber Eigentümern mit monopolistischer Marktposition kompensierte das Unternehmen durch die Verhandlungsmacht, die es gegenüber der Stadt ausspielen konnte. Mit der Aussicht auf steigende Gewerbesteuerzahlungen und zusätzliche Arbeitsplätze nahm es diese – die formell unbeteiligte Dritte war – in die moralische Pflicht, ihm den angestrebten Erwerb der fraglichen Grundstücke durch Zuschüsse zu den von den privaten Eigentümern verlangten Kaufpreisen und Bereitstellung städtischer (Ausgleichs-) Immobilien zu Vorzugspreisen zu erleichtern. Dabei dürfte es der Heidelberger Firmenleitung aber allenfalls in zweiter Linie auf reine Kostenersparnis angekommen sein.[527] In erster Linie dürfte sie die Stärkung ihrer Verhandlungsposition gegenüber den städtischen Entscheidungsträgern im Auge gehabt haben. Indem sie die Stadt zum faktischen Mit-Investor – aber ohne Eigentums- und Mitbestimmungsrechte oder eine sonstige Dividende – machte, mußte diese ein Eigeninteresse am Erfolg des Werksausbaus, jedenfalls objektiv, entwickeln. Im Zuge fortschreitender Flächenaneignung entstand so eine zunehmende Einbindung der Stadt in den Expansionsprozeß des Werks, was es dieser, die gleichsam zum »Mittäter« geworden war, erschwerte, aus diesem Prozeß durch Verweigerung der nächsten Erweiterungsstufe »auszusteigen«, sollten ihre Investitionen nicht in einem Verlustgeschäft enden. Zugleich wurde die Stadt zunehmend empfänglich für die nachfolgend beschriebene, weitere Strategie der Schnellpressenfabrik, durch Versprechungen – Aussicht auf einen für die Stadt lukrativen Werksausbau – und Drohungen – Stornieren des Ausbaus und Abzug auch der vorhandenen Werksanlagen aus Geislingen – ihre Forderungen durchzusetzen.

526 Vgl. oben Ziff. 2.2.1.2.3.1, Nr. 2.

527 Es spricht jedenfalls wenig dafür, daß ein Unternehmen von der Größe der Heidelberger Schnellpressenfabrik die geplante Werkserweiterung an einer – im Verhältnis zum Gesamtinvestitionsvolumen geringfügigen – Summe von allenfalls mehreren 10.000 DM Mehrkosten tatsächlich hätte scheitern lassen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

3.3.3. *Verhandlungsmanagement: Das Wechselspiel von Versprechungen und Drohungen*

Von Anfang an war das Heidelberger Unternehmen darauf bedacht gewesen, die ökonomische Abhängigkeit der Stadt von der MAG zur Durchsetzung der Werkserweiterung in Verhandlungsmacht umzumünzen. Dazu gehörte die schon dargestellte Technik, es der Verwaltung zu überantworten, unwillige private Grundeigentümer durch die Zusage städtischer Unterstützung (Subventionen) zum Verkauf ihrer Anwesen zu bewegen. Blieb ein baldiger Erfolg der Stadt aus, weil diese – aus Sicht der Firmenleitung – einen nicht hinreichend attraktiven Ausgleich für die Hergabe des jeweiligen Grundstücks angeboten hatte, drohte das Unternehmen, wie erstmals im Fall des Hauses Medlinger im Jahr 1954, mit der Aufkündigung der dort geplanten Modellwerkstätte und der Wegverlegung auch angestammter MAG-Betriebsteile.[528] Die Verbindung von Informations-, Zeit- und Kostenmanagement zu einem wirkungsvollen Verhandlungsmanagement zeigt auf besonders anschauliche Weise die Verlaufsgeschichte beim Erwerb des mittleren Teils der Bismarckstraße im Februar/März 1955.[529]

Das Unternehmen hatte die betreffende Straßenfläche bereits längere Zeit – spätestens seit Anfang 1952 – über den Gemeingebrauch hinaus für betriebliche Zwecke in Anspruch genommen. Das war den – zumindest im BA vertretenen – Stadträten und auch dem Leiter des Stadtbauamts durchaus bekannt. Trotzdem wurde die Sondernutzung nicht nur geduldet, sondern eher noch befördert.[530] Die rechtsförmliche Überlassung jenes Straßenteils durch Verkauf forderte die Schnellpressenfabrik, die noch im September 1954 eine über die bisherige Nutzung hinausgehende Einvernahme jenes Straßenteils – wider besseres Wissen – in Abrede gestellt

528 S. o. Ziff. 2.2.1.2.2, Nr. 2.

529 S. o. Ziff. 2.2.1.2.3.3, Nr. 1.

530 Wie dargestellt (Ziff. 2.2.1.1), hatte KPD-StR Habicht im BA (nö) vom 27.6.1952 an den von ihm schon wiederholt dem Gremium vorgetragenen Mißstand erinnert, den die fortgesetzt starke betriebliche Inanspruchnahme der Bismarckstraße (»Fabrikhof der MAG«) und deren nur noch eingeschränkt mögliche öffentliche Benutzung darstelle. In derselben Sitzung kündigte Stadtbauamtsleiter Saretzki die Fertigstellung der im Ausschuß bereits besprochenen Pläne für die Verbreiterung der Straße an, die als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Unternehmen – offenbar im Hinblick auf das Ausmaß einer von der Stadt erlaubten Sondernutzung – dienen sollten. Zur Nachgiebigkeit der Stadt gegenüber derartigen (und anderen) rechtswidrigen Eigenmächtigkeiten des Unternehmens s. näher unten Ziff. 3.3.4.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hatte,[531] allerdings erst Anfang Februar 1955 von der Stadt ein.[532] Zu diesem Zeitpunkt hatte das Unternehmen mit dem Abschluß des Kaufvertrags für das Schlachthaus (Anfang Januar 1955) seine Erweiterungsplanung nach dem Grunderwerb in der Schiller- wie auch in der Römerstraße um einen wichtigen Schritt vorangebracht.

Entgegen der Erwartung der Heidelberger Firmenleitung empfahl der vorberatende BA, den beantragten Verkauf des fraglichen Straßenstücks abzulehnen und nur eine (langfristige) Verpachtung anzubieten. Zwei Tage vor der entscheidenden – öffentlichen – Sitzung des GR berichtete die örtliche Presse zudem über die in der Bevölkerung herrschende Befürchtung, daß das Unternehmen es nicht beim Zugriff auf die Bismarckstraße belassen würde. Der darauf angesprochene MAG-Direktor Liebert dementierte die dem Werk unterstellten weiteren Expansionsbestrebungen nicht, sondern bestätigte sie indirekt.[533] Die publizierte öffentliche Meinung dürfte zumindest dazu beigetragen haben, wenn nicht gar auslösend dafür gewesen sein, daß im GR offener Unmut über das Vorgehen der Heidelberger Direktion, die Stadt über das Ausmaß der beabsichtigten Werkserweiterung im unklaren zu lassen, zur Sprache kam.[534] Mit deutlicher Mehrheit beschloß das Gremium, vom Unternehmen die Vorlage einer Gesamtplanung zu verlangen und die Entscheidung über eine Verpachtung der Bismarckstraße um eine Woche zu vertagen.

Den für sie enttäuschenden Verlauf der GR-Sitzung beantwortete die Heidelberger Leitung binnen dreier Tage mit der Ankündigung, den vorge-

531 In nichtöffentlicher Sitzung des GR vom 15.9.1954 hatte der OB im Hinblick auf den geplanten Erwerb des Schlachthauses durch die Schnellpressenfabrik mitgeteilt, daß nach deren Vorstellung die Ausweitung der MAG in diesem Bereich auch eine Beschränkung des öffentlichen Verkehrs im mittleren Teil der Bismarckstraße auf reinen Anliegerverkehr erforderlich machte. Befürchtungen einer Reihe von Stadträten, daß dies die Forderung nach einer gänzlichen Schließung jenes Straßenstücks nach sich ziehen werde, wies er mit dem Hinweis zurück, daß das Unternehmen »ohne weiteres« die Position der Stadt, daß die Bismarckstraße nie (zugunsten einer Nutzung durch die MAG) geschlossen werden könne, »einsehe«. Bei rabulistischer Auslegung läßt sich diese Einlassung des Heidelberger Unternehmens – ihre korrekte Referierung durch den OB vorausgesetzt – auch dahingehend verstehen, daß etwas einzusehen nicht unbedingt einschließt, diese Einsicht auch zum Maßstab des eigenen Handelns machen zu wollen.

532 Dabei ging es dem Unternehmen darum, das fragliche Straßenstück vollständig in das Werksareal zu integrieren und durch Tore an beiden Enden für jeglichen öffentlichen Verkehr (einschließlich Fußgänger) unpassierbar zu machen.

533 Gegenüber der Zeitung forderte er von der Geislinger Bevölkerung Verständnis für den aufstrebenden Betrieb ein, der einfach mehr Platz brauche und sich ausdehnen müsse.

534 Schon bei der ersten Beratung über den Schlachthauserwerb Ende Juni 1954 hatten einige Stadträte das »dosisweise« Bekanntgeben des Werksausbaus durch die Schnellpressenfabrik und das Fehlen einer Gesamtplanung beanstandet, s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.1, Nr. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sehenen Werkstättenbau unverzüglich zurückzunehmen. Diese Drohung verfehlte nicht ihre Wirkung auf einen Gemeinderat, der sich gerade erst in einem sich über ein halbes Jahr hinziehenden Prozeß zu dem »Opfer« des Schlachthauses durchgerungen hatte. Die von dieser Wende, die die weitere Entwicklung der MAG in Frage zu stellen schien, offenkundig völlig überraschten Fraktionsvorsitzenden waren sich – in Absprache mit dem OB – sofort darin einig, alle Anstrengungen zu unternehmen, um das Heidelberger Unternehmen zur Revision seiner Entscheidung zu bewegen. Die Demonstration der MAG-Beschäftigten vor dem Rathaus unmittelbar vor Beginn der ursprünglich für die Beschlußfassung über den Verkauf bzw. die Verpachtung der Bismarckstraße anberaumten GR-Sitzung (am 2.5.1955) setzte die Stadträte – jedenfalls in ihrer Mehrheit – zusätzlich unter Druck, sich den Forderungen des Unternehmens zu fügen.[535]

Die in dieser Weise – auch vor den Augen der Öffentlichkeit – doppelt geschwächte Stadtvertretung bot der Schnellpressenfabrik die willkommene Gelegenheit, die bisherige Rollenverteilung zwischen ihr und der Stadt konsequent umzukehren. Sie machte diese nun explizit zum Bittsteller und reklamierte für sich selbst die Position des (großzügigen, uneigennützigen) Gönners. Die Verantwortung für die Zukunft der MAG wurde gänzlich der Stadt zugeschoben, die in Wahrnehmung dieser Verantwortung dem Unternehmen attraktive Vorleistungen für Erweiterungsinvestitionen zu bieten hatte. Die Heidelberger Direktion konnte dabei auf die Unterstützung des OB zählen.[536] Bereits zwei Tage vor dem verabredeten Eintreffen der gemeinderätlichen Abordnung in Heidelberg stellte sie einen Katalog von Forderungen zusammen, der über die mindestens pachtweise Überlassung des mittleren Teils der Bismarckstraße hinaus sämtliche noch unerfüllten Desiderata an städtischen Hilfen zur Voraussetzung für die Wiederaufnahme des inzwischen angeblich bereits stornierten Werkstättenprojekts machte. Diese reichten von einem stärkeren Engagement der Stadt beim Grunderwerb durch Übernahme der Vorverhandlungen und einer anderweitigen Unterbringung der betroffenen Hausbesitzer bzw. Mieter über ein Wohnungsbauprogramm für Fach- und Schlüsselkräfte der MAG bis hin zur Bereitstellung preisgünstigen Kraftstroms durch das AEW. Der GR fügte sich nicht nur diesen Forderungen, sondern beschloß auch Begünstigungen, die das Unternehmen gar nicht verlangt hatte. Dazu gehörte vor allem die Übereignung der Bismarckstraße als Schenkung. Außerdem wurde für alle MAG-Angelegenheiten eigens ein Ausschuß eingerichtet, dem in erster Li-

535 Zur Frage, ob es sich bei der Demonstration möglicherweise um ein abgekartetes Spiel, also um einen »bestellten Protest«, handelte, s. unten Ziff. 3.3.3.

536 OB Block war noch am Tag der Demonstration in – nach eigener Darstellung – rein privater, nicht-dienstlicher Mission nach Heidelberg geeilt, vermutlich um auszuloten, ob die Stadt noch eine Chance hätte, durch entsprechendes Entgegenkommen die notwendigen Voraussetzungen für die MAG-Erweiterung zu schaffen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nie die Aufgabe zufiel, im Sinne einer institutionalisierten (außerrechtlichen) Clearingstelle für eine gütliche Beilegung aufkommender Konflikte zwischen Werksleitung und den vom MAG-Ausbau nachteilig betroffenen Anliegern zu sorgen. Auf diese Weise sollte einer möglichen rechtlichen Gegenwehr vorgebeugt werden, nicht zuletzt um zu verhindern, daß der Handlungsspielraum des Unternehmens durch gerichtliche Entscheidungen mit potentiell präjudizierender Wirkung eingeschränkt würde. Die submissiv anmutende »Übererfüllung« der Forderungen der Schnellpressenfabrik spiegelt die Verunsicherung und auch Selbstentmachtung wider, die das Unternehmen mit seiner Drohung beim GR bewirkt hatte. Diesem Effekt hat die Demonstration der MAG-Beschäftigten letztlich kaum mehr etwas hinzufügen können. Sie war ein lokalpolitisch spektakuläres Ereignis, das in erster Linie die Stellung des OB gegenüber dem GR gestärkt, an der Entscheidungssituation, vor die sich der GR gestellt sah, aber nichts geändert haben dürfte.[537]

Der durchschlagende Erfolg einerseits, den die Heidelberger Firmenleitung mit dem Versprechen eines größeren Werkstättenprojekts für die MAG verbuchen konnte, und die nur kurze Zeit später erfolgte Revozierung ebenjenes Vorhabens und dessen Verwirklichung im inzwischen errichteten Wieslocher Zweigwerk andererseits werfen die Frage nach der Offenheit des Unternehmens gegenüber der Stadt auf. Hatte das Unternehmen tatsächlich, wie behauptet, den Werkstättenbau ursprünglich für das Geislinger Werk vorgesehen, oder hatte es das für die Stadt vielversprechende Projekt nur vorgeschoben, um Geländeansprüche durchzusetzen, die gemäß der unternehmensinternen Arbeitsteilung lediglich einer Produktionsausweitung der gießereiabhängigen (Vor-) Produkte für die Druckmaschinenherstellung dienten? Nach eigener Darstellung hatte das Unternehmen das Werkstättenprojekt deshalb zurückgezogen, weil das auf dem ehemaligen

537 In der Beratung über die Schlachthausfrage hatte der GR noch Gegenleistungen vom Unternehmen gefordert, so die Zusicherung, daß auch in Zukunft sämtliche Gießereiarbeiten in Geislingen durchgeführt werden würden, und die Erwartung ausgesprochen, daß sich das Unternehmen an der Lösung des mit der Werkserweiterung aufkommenden Wohnungsproblems beteiligte (s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.1, Nr. 1). Ebenfalls noch vor seiner Zustimmung zum Schlachthausvertrag hatte das Gremium – wenn auch mit knappster Mehrheit – sich gegen den Verkauf des städtischen Dienstwohngebäudes Fabrikstr. 4 entschieden, das die Eigentümer des Wohnhauses Bismarckstr. 31 als Gegenleistung für dessen Veräußerung an das Heidelberger Unternehmen gefordert hatten. Erst als die Firmenleitung erneut auf die Hergabe des städtischen Gebäudes gedrängt und gleichsam rechtzeitig zur entscheidenden Sitzung des GR (nö) am 22.12.1954 die Bereitstellung von Bauförderungsmitteln in Höhe von 100.000 DM zur Wiederbeschaffung der durch den Häuserabbruch verlorengegangenen Wohnungen und einen weiteren (unbezifferten) Finanzierungsbeitrag für den Neu- bzw. Erweiterungsbau des (Altenstädter) Schlachthauses in Aussicht gestellt hatte, fand sich eine deutliche Mehrheit der Stadträte zum Verkauf bereit (s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 1).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Schlachthausgrundstück vorgesehene Bauwerk einer gutachtlichen Bodenprüfung zufolge eine Gründung von 21 m Tiefe erfordert hätte.[538] Diese Begründung ist wenig überzeugend. Sie würde bedeuten, daß ein weltweit exportierendes Großunternehmen wie die Schnellpressenfabrik mit einem damaligen Jahresumsatz von über 50 Mio. DM (1953) seine Vorhaben gleichsam »ins Blaue hinein« projektiert, ohne sich frühzeitig darüber zu vergewissern, ob die örtlichen Gegebenheiten deren Umsetzung auch tatsächlich erlauben. Das Werkstättenprojekt hätte sich auch kaum in dem im Heidelberger Stammwerk angeblich geplanten Neubau durch bloßes Aufsetzen eines weiteren Stockwerks verwirklichen lassen, womit die Firmenleitung immer wieder gedroht hatte, um Widerstände der Stadt gegen ihre Geländeansprüche zu brechen.[539] Da die Werkstätten am Ende weder in Geislingen noch in Heidelberg, sondern in dem neu errichteten Wieslocher Zweigwerk gebaut wurden, erscheint es nicht abseitig zu vermuten, daß die beiden Städte, von denen keine den (mittelfristigen) Expansionsbedarf des Unternehmens für die Etablierung neuer Produktionslinien decken konnte, wechselseitig gegeneinander ausgespielt wurden, um an jedem der beiden Standorte den Ausbau der jeweils angestammten Produktionsbereiche durchzusetzen.[540]

Ein weiteres Indiz dafür, daß die Schnellpressenfabrik nicht mit offenen Karten spielte, ist der Umstand, daß sie den Erwerb des rd. 40 ha großen Wieslocher Geländes gegenüber der Stadt geheimhielt. Erst nachdem diese – im April 1956 – davon von dritter Seite erfahren hatte, räumte das Unternehmen ein, daß ebendort auch die Geislingen versprochenen Werkstätten gebaut werden würden.[541] Das läßt umgekehrt den Schluß zu, daß die Heidelberger Firmenleitung von sich aus die Stadt noch länger in der falschen Hoffnung auf die Einlösung ihres Versprechens belassen hätte. Versucht man zu rekonstruieren, wann der Beschluß über die Errichtung der neuen Produktionslinie im Wieslocher Zweigwerk gefallen sein muß, läßt sich folgende Rechnung aufmachen. Geht man für die bereits Mitte des Jahres

538 S. o. Ziff. 2.2.1.3, Nr. 1. Eine frühzeitige Bodenprüfung hätte man ohne weiteres – auf eigene Kosten freilich – im Schlachthausgarten vornehmen können, also nicht erst den Abbruch des Schlachthausgebäudes abwarten müssen. Auch der spätere Neubau des Verwaltungsgebäudes hatte wegen der ungünstigen Bodenbeschaffenheit eine aufwendige Pfahlgründung erfordert, die man sehr wohl in Kauf zu nehmen bereit war (s. o. Ziff. 2.2.1.4. Nr. 6).

539 Die Pläne dafür sollen bereits vorgelegen haben. Vgl. hierzu oben Ziff. 2.2.1.2.3.1.

540 In Geislingen diente das erworbene Schlachthausgelände (einschließlich der benachbarten Wohngebäude) dem Ausbau der Gießerei sowie der Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten für Rohstoffe und Zwischenprodukte beiderseits des Mittelteils der Bismarckstraße.

541 S. o. Ziff. 2.2.1.3, Nr. 1. Die Praxis einer »Geheimhaltungspolitik« sollte sich später beim Grunderwerb in Amstetten in Vorbereitung der Auflösung des Geislinger Standorts wiederholen, s. dazu unten Kap. IV, Ziff. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

1957 in Betrieb genommene Fabrikanlage von einer Bauzeit von mindestens gut zwei Jahren aus – diese Zeitspanne ergibt sich, wenn man die spätere Werkserrichtung in Amstetten in Nachfolge der Geislinger MAG zum Vergleich heranzieht, die sich sogar auf eine gegenüber dem Wieslocher Areal nur etwa halb so große Fläche erstreckte[542] – , muß der Ankauf des Geländes spätestes um die Jahreswende 1954/55 erfolgt sein. Das würde bedeuten, daß Mitte des Jahres 1954, als das Unternehmen die Erwerbung des Geislinger Schlachthauses mit der Errichtung eines umfangreichen Werkstättenprojekts für eine neue Produktionslinie gegenüber der Stadt begründete, die Verhandlungen über den Erwerb des Wieslocher Geländes kurz vor dem Abschluß gestanden haben müssen, wenn sie nicht bereits schon abgeschlossen gewesen waren. Letzteres dürfte aber spätestens im März 1955 der Fall gewesen sein, als die Firmenleitung der Stadt auch noch die Preisgabe eines Teils der Bismarckstraße mit der Androhung abnötigte, ansonsten das Projekt zurückzuziehen. Zu diesem Zeitpunkt dürfte mit ziemlicher Gewißheit dessen Ansiedlung in dem neuen Zweigwerk festgestanden haben.[543] Was hätte die Schnellpressenfabrik veranlaßt haben sollen, in ein 40 ha großes Areal zu investieren, wenn sie es nicht u. a. auch für die geplante neue Produktionslinie vorgesehen hätte, die möglicherweise sogar der Auslöser für die Errichtung eines weiteren Zweigwerks neben dem Geislinger gewesen war? Dies würde auch plausibel machen, daß sie bereits im April 1954 für den Fall, daß sie das Haus Medlinger nicht würde erwerben können, über die Stornierung des dort geplanten Vorhabens hinaus erstmals auch den Abzug vorhandener Betriebsteile aus Geislingen androhen konnte.[544] Im übrigen zeigt auch der spätere Bau der Gießerei für Kleingußteile, einer weiteren Anlage für die dem Standort Geislingen vorbehaltenen »Grobarbeiten«, daß das Unternehmen seine Projekte keineswegs so kurzfristig bzw. »spontan« zu konzipieren pflegte, wie es dies bei Bedarf gegenüber der Stadt erscheinen ließ. Die Planung für die

542 Gerechnet vom Beginn der Planierungsarbeiten Ende 1982 bis zur Aufnahme der Produktion Mitte 1985. S. dazu im einzelnen unten Kap. IV, Ziff. 2.

543 Für die Annahme, daß zu diesem Zeitpunkt die in Geislingen erworbenen Flächen bereits anderen Zwecken als dem Werkstättenbau zugedacht waren, spricht auch der zügige Ausbau des erworbenen Straßenteils zu einer Ent- und Beladestation für den DB-Straßenrollertransport, der bereits Ende des Jahres 1955 aufgenommen wurde (s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.3.). Auch diese Nutzung hätte sich in so kurzer Zeit kaum ohne einen gewissen zeitlichen Planungsvorlauf verwirklichen lassen.

544 Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die Stadt die Kapazität des Heidelberger Stammwerks für groß genug hielt, um über das Werkstättenprojekt hinaus auch noch ganze Betriebsteile der MAG aufzunehmen. Tatsächlich hatte die Stadt Heidelberg nicht einmal für die Werkstätten den erforderlichen zusätzlichen Flächenbedarf bereitstellen können. Auch dies belegt das geschickte Informationsmanagement, mit dem die Schnellpressenfabrik Firmeninterna erfolgreich nach außen abschirmte.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

in den Jahren 1961-1964 in den Schießwiesen errichtete Anlage reichte bis in das Jahr 1957 zurück.[545]

Zusammenfassend läßt sich die Strategie, der die Heidelberger Firmenleitung zur Durchsetzung der MAG-Erweiterung gegenüber der Stadt folgte, auf folgende Kernelemente zurückführen: Als »Türöffner« wird der zu erwartende Gewinn (Gewerbesteuer, Arbeitsplätze) durch die Errichtung einer neuen Produktionslinie (Werkstättenprojekt) herausgestellt, das angestrebte Ausmaß der Expansion aber nicht offengelegt. Die Gegenleistung der Stadt wird in Form von Kostenbeteiligungen beim Grunderwerb und der Bereitstellung von städtischen Ersatzgrundstücken sukzessive (portionsweise) eingefordert. Die den städtischen Gremien abverlangten (Partial-) Entscheidungen werden durch enge Fristsetzungen unter Zeitdruck gesetzt und auf die Alternative von Zustimmung/Nicht-Zustimmung reduziert. Beides wirkt möglichen Kompromißlösungen durch Aushandlungsprozesse entgegen. Die im wesentlichen vom GR initiierten Versuche, die jeweils eingeforderte Unterstützung zu verweigern oder auch nur zu begrenzen, werden mit der Androhung beantwortet, das Werkstättenprojekt und ggf. mit diesem auch das gesamte Zweigwerk an einen anderen Standort zu verlegen, was um so wirkungsvoller funktionierte, je mehr die Stadt zum Mit-Investor der Werkserweiterung geworden war.[546]

545 S. o. Ziff. 2.2.1.3, Nr. 2 und Ziff. 2.2.2.5.

546 Parallelen zum strategischen Vorgehen der Schnellpressenfabrik lassen sich einer Fallstudie von Fürst (1995) zur Werksansiedlung der Fa. Daimler-Benz in Rastatt in den Jahren 1986/87 entnehmen (wenn auch deren analytischer Schwerpunkt auf der von der Mittelinstanz (RP) übernommenen Steuerungsfunktion liegt). Der Autokonzern, der sein dortiges Getriebewerk zu einer weiteren Produktionsstätte für seine Pkws ausbauen und dafür die bisherige Betriebsfläche in zwei Stufen mehr als verdreifachen wollte (auf insgesamt 170 ha), hatte als Gegenleistung die Versiebenfachung der Belegschaft (auf insgesamt 10.000 Beschäftige) in Aussicht gestellt. Bei dem Gelände für die erste Ausbaustufe handelte es sich um ein Altauengebiet, das im Regionalplan mit ökologischer Vorrangfunktion ausgewiesen war und in ein Industriegebiet umgewidmet werden mußte. Obwohl die Gemeinde Rastatt und auch das Land als Eigentümer eines erheblichen Teils des betroffenen Geländes den Werksausbau begrüßten, setzte der Konzern die kommunalen und staatlichen Entscheidungsträger mit dem Hinweis auf eine Alternativplanung in Bremen mit Aussicht auf einen Zuschuß von rd. 160 Mio. DM aus EG-Mitteln unter erheblichen Zeit- und Entscheidungsdruck. Es sollte der Standort den Zuschlag erhalten, bei dem man schneller zum Ziel kommen würde. Die Gemeinde wie auch das Land wurden so zur großzügigen Subventionierung der Grunderwerbskosten und der Aufwendungen zur Erschließung des Geländes zur Baureife angehalten. Im Zuge der Verhandlungen verlangte das Unternehmen darüber hinaus die vorsorgliche planerische Absicherung für ein auf die Produktion von rd. 1.000 Pkws ausgelegtes Werk, während es bis dahin die angestrebte Kapazität mit 370 Einheiten deutlich niedriger angesetzt hatte. Am Ende unterblieb nicht nur jene zweite Ausbaustufe, sondern es wurde nicht einmal die erste in vollem Umfang realisiert (so jedenfalls der Sachstand bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Fallstudie).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Maßgebliche Gründe für den Erfolg der von der Schnellpressenfabrik praktizierten Vorgehensweise lassen sich benennen, wenn man auf das analytische Konzept des Verhandlungssystems zurückgreift.[547] Voraussetzung für das Entstehen eines Verhandlungssystems ist danach ein lösungsbedürftiges (sachliches) Problem, das, allgemein gesprochen, auf die Änderung des gegebenen Zustands (status quo) zielt.[548] Handeln die beteiligten Akteure rational in dem Sinne, daß sie sich an der Maximierung ihres Nutzens orientieren, werden sie nur solche Lösungen akzeptieren, bei denen sie sich im Vergleich zur Wahrung des status quo verbessern. Sind die möglichen Lösungsalternativen für das Sachproblem mit jeweils unterschiedlich hohen Nutzengewinnen für die Verhandlungspartner verbunden, was in der Regel der Fall sein dürfte, stellt sich das Problem der Verteilung des gemeinsam erreichbaren Kooperationsgewinns.[549] Da unter der Prämisse der individuellen Nutzenmaximierung keiner der Beteiligten ohne Not darauf verzichtet, einen prinzipiell möglichen Gewinn auch zu verwirklichen, ist eine Einigung in der Verteilungsfrage, die ebendies voraussetzt, nicht ohne weiteres zu erwarten. Solange das Verteilungsproblem ungelöst ist, gibt es auch keine Einigung in der Sache. Die reale Verknüpfung der beiden – analytisch unterschiedenen – Verhandlungsebenen von sachlicher Problemlösung und individuellem Nutzenstreben erzeugt im Prinzip ein Verhandlungsdilemma, weil die Suche nach einer von beiden Seiten erwünschten Verbesserung des jeweils gegebenen Zustands ein anderes Verhalten erfordert als eine Verständigung über die Verteilung von Vorteilen und Lasten, bei der die beteiligten Akteure zwangsläufig gegensätzliche Interessen verfolgen. Empfiehlt sich ihnen bei der Suche nach bestmöglichen sachlichen Lösungen ein offenes (»wahrheitsgemäßes«) Informationsverhalten, ist ebendieses unter Nutzengesichtspunkten hochriskant.[550] Wer seine Motive, Interessen und verfügbaren Ressourcen offenbart, gibt der Gegenseite die

547 Wir beziehen uns dabei auf die Beiträge von Scharpf 1991, ders. 1992, ders. 1993 und ders. 2000 sowie Benz 1995, die der generellen Frage nach den Erfolgsbedingungen und Risiken von (auf Kooperation beruhenden) Verhandlungssystemen speziell auch im Hinblick auf staatliche Handlungskontexte und alternatives hierarchisch-einseitiges Vorgehen gelten.

548 Verhandlungssysteme setzen keine dauerhafte Beziehung zwischen den Beteiligten voraus (schließen sie aber auch nicht aus). Grundsätzlich bilden sie sich anläßlich eines – zumindest von einer Seite – als lösungsbedürftig erkannten Problems und währen so lange, bis die Problemlösung erreicht ist oder die Verhandlungen endgültig gescheitert sind.

549 Ggf. kommen auch Kompensationen von Nutzenverzichten in Form von Ausgleichszahlungen oder Koppelgeschäften in Betracht, d. h. der Ausgleich wird durch das Gewähren eines Vorteils bei Gelegenheit eines anderen Verhandlungsgegenstands vollzogen. S. dazu näher Benz 1995, S. 312ff.

550 Zum Konzept des Verhandlungsdilemmas s. Scharpf 1991, S. 626, ders. 1992, S. 21f. u. ders. 2000, S. 223.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Möglichkeit, diese Kenntnisse zu seinen Gunsten auszubeuten.[551] Zur Wahrung der eigenen Interessen in dem anstehenden Verteilungskonflikt ist für jeden rational Handelnden im Gegenteil ein strategisches, auf bargaining ausgerichtetes Vorgehen angezeigt, das auch Bluff, Drohungen, Informationsmanipulation und ähnliche Taktiken einschließen kann. Ist es mithin für keinen der Verhandlungspartner attraktiv, als erster mit einem Zugeständnis dem anderen entgegenzukommen, weil er dieses zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr folgenlos zurückziehen kann, ist das Scheitern der Verhandlungen vorgezeichnet.[552]

Es läßt sich indes eine Reihe von Vorkehrungen oder Mechanismen identifizieren, die helfen, der Wahl zwischen den gleichermaßen fatalen Alternativen von grenzenlosem Opportunismus einerseits und grenzenlosem Vertrauen andererseits auszuweichen und so eine Einigung in der Verteilungsfrage und damit auch eine einvernehmliche Problemlösung zu ermöglichen.[553] Eine besondere Rolle spielt dabei der Aufbau von gegenseitigem Vertrauen bzw. wechselseitiger Vertrauenswürdigkeit, indem sich die Beteiligten einem wahrheitsgemäßen Informationsverhalten verpflichten und auf die Wahl von Optionen verzichten, die darauf zielen, die Interessen des anderen bewußt zu schädigen.[554] Vertrauensbildung setzt allerdings in der Regel die Erwartung künftiger Interaktionen bzw. ein beiderseitiges Interesse an einer längerfristigen Beziehung voraus.[555] Aber auch auf ein nur einmaliges Zusammentreffen ausgerichtete Verhandlungssysteme schließen ein Aufbrechen des Verhandlungsdilemmas nicht grundsätzlich aus. Dies kann etwa durch das Einschalten eines unabhängigen, neutralen Vermittlers oder durch die Etablierung von zwei Verhandlungsebenen geschehen, die Ebene der offiziellen Verhandlungen und die diese vorbereitende Ebene informeller Verfahren. Letztere erlauben die gleichsam probeweise Wahl von Zugeständnissen, welche im offiziellen Teil ohne Gesichtsverlust

551 Beispielsweise läßt sich auf Grund solcher Kenntnisse besser abschätzen, welche finanziellen Zugeständnisse man dem Verhandlungspartner mit Aussicht auf Erfolg abhandeln kann.

552 S. Benz 1995, S. 302ff., S. 310ff.

553 Die Möglichkeit opportunistischen Verhaltens ist ein Grundproblem jeder Interaktion, da kein Akteur einen unmittelbaren Zugang zu den Intentionen und Strategien des anderen hat, beide aber objektiv in der Lage sind, sich wechselseitig (potentiell unbegrenzten) Schaden zuzufügen. Dieses Risiko, Schaden zu nehmen (die Ökonomen sprechen von »moral hazard«), müssen sie eingehen, wenn sie interagieren bzw. kooperieren wollen. Vgl. dazu Scharpf 1993, S. 148ff.

554 Zum Konzept des Vertrauens s. Scharpf 2000, S. 233ff.

555 Die Verhandlungspartner müssen ein gewisses Interesse an der Aufrechterhaltung der Beziehung haben, da sich andernfalls die Investitionen, die das Erlangen von Vertrauenswürdigkeit beim jeweils anderen erfordert – etwa der Verzicht auf die Realisierung eines möglichen (kurzfristigen) Vorteils – nicht auszahlen. Vgl. Scharpf 2000, S. 233ff.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

revoziert werden können, wenn die Gegenseite nicht auch ihrerseits ein Entgegenkommen anbietet.[556]

Der vorliegende Fall der Grundstückserwerbungen für die MAG-Erweiterung läßt sich als Beispiel einer gelungenen Selektion von Kooperationsbeziehungen und einer erfolgreichen Handhabung des Verhandlungsdilemmas durch das Heidelberger Unternehmen lesen. Dabei war dessen Ausgangsposition ausgesprochen ungünstig. Sein Interesse an einer Änderung des status quo durch Eigentümerwechsel stieß auf das Gegeninteresse der betroffenen Grundstückseigentümer, am angestammten Standort zu verbleiben (besonders ausgeprägt bei der Metallwerkstätte Lor und der Geislinger Metzgergenossenschaft). Das lösungsbedürftige Problem war einseitig eines der Schnellpressenfabrik. Zudem war diese auf eine einzige Lösungsmöglichkeit festgelegt, da der Erwerb ebenjener Grundstücke alternativlose Voraussetzung für die angestrebte Werkserweiterung war. Indem die Grundstückseigentümer über eine in dieser Hinsicht exklusive Ressource verfügten, lag es für sie nahe, die Abhängigkeit des Unternehmens in eine möglichst hohe Kaufpreisforderung umzumünzen, die allein ihre Grenze in der von diesem intern als noch tolerabel festgelegten Kosten-Nutzen-Bilanz gefunden hätte.[557] Dieser asymmetrischen Tauschbeziehung,[558] in der es den aus seiner Sicht überhöhten (»ausbeuterischen«) Verkaufspreisen nur mit Abbruch der Verhandlungen, freilich zum eigenen Schaden, hätte begegnen können, entzog sich das Unternehmen dadurch, daß es in einem ersten Schritt ein für nicht weiter verhandelbar erklärtes (niedriges) Kaufpreisangebot vorlegte, um nach der erwartungsgemäßen Ablehnung desselben durch den Grundstückseigentümer die Stadt zu ihrem neuen Verhandlungspartner in der Angelegenheit zu machen. Dieser gegenüber konnte es eine zu seinen Gunsten ausschlagende asymmetrische Tauschbeziehung etablieren, die in der ökonomischen Abhängigkeit der Stadt von der MAG gründete. Als Gegenleistung für die Werkserweiterung und die damit verbundenen zusätzlichen Arbeitsplätze sollte die Stadt mit

556 S. dazu Benz 1995, S. 311f. Für Scharpf (1992, S. 22) besteht eine weitere, wenngleich anspruchsvollere Möglichkeit darin, die Lösung der Verteilungsfrage durch separates Verhandeln über die geltenden Verteilungsregeln zu konditionieren, um auf diese Weise die Lösung des Sachproblems zu entlasten. Aber auch ohne separat ausgehandeltes Regelwerk begrenzen nach Benz (1995, S. 321) allgemeine, am Maßstab einer Verteilungsgerechtigkeit im weitesten Sinne ausgerichtete Verteilungsnormen und ein daraus resultierender Begründungszwang für die jeweils beanspruchte Teilhabe am Kooperationsgewinn den Konfliktbereich und ebnen so den Weg zu Kompromissen.

557 Mit zunehmender Kaufpreishöhe wächst theoretisch für die Grundstückseigentümer das Risiko, daß sie die ihnen unbekannte Toleranzgrenze des Unternehmens überschreiten und damit den Abbruch der Verhandlungen evozieren.

558 Asymmetrische Tauschbeziehungen sind Ausdruck von Macht, die in der einseitigen Abhängigkeit von Ressourcen, über die nur der Tauschpartner verfügt, gründet. Zu dieser Konzeptualisierung von Macht s. die Hinweise in Scharpf 2000, S. 237f.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ihren Mitteln dafür sorgen, daß dem Unternehmen die benötigten Grundstücke zu den von ihm gebotenen Konditionen zur Verfügung stehen. Die aus der Asymmetrie der Verhandlungsbeziehung für das Unternehmen folgenden strategischen Vorteile lagen vor allem in der Möglichkeit, jederzeit glaubhaft mit der Aufkündigung des Werkstättenprojekts und dem Abzug selbst bestehender Werksanlagen aus Geislingen drohen zu können, sollten seine Forderungen nicht ohne Abstriche erfüllt werden. Die Stadt sah sich damit jedesmal vor die Alternative des Alles oder Nichts gestellt, sich also entweder den Wünschen der Firmenleitung bedingungslos zu fügen oder aber die angedrohten Konsequenzen in Kauf zu nehmen, wobei die zweite Möglichkeit für sie um so verlustreicher ausfiel, je mehr sie bereits selbst in das Erweiterungsprojekt investiert hatte.

Dieser erfolgreichen Strategie wurde im April 1956 durch das – ungewollte – Bekanntwerden des Geländeerwerbs in Wiesloch die tragende Grundlage entzogen. Dies blieb insoweit für das Unternehmen ohne nachteilige Folgen, als zu jenem Zeitpunkt die angestrebte Erweiterung des MAG-Areals (Werksteil I) bereits weitgehend abgeschlossen war.[559] Sofern es aber für den Aufbau des neuen Werksteils (II) in den Schießwiesen und den Ausbau des Lagerplatzes am Weißen Weg (Werksteil III) noch auf eine Unterstützung durch die Stadt angewiesen war, mußte es sich auf eine eher

559 Lediglich in drei Fällen suchte die Schnellpressenfabrik nochmals um Unterstützung bei der Stadt nach. Dies betraf einmal den Erwerb eines weiteren Abschnitts der Bismarckstraße von rd. 26 m Länge, der ihr aber nicht mehr wie beim ersten Zugriff auf diese Straße wie gewünscht verkauft (bzw. sogar geschenkt), sondern nur verpachtet wurde. Die Überlassung umfaßte zudem nicht die (beantragte) gesamte Breite des Straßenteils, sondern beschränkte sich auf dessen östliche Hälfte, um so der MAG die benötigte Gleisverlängerung für den Ende 1955 etablierten DB-Straßenrollerverkehr zu ermöglichen (s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.3, Nr. 5). Im übrigen ging es um den Ankauf der zur Komplettierung der erweiterten Betriebsfläche noch benötigten Grundstücke einmal in der Römerstraße (Wohnhaus Nr. 18) und zum anderen in der Bismarckstraße (Wohnhäuser Nr. 48 und 50), bei denen die Stadt den Eigentümern zum Ausgleich städtische Bauplätze (käuflich) zur Verfügung stellte (S. o. Ziff. 2.2.1.2.2, Nr. 5 und Ziff. 2.2.1.3.2, Nr. 4.). Ihre Unterstützung hielt sich in diesen Fällen für sich genommen, erst recht aber im Vergleich zu dem, was ihr vorher zugunsten der Werkserweiterung abverlangt worden war, durchaus in Grenzen. Schließlich mußte ihr aus eigenem Interesse an der Prosperität der MAG gelegen sein, deren nicht mehr rückgängig zu machende Erweiterung sie selbst, wie unfreiwillig auch immer, unter Einsatz nicht unerheblicher eigener Mittel ermöglicht hat. Insofern hätte sie sich eher geschadet, wenn sie sich, etwa im Sinne einer »Revanche« für das aufgekündigte Werkstättenprojekt, dem letzten Schritt zur Vollendung des Werksausbaus entgegengestellt hätte. Dieses Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der MAG dürfte auch ausschlaggebend dafür gewesen sein, daß die Stadt dem Unternehmen im bauplanerischen bzw. baurechtlichen Bereich (Erteilung bzw. Befürwortung baurechtlicher Befreiungen, Anpassung von B-Plänen) bei Maßnahmen baulicher Verdichtung im Werksteil I entgegenkam, zumal ihr dies keine eigenen Investitionen abverlangte (s. o. Ziff. 2.2.1.4).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

egalitär strukturierte Verhandlungsbeziehung einstellen, da es angesichts der inzwischen getätigten Investitionen in den Werksteil I kaum mehr glaubwürdig mit einer Standortverlagerung drohen konnte. So endeten die Verhandlungen über die Ansiedlung in den Schießwiesen mit dem Ergebnis, daß die Stadt die für die Bebauung dieses hochwassergefährdeten Geländes erforderliche, von ihr ohnehin geplante Regulierung der Rohrach vorzeitig durchführt und im Gegenzug sich das Unternehmen mit einem verlorenen Zuschuß in Höhe von 100.000 DM und einem unverzinslichen Darlehen in Höhe von 400.000 DM an den voraussichtlichen Gesamtkosten von rd. 500.000 DM beteiligt (s. o. Ziff. 2.2.2.3, Nr. 1).[560]

3.3.4. Juristisches Management: Das Schaffen von Fakten

In diesem Abschnitt geht es um den Umgang der Heidelberger Schnellpressenfabrik mit zwingenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Auch in diesem Handlungsfeld, das hier im wesentlichen die geltenden bau- und gewerberechtlichen Genehmigungs- und Ausführungsbestimmungen betraf, spielte sie ihre privilegierte Position als herausragender örtlicher Gewerbesteuerzahler und Arbeitgeber gegenüber der Stadt und den zuständigen Behörden aus. Das Beachten bzw. Einhalten von Regeln war für sie keine Frage selbstverständlichen gesetzmäßigen Verhaltens, sondern ein Fall unternehmerischer Entscheidung.

So gehörte es nicht zur ersten Sorge der Firmenleitung, Planung und Durchführung ihrer Bauvorhaben an den einschlägigen verfahrensrechtlichen Regularien auszurichten.[561] Regelmäßig reichte sie ihre Anträge auf Baugenehmigung bei der zuständigen Geislinger Baubehörde frühestens erst dann ein, wenn die Umsetzung des jeweiligen Vorhabens unmittelbar bevorstand. In nicht wenigen Fällen hatte das Unternehmen schon mit dem Bauen begonnen, bei einigen war das Vorhaben bereits in einem fortge-

560 Im übrigen bewegte sich die Unterstützung der Stadt in Form von einigen – entgeltlichen – städtischen Grundabtretungen für den Auf- bzw. Ausbau der am Rande bzw. gänzlich außerhalb des Siedlungsbereichs der Oberen Stadt gelegenen Werksteile II und III im Rahmen dessen, was Unternehmen von einer Kommune, die auf Industrieansiedlung nicht gänzlich verzichten will, gemeinhin an Förderung erwarten und auch erwarten können (s. o. Ziff. 2.2.2 und Ziff. 2.2.3).

561 Genehmigungspflichtige Bauvorhaben – um die es hier ging – müssen vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Genehmigungserteilung, wenn sein Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht bzw. wenn bei etwaigen Verstößen die Möglichkeit einer Befreiung gesetzlich vorgesehen ist und diese von den zuständigen Stellen auch gewährt wird. Das galt unter der in den 1950er Jahren noch geltenden Württembergischen Bauordnung (BO) wie auch unter dem 1961 in Kraft getretenen BBauG.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schrittenen Stadium oder sogar schon fertiggestellt. Mit diesen Taktiken setzte es die zuständigen Verwaltungsstellen bzw. die für die Erteilung von Befreiungen zuständigen kommunalen Gremien unter kurzfristigen Entscheidungszwang. Das Kalkül, sich in seinen Planungen nicht durch entgegenstehende städtebauliche Vorstellungen hindern zu lassen, ging auf. Die unrechtmäßig geschaffenen (baulichen) Fakten wurden nachträglich – in der Regel durch Befreiung von den jeweils betroffenen baurechtlichen Vorschriften – legitimiert, was zwangsläufig das Unternehmen in seinem rechtswidrigen Verhalten bestätigte. Erst zu Beginn der 1960er Jahre, als die Hauptphase der MAG-Erweiterung längst abgeschlossen war, fand sich im BA bzw. GR eine Mehrheit bereit, der Firmenleitung für den Fall erneuten unerlaubten Bauens anzukündigen, diese Vorhaben nicht mehr nachträglich zu genehmigen und das rechtswidrige Verhalten zur Strafanzeige zu bringen, um diese Ankündigung dann auch, als ein ebensolcher Fall eingetreten war, in die Tat umzusetzen. Doch die Anzeige sollte keinen Bestand haben. Nach einer Intervention der Firmenleitung, in der diese – zu Unrecht – den städtischen Ämtern die Verzögerung der von ihr beantragten Baugenehmigung anlastete, folgte der GR mit großer Mehrheit dem Antrag des OB, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, daß die Stadt an einer weiteren Strafverfolgung kein Interesse habe.[562]

Nun wäre es wohl wenig realistisch anzunehmen, daß Befreiungen von baurechtlichen Verstößen und auch Vorkommnisse ungenehmigten Bauens nicht auch andere Geislinger Bauherren betroffen hätten. Das Ausmaß und die Regelmäßigkeit, mit der sich das Heidelberger Unternehmen nach Belieben über einschlägige Rechtsvorschriften hinwegsetzte, dürfte aber den gleichsam (orts-) üblichen Rahmen deutlich überschritten haben.[563] Doch nicht nur der GR bzw. dessen zuständige Ausschüsse zeigten sich über lange Zeit hinweg überaus nachgiebig. Vor allem auch die Stadtverwaltung bzw. die dort für die Bauaufsicht zuständigen Ämter, die als allererste über die einschlägigen Fälle Kenntnis erlangt haben dürften (bzw. müßten), hielten sich auffällig zurück. Sie bevorzugten »einvernehmliche« Regelungen, meist in Form der Duldung bzw. nachträglichen Sanktionierung der geschaffenen Zustände. Speziell im Hinblick auf unerlaubtes Bauen begründete das – dem OB unterstellte – Hauptamt seine Nachsichtigkeit mit den »sehr laue(n)« Urteilen des zuständigen Amtsgerichts Geislingen in solchen Fällen.[564] Gleichwohl machte es sich die Verwaltung etwas einfach,

562 S. o. Ziff. 2.2.1.4, Nr. 2 und Ziff. 2.2.2.4.

563 Zu den hier angesprochenen baurechtlichen Verstößen kamen noch andere Verletzungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften hinzu wie etwa die eigenmächtige, über den Gemeingebrauch hinausgehende und insofern unerlaubte Nutzung der Bismarckstaße.

564 Eine Überprüfung dieser vom Oktober 1960 stammenden Bewertung der damaligen Gerichtspraxis auf ihre Berechtigung hin hätte den Rahmen der vorliegenden Untersuchung überschritten.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wenn sie daraus die Konsequenz ziehen zu müssen meinte, auf die Wahrnehmung der eigenen Verantwortung im Wege einer Strafanzeige zu verzichten und damit die Justiz von vornherein außen vor zu lassen.[565]

Konnte sich die Heidelberger Direktion auf einen ihren Interessen weitgehend entgegenkommenden Vollzug regulativen Rechts durch die zuständigen städtischen Stellen wie auch durch das diesen als Fachbehörde zuarbeitende (staatliche) Gewerbeaufsichtsamt verlassen, mußte sie auf der anderen Seite wiederholt Protesten der Bewohner der Oberen Stadt, vor allem der unmittelbaren MAG-Umwohner, gegen die dem Werk angelasteten Umweltbeeinträchtigungen (Lärm und Luftverschmutzung) begegnen. Den Beschwerdeführern, die faktisch die den staatlichen Stellen obliegende, aber unzureichend ausgeübte öffentliche Kontrollfunktion übernahmen, sprach das Unternehmen zwar in einem ersten Schritt unter Verweis auf seine formelle Betriebserlaubnis, deren Auflagen strikt einzuhalten es für sich in Anspruch nahm, jegliche Berechtigung ihrer Beanstandungen ab.[566] Damit verwies es die Anwohner auf den Rechtsweg, wenn sie sich nicht mit dem status quo abfinden wollten. Auf der anderen Seite lag es nicht in seinem Interesse, in einen Rechtskonflikt hineingezogen zu werden, bei dem das Risiko bestand, durch den gerichtlichen Entscheid in seinen künftigen Handlungsmöglichkeiten beschränkt zu werden. Entsprechend zielte es in einem zweiten Schritt auf eine gütliche Einigung mit den Betroffenen. Taktisch bediente es sich dabei der Überzeugungskraft wissenschaftliche Objektivität verheißender Expertisen, indem es eine Begutachtung der Umweltverhältnisse durch unabhängige Sachverständige ankündigte und im übrigen (rechtsunverbindlich) zusicherte, alles technisch Mögliche zur Verbesserung der Lage der Anwohner zu tun. Um sich aber nicht »überzogenen« Erwartungen in dieser Hinsicht auszusetzen und auf diese Weise unter Handlungszwang zu geraten, stellte es zugleich klar, daß sich die Bevölkerung mit der Existenz der MAG abzufinden habe, die als ein Industriebetrieb eben nicht nur Vorteile, sondern zwangsläufig auch gewisse Belastungen mit sich bringe.

Eine erste, ernsthafte Machtprobe zwischen der Schnellpressenfabrik und den sich durch den MAG-Betrieb belästigt fühlenden Anwohnern war durch die geplante Installation einer weiteren Kupolofenanlage im August 1955 ausgelöst worden.[567] Die zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossenen Anwohner kündigten Klagerhebung gegen den von der Stadt Ende Oktober 1955 für die Anlage erteilten Genehmigungsbescheid an, der

565 In jedem Fall begaben sich die städtischen Ämter mit ihrem Vorabverzicht auf den Gebrauch von Rechtszwang der Möglichkeit, durch Verhandlungen »im Schatten des Rechts« gegenüber dem Unternehmen ein Mindestmaß an Normbefolgung durchzusetzen. Zum Verhalten der Stadt s. näher unten Ziff. 3.4.2.

566 S. hierzu oben Ziff. 2.2.1.5.

567 S. hierzu oben Ziff. 2.2.1.5.1. Vgl. auch unten Ziff. 3.4.2.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ihre Einwendungen, deren Rücknahme sie trotz der vom OB und der MAG-Leitung unternommenen Befriedungsversuche verweigert hatten, als unbegründet zurückgewiesen hatte.[568] Von einer Klage wollten sie nur dann Abstand nehmen, wenn sich die MAG zur Durchführung einer Reihe konkret bezeichneter Schutzvorkehrungen gegen Umweltbelästigungen verpflichtete. Darunter fiel insbesondere der Einbau einer *Naß*entstaubungsanlage, wohingegen der Genehmigungsbescheid der Stadt, den vom GAA Stuttgart empfohlenen Auflagen folgend, lediglich »gut wirksame« Staubabsauganlagen verlangte. Die Schnellpressenfabrik beugte sich angesichts der ultimativen Klagandrohung den Forderungen der Anwohner.[569] Dies läßt vermuten, daß sie von der Gerichtsfestigkeit der Genehmigung bzw. einem Obsiegen im Prozeß nicht unbedingt überzeugt war. In einem Gerichtsverfahren hätte sie zudem damit rechnen müssen, daß die Umweltschutzvorkehrungen des Betriebs, auf deren Unzulänglichkeit die Anwohner in ihren Einsprüchen Bezug genommen hatten, einer sachverständigen Prüfung unterzogen würden, was es aus Sicht des Unternehmens verständlicherweise zu vermeiden galt. Dabei hätte auch das GAA, das dem Unternehmen zumindest wohlwollend, wenn nicht sympathisierend gegenüberstand, in ein kritisches Licht geraten können, was ebenfalls nicht im Interesse des Heidelberger Unternehmens gelegen haben dürfte.

Im Ergebnis hat sich die Strategie der Schnellpressenfabrik, sich auf eine einvernehmliche Lösung mit den Einsprechenden einzulassen, ausgezahlt. Einerseits blieb die erteilte Genehmigung mit ihren hinter den Forderungen der Anwohner zurückstehenden Auflagen unangetastet. Auf der anderen Seite unterlag die Umsetzung der den Anwohnern bilateral konzedierten Schutzvorkehrungen im Unterschied zu hoheitlich verfügten Auflagen nicht der pflichtgemäßen Kontrolle der für den Vollzug und die Überwachung der Genehmigung zuständigen Stellen (Stadt bzw. GAA). Insofern bewahrte sich das Unternehmen die Herrschaft darüber, ob, wann und wie es die in Frage stehenden Maßnahmen durchführen wollte. Diesen Positionsvorteil spielte es auch gegenüber den Anwohnern aus, wie nicht zuletzt der unterbliebene Einbau einer (Naß-) Entstaubungsanlage belegt.[570]

Auf die Gültigkeit der besagten Genehmigung zog sich die Heidelberger Firmenleitung dann auch zurück, als es in den Folgejahren zu wiederholten

568 Aus Sicht der Stadt bezogen sich die Einwendungen auf Belästigungen, die von den bereits bestehenden und nicht von den zur Genehmigung anstehenden Anlagen ausgingen.

569 Vgl. dazu schon oben Ziff. 3.3.4.

570 Ob bzw. wieweit die anderen zugesicherten Schutzvorkehrungen in die Tat umgesetzt wurden, läßt sich auf der Grundlage der erhobenen Daten nicht entscheiden. Das gilt auch für die Frage, inwieweit die Anwohner sich die Durchsetzung der zugesagten Maßnahmen in der Weise haben vertraglich absichern lassen, daß sie daraus ggf. gerichtlich einklagbare Ansprüche hätten ableiten können. Allem Anschein nach war dies zumindest im Hinblick auf die Entstaubungsanlage nicht der Fall.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Beschwerden gegen die von der MAG weiterhin ausgehenden Rauch- und Rußbelästigungen kam, die schließlich im Herbst 1958 in eine förmliche Gewerbeaufsichtsbeschwerde der Anwohner einmündeten. Statt der Einladung zur Teilnahme an dem vom OB anberaumten Erörterungstermin zu folgen und sich einer direkten Konfrontation mit den Beschwerdeführern zu stellen, bat sie den gesamten GR und das mit MAG-Angelegenheiten befaßte leitende Personal der Stadtverwaltung zu einer Werksbesichtigung zu sich, um sich von dem eigens hinzugeladenen Leiter des GAA – der wie sie selbst zuvor dem Erörterungstermin ferngeblieben war – den ordnungsgemäßen Betrieb der Kupolofenanlage und das Bemühen um Milderung oder gänzliche Unterbindung der beklagten Belästigungen bescheinigen zu lassen.[571] Den vom OB mit den Beschwerdeführern ausgehandelten Vorschlag zur gütlichen Einigung – die Anwohner wollten gegen die Zusicherung des Unternehmens, die seinerzeit versprochenen Schutzmaßnahmen nunmehr auch tatsächlich durchzuführen, ihre Beschwerde zurückziehen – wies die Firmenleitung kategorisch zurück. Gestützt auf den vom GAA gewährten »Flankenschutz«, delegierte sie die Befriedung der Anwohner faktisch an die Stadt. Ganz im Sinne des Unternehmens gelang es dieser bzw. dem OB, die Beschwerdeführer durch einen Zwischenbescheid, demzufolge die fraglichen Belästigungen noch mindestens ein Jahr lang beobachtet werden sollten, zu vertrösten.[572] Der Schnellpressenfabrik verschaffte dieser Ausgang einer immerhin förmlichen Gewerbeaufsichtsbeschwerde die Legitimation, den ursprünglich zugesagten Einbau einer Naßentstaubungsanlage weiterhin aufzuschieben.

Das von der Stadt und dem GAA nicht nur tolerierte, sondern aktiv unterstützte Regime eines zu Lasten der Bewohner der Oberen Stadt gehenden

571 Einwendungen gegen den Anlagenbetrieb, so die Feststellung des GAA-Leiters, könnten nur erhoben werden, wenn Fahrlässigkeit nachgewiesen werde. Rechtsfragen dieser Art fielen allerdings nicht in die Kompetenz des lediglich als Fachbehörde fungierenden GAA, sondern in die der Stadt als Genehmigungsbehörde.

572 Der Zwischenbescheid ist in den Protokollakten nicht belegt, ebensowenig eine förmliche Zurückweisung der erhobenen Einsprüche. Wäre letztere ergangen, hätte dies in jedem Fall in der Berichterstattung der örtlichen Presse, die das Problem der schließlich einen ganzen Stadtteil betreffenden Umweltbeeinträchtigungen stets aufmerksam verfolgt hatte, niederschlagen müssen, was aber nicht der Fall war. Da die Stadt die Einsprüche in irgendeiner Weise hatte bescheiden müssen, muß dies allem Anschein nach im Wege des vom OB ins Auge gefaßten Zwischenbescheids erfolgt sein. Eine förmliche Abweisung, die der GAA-Leiter empfohlen hatte, hätte das Risiko einer rechtlichen Gegenwehr der beschwerdeführenden Anwohner beinhaltet, was nicht im Interesse der Stadt lag – und wohl auch nicht in dem des Unternehmens, auch wenn sich dieses durch die Stellungnahme des GAA in der Rechtmäßigkeit seines Verhaltens abgesichert wähnen konnte. Rein rechtlich dürfte der Zwischenbescheid als ein nicht als solcher kenntlich gemachter Ablehnungsbescheid zu bewerten sein, gegen den grundsätzlich hätte Widerspruch eingelegt werden können.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

freiwilligen, in erster Linie den unternehmenseigenen Maßstäben verpflichteten Umweltschutzes – bis Ende 1958 wollte die MAG eine halbe Million DM in entsprechende Maßnahmen investiert haben – war durch die bis Ende der 1950er Jahre bestehende Gesetzeslage begünstigt worden. Danach konnte gegen vorhandene Anlagen nur insoweit vorgegangen werden, als deren Betreiber gegen die Bedingungen verstießen, unter denen die (ursprüngliche) Genehmigung erteilt worden war.[573] Der insoweit gewährte weitreichende Bestandsschutz schloß es insbesondere aus, den Anlagenbetrieb im nachhinein strengeren Maßstäben zu unterwerfen, es sei denn, die ursprüngliche Genehmigung sah dies selbst vor. Letzteres war bei der 1955 genehmigten Kupolofenanlage zwar der Fall.[574] Es handelte sich dabei jedoch um Bestimmungen, die der für die Anlagenüberwachung zuständigen Fachbehörde (GAA) faktisch einen weiten Entscheidungsspielraum in der Frage ihrer Befolgung durch den Anlagenbetreiber ließ.[575]

Die Ende 1959 erfolgte Neufassung des hier vor allem interessierenden § 25 GewO versetzte die zuständigen Behörden in die Lage, für bereits bestehende genehmigungspflichtige Anlagen im Wege einer nachträglichen Anordnung die zu erfüllenden Anforderungen an die technische Einrichtung und den Betrieb der betreffenden Anlage (neu) festzusetzen, wenn die bei Genehmigung erteilten Auflagen keinen ausreichenden Schutz der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit vor den von der jeweiligen Anlage

573 Für diesen Fall sah § 147 Abs. 3 GewO die Möglichkeit vor, entweder die Anlage zu beseitigen oder die Herstellung des den besagten Bedingungen entsprechenden Zustands derselben anzuordnen.

574 Nach dem Genehmigungsbescheid war die Anlage »so zu betreiben, daß die ins Freie austretenden Staub- und Abgasmengen sowie Lärmbelästigungen auf das technisch mögliche Mindestmaß beschränkt bleiben«, wobei »auch neuere Erfahrungen und Erkenntnisse auf diesem Sondergebiet (...) nachträglich zu berücksichtigen« waren. Diese Bestimmung findet sich wortgleich auch in dem Bescheid der 1961 – unter der neuen Gesetzeslage – genehmigten Kleingußanlage (in den Schießweisen, s. o. Ziff. 2.2.2.5). Vergleichbare Vorgaben enthielten auch schon die Genehmigung für die (Groß-) Gießerei aus dem Jahr 1864: »Sollten durch den Betrieb der Fabrik der Nachbarschaft irgend welche Nachteile zugehen, so hat der Unternehmer nicht nur die zur Abhülfe erforderlichen weiteren Anordnungen der Regierungsbehörde sich gefallen zu lassen, sondern auch allen Schaden zu vergüten«, und die Genehmigung für die (erste) Kupolofenanlage aus dem Jahr 1915: »Die neue Anlage (...) ist so herzustellen, daß eine Verbesserung des seitherigen Zustandes eintritt und eine Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch und Ruß möglichst vermieden wird. Sollte tatsächlich eine Belästigung der Nachbarschaft vorkommen, dann hat die Maschinenfabrik weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes zu treffen.«

575 Im übrigen konnte im Fall, daß eine genehmigungsgemäß betriebene Anlage gleichwohl »mit überwiegenden Nachteilen und Gefahren für das Gemeinwohl« einherging, nach § 51 GewO deren weitere Benutzung überhaupt untersagt werden (was der Entscheidung durch die höhere Verwaltungsbehörde unterlag). Auf Grund des Bestandsschutzes mußte dann aber der dadurch dem Betreiber nachweislich entstandene Schaden ersetzt werden.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ausgehenden Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen gewährleisteten.[576] Auf Grund des ebenfalls neu gefaßten § 16 GewO[577] wurden am 8.9.1964 die TA Luft, die u. a. numerische Grenzwerte für die jeweils zulässige Emissionsmenge verschiedener luftverunreinigender Stoffe festlegte,[578] und am 16.7.1968 die TA Lärm, die Richtwerte für zulässige Lärmimmissionen und Meßvorschriften für deren Ermittlung vorgab, erlassen.

Das für die Schnellpressenfabrik vorteilhafte Zusammenspiel mit der Stadt und dem GAA blieb von dem neuen, den behördlichen Handlungsspielraum erweiternden gesetzlichen Instrumentarium über mehrere Jahre hinweg – auch unter dem seit Mitte des Jahres 1962 in Nachfolge von OB Dr. Block amtierenden OB Kamper – unberührt. Dies änderte sich erst mit dem Wechsel in der Amtsleitung des zuständigen städtischen Ordnungsamts zu Beginn des Jahres 1966.[579] Der neue Leiter (Putnam) nahm die kurz nach seinem Amtsantritt erneut von Anwohnern vorgebrachten Beschwerden über Rauch- und Rußbelästigungen durch die MAG zum Anlaß, das GAA um Überprüfung der Möglichkeit zu bitten, vom Unternehmen eine Emissionsmessung gem. § 25 Abs. 2 GewO durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen zu verlangen.[580] Das GAA kündigte daraufhin dem Unternehmen den Erlaß einer solchen Anordnung an, falls die von diesem beim Stuttgarter Hutter-Institut in Auftrag gegebene Messung der von der Kupolofenanlage ausgehenden Emissionen eine Überschreitung der Grenz-

576 Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 22.12.1959. Die nachträgliche Anordnung gem. § 25 Ab. 3 GewO n. F. unterlag jedoch der Einschränkung, daß sie nicht nur naheliegenderweise nach dem jeweiligen Stand der Technik erfüllbar, sondern auch für die jeweilige Anlagenart wirtschaftlich vertretbar sein mußte. Nach § 25 Ab. 2 GewO n. F. konnte der Betreiber einer genehmigungspflichtigen Anlage nach Genehmigungserteilung und anschließend im Abstand von jeweils 5 Jahren verpflichtet werden, die von der Anlage ausgehenden Emissionen durch eine behördlich bestimmte (sachverständige) Stelle feststellen zu lassen.

577 Nach § 16 Abs. 3 S. 2 GewO n. F. konnten hinsichtlich der an genehmigungspflichtige Anlagen zu stellenden Mindestanforderungen generelle Vorschriften (Technische Anleitungen) erlassen werden.

578 Wenige Monate vor Erlaß der TA Luft hatte das Land Bad.-Württ. ein (Landes-) Immissionsschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen vom 4.2.1964 (GBl. S. 55) – beschlossen. Dieses Gesetz nahm jedoch die einer Genehmigungspflicht nach § 16 GewO unterliegenden Anlagen von seinem Geltungsbereich ausdrücklich aus. Es wurde 1974 durch das BImSchG weitgehend überholt (ohne jedoch ausdrücklich aufgehoben worden zu sein). Die TA Luft wurde nach Inkrafttreten des BImSchG durch eine neue Version ersetzt, die TA Lärm blieb in der ursprünglichen Fassung weiterhin gültig.

579 Der zum 1.1.1966 erfolgte Personalwechsel war durch das Erreichen der Altersgrenze des Amtsvorgängers bedingt gewesen.

580 S. o. Ziff. 2.2.1.5.4.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

werte der TA Luft ergäben.[581] Obwohl sich der von der Schnellpressenfabrik im September 1966 vorgelegte Meßbericht im Hinblick auf diesen Punkt als unbrauchbar erwies, zog das GAA weder daraus die Konsequenz, die angekündigte Anordnung zu erlassen, noch informierte es das Ordnungsamt über den Sachstand. Erst nach wiederholten Erinnerungsschreiben des Ordnungsamts in der Angelegenheit forderte es schließlich Anfang 1968 vom Unternehmen die Vorlage einer Emissionsmessung durch einen amtlich legitimierten Sachverständigen verbindlich ein. Die daraus hervorgehende deutliche Überschreitung der Grenzwerte der TA Luft führten dann wenig später zum Erlaß einer nachträglichen Anordnung gem. § 25 Abs. 3 GewO, mit der das Ordnungsamt die Schnellpressenfabrik verpflichtete, durch Einbau einer Entstaubungsanlage die Emissionen der Kupolöfen auf das in der TA Luft vorgegebene Niveau zu senken (wobei das Ordnungsamt entsprechend der Empfehlung des GAA die für neue Anlagen vorgeschriebenen, gegenüber Altanlagen um die Hälfte niedrigeren Grenzwerte zugrundelegte). Die Firmenleitung war zuvor mit dem Versuch, die Anordnung mit der Einrede zu verhindern, trotz jahrelangen Bemühens keinen Hersteller für eine entsprechend leistungsfähige Entstaubungsanlage gefunden zu haben, gescheitert. Das Ordnungsamt hatte einschlägig spezialisierte Herstellerfirmen namentlich nachweisen können. Daß das Unternehmen sich nur wenige Monate später – unaufgefordert – zum Einbau einer zusätzlichen, die Kosten der ersten Entstaubungsanlage sogar noch übersteigenden Feinentstaubungsanlage entschloß, dürfte vermutlich nicht ganz so freiwillig geschehen sein. Der Grund dürfte vielmehr gewesen sein, daß es allein mit der vorgesehenen Anlage die Emissionsminderung durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten, wie es die Anordnung forderte, nicht hatte nachweisen können.

Auch das 1975/76 – nunmehr nach dem Mitte 1974 in Kraft getretenen BImSchG – durchgeführte Genehmigungsverfahren für die Sandregenerierungsanlage verlief nicht gerade nach den Wünschen des Heidelberger Un-

581 Das von Prof. Dr. Hutter geleitete Privatinstitut war in der Vergangenheit wiederholt von der Stadt in Reaktion auf Anwohnerklagen mit Immissionsmessungen im Umkreis der MAG beauftragt worden. Sein zuletzt (1964) erstelltes Gutachten hatte weit über das »normalübliche« Maß hinausgehende Rauch- und Rußbelästigungen durch den Werksbetrieb festgestellt und den Einbau von Filteranlagen empfohlen. Über den Grund dafür, daß die Schnellpressenfabrik nunmehr ausgerechnet dieses Institut mit Emissionsmessungen an seinen Anlagen betraute, läßt sich nur spekulieren. Als nicht abwegig erscheint die Möglichkeit, daß das Unternehmen das bei den Behörden offenbar gut gelittene Institut nunmehr für sich einnehmen wollte.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ternehmens.[582] Das anfangs noch zuständige Ordnungsamt Geislingen (dem weiterhin Putnam vorstand) hatte gegenüber der Presse eine »außerordentlich peinlich genaue« Prüfung des bereits zwischen dem Unternehmen und dem GAA Stuttgart vorbesprochenen Genehmigungsantrags angekündigt, um etwaige Belästigungen der Bürger durch die geplante Anlage zu verhindern. Diese Art von »Öffentlichkeitsarbeit« nahm implizit auch die anderen beteiligten Behörden – neben dem GAA vor allem das LRA Göppingen, auf das das Verfahren nach dem Wechsel der Genehmigungszuständigkeit wenig später überging – in die Pflicht strenger Prüfmaßstäbe. In die gleiche Richtung dürften die während der öffentlichen Auslegungsfrist eingegangenen rd. 150 Einsprüche von MAG-Umwohnern gewirkt haben. Dem für das Genehmigungsverfahren inzwischen zuständigen LRA oblag es zudem auch, über etwaige Konsequenzen aus der bereits unerlaubt erfolgten Errichtung der beantragten Anlage zu befinden, worauf das Geislinger Ordnungsamt bei Übergabe der Genehmigungsakten ausdrücklich hingewiesen hatte. Das LRA verstand diesen Hinweis, wohl zutreffend, als Aufforderung, zumindest ein Bußgeldverfahren gegen das Unternehmen einzuleiten. Die Einleitung eines solchen Verfahrens konnte das nunmehr in Bedrängnis gebrachte GAA – dieses hatte als erste Behörde von der illegalen Anlagenerrichtung gewußt, es aber unterlassen, das zu diesem Zeitpunkt noch zuständige Geislinger Ordnungsamt entsprechend zu informieren, womit es sich zum duldenden Mitwisser und faktischen Komplizen des Unternehmens gemacht hatte[583] – nur noch abwenden, indem es die Kreisbehörde seiner Kooperationsbereitschaft im weiteren Fortgang des Genehmigungsverfahrens versicherte.

Die vom Leiter des Ordnungsamts gleich zu Verfahrensbeginn vorgegebenen und publik gemachten Kriterien für die Genehmigungserteilung begrenzten den Handlungsspielraum aller beteiligten Behörden. Diese sahen sich nicht nur der Beobachtung durch eine wachsame Öffentlichkeit, sondern auch wechselseitig erhöhter interner Kontrolle ausgesetzt, was sie offenbar zu möglichst »rechtsfesten« Optionen nötigte. Beim Erörterungstermin über die eingegangenen Einwendungen legte der Leiter des GAA besonderen Wert auf die Feststellung, daß die geplanten Anlagen mit Schutzvorkehrungen ausgestattet würden, die die gesetzlichen Anforderungen sogar übererfüllten. Das traf sich mit der kritischen Feststellung der anwesenden Heidelberger Firmenleitung, daß die zu erwartenden Genehmigungsauflagen weit über das nach den Vorschriften der TA Luft erforderliche Maß hinausgingen.

582 S. o. Ziff. 2.2.1.5.5.

583 Wie oben (Ziff. 2.2.1.5.5) im einzelnen dargelegt, war das Ordnungsamt Geislingen vom Hochbauamt Ende Januar und damit kurz vor Abgabe des Genehmigungsverfahrens an das LRA über die illegale Anlagenerrichtung unterrichtet worden.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Mit dem Ausgang dieses Verfahrens dürfte sich das Unternehmen erneut – wie schon bei der nachträglichen Anordnung für die Kupolofenanlage – in der Auffassung bestätigt gesehen haben, daß es seinen Interessen dienlicher ist, wenn es formalrechtliche Prozeduren so weit wie möglich meidet und statt dessen auf informelle setzt. Der öffentliche Protest der Bürgerinitiative gegen die Sandregenerierungsanlage und die öffentliche Ankündigung des Geislinger Ordnungsamts, strenge Prüfmaßstäbe anzulegen, haben die bilateralen Aushandlungsprozesse der Genehmigungsbedingungen zwischen dem Unternehmen und dem GAA vorzeitig zu einem Ende gebracht. Die vom Ordnungsamt monierte Illegalität der vorzeitigen Errichtung der Anlage, mit der das Unternehmen – wie schon bei anderen Vorhaben erfolgreich praktiziert – offenbar für die Genehmigung hatte Fakten schaffen wollen, rechtfertigte die MAG-Direktion mit angeblichem Unwissen über die tatsächliche Rechtslage. Selbst wenn man ihr dies abnehmen will – das für die Genehmigung der Anlage maßgebliche BImSchG war erst gut ein Jahr zuvor in Kraft getreten –, hätte sie zumindest um eine baurechtliche Erlaubnis nachsuchen müssen, was nicht geschehen war. Der stillschweigenden Mitwisserschaft des GAA dürfte das Unternehmen es verdankt haben, daß die ungenehmigte Anlagenerrichtung sanktionslos blieb. Insofern ging die Heidelberger Firmenleitung nicht fehl, wenn sie den für sie ungünstigen Verlauf und Abschluß des Genehmigungsverfahrens dem Geislinger Ordnungsamt und damit der Stadt anlastete. Um klarzustellen, daß sie einen ordnungsgemäßen Rechtsvollzug der zuständigen Stellen ihrem Unternehmen gegenüber nicht folgenlos hinzunehmen bereit wäre, kündigte sie schon beim Erörterungstermin Ende Juli 1976 an, aus dem Vorfall Konsequenzen für ihr zukünftiges Investitionsverhalten ziehen zu wollen.

Zu diesem Zeitpunkt dürfte allerdings die Entscheidung, die MAG aus Geislingen wegzuverlegen, bereits gefallen sein und der neue Standort Amstetten in Aussicht gestanden haben.[584] Daß trotzdem die Regenerierungsanlage in der nur noch auf Abruf bestehenden MAG gebaut wurde, steht nicht im Widerspruch zu einer bereits beschlossenen Werksverlegung, da mit Blick auf das noch zu absolvierende förmliche Genehmigungsverfahren und die für die Werkserrichtung benötigte Bauzeit die Aufnahme der Produktion in Amstetten erst für das Jahr 1985 vorgesehen war. Die Zwischenzeit wollte man offenbar nutzen, um das auf Kosteneinsparung zielende

584 Bereits Ende 1965 hatte die Firmenzentrale die Erweiterungsmöglichkeiten der MAG als im wesentlichen erschöpft betrachtet, s. o. Ziff. 2.1.2.2, letzter Absatz. Zur Chronologie der Werksansiedlung in Amstetten s. näher unten Kap. IV, Ziff. 2.1 und Ziff. 6.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Sandrecycling zu erproben und davon auch schon zu profitieren.[585] Das vom Ordnungsamt für die Genehmigung der Anlage eingeforderte Umweltschutzniveau war so betrachtet nichts anderes als eine willkommene Gelegenheit, der Stadt – ihren institutionellen Entscheidungsträgern wie auch ihrer empfindlichen Bewohnerschaft – eine gewisse Mitschuld an der Aufgabe des Geislinger Standorts zuzuweisen.[586]

3.4. Das strategische Konzept der Stadt

3.4.1. Industriestadt als Stadtentwicklungsziel

Die Gewerbesteuer, die – wie oben dargestellt (Ziff. 3.2.2) – auf Grund der kommunalen Finanzverfassung, vor allem in ihrer bis zur Finanzreform von 1969 geltenden Ausgestaltung, eine der Haupteinnahmequellen der Kommunen bildete, machte es auch für Geislingen attraktiv, die heimischen Betriebe zu fördern und sich um die Ansiedlung insbesondere ertragsstarker Unternehmen zu bemühen. Darüber bestand zwischen den maßgeblichen Akteuren in der Verwaltung und im Gemeinderat über die Partei- bzw. Fraktionsgrenzen hinweg breiter Konsens, zumal der nach der Währungsreform

585 Zudem bestand auch auf mittlere Sicht die Notwendigkeit, die Menge des abzulagernden Gießereisands deutlich zu reduzieren. Die Schließung der dafür in Anspruch genommenen, in der Nähe gelegenen Deponie (Anwandfelsen) wegen erschöpfter Aufnahmekapazität war bereits absehbar.

586 Die spätere Behauptung der Schnellpressenfabrik, daß der Protest der Bevölkerung gegen die Sandregenerierungsanlage und die von der Stadt verlangten strengen Prüfmaßstäbe letztlich den Ausschlag für die Wegverlegung der MAG in den Nachbarort gegeben hätten, diente denn auch lediglich der nachträglichen Legitimation der Werksverlegung. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, daß Unternehmen unter Kostengesichtspunkten ein Interesse daran haben, Investitionen in Umweltschutzmaßnahmen so niedrig wie möglich zu halten. Ob deshalb Umweltschutzauflagen tatsächlich die betriebliche Standortwahl, zumal die Verlegung einer ganzen Fabrikanlage wie im vorliegenden Fall, maßgeblich beeinflussen oder ob nicht vielmehr deren Standortrelevanz von den Betrieben lediglich vorgeschoben wird, um die Behörden zu einer nachgiebigen Auflagenpraxis zu bewegen, ist eine offene Frage. In der Regel dürften Standortentscheidungen von der jeweiligen Ausprägung eines ganzen Bündels von Faktoren wie ein auf die betrieblichen Bedürfnisse zugeschnittenes Arbeitskräftepotential, eine verkehrsgünstige Lage, die Abwesenheit von Nutzungskonflikten mit der betrieblichen Umgebung, räumliche Ausdehnungsmöglichkeiten u. ä. abhängen. Entsprechend käme einem einzelnen Faktor erst dann ein ausschlaggebendes Gewicht zu, wenn die zur Wahl stehenden Standorte in allen übrigen Hinsichten etwa gleichwertig sind. So ist etwa auch die Bedeutung des Gewerbesteuerhebesatzes als eines anderen, für die betriebliche Mobilität als maßgeblich betrachteten Faktors empirischen Studien zufolge erheblich zu relativieren (Naßmacher/Naßmacher 1982, S. 62).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Mitte des Jahres 1948 einsetzende allgemeine wirtschaftliche Aufschwung entsprechende Anstrengungen zu begünstigen versprach. Auf der anderen Seite befand sich die Stadt, die im Unterschied zu den meisten vergleichbar großen Städten Württembergs im Krieg unversehrt geblieben war, in der interkommunalen Konkurrenz um die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe insofern in einer nachteiligen Position, als sie eben nicht über ein Potential an kriegsbedingt frei gewordenen Flächen verfügte.[587] Dies dürfte mitentscheidend, wenn nicht die Hauptursache dafür gewesen sein, daß es letztlich mißlang, größere, erfolgversprechende Unternehmen für eine Niederlassung zu gewinnen.

Die Erweiterungspläne der MAG zu Beginn der 1950er Jahre boten der Stadt die günstige Gelegenheit, die erlittenen Fehlschläge in der Gewerbeansiedlung zu kompensieren. Das Unternehmen bestand allerdings darauf, sich am angestammten Standort auszudehnen, und wies vom Stadtbauamt angebotene Standortalternativen als nicht akzeptabel zurück.[588] Als die Schnellpressenfabrik dann ab Mitte des Jahres 1952 mit der Umsetzung ihrer Expansionspläne durch den Ankauf diverser Gebäude zunächst in der Schiller- und dann in der Römerstraße begann, traf dies mit dem Amtsantritt von OB Dr. Block zusammen, der in der MAG-Erweiterung und dem dadurch zu erwartenden Zugewinn an Gewerbesteuern und Arbeitsplätzen eine große Chance für die wirtschaftliche Zukunft der Stadt erkannte. Er hatte es vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit gescheiterten Anwerbung von lukrativen Industrie- und Gewerbebetrieben nicht schwer, den GR davon zu überzeugen, sich nunmehr auf die Förderung entwicklungsfähiger heimischer Unternehmen zu konzentrieren.[589] Als die einmütige ge-

587 Erschwerend kam hinzu, daß ein Teil der Industrieanlagen beschlagnahmt worden war und im übrigen die Stadt Wohnraum für die ihr zugewiesenen (hohen) Flüchtlingskontingente bereitstellen mußte. Vgl. dazu oben Kap. III, Ziff. 1.3.

588 Die Stadt hatte gerade in dieser Zeit (1950 bis Ende Juli 1952) eine krisenhafte Phase mit ihrem Stadtoberhaupt Dr. Allgaier durchzustehen gehabt, der alsbald nach seinem Amtsantritt durch Konflikte mit dem GR dessen Unterstützung verlor, in der Folge davon vom Amt suspendiert (1.3.1951) und schließlich dessen enthoben wurde (s. o. Kap. III, Ziff. 1.1.2.). Ob unter einem «starken« OB, wie es Block dann war, anstelle der »Interimsregierung« unter der Leitung von BM Weise als hauptamtlichem Stellvertreter des OB in der Stadtverwaltung und von StR Schremple als ehrenamtlichem Stellvertreter im GR die Standortfrage für die Expansion der MAG einen anderen Ausgang (etwa im Sinne der Vorschläge des Stadtbauamts) genommen hätte, bleibt eine offene, allenfalls spekulativ zu beantwortende Frage. Ein besonders durchsetzungsfähiger Verhandlungspartner dürfte die Stadt unter jenen Umständen jedenfalls kaum gewesen sein.

589 In seinem Ende 1953 gehaltenen Rückblick auf die ersten 1½ Jahre seiner Amtszeit kleidete OB Block dies in die Form, daß sich der GR »mit sicherem Instinkt zu der Erkenntnis (i.e. Förderung der heimischen Industrie) durchgerungen« habe (GR-P ö 16.12.1953). Ausdrücklich war ihm dabei an der Feststellung gelegen, daß die Stadträte nicht nur in ihrer Mehrheit, sondern *einmütig* die notwendigen (bis Ende

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

meinderätliche Unterstützung der Werkserweiterung Mitte des Jahres 1954 anläßlich des vom Heidelberger Unternehmen angestrebten Erwerbs und Abbruchs des Schlachthauses der Geislinger Metzgergenossenschaft durch kritische Stimmen im (Anfang 1954 zur Hälfte neu gewählten) GR in Frage gestellt zu werden drohte,[590] erhob er die Beschlußfassung in der Schlachthausfrage zu einer Richtungsentscheidung darüber, ob sich die Stadt auf die vorgesehene Betriebserweiterung einlassen sollte oder nicht.[591] Er wies die Stadträte ausdrücklich darauf hin, daß im Falle einer Entscheidung zugunsten der ersten Alternative das Schlachthaus nicht die letzte Erwerbung der Schnellpressenfabrik sein würde, ohne dies allerdings näher zu konkretisieren. Vermutlich konnte er es auch nicht, weil sich die Heidelberger Firmenleitung auch ihm gegenüber mit entsprechenden Informationen zurückgehalten haben dürfte.[592]

An ebendiesem Vorgehen der Schnellpressenfabrik, die Stadt über ihre Gesamtplanung im unklaren zu lassen, hatten namentlich Angehörige der SPD- und DVP-Fraktion Anstoß genommen. Offenbar um einen drohenden Umschlag der Kritik in einen manifesten Widerstand gegen den Verkauf des Schlachthauses abzuwenden, sorgte der OB in Absprache mit der MAG-Direktion dafür, daß einer Abordnung des GR und leitenden Mitarbeitern der technischen Ämter im Zuge einer Werksbesichtigung die Notwendigkeit des Erwerbs des Schlachthausgeländes nahegebracht wurde. Auf eine entsprechende Initiative des OB hin dürfte auch der Besuch des GR zusammen mit Vertretern der Stadtverwaltung in Heidelberg zurückzuführen sein, bei dem das Unternehmen die Verlegung des Werkstättenprojekts ins Stammwerk ankündigte, falls das Schlachthausgelände nicht termingerecht verfügbar sein würde. Diese Konsequenz hatte der OB allerdings bereits wenige Tage *vor* (!) jenem Besuch in einem Interview mit den beiden

1953 entschiedenen) Förderungsmaßnahmen (für die MAG-Erweiterung) beschlossen hätten, was er als das »historische Verdienst« des amtierenden GR (der vor Neuwahl der Hälfte seiner Mitglieder stand) bezeichnete.

590 Durch die Neuwahl hatte die SPD mit nur noch 8 statt zuvor 9 Sitzen ihren Status als stärkste Fraktion, der nunmehr der UWG mit 10 Sitzen zufiel, verloren.

591 S. o. Ziff. 2.2.1.2.3.1.

592 Die Firmenleitung hätte schließlich ihre – bisher erfolgreiche – Strategie, die Stadt kurzfristig unter Entscheidungsdruck zu setzen (s. o. Ziff. 3.3.1), konterkariert, wenn sie den OB in ihre firmeninterne Planung über die jeweils aktuell anstehenden Entscheidungen hinaus einbezogen hätte. Auch wenn sie mit ihm einen einflußreichen Fürsprecher für die MAG-Expansion gewonnen hatte, so war sie doch versiert und professionell genug, um aus ihm nicht einen Vertrauten zu machen. Ihr Partner oder Gegner war letztlich der GR als formeller Entscheidungsträger. Sie hätte den OB unnötig der Gefahr von Loyalitätskonflikten und ggf. auch von Amtspflichtverletzungen ausgesetzt, hätte sie ihm ein gegenüber dem GR geheimzuhaltendes Wissen preisgegeben. Sie hätte ihre Position gegenüber der Stadt bzw. dem GR nicht verbessert, sondern sich nur eine unnötige Begrenzung ihres eigenen Entscheidungsspielraums eingehandelt.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Geislinger Tageszeitungen durchblicken lassen, um auch die Metzger in aller Öffentlichkeit in die (moralische) Pflicht zu nehmen, sich den Plänen der Schnellpressenfabrik zu fügen und das Schlachthaus abzugeben. Als die Metzger sich dem insoweit auch medial auf sie ausgeübten Druck der Stadt nicht beugen wollten und auf ihrer 50.000 DM über dem Angebot der Schnellpressenfabrik liegenden Kaufpreisforderung von 200.000 DM bestanden,[593] spitzte der OB im Oktober 1954 die bisher als »Richtungsentscheidung« deklarierte Schlachthausfrage in seiner Rede über Grundsätze der Industrieförderung zu einer »Grundsatzentscheidung« über die zukünftige Entwicklung der Stadt zu. Zur Wahl stellte er die gegensätzlichen Zukunftsmodelle einer Industriestadt, als die sich Geislingen bisher verstanden habe, und einer (ländlichen) Kleinstadtidylle. Zugleich warnte er den GR davor, sich zugunsten der zweiten Alternative zu entscheiden, da dies den Interessen der Bevölkerung zuwiderliefe, denen er und seine engeren Mitarbeiter in der Verwaltung mit ihren bisherigen erfolgreichen Bemühungen, das Werkstättenprojekt gegen die »härteste« Konkurrenz der Stadt Heidelberg für die MAG zu gewinnen, gedient hätten. Er entwarf das Szenario, daß die Stadt in ihrer Entwicklung erneut hinter vergleichbare Städte zurückfallen würde, wenn sie die jetzt gebotene Chance einer Kompensation der in den unmittelbaren Nachkriegsjahren auf Grund ungünstiger Bedingungen defizitär verlaufenen Industrieansiedlungspolitik verstreichen ließe. Um den einzelnen Stadträten die Möglichkeit zu versperren, ihr Votum in der Schlachthausfrage im nachhinein an den Erfolg oder Mißerfolg einer im Schutze der Anonymität des gemeinderätlichen Kollektivs getroffenen Entscheidung entsprechend anzupassen, verfügte er die namentliche Abstimmung über die von den Metzgern für den Verkaufsfall von der Stadt geforderten Gegenleistungen. Das Ergebnis von 26 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen bestätigt den Erfolg seiner Strategie.[594]

Auf der anderen Seite bewirkte die erstmals von mehreren StRäten offen ausgedrückte Mißbilligung der hinhaltenden Informationspolitik der Heidelberger Firmenleitung einen atmosphärischen Umschwung im GR, der von einem praktisch vorbehaltlosen Erfüllen der unternehmerischen Forderungen weg- und zu einer stärkeren Gewichtung der der Stadt abverlangten Opfer hinführte. Für den OB wurde es dadurch schwieriger, die erforderlichen Mehrheiten für die Erweiterungsprojekte der MAG zu gewinnen, wie dies wenig später die Widerstände gegen die Hergabe des städtischen

593 Auch die von der Stadt angebotene finanzielle Unterstützung bei der im Verkaufsfall notwendig werdenden Erweiterung des Altenstädter Schlachthauses in Form ihrer Beteiligung an einer zusammen mit den beiden Metzgergenossenschaften zu gründenden Schlachthausgesellschaft hatte die Metzger nicht zum Einlenken bringen können.

594 Dieses Abstimmungsergebnis ist ein plastisches Beispiel für das von Grauhan beschriebene Gesetz der »Großen Koalition«, s. o. Ziff. 3.2.3.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Dienstgebäudes in der Fabrikstraße und dann die Abtretung der Bismarckstraße zeigten.[595] Im letztgenannten Fall mußte der GR allerdings die Erfahrung machen, daß er gegenüber dem Heidelberger Unternehmen keine Verhandlungsmacht besaß. Ihm blieb nur die Wahl zwischen uneingeschränkter Befürwortung der Werkserweiterung und drohender Verlegung des gesamten Zweigwerks, eine Alternative freilich, die lediglich theoretischer Natur war, da auch der GR den Abzug des zweitgrößten Unternehmens aus der Stadt nicht verantworten wollte. Die Demonstration der MAG-Arbeiter vor dem Rathaus dürfte in dieser Hinsicht eine deutliche Sprache gesprochen haben. Ob es dieses Zeichens (noch) bedurft hätte, mag zwar durchaus fraglich erscheinen. In jedem Fall aber haben die Demonstranten die Position des OB wie auch die Position der Heidelberger Schnellpressenfabrik gegenüber dem GR gestärkt.[596]

Einen Zugewinn an Verhandlungsmacht gegenüber dem Unternehmen konnte der OB daraus jedoch nicht beziehen. Im Gegenteil. Mit seiner unmittelbar nach der Demonstration in eigenwilliger Abspaltung seiner Amtsrolle – er wollte sich ausdrücklich als rein privat Handelnder verstanden wissen – unternommenen Mission nach Heidelberg bot er sich faktisch als Unterhändler des Unternehmens gegenüber einem GR an, der ihm zuvor die Gefolgschaft versagt hatte und dem er nunmehr mit dem Heidelberger Ultimatum im Rücken die Verantwortung für eine MAG-Förderungspolitik zuschob, die er selbst in Gang gebracht und im Verbund mit der ihm unterstehenden Verwaltung vorangetrieben hatte. Der GR gab seinen Widerstand auf und fügte sich dem kategorischen Forderungskatalog der Schnellpres-

595 S. o. Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 1 u. Ziff. 2.2.1.2.3.3.

596 Man kann darüber spekulieren, ob es sich bei der Demonstration tatsächlich, wie von der MAG und dem Betriebsratsvorsitzenden behauptet, um eine autonome Aktion der Belegschaft oder nicht vielmehr um eine von »höherer« Stelle – hier könnte man an den OB, an einzelne interessierte GR-Mitglieder oder auch an die Unternehmensleitung denken – lancierte Veranstaltung handelte. Zwar war der OB offenkundig vorab über den bevorstehenden Marsch zum Rathaus informiert worden. Dies kann aber auch durch die örtliche (Verkehrs-) Polizeidienststelle geschehen sein, die ihrerseits über die Demonstration unterrichtet worden sein muß, da sie deren Streckenverlauf durch entsprechende Verkehrsumleitungen rechtzeitig abgesichert hatte. Schließlich hatte auch die Presse im Vorfeld der Aktion in Kontakt mit MAG-Beschäftigten gestanden. Wenn man der »verschwörungstheorischen« Variante folgt, nach der die Demonstration von dritter Seite initiiert worden ist, gerät man in gewisse Erklärungsnot. Daß sich die große Zahl von 600-700 Beschäftigten hätte mobilisieren lassen, wenn diese nicht tatsächlich den Erhalt ihrer Arbeitsplätze ernsthaft bedroht gesehen hätten, ist wenig plausibel. Eine planvolle Inszenierung wäre auch für die mutmaßlichen »Drahtzieher« in einem überschaubaren sozialen Geflecht wie einer Stadt von 24.000 Einwohnern nicht ohne erhebliche Risiken gewesen und muß daher eher als unwahrscheinlich gelten.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

senfabrik.[597] Ob sich dies einer Kapitulation vor der Gegenmacht oder eher der Scheu, die Verantwortung für einen etwaigen Wegzug der MAG zu übernehmen, verdankte, muß offenbleiben.

Die Aufkündigung des Werkstättenprojekts im Frühjahr 1956 dürfte für den OB und seine Mitstreiter in der Verwaltung eine herbe – und gerade für den OB auch persönliche – Enttäuschung gewesen sein. Schließlich hatte die Stadt dafür das Schlachthaus und den Mittelteil der Bismarckstraße aufgegeben. Auf der anderen Seite war der OB professionell genug, sich deshalb nicht mit dem Unternehmen, dessen bedeutender Anteil als zweitgrößter Gewerbesteuerzahler am Etat der Stadt außer Frage stand, zu überwerfen. Er hielt im Grundsatz an der bisherigen Politik der MAG-Förderung fest, versuchte dabei allerdings, stärker als bisher die Unterstützung auf das unabweisbar Notwendige zu begrenzen, um nicht zuletzt auch die erforderliche Zustimmung der Mehrheit des GR nicht zu gefährden.[598] Dabei kam ihm entgegen, daß das Unternehmen den Großteil seines flächenmäßigen Erweiterungsbedarfs bereits abgedeckt hatte und kompensatorisches Entgegenkommen der Stadt nur noch beim Erwerb weniger weiterer Grundstücke von privater Hand benötigte, den es ansonsten aus eigener Kraft bestritt.[599]

Bei der Durchsetzung seiner auf die MAG-Erweiterung setzenden Industriepolitik hatte dem OB leitendes Personal der Stadtverwaltung zur Seite gestanden, das ihn aktiv unterstützte bzw. ihm zumindest loyal zuarbeitete. Zu seinen entschiedenen Mitstreitern gehörten vor allem die beiden Beigeordneten BM Weise und Stadtkämmerer Beck.[600] Lediglich einmal verweigerte Weise die Gefolgschaft, als er – in seiner Eigenschaft als Leiter des Personalamts – der Hergabe des städtischen Dienstgebäudes Fabrikstr. 4 im GR widersprach – freilich ohne sich gegen den OB und den Stadtkämmerer, die die Verkaufsverhandlungen schon weit vorangetrieben hatten, behaupten zu können.[601]

597 Zu den über den Katalog noch hinausgehenden Zugeständnissen des GR – Schenkung des Mittelteils der Bismarckstraße und Einrichtung des MAG-Ausschusses unter Beteiligung von Unternehmensvertretern, Nichtöffentlichkeit der GR-Verhandlungen über MAG-Angelegeneiten – s. auch schon oben Ziff. 3.3.3. und unten Ziff. 3.4.2.

598 So beim Antrag der Schnellpressenfabrik, ihr einen weiteren – allerdings recht kleinen – Abschnitt der Bismarckstraße zu verkaufen, bei dem sich der OB für eine lediglich pachtweise Überlassung aussprach, die zudem auch nur für den östlichen, dem MAG-Gelände zugewandten Straßenteil gelten sollte.

599 Das betraf vor allem den Grunderwerb in den Schießwiesen im Rahmen der Errichtung des zweiten Werksteils Anfang der 1960er Jahre, s. auch schon oben Ziff. 3.3.3.

600 Zu beiden s. o. Ziff. 1.1.3. Der bereits ab 1948 als Stadtkämmerer amtierende Beck war in dieser Funktion mit Wirkung zum 1.10.1955 in das neu geschaffene Amt des zweiten Beigeordneten gewählt worden, Weise hatte die Position des BM und ersten Beigeordneten seit 1948 inne.

601 S. o. Ziff. 2.2.1.2.3.2, Nr. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Als hilfreicher und loyaler Begleiter des MAG-Erweiterungsprozesses erwies sich schließlich auch Stadtbauamtsleiter Saretzki. Er hatte sich zwar schon frühzeitig – und weitsichtig – dafür verwandt, der MAG angesichts der Folgeprobleme, die der Ausbau des mitten in einem Wohn-Mischgebiet liegenden, an das Stadtzentrum angrenzenden Industriebetriebs absehbar mit sich bringen würde, alternative Standorte anzubieten. Nachdem dies gescheitert war, war er darum bemüht, bei der Planung des Werksausbaus in der Oberen Stadt wenigstens städtebauliche Gesichtspunkte gegenüber der Firmenleitung zur Geltung zu bringen. Den ausbleibenden Erfolg nahm er indes nicht zum Anlaß, von seiner Amtsmacht als Bausachverständiger zum Nachteil des Unternehmens Gebrauch zu machen. Im Gegenteil. Die Anträge der MAG auf Befreiung von baurechtlichen Verstößen empfahl er den zuständigen Gremien (BA bzw. GR) in der Regel zur Annahme – jeweils im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und je nach Einzelfall unter bestimmten Auflagen wie etwa einer zeitlichen Befristung.[602]

Ob ein (anderer) OB, der entsprechend dem Vorschlag Saretzkis gegenüber der Schnellpressenfabrik darauf gedrungen hätte, die Erweiterung ihres Zweigwerks an einem anderen städtischen Standort vorzunehmen, auf diese Weise die MAG der Stadt hätte erhalten können, erscheint hingegen fraglich. Vermutlich wäre die MAG am angestammten Standort auf dem Niveau des gegebenen Zustands noch einige Jahre weiterbetrieben worden, dann aber zu einem mutmaßlich deutlich früheren Zeitpunkt als tatsächlich geschehen aus der Stadt wegverlegt worden. Ebendies wollte der amtierende OB um der Zukunft der Stadt willen, wie er sie anstrebte, nicht riskieren. Daß die Stadt trotzdem die MAG verlieren sollte, hat er schwerlich vorhersehen können.

Grundlage für das im Hinblick auf die MAG-Förderpolitik erfolgreiche Zusammenspiel zwischen OB und dem leitenden Personal der Stadtverwaltung dürfte gewesen sein, daß der OB die MAG-Angelegenheiten als »Chefsache« an sich gezogen hatte. Er behielt sich die Kontakte zur Heidelberger Direktion vor, womit er sich ein Informationsmonopol verschaffte, das er zur Durchsetzung seiner Politik gegenüber der eigenen Verwaltung wie auch gegenüber dem GR bzw. den Fraktionsvorsitzenden strategisch – vor allem in zeitlicher Hinsicht – einsetzen konnte. Daß er seinerseits von der Schnellpressenfabrik nur strategisch und auf das Notwendigste beschränkt über die Erweiterungsplanung informiert wurde, dürfte ihm wohl bewußt gewesen sein. Trotzdem gelang es ihm nicht, die offenkundige Asymmetrie in der Beziehung zwischen Stadt und Unternehmen wenn schon nicht aufzubrechen, so doch wenigstens zugunsten der Stadt abzuschwächen. Das Heidelberger Unternehmen verstand es, wie oben (Ziff. 3.3.3) ausgeführt, ein (ergebnis-) offenes Verhandeln im Sinne eines fairen Ausgleichs zwischen unternehmenseigenen Interessen einerseits und

602 S. hierzu auch näher nachfolgende Ziff. 3.4.2.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den Interessen der Stadt andererseits zu verhindern und statt dessen – zugespitzt – ein Verhandlungsdiktat zu etablieren. Dabei kam ihm vor allem die durch die kommunale Finanzverfassung bedingte Relevanz des Gewerbesteueraufkommens für den Haushalt der Stadt entgegen. Die wirtschaftliche Abhängigkeit vom MAG-Betrieb wog um so schwerer, als es der Stadt einerseits auf Grund der topographischen Gegebenheiten an größeren Freiflächen für die (Neu-) Ansiedlung größerer, ertragskräftiger Industrie- und Gewerbebetriebe mangelte, sie aber andererseits einen großen Nachhol- und (durch den Flüchtlingszustrom) Neubedarf an öffentlichen Investitionen (Wohnungsbau, Schulhausbau, Wasserversorgung, Kanalisation u. ä.) zu finanzieren hatte.

Die von der Stadt bzw. maßgeblich vom OB in die Werkserweiterung gesetzten Erwartungen wurden jedenfalls in rein fiskalischer Hinsicht nicht enttäuscht. Die Gewerbesteuereinnahmen stiegen, zumal auch das örtliche Gewerbe, vor allem die großen Bauunternehmungen, von den baulichen und sonstigen Investitionen der MAG profitierten. Die Stadt wuchs aus dem Kreis der wegen mangelnder Steuerkraft auf Landeszuweisungen angewiesenen Städte heraus, was sie in die Lage versetzte, zugunsten der eigenen Bürger, aber auch zugunsten der Bevölkerung in den umliegenden Gemeinden ihre (darlehensgestützten) Investitionen in öffentliche Einrichtungen wie den Bau eines Hallenbads, einer Festhalle und diverser Schulhausbauten, um die wichtigsten Vorhaben zu nennen, zu erhöhen. So betrachtet, hat sich für sie der rein monetär aufgebrachte Aufwand der MAG-Förderung mehr als ausgezahlt. Dem standen allerdings die – sich einer Bewertung in Mark und Pfennig entziehenden – Kosten in Form von städtebaulichen Verlusten und der Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner vor allem der Oberen Stadt durch Umweltbelastungen gegenüber.[603] Es bleibt Spekulation, ob die Stadt mit einer (von einem anderen OB verfolgten) anderen Politik eine für sie »günstigere« Entwicklung genommen hätte, zumal es dafür an einem objektiven Maßstab fehlt.[604]

603 Dabei muß man berücksichtigen, daß man in den 1950er Jahren noch wenig empfänglich für städtebauliche Gesichtspunkte und Umweltgefährdungen war. Das schon angesprochene nachgiebige Verhalten der Baubehörde bei Bauprojekten der MAG und die Harthörigkeit des GAA gegenüber den Beschwerden der MAG-Anwohner über Umweltbelästigungen durch den Werksbetrieb belegen dies anschaulich (s. dazu auch unten Ziff. 3.4.2). Im übrigen wäre die MAG auch ohne Betriebserweiterung der größte Umweltverschmutzer in der Stadt geblieben. Expansion *und* Verdichtung der Werksanlagen sorgten dann allerdings für eine Kumulation der Belastungseffekte.

604 S. dazu unten Ziff. 3.4.3.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nicht anders als die Heidelberger Schnellpressenfabrik handhabte auch die Stadt das Recht in erster Linie als strategisches Instrument, das es zugunsten eigener Zielsetzungen einzusetzen galt. Dabei waren ihr als Organ der staatlichen Verwaltung im Vergleich zu privaten Unternehmen je nach Handlungsbereich engere Grenzen gezogen bzw. formell gar keine eigenen (autonomen) Handlungsspielräume gegeben. Letzteres betrifft im vorliegenden Fall vor allem das Bauordnungs- bzw. Bauaufsichtsrecht sowie das Gewerberecht, deren Vollzug als staatliche Auftragsangelegenheiten (Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis) weisungsgemäß zu erfolgen hat. Es ist allerdings durch einschlägige Untersuchungen inzwischen vielfältig belegt, daß sich »unter den Buchstaben« der rechtlichen Vorschriften eine informelle Praxis zu entwickeln pflegt, in der der konkrete Gesetzesvollzug je nach faktischer Gegenmacht der Rechtsunterworfenen zum Gegenstand von Aushandlungsprozessen zwischen diesen und den zuständigen Behörden gemacht wird.[605] Bei der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsangelegenheiten, unter die hier die zugunsten der MAG erbrachten Wirtschaftsförderungsmaßnahmen gehören, unterstehen die Gemeinden demgegenüber keiner staatlichen Fachaufsicht. Das bedeutet, daß sie in diesem Bereich bei der Wahl und Durchführung selbstgesetzter Aufgaben autonom sind, freilich in den Grenzen allgemeiner öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.[606]

(1) Ein Großteil der die MAG-Erweiterung betreffenden Entscheidungen traf die Stadt im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz. Die ihr bei den einzelnen Erweiterungsvorhaben von der Schnellpressenfabrik abverlangten Vorleistungen – wie die Übernahme eines Teils der Erwerbskosten für benötigte (private) Grundstücke, die Kompensationsleistungen an die Metzger für die Hergabe des Schlachthauses, die Abtretung städtischer Flächen wie des Mittelteils der Bismarckstraße und städtischer Wohnimmobi-

605 Hierzu sei nur auf die Arbeit von Bohne 1981 mit dem bezeichnenden Titel »Der informale Rechtsstaat« verwiesen. Auch wenn diese und andere empirische Untersuchungen die Vollzugspraxis erst späterer Jahre als der hier betroffenen 1950er und frühen 1960er Jahre zum Gegenstand haben, besteht kein Grund zu der Annahme, daß es sich beim informalen Verwaltungshandeln um ein erst in der jüngeren Vergangenheit aufgetretenes Phänomen handelt (vgl. auch Treiber 1989). Das zeigt auch die vorliegende Fallstudie (s. weiter unten).

606 Im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unterliegen die Gemeinden als staatliches Verwaltungsorgan auch im Selbstverwaltungsbereich der Rechtskontrolle durch die Kommunalaufsicht (Rechtsaufsicht), die im Einzelfall auch die Genehmigungspflicht eines Rechtsgeschäfts einschließen kann. So sind sie grundsätzlich gehalten, Gemeindevermögen, zu dem vor allem auch städtischer Grund- und Immobilienbesitz gehören, nur zum Verkehrswert zu veräußern (es darf also weder verschleudert noch zur Erzielung von Spekulationsgewinnen verkauft werden). Zur rechtlichen Systematik kommunaler Aufgaben vgl. die Übersicht bei Naßmacher/Naßmacher 1999, S. 146ff., insbes. die Abb. 2.7, S. 149.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lien – erbrachte sie, ohne sich im Hinblick auf die als Gegenleistung versprochene Errichtung eines neuen Werkstättenkomplexes und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze förmlich durch einen entsprechenden Vertrag abzusichern. Der OB vertraute offenbar auf die Verläßlichkeit mündlicher Zusagen, wie es das Bild des ehrbaren Kaufmanns symbolisiert.[607] Auf der anderen Seite hätte sich die Heidelberger Firmenleitung vermutlich nicht auf eine verbindliche Fassung ihres Versprechens eingelassen. Schließlich bestand für sie angesichts des unbedingten Interesses des OB an der MAG-Erweiterung kein Anlaß, ihren Handlungsspielraum ohne Not einzuschränken.

Mit dem im April 1956 bekanntgewordenen Beschluß der Schnellpressenfabrik, das Werkstättenprojekt statt in Geislingen im neuen Wieslocher Zweigwerk anzusiedeln, mußte die Stadt zur Kenntnis nehmen, daß die für ihre Unterstützung der MAG-Erweiterung faktisch versprochene Gegenleistung definitiv verloren war. Mit seiner Entscheidung hat das Unternehmen das von ihm selbst gezielt evozierte Vertrauen mißbraucht, das ihm von der Stadt im Hinblick auf die spätere Einlösung seines Versprechens entgegengebracht worden war. Es hat dieses Vertrauen sogar noch zu einem Zeitpunkt genährt, als das Wieslocher Zweigwerk bereits als künftiger Standort der Werkstätten festgestanden hatte.[608] Dies belegt eindeutig den strategi-

607 Ein nicht direkt die MAG betreffendes Beispiel verdeutlicht den Verhandlungsstil des OB, wenn es diesem darum ging, durch mündliche Absprachen mit Dritten den GR vor die Alternativentscheidung zu stellen, entweder die von ihm (OB) vorbereitete Lösung in der vorgelegten Form zu akzeptieren oder ein Scheitern der ganzen Angelegenheit in Kauf zu nehmen. Obwohl die Frage, ob als Ersatz für das Geislinger Schlachthaus eine neue Betriebsstätte gebaut oder die Altenstädter erweitert werden sollte, noch nicht entschieden war, wollte der OB bei der Fa. Stohrer bereits eine Schlachthauseinrichtung für einen Neubau in Auftrag geben. Um den GR zur Zustimmung zu bewegen, versicherte er, daß mit der besagten Firma im Wege des gegenseitigen Einvernehmens eine »andere Lösung« gesucht werden würde, falls es am Ende nicht zu einem Schlachthausneubau käme. Die Frage von CDU-StR und Rechtsanwalt Dr. Schaffler, ob der OB zur Abwehr evtl. Schadensersatzansprüche an die Stadt mit Stohrer über eine Stornierung gesprochen oder »nur so Floskeln geredet« habe, beschied dieser mit der Antwort, er habe so verhandelt, »wie dies unter Männern getan werde«. Den Einwand von Schaffler, daß auch bei Gesprächen solcher Art schon Irrtümer unterlaufen seien, tat er mit der Bemerkung ab, daß »die Juristen eben Pessimisten seien«. Als ihm die UWG-Fraktion, in der er bislang die verläßlichsten Unterstützer der MAG-Erweiterung gefunden hatte, in diesem Punkte die Gefolgschaft verweigerte – ihr Vorsitzender StR Uhlich erklärte, sich noch nicht zur Auftragsvergabe an die Fa. Stohrer entschließen zu können, da erst die Frage des Neu- oder Erweiterungsbaus geklärt werden müßte –, wurde die Angelegenheit auf Vorschlag des OB vertagt (GR-P ö 22.12.1954). Seine Strategie war in diesem Falle gescheitert. Durch rechtzeitigen Rückzug hatte er immerhin eine Abstimmungsniederlage vermieden.

608 Angesprochen ist damit der Erwerb der Bismarckstraße; vgl. dazu die Ausführungen oben in Ziff. 3.3.3.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schen Gebrauch einer Ressource, die gerade darauf zielt, ausbeuterisches Verhalten zu überwinden und damit Kooperation zu ermöglichen.[609] Daß sich die Stadt auf die Gewährung eines Vertrauensvorschusses einließ bzw. hat einlassen müssen, wollte sie nicht den angedrohten Abzug von ganzen Teilen der MAG aus Geislingen riskieren, und daß das Heidelberger Unternehmen sich den Bruch ebendieses Vertrauens leisten zu können glaubte (und sich zum gegebenen Zeitpunkt dann auch leistete),[610] ist Ausdruck der schon angesprochenen Asymmetrie, die ihre Kooperations- bzw. Tauschbeziehung kennzeichnete. Die weiterhin bestehende ökonomische Abhängigkeit der Stadt von einer prosperierenden MAG sorgte schließlich auch dafür, daß erstere weder ernsthaft die Möglichkeit prüfte, das Unternehmen für die Folgen seines Vertrauensbruchs mit rechtlichen Mitteln in die Verantwortung zu nehmen, noch erwog, sich künftig jeglicher (freiwilligen) Kooperation zu enthalten.[611] Die einzige Konsequenz, die die Stadt aus dem offenkundigen Glaubwürdigkeitsverlust der Heidelberger Firmenleitung für sich zog, war die, sich nur noch auf Absprachen einzulassen, bei denen die Gegenleistung gesichert war.[612]

609 Zum Verhandlungsdilemma s. die Ausführungen oben Ziff. 3.3.3. In Anlehnung an Scharpf 2000, S. 234f., lassen sich zwei Formen von Vertrauen unterscheiden. In der schwachen Form – bei schwacher Bindung zwischen den Akteuren – bezieht sich Vertauen auf die Vertrauenswürdigkeit des Gegenübers in dem Sinne, daß die Informationen über eigene Optionen und Präferenzen wahrheitsgemäß sind und explizit eingegangene Verpflichtungen eingehalten werden. In der starken Form – bei starker Bindung zwischen den Akteuren – werden Strategieoptionen vermieden, die für einen selbst zwar attraktiv sind, aber die Interessen des anderen gravierend verletzen würden. Oder vereinfacht, es wird auf Nutzengewinne zu Lasten des anderen verzichtet. So betrachtet, hat die Stadt zumindest schwaches Vertrauen in die Schnellpressenfabrik als Verhandlungspartner gesetzt

610 Man kann darüber spekulieren, wie lange die Firmenleitung die Stadt noch in der Illusion belassen hätte, daß die versprochenen Werkstätten tatsächlich in Geislingen errichtet würden, wenn sie das vorzeitige Bekanntwerden ihres gegenteiligen Beschlusses hätte verhindern können.

611 Der Rückzug auf rechtliche Positionen und die Exklusion von künftigen (freiwilligen) Kooperationen sind in der Regel die Konsequenzen, die diejenige Partei zu gewärtigen hat, die das ihr entgegengebrachte Vertrauen mißbraucht. Das Sanktionspotential schützt wechselseitiges Vertrauen als zentralen Mechanismus funktionierender Kooperationsbeziehungen allerdings nur unter der Bedingung, daß die beteiligten Akteure in bestimmten Hinsichten wechselseitig voneinander abhängig sind und ihnen auf Grund dieser Abhängigkeit trotz ansonsten gegensätzlicher Interessen an der Aufrechterhaltung der eingegangenen Beziehung gelegen ist. Diese Voraussetzung war im vorliegenden Fall gerade nicht gegeben. Vgl. hierzu die grundlegende Arbeit von Moore 1973, insbes. S. 725ff., ferner speziell im Hinblick auf das Verwaltungshandeln Bulling 1989, insbes. S. 280, zur Exklusion bei Vertrauensbruch.

612 Vgl. die oben, Ziff. 3.3.3, erwähnten Beispiele.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Der Verzicht der Stadt, die Schnellpressenfabrik für ihren Vertrauensbruch zur Rechenschaft zu ziehen, verdankt sich maßgeblich dem Kalkül des OB und dessen darauf gemünzten strategischen Umgang mit dem GR.[613] Bei Bekanntgabe der Nachricht über die Rücknahme des Werkstättenprojekts und die Rechtfertigung des Unternehmens, sein Versprechen, zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen, durch den Ausbau der vorhandenen Werksanlagen eingehalten zu haben,[614] unterließ es der OB zunächst, das Gremium auf mögliche rechtliche Schritte gegen die Firmenleitung hinzuweisen. Erst 1½ Jahre später – im Oktober 1957 – kam er auf das abgesagte Werkstättenprojekt zurück, indem er zunächst den VA zu einem Votum darüber aufforderte, ob die Stadt die mit dem Unternehmen im Hinblick auf das zugesagte Projekt abgeschlossenen diversen Verträge wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage anfechten oder die Angelegenheit auf sich beruhen lassen sollte.[615] Die Befassung des Gremiums mit dieser Frage begründete er damit, daß eine Anfechtung der Verträge, über die zu entscheiden in die Kompetenz des GR bzw. des VA als vorberatendes Gremium fiele, unverzüglich nach Bekanntwerden des Anfechtungsgrundes erfolgen müsse. Bei den von der Stadt unmittelbar mit dem Unternehmen geschlossenen Verträgen sah er die rechtlichen Voraussetzungen einer Anfechtung als zweifelsfrei gegeben an, nicht aber bei den mit Dritten geschlossenen – und diese stellten die Mehrheit der in Frage stehenden Kontrakte dar. Bei ihnen hielt er angesichts der auf dem Spiele stehenden Werte und der Schwierigkeit der Rechtslage (Abgrenzung des Instituts der Geschäftsgrundlage von dem des Irrtums im Beweggrund einschließlich der Bewertung der Rechtsgeschäfte mit Dritten) noch eine fachmännische Überprüfung für erforderlich, wobei er einschränkend hinzufügte, daß das ggf. zur Entscheidung angerufene Gericht auch zu einer anderen Bewertung kommen könnte.

Dem OB ging es nach eigener Darstellung nicht darum, das Verhalten der Schnellpressenfabrik nachträglich zu monieren oder für Maßnahmen einzutreten, die zu Differenzen mit dem Unternehmen führen könnten. Vielmehr rechtfertigte er die förmliche Beschlußfassung mit der Notwendigkeit, den GR gegen evtl. später aufkommende Vorhaltungen, der Stadt durch Unterlassen einer Anfechtung Schaden zugefügt zu haben, abzusi-

613 Vgl. oben Ziff. 2.2.1.3.

614 Das Unternehmen hatte es in diesem Zusammenhang für unerheblich erklärt, auf welchem Weg – durch ein neues Werkstättenprojekt oder durch anderweitige Maßnahmen – es sein Versprechen einlösen würde. Nach Darstellung des OB in der betreffenden Sitzung war die Beschäftigtenzahl der MAG seit 1953 um 75 % gestiegen.

615 Bei den einzelnen Verträgen ging es – zur Erinnerung – im wesentlichen um die den beiden Metzgergenossenschaften eingeräumten Vergünstigungen wie die niedrigen Schlachtgebühren, die praktisch kostenlose Abtretung der Bismarckstraße an die Schnellpressenfabrik und die zugunsten der Eigentümer, die ihren Haus- und Grundbesitz an das Unternehmen verkauft hatten, erbrachten diversen Kompensationsleistungen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

chern. Aber auch für sich selbst als den für die Außenvertretung der Stadt Verantwortlichen beanspruchte er einen vergleichbaren Schutz davor, wegen Amtspflichtverletzung belangt zu werden, weil er nicht auf die Anfechtungsmöglichkeit der zum Nachteil der Stadt gereichenden Verträge hingewiesen habe.[616] Zusammen mit dem Hinweis auf die letztlich ungesicherte Erfolgsaussicht eines rechtlichen Vorgehens leitete er daraus seine Empfehlung an den Ausschuß ab, zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus dem Verhalten des Unternehmens keine rechtlichen Konsequenzen zu ziehen, sich aber vorzubehalten, auf die Angelegenheit zurückzukommen, wenn die Schnellpressenfabrik »ihr hiesiges Werk wegverlegt oder die Gewerbesteuer *durch irgendwelche Umstände* so absinkt, daß der GR glaubt, *die Sache* nicht mehr auf sich beruhen lassen zu können.«[617] Dieser Vorschlag verband die ursprüngliche Frage einer möglichen Anfechtung der in der Vergangenheit anläßlich der versprochenen Werkstätten abgeschlossenen Verträge mit einer potentiellen, erst in der (zeitlich nicht begrenzten) Zukunft eintretenden (für die Stadt nachteiligen) Entwicklung der MAG. Auf diese Weise wurde die anspruchsbegründende Geschäftsgrundlage faktisch über das versprochene Werkstättenprojekt hinaus auf eine (unbefristete) Bestands- und betriebswirtschaftliche Erfolgsgarantie der MAG ausgeweitet, eine Konstruktion, deren rechtlicher Bestand mehr als fragwürdig sein dürfte.[618] Insofern stellte die Beschlußempfehlung kaum eine realistische Option für spätere Entscheidungen des GR in dieser Angelegenheit dar.

Eine andere Frage ist, warum der OB die möglicherweise aus der Rücknahme des Werkstättenprojekts zu ziehenden rechtlichen Konsequenzen erst im Oktober 1957 im VA zur Sprache brachte, obwohl er bereits im April 1956 über die Entscheidung des Unternehmens – und damit auch über den möglichen Anfechtungsgrund – in einem persönlichen Gespräch mit der Direktion (und somit verläßlich von höchster Stelle) in Kenntnis gesetzt worden war. Bis zum Ende jenes Jahres amtierte schließlich noch der GR, der die in Frage stehenden Verträge gutgeheißen hatte und entsprechend ei-

616 Für die alternative Möglichkeit, daß der OB weniger um eigene Rechtsinteressen als um solche der Schnellpressenfabrik besorgt war, gibt es keine Anhaltspunkte. Um das Unternehmen vor einer Anfechtungsklage und Schadensersatzforderungen in der Zukunft zu bewahren, hätte es genügt, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, statt eine ausdrücklichen Entscheidung des GR zu provozieren.

617 VA-P nö 16.10.1957, Hervorheb. von uns.

618 Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die Schnellpressenfabrik anläßlich des Werkstättenprojekts der Stadt versprochen hätte, das Geislinger Zweigwerk niemals aufzugeben, oder sich für ein über Jahre hinaus steigendes Gewerbesteueraufkommen verbürgt hätte. Ein international agierendes Unternehmen wie das Heidelberger dürfte kaum das unkalkulierbare Risiko eingegangen sein, eine ihm zwangsläufig selbst noch unbekannte zukünftige Geschäftsentwicklung über entsprechende Absichtsbekundungen hinaus fest – d. h. in rechtlich bindender Form – zuzusagen. Dies kann denn auch keine Gemeinde, die die Konjunkturabhängigkeit als »Pferdefuß« der Gewerbesteuer beklagt, ernsthaft erwarten.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

genes Wissen über deren Zustandekommen besaß.[619] Es dürfte vor allem die Involviertheit ebendieses Gremiums in die damaligen Vorgänge gewesen sein, die den OB dazu veranlaßt haben, es nicht mit der Frage einer möglichen Anfechtung der Verträge zu befassen. Andernfalls hätte das Risiko bestanden, daß sich eine Mehrheit der Stadträte aus persönlicher Enttäuschung heraus für rechtliche Konsequenzen ausgesprochen hätte, ein Ergebnis, das einen Konflikt mit der Schnellpressenfabrik vorgezeichnet hätte, den er gerade vermeiden wollte.

Der Grund dafür, daß der OB die Angelegenheit dann doch noch dem VA im Oktober 1957 zur Beschlußfassung vorlegte, ohne daß dies aus der Mitte des GR angeregt oder gar von ihm durch einen förmlichen Beschluß gefordert worden war, dürfte in seiner beabsichtigten Kandidatur für die OB-Wahl im Mai 1958 zu sehen sein. Offenbar wollte er seine Wiederwahl nicht durch den möglichen Vorwurf einer Amtspflichtverletzung gefährden. Dies machte es einerseits erforderlich, die Anfechtung der Verträge als eine potentielle Option der Stadt zum Gegenstand einer gemeinderätlichen Entscheidung zu machen. Auf der anderen Seite mußte er verhindern, daß dies als Plädoyer für ein rechtliches Vorgehen gegen die Schnellpressenfabrik mißverstanden würde. Dem beugte er einmal dadurch vor, daß er es unterließ, die Rechtslage durch Einholung von Fachgutachten oder durch das RP als Aufsichtsbehörde vorklären zu lassen. Eine Rechtsauskunft von kompetenter Seite, die einer Anfechtung der in Frage stehenden Verträge gute Erfolgsaussichten bescheinigt hätte, hätte er nicht ohne weiteres übergehen können, ohne sich dem Verdacht auszusetzen, die Interessen des Unternehmens über diejenigen der Stadt zu stellen. Außerdem gab er – gestützt auf seine Amtsautorität – mit seiner schon angesprochenen Beschlußempfehlung den Ausschußmitgliedern den Weg vor, sich gegen mögliche spätere Vorhaltungen, rechtliche Schritte zum Schaden der Stadt unterlassen zu haben, dadurch abzusichern, daß sie den gegenwärtigen Rechtsverzicht unter den Vorbehalt einer späteren Revision dieser Entscheidung stellten. Auf der einen Seite traf sich dieser Vorschlag mit der Position der Stadträte, von de-

619 Im Dezember 1956 begann die bis November 1959 währende Amtszeit des (zur Hälfte seiner 24 gesetzlichen Mitglieder) neu gewählten GR. Diesem Gremium gehörten nicht nur 12, sondern wegen der Möglichkeit der Wiederwahl gesetzlich ausscheidender Mitglieder 18 Stadträte an, die bereits im vorangegangenen, noch mit 30 gesetzlichen Mitgliedern besetzten GR vertreten waren. Die UWG-Fraktion, die die MAG-Erweiterung in besonderem Maße unterstützt hatte, war im neuen GR nur noch mit 4 statt zuvor 10 Räten vertreten. Demgegenüber hatten SPD und DVP/FW ihre Fraktionsstärke von 8 bzw. 5 Räten trotz der Verkleinerung der gesetzlichen Mitgliederzahl des GR gewahrt, die CDU-Fraktion hatte nur 1 Sitz verloren. Dem VA, der im Oktober 1957 mit dem in Rede stehenden Problem konfrontiert wurde, gehörten von den gleichbleibend 10 gesetzlichen Mitgliedern noch 4 bereits im Vorgängergremium vertretene Räte an, wobei auf die UWG auf Grund ihrer inzwischen verringerten Fraktionsstärke im GR nur noch 2 statt zuvor 3 Sitze entfielen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nen niemand einen Konflikt mit dem besten Steuerzahler der Stadt auf sich nehmen wollte. Auf der anderen Seite sahen diese ihr Interesse an ihrer eigenen Absicherung gegen den möglichen Vorwurf einer Pflichtverletzung, das der OB überhaupt erst mit der Thematisierung der Angelegenheit provoziert hatte, durch die Beschlußempfehlung nicht hinreichend gewahrt. Sie hielten ergänzend eine Dokumentation der damaligen Geschehensabläufe für nötig.[620] Da sie sich aber nicht zu einem von den seinerzeit beteiligten Stadträten zu verfassenden Memorandum entschließen konnten, um nicht »unnötige Unruhe in der Bevölkerung« hervorzurufen, nahmen sie einhellig die Anregung des OB auf, das einschlägige Aktenmaterial zur Einsichtnahme zugänglich zu machen und die endgültige Beschlußfassung in der Sache vorerst zurückzustellen. Damit hatte der OB seine Hauptziele erreicht. Er hatte den VA über die Rechtslage informiert und insoweit seiner amtlichen Aufklärungspflicht genügt und zugleich eine – seine Wiederwahl möglicherweise gefährdende – Entscheidung zugunsten einer Anfechtungsklage gegen die Schnellpressenfabrik verhindert.

Insofern überrascht es zunächst, daß der (inzwischen wiedergewählte) OB erneut – im Januar 1959, also ein gutes weiteres Jahr später – tatsächlich auf die Angelegenheit zurückkam, obwohl lediglich zwei Stadträte die ausgelegten Akten eingesehen hatten und weder von diesen noch von den übrigen Ratsmitgliedern ein Bedarf an einer Beschlußfassung in der Angelegenheit geltend gemacht worden war. Seine geradezu ultimativ an den GR gerichtete Forderung, nunmehr endgültig darüber zu beschließen, ob die besagten Verträge angefochten werden sollten oder nicht, begründete er – anders als bei der Erstbefassung mit dieser Angelegenheit im Oktober 1957 – nunmehr ausschließlich mit seinem persönlichen, aus seinen Amtspflichten resultierenden Rechtsschutzinteresse. Er berief sich darauf, daß der GR spätestens mit der MAG-Besichtigung im November 1958 Kenntnis des Anfechtungsgrundes – daß die seinerzeit geplanten Werkstätten tatsächlich nicht gebaut worden seien – erlangt habe. Bei weiterem Aufschub der Beschlußfassung würde die Option rechtlicher Schritte wegen Fristüberschreitung entfallen.[621] Indem er versicherte, eine Entscheidung des Gremiums zugunsten eines Rechtsverzicht nicht als der Stadt nachteilig zu

620 Der Nachweis eines Vertragsbruchs war ein noch offenes Problem, da keine *schriftliche* Zusage der Schnellpressenfabrik für die in Aussicht gestellten Werkstätten vorlag.

621 Die rechtliche Stichhaltigkeit der Argumentation des OB erscheint fraglich. Der GR in seiner Eigenschaft als zuständiges Entscheidungsorgan war bereits im April 1956 vom OB aus authentischer Quelle – der Heidelberger Direktion – über die Rücknahme des Werkstättenprojekts unterrichtet worden. Die inzwischen eingetretene Änderung seiner personellen Zusammensetzung dürfte hier keine neue Frist in Gang gesetzt haben, da sich die Kenntnis des Anfechtungsgrundes nicht auf die einzelnen Personen des GR, sondern auf den GR als Institution (also unabhängig von personellen Identitäten) beziehen dürfte.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

beanstanden, legte er den Stadträten nahe, sich ebendafür auszusprechen (was dann auch einstimmig geschah).

Daß der strategische Umgang mit dem Recht auch zur Bereitschaft zu dessen klarer Umgehung führen konnte, zeigt sich exemplarisch im Umgang des OB mit der Forderung der Metzger nach einem gegenüber den normalen Schlachthausgebühren ermäßigten Satz. Das Problem lag darin, daß – worauf der Stadtkämmerer Beck nachdrücklich aufmerksam gemacht hatte – eine unterschiedliche Gebührenerhebung rechtlich unzulässig war bzw. einer – im vorliegenden Fall von Beck für unwahrscheinlich gehaltenen – Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedurft hätte. Wäre es nach dem Willen des OB gegangen, wäre den Metzgern jeweils zum Jahresende »eine gewisse Rückvergütung« (als Ausgleich für die formal nicht statthafte Gebührenermäßigung) gewährt worden.[622]

(2) Die strategische Handhabung des Rechts durch das leitende Personal der Verwaltung beschränkte sich nicht auf das Gebiet der städtischen Selbstverwaltungskompetenz. Sie findet sich auch – wenngleich in rechtlich enger gezogenen Grenzen – im Bereich der weisungsgebundenen Pflichtaufgaben, die sich im vorliegenden Fall aus der Zuständigkeit der Stadt für den Vollzug des Bau- und Gewerberechts ergaben.[623]

Eine Reihe von Bauvorhaben der MAG enthielt Verstöße gegen zwingende baurechtliche Vorschriften, von denen jedoch bei Vorliegen der Bedingungen des § 116 BO Befreiung erteilt werden konnte. Die Initiative für die Erteilung einer entsprechenden Befreiung ging dabei (jedenfalls formell) vom Stadtbauamt als Fachbehörde bzw. von dessen Leiter (Saretzki) aus, der zugleich die Funktion des Bausachverständigen innehatte. Den Befreiungsanträgen gaben der dafür zuständige GR bzw. der (teils vorberatend, teils beschließend tätige) BA in aller Regel statt. Dies gilt auch für Anträge, ein Bauvorhaben der MAG dadurch erlaubnisfähig zu machen, daß die Genehmigung unter den Vorbehalt ihrer steten Widerrufbarkeit gestellt wird.[624]

Die gemeinderätlichen Gremien befürworteten die vorgelegten Befreiungsanträge im Ergebnis auch in den Fällen, in denen die MAG die jewei-

622 Dieser Vorschlag hatte sich dann dadurch erledigt, daß die Metzger – die vermutlich von Beck auf das rechtliche Hindernis einer Gebührenermäßigung hingewiesen worden waren – ihre diesbezügliche Forderung zurücknahmen und statt dessen eine langjährig geltende Festschreibung eines bestimmten Gebührensatzes verlangten (s. o. Ziff. 2.2.1.2.3.1, Nr. 1).

623 Zur einschlägigen Rechtslage in dem hier maßgeblichen Zeitraum der 1950er Jahre bis Anfang der 1960er Jahre vgl. oben Ziff. 3.2.1.

624 In den Protokollen, Zeitungsberichten und den sonstigen erhobenen Unterlagen ist für den hier betrachteten Zeitraum kein Fall einer Widerrufung einer der MAG vorbehaltlich erteilten Genehmigung verzeichnet. Unterstellt man, daß sich die MAG gegen den Widerruf einer Genehmigung mit allen verfügbaren Mitteln zur Wehr ge-

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ligen Bauvorhaben trotz fehlender Genehmigung bereits begonnen oder sogar schon durchgeführt hatte. Dies ist allerdings vor dem Hintergrund zu sehen, daß die zuständigen städtischen Ämter generell keine große Neigung zeigten, gegen ungenehmigtes Bauen wie auch gegen sonstige Verstöße gegen die öffentliche Ordnung mit den dafür gesetzlich vorgesehenen Sanktionsmitteln (wie Ordnungsgeld oder Strafanzeige) vorzugehen. Vielmehr gaben sie zur Bereinigung gesetzeswidriger Zustände oder Handlungen informellen Absprachen mit den Unternehmen in der Regel den Vorzug.[625] Dies dürfte in besonderem Maße gegenüber Großbetrieben mit ihrer für die Stadt bedeutsamen Wirtschaftskraft gegolten haben, die zudem auch über das nötige (Gegenmacht-) Potential verfügten, sich gegen Sanktionen mit allen, ggf. auch rechtlichen Mitteln zur Wehr zu setzen.

(3) Im Bereich der Umweltbelästigungen durch die MAG verfolgte die Stadt ebenfalls eine an den Interessen der Schnellpressenfabrik ausgerichtete Strategie.[626] Aus ihrer Sicht konnte die Einforderung von Umweltschutzmaßnahmen wegen der damit verbundenen Kosten für das Unternehmen den Verbleib der MAG in Geislingen gefährden, was sie in jedem Fall verhindern wollte. Entsprechend behandelten die zuständigen städtischen Stellen – in den durch die Lokalpresse öffentlich gemachten Fällen auch der OB persönlich – die Beschwerden der Anwohner abwehrend. Dazu fand sich die Stadt in den frühen 1950er Jahren formell auch legitimiert, weil sie – fälschlicherweise – nicht sich selbst, sondern das LRA (Göppingen) für die Durchführung der Gewerbeordnung für zuständig hielt. Erst die von der MAG geplante Aufstellung einer weiteren Kupolofenanlage in der Gießerei im August 1955 führte zur Aufdeckung des Irrtums mit der Folge, daß die Stadt (bzw. das dafür zuständige Ordnungsamt) das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren für die Anlage übernehmen mußte. Den »Kompetenzgewinn« dürfte sie (ausweislich der Vorgeschichte) kaum gewünscht haben, setzte sie sich damit doch zwangsläufig potentiell konfliktfördernden, gegensätzlichen Erwartungen über den Umfang der erforderlichen

setzt hätte, hätte dies vermutlich auch zu einer Befassung der gemeinderätlichen Gremien mit dieser Angelegenheit geführt. So gesehen, dürfte der Widerrufsvorbehalt bei die Bauvorhaben der MAG betreffenden Genehmigungen von lediglich legitimatorischer (für die Behörden), nicht aber von praktischer Relevanz (für das Unternehmen *und* auch die Behörden) gewesen sein.

625 Die Zurückhaltung der zuständigen Stellen, das gesetzliche Sanktionspotential anzuwenden, scheint auch eine Reaktion auf die Spruchpraxis des Geislinger Amtsgerichts gewesen zu sein, das – nach Darstellung des Hauptamtsleiters Gruen vom Oktober 1960 – unerlaubte Bauausführungen lediglich mit »sehr laue(n) Urteilen« zu ahnden pflegte (s. o. Ziff. 2.2.2.2, Nr. 3). Im übrigen dürfte es in der Wiederaufbauphase der1950er Jahre, in der es um die Förderung der Bau- und Investitionstätigkeit ging, nicht erste Sorge der zuständigen Behörden gewesen sein, Bauwillige mit striktem Gesetzesvollzug zu beschweren.

626 S. hierzu oben Ziff. 2.2.1.5.1 bis Ziff. 2.2.1.5.3.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Umweltschutzvorkehrungen von seiten des Unternehmens einerseits und der Bevölkerung andererseits aus.[627] Der Haus- und Grundbesitzerverein hatte schon vor Eingang des Genehmigungsantrags der MAG der Stadt angedroht, im Falle einer Genehmigung Schadensersatzansprüche gegen sie geltend zu machen. Zudem setzte sich die mutmaßlich ebenfalls von dem Verein initiierte Interessengemeinschaft von MAG-Anwohnern nach mehreren öffentlichen Protestveranstaltungen mit förmlichen Einsprüchen gegen die beantragte Genehmigungserteilung zur Wehr.[628] Trotz eines umfänglichen Konfliktmanagements sowohl seitens der Stadt – der OB machte das Genehmigungsverfahren zur »Chefsache«, es fand eine umfängliche Beteiligung der einschlägigen städtischen Ämter statt, mit den Einsprechenden wurde eine Besichtigungsfahrt zu einer Abgasreinigungsverfahren erfolgreich anwendenden Firma veranstaltet, den in den Einsprüchen vorgetragenen Belästigungen durch die Gießereianlage wurde vor Ort nachgegangen – als auch seitens des Unternehmens – neben sofort eingeleiteten Abhilfemaßnahmen sicherte es den Anwohnern in einem Rundschreiben die Durchführung weiterer, von diesen geforderte Maßnahmen zu – kam es zu keiner Befriedung in der Sache. Mit ihrer Drohung, gegen den im Oktober 1955 von der Stadt erlassenen, ihre Einsprüche als unbegründet zurückweisenden Genehmigungsbescheid beim Verwaltungsgericht Klage zu erheben, gelang es den Anwohnern, der Schnellpressenfabrik die Zusage abzuhandeln, diverse konkret bezeichnete Schutzvorkehrungen gegen Umweltbelästigungen durchzuführen, die als Auflagen zu erteilen die Stadt in Rücksichtnahme auf die Interessen des Unternehmens nicht hatte riskieren wollen. Sie konnten die »im Schatten des Rechts« erzielte Vereinbarung allerdings nur in dem Maße als Erfolg verbuchen, wie es ihnen gelang, diese gegenüber dem Unternehmen auch tatsächlich durchzusetzen. Zumindest im Hinblick auf den zugesicherten Einbau einer (Naß-) Entstaubungsanlage war dies nicht der Fall.

Die nicht zuletzt deshalb erneut aufgekommenen Proteste der Anwohner gegen Rauch- und Rußbelästigungen konnte die Stadt als zuständige Stelle für den Vollzug der Gewerbeordnung nicht (mehr) ohne weiteres ignorieren. Der OB sah sich dabei vor die Schwierigkeit gestellt, einerseits Zwangsmaßnahmen gegen den Betrieb zu vermeiden, andererseits aber auch größere Unruhe in der Bevölkerung wegen der störenden Auswirkungen des Werks, vor allem der Gießerei, zu verhindern. So bescheinigte er

627 Zwar handelte die Stadt bei der Durchführung von Genehmigungsverfahren nicht im kommunalen Selbstverwaltungsbereich, sondern im weisungsgebundenen staatlichen Aufgabenvollzug, der theoretisch keine Freiheitsgrade kennt. Das schützte sie jedoch nicht ohne weiteres davor, im Einzelfall von den von der jeweiligen Genehmigungsentscheidung negativ Betroffenen und ggf. auch der interessierten Öffentlichkeit (via Presse) für das Verfahrensergebnis in die Verantwortung genommen zu werden.

628 Vgl. dazu auch schon oben Ziff. 3.3.4.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

in Reaktion auf die im Juni 1956 bei der Stadt eingegangenen Beschwerden von Bewohnern der Oberen Stadt zum einen der MAG öffentlich, alle Anstrengungen zur Minderung der Belästigungen zu unternehmen. Zum anderen gab er bei einem einschlägigen wissenschaftlichen Institut (Prof. Hutter) eine Expertise über die Quellen der Immissionen von Lärm und Staub einschließlich möglicher Abhilfemaßnahmen sowie eine Überprüfung eines von der MAG vorgelegten Gutachtens in Auftrag. Förmliche Konsequenzen aus dem im Januar 1957 vorgelegten Abschlußbericht des Instituts, wonach von der MAG minderungsbedürftige Lärmimmissionen ausgingen, die Staub-, Ruß und Geruchsbelästigungen sich aber nicht mit hinreichender Gewißheit der MAG zurechnen ließen, zog die Stadt dagegen nicht. Es wurde lediglich der Bericht zur Einsichtnahme durch die von den Belästigungen betroffenen Anwohner ausgelegt. Im übrigen dürfte ein Exemplar des Gutachtens dem Unternehmen übermittelt worden sein, vermutlich mit der freundlichen Bitte, die von dem Institut empfohlenen Lärmschutzmaßnahmen, soweit möglich, durchzuführen.

Die von der Stadt erhoffte Beruhigung der Oberen Stadt stellte sich jedoch nicht ein. Die anhaltenden Belästigungen führten im Herbst 1958 zu einer förmlichen Gewerbeaufsichtsbeschwerde gegen die MAG.[629] In dem daraufhin anberaumten Erörterungstermin, zu dem weder ein Vertreter der Heidelberger noch der örtlichen Geschäftsleitung und auch nicht der ebenfalls geladene Leiter des GAA Stuttgart erschienen waren, gelang es dem OB, die Beschwerdeführer davon zu überzeugen, sich vor Inanspruchnahme weiterer Rechtsmittel um eine gütliche Einigung mit der Schnellpressenfabrik zu bemühen. Man einigte sich darauf, das Unternehmen an die seinerzeit als Gegenleistung für den Verzicht der Anwohner auf eine Anfechtungsklage gegen die Genehmigung der Kupolofenanlage versprochenen Maßnahmen gegen Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen wie insbesondere den Einbau eines Spezialnaßfilters für die Kupolöfen zu erinnern. Dabei hatte der OB ausdrücklich die von dem Unternehmen noch nicht eingelösten Zusagen für weiterhin maßgebend erklärt. Den Beschwerdeführern wurde so der Eindruck vermittelt, daß ihr Anliegen berechtigt ist und die Stadt auf ihrer Seite steht. Aus der solchermaßen bekundeten Solidarisierung mit den Betroffenen leitete der OB jedoch im Gegenzug für diese die moralische Pflicht ab, sich auch ihm gegenüber solidarisch zu verhalten, indem sie sich – trotz bisheriger schlechter Erfahrungen – nochmals für den Weg der gütlichen Einigung entschieden und es ihm so ersparten, eine auf ihn als staatlichen Hoheitsträger andernfalls von Gesetzes wegen zukommende Entscheidung des Konflikts zu treffen, die ihm »nicht leicht« fiele. Tatsächlich hätte er in diesem Fall nur die wenig attraktive Wahl gehabt, sich dem Unmut und der Gegenwehr entweder des (zweit-) größten Gewerbesteuerzahlers oder aber der Bewohner der Oberen Stadt auszuset-

629 S. oben Ziff. 2.2.1.5.3, Nr. 1 u. Nr. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zen. Daß er dem ausweichen wollte, ist verständlich.[630] Andererseits sind solche Dilemmata auch die unvermeidlichen Kosten der Doppelfunktion seines Amtes als ein von der Bevölkerung gewählter Bürgermeister und als Chef der Stadtverwaltung[631].

Der den Interessen der Beschwerdeführer entgegenkommende Befriedungsvorschlag traf allerdings nicht auf die vom OB erhoffte Akzeptanz der Schnellpressenfabrik, die ihn mit einer Einladung des gesamten GR und der maßgeblichen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu einer Werksbesichtigung beantwortete. Auf »heimischem Terrain« konfrontierte die Firmenleitung die Stadt mit einer Stellungnahme des ebenfalls hinzugebetenen Leiters des GAA, der dem Unternehmen einen in jeder Hinsicht beanstandungslosen Betrieb der Kupolofenanlage testierte und dem OB empfahl, statt, wie von diesem vorgesehen, den Einwendern einen Zwischenbescheid zu erteilen und die Belästigungen noch mindestens ein Jahr lang zu beobachten, die Einsprachen unter Hinweis auf die inzwischen von der MAG getätigten Investitionen zur Beseitigung der störenden Umwelteinwirkungen abzuweisen. Allem Anschein nach ist der OB, nachdem ihm das Votum des GAA praktisch jede Chance genommen hatte, das Unternehmen zu dem von ihm erhofften Entgegenkommen gegenüber den Anwohnern zu bewegen, dem Rat nicht gefolgt, sondern hat, wie beabsichtigt, den Einwendern einen Zwischenbescheid erteilt,[632] mutmaßlich des Inhalts, daß die Stadt die Belästigungen im Auge behalten und die MAG weiterhin alles zur Abhilfe tun würde, »was ihr billigerweise zugemutet werden könnte.«[633] Auf diese Weise gelang es ihm tatsächlich, die Anwohner zu beschwichtigen und von einer förmlichen Durchsetzung ihrer Rechte abzuhalten. Anhaltende Ver-

630 Ausweislich des Kontextes seiner Bemerkung, im Falle des Scheiterns einer gütlichen Einigung eine ihm nicht leicht fallende Entscheidung treffen zu müssen, wäre diese Entscheidung zweifellos eine zu Lasten des Unternehmens gehende gewesen (und nicht die Abweisung der Einsprüche der Anwohner). Vermutlich hätte die Stadt Schwierigkeiten gehabt, eine solche Entscheidung gegen das Unternehmen auch tatsächlich durchzusetzen.

631 Eine Aufteilung der beiden Amtsfunktionen auf zwei Personen (Doppelköpfigkeit von Rats- und Verwaltungsspitze), wie sie (frühere) Gemeindeordnungen anderer Bundesländer vorsahen (vgl. dazu oben Ziff. 3.2.3), hätte solche Konflikte zumindest für die betroffenen Amtsinhaber wohl eher entschärft. Beide hätten sich auf ihre jeweilige Rolle zurückziehen können, der Verwaltungschef auf seine Pflicht zum Vollzug der staatlichen Gesetze und der Oberbürgermeister auf die stellvertretende Wahrnehmung der Interessen der Bürger.

632 S. dazu und zur rechtlichen Qualität des Zwischenbescheids schon oben Ziff. 3.3.4. mit Anm. 572.

633 Mit diesem Argument hatte die Heidelberger Firmenleitung in der Aussprache ihre Weigerung begründet, sich gegenüber den Anwohnern auf irgendwelche nachprüfbaren bzw. einklagbaren Verpflichtungen einzulassen, wie es der OB offenbar erwartet hatte.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

besserungen der beanstandeten Zustände erwuchsen aus dieser Art der Konfliktregulierung freilich nicht.

Gleichwohl ließ die Stadt den Zugewinn an Handlungsmöglichkeiten, den ihr der Ende 1959 neugefaßte § 25 GewO und nachfolgend die 1964 erlassene TA Luft verschufen, um gegen die beklagten Einwirkungen des Werksbetriebs vorzugehen, zunächst ungenutzt. Der ab Mitte des Jahres 1962 amtierende OB Kamper hielt an der Politik seines Vorgängers fest, mit einvernehmlichen, auf ein Entgegenkommen der Schnellpressenfabrik setzenden Lösungen eine Verbesserung der Umweltverhältnisse zu erreichen. Auch nachdem ein neuerliches Gutachten des Hutter-Instituts (1964) die von der MAG verursachten Rauch- und Rußbelästigungen als über das »normalübliche« Maß weit hinausgehend bewertet hatte, schloß sich die Stadt in einer gemeinsamen Besprechung mit der Firmenleitung der vom GAA vertretenen Position an, niemanden zu einer Maßnahme verpflichten zu können, deren technische Realisierbarkeit noch aussteht. Das Unternehmen hatte sich darauf berufen, sich schon seit vier Jahren um eine wirksame Entstaubungsanlage für die Kupolöfen zu bemühen, dabei aber noch nicht fündig geworden zu sein. Als Kriterium für die Wirksamkeit einer solchen Anlage hatte es eine extrem niedrige Restmenge an verbleibenden Emissionen vorausgesetzt, die um zwei Drittel *unter* dem Grenzwert der wenig später ergangenen TA Luft lag. Geht man davon aus, daß die Grenzwerte der TA Luft an dem bei deren Erlaß gegebenen Stand der Technik, d. h. dem technisch Möglichen, orientiert waren, dann scheint das ambitionierte Ziel der Schnellpressenfabrik, diesen Standard noch bei weitem übertreffen zu wollen, eher auf den zeitlichen Aufschub von emissionsmindernden Investitionen und damit auf Kostenersparnis gerichtet gewesen zu sein, als daß es einer ernst gemeinten Selbstverpflichtung entsprochen hätte. Dies belegt auch der Fortgang der Dinge in den beiden Folgejahren. Weder kam es zur Installation einer Entstaubungsanlage noch traten die Behörden an das Unternehmen heran, um den durch die TA Luft objektivierten Grenzwerten zur Durchsetzung zu verhelfen. Erst nach neuerlichen Beschwerden der Anwohner im März 1966 trat das seit Anfang jenes Jahres unter neuer Leitung stehende zuständige Ordnungsamt der Stadt an das GAA mit der Bitte heran, die Möglichkeit einer Emissionsmessung an der Kupolofenanlage durch einen amtlich zugelassenen Sachverständigen gem. § 25 Abs. 2 GewO zu prüfen und ggf. eine solche anzuordnen.[634] Es bedurfte wiederholter Erinnerungsschreiben des Ordnungsamts, um das GAA, das die Angelegenheit dilatorisch behandelte und es bei einem von der Firmenleitung im September 1966 vorgelegten, im Hinblick auf die Frage der Einhaltung der Grenzwerte der TA Luft jedoch unergiebigen Meßbericht des Hutter-Instituts hatte bewenden lassen, zur Anordnung einer amtlich legitimierten Emissionsmessung Anfang 1968 zu bewegen. Da nach den Meßergebnissen

634 Vgl. dazu schon oben Ziff. 3.3.4.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Emissionen der Ofenanlage die geltenden Grenzwerte deutlich überschritten, verpflichtete das Ordnungsamt im September desselben Jahres die Schnellpressenfabrik im Wege einer nachträglichen Anordnung gem. § 25 Abs. 3 GewO dazu, durch Einbau einer Entstaubungsanlage die Emissionen der Kupolöfen gemäß der Empfehlung des GAA auf das in der TA Luft für Neuanlagen vorgegebene, gegenüber Altanlagen um die Hälfte abgesenkte Niveau zu verringern. Um den geforderten Nachweis der vorgeschriebenen Emissionsminderung erbringen zu können, sah sich das Unternehmen genötigt, die Entstaubungsanlage um eine Anlage zur Feinentstaubung zu ergänzen.

Auch bei dem 1975/76 durchgeführten Genehmigungsverfahren für die neuartige, vor allem der Kostenreduktion dienende Sandregenerierungsanlage ist es in erster Linie dem (immer noch) unter der Leitung von Putnam stehenden Ordnungsamt der Stadt zuzuschreiben, daß die geplante Anlage im Hinblick auf mögliche schädliche Umwelteinwirkungen einer strengen Prüfung unterzogen wurde.[635] Diesen Maßstab hatte das Ordnungsamt angesichts einer sich gegen deren Zulassung richtenden Bürgerinitiative von Anwohnern der Oberen Stadt – die dann auch eine kollektive Einspruchsaktion gegen das Vorhaben initiierte – in aller Öffentlichkeit eingefordert. Indem es seine Verfahrensgrundsätze publik machte, nahm es nicht nur das gegenüber dem Unternehmen notorisch nachsichtige GAA in die Pflicht,[636] sondern auch das LRA Göppingen, an das es das laufende Verfahren auf Grund der zwischenzeitlich geänderten Genehmigungszuständigkeit nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeben mußte. Insofern schrieb die Heidelberger Firmenleitung die aus ihrer Sicht über das notwendige Maß hinausgehenden, vom GAA als Fachbehörde empfohlenen Genehmigungsauflagen zu Recht der Stadt (in Gestalt des Ordnungsamts) zu. Die von ihr angekündigten Konsequenzen, die sie aus dem Ausgang des Genehmigungsverfahrens ziehen wollte, hatte sie allerdings mit der zu diesem Zeitpunkt mutmaßlich bereits getroffenen Entscheidung, das Werk von Geislingen nach Amstetten wegzuverlegen, schon vorweggenommen.

Die nachträgliche Anordnung zur Nachrüstung der Kupolofenanlage mit wirksamen Entstaubungsvorrichtungen wie auch die Umweltschutzauflagen für die Sandregenerierungsanlage sind Beispiele für die Möglichkeit, über rechtsförmige Prozeduren gesetzlichen Vorgaben zur Durchsetzung zu verhelfen. Eine erste Voraussetzung dafür war, daß die Stadt bei der Wahrnehmung ihrer (staatlich übertragenen) Kontrollaufgaben von ihrer bisherigen Haltung abrückte, die ökonomischen Interessen des Heidelberger Unternehmens höher zu bewerten als die Schutzbedürfnisse der MAG-

635 Vgl. dazu schon oben Ziff. 3.3.4.

636 Insbesondere »übersah« das GAA, daß das Unternehmen die zur Genehmigung anstehende Anlage bereits errichtet hatte, ohne das zu diesem Zeitpunkt (noch) zuständige Ordnungsamt darüber in Kenntnis gesetzt zu haben.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Umwohner und letztere dazu zu bewegen, von rechtlichen Mitteln abzusehen und sich auf informelle Absprachen mit dem Unternehmen zur Verbesserung der Umweltverhältnisse einzulassen. Eine weitere Voraussetzung war, daß die Stadt ihre Selbstverpflichtung auf die geltenden rechtlichen Anforderungen einer breiteren (betroffenen) Öffentlichkeit publik machte und bisher bilateral geführte, in der Regel informell gehaltene Verhandlungsprozesse zwischen Unternehmen und anderen beteiligten Behörden zu multilateralen erweiterte. Damit waren die am Verfahren beteiligten Stellen einem erhöhten Rechtfertigungsdruck ausgesetzt, wenn sie von den öffentlich angekündigten Prüfkriterien abweichen wollten. Dies betraf insbesondere das GAA, dem in seiner Kompetenz als technische Fach- und Überwachungsbehörde faktisch eine Schlüsselstellung zukam. In dieser Funktion hatte es über Jahre hinweg – wie auch die Stadt – eine auf Konfliktvermeidung und einvernehmliche Lösungen ausgerichtete, im Zweifel auch rechtsverletzende Eigenmächtigkeiten tolerierende Kooperationsbeziehung mit dem Unternehmen unterhalten. In ihrem Bemühen, dem zugunsten eines besseren Schutzes der MAG-Anwohner entgegenzutreten, kamen der Stadt schließlich auch die neuen gesetzlichen Instrumente der nachträglichen Anordnung und der TA Luft zu Hilfe. Die objektivierten Vorgaben für die an Einrichtung und Betrieb von Industrieanlagen zu stellenden technischen Anforderungen schränkten die Möglichkeiten des GAA zu rechtlich nicht gedeckter Kompetenzanmaßung ein.

3.4.3. Marginalität des Rechts als Handlungssressource in der kommunalen Industrie(ansiedlungs)politik

Von den rechtlichen Möglichkeiten her betrachtet, hätte die Stadt durchaus Aussicht gehabt, das Unternehmen bei seiner Betriebserweiterung frühzeitiger als dann tatsächlich geschehen zu gesetzesmäßigem Verhalten vor allem im Hinblick auf die Verhinderung bzw. zumindest Verminderung schädlicher Emissionen und Immissionen nachdrücklich anzuhalten. Sie unterließ es aus Sorge um den Erhalt ihres zweitgrößten Unternehmens und Steuerzahlers, eine Sorge, die sie auch veranlaßt hatte, sich der Ausdehnung der MAG in das angrenzende Wohnumfeld nicht zu widersetzen, sondern diese im Gegenteil als Maßnahme der Industrieförderung zu unterstützen.

Ob die Befürchtung, andernfalls das Werk für die Stadt zu verlieren, »objektiv« angebracht war bzw. ob die Stadt nicht am Ende mehr erreicht hätte, wenn sie das Unternehmen stärker in die Pflicht genommen hätte, ist eine Frage, über die sich im Sinne eines hypothetischen alternativen Geschehensverlaufs (von Entscheidungen und deren Folgen) nur spekulieren läßt. Geht man davon aus, daß nicht nur die Stadt zur Sicherung und möglichst

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

auch Hebung ihrer Wirtschaftskraft auf die MAG angewiesen war, sondern umgekehrt auch die Schnellpressenfabrik auf Grund der in den Standort getätigten Investitionen und der dort vorhandenen, für den Gießereibereich hochspezialisierten und -qualifizierten Facharbeiterschaft zumindest mittelfristig am Weiterbetrieb der MAG ein existentielles Interesse gehabt haben muß, hätte die Stadt im Wissen um die örtliche Gebundenheit des Unternehmens ein stärkerer Verhandlungspartner sein können, als sie es tatsächlich war. Sie hätte womöglich, wenn gewollt, die Ausdehnung des Werks in die umgebende Bausubstanz verhindern und u. U. auch erreichen können, daß die MAG die geplante Erweiterung an den angebotenen Plätzen (Schießwiesen und Überkinger Straße) vorgenommen hätte.

An dieser Gabelung denkbarer Geschehensabläufe muß bereits jede weitere Spekulation enden, da sich keine bevorzugte Wahrscheinlichkeit für die eine oder andere Reaktion der Heidelberger Schnellpressenfabrik auf ein derartiges, aus deren Sicht »industriefeindliches« Verhalten der Stadt begründen läßt. Das Unternehmen hätte sowohl die alternativen städtischen Standorte für die Produktionserweiterung der MAG – was auch die Verlegung der (Groß-) Gießerei bedeutet hätte – akzeptieren als auch den Geislinger Standort aufgeben und das Werk (wegen des Erhalts der Facharbeiterschaft möglichst in die nähere Umgebung, wie dann später mit der Wahl Amstettens geschehen) verlagern können.[637] Im letzten Fall wäre die MAG der Stadt mutmaßlich noch rd. 10 Jahre, also etwa bis Mitte der 1960er Jahre, erhalten geblieben,[638] wenn auch wegen der unterbliebenen Erweiterung ohne nennenswerten Zugewinn an Arbeitsplätzen wie auch an Steuereinnahmen. Die Stadt hätte dann bereits etwa 20 Jahre früher vor dem Problem der Wiederverwendung bzw. (Neu-) Nutzung der Industriebrache gestanden. Wie auch immer sie diese Aufgabe gelöst hätte, mit einer Altlastenproblematik, wie sie sich ihr dann Ende der 1980er Jahre nach dem Erwerb des ehemaligen MAG-Geländes mit einem Kostenaufwand von rd. 25 Mio. DM stellen sollte, wäre sie nicht konfrontiert worden.[639] Die gesetzlichen Anforderungen an den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen generell und Schadstoffeinträgen in den Boden speziell waren in den 1960er Jahren noch weit entfernt von den Standards, die sich in den nachfolgenden Jahrzehnten unter fortschreitend enger gezogenen Grenzen für

637 Die dritte Möglichkeit, es beim status quo zu belassen, d. h. auf eine Kapazitätserweiterung speziell des Gießereibereichs zu verzichten, dürfte dagegen für das Unternehmen kaum in Frage gekommen sein. Denn dies hätte bedeutet, daß es seine Druckmaschinenproduktion nicht an die gestiegene Auftragslage hätte anpassen können. Damit hätte sie der Konkurrenz das Feld überlassen müssen und so den eigenen Ertragsaussichten mittelfristig den Boden entzogen.

638 Die angenommene Zeitspanne von etwa 10 Jahren entspricht derjenigen, die sich bei der späteren Verlegung des Werks nach Amstetten zwischen dem Verlegungsbeschluß und der Produktionsaufnahme am neuen Standort ergab.

639 Vgl. dazu im einzelnen Kap. IV, Ziff. 5.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Toleranz von Umweltbelastungen entwickeln sollten. Abgesehen von diesem Aspekt zeigt sich, daß jeder Versuch, aus hypothetischen Entscheidungsverläufen Kriterien für die Bewertung des tatsächlich abgelaufenen Geschehens gewinnen zu wollen, allein schon wegen der mangelnden Kalkulierbarkeit der möglichen – der angestrebten und erst Recht der nicht beabsichtigten – Entscheidungsfolgen scheitern muß.

Das gilt grundsätzlich auch für die Frage, ob der Verbleib der MAG tatsächlich gefährdet gewesen wäre, wenn die Stadt von ihren rechtlichen Möglichkeiten, gegen die Umweltbelästigungen durch den Werksbetrieb vorzugehen, Gebrauch gemacht hätte, statt sich mit Zusicherungen des Unternehmens, in dem ihm zumutbaren Rahmen für Abhilfe zu sorgen, zu begnügen. Der von der Stadt von vornherein, gleichsam zur Abwehr potentieller Konflikte offen – auch gegenüber den MAG-Umwohnern – propagierte Verzicht auf Recht kam einer Desavouierung dieser Ressource gleich. Recht konnte damit nicht mehr glaubwürdig als Alternative im Sinne einer ultima ratio bei der Aushandlung außerrechtlicher Konfliktlösungen angedroht werden, um den rechtlich geschützten Interessen der Anwohner im »Schatten des Rechts« zumindest zu einem Teil zur Durchsetzung zu verhelfen. Der Rechtsvermeidung im Umweltbereich stand eine Instrumentalisierung von Recht in baurechtlichen Angelegenheiten zur Seite, bei denen die Stadt Ausnahmebestimmungen zugunsten des Unternehmens faktisch zum Regelfall machte.

Es ist wenig wahrscheinlich, daß ein von Anbeginn des hier betrachteten Zeitraums praktizierter strikter Rechtsvollzug für sich genommen eine so voraussetzungsvolle wie weitreichende Entscheidung wie die einer Standortverlegung ausgelöst hätte. Es erscheint, wie bereits näher dargelegt, sogar fraglich, ob dieser Aspekt bei dem Mitte der 1970er Jahre gefällten Beschluß der MAG-Verlegung überhaupt eine tragende Rolle gespielt hat. Auslöser und maßgeblicher Grund dürften vielmehr die inzwischen erschöpften Ausdehnungsmöglichkeiten des Werks am angestammten Standort gewesen sein. Daß ein umweltbelastender Industriebetrieb wie die MAG in der altstadtnahen, dichtbebauten Oberen Stadt langfristig sowohl unter dem Gesichtspunkt der Belange des Städtebaus und des Schutzbedürfnisses der dortigen Bewohnerschaft als auch im Hinblick auf den Expansionsbedarf eines Großunternehmens wie der Schnellpressenfabrik keine Zukunft haben konnte, hätte die Stadt vielleicht erkennen können. Seit Beginn der Wiederaufnahme des Werksbetriebs nach dem Zweiten Weltkrieg hat die »Zukunft« der MAG in Geislingen immerhin 35 Jahre bis zu ihrem Wegzug gedauert, wovon die Stadt schließlich auch profitiert hat.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

4. *Exkurs: Restringierte Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung des Mittelzentrums Geislingen: Die baden-württembergische Gemeinde- und Verwaltungsreform und ihre Folgen (1972-1975).*

4.1. Einleitung

Kommunale Wirtschafts- bzw. Gewerbepolitik ist ein komplexes Handlungsfeld, bei dem »grundstücksbezogene Instrumente« eine große Rolle spielen.[640] In der Vergangenheit konzentrierten sich die Bemühungen der Kommunen vor allem auf die »günstige Bereitstellung gewerblich nutzbarer Bauflächen und einen attraktiven Hebesatz bei der Gewerbesteuer.«[641] Infolge der besonderen Topographie von Geislingen weisen bereits die natürlichen Gegebenheiten der engen Tallage der kommunalen Wirtschaftspolitik einen begrenzten Handlungsspielraum zu, der darüber hinaus infolge der im Dritten Reich vollzogenen Auflösung des Oberamtes Geislingen dadurch erheblich beeinträchtigt wird, daß vornehmlich solche (Alb-) Gemeinden, die mit Geislingen auf vielfältige Weise verflochten waren und sind, dem LK Ulm zugeschlagen wurden. Insofern zerschneidet die Kreisgrenze zwischen dem LK Ulm und dem LK Göppingen, dem Geislingen angehört, vielfältige Verflechtungsstrukturen, die zwischen dem heutigen Mittelzentrum Geislingen und den zum LK Ulm gehörenden Albgemeinden faktisch bestehen.[642] Durch die Kreisgrenze erhalten die typischen Stadt-Umland-Probleme eine gewisse Verschärfung, vor allem infolge immer wieder auftretender finanzieller Verteilungsprobleme. Gerade weil unter solchen Bedingungen eine längerfristig (vorausschauend) angelegte Bodenvorratspolitik äußerst schwierig ist, zumal dann, wenn sich diese auf das attraktive Entwicklungsband entlang der Hauptverkehrsachse Stuttgart-Ulm (Bahn, B 10) erstrecken soll, erscheint es angebracht, die mit dem Weggang der MAG nach Amstetten erneut entfachte Diskussion um die »Folgen der Gebietsreform« (z.B. GZ v. 30.9.1977) aufzugreifen, indem wir uns in diesem Abschnitt der Gemeinde- und Verwaltungsreform in Baden-Württemberg zuwenden, da diese – aus der Sicht des Mittelzentrums – restriktive Rahmenbedingungen zementiert hat. D.h. es stellt sich die Frage, inwieweit insb. die Kreis- und die ihr zeitlich nachfolgende Gemeindereform mit ihren verbindlichen Festlegungen zusammen mit den von Geislingen hierauf reaktiv getroffenen Entscheidungen langfristig dazu

640 Naßmacher/Naßmacher 1999, S. 381, mit weiteren Literaturhinweisen.

641 Naßmacher/Naßmacher 1999, S. 381f. Zu weiteren wichtigen Faktoren, vgl. S. 370ff.

642 Zur Lage Geislingens und den Umlandgemeinden s. Abb. 1 und Abb. 4 in Anhang II mit den zugehörigen Erläuterungen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tendierten, den kommunalen Handlungsspielraum – wenn auch ungewollt – eher einzuengen. Da sich das zu untersuchende Entscheidungsverhalten der Hauptakteure in interdependenten Interaktionszusammenhängen abspielt, sind nicht nur Tendenzen zur Selbstblockierung zu erwarten, die zudem durch antagonistische Interessenkonstellationen gefördert werden, sondern auch nicht-intendierte Folgen einer Entscheidungslogik, die weitgehend vom Eigeninteresse (»lokale Rationalität«)[643] an der Bewahrung kommunaler Handlungsautonomie bestimmt wird. Die dabei dennoch zu beobachtende Einengung des kommunalen Handlungsspielraums verdankt sich der nur über längere Handlungsketten auflösbaren Paradoxie zwischen Intention und Wirkung.

4.2. Kreisreform: Enttäuschte Hoffnungen

Am 4.12.1969 informiert die Geislinger Zeitung (GZ) unter der Schlagzeile »Kreisgrenze künftig nicht mehr vor Amstetten?« über ein vom damaligen Innenminister Walter Krause (SPD) vorgelegtes Denkmodell zur Gebietsreform. Dieses Denkmodell sieht vor, sieben Gemeinden (Waldhausen, Schalkstetten, Bräunisheim, Stubersheim, Hoffstett-Emerbuch, Amstetten und Türkheim), die 1938 durch die Aufhebung des Oberamtes Geislingen (dem sie bis dahin zugehört hatten) dem benachbarten Landkreis Ulm zugeteilt worden waren, nunmehr dem Großkreis Göppingen zuzuschlagen, dem Geislingen als ein die Randzone versorgendes Mittelzentrum zugehört. Wie die GZ weiter ausführt, will das erwähnte Denkmodell »mit diesen ‚Korrekturen an den Rändern' (...) den bestehenden zentralörtlichen Verflechtungen Rechnung tragen, die gerade im Geislinger Bezirk im Hinblick auf die Gemeinden, die bei der Auflösung des alten Oberamtes dem Landkreis Ulm zugeschlagen worden sind, nach wie vor sehr eng sind.«[644]

Dieses für die Stadt Geislingen höchst interessante Denkmodell war von einem Sonderstab im Stuttgarter Innenministerium ausgearbeitet und Herbst 1969 als Entwurf fertiggestellt worden.[645] Geislingen-freundlich schien sich vor allem jenes Merkmal des Denkmodells auszuwirken, das der »Landkreisneueinteilung (...) die Verflechtungsbereiche mittlerer Stufe (Mittelbereiche)« zugrunde legte.[646] Auch die bald als nicht realisierbar

643 Elster 1987, S. 37.

644 Landrat Dahl vom Landratsamt Göppingen teilt in einem der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Schreiben, das er an den Bürgermeister von Amstetten gerichtet hat, mit, daß in dem besagten Denkmodell »Amstetten und weitere Gemeinden dieses Raumes ohne jedes Zutun des Kreises Göppingen vom Innenministerium dem Raum Geislingen zugeordnet wurden.« (NWZ v. 4.6.1970).

645 Schimanke 1978, S. 76ff.

646 Schimanke 1978, S. 79.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verworfene Zielvorgabe, möglichst eine »Einheit von Planungs-, Verwaltungs- und Investitionsraum« herzustellen, hätte den Bedürfnissen Geislingens als Mittelzentrum weitestgehend entsprochen. Da das Denkmodell hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung der Kreise »das zentralörtliche Gliederungsprinzip, speziell der Mittelzentren und ihrer Verflechtungsbereiche« als Kriterium heranzog, und dieses Gliederungsprinzip u.a. mit Hilfe eines Gutachtens abgesichert wurde,[647] das auf der Basis von landesweit erfolgter Lehrer- bzw. Schülerbefragungen zur »örtlichen Versorgung und Verflechtung« ein zentralörtlich ausgerichtetes Gliederungssystem entwickelt hatte,[648] erwies sich diese Vorgehensweise als kompatibel mit der von Geislingen stets herangezogenen Argumentationsweise, die nicht zuletzt das Kriterium der Schulversorgung bemühte, um auf diese Weise seine Verflechtung als Mittelzentrum mit ausgewiesenen Umlandgemeinden (unter ihnen Amstetten) zu untermauern.

Auch das von den eingesetzten beiden Reformkommissionen am 19. Juli 1970 vorgelegte Gemeinsame Gutachten zur Kreisreform, das – worauf noch zurückzukommen sein wird – als konzeptioneller Gegenentwurf[649] zum im Dezember 1969 verabschiedeten Denkmodell des Innenministers anzusehen ist,[650] behält trotz seines Charakters als Alternativvorschlag nicht nur den Grundsatz einer »Abgrenzung nach den Verflechtungsbereichen der Mittelzentren« bei,[651] sondern gibt darüber hinaus die Anregung, die bisherige Zuordnung der Gemeinden im Bereich von Amstetten und Lohnsee (zum LK Ulm) überprüfen zu wollen. Doch bereits der am 6. Oktober 1970 vom Kabinett gebilligte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Kreisreformgesetz) vom 26.11.1970, dem die kommunale Anhörung mit dem unten wiedergegebenen Ergebnis noch bevorstand,[652] macht unter expliziter Bezugnahme auf das bereits erwähnte Gemeinsame Gutachten der beiden Reformkommissionen den für Geislingen äußerst günstigen Zuordnungsvorschlag, die fraglichen Albgemeinden betreffend, wieder rückgängig:

> »Die Verwaltungsreformkommissionen haben angeregt, die Zuordnung der Gemeinden im Bereich von Amstetten und Lonsee (dem Landkreis Ulm zugeordnet) zu überprüfen. Die Gemeinden dieses Bereichs haben sich wegen der engen Verflechtungen zum Oberzentrum Ulm ausgesprochen. Es bestehen ausgeprägte Verflechtungen mit dem Raum Ulm. Dem entsprechend wurden diese Gemeinden unter

647 Es handelt sich um das sog. »Dietze-Gutachten«: Institut für Agrarwissenschaft der Universität Freiburg: Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche in Baden-Württemberg. Freiburg 1967.
648 Schimanke 1978, S. 78. Siehe auch Jauch 1975, Abschnitt 2.3.2 Ablauf der Verwaltungsreform, S. 29ff., insb. S. 31f.
649 Schimanke 1978, S. 83.
650 Schimanke 1978, S. 79.
651 Schimanke 1978, S. 84.
652 Schimanke 1978, S. 86.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Berücksichtigung ihrer Stellungnahme nicht dem Kreis Göppingen zugeschlagen. Eine Zuordnung zum Landkreis Göppingen würde gleichzeitig eine Zuordnung zum Mittleren Neckarraum bedeuten, zu dem diese Gemeinden unstreitig nicht gehören« (Landtag von B/W, 5. WP., Drucks. V-4000, v. 5.2.1971, S. 50).

Die bereits im Entwurf vorgenommene (Neu-) Zuordnung der fraglichen Albgemeinden wurde schließlich im Ersten Gesetz zur Verwaltungsreform (Kreisreformgesetz) vom 26.7.1971 (GesBl., S. 314), das mit den dazugehörenden Gebietsänderungsregelungen am 1.1.1973 in Kraft trat, legalisiert.[653]

In ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf des Kreisreformgesetzes vom 26.11.1970 hatte die Stadt Geislingen dahingehend argumentiert, daß sie als Mittelzentrum die von der Verwaltungsreform geltend gemachten Kriterien, die auf enge Verflechtungsbeziehungen hinweisen, allesamt erfülle. Ferner wies die Stadt darauf hin, daß die fraglichen Albgemeinden »schon früher der gleichen Verwaltungseinheit, nämlich dem Oberamt Geislingen,« zugehört hatten. Von Bodenvorratspolitik zur Industrieansiedlung bzw. zum Erhalt von Arbeitsplätzen ist in dieser Stellungnahme vom November 1970 nicht die Rede. Unter Bezugnahme auf die von der Landesregierung vorgegebene Zielplanung, die im Zeitraum 1968-1974 ein »wichtige(s) Steuerungsinstrument der Gemeindegebietsreform« darstellte,[654] wurde seitens der Stadt der Gemeinde Amstetten zugesichert:

»Es mag sein, daß bei der Gemeinde Amstetten die Befürchtung besteht, die Stadt Geislingen strebe eine Eingemeindung dieser Gemeinde an. Dies ist nicht der Fall.«

Mit Blick auf die späteren »Verhandlungsspiele« der Stadt Geislingen verdient vor allem die nachstehend wiedergegebene Verlautbarung aus dem Rathaus festgehalten zu werden:

»Die Stadt [G.] würde es zu ihrer Entlastung vielmehr begrüssen, wenn die Mittelpunktfunktion in diesem Raum entweder von der Gemeinde Amstetten oder Lonsee selbst wahrgenommen würden. (...). Dem im Rahmen der Zielplanung vorgeschlagenen Verwaltungsraum Amstetten-Lonsee sollten auch die Gemeinden Ettlenschieß und Schalkstetten angehören.«

Möglicherweise ist die Einnahme dieser Position, die sich mit der später vertretenen nicht decken sollte, taktisch bedingt und eine Reaktion auf die von der Landesregierung eingeschlagenen Verfahrensstrategie, die »aus dem Reformbündel der miteinander verknüpften Territorial- und Funktionalreformen einen Teil [herauszog] und an dieser Teilreform den Widerstand [testete] oder aber auch sich abreagieren [ließ], (also z.B. Reform der

653 Schimanke 1978, S. 86ff.
654 Schimanke 1978, S. 70.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Regierungsbezirke oder der Landkreise, wogegen man weniger breiten Bevölkerungsprotest erwartete, vor der Gemeindereform).«[655]

Ebenso eindeutig, wie sich Geislingen für eine Zuordnung der Albgemeinde Amstetten zum LK Göppingen ausspricht, war die Ablehnung dieser Zuordnung durch Amstetten selbst. Auf einer Bürgerversammlung, an der auch der Ulmer Landrat Dr. Krüger teilnahm, begründete Amstettens Bürgermeister Stefan Goldner, selbst ein entschiedener Gegner der vom Denkmodell offerierten Option und ein ebenso großer Befürworter der Eigenständigkeit seiner Gemeinde, die von ihm favorisierte Lösung wie folgt:

> »Abschließend begründete der Ortsvorsteher noch einmal die Entscheidung des Gemeinderats, beim Landkreis Ulm zu bleiben, die auch vom größten Teil der Bevölkerung gebilligt werde. Dies sei für Amstetten, das sonst von seinem Hinterland abgeschnitten würde, günstiger und für die Nachbargemeinde nötig. Ein Anschluß an den Kreis Göppingen würde Amstettens ganze Entwicklung stören, es könne dann nicht einmal einen Verwaltungsverband bilden. Im übrigen müsse man einmal klar die Frage aussprechen, ob nicht im Hintergrund des Kreiswechsels die Eingemeindung nach Geislingen stehe. Falls von Regierungsseite trotz der großen Nachteile, die Amstetten entstünden, ein Anschluß an Göppingen erzwungen werde, dann würde er einen Bürgerentscheid verlangen« (GZ v. 27.5.1970).[656]

655 Wehling/Wehling 1975, S. 27f.

656 Der zwischen dem Landrat des LK Göppingen und dem Amstettener Bürgermeister Anfang Juni 1970 öffentlich geführte »Schlagabtausch« präsentiert bereits die wichtigsten Argumente und Gegenargumente, so daß er hier wenigstens skizziert werden soll. In der NWZ v. 4.6.1970 schreibt der Landrat des LK Göppingen, Dahl, an den Bürgermeister von Amstetten, Goldner, einen offenen Brief, in dem er eine Reihe von Gründen anführt, die für eine Zuordnung Amstettens zum LK Göppingen (und damit zu Geislingen) sprechen: besonders qualifizierter Bedarf an Dienstleistung werde von den Ulmer Behörden abgedeckt, dies gelte auch für Geislingen, Ulm sei schließlich ein Oberzentrum. Maßgebend für den Verflechtungsbereich Geislingen/Amstetten und damit für die Kreisabgrenzung seien die primär wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen sowie die Deckung der Bedürfnisse des einfachen und gehobenen Bedarfs. Zu Geislingen bestehe eine gute Verbindung mit Schiene und Straße; zum Mittelzentrum G. seien es ca. 6,5 km, zum Oberzentrum Ulm dagegen ca. 26,5 km. Nach Geislingen pendelten von Amstetten ca. 180 Arbeitnehmer, der Einkauf von Gütern des gehobenen Bedarfs erfolge in Geislingen, die dort niedergelassenen Ärzte wie auch das dortige Kreiskrankenhaus würden von der Bevölkerung Amstettens in Anspruch genommen. Auch die weiterführenden Schulen Geislingens würden durch Amstettener Schüler nachgefragt werden, Amstetten selbst gehöre zu den beiden Geislinger Berufsschulverbänden. Amtsgericht, Bezirksnotariat, landwirtschaftl. Beratungsstelle, Zollamt – dies alles seien Stellen mit Publikumskontakt auch von Einwohnern aus Amstetten. Die Kraftfahrzeugzulassung, das Kreisbauamt und das Kreisjugendamt hätten Außenstellen in Geislingen, die von Einwohnern in Amstetten eher in Anspruch genommen würden, wie auch das Geislinger Hallen- und Freibad sich großer Beliebtheit erfreue. – Der angesprochene Bürgermeister von Amstetten reagiert mit einem in der GZ v. 5.6.1970 veröffentlichten Brief und macht die folgendenden Gesichtspunkte geltend: der Trend zur Befriedigung des gehobenen Bedarfs in Ulm durch Einwohner Amstettens dürfte zunehmen, die Alternative

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Mit der erwähnten Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Kreisreformgesetz) v. 26.7.1971 wurde eine Entscheidung zugunsten des Koalitionskompromisses herbeigeführt. Dennoch blieb, wie die späteren Auseinandersetzungen um die Gemeindereform zeigen (siehe weiter unten), die antagonistische Interessenkonstellation zwischen Geislingen und Amstetten mit ihren jeweiligen Verbündeten stets latent, um bei sich anbietenden Gelegenheiten manifest zu werden.

Obgleich mit dem Kreisreformgesetz v. 26.7.1971 eine Entscheidung gegen Geislingen gefallen war, die weitere Spekulationen zu der Frage, ob auch eine andere, das Mittelzentrum Geislingen begünstigende Lösung Realisierungschancen gehabt hätte, müßig erscheinen läßt, scheint es dennoch angebracht, auf einige entscheidungsrelevante Faktoren, die sich einer für Geislingen freundlichen Lösung positiv oder negativ zurechnen ließen, aufmerksam zu machen. So wird üblicherweise davon ausgegangen, das Zusammenwirken von Regierung, Parlamentsfraktionen und Parteien, wie dies im Zeitraum von 1968-1972 durch die Verwaltungsreform geboten war, werde durch zwei dominierende Interaktionsstile bestimmt – innerhalb der Regierung durch den auf die »Wahrung eigener Interessen bei prinzipieller Kompromißbereitschaft« geprägten Interaktionsstil des »bargaining«, im Parlament auf der parteipolitischen Ebene, insb. zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien, durch den dort vorherrschenden Interaktionsstil der Konfrontation – Interaktionsstile, denen nachgesagt wird, daß sie miteinander nicht kompatibel seien und »eine Form der antagonistischen Kooperation herbeiführen können, die zur Selbstblockierung neigt.«[657] Für die fragliche 5. Wahlperiode traf dies jedoch nicht zu, da die damals aus CDU und SPD gebildete Große Koalition mit einem Stimmenverhältnis von 97:30 sich einer Allparteien-Koalition annäherte, der ein konsensorientierter Interaktionsstil zugeschrieben werden kann,[658] zumal der für die Verwaltungsreform eingerichtete Sonderausschuß des Parlaments, in dem 12 CDU-, 7 SPD-, 4 FDP- und 2 NPD-Abgeordnete vertreten waren,[659] eine

laute Ulm oder Göppingen und nicht Ulm oder Geislingen. Überhaupt würde für die nahe Zukunft eine Reihe von Geislinger Behörden durch das Denkmodell in Frage gestellt. Amstetten nutze Einrichtungen von Geislingen, teilweise würden hierfür festgesetzte Entgelte entrichtet oder seine und andere Gemeinden beteiligten sich am Aufwand. Es bestehe eine günstige Situation für Amstetten, das seinen Lagevorteil noch mehr nutzen könnte, wenn es seine vorgesehene Funktion als Mittelpunktgemeinde ausübte, z.B. als Schulzentrum für die dortigen Albgemeinden. Würde Amstetten in den LK Göppingen eingegliedert werden, müßte die Bildung eines Verwaltungsverbandes mit Amstetten – Lonsee scheitern, die hierfür vorgesehene Einwohnerzahl von mehr als 5.000 würde dann nicht erreicht werden. Es überzeuge nicht, daß die Allgemeinheit mehr Vorteile aus dem Anschluß Amstettens an Göppingen ziehen würde, als Amstetten Nachteile in Kauf nehmen müßte (!).

657 Scharpf 1994, S. 68f.

658 Scharpf 1994, S. 69.

659 Schimanke 1978, S. 87.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

konkordanzähnliche Zusammensetzung aufwies. Wie das Abstimmungsverhalten insb. bei der 2. und 3. Lesung zum Kreisreformgesetz zeigt,[660] bestand angesichts der »satten Stimmen-Mehrheit« der Großen Koalition und bei weitgehend gewahrter Koalitionsdisziplin für einzelne Abgeordnete durchaus die Chance, mit ihrem abweichenden Abstimmungsverhalten wenigstens symbolischen Protest zum Ausdruck zu bringen. Von dieser Chance machten sogar prominente Abgeordnete, unter ihnen auch Regierungsmitglieder, Gebrauch.[661] D.h. die Bedingungen in der parlamentarischen Entscheidungsarena waren keineswegs so, daß sie einer Artikulation und Berücksichtigung lokaler Interessen von vornherein entgegengestanden hätten. Entscheidend dürfte vielmehr gewesen sein, daß zum damaligen Zeitpunkt innerhalb der territorialen Entscheidungsarena (Mittelzentrum Geislingen/LK Göppingen) sich aufeinander abgestimmte Aktivitäten zur Mobilisierung von Fürsprechern in Regierung, Administration und Parlament sowie zur Mobilisierung des »Bürgerwillens« auf einem relativ niedrigen Niveau befanden. Noch entscheidender war jedoch die Frage, wie sich die lokalen Funktionsträger von Gemeinden (z.B. Bürgermeister), deren Autonomie durch Einkreisung und/oder Eingemeindung bedroht war, in der Situation des drohenden Autonomieverlustes verhielten, die über kurz oder lang zugleich auch den Verlust ihres Amtes bedeuten konnte. Schließlich sind lokale Funktionsträger keine »interessenlose Funktionäre« des Gemeinwohls,[662] sondern verfolgen auch Eigeninteressen, so auch das Interesse an der Weiterführung ihres Amtes, in das einige von ihnen vor noch nicht allzu langer Zeit in jungen Jahren gewählt worden sind.

Daß diesen Faktoren Bedeutung zukommen kann, zeigt ein vergleichbarer Vorgang, nämlich die Änderung der vorgesehenen Kreiszuordnung des Mittelbereichs Hechingen, der zunächst dem Landkreis Tübingen zugeordnet werden sollte, nach der Mobilisierung von Protest schließlich dem Landkreis Balingen zugeschlagen wurde, obwohl das Denkmodell ursprünglich die Auflösung beider Landkreise vorgesehen hatte.[663] Hatte sich der Gemeinderat der Stadt Hechingen zunächst für eine Zuordnung nach Tübingen ausgesprochen (bei Ablehnung der Vorgaben des Denkmodells, das die Auflösung der beiden Landkreise vorsah), unterstützt von gleichlautenden Stellungnahmen der Landräte von Hechingen und Tübingen, die sich »auf die sozio-ökonomischen Verflechtungen und besseren Entwicklungschancen im Landkreis Tübingen (beriefen),« so formierte sich im Raum Hechingen eine Protestbewegung gegen dieses Vorhaben, die zusätzlich von einer Allparteien-Koalition der Jugendorganisationen von CDU, SPD und FDP unterstützt wurde. Diese Protestbewegung vermochte mit

660 Schimanke 1978, S. 87ff.
661 Schimanke 1978, S. 89.
662 Scharpf 1973, S. 42.
663 Schimanke 1978, S. 95ff.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dem Hinweis auf die »engeren wirtschaftlichen und menschlichen Beziehungen zu Balingen« eine »aktive Bereichsöffentlichkeit« zu mobilisieren,[664] so daß es schließlich gelang, am 4.4.1971 in der Stadt Hechingen einen Bürgerentscheid durchzuführen, bei dem sich bei einer Abstimmungsbeteiligung von 56 % eine große Mehrheit (86,4 %) für die Zuordnung nach Balingen aussprach, die durch eine im Sonderausschuß am 30.4.1971 erfolgte Entscheidung legalisiert wurde. Wenn Schimanke den Konflikt »letztlich auf (die) unterschiedliche(.) Gewichtung der landesplanerisch-verwaltungs-betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte (Pro-Tübingen-Befürworter) einerseits und (die) weniger quantifizierbaren Bindungs- und Integrationsgesichtspunkte andererseits« (Pro-Balingen-Befürworter) zurückführt,[665] so zeichnet sich die Geislingen betreffende Lage dadurch aus, daß sogar beide Gesichtspunkte für eine Zuordnung Amstettens zum LK Göppingen (resp. zum Mittelzentrum Geislingen) geltend gemacht werden könn(t)en. Allerdings haben sich gerade in Amstetten – anders als in Hechingen – Einwohner nicht zusammengeschlossen, um aktiv für eine Zuordnung nach Göppingen/Geislingen einzutreten.[666]

Nicht gerade förderlich dürfte die in den ablehnenden Stellungnahmen Geislingens immer wieder erfolgte Berufung auf das Denkmodell gewesen sein, da dieses, weitgehend den »Vorstellungen der SPD in Baden-Württemberg zur Kreisreform« verpflichtet,[667] von der CDU auf geschickte Weise bedeutungslos gemacht worden war über den Zwischenschritt des sog. Gemeinsamen Gutachtens (zur Kreisreform) vom 19.7.1970. Dieses Gemeinsame Gutachten, das einen konzeptionellen Gegenentwurf zum Denkmodell des SPD-Innenministers darstellt,[668] hatte ein aus der Dichtel-

664 Schimanke 1978, S. 102ff.

665 Schimanke 1978, S. 103.

666 Auf informeller Ebene soll es jedoch Bemühungen gegeben haben, einer diffus vorhandenen Stimmung, sich Geislingen anschließen zu wollen, ein Sprachrohr zu geben (Interview OB Kamper). Wie weit diese von dem Fabrikanten Seiller vorangetriebenen Bemühungen gediehen waren und warum sie letztlich nicht zum Erfolg führten, muß offen bleiben. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang eine Äußerung des Amtsvorgängers von BM Goldner, BM Haller, die dieser anläßlich des 25. Jahrestages der Auflösung des Oberamts Geislingen gemacht hat: »Das ist eine Frage auf Herz und Nieren! Sehr viele Altbürger vertreten nach wie vor den Standpunkt, es wäre für unser Albdorf besser gewesen, man hätte damals das Oberamt Geislingen nicht aufgelöst. Schulisch sind wir immer noch eng an Geislingen gekoppelt. Ungünstig ist es immer wieder, wenn wir in Behördenangelegenheiten bis hinauf nach Ulm müssen. Aber ändern wird daran wohl niemand mehr etwas.« (NWZ v. 8.10.1963).

667 Bulling 1975a, S. 17; Bulling 1975b.

668 Schimanke 1978, S. 83f. u. S. 212.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und Reschke-Kommission[669] gebildeter gemeinsamer Ausschuß erstellt. Dieser Gegenentwurf diente dann der CDU-Verwaltungsreformkommission als Vorlage für einen eigenen Entwurf zum einen, »um für die Reform innerhalb der CDU den Boden zu bereiten, zum anderen eine Alternative gegenüber der SPD vorzuweisen«, die dieses Gegenmodell »nicht ablehnen (konnte), da es nicht nur ein Parteimodell war, sondern auch von der Autorität der Sachverständigenkommissionen getragen wurde.«[670] Es waren vor allem diesem Gegenmodell geschuldete Anregungen, die den Juli 1970 verabschiedeten Koalitionskompromiß beeinflußten, auf dem die »Konzeption der Landesregierung für die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg« Ende 1970 aufbaute, wodurch schließlich das SPD-Denkmodell obsolet (gemacht) wurde.

Ausschlaggebend war vor allem, daß innerhalb der administrativen Entscheidungsarena (Innenminister wie zuständiges Regierungspräsidium Nord-Württemberg) übereinstimmend an dem von der sog. Zielplanung vorgegebenen Verwaltungsraum Amstetten-Lonsee festgehalten wurde, dessen Zustandekommen man seitens der »Regierung« gefährdet sah, sollte Amstetten dem Mittelzentrum Geislingen bzw. dem LK Göppingen zugeschlagen werden. Maßgebend waren zunächst die Dezember 1971 im Ministerrat beratenen, aber nicht mehr förmlich verabschiedeten »Grundsätze für die Genehmigung von Gemeindezusammenschlüssen und Verwaltungsgemeinschaften sowie für die Zielplanung«,[671] die aber dennoch der Genehmigungspraxis zugrunde gelegt wurden,[672] sowie die nach drei Zielplanungsanhörungen (vornehmlich im Jahre 1972) am 30.1.1973 verabschiedeten »Grundsätze der Landesregierung zur Zielplanung für die Gemeindereform.«[673] Die beiden sog. »Grundsätze« von 1971 und 1973 unterscheiden sich allerdings in wesentlichen Punkten, Unterschiede, die auf die Ablösung der Großen Koalition durch die Alleinherrschaft der CDU zurückzuführen sind.[674] So wurde – mit Auswirkungen auf die für Amstetten vorgesehene Planung – für örtliche Verwaltungseinheiten nunmehr eine Leitzahl von

669 Es handelt sich bei der nach ihrem zweiten Vorsitzenden benannten Dichtel-Kommission, die aus Verwaltungspraktikern bestand, um die 1967 eingesetzte »Kommission für Fragen der kommunalen Verwaltungsreform«, wohingegen die im November 1968 eingesetzte und vom OB Mannheims geleitete Kommission, der ihr auch seinen Namen gab, für die »Reform der staatlichen Verwaltung« zuständig war.

670 Schimanke 1978, S. 83.

671 Schimanke 1978, S.113 u. S. 121, sowie S. 302f. (Anhang 1).

672 Schimanke 1978, S. 113.

673 Schimanke 1978, S. 304-308 (Anhang 2). Die Entwürfe für die Zielplanungsräume gingen Anfang 1973 in die Anhörung. Die Zielplanung wurde am 19.7.1973 von der Landesregierung verbindlich beschlossen und kartenmäßig bekannt gemacht (Schimanke 1978, S. 122f.).

674 Durch die Landtagswahlen von 1972 verfügte die CDU über eine knappe absolute Mehrheit von 65:55.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

8.000 Einwohnern (in ländlichen, dünn besiedelten Gegenden waren Abweichungen möglich) vorgegeben, der Aufgabenkatalog der Verwaltungsgemeinschaften, die nur innerhalb eines Landkreises zu bilden waren, sollte reduziert werden, Einheitsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaften wurden als gleichrangige Organisationsformen betrachtet, als Abgrenzungskriterium »für örtliche Verwaltungsräume dienten grundsätzlich die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche der unteren Stufe.«[675] Diese Zielplanungs-Grundsätze[676] sollten nicht nur die künftige Gemeindereform anleiten (so auch beispielsweise das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19.7.1973), sondern auch die Genehmigungspraxis selbst bei den die Gemeinden betreffenden Reformmaßnahmen. Vornehmlich die Entwurfs- und Anhörungsphase der Zielplanung war durch eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Verbindlichkeit und des Rechtscharakters der Zielplanung gekennzeichnet, da die vom Innenministerium vorgegebene Sprachregelung, die Zielplanung habe lediglich den Status einer Orientierungshilfe, mit der beobachtbaren Verwaltungspraxis nicht übereinstimmte, die den Rechtsaufsichtsbehörden einen strikt gehandhabten Genehmigungsvorbehalt zugestand. In dem Maße, wie die Zielplanung in der Verwaltungspraxis den Charakter einer Richtlinie annahm, wurde der Handlungsspielraum von Gemeinden – so auch bei der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften – »stark eingeschränkt zugunsten konkreter (...) Vorstellungen der Landesregierung.«[677] Dieser Umstand sollte sich als eine der härtesten Restriktionen herausstellen, an der alle späteren Vorhaben Geislingens, durch *Maßstabsvergrößerung (Gebietsausweitung) vor allem eine günstigere Kostenlast-*

675 Schimanke 1978, S. 121.

676 An der Zielplanung ausgerichtet, brachte die Landesregierung Ende 1973 ihre Gesetzentwürfe über den Abschluß der Gemeindereform ein: ein Allgemeines Gemeindereformgesetz (LT-Drucks. VI/4400) und – für jede der 12 Regionen des Landes – 12 Einzelgesetze (LT-Drucks. VI/4401-4412), die dann zu einem Besonderen Gemeindereformgesetz (BesGemRefG) zusammengefaßt wurden. Juli 1974 beschloß der Landtag das Dritte Gesetz zur Verwaltungsreform vom 9.7.1974 (= Allgemeines Gemeindereformgesetz) sowie das Gesetz zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden vom 9.7.1974 (= BesGemRefG). Beide Gesetze traten am 1.1.1975 in Kraft.

677 Görgens 1977, S. 17. Das die zwischen Geislingen und Schalkstetten getroffene Eingliederungsvereinbarung aufhebende Urteil des VG Stuttgart v. 6.9.1974, auf das weiter unten näher eingegangen wird, scheint die mit der Zielplanung gegebene Problematik zu verkennen, wenn dort ausgeführt wird: »Aufgrund einheitlicher Grundsätze und ihrer Abwägung nach den Gegebenheiten des Einzelfalles soll die Zielplanung die räumliche Abgrenzung und die Organisation der anzustrebenden örtlichen Verwaltungseinheiten ausweisen und als Orientierungshilfe für die Gemeinden Richtlinien für die staatlichen Genehmigungsbehörden aufstellen sowie als Entscheidungshilfe für den Gesetzgeber dienen (...).« Vgl. VG Stuttgart, VRS II 246/72, Urteil v. 6.9.1974, S. 10. In einem dem VG Stuttgart am 9.5.1973 vorgelegten Schriftsatz problematisieren die beiden Klägerinnen (Geislingen/Schalkstetten)

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verteilung für überörtliche Einrichtungen zu erreichen (»Internalisierung externer Effekte«), scheiterten.

4.3. Eingemeindungspolitik – eine Politik des »muddling through«?

Vornehmlich während der sog. Freiwilligkeitsphase der Gemeindereform, während der durch finanzielle Zusagen (Fusionsprämien) Zusammenschlüsse gefördert wurden,[678] gliederten sich die folgenden Umlandgemeinden in die Stadt Geislingen ein:[679]

- die Gemeinde Türkheim (572 Einw.) zum 01.01.1971
- die Gemeinde Stötten (268 Einw.) zum 01.01.1972
- die Gemeinde Waldhausen (191 Einw.) zum 01.03.1972
- die Gemeinde Eybach[680] (1.540 Einw.) zum 31.12.1972

und schließlich

- die Gemeinde Aufhausen (777 Einw.) zum 01.01.1975.[681]

Die die Gemeinde Amstetten betreffende Frage ihres künftigen Status' (Beibehaltung oder Verlust ihrer Autonomie: d.h. entweder Mittelpunkt eines eigenen Verwaltungsraums oder langfristig Eingemeindung/Verwaltungsgemeinschaft mit Geislingen)[682] schien nicht zuletzt deshalb endgültig geklärt zu sein, weil das Innenministerium in Stuttgart am Konzept der

ausdrücklich die Frage nach der der Zielplanung zukommenden Verbindlichkeit: »Die Beklagte [Landesregierung] ist der Auffassung, daß die ältere und die neuere Zielplanung es gebieten würde, den angestrebten Zusammenschluß der beiden Klägerinnen zu verbieten. Sie übersieht dabei, daß nach der ausdrücklichen Erklärung der Landesregierung (Staatsanzeiger v. 15.11.1972, Nr. 91) und des Innenministeriums (vgl. Runderlaß v. 15.3.1973) die bis heute vorliegenden Zielplanungsentwürfe nur den Charakter einer Orientierungshilfe für reformwillige Gemeinden haben sollen.« Vgl. Stadt Geislingen, Schriftsatz v. 9.5.1973, S. 8.

678 Wehling/Wehling 1975, S. 27.

679 Bereits zum 1.1.1966 war Weiler ob Helfenstein mit 313 Einw. eingegliedert worden.

680 Eine erste Besprechung, bei der seitens Eybachs der Wunsch nach Errichtung einer neuen Turn- und Festhalle zum Ausdruck gebracht wurde, fand am 12.1.1972 statt (GR-P nö 26.1.1972). Am 18.3.1972 berichtet die GZ, der Entwurf einer Eingemeindungsvereinbarung sei fertiggestellt.

681 Mit Weiler beträgt der durch Eingliederung gewonnene Bevölkerungszuwachs 3.661 Einwohner.

682 Auf einer einberufenen Bürgerversammlung in Amstetten wurde das Denkmodell zur Gemeindereform abgelehnt. Befürwortet wurde dagegen die Bildung eines Verwaltungsverbandes, bei dem Amstetten eine Mittelpunktfunktion zufallen sollte, womit auch die Gefahr einer Eingemeindung nach Geislingen gebannt gewesen wäre. Vgl. GZ v. 27.5.1970 sowie NWZ v. 29.5.1970.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zielplanung, das auch die für eine Eingliederung in den Verwaltungsraum Amstetten-Lonsee in Frage kommenden Gemeinden bei der Zielplanungsanhörung befürwortet hatten, strikt festhielt – auch daran ablesbar, daß es seine diesbezügliche Auffassung, einen eigenständigen Verwaltungsraum Amstetten-Lonsee bilden zu wollen, in einem Erlaß vom 3.1.1972 noch einmal bekräftigte.[683] Dieser Erlaß, den die NWZ am 14.1.1972 veröffentlichte und der ganz den Vorgaben des inzwischen verabschiedeten Kreisreformgesetzes vom 26.7.1971 entsprach,[684] beruft sich auf das bei der Anhörung der fraglichen Gemeinden – unter Beachtung »der Regel der demokratischen Willensbildung« – zustande gekommene Einverständnis und begründet für Amstetten den zur Ausübung einer Mittelpunktfunktion erforderlichen zentralörtlichen Charakter mit den Gegebenheiten und Bedürfnissen der Schulentwicklungsplanung.[685] Außerdem wird geltend gemacht, daß ein Ausscheiden der namentlich genannten Gemeinden Bräunisheim und Schalkstetten aus dem Verwaltungsraum Amstetten diesen so schwächen würde, »daß er nicht mehr eine ausreichende Leistungs- und Verwaltungskraft hätte« (NWZ v. 14.1.1972). Nachdem am 27.12.1971 die Gemeinden Schalkstetten, Hofstett-Emerbuch, Bräunisheim und Stubersheim der mit Amstetten ausgehandelten Vereinbarung zur Bildung eines »Verwaltungsverbands« zugestimmt hatten und die Schalkstetten betreffende Bürgeranhörung auf den 30.1.1972 festgesetzt worden war, bahnte sich eine überraschende »Wende« an.[686] Was jedoch auf der Vorderbühne als abrupter Positionswechsel erscheinen mußte, war auf der von der Öffentlichkeit nicht einsehbaren Hinterbühne bereits vorbereitet worden. So hatte der Schalkstetter Gemeinderat Wolfgang Michelin – im »Auftrag« von drei

683 In einem Aktenvermerk vom 12.1.1972 hält der OB von Geislingen, Kamper, fest, Reg.Rat Sofsky vom Kommunalreferat des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg (Stuttgart) habe am Telefon diese Auffassung des Innenministeriums bekräftigt.

684 Am 26.7.1971 wurden das Erste Gesetz zur Verwaltungsreform (Kreisreformgesetz) und das Zweite Gesetz zur Verwaltungsreform (Regionalverbandsgesetz) mit der Mehrheit der Großen Koalition verabschiedet. Beide Gesetze traten am 1.1.1973 in Kraft. Zum Zustandekommen dieser Gesetze vgl. Schimanke 1978, S. 76-95. § 3 Ziff. 1 des Kreisreformgesetzes vom 23.7.1971 hat mit Ausnahme von Waldhausen alle für den Verwaltungsraum Amstetten vorgesehenen Gemeinden aus landes- und schulplanerischen Erwägungen dem neuen Alb-Donau-Kreis zugeordnet, der den bisherigen Landkreis Ulm in sich aufnahm. Bei der Anhörung zum Entwurf dieses Gesetzes hatten die Gemeinderäte der fraglichen Gemeinden mit Ausnahme von Waldhausen dem Entwurf einstimmig zugestimmt.

685 Die zum unmittelbaren Nahbereich Amstettens gehörenden Gemeinden schickten ihre Schüler in die dortige Hauptschule.

686 So berichtet die GZ v. 14.1.1972: »Noch bei jener gemeinsamen Sitzung vom 27. Dezember des vergangenen Jahres in Amstetten, hatten alle Gemeinderäte der fünf Orte, auch jene von Bräunisheim und Schalkstetten, dafür gestimmt, den mit Amstetten ausgehandelten Vertrag der Bürgerschaft vorzulegen.«

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

weiteren Kollegen – den Geislinger OB am 5.1.1972 brieflich wissen lassen, daß »die Mehrheit der Bürger, wie auch der Gemeinderäte [von Schalkstetten] (...) nun die ‚Rückführung' zu(r) Stadt Geislingen an(strebten).«[687] In diesem Schreiben wurde der Geislinger OB gebeten, an einer auf den 15.1.1972 festgesetzten Bürgerversammlung in Schalkstetten teilzunehmen, »um eine einseitige Information zu verhindern.« Ferner baten die vier Gemeinderäte darum, am 14.1.1972 ein Sondierungsgespräch »betr. Eingemeindung zur Stadt Geislingen« im Beisein des CDU-Landtagsabgeordneten Tiefner mit den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden der dem Geislinger Gemeinderat angehörenden Parteien führen zu können.[688] Auf der wenig später in Schalkstetten abgehaltenen Bürgerversammlung trat der Bürgermeister von Amstetten, Goldner, für die vom Innenministerium favorisierte bzw. vorgegebene Position ein, wohingegen der OB von Geislingen, Kamper,[689] die folgenden Gesichtspunkte herausstellte:

> »Das Innenministerium beharre auf seiner Position und werde von der rechtlichen Möglichkeit, die Kreisgrenze zu ändern, keinen Gebrauch machen;
>
> das Innenministerium verstoße gegen die Vorgaben seines eigenen Denkmodells, das davon ausgehe, daß Gemeinden außerhalb der Ballungsräume zum Erhalt ihrer Leistungsfähigkeit eine Einwohnerzahl von 5.000 bräuchten, Amstetten würde gerade einmal 2.500 zusammenbringen;
>
> Schalkstetten habe die Wahl, entweder zu Amstetten oder zu Geislingen zu gehen. Falls es für Geislingen optiere, könnte es allerdings »unter Umständen zu langwierigen Prozessen kommen (...).«[690]

Die zuletzt gemachte Äußerung spielt auf den Konflikt an, der sich in dem bereits erwähnten Aktenvermerk des OB vom 12.1.1972 abzuzeichnen begann. Das Innenministerium – so der den OB informierende und hierzu beauftragte Reg. Rat Sofsky vom Regierungspräsidium Nord-Württemberg – werde »einer etwaigen Eingemeindung der Gemeinde Bräunisheim nach

687 Wie die NWZ v. 17.1.1972 berichtet, wies Michelin den Vorwurf zurück, dem Bürgermeister (Wittlinger) von Schalkstetten in den Rücken gefallen zu sein: »Es sei einstimmig beschlossen worden, mit Geislingen Fühlung aufzunehmen. Da das vom Bürgermeister nicht erfolgt sei, hätten es die vier Gemeinderäte getan. Bürgermeister Wittlinger rechtfertigte sich (...), da ihm in Stuttgart gesagt worden sei, die Eingliederung gehe nicht über die Kreisgrenze, sei für ihn der Auftrag entfallen.«

688 Eine solche Initiative von lokalen Funktionsträgern und/oder Bürgern, die öffentlich und aktiv für einen Anschluß nach Geislingen eintraten, hat es – wie bereits vermerkt – im Falle von Amstetten nicht gegeben.

689 Laut NWZ v. 14.1.1972 soll dieser »am 29.12.1971 bei Bürgermeister Wittlinger in Schalkstetten angerufen und ihn gefragt [haben] (...), ob er mit seiner Gemeinde nicht auch nach Geislingen kommen wolle.«

690 Vgl. GZ v. 17.1.1972.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Gerstetten und der Gemeinde Schalkstetten nach Geislingen die Zustimmung verweigern (...).« Laut Aktenvermerk ließ der OB den Regierungsrat wissen: »Es sei (...) genug Gelegenheit, falls der Geislinger Gemeinderat einer etwaigen Eingemeindung zustimme, im Prozeßwege die gegenseitigen Meinungsverschiedenheiten auszutragen (...) [;] und (er wäre) gespannt darauf (...), wie das Innenministerium sein willkürliches Verhalten vor den Verwaltungsgerichten zu rechtfertigen versuche.«[691] In einem Interview mit der NWZ[692] schließt der Geislinger OB eine verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung nicht aus, glaubt jedoch nicht,

> »daß sich das Innenministerium so verhalten wird, wie es in dem bewußten Erlaß zum Ausdruck kam. Ich glaube, es wird sich in diesem Fall so verhalten, wie es die Bürgerschaft wünscht. Im übrigen ist es in den Grundsätzen des Kabinetts zur Gemeindereform verankert, daß der Wille der Gemeinde respektiert werden solle.«

Falls es dennoch zu einem solchen Prozess kommen sollte, wäre er »selbst in der Lage, die Sache ohne Rechtsbeistand durchzuführen«, wobei die Stadt die Kosten übernehmen würde.

Auch eine zum 7.2.1972 einberufene Besprechung, zu der das Innenministerium die Konfliktparteien geladen hatte,[693] ließ keine Änderung in den eingenommenen Positionen erkennen. Wie die GZ vom 10.2.1972 berichtet, erklärte der für die Kreisreform zuständige Referent Dr. Elster »den Delegationen (...)., daß das Innenministerium seine Zusage einer Umkreisung von Gemeinden nie geben werde, über deren Zuordnung bei der Beratung im Landtag im Rahmen der Kreis- und Gebietsreform so hart gerungen worden sei.« Im übrigen »gebe (es) keine andere Möglichkeit, um den Raum Amstetten zu erhalten.« Wie der GZ vom 11.2.1972 zu entnehmen ist, war zu einer Änderung der Kreisgrenze kein vom Landtag zu verabschiedendes Gesetz mehr erforderlich, vielmehr war jetzt nach § 8 der GemO (geändert durch das Kreisreformgesetz) das Innenministerium ermächtigt, einen solchen Akt auf dem Verwaltungswege zu genehmigen. Doch habe Dr. Elster verlauten lassen, daß eine Kreisgrenzänderung nur in Ausnahmefällen genehmigt werde. In derselben Ausgabe der GZ gibt der Geislinger OB einem Widerspruch und einer Anfechtungsklage mit der Begründung gute Chancen, zu dem Zeitpunkt, als die fraglichen Gemeinden im Juli 1971 für einen Verbleib im Landkreis Ulm votiert hätten, sei nicht abzusehen gewesen, daß sie ihre Selbständigkeit verlieren sollen. Sie hätten sich für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsverband Ulmer Alb ausgesprochen. Die jetzige Situation spreche eindeutig dafür, daß zuerst die Gemeindereform und erst

691 Aktenvermerk des OB Kamper vom 12.1.1972.

692 Vgl. NWZ v. 22.1.1972.

693 An der Besprechung nahmen u.a. die Gemeinderäte und die beiden Bürgermeister von Bräunisheim und Schalkstetten teil, ferner der OB von Geislingen, der BM von Gerstetten, sowie ein Vertreter vom Landratsamt Ulm.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dann die Kreis- und Gebietsreform hätten kommen müssen und nicht umgekehrt.

Die zwischenzeitlich in den 5 Albgemeinden durchgeführten Bürgeranhörungen zur Frage der Eingliederung nach Amstetten hatte zu folgenden Ergebnissen geführt:[694]

Bräunisheim (256 Einw.)
Stimmberechtigt: 146; abgegebene Stimmen: 136; gültige Stimmen: 137.
Für Amstetten: 55; *gegen Amstetten*: 82 (nach Gerstetten)

Hofstett-Emerbuch (245 Einw.)
Stimmberechtigt: 154; abgegebene Stimmen: 74; gültige Stimmen: 74.
Für Amstetten: 71; gegen Amstetten: 3

Schalkstetten (340 Einw.)
Stimmberechtigt: 242; abgegebene Stimmen: 216; gültige Stimmen: 216
Für Amstetten: 88 (40,7 %); *gegen Amstetten*: 128 (59,3 %).

Stubersheim (360 Einw.)
Stimmberechtigt: 231; abgegebene Stimmen: 146; gültige Stimmen: 145.
Für Amstetten: 102; gegen Amstetten: 43.

Waldhausen (191 Einw.)
Stimmberechtigt: 119; abgegebene Stimmen: 119; gültige Stimmen: 95.
Für Geislingen: 92 (96,8 %); gegen Geislingen: 3.

Aufgrund der jeweils erzielten Abstimmungsergebnisse sprach sich der Gemeinderat von Waldhausen bei einer Gegenstimme für eine umgehende Eingliederung nach Geislingen aus, wie auch der Gemeinderat von Schalkstetten am 1.2.1972 mit 4:3 Stimmen einen Beschluß herbeiführte, mit Geislingen Eingliederungsverhandlungen aufzunehmen.[695] Hingegen traten die beiden Albgemeinden Hofstett-Emerbuch und Stubersheim dem mit Amstetten ausgehandelten Eingliederungsvertrag bei,[696] an dessen Zustandekommen die beiden ausscherenden Gemeinden ursprünglich ebenfalls beteiligt waren und der nunmehr umgehend vom zuständigen Regierungs-

694 Vgl. GZ v. 31.1.1972 sowie NWZ v. 1.2.1972.
695 Protokoll der nicht-öffentlichen GR-Sitzung von Geislingen vom 2.2.1972.
696 Der Amstetter Bürgermeister kam zu einer positiven Bewertung der Abstimmungsergebnisse, indem er die von den vier fraglichen Albgemeinden abgegebenen 573 Stimmen als Grundgesamtheit betrachtete. Auf dieser Basis ergeben sich 316 Befürworter und 256 Gegner einer Eingliederung nach Amstetten. Siehe NWZ v. 1.2.1972.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

präsidium genehmigt wurde, so daß die drei genannten Gemeinden mit Wirkung vom 1.3.1972 eine Einheitsgemeinde bildeten.[697] Auf den Beschluß des Schalkstetter Gemeinderats vom 1.2.1972 reagierte der Geislinger Gemeinderat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 2.2.1972 prompt, indem er beschloß, »einer Eingliederung der Gemeinde Schalkstetten in die Stadt Geislingen im Grundsatz zuzustimmen und den OB zur Führung der Verhandlungen zu beauftragen.« Die von Geislingen mit Schalkstetten geführten Eingliederungsverhandlungen samt der vorgeschriebenen Anhörung wurden zügig durchgeführt,[698] zumal befürchtet wurde, daß die nach § 34a FAG mögliche finanzielle Förderung von Zusammenschlüssen im März/April 1972 eingestellt werde. Allerdings sollten die zwischen Geislingen und Schalkstetten geführten Verhandlungen ganz im Schatten der ursprünglich von Schalkstetten mit Amstetten ausgehandelten Eingliederungsvereinbarung stehen, in der Amstetten weitgehende und aufwendige Zugeständnisse gemacht hatte,[699] was der Geislinger Seite nicht verborgen geblieben war, hält doch die Niederschrift über die am 8.2.1972 erfolgte erste Verhandlungsrunde von vornherein fest, »daß die Stadt gewillt sei, der Gemeinde Schalkstetten die gleichen Leistungen anzubieten, wie dies seitens der Gemeinde Amstetten erfolgt sei.«[700] Auf die sich hieraus ergebenden Konsequenzen ist zurückzukommen. Zuvor sollen wenigstens skizzenhaft die weiteren Verfahrensschritte nachgezeichnet werden.

697 Vgl. GZ v. 1.3.1972.

698 Ein erster Entwurf über eine Eingliederungsvereinbarung stammt vom 7.2.1972. Nachdem dieser am 8.2.1972 gemeinsam beraten worden war, wurde am 8.2.1972 ein zweiter Entwurf nachgebessert. Diesem Entwurf stimmte der Schalkstetter Gemeinderat am 18.2.1972 zu, die vorgeschriebene Anhörung der Bürger, die Zustimmung signalisierten (Stimmberechtigte: 242 Einw., abgegebene Stimmen: 225, Ja-Stimmen: 130 (= 57,7 %), Nein-Stimmen: 95), erfolgte am 12.3.1972. Den Geislinger Gemeinderäten wird am 10.2.1972 der zweite Entwurf mit dem zusätzlichen Hinweis zugesandt, daß dieser Entwurf den mit den Gemeinden Stötten, Türkheim und Waldhausen abgeschlossenen Eingliederungsverträgen nachgebildet sei. Die verbindliche Fassung der Eingliederungsvereinbarung datiert vom 29.3.1972, deren beiderseitige Unterzeichnung erfolgte am 2.4.1972, um »Schalkstetten die Fusionsprämie von ca. DM 160 000.- zu sichern.« (GZ v. 30.3.1972).

699 So sollte ein Mehrzweckgebäude (mit Schlacht-, Kühl- und Backraum) möglichst bis 1972 gebaut werden, bis 1973 ein überdeckter Löschwasserbehälter, auf den möglichst bis 1975 der Bau einer Leichenhalle folgen sollte. Ferner sollte das Baugebiet »Untere Wiesen« erweitert werden (vgl. NWZ v. 17.1.1972). Der Bürgermeister von Amstetten wertete die Eingliederungsvereinbarung, die eine Einheitsgemeinde mit Ortschaftsverfassung vorsah, als einen »Zusammenschluß gleichberechtigter Partner«: Im künftig zu bildenden Gemeinderat sollten »elf Vertreter der [vier] Gemeinden sieben Vertretern aus Amstetten gegenübersitzen.« Vgl. NWZ v. 17.1.1972.

700 Niederschrift über eine Verhandlung über die Frage der Eingliederung der Gemeinde Schalkstetten in die Stadt Geislingen an der Steige am 8.2.1972. 5 Seiten, ohne Datumsangabe, S. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Am 29.3.1972 erbat die Stadt Geislingen vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg die Eingliederungsgenehmigung, die am 1.7.1972 rechtswirksam werden sollte. Am 19.5.1972 versagte, wie zu erwarten war, diese Behörde die Genehmigung, da für diese die erforderliche Voraussetzung, Änderung der Gemeindegrenzen »aus Gründen des öffentlichen Wohls« (§ 8 Abs. 1 GemO BW v. 25.7.1955), nicht erfüllt sei. In der Begründung wird vor allem darauf abgestellt, daß der Begriff des »öffentlichen Wohls« nicht ausschließlich »das gemeinsame Interesse der betroffenen Gemeinden an der angestrebten Gebietsänderung« umfasse, sondern »in besonderem Maße das überörtliche Wohl, das u.a. seinen Niederschlag in den Vorstellungen der Landes- und Schulentwicklungsplanung« finde. Außerdem wird geltend gemacht, daß durch den Wegfall von Schalkstetten der Verwaltungsraum Amstetten hinsichtlich seiner Einwohnerzahl so geschwächt werde, daß die »Bildung einer tragfähigen Verwaltungseinheit« fraglich werde. Am 28.6.1972 legte die Stadt Geislingen Widerspruch ein. In erster Linie wird »die vorgenommene Auslegung des Begriffs des ‚öffentlichen Wohles' als unbestimmter Rechtsbegriff, der keine Ermessensausübung« zulasse, als »nicht richtig« zurückgewiesen. Erneut wird an die vom Denkmodell vorgeschlagenen Zuordnungen erinnert, die ja mit den Wünschen Geislingens übereinstimmten. Daß diesem Denkmodell u.a. das Dietze-Gutachten zugrunde lag, das die Verflechtungsbereiche von Mittelzentren anhand von »Lehrer- und Schülerbefragungen zur örtlichen Versorgung« ermittelt und somit ein Kriterium herangezogen hatte, dessen sich auch das Regierungspräsidium bei der Genehmigungsversagung bediente,[701] wurde von der Stadt allerdings nicht reklamiert. Der von der Stadt eingelegte Widerspruch ist insofern von Interesse, als er *ansatzweise Aspekte der Stadtentwicklung* anspricht: So würde eine Eingliederung von Schalkstetten nach »erfolgter Genehmigung der Eingliederung von Waldhausen, zu der von Schalkstetten seit alters her natürliche Bindungen bestehen, eine natürliche Abrundung des Stadtgebiets bedeuten«, ferner sei die Stadt Geislingen, »die in ihrer Siedlungs- und Entwicklungsfläche in der engen Tallage beschränkt ist, auf die Fläche der Gemeinde Schalkstetten zu einer geordneten Entwicklung angewiesen,« von der diese Gemeinde in höherem Maße profitieren würde als »durch die Eingliederung nach Amstetten.«

Nachdem der Widerspruch mit Bescheid vom 21.9.1972 als unbegründet zurückgewiesen worden war, klagte die Stadt Geislingen (zusammen mit der Gemeinde Schalkstetten) am 27.10.1972 vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart. Dieses wies die (Verpflichtungs-) Klage am 6.9.1974 ab. Ohne auf die Details des Urteils einzugehen, sei hier nur angemerkt, daß sich die-

701 Schimanke 1978, S. 78. In einem Schriftsatz, der am 9.5.1973 zu der am 27.10.1972 erhobenen Klage vor dem VG Stuttgart nachgereicht wurde, wurde dies allerdings nachgeholt. Siehe a.a.O., S. 9f.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ses – nach dem Hinweis, es gebe für die Aufsichtsbehörde beim Vorliegen der »sonstigen Voraussetzungen« des § 8 Abs. 2 GemO BW bei der vorzunehmenden Genehmigungsentscheidung keinen Ermessensspielraum – in erster Linie mit der Frage auseinandersetzt, inwieweit die in eine Abwägung einzustellenden Gründe resp. die vorgenommene Abwägung selbst, welche dem unbestimmten Rechtsbegriff »öffentliches Wohl« Konturen verleihen, im einzelnen durch das Gericht nachprüfbar sind bzw. sich einer gerichtlichen Nachprüfung weitgehend entziehen. So kann es nicht überraschen, daß das Gericht ausführt, daß die Entscheidung des Regierungspräsidiums nur daraufhin zu überprüfen ist, »ob die Behörde von falschen Tatsachen ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet hat oder sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.« Ferner sei die Frage zu prüfen, »ob die für die Genehmigungsentscheidung in Betracht kommenden Interessen zu den ‚Gründen des öffentlichen Wohls' i.S. des § 8 Abs. 1 GemO gehören, und ob die umstrittene Vereinbarung oder die Versagung ihrer Genehmigung geeignet ist, diese Gemeinwohlgründe zu verwirklichen.« Hingegen sei die »weitere Frage, welches Gewicht und welcher Wert den so ermittelten maßgebenden Gemeinwohlinteressen zukommt und wie diese untereinander und gegeneinander abzuwägen sind, nicht ohne weiteres einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich.«[702]

Es zeigt sich somit auch hier, daß »bei ausschließlich entgegengesetzten Interessen [wie sie Gebiets- und/oder Kompetenzkonflikte darstellen] allenfalls machtabhängige Kompromisse oder gerichtliche Streitentscheidungen möglich sind, da kooperative Lösungen mindestens für eine Seite völlig unattraktiv wären.«[703] Allerdings läßt die verwaltungsgerichtliche Streitentscheidung die mit der geplanten Eingliederung Schalkstettens verbundene Intention nicht ohne weiteres erkennen – mit der damit verbundenen Schwächung des Verwaltungsraums Amstetten-Lonsee sollte die von der Landesregierung vorgegebene Zielplanung torpediert werden, in der Hoffnung, daß langfristig die von der Denkschrift vorgeschlagene Lösung der Zuordnung Amstettens nach Geislingen eine realistische Chance bekäme –, vielmehr sind es die der Klage vorangehenden Entwürfe zu der mit Schalkstetten getroffenen Eingliederungsvereinbarung, die über die damit verbundenen Interessen unmittelbar Aufschluß geben, aber bereits auch die damit verbundenen Folgeprobleme erahnen lassen. Es ist ganz offensichtlich, daß Geislingen als Mittelzentrum an dem bereits angesprochenen Ziel

702 VG Stuttgart VRS II 246/72, Urteil v. 6.9.1974, S. 8. Eine kritische Auseinandersetzung zur inhaltlichen Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffs »öffentliches Wohl« findet sich bei Schimanke 1973. Zu alternativen, wohlfahrtsökonomisch am Eigennutz-Kriterium ausgerichteten Ansätzen zur Koordination in ambivalenten Interessenkonstellationen vgl. Scharpf/Benz 1991, S. 75ff.

703 Scharpf/Benz 1991, S. 79.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der *Gebietserweiterung* nur bei gleichzeitigem *Erhalt seiner Entscheidungsautonomie* interessiert war. Daß der Erhalt der Entscheidungsautonomie ein Hauptanliegen darstellte, zeigt auch der mit der Nachbargemeinde Kuchen beinahe zeitgleich ausgetragene Kompetenzkonflikt, auf den noch einzugehen sein wird. Wer aber die Entscheidungsautonomie als ein hohes Gut ansieht, dem bleibt nur der Weg der Eingemeindung, d.h. der Bildung von Einheitsgemeinden durch Heranziehung der Ortschaftsverfassung.[704]

4.4. Zum Eigeninteresse des Mittelzentrums am Erhalt seiner Entscheidungsautonomie

Die Ortschaftsverfassung kommt dem Interesse am Erhalt der Entscheidungsautonomie insofern entgegen, als deren 1970 verabschiedete gesetzliche Regelungen (Ober-) Bürgermeister und Beigeordneten gegenüber dem Ortsvorsteher u.a. ein Weisungsrecht einräumten, das später noch gestärkt wurde.[705] Zugleich bewahrte sie aber auch die lokalen Funktionsträger der einzugliedernden Gemeinde(n) (Bürgermeister, Gemeinderäte) vor einem Statusverlust, indem sie deren Transformation in Ortsvorsteher und Ortschaftsräte ermöglichte.[706] Andererseits befand sich das aufnehmende Mittelzentrum (Geislingen) in einer ungünstigen Verhandlungsposition, weil es allein den Beitrittswillen der einzugliedernden Gemeinde mit einem weitgehenden Zugeständnis honorieren mußte. So räumte OB Kamper bereits vor Verhandlungsbeginn ein, Geislingen sei gewillt, in dem abzuschließenden Eingliederungsvertrag das mit Amstetten vereinbarte Lei-

704 Zur Ortschaftsverfassung, die mit dem Zweiten Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 eingeführt wurde, siehe Schimanke 1978, S. 74ff. Das genannte Gesetz ließ es auch zu, bei einer Eingliederung einer Gemeinde in eine andere durch Vereinbarung zu bestimmen, dem bisherigen Bürgermeister bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers zu übertragen.

705 Vgl. Schimanke 1978, S. 75f.

706 Die Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Schalkstetten in die Stadt Geislingen vom 29.3.1972 regelte im § 6 die Einführung der Ortschaftsverfassung und bestimmte u.a. im Absatz (2b): »Die Zahl der Ortschaftsräte (wird) auf sieben Mitglieder festgesetzt (...)«, sowie im Absatz (2c): »Bis zur nächsten, nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfindenden regelmäßigen Gemeinderatswahl (sind) die bisherigen Gemeinderäte [sieben an der Zahl] der eingegliederten Gemeinde Schalkstetten die Ortschaftsräte (...)«. – Der § 8 (2) der genannten Vereinbarung sah zum »Ortsvorsteher« folgende Regelung vor: »Der derzeitige Bürgermeister der Gemeinde Schalkstetten (...) wird (...) bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit unter Wahrung seines Besitzstandes zum Ortsvorsteher (...) bestellt.«

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

stungsniveau auf keinen Fall zu unterschreiten.[707] Neben den in § 11 der Eingliederungsvereinbarung getroffenen Regelungen zur »Angleichung der Abgaben« ist vor allem der § 18 (»Weitere Aufgabenerfüllung«) mit seinem an das Mittelzentrum adressierten Forderungskatalog ein geeigneter Indikator, der die Stärke der Verhandlungsposition von Schalkstetten als einzugliedernder Gemeinde erkennen läßt. Bereits das Protokoll der am 8.2.1972 geführten Verhandlungen mit der an dem Aufgabenkatalog des ersten Entwurfs der Eingliederungsvereinbarung geübten Kritik, vor allem jedoch das am 10.2.1972 an die Mitglieder des Geislinger Gemeinderats gerichtete Begleitschreiben zum zweiten Entwurf der nämlichen Vereinbarung, der nunmehr den Bau eines Mehrzweckgebäudes (§ 18, 2a) vorsah, geben Aufschluß über die Verteilung der Verhandlungsmacht. So führt das erwähnte Begleitschreiben »unumwunden« aus:

> »Die hier (im § 18, Abs. 2 der Eingliederungsvereinbarung) aufgeführten Verpflichtungen wurden von der Gemeinde Amstetten zur Erfüllung zugesagt. Die Gemeinde A[mstetten] hat sich verpflichtet, das Mehrzweckgebäude möglichst im Jahre 1972, die Leichenhalle möglichst im Jahre 1975 zu erstellen. (...). Die Verwaltung hat sich bemüht, die Vertreter der Gemeinde Schalkstetten dazu zu bewegen, auf den Bau eines Mehrzweckgebäudes zu verzichten. Dies gelang nicht. Das Mehrzweckgebäude wird als Kern der Vereinbarung betrachtet. (...). Im Gegensatz zum Entwurf der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Schalkstetten in die Gemeinde Amstetten enthält der Entwurf der Verwaltung keine verbindlichen Fristen für die Erledigung einzelner Aufgaben. (...).«

Wie schwach die Verhandlungsposition der Stadt Geislingen gegenüber der 340 Einwohner zählenden Gemeinde Schalkstetten war, zeigt die verbindliche Fassung der Eingliederungsvereinbarung vom 29.3.1972, die nunmehr im § 18 Abs. 2 festlegt, daß alle zugesagten Aufgaben »im Verlaufe von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung« zu erfüllen seien. Auch in diesem Punkt sah sich die Stadt Geislingen zum Nachgeben gezwungen.[708] Das Interesse des Mittelzentrums an einer Bodenvorratspolitik

707 Niederschrift über eine Verhandlung über die Frage der Eingliederung der Gemeinde Schalkstetten in die Stadt Geislingen an der Steige am 8.2.1972. 5 Seiten, ohne Datumsangabe, S. 2. Im ersten Entwurf der Eingliederungsvereinbarung vom 7.2.1972 hatte sich Geislingen »im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten« mit Ausnahme der Errichtung einer Mehrzweckhalle zur Übernahme der einst von Amstetten zugesagten Aufgaben verpflichtet (siehe Anm. 699). Außerdem wurde vereinbart, daß die durch die Eingliederung freiwerdenden Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG wie auch andere zufließende finanzielle Zuwendungen in vollem Umfang diesen Maßnahmen zugute kommen sollten.

708 Vgl. GR-P nö 23.2.1972. Die Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung fand vor dem 2.4.1972 statt, um Schalkstetten die Fusionsprämie von ca. 160 000.- DM zu sichern (vgl. GZ v. 30.3.1972). In der nämlichen Sitzung des GR v. 23.2.1972 schätzte Bürgermeister Beck »den Gesamtaufwand (der Eingliederung Schalkstettens) auf etwa DM 500 000.-.«

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

für Wohn- und Gewerbeflächen kommt dagegen in recht allgemein gehaltenen Formulierungen zum Ausdruck, so wenn im § 16 der Eingliederungsvereinbarung vom 29.3.1972 erklärt wird: »(2) Durch Ausweisung im Flächennutzungsplan sollen in organischer Erweiterung der derzeit bebauten Gebiete die Voraussetzungen für die Aufstellung von Bebauungsplänen für Wohngebiete und für die Ansiedlung von Gewerbe in angemessenem Rahmen geschaffen werden.«

Wie die Auseinandersetzung um die beabsichtigte Eingliederung Schalkstettens als typischer Gebietskonflikt letztlich vor dem VG endete und schließlich scheiterte, so endete auch die Auseinandersetzung um die Frage Eingliederung oder Verwaltungsgemeinschaft mit Kuchen als typischer Kompetenzkonflikt mit einer Normenkontrolle vor dem Staatsgerichtshof Baden-Württemberg. Nur mit Blick auf die gerichtliche Auseinandersetzung und die sie motivierende Interessenlage sollen im folgenden die wichtigsten Etappen der zwischen der Stadt Geislingen und ihrer unmittelbaren – im Unterschied zu Schalkstetten dem LK Göppingen zugehörenden – Nachbargemeinde Kuchen geführten Auseinandersetzung skizziert werden, wobei das Hauptaugenmerk der Darstellung jener Entwicklung gilt, wie sie mit dem Erlaß des Innenministeriums vom 1.3.1971 zur Zielplanung (Gemeinreform: Zweite Runde der Anhörung der Gemeinden) einsetzte.

Die ursprüngliche Konzeption der Landesregierung sah vor, die Gemeinde Kuchen in die Stadt Geislingen einzugliedern, wohingegen mit der ebenfalls in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Gemeinde Bad Überkingen (ca. 2.900 Einw.) nach Eingliederung der Gemeinde Unterböhringen eine »vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft« gebildet werden sollte. Für das Mittelzentrum Geislingen wäre die Eingliederung von Kuchen besonders attraktiv gewesen: Außer nach Bad Überkingen wanderten aus Geislingen nicht nur einkommensstärkere Steuerzahler nach Kuchen (ca. 5.400 Einw.) mit zum damaligen Zeitpunkt »guter Verwaltungs- und Finanzkraft« ab.[709] Diese mit dem Mittelzentrum erheblich verflochtene Umlandgemeinde verfügte darüber hinaus noch über gewisse Flächenreserven für Gewerbeansiedlung, die trotz ihrer Begrenztheit deshalb nachgefragt waren, weil sie sich entlang der Hauptverkehrsachse von Straße und Schiene in Tallage befanden.[710] Andererseits hatte der Gemeinderat von Kuchen am 13.6.1969 in Reaktion auf den am 27.2.1969 verabschiedeten Erlaß zur Zielplanung einen Beschluß gefaßt, der den Willen zum Erhalt der Selbständigkeit unmißverständlich zum Ausdruck brachte. In ihrer Stellungnahme zur zweiten Runde der Anhörungen der Gemeinden im Jahre 1971 bekannte sich die Gemeinde Kuchen, wie von der Zielplanung vorge-

709 Hellstern, W., 1978, S. 363. Die Attraktivität der Gemeinde Kuchen kommt auch in ihrer damaligen, auf 5 Jahre angelegten Investitionsplanung zum Ausdruck.

710 Vgl. die weiter unten präsentierten Tabellen.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

geben, einerseits zum Verwaltungsraum Geislingen, andererseits wollte sie jedoch ebenso entschieden ihre Selbständigkeit gewahrt wissen. Um auch für den Fall, daß dieses Ziel nicht erreicht werden sollte, vorgesorgt zu haben, signalisierte Kuchen seine Bereitschaft, mit Geislingen hinsichtlich der Frage einer künftigen Eingliederung Verhandlungen aufzunehmen. Eine zum 1.10.1971 durchgeführte Bürgerversammlung (Bürgeranhörung) sollte hierüber Klarheit verschaffen, auch wenn der Gemeinderat ausdrücklich auf seine Alleinzuständigkeit in dieser Frage hingewiesen hatte. Bei dieser Bürgerversammlung sprachen sich von 572 abstimmungsberechtigten Einwohnern (die 558 gültige Stimmen abgegeben hatten, bei 14 ungültigen Stimmen) 419 (= 75,1 %) für die Aufnahme von Verhandlungen mit Geislingen aus, 139 (= 24,9 %) waren dagegen.

In zwei Verhandlungsrunden (am 9.12.1971 sowie am 13.2.1972) – sie standen insofern unter einem gewissen Zeitdruck, als bis zum 2.4.1972 eine Entscheidung über die Inanspruchnahme von Finanzausgleichsmitteln (§ 34a FAG) bei Gemeinde-Zusammenschlüssen herbeizuführen war, denen eine Bürgeranhörung vorauszugehen hatte – führten die entgegengesetzten Interessen der beiden Gemeinden zu einer wohl beabsichtigten Selbstblokkade, so daß von Scheinverhandlungen gesprochen werden kann. In der ersten Verhandlungsrunde präsentierte Kuchen im Rahmen einer auf 5 Jahre angelegten Investitionsplanung u.a. einen umfangreichen Aufgabenkatalog mit einem voraussichtlichen Kostenvolumen von 34 Mio. DM, dem Eigenmittel und Staatsbeiträge sowie ein ungedeckter Aufwand gegenüberstanden, der – so die Darstellung der Gemeinde Kuchen – durch die zu erwartenden Zuwendungen aus dem verbesserten Finanzausgleich großteils beglichen gewesen wäre. Zugleich bestand die Gemeinde Kuchen auf der bisher von ihr erbrachten und auch künftig vorgesehenen jährlichen Investitionsrate von 1 Mio. DM. In der zweiten Verhandlungsrunde machte Geislingen mit einem ähnlich umfangreichen Aufgabenkatalog, der ein Kostenvolumen von 224 Mio. DM auswies, eine Gegenrechnung auf. Daraufhin wurden die Verhandlungen abgebrochen. Auf einer am 25.3.1972 durchgeführten Bürgerversammlung ließ sich Kuchen diesen Schritt bestätigen: von 270 anwesenden Einwohnern[711] sprachen sich 38 (= 14.1 %) für eine Eingliederung nach Geislingen aus, 222 (= 82,2 %) waren dagegen, bei 10 ungültigen Stimmen.

Parallel zur interministeriellen Auswertung der durchgeführten Zielplanungserörterungen (erste und zweite Runde) wurden nach der Landtagswahl im Jahre 1972, die, wie erwähnt, zu einer CDU-Alleinregierung ge-

711 Gegenüber der am 1.10.1971 durchgeführten Abstimmung, bei der von 572 abstimmungsberechtigten Einwohnern 558 gültige Stimmen abgegeben worden waren, sind dies nicht einmal die Hälfte der Abstimmungsberechtigten. Offenbar ließen sich bei der zweiten Abstimmung nur die entschiedenen Gegner einer Eingliederung nach Geislingen mobilisieren.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

führt und die Große Koalition von CDU und SPD abgelöst hatte, die *Grundsätze der Landesregierung zur Zielplanung für die Gemeindereform* vom 30.1.1973 vom Kabinett als Entwurf verabschiedet, um sie dann der dritten und damit letzten Anhörungsrunde zu überantworten. In ihrer offiziellen Stellungnahme zur Zielplanung (dritte Runde) hatte die Gemeinde Kuchen die im Entwurf vorgesehene Eingliederung nach Geislingen mit nachstehender Begründung abgelehnt:

> »Die Gemeinde beantragt für ihre 5.400 Einwohner einen eigenen Teilverwaltungsraum mit Sitz der Verwaltung. Sie ist eigenständiger und einheitlicher Lebens- und Wirtschaftsraum, Selbstversorgergemeinde im Regionalplan Neckar/Fils, erfüllt zentralörtliche Aufgaben bei guter Verwaltungs- und Finanzkraft. Dauernde Existenz- und Entwicklungsfähigkeit ist gegeben, ohne die Entwicklung Geislingens zu beeinträchtigen. Verflechtungsbereiche zu Geislingen, die eine Eingliederung erfordern, bestehen nicht. Ein organisches Zusammenwachsen von Kuchen und Geislingen ist nicht möglich.«[712]

Umgekehrt faßte der Gemeinderat von Geislingen in seiner Sitzung vom 18.4.1973 den folgenden Beschluß, der am 24.4.1973 als offizielle Stellungnahme der Stadt dem Innenministerium zugeleitet wurde:

> »Der Abgrenzung des örtlichen Verwaltungsraumes wird nicht zugestimmt, da die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit dem Teilverwaltungsraum Bad Überkingen verfassungswidrig und verwaltungserschwerend ist und somit der Stadt nicht zuzumuten ist. Die vorgesehene Eingliederung der Gemeinde[n] Kuchen und Aufhausen wird begrüßt; die Eingliederung des sog. Teilverwaltungsraums Bad Überkingen würde in gleichem Maße begrüßt werden.«[713]

Im März 1973 beteiligte sich der Bürgermeister von Kuchen, Staetting (SPD), der von der CDU-Fraktion des Kuchener Gemeinderats dabei aktiv unterstützt wurde,[714] an der weit verbreiteten »Bürgermeister-Wallfahrt«, wie der Versuch der direkten Einflußnahme an höchster politischer Stelle im Bürokratenjargon genannt wurde. Inwieweit die Erfolgsaussichten derartiger Interventionen gerade nach der Wahl 1972 gestiegen waren, macht Schimanke mit Hilfe folgender Überlegungen plausibel:

> »Im Laufe des Entscheidungsprozesses, insbesondere ab 1972, nahmen die Einschaltung der politischen Spitze auch in einzelne örtliche Entscheidungen und die Abweichungen von den Vorstellungen der Fachabteilungen zu. Ein Grund hierfür dürfte der stärkere Druck und die höhere Einflußnahme (über Abgeordnete oder

712 Vgl. Hellstern, W., 1978, S. 363.
713 GR-Drs. 124/1975 zur nichtöffentlichen Sitzung vom 16.6.1975.
714 Scheible 1978, S. 479: »Zunehmend wurde das kommunalpolitische Geschehen in Kuchen durch die CDU-Komponente mitbestimmt. Die Erhaltung der Selbständigkeit der Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsreform war nicht zuletzt auch ein Verdienst der CDU-Fraktion, welche auf oberster politischer Ebene in dieser Sache aktiv wurde.«

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sonstige parteibedingte Kommunikationskanäle) gerade von kleineren Gemeinden auf ein inzwischen CDU-geführtes Innenministerium sein, da die CDU eine höhere Identifizierung mit den außerstädtischen Landesteilen besitzt, sowohl in Programmaussagen wie in organisatorischer Hinsicht wie bezüglich des Wähleranteils. Darüber hinaus mußte der Innenminister auf die einzelnen Fraktionsmitglieder stärker eingehen, da er ihre Unterstützung für sein Verbleiben im Amt benötigte. Dies wurde deutlich bei der Regierungsbildung 1976, als die CDU-Landtagsfraktion das Verbleiben des bisherigen Innenministers gegen den Ministerpräsidenten durchsetzte.«[715]

Aus der Sicht der Gemeinde Kuchen, für die die zu vereinbarende Verwaltungsgemeinschaft nunmehr das geringere Übel darstellte, um auf diese Weise einen Rest von »Eigenständigkeit« zu bewahren, war die Intervention erfolgreich. So nahm der neue Gesetzentwurf zur Gemeindereform (Drittes Gesetz zur Verwaltungsreform v. 9.7.1974) zum Verwaltungsraum Geislingen im § 28 die folgenden Festsetzungen vor:

»1. Die Gemeinde Aufhausen wird in die Stadt Geislingen eingegliedert.
2. Die Stadt Geislingen erfüllt für die Gemeinden Bad Überkingen und Kuchen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (= Verwaltungsgemeinschaft).«[716]

Vor allem die Begründung zum § 28 des Regierungsentwurfs (1974) macht sich die von der Gemeinde Kuchen eingenommene Position deutlich zu eigen, wenn dort u.a. ausgeführt wird:

»Die Stadt Geislingen an der Steige hat in ihrer Stellungnahme den Vorschlag des Gesetzentwurfs abgelehnt. Sie beantragt stattdessen insbesondere die Eingliederung der Gemeinde Schalkstetten, Alb-Donau-Kreis. Die Gemeinde Kuchen verfügt über eine Ausstattung und Leistungskraft, die eine Eingliederung in die Stadt Geislingen a.d.St. nicht erforderlich macht, zumal ins Gewicht fallende Flächenreserven, die für eine weitere Entwicklung des Mittelzentrums Geislingen von Interesse wären, nicht vorhanden sind und ein weiteres bauliches Zusammenwachsen durch die zwischen Geislingen und Kuchen gelegenen Anlagen (Kläranlage, Schlammverbrennungsanlage) nicht möglich ist. Die Gemeinde Bad Überkingen besitzt trotz der räumlichen Nähe zur Stadt Geislingen die Funktion eines Zentrums für die inzwischen eingegliederten Gemeinden Unterböhringen und Hausen. Zur Koopera-

715 Vgl. Schimanke 1978, S. 219.

716 Mit Görgens (1977, S. 31) ist darauf hinzuweisen, daß »angesichts der unterschiedlichen Verwendung des Begriffs ›Verwaltungsgemeinschaft‹ in Landesgesetzen und Literatur (...) der bad.-württem. Gesetzgeber eine Bezeichnung gewählt (hat), die dem Wesen und der Struktur der Verwaltungsgemeinschaft nicht entspricht, sondern Fehlinterpretationen Vorschub leistet, zumal Verwaltungsgemeinschaft als Oberbegriff für den Gemeindeverwaltungsverband als selbständige Körperschaft und für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft als eine Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fungiert.«

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tion mit der Stadt Geislingen erscheint die vorgeschlagene Verwaltungsgemeinschaft ausreichend.«[717]

Der Regierungsentwurf eines Gemeindereformgesetzes Mittlerer Neckar wurde von der Landesregierung am 14.2.1974 in den Landtag eingebracht.[718] Nach der dritten Lesung wurde die fragliche Vorschrift am 4.7.1974 nunmehr als § 79 des BesGemRefG beschlossen. Doch waren dadurch die Auseinandersetzungen mit Kuchen keineswegs beendet, im Gegenteil, sie sind in eine entscheidende Phase eingetreten und haben dadurch eine neue Qualität erhalten, daß die Stadt Geislingen gegen die mit Kuchen einzugehende Verwaltungsgemeinschaft beim Staatsgerichtshof (StGH) von Baden-Württemberg ein Normenkontrollverfahren anstrengte. Dieses Verfahren[719] unterstreicht erneut die von uns vertretene These, daß im Falle von Geislingen die Politik der »Internalisierung externer Effekte« durch Gebietserweiterung zu erheblichen Folgeproblemen bzw. Folgekosten führte, die den Handlungsspielraum des Mittelzentrums langfristig spürbar einengten und die auf dessen Politik des Autonomieerhalts zurückzuführen sind. Die Analyse dieser von Geislingen in seiner Eigenschaft als Mittelzentrum geführten Auseinandersetzungen führt aber auch zu der Einsicht, daß für eine »umfassende Behandlung der Stadt-Umland-Problematik« Zweckverbandslösungen oder ihnen nachempfundene Einrichtungen, wie

717 Zitiert nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 16.7.1976, S. 7.

718 Bei der bis zum 28.1.1974 durchzuführenden Anhörung der betroffenen Gemeinden zu dem fraglichen § 28 nahmen diese wie folgt Stellung:
Aufhausen stimmt nach einer Bürgeranhörung [539 Stimmberechtigte, 252 abgegebene Stimmen, für eine Eingliederung sprachen sich 67 (= 26, 6%) aus, gegen eine solche 185 (= 73,4 %)] der vorgesehenen Eingliederung nach Geislingen nicht zu. *Geislingen* stimmt den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen nicht zu (Beschluß des Gemeinderats vom 19.12.1973) und stellt die Forderung, daß nicht nur Aufhausen, sondern auch die Gemeinden Bad Überkingen, Kuchen, Schalkstetten und eventuell sogar Amstetten eingegliedert werden sollten. *Kuchen* stimmt mit Beschluß vom 14.1.1974 der vorgesehenen Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Geislingen und der Gemeinde Bad Überkingen zu, allerdings sollten bestimmte Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nicht übertragen werden. *Bad Überkingen* stimmt mit Beschluß vom 29.1.1974 der vom Gesetz vorgesehenen »vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft« zu, favorisiert jedoch die Form des Gemeindeverwaltungsverbands (dem bestimmte Aufgaben nicht übertragen werden sollten). Es erklärt seine Bereitschaft, bis zum 1.1.1975 freiwillig einen solchen Gemeindeverwaltungsverband zu bilden.

719 Unter dem Datum v. 16.6.1975 hatte die Verwaltung beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen, den StGH BW »nach Art. 76 der Landesverfassung mit der Behauptung anzurufen, daß § 79 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (BesGemRefG) vom 9.7.1974 (Ges.Bl. S. 248) die Vorschrift des Art. 71 der Landesverfassung verletze.« Die Klage selbst wurde am 27.6.1975 beim StGH BW eingereicht.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Verwaltungsgemeinschaften,[720] nur sehr bedingt tauglich sind.[721] Allein schon die kurze Geschichte des Instituts der Verwaltungsgemeinschaft gibt hierzu genügend Hinweise. Nicht von ungefähr hat sie sich relativ schnell hin zur sog. technischen Verwaltungsgemeinschaft entwickelt, die mit der »administrativ-technischen Erfüllung eindeutig umrissener Aufgaben« einerseits die Konfliktanfälligkeit dieses Koordinationsmechanismus' reduzieren wollte (und auch tatsächlich reduziert hat), andererseits mit den ihr verbliebenen administrativ-technischen Routineaufgaben schnell an die Grenzen ihrer Koordinierungsfunktion stößt, die bei Stadt-Umland-Verflechtungen nicht unerheblich sind. Insofern erscheint es angebracht, das Institut der Verwaltungsgemeinschaft und seine Entwicklung kurz zu skizzieren.

Dieses Rechtsinstitut geht zurück auf den durch das Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 26.3.1968 in die GemO eingefügten § 72 a.[722] Danach können Gemeinden desselben Landkreises »entweder einen Gemeindeverwaltungsverband (VG Typ I) bilden oder durch Vertrag vereinbaren, daß eine Gemeinde die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes erfüllt (VG Typ II).«[723] Mit Blick auf die weitere Entwicklung des Instituts der Verwaltungsgemeinschaft verdient in Erinnerung gerufen zu werden, daß beim Typ I als (Entscheidungs-) Organ die sog. Verbandsversammlung vorgesehen war,[724] wohingegen beim Typ II auf das Zweckverbandsgesetz abgestellt wurde, d.h. die rechtliche Ausgestaltung auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgte.[725] Zu

720 Vgl. Görgens 1977, S. 8: »Die aus dem Zweckverbandsrecht entwickelte Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaft.« Sowie Hahn/Brandel 1974, S. 9: »Die Verwaltungsgemeinschaft darf als Sonderform eines Zweckverbandes angesehen werden.«

721 Scharpf/Benz 1991, S. 67. Siehe dies. 1991, S. 68: »Zweckverbände und ähnliche Organisationsformen erweisen sich als funktionsfähig, wenn fachbezogene Verwaltungsaufgaben erfüllt werden, die nicht auf eine unmittelbare politische Legitimation angewiesen sind. Bei Entscheidungen, die über die Routinen der Fachverwaltung hinausgehen und politische Konflikte hervorrufen, zeigen sich schnell ihre Grenzen, weil dann die Organisationshülse der selbständigen Rechtspersönlichkeit aufgebrochen wird und Konflikte zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften die Organisation blockieren können.«

722 Görgens 1977, S. 8ff. u. S. 16ff. sowie S. 54f. Ferner: Fischer-Heidlberger 1983, S. 3ff., sowie Roland 1973, S. 119ff.

723 Vgl. Schimanke 1978, S. 72f.

724 Zu den Details vgl. Görgens 1977, S. 33ff. sowie S. 75ff.

725 Zu den Details vgl. Görgens 1977, S. 50ff. sowie S. 71ff. Görgens behandelt hier die Regelungen über den sog. gemeinsamen Ausschuß (nach § 72b Abs. 4 und 5 der GemO, später § 60 Abs. 4 u. 5 der GemO, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der GemO v. 19.7.1973). Diese Regelungen wurden durch das Urteil des StGH für Baden-Württemberg vom 4.6.1976 (Murg-Urteil) für verfassungswidrig erklärt. Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der Mitwirkungsrechte vgl. Görgens 1977, S. 103

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

unterscheiden ist ferner zwischen Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben. Bei dem zuletzt genannten Aufgabentypus liegt die Zuständigkeit bei der Verwaltungsgemeinschaft, d.h. diese Aufgaben erfüllt die Verwaltungsgemeinschaft, wobei bei einem Verwaltungsraum mit einem Mittelzentrum dieses die Funktion der erfüllenden Gemeinde für die Mitgliedsgemeinden übernimmt. Obligatorisch waren ursprünglich als Erfüllungsaufgaben wahrzunehmen: die »vorbereitende Bauleitplanung«[726] sowie die »Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen.«[727] In einem Runderlaß des Innenministeriums vom 14.1.1969 wurden im Sinne einer Empfehlung als Erfüllungsaufgaben exemplarisch die gemeinsame Flächennutzungsplanung, aber auch die Schulträgerschaft genannt.[728] Das Institut der Verwaltungsgemeinschaft wurde mehrfach geändert, vor allem aber wurde der Aufgabenkatalog für die Verwaltungsgemeinschaften (Erfüllungsaufgaben) zunehmend reduziert auf das Niveau der sog. technischen Verwaltungsgemeinschaft,[729] die für die Mitgliedsgemeinden »Aufgaben (erledigt), die für einen rationellen Vollzug bestimmter technischer, maschineller oder personeller Voraussetzungen bedürfen.«[730] Die Erfüllungsaufgaben umfassen als Mindestaufgabenkatalog jetzt nur noch die Flächennutzungsplanung und die Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen. Freilich können der erfüllenden Gemeinde (§ 61 Abs. 7 GemO) durch die Mitgliedsgemeinden weitere Aufgaben freiwillig übertragen werden. Mit Blick auf das von Geislingen angestrengte Normenkontrollverfahren sind zwei Varianten der Mitwirkungsrechte der Mitgliedsgemeinden bei vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften kurz anzusprechen. Nach dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19.7.1973 war ein sog. *gemeinsamer Ausschuß* zu bilden,[731] der sich aus dem (Ober-) Bürgermeister und mindestens einem weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde zusammensetzte. Vorsitzender des Ausschusses, in dem nach der *ersten Variante* die erfüllende Gemeinde nicht mehr als die Hälfte aller Stimmen haben durfte, war der (Ober-) Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde.[732] Diese Beschränkung der Stimmenzahl wurde im Interesse der zu betreuenden Gemeinden vorgenommen, da diese kein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse des Ausschusses besaßen. Diese übten aber insofern einen Einfluß auf die Resultate der vom gemeinsamen Ausschuß vorgenommenen Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde (einschließlich seiner beschließenden Ausschüsse) bei der Wahr-

726 Identisch mit gemeinsamer Flächennutzungsplanung.
727 Nach § 61 Abs. 4 GemO. Siehe Görgens 1977, S. 44.
728 Schimanke 1978, S. 72.
729 Mit Gesetz vom 19.7.1973. Siehe auch Schimanke 1978, S. 73f.
730 Schimanke 1978, S. 73.
731 Vgl. § 72b Abs. 4 u. 5 GemO, später § 60 Abs. 4 u. 5 GemO, siehe Görgens 1977, S. 55ff.
732 Vgl. § 60 Abs. 4 u. 5, Satz 5, 2. Halbsatz GemO. Siehe Görgens 1977, S. 55f.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nehmung von Erfüllungsaufgaben aus, als sie gegenüber ihren Vertretern im gemeinsamen Ausschuß ein Weisungsrecht besaßen. Vor allem die im § 60 Abs. 4 Satz 4 GemO getroffene Regelung, wonach »Beschlüssen der erfüllenden Gemeinde über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Flächennutzungsplanes (...) der gemeinsame Ausschuß mit der Mehrheit seiner Mitglieder (absolute Mehrheit) zustimmen (mußte),«[733] war insofern folgenreich, als dem Ausschuß dadurch eine gewisse Sonderstellung zugewiesen wurde, die zwar Chancen zur Vermittlung bot, jedoch Tendenzen zur Selbstblockade erheblich förderte. So konnten die betreuten Gemeinden (in Fällen des § 60 Abs. 5 Satz 2 GemO) gegen einen Beschluß der erfüllenden Gemeinde Einspruch einlegen. Geschah dies, mußte der gemeinsame Ausschuß einem neuen Beschluß der erfüllenden Gemeinde mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmen. Handelte es sich hierbei um »Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,« konnten die betroffenen Mitgliedsgemeinden innerhalb einer Frist von 2 Wochen Einspruch erheben, während der ein solcher Beschluß nicht ausgeführt werden durfte.[734] Im Falle eines Einspruchs hatte der Rat der erfüllenden Gemeinde einen erneuten Beschluß zu fassen. Ein Einspruch gegen den ursprünglichen Beschluß war zurückgewiesen, wenn der gemeinsame Ausschuß dem neuen Beschluß mit absoluter Mehrheit zustimmte. Da die die Flächennutzungsplanung betreffenden Beschlüsse der erfüllenden Gemeinde der Zustimmung des gemeinsamen Ausschusses bedurften, war auf diesem Aufgabengebiet verfahrensmäßig eine erhebliche Chance zur Blockade eingebaut.

Die den gemeinsamen Ausschuß sowie die Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte der betreuten Gemeinden betreffenden Regelungen, wie sie gerade skizziert wurden, hat der StGH für Baden-Württemberg mit Urteil vom 4.6.1976 (Murg-Urteil) für verfassungswidrig erklärt.[735] Die Landesregierung reagierte damals auf dieses Urteil relativ schnell und legte bereits am 15.9.1976 den Entwurf einer *Neufassung* (*zweite Variante*) vor, derzufolge für die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nunmehr ausschließlich der gemeinsame Ausschuß zuständig ist, in dem die erfüllende Gemeinde bis zu 60 % der Stimmen haben kann (diese Regelung antizipiert die Situation, daß immer dann, wenn ein dominierender Hauptort, wie z.B. ein Mittelzentrum, vorhanden ist, dieser bei der Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft die Funktion der erfüllenden Gemeinde übernimmt). Die von einem Beschluß des gemeinsamen Ausschusses betroffenen Mitgliedsgemeinden haben ein mit Suspensivwirkung ausgestattetes Einspruchsrecht.

733 Vgl. Görgens 1977, S. 55.

734 Vgl. Görgens 1977, S. 58.

735 Vgl. u.a. DÖV 1976, S. 599f. Vgl. auch die Kritik Schimankes (1976, S. 603ff.) an der vom StGH getroffenen Unterscheidung zwischen örtlichen und überörtlichen Aufgaben.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Auch wenn ein solcher Einspruch mit einer Zweidrittelmehrheit des gemeinsamen Ausschusses ausgeräumt werden kann, ist auch bei dieser geänderten Regelung der Wille zum Konsens Voraussetzung für die Funktionstüchtigkeit dieser Konstruktion, die schließlich Gesetz wurde, da die erfüllende Gemeinde (bzw. das Mittelzentrum) Stimmen der betreuten Gemeinden gewinnen muß.

Vor diesem Hintergrund verweist der angesprochene Konflikt zwischen Geislingen als der erfüllenden Gemeinde und Kuchen als Mitgliedsgemeinde einer vom Gesetzgeber oktroyierten Verwaltungsgemeinschaft zunächst auf die institutionellen Rahmenbedingungen von Politikgestaltung resp. von Verwaltungshandeln (einbeschlossen organisatorische Arrangements, aber auch Verfahrens- und Entscheidungsregeln). So gesehen, ist dem OB von Geislingen, der das erwähnte Normenkontrollverfahren initiiert hatte, eine besondere Sensibilität für »institutional constraints« nicht abzusprechen, d.h. für die Frage, inwieweit durch institutionell vorgegebene Verfahrens- und Entscheidungsregeln Politikgestaltung bzw. Verwaltungshandeln begünstigt oder behindert wird bzw. auf geradezu vorhersehbare Weise ineffiziente Selbstblockaden herbeigeführt werden.[736] Die Wahrscheinlichkeit einer durch »institutional constraints« hervorgerufenen Selbstblockade erkennt der Geislinger OB, wie einem Schreiben des Bürgermeisteramts vom 16.6.1975 – also vor dem besagten Murg-Urteil des StGH – zu entnehmen ist:

> »Die erfüllende Gemeinde ist also gem. § 60 Abs. 5 GemO i.V. m. § 13 GKZ[737] darauf angewiesen, daß mindestens die Vertreter einer Nachbargemeinde im gemeinsamen Ausschuß mit den Vertretern der erfüllenden Gemeinde stimmen. Geschieht dies nicht und ist kein Arrangement zu finden, ist eine Beschlußfassung z.B. über den Flächennutzungsplan oder andere Erfüllungsaufgaben nicht möglich, auch nicht über den der erfüllenden Gemeinde. Eine derartige Pattsituation kann zu einer erheblichen Verzögerung führen (...).« (S. 4).

Weiter unten in diesem Schreiben wird (auf S. 7) ausgeführt:

> »Wie bereits dargestellt, kann der beschließende Ausschuß nach § 60 Abs. 4 GemO die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des eigenen Flächennutzungsplans der Stadt G[eislingen] blockieren oder unmöglich machen. (...). Die Einschaltung des gemeinsamen Ausschusses bei den Erfüllungsaufgaben bedeutet ein weiteres Hemmnis im Verwaltungsablauf und erschwert und verzögert die Arbeiten und macht unter Umständen die Erfüllung eigener Aufgaben unmöglich. Die Bestimmungen über den gemeinsamen Ausschuß in § 60 GemO, in dem die erfüllende Gemeinde nicht mehr als die Hälfte aller Stimmen haben darf, schränken die Entscheidungsfreiheit der Gremien der Stadt in unzumutbarer Weise ein, ohne aufzuzeigen, wie das Veto der beteiligten Gemeinden ausgeräumt werden kann. – *Die aufgezeigten Probleme zeigen, daß als einzige Lösung nur eine Eingliederung der*

736 Vgl. Schuppert 2000, S. 547ff. sowie 563ff. Ferner Scharpf 1989.
737 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, i.d.F. v. 16.9.1974.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

beteiligten Gemeinden in Frage kommen kann, um die Aufgaben zügig und in rechtlich einwandfreier Weise erledigen zu können.« [738] – Somit wird (ebenfalls auf S. 7) die nachstehend wiedergegebene Schlußfolgerung gezogen: »Nach Auffassung der Verwaltung hat der Gesetzgeber bei Verabschiedung des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes sein Ermessen überzogen. Das Gesetz schränkt das in Art. 71 der Landesverfassung garantierte Recht auf Selbstverwaltung der erfüllenden Gemeinde in unzumutbarer Weise ein, indem die Ausübung der Personal- und Organisationshoheit erheblich erschwert und die Erfüllung eigener Aufgaben gefährdet wird.« Diese Bewertung verweist bereits auf die wenig später vorgenommene Anrufung des StGH von Baden-Württemberg, dieser möge prüfen wollen, »daß § 79 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (BesGemRefG v. 9.7.1974, Ges. Bl. S. 248) die Vorschrift des Art. 71 der Landesverfassung verletze.« [739]

Bereits am 29.5.1974 hatte der Geislinger Gemeinderat den Beschluß gefaßt, mit den Gemeinden Kuchen und Bad Überkingen keine Verwaltungsgemeinschaft zu bilden, sondern die durch den Gesetzgeber zu treffende Regelung abzuwarten.[740] Dennoch war es am 25.6.1974 zu Verhandlungen über eine mögliche Verwaltungsgemeinschaft zwischen Geislingen, Bad Überkingen und Kuchen gekommen. Diese Verhandlungen scheiterten jedoch an zu gegensätzlichen Positionen, nicht zuletzt daran, daß Geislingen die Erfüllungsaufgaben um die »Aufgaben des Schulträgers für Realschulen, Gymnasien und die Sonderschule für Lernbehinderte« sowie für »die Hauptschule der Gemeinde Bad Überkingen und die Grundschule für den (dazugehörenden) Teilort Oberböhringen« – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Erlaß des Innenministeriums vom 6.3.1974, der eine solche Empfehlung ausgesprochen hatte – erweitern wollte, was jedoch die Gemeinde Kuchen ablehnte.[741] Dieser Wunsch der Stadt Geislingen zielte er-

738 Unsere Hervorhebung.

739 Die Stadt Geislingen machte in dem Normenkontrollverfahren ferner geltend, daß auch ihre Finanzhoheit durch den zusätzlichen Aufwand an erheblichen Personal- und Sachkosten eingeschränkt werden würde, was ihren Bemühungen zuwiderlaufe, »den Personal- und den laufenden Sachaufwand zugunsten vordringlicher Investitionen, soweit geboten und vertretbar, einzuschränken.« Hinzu komme, daß auch nicht durch »Umlagen der beteiligten Gemeinden die Aufwendungen« des Mittelzentrums als erfüllender Gemeinde, die derzeit »Aufwendungen für den Verwaltungshaushalt aus dem Vermögenshaushalt bestreite,« annähernd gedeckt werden würden, was darauf hinauslaufe, daß eigene Finanzmittel für fremde Aufgaben aufgewandt werden müßten. StGH für Baden-Württemberg, Urteil vom 16.7.1976, S. 14.

740 Gemeinderatsdrucks. Nr. 124/1975 (Geislingen) vom 16.6.1975, S. 5.

741 Gemeinderatsdrucksache Nr. 124/1975 (Geislingen), nicht-öffentliche Sitzung vom 16.6.1975, S. 5f.: »Für diese Aufgabenerfüllung als Schulträger war eine Kostenbeteiligung an den Schulbetriebskosten und am Kapitaldienst entsprechend dem prozentualen Anteil der von den Gemeinden entsandten Schüler vorgesehen. (...) Bei dem Gespräch erklärte BM Elias, Bad Überkingen könne durch die Verwaltungsgemeinschaft nichts gewinnen. Bürgermeister Staetting (Kuchen) bat, die Schulträgerschaft nicht in die Vereinbarung aufzunehmen.« Die Verhandlungen sind nicht

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

neut darauf ab, an den Aufwendungen für zentralörtliche Funktionen, zu denen die besonders kostenintensiven Schuleinrichtungen zählen, die von diesen Infrastruktureinrichtungen profitierenden Umlandgemeinden, die ihrerseits keinen Anlaß zu einer angemessenen Kostenbeteiligung sahen, zu beteiligen.[742] Es handelt sich demnach um typische Verteilungskonflikte für zentralörtliche Leistungen, die vom Umland in Anspruch genommen werden und die zum damaligen Zeitpunkt dadurch eine gewisse Brisanz erfuhren, daß im März 1974 die Stadt Geislingen beim Kultusministerium Baden-Württemberg den Antrag zur Errichtung eines zweiten Gymnasiums (Michelberg-Gymnasium) gestellt hatte, für das sie auch die Schulträger-

zuletzt auch daran gescheitert, daß nicht geklärt werden konnte, ob und in welchem Umfang Zuweisungen nach dem FAG zu erwarten waren. Eine entsprechende Aufstellung mit entsprechenden Ausführungen nahm Bürgermeister Staetting (Kuchen) bereits im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kuchen (Nr. 37, vom 10.9.1971) vor, wo es u.a. zur Verwaltungsgemeinschaft Geislingen und Kuchen heißt: »Dieser Verband würde finanziell nicht zusätzlich gefördert werden, weil die Stadt Geislingen über 20.000 EW zählt und damit die Voraussetzungen für eine zusätzliche Förderung nicht erfüllt werden könnten.«

742 Bereits am 30.6.1969 hatte sich die Stadt Geislingen an die Wohngemeinden der auswärtigen Schüler »wegen einer Beteiligung an den Investitions- und Unterhaltungskosten eines zweiten Gymnasiums« gewandt (hierzu und zum folgenden: VGH BW Urteil v. 14.3.1985). Erste Verhandlungen mit den Umlandgemeinden im Jahre 1970 führten nicht zu dem gewünschten Ergebnis. Eine von den Umlandgemeinden eingesetzte Kommission »lehnte im November 1970 aufgrund einer Stellungnahme des Württembergischen Gemeindetages eine Kostenbeteiligung an der Errichtung und an dem Betrieb eines zweiten Gymnasiums in Geislingen« ab. Am 30.4.1971 beantragte die Stadt Geislingen über das (damalige) Oberschulamt Nordwürttemberg beim (damaligen) Kultusministerium Baden-Württemberg die Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses nach »Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Gemeinden des Schuleinzugsgebiets über die gemeinsame Erfüllung der Schulträgerschaft« für ein zweites Gymnasium. Im Juni 1974 hatte das Kultusministerium die Zustimmung zur Errichtung eines zweiten Gymnasiums erteilt, sollte aber mit Erlaß vom 24.3.1977 den Antrag auf Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses nach Abschluß der erwähnten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ablehnen. Nachdem das zweite Gymnasium zu Beginn des Schuljahrs 1977/78 in Betrieb genommen worden war, reichte die Stadt Geislingen am 11.4.1978 vor dem VG Stuttgart Klage wegen Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 31 Abs. 1 Schulgesetz ein. Das VG Stuttgart hat der Klage mit Urteil vom 30.11.1979 stattgegeben, doch legte das beklagte Land gegen dieses Urteil am 7.3.1980 Berufung ein. Der VGH Baden-Württemberg erkannte am 14.3.1985 (Ausfertigung am 31.7.1985) für Recht, die Berufungen von Land und beigeladenen Umlandgemeinden zurückzuweisen. Der im Juni 1969 an die Wohngemeinden der auswärtigen Schüler herangetragene Wunsch, diese Gemeinden an den Investitions- und Unterhaltungskosten des zweiten Gymnasiums zu beteiligen, ließ sich allerdings nicht gänzlich realisieren Das Gericht sprach Ausgleichszahlungen nur bei den Investitionskosten zu. Von den insgesamt für das Michelberg-Gymnasium aufzubringenden Baukosten in der Höhe von DM 16.928.863,43 betrug der Anteil der Umlandgemeinden DM 1.650.000.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schaft übernehmen wollte. Daß die beabsichtigte Hereinnahme der Schulträgerschaft in die Erfüllungsaufgaben zugleich ein (gewolltes?) Ende der Verhandlungen um die zu vereinbarende Verwaltungsgemeinschaft bedeutete, ist auf das dadurch mitbedingte »Verhandlungsdilemma« zurückzuführen:

> »Auf der einen Seite geht es in Verhandlungen (...) um die Suche nach Lösungen, welche den Gesamt-Vorteil maximieren. Dieses gemeinsame Interesse wird gefördert durch Teamarbeit und vertrauensvollen Informationsaustausch – kurz einen auf ›Problemlösung‹ gerichteten Verhaltensstil.[743] Auf der anderen Seite geht es immer auch um die Verteilung von Vorteilen und Kosten. Die Beteiligten verfolgen insoweit gegensätzliche Interessen. Sie werden gefördert durch strategisches und taktisches Konfliktverhalten bis zum Einsatz von Bluff und Drohungen – kurz einen auf ›Bargaining‹ oder sogar ›Konfrontation‹ gerichteten Verhaltensstil. Wenn die Beteiligten diesen Widerspruch nicht überwinden, werden Verhandlungen langwierig und konflikthaft, und sie werden, wenn sie nicht ohnehin scheitern, in ihren Ergebnissen weit hinter dem erreichbaren Optimum zurückbleiben.«[744]

Geislingen und Kuchen waren jedoch auch insofern in ein schier unlösbares »Verhandlungsdilemma« geraten, als die eine Seite (das Mittelzentrum) ausschließlich in der Eingemeindung eine Chance sah, ihre Entscheidungsautonomie zu sichern, die sie durch die zu bildende Verwaltungsgemeinschaft hauptsächlich infolge der vorgegebenen Entscheidungs- und Verfahrensregeln gefährdet sah, wohingegen Kuchen mit der Eingemeindung den Verlust seiner Autonomie besiegelt sah, die es mit einer »technischen Verwaltungsgemeinschaft« unter den gegebenen Bedingungen bis zu einem gewissen Grad sichern konnte, was als »Erhalt der Selbständigkeit« gewertet wurde.[745]

743 Scharpf 1988.

744 Scharpf 1991, S. 626; Scharpf 2000, S. 211ff.

745 Vgl. GZ v. 16.1.1974. Eine nicht unwesentliche Rolle spielte auch die Berichterstattung in der lokalen Presse über beträchtliche Schwierigkeiten Geislingens, die in der Eingliederungsvereinbarung mit Eybach gemachten Zusagen fristgerecht einlösen zu können. Dies betraf insb. die Zusage, bis 1975 eine neue Turn- und Festhalle zu erbauen, eine Zusage, die infolge der angespannten Haushaltslage der Stadt erst 1979 eingelöst werden konnte, die aber die Bereitschaft zur Eingliederung nicht unwesentlich beeinflußt hat. Hellsterns Beitrag »Kuchen rettet seine Selbständigkeit« (a.a.O., S. 364) verweist ausdrücklich auf einen Kommentar in der GZ v. 5.10.1974 mit der Überschrift »Eybach und der nackte Mann.« In diesem Kommentar wird zur nicht fristgerechten Einhaltung der Eingliederungszusage zum Bau der Turn- und Festhalle durch Geislingen ausgeführt: »Andererseits ist es eine bittere Tatsache, daß die konjunkturelle Situation, die Hochzinspolitik und die zwingenden Auflagen des Regierungspräsidiums, Geislingen müsse bis zu dem und dem Zeitpunkt seine unzureichende Kläranlage erweitern, die Stadt in eine finanzielle Talsohle geführt haben (...). Von 6 Mio. DM sprach man zunächst, was die Erweiterung der Kläranlage kostet, später wurden es 9 Mio. DM, dann 12 bis 15 Mio. DM. Hinter vorgehaltener Hand flüstert man heute bereits von 18 bis 20 Mio.«

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Über das von der Stadt Geislingen angestrengte Normenkontrollverfahren beim StGH für Baden-Württemberg hatte dieser inzwischen mit Urteil vom 16.7.1976 entschieden.[746] Einerseits erklärt das Gericht § 79 des BesGemRefG vom 9.7.1974 als mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg nicht vereinbar,[747] andererseits verweist das Gericht auf sein Urteil vom 4.6.1976 (Murg-Urteil), in dem es ausgeführt hatte, daß »gegen die Institution der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als solche wie gegen die an sie erfolgte gesetzliche Übertragung von Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken zu erheben« seien.[748] Da diese Entscheidung (gem. § 23 Abs. 1 Buchst. a StGHG) Gesetzeskraft besitze, könne die Stadt Geislingen mit ihrem Antrag, soweit er sich gegen die Verfassungsmäßigkeit der Institution der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft und die gesetzliche Übertragung der beiden Aufgabenarten richte, keinen Erfolg haben, auch wenn das Murg-Urteil auf Antrag einer nicht erfüllenden Gemeinde ergangen sei. Ferner macht das Gericht geltend, daß im Murg-Urteil »nicht ein etwaiger Verlust an Planungshoheit für die erfüllende Gemeinde [wie von Geislingen reklamiert], sondern die nicht ausreichende Mitwirkungsmöglichkeit für die nicht erfüllende Gemeinde« das Gericht veranlaßt habe, »§ 60 Abs. 4 u. 5 GemO für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.«[749] Bei der nunmehr getroffenen Regelung eines gemeinsamen Ausschusses, der über die wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, so auch über die vorbereitende Bauleitplanung mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, treffe die »(verfassungsrechtlich gerechtfertigte) Kompetenzeinbuße die erfüllende und die nicht erfüllende Gemeinde gleichermaßen.« In Verkennung der von Geislingen in Übereinstimmung mit innerhalb der Politik- und Verwaltungswissenschaft vertretenen Positionen geltend gemachten »institutional constraints«, die eine Pattsituation wahrscheinlich werden lassen, führt das Gericht aus, daß die an einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden »gerade nicht einseitig ihre eigenen Interessen, ohne Rücksicht auf die anderen Gemeinden, realisieren können (sollen)«, vielmehr »mögliche Interessenkollisionen und Zielkonflikte (...) durch die gemeinsame Planung gerade ausgeglichen« werden sollen. Überhaupt widerspreche »die Vorstel-

746 Einen am 27.6.1975 gestellten Antrag, durch einstweilige Anordnung das Inkrafttreten des § 79 BesGemRefG aufzuschieben, hatte das Gericht mit Beschluß vom 11.7.1975 abgelehnt.

747 Zugleich gibt das Gericht auf, daß § 79 des BesGemRefG vom 9.7.1974 bis zum Erlaß einer neuen gesetzlichen Regelung, welche die im Murg-Urteil vom 4.6.1976 für nichtig erklärten Vorschriften des § 60 Abs. 4 u. 5 GemO ersetzt, längstens bis zum 30.6.1977 in Kraft bleiben darf.

748 Hierzu und zum folgenden: StGH: Urteil vom 16.7.1976, S. 23 u. S. 23a.

749 Hierzu und zum folgenden vgl. StGH: Urteil vom 16.7.1976, S. 25f.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lung, daß Pattsituationen die Regel sein werden, den (bisherigen) Erfahrungen.«[750]

Am 16.2.1977 beriet der Gemeinderat der Stadt Geislingen erneut über die zu vereinbarende Verwaltungsgemeinschaft mit den beiden Nachbargemeinden Kuchen und Bad Überkingen vor dem Hintergrund, daß der StGH von Baden-Württemberg mit Urteil vom 4.6.1976 (Murg-Urteil) Bestimmungen im § 60 Abs. 4 u. 5 GemO aufgehoben und für nichtig erklärt hatte und daraufhin die Mitwirkungsrechte der zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gemeinden, wie oben ausgeführt, neu geregelt worden waren. Doch auch diese Neuregelung beseitige, so die Auffassung des Geislinger OB, nicht die Gefahr einer Selbstblockade:

> Ein »Einspruch könne nur zurückgewiesen werden, wenn der neue Beschluß im gemeinsamen Ausschuß mit 2/3 der Stimmen der vertretenen Gemeinden gefaßt werde. Es sei jetzt möglich auf Grund der Stimmenverhältnisse, daß die Stadt Geislingen sich in der ersten Runde durchsetze, sie werde aber im zweiten Durchgang eine 2/3-Mehrheit der Stimmen nicht erhalten.«[751]

Der OB veranschaulichte dieses Statement, indem er die Erfüllungsaufgabe der Flächennutzungsplanung heranzog:

> »Die Verwaltung habe die Flächennutzungspläne der beteiligten Gemeinden eingesehen und glaube, daß man bei der Flächennutzungsplanung in Streit kommen müsse. Zwar könne der gemeinsame Ausschuß beschließen, aber auf den Einspruch einer Gemeinde werde man die 2/3-Mehrheit zur Abweisung des Einspruchs nicht zusammenbekommen. In der zweiten Runde werde es unweigerlich zu einem Patt kommen."[752]

Insoweit blieb der Gemeinderat von Geislingen bei seiner Stellungnahme im Rahmen der bis zum 14.3.1977 eingeräumten Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Gemeindereformgesetze (Landtagsdrucksache 7/680)[753] konsequent und lehnte auch die im § 2 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gemeindereformgesetzes vorgesehenen »Bestimmungen über den Fortbestand der (vereinbarten) Verwaltungsgemeinschaften in der geänderten Organisationsstruktur nach der im § 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Neufassung des § 60 Abs. 4 u. 5 GemO, soweit es (die Stadt Geislingen) betrifft, ab.«[754] Zugleich unterstrich die Stadt ihre Auffassung, daß unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zielplanung wie zur Bewälti-

750 StGH: Urteil v. 16.7.1976, S. 34. – Anders Görgens 1977, S. 58f, dessen Kommentar sich jedoch auf die erste Fassung (Variante) der den gemeinsamen Ausschuß betreffenden Regelungen bezieht.

751 GR-P nö 16.2.1977.

752 GR-P nö 16.2.1977. Tatsächlich konnte man sich erst im Jahre 2001 auf einen gemeinsamen Flächennutzungsplan einigen (GZ v. 19.5.2001).

753 So der Erlaß des Innenministeriums vom 3.2.1977, Nr. IV 2 C/38.

754 GR-P nö 16.2.1977.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gung der Stadt-Umland-Problematik mit ihren typischen Verflechtungsstrukturen die Einheitsgemeinde »die angemessene, zweckmäßige und rechtlich gebotene Organisationsform« sei. Letztlich führte diese Stellungnahme der Stadt im Rahmen der Anhörung nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfs, so daß die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit Kuchen (und Bad Überkingen) endgültig besiegelt war.

Diese Auffassung steht in eklatantem Widerspruch zu der von der Landesregierung vertretenen Meinung, die sich mit den im BesGemRefG getroffenen Regelungen deckt und die im Urteil des StGH vom 16.7.1976 noch einmal ausführlich zitiert wird:

> »Geislingen a.d. Steige sei Mittelzentrum, sein Nahbereich decke sich mit dem Gebiet der (mit Kuchen einzugehenden) Verwaltungsgemeinschaft. Damit sei eine optimale Planung der kommunalen Entwicklung und deren Durchführung unter Zusammenfassung der finanziellen Leistungsfähigkeit des gesamten Raumes möglich. (...). Die Organisationsform der Verwaltungsgemeinschaft sei ausreichend, um die Ziele der kommunalen Neuordnung im Raume Geislingen zu erreichen. Die Stadt Geislingen a.d. Steige habe im Zuge der freiwilligen Gemeindereform zahlreiche Gemeinden aufgenommen; sie sei für ihre weitere Entwicklung auf die Gemeinden Bad Überkingen und Kuchen nicht angewiesen. Auch geböten die bestehenden Verflechtungen (!) nicht den Zusammenschluß mit diesen Umlandgemeinden. Dabei sei zu berücksichtigen, daß eine Zunahme der bestehenden baulichen Verflechtungen (!) zwischen Geislingen a.d. Steige und Kuchen weder wünschenswert noch möglich sei. Entsprechendes gelte für die Erhaltung der bestehenden Zäsur zwischen den bebauten Flächen [von Geislingen] und der Gemeinde Bad Überkingen. Hinzu komme, daß beide Umlandgemeinden genügend leistungs- und verwaltungskräftig seien, um ihre Aufgaben im verdichteten Raum auf Dauer erfüllen zu können. Bad Überkingen weise zudem erhebliche Strukturunterschiede (Fremdenverkehr, erheblich höherer Anteil von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsplätzen) gegenüber Geislingen a.d. Steige auf; (...).«[755]

Die der Stellungnahme des Gemeinderats vom 16.2.1977 beigefügte 5-seitige Begründung, auf die nachfolgend näher eingegangen wird, ist insofern höchst aufschlußreich, als sie – wenige Monate vor Bekanntwerden des MAG-Wegzugs nach Amstetten (7./8.7.1977) – einerseits Motive resp. Interessen sichtbar macht, die hinter der Politik des muddling through standen, welche die Eingliederungspolitik der Stadt zu bestimmen schien, andererseits aber auch mit dieser Eingliederungspolitik verbundene kostenträchtige Folgeprobleme deutlich benennt.

755 Vgl. StGH: Urteil vom 16.7.1976, S. 19f.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Gleich eingangs der von Geislingen gefertigten Stellungnahme wird nicht nur deutlich gemacht, daß sich bei den gegebenen Verflechtungsstrukturen »zur Lösung der Stadt-Umland-Probleme« die *Einheitsgemeinde* als zweckmäßige Organisationsform anbiete, zugleich wird auch darauf hingewiesen, daß »die Stadt Geislingen a.d. Steige (...) nach dem Kriege immense Anstrengungen zur Verbesserung der Infrastruktur des Raumes Geislingen auf dem Gebiet des Schulwesens, der Abwasserbeseitigung und des Bäderbaus unternommen« habe und diese »geschaffenen Einrichtungen für die Nachbargemeinden« vorhalte, »ohne daß diese aus ihrem Steueraufkommen zu all diesen Einrichtungen in angemessenem Umfange beitragen.«[756] Auf diese Weise werden die infolge »der engen Funktionsverflechtung in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Naherholung, öffentliche Versorgung und private Versorgung«[757] hervorgerufenen typischen Koordinationsprobleme zwischen Kernstadt und ihren Umlandgemeinden, aber auch die gleichermaßen typischen finanziellen Verteilungs- und Nutzungskonflikte thematisiert. Zugleich ruft die Stadt Geislingen die ihr zugewiesene zentralörtliche Bedeutung als Mittelzentrum in Erinnerung. Neben einer Mindestzahl von Arbeitsplätzen halte sie vor allem infrastrukturelle Leistungen vornehmlich im Bereich des tertiären Sektors vor.[758] Wenn die Stadt ihre Eingemeindungspolitik in diesen Kontext stellt, macht sie einerseits deutlich, daß sie, wie bereits oben angesprochen, durch *Gebietsvergrößerung externe Effekte zu internalisieren versucht*, dabei aber die *Form der Eingemeindung favorisiert*, um so ihre *Entscheidungsautonomie zu bewahren*. Mit der Politik der Eingemeindung wurden neben diesen beiden Hauptanliegen weitere (Unter-) Ziele verfolgt. So u.a. das Ziel, dem in den Jahren 1961-1976 eingetretenen Bevölkerungsschwund in der Kernstadt gegenzusteuern, der auf zweifache Weise mit der Stadt-Umland-Problematik verknüpft wird. Zum einen wird dieser für die »äußerst schlechte Finanzsituation der Stadt« verantwortlich gemacht, die ihrerseits »insbesondere von den erheblichen Leistungen für das Umland« herrühre.[759] Zum anderen wird darauf verwiesen, daß nicht zuletzt bauwillige Einwohner (und damit nicht gerade einkommensschwache Schichten) in jene beiden Umlandgemeinden (Bad Überkingen, Kuchen) abwanderten, die sich einer-

756 Formblatt, Anhörung der Gemeinden in vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Gemeindereformgesetze, 16.2.1977, S. 1.

757 Scharpf/Benz 1991, S. 59.

758 So insb. im Gesundheitswesen und Schul- und Bildungsbereich (z.B. Grund- und Hauptschulen, Realschulen, seit 1991 zwei Gymnasien). Dazu zählen ferner kulturelle und Sporteinrichtungen mit Hallen- und Freibad, private Dienstleistungen (Handel, Kreditwesen) und öffentliche Dienstleistungen (Verwaltung).

759 Formblatt, Anhörung der Gemeinden ..., 16.2.1977, S. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

seits der Eingemeindung mit Erfolg hätten entziehen können, andererseits neben Amstetten den höchsten Verflechtungsgrad mit dem Mittelzentrum aufwiesen, also an den zentralörtlichen Leistungen partizipierten.

Tabelle 3:
Bevölkerungsentwicklung 1961-1976. Kernstadt und Stadtbezirke im Vergleich mit den Nachbargemeinden Bad Überkingen und Kuchen[760]

Bevölkerungsentwicklung									
		Stadt Geislingen an der Steige						*Gemeinden*	
	Kern-Stadt	*Stadtbezirke*						*Bad Über-kingen*	*Kuchen*
		Stötten	*Wald-hausen*	*Eybach*	*Türk-heim*	*Auf-hausen*	*Insges.*		
1961	26.722	271	195	1.228	553	572	29.541	2.650	4.233
1966	26.315	271	187	1.303	558	652	29.286	2.776	5.150
1970	27.779	263	184	1.433	563	709	30.931	2.987	5.456
1976	25.062	262	182	1.546	536	791	28.379	3.550	5.219

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, hat vor allem die Kernstadt im Zeitraum von 1961 bis 1976 einen Bevölkerungsrückgang in Höhe von 1.660 Personen hinnehmen müssen. Zugleich wird ersichtlich, daß die eingemeindeten Gemeinden (Stadtbezirke) diesen Bevölkerungsrückgang nicht haben ausgleichen können, auch wenn vornehmlich Eybach (in Tallage und stadtnah gelegen) eine Zuwachsrate von 25,9 % verzeichnen konnte. Mit Abstand die höchsten Zugänge verzeichneten damals jedoch Bad Überkingen (900) und Kuchen (986), also jene beiden stadtnahen Umlandgemeinden, die sich einer Eingemeindung nach Geislingen mit Erfolg entziehen konnten. Daß diese beiden Gemeinden in dem fraglichen Zeitraum ihren Zuwachs auch aus Geislingen rekrutierten, das seinen Einwohnerverlust (hinter dem sich vornehmlich Bauwillige verbergen) mit einem Zuwachs aus diesen beiden Umlandgemeinden keinesfalls ausgleichen konnte, zeigt die folgende Tabelle:

760 Formblatt, Anhörung der Gemeinden ..., 16.2.1977, S. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Tabelle 4:
Zu- und Abwanderungsbewegungen für die Jahre 1974-1976 zwischen Geislingen einerseits, Bad Überkingen und Kuchen andererseits[761]

Jeweils zwischen Geislingen mit Stadtbezirken und:	*Deutsche*		*Ausländer*	
	Zuzüge aus	*Wegzüge nach*	*Zuzüge aus*	*Wegzüge nach*
Bad Überkingen	52	163	22	24
Kuchen	142	254	50	40
Gesamt	194	417	77	64
Einwohnerverlust Geislingen		-223		
Einwohnerzuwachs Geislingen				+13

Erweitert man die obige Tabelle um entsprechende Daten zur Bevölkerungsentwicklung der Umlandgemeinden Amstetten, Bad Überkingen und Kuchen in den Jahren 1988 bis 1991, dann ergibt sich folgendes Bild, das zugleich das im stadtnahen Einzugsbereich vorhandene Käuferpotential erkennen läßt:

Tabelle 5:
Bevölkerungsentwicklung 1988-1991 in den drei stadtnahen Umlandgemeinden, die sich einer Eingemeindung erfolgreich widersetzten[762]

Umlandgemeinde	*1988*	*1991*	*Veränderungen in %*
Amstetten	3.391	3.606	+ 6,3
Bad Überkingen	4.246	3.776	- 11,1
Kuchen	5.659	5.743	+ 1,5

761 Formblatt, Anhörung der Gemeinden ..., 16.2.1977, S. 4.
762 Winkler 1992, S. 17.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Auch wenn Bad Überkingen in dem fraglichen Zeitraum einen erheblichen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen hat, so weisen die beiden für Geislingen besonders attraktiven Umlandgemeinden (Amstetten und Kuchen) noch immer beträchtliche Zuwächse auf relativ hohem Niveau aus. Doch gerade diese beiden Wunschgemeinden, die – gemessen an den verfügbaren Daten zu den Berufs- und Ausbildungspendlern (siehe weiter unten) – mit dem Mittelzentrum erheblich verflochten sind, haben sich der Eingliederungspolitik erfolgreich widersetzen können, wohingegen gerade die *eingegliederten Gemeinden keinen ins Gewicht fallenden Bevölkerungszuwachs* erbracht haben. Hierfür werden folgende Gründe geltend gemacht:

> »Die Stadt Geislingen a.d. Steige hat zu einem großen Teil einen ländlichen Einzugsbereich. Die Gemeinden Stötten, Waldhausen, Eybach, Türkheim und Aufhausen, die im Zuge der Gemeindereform in die Stadt eingegliedert wurden, sind Kleingemeinden (Einwohnerzuwachs insges. 3.780 Einwohner), die finanziell im Ergebnis keine Verstärkung für die Stadt erbracht haben. Sie liegen teilweise bis zu 10 km von der Kernstadt entfernt (zum Vergleich Kuchen 4,4 km, Bad Überkingen 4,6 km). Die weit abgelegenen Teilorte werden von der Geislinger Bevölkerung als Baugelände nicht oder nur schwer angenommen, da diese Stadtbezirke [mit Ausnahme von Eybach] zudem noch auf der Albhochfläche liegen [Bad Überkingen und Kuchen liegen unmittelbar an die Stadt angrenzend in der Tallage]. Die eingemeindeten Stadtbezirke, die in der Nähe der Stadt liegen, können kein Baugebiet im Augenblick bereitstellen, da in allen Fällen zuerst das Entwässerungssystem in Ordnung gebracht werden muß. Es handelt sich hier um Zuleiter zu den Stadtbezirken Türkheim, Stötten, Eybach, die rund 5,2 Mio DM verschlingen.«[763]

In einer 15 Jahre später in Auftrag gegebenen Dokumentation wird außerdem darauf verwiesen, daß durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten der Zone III (mit starken Einschränkungen für die Ansiedlung von Gewerbe) in allen eingegliederten Gemeinden [mit Ausnahme von Stötten, dem jedoch eine solche Ausweisung kurz bevorstehen sollte] der »Bereitstellung von Gewerbeflächen als Instrument der kommunalen Wirtschaftspolitik« enge Grenzen gesetzt seien.[764]

Als unmittelbare Folge des Bevölkerungsrückgangs vermerkt die Stellungnahme einen ins Gewicht fallenden Rückgang des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer (seit 1970 gilt hier ja das Wohnsitzprinzip) sowie eine Absenkung der Bedarfsmeßzahl im Rahmen des Finanzausgleichs, was sich negativ auf die Höhe der Finanzzuweisungen auswirke.[765] Umge-

763 Formblatt, Anhörung der Gemeinden ..., 16.2.1977, S. 3.
764 Winkler 1992, S. 20.
765 Formblatt, Anhörung der Gemeinden ..., 16.2.1977, S. 4.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

kehrt würde sich im Falle der Eingemeindung von Bad Überkingen und Kuchen die staatliche Finanzausstattung erheblich verbessern.[766]

Das Mittelzentrum steht vor allem mit den stadtnahen, entlang den Haupverkehrsachsen liegenden Umlandgemeinden in einer ständigen Konkurrenz um die Ansiedlung oder die Erhaltung von Industrie und Gewerbe. Allein schon infolge der topographisch bedingten engen Tallage schneidet hierbei die Stadt schlechter ab, was sich u.a. in einem Rückgang der Beschäftigtenzahl (um 19,1 % in den Jahren 1970-1987; Stand 1970: 16.747) bemerkbar macht.[767] Besonders nachteilig für das Mittelzentrum wirken sich jedoch die günstigeren Grundstückspreise der stadtnahen Umlandgemeinden, vor allem jedoch die in der Regel günstigeren Rahmenbedingungen bei ins Gewicht fallenden finanziellen Belastungen (Steuern und Gebühren) aus, was in einem eng verflochtenen Wirtschafts- und Verwaltungsraum in der Regel zu ungleichen Bedingungen für Industrie und Gewerbe, aber auch für den einzelnen Bürger führt.[768]

766 Im Falle einer Einheitsgemeinde wird von Mehreinnahmen aus dem Finanzausgleich in Höhe von ca. 920.000 DM (»grober Anhaltswert«) ausgegangen, bei Abzug der Kreisumlage (von 23 %) und der Finanzausgleichsumlage (von 16 %) von einer Netto-Mehreinnahme von 561.000 DM.

767 Winkler 1992, S. 5.

768 In der vom Gemeinderat der Stadt Geislingen am 22.2.1978 verabschiedeten »Denkschrift zur Verlagerung der MAG nach Amstetten« wird auf S. 10 dieses Argument wieder aufgenommen, wenn dort ausgeführt wird: »Die Stadt muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie sehr wohl alles unternommen hat, um sich selbst zu helfen. Sie hat in der Region Mittlerer Neckar unter den Grossen Kreisstädten den höchsten Gewerbesteuerhebesatz. Die übrigen Realsteuerhebesätze liegen ebenfalls an der oberen Grenze. Eine konsequente Gebühren- und Beitragspolitik in den letzten Jahren führte zur Ausschöpfung der sonstigen Einnahmequellen mit der entsprechenden Belastung von Bürger und Wirtschaft.« Vgl. ferner S. 15 dieser Dokumentation: »Die Stadt hat im Vergleich zu den Nachbargemeinden grundsätzlich wesentlich höhere Steuerhebesätze und Gebühren. Dem Geislinger Bürger und der Wirtschaft dieser Stadt kann auf Dauer nicht zugemutet werden, dass sie – nur wegen der Umlandlasten – wesentlich höhere Abgaben zu zahlen haben, als die Bürger in den Nachbargemeinden. *Bei vergleichbaren Mittelzentren hatten die Städte durch Eingemeindungen einen Lastenausgleich innerhalb eines einheitlichen Lebensraums erreicht*, so z.B. bei den Nachbarstädten Aalen (Wasseralfingen) und Göppingen (Faurndau).« D.h. die von uns eingangs behauptete These, hinter den Eingemeindungen verberge sich eine Strategie der Gebietsvergrößerung zum Zweck der »Internalisierung externer Effekte«, erfährt somit eine ausdrückliche Bestätigung.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Tabelle 6:
Ausgewählte Steuern und Gebühren im Vergleich (Mitte der 1970er Jahre)

Gemeinden	*Gewerbe-steuer %*	*Grundsteuer* A %*	*B %*	*Wasserzins DM*	*Abwasser-gebühr DM*	*Bestattungs-gebühr Reihengrab DM*
Geislingen	365	270	250	1,65 +	1,30 ++	608,-
Bad Überkingen	330	250	220	0,50	0,90	110,-
Kuchen	350	280	240	1,75	1,50	350,-

Erläuterungen:
+) Ab 1.5.1977 voraussichtlich DM 1,80.
++) Nach Inbetriebnahme des erweiterten Klärwerks voraussichtl. ab 1.1.1978 über DM 2,--.
*) Hebesätze: A = Land- und Forstwirtschaft; B = Sonstige Grundstücke.

Den immer wieder herausgestellten Verflechtungsgrad zwischen Mittelzentrum und seinen (insb. stadtnahen) Umlandgemeinden dokumentiert die Stadt vornehmlich mit diversen Statistiken zu Berufs- und Ausbildungspendlern,[769] von denen nachstehend eine Auswahl präsentiert wird.

769 Zusätzliche Indikatoren zum Nachweis einer hohen Verflechtungsstruktur zieht die von Winkler im Oktober 1992 vorgelegte Dokumentation heran, auf die bereits mehrfach Bezug genommen wurde.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Tabelle 7:
Berufspendler (Ein- und Auspendler) nach dem Mittelzentrum (Geislingen) und ausgewählten Umlandgemeinden (1970)[770]

		LK Göppingen/Stadt Geislingen					*LK Ulm mit Amstetten/Stadt Ulm*					
	Ein-pend-ler	*Auspendler nach*					*Auspendler nach*					
			LK Göppingen		*Geislingen*		*Amstetten*		*LK Ulm*		*Ulm*	
	insge-samt	*insge-samt*	*abs.*	*in %*	*abs.*	*in %*	*abs.*	*in %*	*abs.*	*in %*	*abs.*	*in %*
Amstetten*	180	329	39	11,8	194	58,9	-		24	7,3	57	17,3
Bräunisheim*	-	32	1		8		2		-		6	
Ettlenschieß*	2	90	9		28	31,1	12		15		22	24,4
Hofstett-Emerbuch*	-	37	8		17		10		1		1	
Lonsee*	86	265	9		77	29,0	10		10		149	56,2
Reutti*	-	31	1		10		6		3		9	
Schalkstetten*	-	71	5		45	63,4	6		-		7	
Stubersheim*	14	73	6		44	60,3	7		2		4	
Urspring*	9	143	3		65	45,4	8		11		54	37,8
Waldhausen	-	24	2		18		-		-		-	
	291	1.095	83	7,6	506	46,2	61	5,6	66	6,0	309	28,2

* LK Ulm

770 Winkler 1992, Anhang 1, S. 5 (Auswahl); Winkler beruft sich auf eine Zusammenstellung der Stadt Geislingen vom 20.10.1970.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Tabelle 8:
Berufs- und Ausbildungspendler (Schüler): Mittelzentrum/Ausgewählte Umlandgemeinden (1987)[771]

Gemeinden aus ... nach	*Einpendler nach Geislingen*						*Auspendler aus Geislingen*					
	Gesamt		*Berufspendler*		*Ausbildungspendler*		*Gesamt*		*Berufspendler*		*Ausbildungspendler*	
	abs.	*in %*	*abs.*	*in %*	*abs.*	*in %*	*abs.*	*in %*	*abs.*	*in %*	*abs.*	*in %*
Kuchen	1.309	39,5	957	40,9	352	36,1	325	20,2	325	21,2	--	--
Bad Überkingen	939	28,3	632	27,0	307	31,5	253	15,7	253	16,5	--	--
Amstetten*	639	19,3	445	19,0	194	19,9	770	47,8	770	50,3	--	--
Lonsee*	377	11,4	256	10,9	121	12,4	14	0,9	14	0,9	--	--
Ulm	49	1,5	49	2,1	--	--	250	15,5	170	11,1	80	100
	3.313	100,0	2.339	99,9	974	99,9	1.612	100,1	1.532	100,0	80	100

* Alb-Donau-Kreis, vormals LK Ulm

Die oben präsentierten Daten zu den Berufspendlern (Ein- und Auspendler) sprechen für sich: im Vergleich mit den entsprechenden Angaben zu Ulm bzw. zum LK Ulm pendeln in der Regel Berufspendler eher nach Geislingen (bzw. in den LK Göppingen) – selbst aus den dem LK Ulm zugehörigen Umlandgemeinden (mit Ausnahme von Lonsee, das nach Ulm orientiert ist). Auch 1987 hat sich das Bild nicht wesentlich verändert, mit einer Ausnahme. Durch den Wegzug der MAG nach Amstetten ist jetzt diese Gemeinde Zielort von 770 Berufspendlern aus Geislingen, denen 445 Berufspendler gegenüberstehen, die von Amstetten nach Geislingen einpendeln. 1987 hat Amstetten eine Beschäftigtenzahl von 2.098, mit den bereits erwähnten 770 Einpendlern aus Geislingen kommt ein starkes Drittel der in Amstetten Beschäftigten von dort.[772]

Vor allem die zu den Ausbildungspendlern verfügbaren Daten zeigen, daß vornehmlich im gymnasialen Bereich der Anteil der Schüler aus den Umlandgemeinden (auch aus solchen, die dem vormaligen LK Ulm zuge-

771 Winkler 1992, S. 8.
772 Entsprechende Angaben bei Winkler 1992, S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hörten) stets zugenommen hat, in dem fraglichen Zeitraum (1975-1977) sogar die 50%-Marke übersteigt.[773]

Tabelle 9:
Schülerzahlen im gymnasialen Bereich des Mittelzentrums, nach Einheimischen und Auswärtigen 1972-1979

Schuljahr	*Schüler insgesamt*	*Aus Geislingen*		*Aus Umlandgemeinden*	
		abs.	*in %*	*abs.*	*in %*
1972	1.323	695	52,5	628	47,5
1973	1.391	710	51,0	681	49,0
1974	1.455	724	49,8	731	50,2
1975	1.504	730	48,5	774	51,5
1976	1.537	748	48,7	789	51,3
1977	HG 738 MG 856	348 391	47,2 45,7	390 465	52,8 54,3
1977	1.594	739	46,4	855	53,6
1978	1.659	758	45,7	901	54,3
1979	HG 817 MG 904	394 406	48,2 44,9	423 498	51,7 55.1
1979	1.721	800	46,5	921	53,5

Erläuterung: HG = Helfenstein-Gymnasium; MG = Michelberg-Gymnasium

Auch bei den Realschulen ist der Einpendleranteil aus den Umlandgemeinden beträchtlich, (allerdings erreicht nur die Daniel-Straub-Realschule einen knapp unter der 50%-Marke liegenden Anteil in dem fraglichen Zeitraum). Vor allem die drei stadtnahen Umlandgemeinden Amstetten, Bad Überkingen und Kuchen zeichnen sich durch relativ starke Kontingente an

773 Es interessieren hier ausschließlich jene Schularten, für die das Mittelzentrum die Schulträgerschaft übernommen hat, also Gymnasien und Realschulen. Neben zwei Außenstellen von Fachhochschulen ist Geislingen auch Standort eines Wirtschaftsgymnasiums, einer einjährigen Höheren Handelsschule, Wirtschaftsschule, von Kaufmännischen, Gewerblichen und Hauswirtschaftlichen Berufs- und Berufsfachschulen, für die (mit Ausnahme der beiden Fachhochschulen) der Landkreis Göppingen die Schulträgerschaft innehat.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Einpendlern bei beiden Schularten aus. Gerade auf dem Schulsektor hat sich, ausgelöst durch die von der Stadt Geislingen infolge des erheblichen, noch gestiegenen Einpendleranteils als notwendig angesehene Errichtung eines zweiten Gymnasiums, ein typischer Verteilungskonflikt entzündet, der schon längere Zeit schwelte und schließlich zu einer Verwaltungsstreitsache eskalierte.[774]

Tabelle 10:
Realschüler nach Einheimischen und Auswärtigen – 1977/78 und 1979/80

1977/78					
Schule	*Insgesamt*	*Aus Geislingen*		*von auswärts*	
		abs.	*in %*	*abs.*	*in %*
Daniel-Straub Realschule	792	420	53,0	372	47,0
Schubart-Realschule	499	345	69,1	154	30,9
1979/80					
Daniel-Straub Realschule	807	401	49,7	406	50,3
Schubart-Realschule	542	359	66,2	183	33,8

Wie die in Tabelle 11 präsentierten Daten zum Stichjahr 1983/84 zeigen, ist der Anteil an auswärtigen Realschülern und Gymnasiasten nicht unter die 50%-Marke zurückgefallen.

774 Besonderes Interesse verdient der Hinweis bei Scharpf/Benz (1991, S. 85f.), daß sich in den Vereinigten Staaten ein »höchst effizienter Quasi-Markt für interkommunale Leistungen« beobachten läßt, auf dem »einzelne Gebietskörperschaften über den eigenen Bedarf hinaus Kapazitäten im Polizeiwesen, bei der Feuerwehr, in der Abfallbeseitigung, im Schulwesen oder in den sozialen Diensten aufbauen, um andere Gebietskörperschaften gegen Entgelt mitzuversorgen.« Die Vorstellung eines solchen »Marktes für öffentliche Leistungen«, so Scharpf/Benz, sei der »deutschen Tradition eher fremd.« Erwähnenswert ist ferner der Hinweis auf das »nordwestschweizer Lastenausgleichsmodell«, das die Kantone Basel-Stadt und Basel-Land entwickelt haben, um Verteilungsprobleme »quasi automatisch und ohne politischen Konflikt« zu regeln. Vgl. hierzu Voß 1985.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Tabelle 11:
Realschüler und Gymnasiasten des Mittelzentrums nach Auswärtigen und Einheimischen – im Schuljahr 1983/84[775]

	Realschüler		*Gymnasiasten*	
	abs.	*in %*	*abs.*	*in %*
Amstetten	107		84	
Bad Ditzenbach	-		52	
Bad Überkingen	134		95	
Böhmenkirch	120		78	
Deggingen*	1		131	
Gingen	35		107	
Kuchen	166		200	
Lonsee	94		42	
Mühlhausen i. T.*	-		8	
Süssen*	-		10	
Wiesensteig*	-		49	
Sonstige	-		2	
Gesamtzahl	657	50,6	858	53,7
Geislingen	641	49,4	740	46,3
Σ	1.298	100,0	1.598	100,0

*) Bilden Schulverband Oberes Filstal mit Sitz in Deggingen (Realschule).

Es war der Stadtverwaltung zum damaligen Zeitpunkt daran gelegen, mit den in Tabelle 12 zusammengestellten Daten zu dokumentieren, daß Geislingen als Mittelzentrum vor allem auf dem Schulsektor (Realschule, Gymnasium) für die beiden stadtnahen Umlandgemeinden, mit denen sie eine Verwaltungsgemeinschaft zu bilden hatte (und die somit für eine Eingliederung nicht in Frage kamen), kostenintensive zentralörtliche Leistungen erbringt und dieser aufwendige Leistungsexport eine Regelung über die Lastenaufteilung zwischen Mittelzentrum und Umland erforderlich machte.

775 Schriftsatz der Stadt Geislingen an den VGH BW vom 29.5.1984, S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Tabelle 12:
Schülerzahlen des Mittelzentrums, insb. Realschüler und Gymnasiasten nach Einheimischen und Auswärtigen (anteilig aus Kuchen und Bad Überkingen) – im Jahr 1976[776]

	Schüler Insgesamt	*Schülerzahlen 1976*				*Nachrichtlich aus***			
		Davon Geislinger		*Davon Auswärtige*		*Kuchen*		*Bad Überkingen*	
		abs.	*in %*	*abs.*	*in %*	*abs.*	*in %*	*abs.*	*in %*
Sonderschule für Lernbehinderte	284	188	66,2	96	33,8	29	30,2* 10,2	26	27,1* 9,2
Realschulen	1.219	730	59,9	489	40,1	135	27,6* 11,1	93	19,0* 7,6
Gymnasium	1.537	748	48,7	789	51,3	165	20,9* 10,7	79	10,0* 5,1

*) Anteil (in %) an den Auswärtigen (abs.).
**) Keine eigenen Erhebungen des Mittelzentrums, übermittelte Angaben.

Es fällt auf, daß die Verwaltung die schlechte Finanzsituation der Stadt[777] immer wieder auf die hohe Kosten verursachenden Infrastruktureinrichtungen zurückführt, an denen Umlandgemeinden wie Kuchen und Bad Überkingen partizipieren. Auch bei der Abwasserreinigung (Kläranlage) wird ein solcher Zusammenhang aufgezeigt, indem das einem Mittelzentrum per definitionem zugeschriebene Merkmal, eine Mindestzahl an Arbeitsplätzen aufweisen zu müssen, mit der kostenintensiven Aufgabe der Abwasserreinigung in Verbindung gebracht wird:

> »Die Stadt bietet für sehr viele Arbeitnehmer aus den Gemeinden Kuchen und Bad Überkingen Arbeitsplätze an. Die Geislinger Industrie liefert ein sehr schwer zu reinigendes Abwasser. Als Folge davon muß die Stadt das bestehende Klärwerk auf Anordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart mit rund 17 000 000.- DM erweitern. Die Gemeinde Überkingen beteiligt sich hinsichtlich ihrer Abwassermengen finanziell an diesem Projekt. Trotzdem bleiben jedoch an der Stadt Aufwendungen in größerem Umfange hängen, die dadurch entstehen, daß ihre Industrie für das Um-

776 Formblatt, Anhörung der Gemeinden ..., 16.2.1977, S. 2.
777 Der Haushalt von 1975 konnte die laufenden Tilgungsraten nicht erwirtschaften. Folgt man den Angaben der Stadt, dann ließen sich »bei einer Schuldentilgung von 1.601.436 DM nur 577.569 DM erwirtschafte(n)«, so daß eine Deckungslücke von 1.023.867 DM bestehe.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

land Arbeitsplätze bereitstellt. Die Gewerbesteuer gleicht diese Belastungen bei weitem nicht aus.«[778]

Die von der Landesregierung ursprünglich vorgesehene Lösung, Kuchen nach Geislingen einzugliedern, entspricht nicht nur dem Interesse des Mittelzentrums, durch Gebietserweiterung Leistungsangebote für Externe (i.e. Umlandgemeinden) vornehmlich auf dem Schulsektor internalisieren und zugleich seine Entscheidungsautonomie erhalten zu können. Mit der Eingemeindung dieser (jedenfalls damals) relativ finanzstarken Umlandgemeinde hätte sich auch die bisherige Eingemeindungspolitik nachträglich legitimieren lassen, die infolge der gescheiterten Versuche, die beiden an der Hauptverkehrsachse liegenden, stadtnahen Umlandgemeinden (Amstetten und Kuchen) einzugliedern, nach eigenem Eingeständnis der Verwaltung als Mißerfolg anzusehen war, auch wenn hierfür in erster Linie die Vorgaben des übergeordneten Entscheiders verantwortlich gemacht werden (können). Bei den damals eingemeindeten Gemeinden handelte es sich mehrheitlich ja um Kleinstgemeinden, die – wie oben bereits ausgeführt – aus der Sicht des Mittelzentrums für eine zukunftsgerichtete, expansive Bodenvorratspolitik (Wohnungsbau, Gewerbe- und Industrieansiedlung) nur bedingt geeignet waren und die »finanziell im Ergebnis keine Verstärkung für die Stadt gebracht haben.«[779] Den sich hieraus für das Mittelzentrum auch auf lange Sicht ergebenden Nachteilen entsprachen auch kurzfristig keine Vorteile. Im Gegenteil: Die eingemeindungswilligen (Kleinst-) Gemeinden ließen sich ihren Beitritt »teuer bezahlen«, indem in den jeweiligen Eingemeindungsvertrag Leistungsvereinbarungen (wie der Bau einer

778 Formblatt, Anhörung der Gemeinden ..., 16.2.1977, S. 3. Ohne in die Details zu gehen, sei hierzu angemerkt: Mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25.10.1973 wird der Stadt Geislingen die ihr erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 25.7.1953 und vom 17.1.1963, die häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser nach vorheriger mechanischer, biologischer und chemischer Reinigung in die Fils einzuleiten, mit Wirkung vom 1.7.1976 widerrufen und die Einleitung von Abwasser in die Fils untersagt. Wenn die Stadt Geislingen ihre Sammelkläranlage bis zu dieser Frist so erweitert, daß die in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 17.1.1963 geforderten Grenzwerte nicht überschritten werden, sollte diese Anordnung außer Kraft treten. Die erforderlichen Maßnahmen zur Erweiterung der Sammelkläranlage wurden in dem Zeitraum von Ende 1975 bis Oktober 1979 durchgeführt. Die Finanzierung der Erweiterungsmaßnahmen setzt sich wie folgt zusammen:

Zuweisung des Bundesministeriums für Forschung und Technologie:	DM	900.000.-
Zuweisungen des Landes BW:	DM	1.700.000.-
Kostenanteil der Gemeinde Bad Überkingen:	DM	1.400.000.-
ERP- Kredite:	DM	2.630.000.-
Finanzierungsmittel der Stadt Geislingen, einschl. anderer Kreditaufnahmen:	DM	11.270.000.-
Gesamtbetrag:	DM	17.900.000.-

779 Formblatt, Anhörung der Gemeinden ..., 16.2.1977, S. 3.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Turn- und Festhalle im Falle von Eybach oder der Bau des Mehrzweckgebäudes im Falle der nicht genehmigten Eingemeindung von Schalkstetten) aufgenommen wurden. Darüber hinaus waren seitens der aufnehmenden Gemeinde aufwendige Infrastrukturmaßnahmen, vornehmlich im Bereich des Entwässerungssystems bzw. Abwasserbeseitigung, vorzunehmen, über deren Größenordnung die folgende Übersicht Auskunft gibt:

Übersicht:
Investitionen (in DM) der Stadt Geislingen in den eingemeindeten Stadtbezirken im Bereich der Abwasserbeseitigung seit den Eingemeindungen bis zum 1.1.2000[780]

Stadtbezirk Eingemeindung wirksam am	*Gesamt*	*Weiler o. H.* *1.1.1966*	*Türkheim* *1.1.1971*	*Stötten* *1.1.1972*	*Waldhausen* *1.3.1972*	*Eybach* *31.12.1972*	*Aufhausen* *1.1.1975*
Bereich:	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Flächenentwässerung	8.212.151	1.652.251	2.316.163	525.057	825.918	596.043	2.296.719
Regenüberlaufbecken	4.633.515	10.415	1.675.482	0	2.227.122	396.146	324.350
Zuleiter	12.499.175	1.722.791	1.705.319	2.135.754	1.674.228	2.303.265	2.957.818
Kläranlagen	548.297	0	0	0	548.297	0	0
DM Gesamt	*25.893.138*	*3.385.457*	*5.696.964*	*2.660.811*	*5.275.565*	*3.295.454*	*5.578.887*

Gerade die in dieser Übersicht zusammengestellten Infrastrukturmaßnahmen hätten, was die angespannte Haushaltslage nicht zuließ, möglichst umgehend realisiert werden müssen, um Baugebiete erschließen und ausweisen zu können.

Auf den ersten Blick erscheint die Eingemeindungspolitik des Mittelzentrums als eine rückwärtsgewandte Politik des muddling through, welche den durch die Auflösung des alten Oberamts Geislingen entstandenen Gebietsverlust wiedergutmachen wollte. Wie die Analyse gezeigt hat, verfolgte die Eingemeindungspolitik das Ziel, durch *Gebietsvergrößerung* eine »Internalisierung jener externen Effekte« zu erreichen, die bei Stadt-Umland-Verflechtungen typischerweise zu beobachten sind. Das Zentrum hält kostenintensive Infrastruktureinrichtungen (in den Bereichen Arbeiten, öffentliche und private Versorgung, Kultur und Freizeit) vor, an denen die

780 Freundlicherweise am 30.3.2002 durch G. Zink erstellt (Stadtverwaltung Geislingen).

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Umlandgemeinden zwar partizipieren, sich jedoch bei Fragen der Kostenbeteiligung reserviert geben. Fügt man die zu verschiedenen Anlässen gemachten Äußerungen des Mittelzentrums zusammen, dann beklagt dieses nicht nur den Bevölkerungsschwund und den Rückgang an Beschäftigtenzahlen mit den damit verbundenen Auswirkungen (z.B. auf die Höhe der zu erwartenden Finanzzuweisungen), sondern stellt einen unmittelbaren Zusammenhang zu der prekären städtischen Haushaltslage her, für deren »Zustand« wiederum in erster Linie die für das Umland zu erbringenden Leistungen verantwortlich gemacht werden. Dies wird vor allem am Beispiel der Ausbildungspendler (mit der 1978 eingereichten Klage) demonstriert, aber auch im Falle der besonders kostenintensiven Abwasserreinigung. Die vom Regierungspräsidenten aufgegebene Erweiterung der städtischen Kläranlage wurde in einen Zusammenhang gebracht mit den vom Mittelzentrum vorzuhaltenden Arbeitsplätzen, die von Branchen zur Verfügung gestellt werden, die »ein sehr schwer zu reinigendes Abwasser« erzeugen. Da das Mittelzentrum einerseits die Gebietserweiterung zum Zweck der »Internalisierung externer Effekte« betrieb, andererseits seine Entscheidungsautonomie gewahrt sehen wollte, nicht zuletzt deshalb, weil mit der damit eröffneten Chance zur Hierarchisierung, d.h. der »Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf eine (...) übergeordnete Ebene«[781], sich die anstehenden Koordinationsprobleme leichter lösen ließen, beschränkte sich die Eingemeindungspolitik letztlich auf Kleinstgemeinden (mit der Ausnahme vielleicht von Eybach), die – stadtfern und auf der Albhochfläche gelegen – weder einen Ausgleich zum Bevölkerungsschwund beisteuern noch in größerem Umfang gewerblich nutzbare Bauflächen zur Verfügung stellen konnten. Im Gegenteil: Die 4 (5) Kleinstgemeinden ließen sich ihren Willen zur Eingemeindung, die auf die Besitzstandsinteressen der lokalen Funktionäre des Gemeinwohls Rücksicht nahm, nicht nur in der Form von kostenintensiven Zugeständnissen (wie Turn- bzw. Festhalle) »abkaufen«, die in diesen Gemeinden vorzunehmenden Infrastrukturmaßnahmen (vornehmlich im Bereich der Abwasserbeseitigung) belasteten den städtischen Haushalt erheblich, so daß die Folgekosten der Eingemeindungspolitik den finanziellen Handlungsspielraum eher einschränkten als ihn, wie angestrebt, durch Eingemeindungen auszuweiten. Zum Nachteil für das Mittelzentrum geriet die Eingemeindungspolitik aber vor allem deshalb, weil es nicht gelang, die beiden attraktivsten Umlandgemeinden Amstetten und Kuchen einzugemeinden.

781 Scharpf/Benz 1991, S. 94.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

4.6. Schlußfolgerung

Der Exkurs zeigt, daß die Steigerung des Konfliktniveaus und die Dominanz von Konfrontationsverhalten innerhalb verflochtener Entscheidungsstrukturen, in die das Mittelzentrum mit den beiden attraktiven Umlandgemeinden Amstetten und Kuchen eingebunden war und ist, nicht nur durch sachliche Interessenlagen, sondern wesentlich durch die von einem hierarchischen Entscheider mit der Verwaltungs- und Gemeindereform in Baden-Württemberg gesetzten Rahmenbedingungen mitbedingt waren. Auch wenn solchen verflochtenen Strukturen generell bescheinigt wird, daß deren offensichtliche Störanfälligkeit »produktiv« genutzt werden könne, um in horizontalen Verhandlungen »Lösungsoptionen durchzusetzen,«[782] so zeigt dieser Exkurs, daß hierfür nur dann tatsächlich Chancen bestehen, wenn es sich nicht um Konstellationen ausschließlich entgegengesetzter Interessen handelt, wie sie typischerweise »als Gebiets- oder Kompetenzkonflikte oder als Folge von ›Externalitäten‹« aufzutreten pflegen.[783] Eine solche Konstellation lag sowohl bei Amstetten als auch bei Kuchen vor, eine Konstellation, die sich durch Ausweitung des Verhandlungsgegenstandes (über Ausgleichszahlungen oder Koppelgeschäfte) auch nicht in eine koordinationsfreundlichere, nicht-antagonistische Interessenkonstellation hätte überführen lassen,[784] weil einer solchen Transformation die im Rahmen der Verwaltungs- und Gemeindereform erfolgten verbindlichen Vorgaben des hierarchischen Entscheiders entgegenstanden. Unter diesen Umständen mußte das »dynamische Zusammenspiel zwischen Problemlösungsversuchen und Korrektur von Defiziten« infolge abzusehender Selbstblockaden jeweils scheitern,[785] so daß das Mittelzentrum in beiden Fällen den Weg der gerichtlichen Streitentscheidung wählte. Zwar war es, was den Fall Amstetten betrifft, Schalkstetten durchaus gelungen, über informelle Kontakte zum Mittelzentrum aus dem bisherigen Verhandlungssystem auszubrechen und eine zunächst erfolgreiche Kooperation in Gang zu setzen, an deren Ende eine Eingliederungsvereinbarung stand, welcher der hierarchische Entscheider, wie angekündigt, jedoch die Genehmigung versagte, was konsequenterweise zur ebenfalls angekündigten Klage führte. Bei einer erwartbaren Niederlage, wie sie dann auch zu verzeichnen war, waren damit auch alle Chancen verbaut, durch »ein intelligentes Management der Mehrebenen-Verflechtung (...) Störungen [im Gefüge verflochtener Entscheidungsstrukturen] produktiv (zu) nutzen, um Lösungsoptionen durchzusetzen.«[786] Andererseits gelang es der zweiten attraktiven Umlandgemeinde Kuchen

782 Benz/Scharpf/Zintl 1992, S. 197.
783 Scharpf/Benz 1991, S. 81.
784 Scharpf/Benz 1991, S. 82.
785 Benz/Scharpf/Zintl 1992, S. 196.
786 Benz/Scharpf/Zintl 1992, S. 197.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

über den direkten »Zugang zum Machthaber« auf informellem Wege, die vom hierarchischen Entscheider ursprünglich vorgegebene Option, in die Stadt Geislingen eingegliedert zu werden, in eine ihre Autonomie respektierende Lösung einer mit dem Mittelzentrum zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft zu überführen, eine Lösung, die das Mittelzentrum aus prinzipiellen Gründen des Erhalts seiner Entscheidungsautonomie und der offensichtlichen Vorteile einer hierarchischen Koordination der Infrastruktur- und Wirtschaftsstrukturpolitik ablehnte. Zunächst auf dem Verhandlungsweg, dann über eine herbeigeführte gerichtliche Streitentscheidung, welche jedoch der Option des Mittelzentrums – wenn schon nicht Eingliederung, dann auch nicht Verwaltungsgemeinschaft mit ihren zur Selbstblockade führenden »institutional constraints« – eine Abfuhr erteilte. Die beiden verlorenen Prozesse legitimieren (immer aus der Sicht des Mittelzentrums) eine für künftige Entwicklungschancen suboptimale Lösung, die deshalb »unvermeidlich« war, weil die in verflochtene Entscheidungsstrukturen eingebundenen Hauptbeteiligten jeweils einer »lokalen Rationalität« verpflichtet blieben.[787] Mit der nicht zustande gekommenen Eingliederung der beiden attraktivsten Umlandgemeinden Amstetten und Kuchen kann das Mittelzentrum, beraubt um absehbare Entwicklungschancen entlang der Hauptverkehrsachse, als ein »Verlierer« der Verwaltungs- und Gemeindereform bezeichnet werden.[788] Ob die beiden Umlandgemeinden ihrerseits von einer Eingemeindung in dem Maße profitiert hätten wie das Mittelzentrum, bleibt eine offene Frage.

Als im Sommer 1977 bekannt wurde, daß die MAG ihre Produktionsstätte aus Geislingen nach Amstetten in den Nachbarkreis verlagern würde, wirkte dies auf das Mittelzentrum wie ein Schock, der eine Debatte auslö-

787 Benz/Scharpf/Zintl 1992, S. 167. Mit Hinweis auf Elster 1987, S. 37.

788 Wertet man die »Denkschrift [der Stadt Geislingen] zur Verlagerung der MAG nach Amstetten« (1978, S. 14f.) als abschließende Stellungnahme, dann sieht sie sich selbst als »große Verliererin« der Verwaltungs- und Gemeindereform: »Die Stadt hat im Rahmen der Gemeindegebietsreform grundsätzlich nur kleine bis kleinste Gemeinden zugeteilt erhalten, die entweder auf der Albhochfläche liegen oder in einem engen Tal. In beiden Fällen ist eine weitere gewerbliche Entwicklung nahezu ausgeschlossen und eine Entwicklung für Wohnbauzwecke im Hinblick auf Höhenunterschiede, Entfernung zum Stadtgebiet und Struktur nur in unbedeutendem Maße möglich. (...). Dagegen wurden die Gemeinde Kuchen, die in unmittelbarer Nähe zu Geislingen liegt, und die Gemeinde Amstetten trotz wiederholter Forderungen der Stadt ausgespart. Beide Gemeinden grenzen unmittelbar an die Stadt an und liegen in der vom Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Entwicklungsachse Stuttgart – Plochingen – Göppingen – Geislingen an der Steige – Ulm. Das Land hat die weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt durch seine Entscheidungen in der Kreis- und Gemeindegebietsreform in einem Maße abgeschnitten, das für die Zukunft nicht hingenommen werden kann. Durch diese Entscheidung ist jedoch nicht nur die gewerbliche Entwicklung abgeschnitten, sondern auch die gesamte Entwicklung der Stadt empfindlich gestört, z.T. vereitelt.«

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ste, die im nachhinein die Fehlentscheidungen des Landes im Rahmen der Verwaltungs- und Gemeindereform mit ihren jetzt beobachtbaren Auswirkungen in den Kontext einer erheblich beeinträchtigten Infrastruktur- und Industrieansiedlungspolitik stellte, aber auch die für die künftige Stadtentwicklung wichtige Frage nach der Verwertung des bisherigen Firmengeländes aufwarf.[789] Den durch die Werksverlegung verursachten Folgeproblemen und deren Bewältigung gilt der zweite Teil dieser Fallstudie.

789 Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige: Denkschrift zur Verlagerung der MAG nach Amstetten. Geislingen 1978, S. 13-15, S. 9.

https://doi.org/10.5771/9783748911067-52 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY